Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (1970)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verordnung zum Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung (Abänderung)

9. Januar 1970

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 59 des Gesetzes vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung,

auf den Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

Die in Artikel 6 der Verordnung vom 2. September 1966 zum Gesetz über die Enteignung festgesetzten Taggelder und Entschädigungen für Aktenstudium betragen mit Wirkung ab 1. Januar 1970:

Taggeld	Fr. 84.—
Aktenstudium/Berichterstatter	Fr. 42.—
Aktenstudium/übrige Mitglieder	Fr. 14.—

Diese Abänderung ersetzt diejenige vom 19. Januar 1968.

Bern, den 9. Januar 1970.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Dr. *H. Tschumi,*

der Staatsschreiber

R. Stucki.

9. Januar 1970

Reglement

über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 4. Juni 1957

Reglement

über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der römisch-katholischen Kirche des Kantons Bern vom 10. April 1942

Reglement

über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der christ-katholischen Kirche des Kantons Bern vom 9. Dezember 1960 (Abänderungen)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 21 bis 24 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens und des Artikels 24 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften, im Einvernehmen mit den innerkirchlichen Oberbehörden der drei anerkannten Landeskirchen und den theologischen Prüfungskommissionen,

beschliesst:

[1] Der erste Satz von § 5 des Reglementes vom 4. Juni 1957 (mit Abänderungen vom 30. April 1965 und 30. Mai 1969) über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern erhält folgende neue Fassung:

Die Examinanden haben für jede Prüfung (die propädeutische, die theoretische und die praktische Prüfung) eine Gebühr von 100 Franken zu entrichten.

[2] Der erste Satz von § 5 des Reglementes vom 10. April 1942 über die Prüfung für den Dienst der römisch-katholischen Kirche des Kantons Bern erhält folgende neue Fassung:

Die Examinanden haben für jede Prüfung eine Gebühr von 75 Franken zu entrichten.

9. Januar 1970

[3] Der erste Satz von § 6 des Reglementes vom 6. Dezember 1960 über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der christkatholischen Kirche des Kantons Bern erhält folgende neue Fassung:

Die Examinanden haben für jede Prüfung (die propädeutische, die theoretische und die praktische Prüfung) eine Gebühr von 100 Franken zu entrichten.

[4] Diese Abänderungen treten ab 1. Januar 1970 in Kraft und sind in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 9. Januar 1970.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Dr. *H. Tschumi,*

der Staatsschreiber

R. Stucki.

23. Januar 1970

Verordnung über Vorbeugungsmassnahmen im Rahmen der Schulzahnpflege

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 1, § 2 lit. *a* und *e* und § 7 des Dekretes vom 12. Februar 1962/15. Februar 1967 über die Schulzahnpflege,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Massnahmen

Art. **1.** Als Vorbeugungsmassnahme gegen Schädigungen des Gebisses ist im Rahmen der Schulzahnpflege auf allen Schulstufen theoretischer und praktischer Mund- und Zahnpflegeunterricht zu erteilen.

Im praktischen Zahnpflegeunterricht bürsten die Schüler ihre Zähne nach der ihnen vermittelten Technik. Dabei werden kariesprophylaktische Mittel, wie fluorhaltige Lösungen, verwendet, ausgenommen bei Schülern, deren Eltern schriftlich erklären, dass sie diese zusätzliche Massnahme ablehnen.

Durchführung

Art. **2.** Die Vorbeugungsmassnahmen werden von den Lehrern in den Schulen durchgeführt.

Kantonale Schulzahnpflegehelferinnen besorgen die Einführung und Anleitung der Lehrerschaft; sie instruieren periodisch Schulen und Klassen.

Nähere Weisungen

Art. **3.** Die Erziehungsdirektion erlässt nähere Weisungen über

- den Einsatz der Schulzahnpflegehelferinnen,
- die Instruktion der Schulbehörden, der Lehrerschaft, der Eltern und der Schüler,

– den theoretischen und praktischen Mund- und Zahnpflegeunterricht, 23. Januar 1970
– die anzuwendenden kariesprophylaktischen Mittel.

Art. **4.** Die zuständigen örtlichen Schulbehörden wachen darüber, dass die Lehrerschaft ihren Pflichten nachkommt. Im weitern gelten die allgemeinen Vorschriften der Schulgesetzgebung über Aufsicht und Disziplinarrecht. Aufsicht und Verantwortlichkeit

Art. **5.** Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtsblättern in Kraft. Inkrafttreten

Bern, den 23. Januar 1970.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. Moser,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

1. Februar 1970

Volksbeschluss betreffend die Gesamterneuerung der Psychiatrischen Universitätsklinik Bern

---

Für die Gesamterneuerung der Psychiatrischen Universitätsklinik Bern werden nachstehende Kredite bzw. Verpflichtungskredite bewilligt:

	Fr.
a) Der Direktion der Bauten zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 17 (Neu- und Umbauten für die Psychiatrische Universitätsklinik Bern)	
1970	3 000 000.—
1971–1979 je Fr. 5 000 000.–	45 000 000.—
1980	3 638 800.—
Total	51 638 800.—
b) Der Direktion des Gesundheitswesens zu Lasten der Budgetrubrik 1410 770 (Anschaffung von Mobilien und Ausrüstungen) auf die Jahre 1971 und später	3 841 200.—
Totalkosten	55 480 000.—

Die zu erwartenden Bundesbeiträge an die Baukosten werden über das Konto 2105 409 und diejenigen für die Mobilien und die Ausrüstung über das Konto 1400 404 vereinnahmt.

Über den definitiven Zeitpunkt des Baubeginnes beschliesst der Regierungsrat. Eine allfällige Baukostenteuerung ab 1. Januar 1969 infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Grosse Rat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen. 1. Februar 1970

Bern, den 18. November 1969

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 1. Februar 1970,

beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend die Gesamterneuerung der Psychiatrischen Universitätsklinik Bern ist mit 83157 gegen 26881 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. Februar 1970.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. Moser,

der Staatsschreiber i.V.

F. Häusler.

3. Februar 1970

Beschluss des Grossen Rates betreffend Anleihen 1945 und Darlehen Rentenanstalt 1960

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 6 Ziffer 5 und Artikel 26 Ziffer 11 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Regierungsrat wird ermächtigt,

das am 1. Oktober 1970 fällig werdende Anleihen von 16 Millionen Franken zu 3½ Prozent von 1945 sowie das am 30. Juni 1970 fällig werdende Darlehen von 3 Millionen Franken zu 3½ Prozent der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich von 1960 zurückzuzahlen oder nötigenfalls durch Konversionsanleihen im gleichen Betrag zu ersetzen.

Bern, den 3. Februar 1970.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

Grenzveränderung zwischen Kirchgemeinden Anhang zum Dekret vom 2. September 1969 betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern

3. Februar 1970

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Berücksichtigung übereinstimmender Beschlüsse der evangelisch-reformierten Friedens- und Pauluskirchgemeinden, der Gesamtkirchgemeinde Bern und der Zustimmung des Synodalrates,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf den Antrag der Kirchendirektion,

beschliesst:

1. Das Gebiet des sogenannten Linde-Quartiers, umfassend die Liegenschaften:

- Murtenstrasse Nummern 1–85 (Güterbahnhof),
- Murtenstrasse Nummern 2–96 (Forsthaus),
- Friedbühlstrasse Nummern 7, 11 und 36 (Einmündung in die Murtenstrasse),
- Freiburgstrasse Nummern 2 und 2a (baulich verbunden mit der Liegenschaft Murtenstrasse 1),

bisher zur Friedenskirchgemeinde Bern gehörend, wird mit Wirkung ab 1. Januar 1970 von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Pauluskirchgemeinde Bern zugeteilt.

2. Die Reglemente der Friedens-, Paulus- und der Gesamtkirchgemeinde Bern sind dieser Grenzveränderung anzupassen.

3. Februar 1970

3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 3. Februar 1970.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Dr. *H. Tschumi*,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

Dekret über das Normalbaureglement

10. Februar 1970

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 15, 16 und 111 Absatz 1 des Baugesetzes vom 7. Juni 1970,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Grundsatz

Art. **1.** [1] Das Normalbaureglement gilt für jene ländlichen Gemeinden mit geringer baulicher Entwicklung, welche die Baudirektion in Anwendung von Artikel 15 des Baugesetzes vorläufig von der Pflicht zum Erlass von Gemeindebauvorschriften befreit hat.

[2] Es gilt ferner als Ersatzordnung für alle Gemeinden, welche der Pflicht zur Aufstellung eines Baureglementes noch nicht nachgekommen sind.

[3] Soweit bestehende Gemeindebauvorschriften einen im Normalbaureglement geregelten Tatbestand nicht ordnen, ist dieses ergänzend anwendbar.

Vorbehalt öffentlich-rechtlicher Vorschriften von Bund und Kanton

Art. **2.** Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften von Bund und Kanton gehen vor.

Geltung privatrechtlicher Bestimmungen als Gemeindebaurecht

Art. **3.** Die nachbarrechtlichen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch über Stützmauern und Einfriedigungen sowie über die Ausführung der Brandmauern gelten als öffentlich-rechtliche Vorschriften der Gemeinde.

II. Voraussetzungen der Bauberechtigung

Baubewilligung

Art. **4.** [1] Alle Bauten, Anlagen und Vorkehren, welche unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, erfordern eine Baubewilligung. Dies gilt insbesondere für:

a) Erstellung, wesentliche Änderung und Abbruch von Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstigen baulichen Anlagen;

b) Einrichtung und Erweiterung von Campingplätzen, Ablagerungs- und Materialentnahmestellen;

c) wesentliche Terrainveränderungen.

[2] Bewilligungsbedürftige Arbeiten und Vorkehren dürfen erst in Angriff genommen werden, nachdem die zuständige Behörde für sie rechtskräftig die Baubewilligung erteilt oder den Baubeginn vorläufig gestattet hat.

Baureife

Art. **5.** [1] Die Erschliessung des Baugrundes (hinreichende Zufahrt, Wasser- und Energieversorgung, Abwasserableitung und -reinigung, Entwässerung) muss auf den Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes oder der Anlage gesichert sein, soweit erforderlich bereits für den Baubeginn.

[2] Benachbarte Grundeigentümer haben ihre Erschliessungsanlagen aufeinander abzustimmen und wenn nötig gemeinsam zu erstellen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Baugesetzes über den Detailerschliessungsplan (Art. 4 Abs. 2 BauG).

[3] Als hinreichend gilt eine öffentliche oder private Zufahrt, wenn sie bau- und verkehrstechnisch der zu erwartenden Beanspruchung genügt und, soweit sie über fremdes Eigentum führt, rechtlich gesichert ist. Artikel 71 des Strassenbaugesetzes (Ausfahrt auf öffentliche Strassen) bleibt vorbehalten.

Gefahrengebiete

Art. **6.** [1] In Gebieten, in welchen Leben und Eigentum erfahrungsgemäss oder voraussehbar durch Steinschlag, Rutschungen, Lawinen, Überschwemmungen oder andere Naturereignisse gefährdet sind, dürfen keine Gebäude erstellt werden.

[2] Der Gemeinderat bezeichnet nach Anhörung der betroffenen Grundeigentümer die in der Gemeinde gelegenen Gefahrengebiete. Das

Verzeichnis und der Plan der Gefahrengebiete sind auf der Gemeindeschreiberei allen Interessenten zur Einsichtnahme vorzulegen. 10. Februar 1970

[3] Dem Grundeigentümer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die Gefährdung des Baugrundstückes und der Zufahrt durch sichernde Massnahmen behoben ist.

III. Zulässige bauliche Nutzungsart

Art. 7. [1] Als Baugebiet gilt das von der Gemeinde erschlossene Bauland. Im Zweifel entscheidet die kantonale Baudirektion über die Abgrenzung des Baugebiets vom übrigen Gemeindegebiet. Baugebiet

[2] Im Baugebiet dürfen Wohngebäude sowie landwirtschaftliche und gewerbliche Bauten erstellt werden (gemischte Nutzung).

[3] In Ortsteilen, welche einen einheitlichen baulichen Charakter aufweisen, sind Bauten anderer Nutzungsart nur zugelassen, wenn sie ohne wesentliche Störung dieses Charakters in die bestehende Überbauung eingegliedert werden können.

Art. 8. [1] Im übrigen Gemeindegebiet dürfen unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 nur land-, forst- und rebwirtschaftliche Bauten erstellt werden. Übriges Gemeindegebiet

[2] Beim Inkrafttreten dieses Reglementes bestehende nichtlandwirtschaftliche Bauten dürfen erneuert und, soweit dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist, auch erweitert werden.

[3] Im übrigen richtet sich die Bewilligung nichtlandwirtschaftlicher Bauten nach den hiefür geltenden Ausnahmebestimmungen des Baugesetzes.

Art. 9. [1] Campingplätze, Ablagerungen, Materialentnahmestellen (Kies- und Lehmgruben usw.) u. dgl. dürfen nur dort angelegt oder wesentlich erweitert werden, wo sie die geordnete bauliche Entwicklung der Gemeinde nicht erheblich beeinträchtigen und den öffentlichen Verkehr nicht wesentlich behindern. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Landschaftsschutz (Art. 20) sowie Artikel 59 des Strassenbaugesetzes (Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde). Campingplätze Ablagerungen, Materialentnahmestelle

10. Februar 1970

[2] Das Ablagern ausgedienter Fahrzeuge, Maschinen und Geräte ist im Gemeindegebiet verboten. Vorbehalten bleibt der Betrieb eines Autoabbruchgeschäftes aufgrund einer Bewilligung der kantonalen Baudirektion.

IV. Bauweise und Ausnützung

Bauweise

Art. **10.** [1] Es gilt die offene Bauweise.

[2] Die Länge nichtlandwirtschaftlicher Gebäude und von Häuserreihen darf, einschliesslich allfälliger Anbauten, 30 m nicht überschreiten.

Ausnützungsziffer

Art. **11.** [1] Im Baugebiet ist eine Ausnützungsziffer bis 0,4 gestattet.

[2] Im übrigen Gemeindegebiet beträgt die höchstzulässige Ausnützungsziffer für nichtlandwirtschaftliche Bauten 0,15. Für die betrieblich notwendige Erweiterung bestehender Gewerbe (Art. 8 Abs. 2) gilt die für das Baugebiet festgesetzte Ausnützungsziffer.

[3] Die Berechnung der Ausnützungsziffer richtet sich nach der regierungsrätlichen Verordnung.

V. Bauabstände

Grenzabstand

Art. **12.** [1] Der Grenzabstand ist die waagrecht gemessene kürzeste Entfernung der Umfassungswand des Bauwerks von der Grundstückgrenze.

[2] Für Bauten, welche den gewachsenen Boden überragen, ist ein minimaler Grenzabstand von 3 m, auf der besonnten Längsseite ein solcher von 6 m einzuhalten. Im Zweifel entscheidet die Gemeindebehörde, für welche Gebäudeseite der grosse Grenzabstand gilt.

[3] Für eingeschossige An- und Nebenbauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmt sind, genügt allseitig ein Grenzabstand von 2 m, sofern die mittlere Gebäudehöhe (Art. 19) dieser Bauten 4 m und ihre Grundfläche 60 m² nicht übersteigen.

[4] Vorspringende offene Bauteile wie Vordächer, Vortreppen, Balkone dürfen von der Umfassungsmauer aus gemessen höchstens 1,20 m in den Grenzabstand hineinragen.

Gebäudeabstand

Art. **13.** [1] Der Abstand zweier Gebäude muss wenigstens der Summe der beiden dazwischenliegenden Grenzabstände entsprechen. Bei Gebäuden auf demselben Grundstück wird er berechnet, wie wenn eine Grenze zwischen ihnen läge.

[2] Für An- und Nebenbauten im Sinne von Artikel 12 Absatz 3 gilt ein minimaler Gebäudeabstand von 2 m.

Näherbau

Art. **14.** [1] Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbars darf der Grenzabstand unterschritten werden, sofern der Gebäudeabstand gemäss Artikel 13 gewahrt bleibt.

[2] An- und Nebenbauten im Sinne von Artikel 12 Absatz 3 können auf der Grenze zusammengebaut werden, wenn dadurch die höchstzulässige Gebäudelänge (Art. 10 Abs. 2) nicht überschritten wird.

Abstände nach Ortsgebrauch

Art. **15.** An Orten, wo traditionell oder aufgrund bisherigen Rechts die Gebäude zusammengebaut sind (geschlossene Bauweise) oder nur geringe Gebäudeabstände aufweisen (annähernd geschlossene Bauweise), ist diese Bauweise beizubehalten, soweit es die Erhaltung der Eigenart der Ortschaft erfordert.

Abstand von öffentlichen Strassen

Art. **16.** Für den Bauabstand zu öffentlichen Strassen und Plätzen und die innerhalb dieses Bauabstandes zulässigen Bauten und Bauteile gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes.

VI. Geschosszahl, Gebäudehöhe

Geschosszahl

Art. **17.** [1] Die Gebäude dürfen zwei Vollgeschosse (Erdgeschoss und Obergeschoss) sowie einen Dachausbau aufweisen.

[2] Das Kellergeschoss zählt als Vollgeschoss, wenn es

a) im Mittel aller Fassaden, bis oberkant Erdgeschossboden gemessen, den fertigen Boden um mehr als 1,20 m überragt; Abgrabungen für Garageeinfahrten werden nicht angerechnet;

oder

b) zu mehr als 60% mit Wohn- oder gewerblichen Arbeitsräumen belegt ist.

Dachausbau; Attikageschoss

Art. **18.** [1] Im Dachraum ist der Einbau von Wohn- und Arbeitsräumen gestattet. Die Dachaufbauten (Lukarnen u. dgl.) und liegende Dachfenster dürfen insgesamt nicht mehr als einen Drittel der Fassadenbreite des obersten Geschosses ausmachen.

[2] Wo das Flachdach zugelassen ist, kann über dem zweiten Vollgeschoss ein Attikageschoss erstellt werden. Dieses ist – das Treppenhaus ausgenommen – allseitig um wenigstens 1,5 m von der Fassade des darunter liegenden Geschosses zurückzunehmen. Auf der Attika sind Dachaufbauten nicht gestattet.

Gebäudehöhe

Art. **19.** [1] Die Gebäudehöhe wird in der Fassadenmitte bestimmt. Sie wird gemessen vom gewachsenen Boden bis zur Schnittlinie zwischen der Fassadenflucht und der Oberkante des Dachsparrens, bei Flachdächern bis oberkant Brüstung. Giebelfelder und Abgrabungen für Garageeinfahrten werden nicht mitgerechnet.

[2] Die Gebäudehöhe darf 7 m betragen und – vorbehältlich Absatz 3 – auf keiner Gebäudeseite überschritten sein.

[3] Bei Bauten am Hang ist talseits eine Mehrhöhe von 1 m gestattet. Als Hang gilt eine Neigung des gewachsenen Bodens, welche in der Fallinie gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10 Prozent beträgt.

[4] Landwirtschaftliche und gewerbliche Silobauten und ähnliche Zweckbauten mit einer Grundfläche von nicht mehr als 60 m² dürfen bis zu 13 m hoch sein. Diese Höhe wird gemessen vom gewachsenen Boden bis zum höchsten Dachpunkt.

VII. Orts- und Landschaftsbild

Gestaltung von Bauten und Anlagen

Art. **20.** [1] Bauten, Anlagen, Reklamen und Anschriften dürfen die Landschaft, das Orts- und das Strassenbild nicht verunstalten oder erheblich beeinträchtigen.

[2] An Orten mit traditioneller Bauweise sind ortsfremde Gebäude- und Dachformen untersagt.

[3] Zur äusseren Gestaltung der Gebäude dürfen nur Materialien und Farben verwendet werden, die im Orts- und im Strassenbild nicht

störend auffallen. Die Wahl glänzender oder sonstwie auffälliger Bedachungsmaterialien ist verboten. 10. Februar 1970

Art. **21.** In Gebieten mit traditioneller Bauweise sind Neubauten in der Stellung und Firstrichtung der überlieferten Bauart anzupassen. Stellung der Gebäude

VIII. Sicherheit und Gesundheit

Art. **22.** [1] Alle Bauten und Anlagen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie weder Personen noch Sachen gefährden. Sie müssen den gesundheits-, feuer-, gewerbe- und arbeitspolizeilichen Vorschriften genügen. Konstruktionsvorschriften; Unterhalt

[2] Im einzelnen gelten die vom Regierungsrat erlassenen Verordnungen.

IX. Abstellplätze

Art. **23.** Bei der Erstellung von Gebäuden und Anlagen ist auf dem Baugrundstück oder in seiner Nähe die in der regierungsrätlichen Verordnung vorgeschriebene Mindestzahl von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge zu schaffen. Pflichtzahl

X. Zuständigkeit, Verfahren, Verantwortlichkeit

Art. **24.** Zuständige Gemeindebehörde ist der Gemeinderat. Zuständigkeit

Art. **25.** [1] Baugesuche und Gesuche um Ausnahmebewilligungen sind beim Gemeinderat einzureichen. Baubewilligungsverfahren

[2] Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Baubewilligungsdekretes.

Art. **26.** [1] Für die Befolgung der Bauvorschriften sind verantwortlich der Bauherr, der Bauleiter, die Unternehmer, die Bauführer und ihre Angestellten und Arbeiter, jeder im Bereich seiner Tätigkeit. Verantwortlichkeit; Strafen

[2] Widerhandlungen werden mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft. In besonders schweren Fällen und bei Rückfall kann die Busse bis auf 50 000 Franken erhöht und überdies auf Haft erkannt werden.

XI. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 27. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Normalbaureglements.

Bern, den 10. Februar 1970.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

RRB Nr. 4713 vom 10. Juli 1970: Inkraftsetzung auf 1. Januar 1971

Dekret über das Baubewilligungsverfahren

10. Februar 1970

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 111 Absatz 1 lit. *b* des Baugesetzes vom 7. Juni 1970,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

1. Bewilligungserfordernis

Art. 1. [1] Alle Bauten, Anlagen und Vorkehren auf und unter der Erdoberfläche und in Gewässern (Kurzbezeichnung: Bauvorhaben), die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, erfordern eine Baubewilligung.

[2] Die Baubewilligung befreit nicht von der Pflicht, die nach andern gesetzlichen Vorschriften für das Bauvorhaben erforderlichen besonderen Bewilligungen (Art. 42) einzuholen.

2. Baubeginn

Art. 2. Mit der Ausführung von Bauvorhaben, die eine Bewilligung benötigen, darf erst begonnen werden,

a) nachdem für sie rechtskräftig die Baubewilligung erteilt (Art. 38) oder der Baubeginn vorzeitig gestattet (Art. 39) ist und

b) wenn die erforderlichen besonderen Bewilligungen (Art. 42) vorliegen.

3. Gemeindebehörde

Art. 3. Gemeindebehörde im Sinne dieses Dekretes ist der Gemeinderat oder die im Gemeindereglement bezeichnete Behörde.

II. Bewilligungsfälle

1. Neuanlage; Erweiterung

Art. **4.** [1] Eine Baubewilligung ist erforderlich für die Erstellung und die Erweiterung von:

a) Gebäuden und Gebäudeteilen;

b) anderen baulichen Anlagen wie von

- Tankanlagen, Speicheranlagen der öffentlichen Gasversorgung, Zapfsäulen für Treib- und Schmierstoffe;
- Türmen, freistehenden Kaminen, Antennenmasten, Transformatoren- und Freilufthochspannungsschaltanlagen;
- festen Einfriedigungen, Stütz- und Futtermauern, Rampen, äusseren Kellereingängen, Schwimmbassins;
- Jauche-, Dünger- und Kehrichtgruben, Hauskläranlagen, Abwasser- und Sickergruben;
- privaten Strassen und anderen privaten Anlagen der Baulanderschliessung (Zufahrten, Parkplätzen, Leitungen);
- Hafen- und Landeanlagen, Bootsanbindestellen, Schiffsbojen, Anlagen für die Ausübung des Bade- und Wassersports;

c) Materialentnahmestellen (Steinbrüchen, Kies- und Lehmgruben u. dgl.);

d) Ablagerungsplätzen für gewerbliche und industrielle Erzeugnisse, Bau- und andere Materialien, ausgediente Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sowie für Abfälle jeder Art;

e) Campingplätzen;

f) Bauplatzinstallationen ausserhalb des Baugrundstücks.

[2] Ferner ist eine Baubewilligung erforderlich für:

a) das Aufstellen von mobilen Wohnheimen, Wohnwagen, Zelten u. dgl. ausserhalb eines bewilligten Campingplatzes für die Dauer von mehr als drei Monaten im Kalenderjahr am gleichen Ort;

b) Terrainveränderungen (Auffüllungen und Abgrabungen) von mehr als 1,20 m Höhe.

2. Änderung; Abbruch

Art. **5.** [1] Einer Baubewilligung bedarf schliesslich jede wesentliche Änderung der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Bauten und Anlagen.

10. Februar 1970

[2] Als wesentliche Änderung gilt insbesondere:

a) die äussere Umgestaltung, wie die Änderung von Fassaden, das Anbringen auffallender Fassadenanstriche oder Materialien, von Aussenantennen u. dgl.;

b) die Änderung oder das Ersetzen tragender Teile der Baukonstruktion (Wände, Stützen, Decken, Dachstuhl u. dgl.);

c) die innere Umgestaltung von Bauten und Anlagen;

d) die Änderung der Zweckbestimmung und die Erneuerung von Bauten und Anlagen, wenn durch diese Änderungen baurechtlich relevante Tatbestände betroffen werden, wie bei Änderungen

- an Bauten, welche über eine Baulinie hinausragen;
- welche die Zonenvorschriften, die Bestimmungen über die Übergangsbereiche (Art. 26 des Baugesetzes) oder die Abstandsvorschriften berühren;
- welche zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Erschliessungsanlagen führen;

e) die Einrichtung und Abänderung von Feuerstellen und Kaminen, der Einbau von Heizöltanks u. dgl.;

f) der Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie die Beseitigung oder Ausserbetriebsetzung von privaten Anlagen der Baulanderschliessung.

3. Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

Art. **6.** [1] Keiner Baubewilligung bedürfen:

a) Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen;

b) öffentliche Erschliessungsanlagen und Nebenanlagen auf Strassengebiet im Sinne des Strassenbaugesetzes, sofern die Erstellung dieser Anlagen in einem besonderen Strassenplanverfahren (Projektgenehmigung nach Nationalstrassengesetz, Strassenplan gemäss Strassenbaugesetz, Überbauungsplan nach Baugesetz) bewilligt worden ist;

c) gewöhnliche Unterhaltsarbeiten an Gebäuden und Anlagen;

10. Februar 1970

d) geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden;

e) der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;

f) Radio- und Fernsehinstallationen unter Vorbehalt von Artikel 5 Absatz 2 lit. *a*.

[2] Vorbehalten bleiben die für Vorkehren im Sinne von Absatz 1 nach anderen Gesetzen erforderlichen besonderen Bewilligungen (Art. 42).

III. Bewilligungsarten, Zuständigkeit

1. Ordentliches Baubewilligungsverfahren a) Zuständigkeit im allgemeinen

Art. **7.** [1] Im ordentlichen Baubewilligungsverfahren werden alle Baugesuche beurteilt, für die nicht nach Artikel 9 das vereinfachte Verfahren (kleine Baubewilligung) gilt.

[2] Ordentliche Baubewilligungsbehörde ist der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in welchem das Bauvorhaben zur Ausführung kommen soll. Vorbehalten bleiben Absatz 3 und Artikel 8.

[3] Die kantonale Baudirektion entscheidet über die Bewilligung von Ablagerungsstellen für ausgediente Fahrzeuge, Maschinen und Geräte.

b) Zuständigkeit der Gemeinden mit Bauverwaltung

Art. **8.** [1] In Gemeinden, die nach dem Ergebnis der letzten offiziellen Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner aufweisen, erteilt die Gemeindebehörde die Baubewilligung für alle Bauvorhaben, welche die Bestimmungen des Baureglements (bzw. des Normalbaureglements), des Zonenplans und allfälliger Sonderbauvorschriften einhalten.

[2] Die kantonale Baudirektion kann diese Bewilligungskompetenz weiteren Gemeinden übertragen, die sich über eine gut organisierte Bauverwaltung ausweisen. Der zuständige Regierungsstatthalter ist vorher anzuhören.

[3] Die Zuständigkeit der Gemeinden ist ausgeschlossen für Bauvorhaben,

a) welche Ausnahmen erfordern, die von den kantonalen Behörden zu erteilen oder zu genehmigen sind;

b) welche in Zonen für Gesamtüberbauungen von der baurechtlichen Grundordnung abweichen (Art. 22 des Baugesetzes);

c) in Ferienhauszonen (Art. 25 des Baugesetzes);

d) welche die Anlage oder die Erweiterung von Ablagerungsstellen für ausgediente Fahrzeuge, Maschinen und Geräte betreffen;

e) welche der Gewerbe- oder der Filmgesetzgebung unterliegen;

f) welche die Verlegung einer Gemeindegrenze voraussetzen;

g) auf Gewässerflächen ohne Gemeindehoheit (Bieler-, Thuner- und Brienzersee);

h) die für Zwecke der betreffenden Gemeinde bestimmt sind.

2. Kleine Baubewilligung

Art. **9.** [1] Für die nachstehenden Bauvorhaben gilt unter Vorbehalt von Absatz 3 das vereinfachte Baubewilligungsverfahren nach Artikel 20 (kleine Baubewilligung):

a) Kleinbauten, Anbauten, bauliche Anlagen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 lit. *b*, Gebäudeerweiterungen;

b) die wesentliche Änderung von Gebäuden und Anlagen (Art. 5);

c) Bauten, die ohne die Absicht bleibenden Bestandes aufgestellt werden (Fahrnisbauten);

d) die Errichtung oder Erweiterung von Campingplätzen, das Aufstellen von mobilen Wohnheimen, Wohnwagen, Zelten u. dgl.;

e) Terrainveränderungen;

f) Bauplatzinstallationen ausserhalb des Baugrundstücks.

[2] Die kleine Baubewilligung wird von der Gemeindebehörde erteilt.

[3] Es ist jedoch das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchzuführen und die Zuständigkeit der in Artikel 7 und 8 bezeichneten Behörden gegeben, wenn

a) bei der Erstellung oder Erweiterung von Hochbauten die Summe der Baukosten Fr. 50 000.— übersteigt;

b) das Baugesuch die Erstellung selbständiger Wohnbauten (z. B. von Ferienhäusern) betrifft;

c) das Bauvorhaben mit einem anderen zusammenhängt, für welches das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden muss;

d) durch das Bauvorhaben wesentliche öffentliche Interessen berührt werden, insbesondere solche des Natur-, Heimat- oder Landschaftschutzes, der Verkehrssicherheit oder der Ortsplanung.

IV. Baueingabe

1. Baugesuch a) Form

Art. **10.** [1] Das Gesuch für eine Baubewilligung ist der Gemeindebehörde einzureichen.

[2] Es ist das amtliche Gesuchsformular zu verwenden, das vom Bauherrn, vom Projektverfasser und bei Bauten auf fremdem Boden ausserdem vom Grundeigentümer zu unterzeichnen ist.

[3] Dem Baugesuch sind der Situationsplan (Art. 12 und 13), die Projektpläne (Art. 14) und die allenfalls erforderlichen weiteren Unterlagen (Art. 15) beizulegen. Die Pläne sind zu datieren und vom Gesuchsteller sowie vom Projektverfasser zu unterzeichnen.

b) Inhalt

Art. **11.** [1] Im Baugesuch sind zu bezeichnen:

a) Name und Adresse des Grundeigentümers, des Bauherrn (allenfalls seines bevollmächtigten Vertreters) sowie des Projektverfassers;

b) die Bauparzelle;

c) der Zweck, für den das Bauvorhaben bestimmt ist;

d) die Hauptdimensionen der Bauten und Anlagen, ihre Konstruktionsart, die wichtigsten Baumaterialien, Art und Farbe der Fassaden und der Bedachung;

e) bei Campingplätzen, Ablagerungs- und Materialentnahmestellen, deren flächenmässige Ausdehnung, die Auffüllhöhen und Abbautiefen, die Art der zu lagernden oder abzubauenden Materialien;

f) bei Gewerbe- und Industriebauten die voraussichtliche Zahl der darin beschäftigten Personen;

g) bei Mast- und Zuchtbetrieben Art und Grösse der vorgesehenen Tierhaltung;

h) die Zufahrt von der nächsten öffentlichen Strasse zum Baugrundstück und die Art ihrer rechtlichen Sicherung im Falle der Inanspruchnahme fremden Bodens;

i) Lage, Gestaltung und rechtliche Sicherung der Abstellplätze für Motorfahrzeuge und, soweit erforderlich, der Kinderspielplätze; 10. Februar 1970

k) die Ausnützungsziffer und die Überbauungsprozente, wenn diese in den baurechtlichen Vorschriften beschränkt sind.

[2] Setzt die Bewilligung des Bauvorhabens die Erteilung von Ausnahmen voraus, so ist in der Baueingabe darum nachzusuchen. Das Ausnahmebegehren ist zu begründen.

2. Situationsplan
a) Form

Art. **12.** [1] Der Situationsplan ist im vermessenen Kantonsgebiet auf einer vom Kreisgeometer unterzeichneten Kopie des Grundbuchplanes zu erstellen. Wo die Grundbuchvermessung noch fehlt, zeichnet der Projektverfasser den Situationsplan mit den Eintragungen, wie sie einem Grundbuchplan entsprechen.

[2] Der Projektverfasser hat im Situationsplan die nach Artikel 13 verlangten baupolizeilichen Angaben einzutragen; sie sind durch die Verwendung einer besonderen Farbe deutlich von den vom Kreisgeometer bescheinigten Eintragungen zu unterscheiden.

[3] Das zuständige Gemeindeorgan bestätigt auf dem Plan die Richtigkeit und die Vollständigkeit der baupolizeilichen Eintragungen, im nicht vermessenen Kantonsgebiet die Richtigkeit des gesamten Situationsplans.

b Inhalt

Art. **13.** Der Situationsplan soll namentlich Aufschluss geben über:

a) Grenzen und Nummern der Bauparzelle und der Nachbarparzellen, die Namen ihrer Eigentümer und die auf diesen Parzellen bereits vorhandenen oder bewilligten Bauten und Anlagen;

b) die Bauzone, in welcher das Baugrundstück liegt, sowie einen allfällig hier bestehenden Übergangsbereich (Art. 26 des Baugesetzes);

c) den Massstab und die Nordrichtung sowie die Strassen- und Lokalnamen;

d) die Waldbaulinien, bei ihrem Fehlen die Waldränder nach effektivem Verlauf, sofern sie weniger als 30 m von den geplanten Bauten und Anlagen entfernt sind;

e) die auf der Bauparzelle und den Nachbarparzellen vorhandenen Naturdenkmäler;

10. Februar 1970

f) Lage und Grundfläche des Bauvorhabens und in Zahlen seine Abstände von den Strassen, den Grenzen benachbarter Grundstücke und Gebäude, die Aussenmasse des Gebäudegrundrisses;

g) die Zufahrt, bei Tankstellen die Verzögerungs- und Beschleunigungsspuren, die bestehenden oder vorgesehenen privaten Erschliessungsanlagen, die Abstellplätze für Motorfahrzeuge und, wenn vorgeschrieben, die Kinderspielplätze;

h) die in den bestehenden oder öffentlich aufgelegten Überbauungs- oder Strassenplänen eingezeichneten Bau- und Strassenlinien, Höhenkoten und öffentlichen Leitungen.

3. Projektpläne

Art. **14.** [1] Dem Baugesuch sind folgende Projektpläne im Massstab 1 : 100 oder 1 : 50 beizulegen:

a) die Grundrisse sämtlicher Geschosse. Einzutragen sind die Zweckbestimmung der Räume (unter zahlenmässiger Angabe ihrer Länge und Breite sowie der ungefähren Mauerstärken) und die Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen;

b) die zum Verständnis des Bauvorhabens nötigen Schnitte mit Angabe der Hauptdimensionen, der lichten Geschosshöhen, der ungefähren Deckenmasse, der Kniewandhöhe (in der Fassadenflucht vom Dachgeschossboden bis oberkant Dachsparren gemessen). Anzugeben ist ferner die Höhe von oberkant Erdgeschossboden (Meereshöhe oder Höhe in bezug auf einen im Situationsplan einzutragenden Fixpunkt). Die Lage der Schnitte ist im Situationsplan oder im Erdgeschossgrundriss einzutragen;

c) die Pläne sämtlicher Fassaden mit Markierung der Höhenlage von oberkant Erdgeschossboden. Bei geschlossener Bauweise sind, soweit nötig, die Fassaden der anschliessenden Gebäude aufzuzeichnen.

[2] In den Schnitt- und Fassadenplänen sind das gewachsene Terrain mit einer gestrichelten und das fertige Terrain mit einer durchgezogenen Linie einzutragen. Diese Linien sind zu beschriften.

[3] Aus den Plänen müssen ferner ersichtlich sein: die vorgesehene Terraingestaltung (Gebäudeanschlüsse, Böschungen, Stützmauern) und die festen Einfriedigungen.

[4] Bei Umbauten muss aus den Plänen hervorgehen, welche Gebäudeteile bestehen bleiben, welche abgebrochen und welche neu erstellt werden sollen. 10. Februar 1970

Art. **15.** [1] Bei grösseren Bauvorhaben oder bei besonders schwierigen Verhältnissen kann die Gemeindebehörde weitere Unterlagen wie Angaben über die Konstruktion, den Bauvorgang und die Sicherheitsvorkehren, Fotomontagen, Modelle, detaillierte Aufstellungen über die Ausnützungsziffer bzw. die Überbauungsprozente, Berechnungen und Schattendiagramme verlangen. 4. Besondere Anforderungen; Erleichterungen

[2] Die Gemeindebehörde kann:

a) für sehr grosse Bauvorhaben Projektpläne im Massstab 1 : 200 gestatten;

b) bei unbedeutenden Bauvorhaben von der Vorlage einzelner Projektpläne oder sonstiger Unterlagen entbinden.

Art. **16.** [1] Der Gesuchsteller hat zugleich mit der Einreichung der Baueingabe die äusseren Umrisse der geplanten Bauten und Anlagen im Gelände abzustecken und durch Profile kenntlich zu machen. Die Profile haben namentlich in den Gebäudeecken die Höhe der Fassaden (Schnittpunkt mit oberkant Dachsparren) und die Neigung der Dachlinien, bei Flachdächern die Höhe der Dachbrüstung anzugeben. Die Höhe von oberkant Erdgeschossboden ist mit einer Querlatte zu markieren. 5. Profile

[2] Die Profile sind stehenzulassen, bis über das Bauvorhaben endgültig entschieden ist.

[3] Die zuständige Gemeindebehörde kann für die Profilierung besondere Anordnungen treffen oder Erleichterungen gestatten, wenn wichtige Gründe dies erfordern. Die genügende Orientierung der Nachbarn und der Öffentlichkeit muss aber gewährleistet sein.

V. Vorläufige Prüfung

Art. **17.** Unmittelbar nach Erhalt der Baueingabe und nach erfolgter Profilierung prüft die Gemeindebehörde deren Vollständigkeit und Richtigkeit. Unvollständige oder vorschriftswidrige Eingaben 1. Formelle Prüfung

10. Februar 1970

weist sie an den Gesuchsteller zur Verbesserung zurück. Sie veranlasst die sofortige Berichtigung fehlerhafter oder ungenügender Profile.

2. Offenkundige materielle Mängel

Art. **18.** [1] Ist ohne weiteres erkennbar, dass ein Bauvorhaben nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht oder nur mit Ausnahmen, welche der Gesuchsteller nicht beantragt hat, bewilligt werden könnte, so macht ihn die Gemeindebehörde unverzüglich auf diesen Mangel aufmerksam.

[2] Beharrt der Gesuchsteller trotz des Hinweises auf seiner Baueingabe, so ist das Baubewilligungsverfahren weiterzuführen.

VI. Bekanntmachung, Auflage

1. Ordentliches Baubewilligungsverfahren

Art. **19.** [1] Alle im ordentlichen Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Baugesuche (Art. 7, 8 und 9 Abs. 3) sind zu veröffentlichen.

[2] Die Publikation hat zu erfolgen:

a) in zwei aufeinanderfolgenden Nummern des Amtsanzeigers oder, wo kein solcher besteht, in ortsüblicher Weise;

b) wenn es sich um Bauten handelt, die dem Gewerbegesetz oder dem Filmgesetz unterstehen, überdies einmal im kantonalen Amtsblatt. In diesen Fällen sind das Baugesuch und das zugehörige Gesuch um gewerbepolizeiliche oder filmrechtliche Bewilligung gemeinsam zu veröffentlichen.

2. Kleine Baubewilligung

Art. **20.** [1] Gesuche um Erteilung einer kleinen Baubewilligung werden nur veröffentlicht, wenn sie allgemeine Interessen berühren, insbesondere durch die Beanspruchung von Ausnahmen.

[2] Sind durch das öffentliche Recht geschützte Interessen von Nachbarn betroffen, so kann die Gemeindebehörde:

a) vom Gesuchsteller die Beibringung einer schriftlichen Zustimmungserklärung dieser Nachbarn verlangen, oder

b) diesen Nachbarn mit eingeschriebenem Brief eine Einsprachefrist ansetzen.

[3] Dem zuständigen Kreisoberingenieur ist Kenntnis zu geben von Gesuchen für Garagebauten an öffentlichen Strassen und für Bauten

an öffentlichen Gewässern, für welche keine generellen Abstandsvorschriften bestehen (Art. 7 des Baugesetzes). 10. Februar 1970

Art. **21.** Die Publikation oder die schriftliche Mitteilung haben zu enthalten: 3. Inhalt

a) den Namen des Baugesuchstellers;

b) die genaue Bezeichnung der Bauparzelle und die allgemeine Umschreibung des Bauvorhabens;

c) den Hinweis auf allenfalls geltende Sonderbauvorschriften oder Bestimmungen einer Zone für Gesamtüberbauungen;

d) die Angabe der für das Bauvorhaben beanspruchten Ausnahmen;

e) die Bekanntgabe von Ort und Zeit der Auflage der Baugesuchsakten, der Einsprachemöglichkeit, der Einsprachestelle und des letzten Tages der Einsprachefrist;

f) die Androhung der Verwirkung von Lastenausgleichsansprüchen, die der Gemeindebehörde nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden (Art. 46; Art. 52 des Baugesetzes).

Art. **22.** [1] Das Baugesuch, die zugehörigen Pläne und die weiteren Unterlagen sind den Interessenten zur Einsichtnahme aufzulegen. 4. Auflage

[2] Die Auflagefrist beträgt 30 Tage und beginnt mit der ersten Veröffentlichung bzw. mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung.

[3] Für Bauten, die dem Gewerbegesetz oder dem Filmgesetz unterstehen, beginnt die Auflagefrist mit der Veröffentlichung im Amtsblatt.

VII. Einspracheverfahren, Rechtsverwahrung

Art. **23.** [1] Mit der Einsprache gegen ein Bauvorhaben kann eingewendet werden, dieses widerspreche den öffentlich-rechtlichen Vorschriften. 1. Einsprache *a)* Einsprachegründe

[2] Die Gemeinden, die Gemeindeverbindungen und die kantonale Baudirektion sind überdies befugt, mit der Einsprache das Fehlen genügender Bauvorschriften im Sinne von Artikel 56 des Baugesetzes geltend zu machen.

b) Einsprachebefugnis

Art. **24.** Einspracheberechtigt sind:

a) Personen, die ein eigenes durch öffentlich-rechtliche Vorschriften geschütztes Interesse haben, sich dem Bauvorhaben zu widersetzen;

b) private Organisationen, denen nach ihren Statuten vornehmlich die Wahrung der vom Baugesetz verfolgten Interessen, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes, obliegt;

c) die Gemeindebehörden und die Verwaltungsorgane von Gemeindeverbindungen und des Staates zur Wahrung der ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen.

c) Form

Art. **25.** [1] Die Einsprachen sind während der Auflagefrist des Bauvorhabens schriftlich und begründet der in der Publikation oder Mitteilung bezeichneten Amtsstelle einzureichen.

[2] Bei gemeinsamer Einsprache ist ein Vertreter zu bezeichnen; fehlt diese Bezeichnung, so gilt der Erstunterzeichner als Vertreter.

[3] Erhebt eine Gemeindebehörde Einsprache, so ist überdies die Rechtzeitigkeit der Einsprache durch einen vom Gemeindeschreiber beglaubigten Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll zu bescheinigen. Vorbehalten bleibt die nachträgliche Genehmigung einer von einem unteren Gemeindeorgan rechtzeitig erhobenen Einsprache durch die zuständige Gemeindebehörde.

2. Rechtsverwahrung

Art. **26.** [1] Die Rechtsverwahrung bezweckt die Orientierung des Baugesuchstellers und der Behörden über Privatrechte, welche durch das Bauvorhaben berührt werden, und über Entschädigungsansprüche, die daraus abgeleitet werden könnten.

[2] Zur Anmeldung einer Rechtsverwahrung ist jedermann befugt, der zivilrechtlich rechts- und handlungsfähig ist.

[3] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Lastenausgleich (Art. 46).

3. Einigungsverhandlung

Art. **27.** [1] Sind Einsprachen gegen das Baugesuch eingelangt oder Rechtsverwahrungen angemeldet worden, so lädt die Gemeindebehörde die Beteiligten oder ihre Vertreter zu Einigungsverhandlungen vor. Ist wegen einer sehr grossen Zahl gleichartiger Einsprachen die Abhaltung einer geordneten Einspracheverhandlung nicht möglich, so

bestimmt die kantonale Baudirektion das zur Anhörung der Einsprecher einzuschlagende Verfahren. 10. Februar 1970

[2] Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Verhandlungsergebnisse festzuhalten und am Schluss die unerledigten Einsprachen anzugeben sind. Das Protokoll ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

[3] Für den Leiter der Einigungsverhandlungen und den Protokollführer gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Ausstand und die Ablehnung sinngemäss. Im Streitfalle entscheidet der Regierungsstatthalter.

VIII. Bauentscheid

Art. **28.** [1] Die Gemeindebehörde prüft von Amtes wegen, ob das Baugesuch den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Sie kann dazu Sachverständige beiziehen, Bodenuntersuchungen, Materialprüfungen, statische Berechnungen, Belastungsproben u. dgl. anordnen. **1. Vorbereitung** ***a)*** **im allgemeinen**

[2] Ist die Gemeindebehörde für die Bewilligung des Gesuches nicht zuständig, so leitet sie die Baugesuchsakten innert 30 Tagen seit Ablauf der Einsprachefrist mit ihrem Bericht und Antrag an den Regierungsstatthalter weiter. Sie macht diesen auf Tatsachen aufmerksam, welche der Erteilung einer Baubewilligung entgegenstehen.

Art. **29.** [1] Die Baubewilligungsbehörde überweist die Baugesuchsakten der kantonalen Baudirektion, wenn gegen ein Bauvorhaben triftige Bedenken der nachgenannten Art bestehen: ***b)*** **Einwände besonderer Art**

a) Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes;

b) Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit;

c) Gefährdung der allgemeinen Gesundheit oder der Sicherheit von Personen und Sachen;

d) feuerpolizeiliche Bedenken.

[2] Die kantonale Baudirektion holt, soweit erforderlich, die Stellungnahme der für die einzelnen Fragen zuständigen Direktionen des Regierungsrates oder der Brandversicherungsanstalt ein und teilt das

10. Februar 1970

Ergebnis dieser Prüfung in der Regel innert 30 Tagen der Bewilligungsbehörde mit.

[3] Die Stellungnahmen der Direktionen des Regierungsrates und der Brandversicherungsanstalt haben entweder die Form eines (unverbindlichen) Mitberichts oder einer (verbindlichen) Verfügung über den Einwand. Die gewählte Form ist klar zu bezeichnen.

c) Einsprache gemäss Artikel 56 des Baugesetzes

Art. **30.** [1] Die Behörde, die Einsprache gemäss Artikel 56 des Baugesetzes erhoben hat, legt innert der gesetzlichen Frist (drei Monate nach Scheitern der Baueinspracheverhandlung) die neuen Vorschriften auf und sorgt dafür, dass ohne Verzug über deren Annahme und Genehmigung beschlossen werden kann.

[2] Als wichtiger Grund für die Verlängerung der Ausarbeitungsfrist um drei Monate durch die kantonale Baudirektion gilt insbesondere:

a) die Notwendigkeit, Planungsgrundlagen zu beschaffen, die grosse Arbeit verursachen oder nur schwer erhältlich sind;

b) die Führung schwieriger Verhandlungen mit den beteiligten Grundeigentümern;

c) die nachgewiesene Überlastung der Verwaltung mit Planungsaufgaben.

[3] Die ausserordentliche Erstreckung der Planungsfrist durch die kantonale Baudirektion auf insgesamt zwei Jahre ist nur zulässig, wenn

a) die Planung einer gesamten Ortschaft oder von grossen Gebieten von Grund auf neu gestaltet werden muss;

b) ein halbes Jahr nicht ausreicht, um mit allen verfügbaren Mitteln die massgebenden Verhältnisse (Verkehr, Erschliessung, Schutz des Ortsbildes usw.) abzuklären und gestützt darauf die neuen Vorschriften und Pläne auszuarbeiten.

d) Ausnahmegesuche

Art. **31.** [1] Ist für ein Bauvorhaben ein Ausnahmegesuch gestellt, so haben die für die Prüfung, Erteilung und Genehmigung der Ausnahme nach Artikel 47 bis 49 des Baugesetzes zuständige Behörden über das Ausnahmegesuch ohne Verzug soweit zu befinden, dass der Bauentscheid (Art. 32 und 33) getroffen werden kann.

[2] Artikel 28 gilt sinngemäss.

2. Bauentscheid
a) Voraussetzungen, Bedingungen, Auflagen

Art. **32.** [1] Ein Bauvorhaben ist zu bewilligen, wenn es den öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widerspricht, die öffentliche Ordnung nicht gefährdet, und wenn ihm keine Hindernisse der Planung im Sinne der Artikel 55 und 56 des Baugesetzes entgegenstehen. Andernfalls ist das Baugesuch abzuweisen (Bauabschlag).

[2] Mit der Baubewilligung können Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

b) Inhalt

Art. **33.** [1] Der Bauentscheid besteht aus dem Entscheid-Dispositiv (Verfügung), der zugehörigen Begründung und der Rechtsbelehrung.

[2] Im Entscheid-Dispositiv wird verfügt über:

a) die Gutheissung oder Abweisung der Einsprachen;

b) die Erteilung oder die Verweigerung nachgesuchter Ausnahmebewilligungen;

c) die Erteilung der Baubewilligung oder die Erklärung des Bauabschlages;

d) die Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung;

e) die vor Baubeginn beizubringenden besonderen Bewilligungen (Art. 42);

f) den Vorbehalt von Drittmannsrechten;

g) die Kostenpflicht.

[3] Die Rechtsbelehrung enthält:

1. den Hinweis auf Voraussetzungen, Frist, Form und Einreichungsort der Baubeschwerde (Art. 35);

2. den Hinweis, dass von der Baubewilligung erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn

a) die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen ist, oder

b) alle zur Beschwerdeführung Berechtigten (Art. 35 Abs. 3) den Verzicht auf die Baubeschwerde erklärt haben, oder

c) die zuständige Behörde den vorzeitigen Baubeginn gestattet hat (Art. 39).

c) Eröffnung

Art. **34.** Die Baubewilligungsbehörde eröffnet ihren Bauentscheid schriftlich dem Baugesuchsteller, den Einsprechern, der Gemeindebehörde sowie in den Fällen von Artikel 29 der kantonalen Baudirektion.

IX. Baubeschwerde

1. Frist, Form und Beschwerdebefugnis

Art. **35.** [1] Die Verfügung über ein Baugesuch kann innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Baubeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

[2] Die Baubeschwerde ist schriftlich beim zuständigen Regierungsstatthalter einzureichen. Sie hat das Rechtsbegehren und die Begründung zu enthalten.

[3] Zur Baubeschwerde sind befugt:

a) der Baugesuchsteller und die Einsprecher, sofern sie ein eigenes durch öffentlich-rechtliche Vorschriften geschütztes Interesse an der Anfechtung des Entscheides darzutun vermögen;

b) die Gemeindebehörde und die Direktionen des Regierungsrates, wenn die Baubewilligungsbehörde ihren Anträgen nicht entsprochen hat.

2. Wirkungen

Art. **36.** [1] Die Baubeschwerde hat aufschiebende Wirkung. Vorbehalten bleibt deren Entzug nach Artikel 33 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

[2] Der Regierungsrat prüft den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens frei. Er ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden.

3. Verfahren

Art. **37.** [1] Nach Eingang der Baubeschwerde führt der Regierungsstatthalter – unter Vorbehalt von Artikel 55 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes – den Schriftenwechsel durch und leitet die Baugesuchs- und Beschwerdeakten mit seiner Stellungnahme und derjenigen der zuständigen Gemeinde an die kantonale Baudirektion weiter.

[2] Führt der Baugesuchsteller Beschwerde, so klärt der Regierungsstatthalter ab, wer von den Einsprechern sich als Partei am Beschwerdeverfahren beteiligen will. Er setzt ihnen dazu mit eingeschriebenem Brief eine angemessene Frist. Die Nichteinhaltung der Frist gilt als Verzicht auf weitere Teilnahme am Verfahren.

[3] Das Baubeschwerdeverfahren wird im übrigen nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, insbesondere denjenigen

über das schriftliche Verfahren, durchgeführt. Ein Aussöhnungsversuch vor dem Regierungsstatthalter findet nicht statt. 10. Februar 1970

X. Geltung und Befristung der Baubewilligung

Art. **38.** [1] Die Baubewilligung berechtigt, sobald sie unanfechtbar geworden ist, zur Ausführung des bewilligten Vorhabens, sofern die allenfalls dafür erforderlichen besonderen Bewilligungen (Art. 42) vorliegen. 1. Bedeutung; Geltung

[2] Die Baubewilligung gilt für den Gesuchsteller, den Eigentümer des Baugrundstücks und ihre Rechtsnachfolger.

Art. **39.** [1] Liegen gegen ein Bauvorhaben keine Einsprachen vor und sind keine öffentlichen Interessen betroffen, so kann die Baubewilligungsbehörde den Baubeginn schon nach Ablauf der Einsprachefrist gestatten. 2. Vorzeitiger Baubeginn

[2] Ein vorzeitiger Baubeginn ist – unter Vorbehalt von Absatz 3 – jedoch ausgeschlossen, wenn das Bauvorhaben

a) besondere Bewilligungen gemäss Artikel 42 erfordert und diese noch nicht vorliegen;

b) auf Bauvorschriften beruht, welche von der kantonalen Baudirektion noch nicht genehmigt sind, es sei denn, diese stimme dem vorzeitigen Baubeginn zu.

[3] Der Aushub der Baugrube, das Legen von Leitungen und ähnliche Arbeiten können von der Gemeindebehörde schon nach Eingang des Baugesuches erlaubt werden, wenn keine Gefahr der Beeinträchtigung von Wasservorkommen besteht und der Gesuchsteller sich verpflichtet, im Falle des Bauabschlags den natürlichen Zustand des Baugrundstücks wiederherzustellen. Die Erlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, dass der Gesuchsteller für die Erfüllung dieser Pflicht angemessene Sicherheit leistet.

Art. **40.** [1] Die Baubewilligung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres seit ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen wurde. Die Dauer eines Prozesses wird nicht eingerechnet. 3. Befristung *a)* für den Baubeginn

10. Februar 1970

[2] Die Baubewilligungsbehörde kann die Frist nach Anhörung der Beteiligten aus wichtigen Gründen angemessen verlängern. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die massgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit dem Bauentscheid wesentlich verändert haben.

b) für die Beendigung der Arbeiten

Art. **41.** [1] Angefangene Bauarbeiten sind möglichst ohne Unterbruch zu Ende zu führen. Die Gemeindebehörde setzt dafür nötigenfalls eine Frist an.

[2] Die Nichtbeachtung der Frist kann baupolizeiliche Massnahmen (Art. 47) und Bestrafung (Art. 50) zur Folge haben.

XI. Besondere Vorschriften

1. Besondere Bewilligungen

Art. **42.** Bauvorhaben bedürfen ausser der Baubewilligung namentlich in den folgenden Fällen besonderer Bewilligungen, für welche das Gesuch nach den hiefür geltenden Vorschriften einzureichen ist:

a) Erstellung neuer und wesentliche Änderung bestehender Zufahrten;

b) bauliche Anlagen in der Bauverbotszone längs öffentlichen Strassen;

c) Abgrabungen, Anschüttungen und ähnliche Veränderungen an Grundstücken, durch welche öffentliche Strassen in ihrer Sicherheit gefährdet werden könnten;

d) Grabarbeiten auf öffentlichem Grund und Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für Bauarbeiten. Handelt es sich um eine Staatsstrasse, so ist die Bewilligung des zuständigen Kreisoberingenieurs einzuholen;

e) das Anbringen von Signalen für Verkehrsbeschränkungen, von Strassensperren und dergleichen;

f) den Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgung;

g) Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen, wie Kanalisationsanschlüsse, oder durch welche Gewässer geschädigt werden können;

h) Anlagen, die unter das Wasserbaupolizeigesetz fallen;

i) die Unterschreitung des gesetzlichen Abstandes für Wohngebäude und andere Bauten mit Feuerstatt vom Wald;

k) Bauten in Naturschutzgebieten und in der Nähe von Naturdenkmälern (botanische und geologische Objekte);

l) die Zweckentfremdung von Grundstücken, die nach Meliorationsgesetz mit öffentlichen Mitteln verbessert worden sind;

m) Bauten, die dem Arbeits-, dem Gewerbe-, dem Film- oder dem Gastwirtschaftsgesetz unterstehen;

n) feste Anlagen zur Aufbewahrung und zum Transport von gefährlichen Flüssigkeiten und Gasen;

o) Aussenreklamen, Warenautomaten, Schaukästen und ähnliche Anlagen;

p) die baulichen Massnahmen des Zivilschutzes (ohne Statik und Mehrkostenberechnung).

2. Generelles Baugesuch

Art. **43.** [1] Mit Zustimmung der Gemeindebehörde kann für eine grössere Überbauung oder bei unklarer Rechtslage vor dem eigentlichen Baugesuch ein generelles Baugesuch eingereicht werden. Dieses hat nur die Einordnung des Bauwerks in die Umgebung (Lage, äussere Gestaltung) und die Erschliessung der Baugrundstücke (Strassen, Zufahrt, Wasser- und Energieversorgung, Abwasseranlagen) zum Gegenstand.

[2] Dem Baugesuch sind im Doppel der Situationsplan gemäss Artikel 12 und 13 sowie die Vorprojektpläne im Massstab 1 : 100 oder 1 : 200 in sinngemässer Anwendung von Artikel 14 beizugeben. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den für ordentliche Baugesuche geltenden Bestimmungen.

[3] Die generelle Baubewilligung bindet die Behörden, welche das nachfolgende Baugesuch zu beurteilen haben, sofern dieses binnen 6 Monaten seit ihrer Erteilung gestellt wird. Das neue Gesuch ist nur zu publizieren, wenn es öffentliche Interessen in weitergehendem Masse berührt als das generelle Gesuch. Erfolgt keine Publikation, so ist den Nachbarn die Auflage des Ausführungsprojektes gemäss Artikel 21 mitzuteilen.

3. Projektänderungen während dem Verfahren und nach erteilter Baubewilligung

Art. **44.** [1] Ändert der Baugesuchsteller während dem Baubewilligungs- oder Baubeschwerdeverfahren sein Projekt, um den Einwänden der Behörden oder der Einsprecher Rechnung zu tragen oder aus anderen wichtigen Gründen, so kann das Verfahren ohne Neupublikation fortgesetzt werden, wenn nicht öffentliche Interessen zusätzlich betroffen sind. Die Einsprecher sowie allenfalls von der Änderung berührte Nachbarn sind zur Projektänderung anzuhören.

[2] Die Baubewilligungsbehörde kann Änderungen eines bewilligten Projektes, die sich während der Bauausführung als notwendig erweisen, nach Anhörung der Beteiligten ohne neues Baugesuchsverfahren gestatten, wenn weder öffentliche noch wesentliche nachbarliche Interessen betroffen sind.

4. Nachträgliche Ausnahmegesuche

Art. **45.** [1] Auf ein nachträgliches Ausnahmegesuch wird nur eingetreten, wenn die Verspätung ausreichend begründet ist. Das Gesuch ist nach den Bestimmungen der Artikel 19 ff. bekanntzumachen und zur Einsichtsnahme aufzulegen. Neue Einigungsverhandlungen finden nur statt, wenn die Gemeindebehörde dies zur Wahrung öffentlicher oder nachbarlicher Interessen für erforderlich hält.

[2] Wird ein Ausnahmegesuch erst im Baubeschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat gestellt, so ist über die Ausnahme im Beschwerdeentscheid zu befinden. Absatz 1 ist sinngemäss anwendbar.

[3] Im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht wird auf nachträgliche Ausnahmegesuche nicht eingetreten. Vorbehalten bleibt die Erledigung des Beschwerdeverfahrens durch Vergleich.

5. Lastenausgleich

Art. **46.** [1] Wer einen Lastenausgleichsanspruch im Sinne von Artikel 51 des Baugesetzes geltend machen will, hat ihn während der Auflagefrist des Baugesuches bei der Gemeindebehörde schriftlich und begründet anzumelden. Vorbehalten bleibt die Ansetzung einer besonderen Frist durch die mit der Sache befasste Behörde.

[2] Die Baubewilligungsbehörde eröffnet den Bauentscheid sofort nach Eintritt der Rechtskraft mit eingeschriebenem Brief den Personen, welche eine Lastenausgleichsforderung angemeldet haben. Der Eröffnung ist im Baubewilligungsfalle der Hinweis beizufügen, dass zur Wahrung eines allfälligen Anspruchs innert 90 Tagen beim ört-

lich zuständigen Regierungsstatthalter Klage auf Lastenausgleich erhoben werden muss. 10. Februar 1970

[3] Der Anspruch auf Lastenausgleich ist verwirkt,

a) wenn er nicht fristgemäss angemeldet wird, sofern die Verwirkungsfolge in der Baupublikation oder Mitteilung angedroht war. Bei einem generellen Baugesuch kann die Anmeldung auch noch während der Auflagefrist des Ausführungsprojektes erfolgen;

b) wenn die Klagefrist nicht eingehalten ist.

XII. Baupolizei

Art. **47.** [1] Die Gemeindebaupolizeibehörde hat darüber zu wachen, dass bei der Ausführung von Bauvorhaben die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen der Baubewilligung eingehalten werden. Dazu kontrolliert sie insbesondere: **1. Pflichten der Gemeindebaupolizeibehörde**

1. vor Aufnahme der Bauarbeiten:

a) die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung, die bei Baubeginn erfüllt sein müssen;

b) das Vorliegen der für das Bauvorhaben erforderlichen besonderen Bewilligungen (Art. 42);

c) die Sicherung eines für das Bauvorhaben gewählten Fixpunktes (Art. 14 Abs. 1 lit. *b*);

2. bei Hochbauten und bei speziellen Tiefbauarbeiten nach dem Aushub der Baugrube:

a) das Schnurgerüst;

b) die Einhaltung der bewilligten Höhe von oberkant Erdgeschossboden;

3. während den Bauarbeiten die Beachtung

a) der Sicherheitsvorschriften und der hygienischen Bedingungen insbesondere der Arbeiterunterkünfte;

b) der Pflicht, eine Beschmutzung der Fahrbahn durch den Bauverkehr tunlichst zu vermeiden bzw. ungesäumt zu beseitigen;

4. nach Vollendung der Bauarbeiten die Einhaltung der weiteren Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung.

10. Februar 1970

[2] Sie veranlasst die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bei widerrechtlicher Bauausführung oder bei nachträglicher Missachtung von Bauvorschriften, Bedingungen und Auflagen (Art. 60 Abs. 2 und Art. 63 des Baugesetzes).

[3] Sie sorgt für die Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung, welche von unvollendeten, mangelhaft unterhaltenen oder sonstwie ordnungswidrigen Bauten und Anlagen ausgehen (Art. 60 Abs. 2 lit. *c* und Art. 63 des Baugesetzes).

2. Befugnisse der kantonalen Baudirektion und der Regierungsstatthalter

Art. **48.** [1] Die kantonale Baudirektion übt namens des Regierungsrates die Oberaufsicht über die Baupolizei aus.

[2] Es stehen ihr insbesondere folgende Befugnisse zu:

a) sie entscheidet im Zweifelsfalle, ob ein Bauvorhaben einer Baubewilligung bedarf;

b) sie bestimmt im Streitfall das anwendbare Baubewilligungsverfahren;

c) sie entscheidet Streitigkeiten über besondere Anforderungen oder Erleichterungen gemäss Artikel 15 und 16 Absatz 3;

d) sie ergreift die nach Artikel 64 des Baugesetzes erforderlichen Massnahmen.

[3] Die Regierungsstatthalter üben die Aufsicht über die Gemeindebaupolizei aus. Sie setzen säumigen Baupolizei- und Baubewilligungsbehörden der Gemeinden angemessene Fristen zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten.

3. Kantonaler Bauinspektor

Art. **49.** [1] Dem kantonalen Bauinspektor obliegt neben der Besorgung der ihm von der kantonalen Baudirektion zugewiesenen baupolizeilichen Aufgaben:

a) die Instruktion der Behörden von Gemeinden, welche über keine eigene Bauverwaltung verfügen, in Baubewilligungs- und Baupolizeisachen;

b) die Beratung der Regierungsstatthalter in Baubewilligungs- und Baupolizeisachen.

[2] Das Nähere ordnet das Organisationsdekret der kantonalen Baudirektion.

Art. **50.** Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Dekretes und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Einzelverfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Artikels 65 des Baugesetzes geahndet (Busse bis zu Fr. 20 000.—, in besonders schweren Fällen und bei Rückfall Busse bis zu Fr. 50 000.— und überdies Haft). 4. Widerhandlungen

XIII. Gebühren und Kosten

Art. **51.** [1] Die Gemeinde kann für ihre Tätigkeit im Baubewilligungsverfahren und für ihre baupolizeilichen Verrichtungen Gebühren erheben. 1. Gebühren

[2] Der Gebührentarif bedarf der Genehmigung der zuständigen kantonalen Direktion.

Art. **52.** [1] Der Baugesuchsteller trägt die amtlichen Kosten des Baubewilligungsverfahrens. Diese setzen sich zusammen aus den Gebühren gemäss den besonderen Gebührentarifen und aus den Auslagen, insbesondere für Reiseentschädigungen, Zeugengelder, technische Untersuchungen, Expertenhonorare, Post-, Telefon- und Telegrafengebühren, Insertionskosten. Parteikosten werden keine gesprochen. 2. Kosten des Baubewilligungs- und Baubeschwerdeverfahrens

[2] Einem Einsprecher können ausnahmsweise die amtlichen Kosten auferlegt werden, die er durch eine offensichtlich unbegründete Einsprache verursacht hat.

[3] Für die Kostentragung im Baubeschwerdeverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und des Dekretes über die Gebühren des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Staatskanzlei.

Art. **53.** [1] Die Gemeindebehörde und die kantonalen Baubewilligungsbehörden können den Baugesuchsteller zur Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses anhalten. 3. Vorschusspflicht

[2] Kommt der Gesuchsteller seiner Vorschusspflicht nicht nach, so wird das Verfahren nach dreimonatiger Einstellung als gegenstandslos abgeschrieben.

XIV. Vollzugs- und Übergangsbestimmungen

1. Vollziehungsvorschriften

Art. **54.** Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungsweg weitere Bestimmungen über das Baubewilligungsverfahren, die Baupolizei und den Lastenausgleich erlassen.

2. Übergangsbestimmungen

Art. **55.** [1] Baubewilligungs-, Beschwerde- und Lastenausgleichsverfahren, die beim Inkrafttreten dieses Dekretes bereits hängig sind, werden nach den Bestimmungen des Dekretes vom 9. Februar 1966 zu Ende geführt. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

[2] Es sind jedoch mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes sofort anwendbar die Verfahrensbestimmungen über:

a) die Zuständigkeit der Baudirektion anstelle derjenigen des Regierungsrates;

b) das Verfahren nach Artikel 29;

c) die Fristen für die Auflage neuer Vorschriften nach Artikel 56 Absatz 2 lit. *a* des Baugesetzes und Artikel 30 dieses Dekretes, sofern die Frist nach Artikel 36 Absatz 2 des Bauvorschriftengesetzes vom 26. Januar 1958 noch nicht abgelaufen ist.

3. Inkrafttreten; Aufhebung

Art. **56.** [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

[2] Mit dem Inkrafttreten wird das Baubewilligungsdekret vom 9. Februar 1966 aufgehoben. Artikel 55 bleibt vorbehalten.

Bern, den 10. Februar 1970.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

RRB Nr. 4713 vom 10. Juli 1970: Inkraftsetzung auf 1. Januar 1971

Dekret über die Beteiligung des Staates an den Entschädigungen für den zusätzlichen Unterricht und für die Vorsteher an Primar- und Mittelschulen vom 20. September 1965/18. September 1968 (Abänderung)

10. Februar 1970

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Dekret vom 20. September 1965 / 18. September 1968 über die Beteiligung des Staates an den Entschädigungen für den zusätzlichen Unterricht und für die Vorsteher an Primar- und Mittelschulen wird wie folgt abgeändert:

§ 3

a) für den zusätzlichen Unterricht gemäss Artikel 27 und 27bis des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 / 27. September 1964 über die Primarschule Fr. 480.— pro wöchentliche Jahresstunde, bei mindestens 35 pro Jahr gehaltenen Unterrichtsstunden;

b) für den zusätzlichen Unterricht an der Sekundarschule: Fr.
pro wöchentliche Jahresstunde ..... 700.—

2. Diese Abänderung tritt auf den 1. April 1970 in Kraft.

Bern, den 10. Februar 1970.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
F. Rohrbach,
der Staatsschreiber
R. Stucki.

11. Februar 1970

Dekret über die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates

(Änderung bestehender Kompetenznormen)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **1.** Das Dekret vom 17. Februar 1960 über den Zivilstandsdienst wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 und 2 wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Polizeidirektion».
2. In § 11 Absatz 2 wird «kantonale Aufsichtsbehörde» ersetzt durch «Polizeidirektion».
3. § 14 erhält folgenden Absatz 2:

   Der Polizeidirektion steht ausserdem zu:

   1. zu geeigneter Zeit ausserordentliche Inspektionen über die Amtsführung und Pflichterfüllung der Zivilstandsbeamten vornehmen zu lassen. Sie kann dafür besondere Sachverständige ernennen;
   2. die Bewilligung zur Eheschliessung von Ausländern zu erteilen;
   3. die Auszüge und Zusammenstellungen, welche von den Zivilstandsbeamten für die Kantons- oder Gemeindeverwaltung unentgeltlich zu erstellen sind, zu bestimmen.

4. Die Ziffern 1, 5, 6 und 7 von § 16 werden aufgehoben.

Art. **2.** In § 42, § 43 Absatz 2 und § 48 Absatz 1 des Dekretes vom 10. Dezember 1918 betreffend Erteilung des Gemeinde- und Kantons-

bürgerrechtes und die Entlassung aus demselben wird «Regierungsrat» durch «Polizeidirektion» ersetzt. 11. Februar 1970

Art. **3.** Das Dekret vom 14. Februar 1962 über das Tanzen wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 4 wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Polizeidirektion».

2. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Gegen eine derartige Verfügung des Regierungsstatthalters kann bei der Polizeidirektion Beschwerde geführt werden.

Art. **4.** Das Dekret vom 3. Februar 1938 über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Ziffer 1 Absatz 3 wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Volkswirtschaftsdirektion».

2. § 3 erhält folgende Fassung: Die Festsetzung und Bewilligung der in § 2 vorgesehenen Leistungen stehen zu:

1. der Anstalt für Beiträge bis Fr. 5000.—;
2. der Volkswirtschaftsdirektion für Beiträge über Fr. 5000.—.

Art. **5.** Die Ziffern 4, 5 und 6 von § 2 des Dekretes vom 22. Februar 1956 über die Organisation der Militärdirektion werden aufgehoben.

Art. **6.** In § 15 Absatz 3 des Dekretes vom 5. September 1956 über die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern (in der Fassung vom 17. Februar 1965) wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Finanzdirektion».

Art. **7.** Art. 32 des Dekretes vom 16. Mai 1967 betreffend die Besteuerung der ausländischen Arbeitnehmer erhält folgende Fassung:

[1] Der Regierungsrat erlässt die für die Vollziehung dieses Dekretes erforderlichen Vorschriften.

[2] Er ist ermächtigt, mit andern Kantonen Vereinbarungen abzuschliessen über die gegenseitige Durchführung von Steuerabzügen an Einkünften von Arbeitnehmern, die sich mit befristeter fremden-

11. Februar 1970

polizeilicher Aufenthaltsbewilligung im einen Kanton aufhalten und von einem Arbeitgeber mit Wohnsitz im andern Kanton entlöhnt werden.

[3] Die Finanzdirektion ist ermächtigt, die Veranlagung im Sinne von Artikel 22 bis 29 dieses Dekretes der Gemeinde zu übertragen und die Entschädigung für die entsprechende Mitwirkung festzusetzen.

Art. **8.** In Artikel 29 Absatz 4 des Dekretes vom 13. November 1967 über die Kirchensteuern (in der Fassung vom 15. Mai 1968) wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Kirchendirektion».

Art. **9.** In Artikel 1 lit. *e* des Dekretes vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Finanzdirektion».

Art. **10.** Das Dekret vom 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 wird «Verordnung des Regierungsrates» durch «Weisung der Justizdirektion» ersetzt.

2. In § 5 wird «Regierungsrat» durch «Justizdirektion» ersetzt.

3. § 7 Absatz 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Wo die Verhältnisse es erfordern, kann die Justizdirektion einen andern Bezirksbeamten als Stellvertreter bezeichnen.

Art. **11.** In § 2 Absatz 5, § 4 Absatz 2, § 9 Absatz 4 und § 49 Absatz 2 des Dekretes vom 11. März 1924 über die Gewerbegerichte wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Justizdirektion».

Art. **12.** In § 4 Absatz 3 und § 5 des Dekretes vom 8. September 1936 betreffend die Betreibungsgehilfen wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Justizdirektion».

Art. **13.** In § 10 Absatz 3 des Dekretes vom 12. November 1962 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Justizdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion».

Art. **14.** Das Dekret vom 2. September 1969 betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern wird wie folgt geändert: 11. Februar 1970

1. In Artikel 2 Absatz 2 wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Gemeindedirektion».

2. In Art. 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 4 wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Kirchendirektion».

Art. **15.** In § 1 Absatz 3, § 2 Absatz 2, § 6 und § 7 des Dekretes vom 15. Februar 1966 betreffend die Umschreibung, Organisation und Errichtung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Gemeindedirektion».

Art. **16.** In Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 des Dekretes vom 12. November 1969 betreffend die Neuorganisation der römisch-katholischen Kirchgemeinden St. Marien Biel und Burgdorf wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Gemeindedirektion».

Art. **17.** In § 2 des Dekretes vom 17. November 1953 über die Organisation der Bezirkshelfereien wird «Regierungsrat» durch «Kirchendirektion» ersetzt.

Art. **18.** Das Dekret vom 16. Februar 1953 über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3, § 3 Absatz 2 und § 12 Absatz 2 wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Kirchendirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion».

2. Der erste Satz von § 4 Absatz 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Im Einvernehmen mit der Finanzdirektion kann die Kirchendirektion auch ausserhalb des Kantons in kirchlicher Stellung verbrachte Dienstzeit teilweise oder ganz anrechnen.

3. In § 8 Absatz 1 wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Kirchendirektion».

Art. **19.** § 5 des Dekretes vom 18. Februar 1959 betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle für die Betreuung Taubstummer und Gehörloser wird durch folgende Fassung ersetzt:

11. Februar 1970

Die Kirchendirektion erlässt über die Obliegenheiten des Seelsorgers ein besonderes Regulativ und setzt im Einvernehmen mit der Finanzdirektion die Reisevergütung des Taubstummenpfarrers fest.

Art. **20.** Das Dekret vom 4. November 1964 über die Herausgabe der obligatorischen Lehrmittel und die Organisation des Staatlichen Lehrmittelverlages wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird «oder des Regierungsrates» aufgehoben.

2. In § 8 wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Erziehungsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion».

Art. **21.** In § 2 des Dekretes vom 20. September 1965 zu Artikel 30 des Gesetzes vom 4. April 1965 über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Erziehungsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion».

Art. **22.** In § 7 des Dekretes vom 20. Mai 1959 über die Organisation der Kantonsschule Pruntrut wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Erziehungsdirektion».

Art. **23.** In § 4 Absatz 3, § 5 Absatz 3 und § 7 Absatz 1 des Dekretes vom 4. November 1964 betreffend die Erziehungsberatung wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Erziehungsdirektion».

Art. **24.** In § 5 Absatz 3, § 9 Absatz 1 und § 14 Absatz 2 des Dekretes vom 12. Februar 1962 über die Schulzahnpflege wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Erziehungsdirektion».

Art. **25.** In § 2 und § 3 des Dekretes vom 11. September 1957 über die Aufsicht über den Handarbeits- und Haushaltungsunterricht wird «Regierungsrat» durch «Erziehungsdirektion» ersetzt.

Art. **26.** Das Dekret vom 23. November 1915 über die Nachführung der Vermessungswerke wird wie folgt geändert:

1. Marginale zu § 1: Genehmigung, Grundsatz der Nachführung;

2. § 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Zuständig zur Rechtskräftigerklärung der Vermessungswerke ist die kantonale Baudirektion. Sie stellt dem Bund Antrag auf Anerkennung der unter ihrer Aufsicht erstellten Vermessungswerke.

Die vom Bund anerkannten Vermessungswerke sind ohne Unterbrechung nachzuführen. Jede Einwohnergemeinde bildet einen Nachführungskreis. Mit Bewilligung der Baudirektion können sich mehrere Gemeinden zu einem Kreis vereinigen.

3. In § 3 Absatz 1 wird «Regierungsrat auf den Vorschlag der Vermessungsaufsicht» ersetzt durch «Baudirektion auf den Vorschlag des kantonalen Vermessungsamtes».

4. In § 5 Absatz 1, § 7 und § 8 Absatz 2 wird «Regierungsrat» durch «Baudirektion» ersetzt.

5. In § 29 Absatz 2 wird «Vermessungsbüro» durch «Vermessungsamtes» ersetzt.

6. § 32 Absatz 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Die Vermessungsaufsicht gibt dem Beschwerdebeklagten davon Kenntnis und fordert ihn unter Ansetzung einer Frist zur schriftlichen Vernehmlassung auf. Sie ordnet die weiter erforderlichen Untersuchungen an und entscheidet sodann über die Beschwerde. Im Entscheid ist auch die Kostenfrage zu erledigen.

7. Der erste Satz von § 33 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Die Baudirektion kann gegenüber dem Nachführungsgeometer wegen Verletzung seiner Berufspflichten folgende Disziplinarstrafen aussprechen:

8. In § 35 Absatz 2 wird «Regierungsrat» ersetzt durch «der Regierungsstatthalter unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Verwaltungsgericht».

Art. **27.** Das Dekret vom 13. Mai 1965 betreffend die Umlegung von Baugebiet und die Grenzregulierung wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 5, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 1 und 4, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 19, Artikel 20 Absatz 1, Artikel 21 Absatz 1, Artikel 22 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 2, Artikel 31 Absatz 2, Artikel 37 Absatz 2, Artikel 61 Absatz 1 und 3, Artikel 71 Absatz 4 und Artikel 77 Absatz 1 wird «Regierungsrat» durch Baudirektion» ersetzt.

2. Zudem wird in Artikel 15 Absatz 4 erster Satz «Baudirektion» ersetzt durch «kantonales Vermessungsamt».

11. Februar 1970

Art. **28.** Artikel 1 Absatz 1 des Dekretes vom 12. September 1968 über die Bemessung der Beiträge des Staates an die Strassenbaukosten der Gemeinden erhält folgende Fassung:

1. Die Beiträge des Staates an die Neuanlage und den Ausbau von Gemeindestrassen gemäss Artikel 39 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über den Bau und Unterhalt der Strassen werden aufgrund der vom Grossen Rat festgelegten Beitragsskala (Artikel 14 und 15 des Dekretes vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich) bemessen. Artikel 5 bleibt vorbehalten.

Art. **29.** Das Dekret vom 14. November 1951 betreffend die Konzessionierung und Bewilligung von Wasserkraftrechten, Wärmepumpen und Gebrauchswasserrechten wird wie folgt abgeändert:

1. In den §§ 3 und 4 wird der Hinweis auf Artikel 70 WNG ersetzt durch Artikel 73 WNG.

2. § 10 erster Satz erhält folgende Fassung: «Die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft stellt der Konzessionsbehörde aufgrund ihrer Prüfung Antrag für die Erledigung des Konzessionsgesuches und der Einsprachen, soweit sie nicht selbst zum Entscheid zuständig ist».

3. § 11 erster Satz erhält folgende Fassung: «Soweit sie nicht selbst zum Entscheid zuständig ist, stellt die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft der Konzessionsbehörde Antrag betreffend»:

a) . . .

Lit. *b)* wird aufgehoben.

In Absatz 2 wird nach «entscheidet» eingefügt: «. . . innerhalb seiner Zuständigkeit . . .»

4. In § 13 wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Konzessionsbehörde».

5. In § 15 Absatz 2 wird der Hinweis auf Artikel 112 Absatz 5 WNG ersetzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. **30.** In § 2 Absatz 2 und 4, § 4, § 7 Absatz 1, § 9 Absatz 2, § 10, § 12 und § 13 des Dekretes vom 21. November 1956 über die Finanzverwaltung der Gemeinden wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Gemeindedirektion». 11. Februar 1970

Art. **31.** Dieses Dekret tritt auf den selben Tag in Kraft wie das Gesetz vom 7. Juni 1970 über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates.

Bern, den 11. Februar 1970.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

RRB Nr. 4632 vom 7. Juli 1970: Inkraftsetzung auf 1. Januar 1971

16. Februar 1970

Dekret über die verfassungsmässigen Volksbegehren

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 22 Ziffer 5 des Gesetzes vom 30. Januar 1921 über die Volksabstimmungen und Wahlen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Das Vorschlagsrecht (Initiative)

Gegenstand

Art. **1.** Mit dem Vorschlagsrecht kann jederzeit verlangt werden:

a) die Gesamt- oder Teilrevision der Staatsverfassung;

b) der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung eines Gesetzes sowie die Aufhebung oder die Änderung eines Dekretes des Grossen Rates.

Ausübung

Art. **2.** Wird vom Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht, so ist eine schriftliche Eingabe an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zu richten, welche in den Fällen des Artikels 1 Buchstaben *a* dieses Dekretes von mindestens 15 000 und in den Fällen des Artikels 1 Buchstabe *b* von mindestens 12 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet sein muss.

Inhalt des Begehrens

Art. **3.** [1] Der Inhalt des Begehrens ist in der Eingabe bestimmt zu bezeichnen.

[2] Im Begehren dürfen die in der Verfassung vorgesehenen Formen der einfachen Anregung und des ausgearbeiteten Entwurfes nicht miteinander verbunden werden.

[3] Das Begehren kann mit einer Rückzugsklausel versehen werden.

Art. **4.** [1] Der Bürger, der das Begehren stellen will, hat dieses eigenhändig zu unterzeichnen. Pflicht der Unterzeichner

[2] Wer eine andere Unterschrift als seine eigene hinfügt, macht sich strafbar (Art. 282 des Strafgesetzbuches).

Art. **5.** [1] Das mit der Rückzugsklausel versehene Begehren kann zurückgezogen werden, indem die auf den Unterschriftenbogen zum Rückzug ermächtigten Mitunterzeichner diesen mit Zweidrittelsmehrheit beschliessen und erklären. Rückzug des Begehrens

[2] In den Fällen, in denen das Begehren als einfache Anregung gestellt wird, welcher der Grosse Rat von sich aus entspricht, ist der Rückzug bis zum Zeitpunkt der Zustimmung durch den Grossen Rat zulässig; in allen übrigen Fällen ist der Rückzug bis zum Zeitpunkt der Festsetzung der Volksabstimmung zulässig.

Art. **6.** Auf die Form des Begehrens finden die Artikel 16 und folgende dieses Dekretes Anwendung. Formvorschriften

Art. **7.** [1] Stellt der Regierungsrat fest, dass ein Begehren rechtsgültig zustandegekommen ist, erstattet er dem Grossen Rat anlässlich seines nächsten Zusammentrittes Bericht. Rechtsfolgen

[2] Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Staatsverfassung.

II. Das fakultative Referendum

Art. **8.** Die Volksabstimmung kann verlangt werden über: Gegenstand

a) eine vom Grossen Rat beschlossene Erteilung einer Wasserkraftkonzession an öffentlichen Gewässern;

b) Beschlüsse des Grossen Rates, welche für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von mehr als einer bis zehn Millionen Franken zur Folge haben.

Art. **9.** [1] Die Staatskanzlei gibt die dem fakultativen Referendum unterliegenden Beschlüsse des Grossen Rates unmittelbar nach ihrem Erlass öffentlich bekannt. Veröffentlichung der Beschlüsse

[2] Die Bekanntgabe erfolgt durch die einmalige und gleichzeitige Veröffentlichung der Beschlüsse im Wortlaut in den kantonalen Amts-

16. Februar 1970

blättern. Die Veröffentlichung hat ferner in den Amtsanzeigern zu erfolgen.

[3] Die Veröffentlichung muss ausserdem den ausdrücklichen Hinweis auf das Referendum unter Angabe der einschlägigen Rechtsvorschriften und der Frist enthalten.

Ausübung

Art. **10.** Wird vom Referendumsrecht Gebrauch gemacht, so ist innerhalb der Frist von drei Monaten eine schriftliche Eingabe an den Regierungsrat zu richten, welche im Falle des Artikels 8 Buchstabe *a* dieses Dekretes von mindestens 15 000 und im Falle des Artikels 8 Buchstabe *b* von mindestens 5000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet sein muss.

Fristenlauf

Art. **11.** Die Referendumsfrist beginnt am Tage der Veröffentlichung der Beschlüsse in den beiden kantonalen Amtsblättern.

[2] Sie endet nach drei Monaten mit dem Ablauf desjenigen Tages, der durch seine Zahl dem Tage der Veröffentlichung entspricht, oder, wenn dieser Tag fehlt, mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

[3] Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder Feiertag, so erstreckt sie sich auf den nachfolgenden nützlichen Tag; diese Fristerstreckung gilt auch für den zweiten Januar (Berchtoldstag), Ostermontag und Pfingstmontag.

[4] Die Frist ist gewahrt mit der Übergabe des Referendumsbegehrens am letzten Tag an die Staatskanzlei oder an eine schweizerische Poststelle.

Pflicht der Unterzeichner

Art. **12.** [1] Der Bürger, der das Referendumsbegehren stellen will, hat dieses eigenhändig zu unterzeichnen.

[2] Wer eine andere Unterschrift als seine eigene hinfügt, macht sich strafbar (Art. 282 des Strafgesetzbuches).

Rückzug

Art. **13.** Ein einmal eingereichtes Referendumsbegehren kann nicht mehr zurückgezogen werden.

Formvorschriften

Art. **14.** Auf die Form des Referendumsbegehrens finden die Artikel 16 und folgende dieses Dekretes Anwendung.

Rechtsfolgen

Art. **15.** [1] Ist innerhalb der Frist kein Referendumsbegehren eingelangt oder stellt der Regierungsrat fest, dass ein eingelangtes Re-

ferendumsbegehren nicht rechtsgültig ist, setzt er den Beschluss sofort oder auf den in diesem bestimmten Zeitpunkt in Kraft. 16. Februar 1970

[2] Stellt der Regierungsrat fest, dass das Referendum rechtsgültig zustandegekommen ist, ordnet er auf den nächstmöglichen Zeitpunkt die Volksabstimmung an.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Art. **16.** [1] Die Unterschriftensammlung erfolgt mittels Unterschriftenbogen und im Falle von Artikel 8 auch mit Unterschriftenkarten. Unterschriftensammlung

[2] Der nämliche Unterschriftenbogen und die nämliche Unterschriftenkarte darf nur innerhalb einer einzigen politischen Gemeinde verwendet werden.

Art. **17.** [1] Die Unterschriftenbogen oder -karten bedürfen zu ihrer Gültigkeit des folgenden Inhalts: Unterschriftenbogen und -karten

1. Bezeichnung des Amtsbezirkes und der politischen Gemeinde, wo der betreffende Unterschriftenbogen oder die betreffende Unterschriftenkarte aufgelegt wird.
2. Wortlaut des Volksbegehrens.
3. Wortlaut des Artikels 4 beziehungsweise 12 dieses Dekretes.
4. Unterschriften gemäss Artikel 18 dieses Dekretes.
5. Behördliche Bescheinigung durch die Organe der politischen Gemeinde gemäss Artikel 19 dieses Dekretes.

[2] Für die Initiative müssen die Unterschriftenbogen ausserdem das von der Staatskanzlei festzusetzende Datum des Beginns der Unterschriftensammlung sowie allenfalls die Rückzugsklausel unter Angabe der zum Rückzug ermächtigten Personen enthalten.

[3] Die Unterschriften auf Bogen oder Karten, die diese Anforderungen nicht erfüllen, fallen für die Ermittlung der Unterschriftenzahl ausser Betracht.

[4] Die Unterschriftenbogen oder -karten dürfen weitere Angaben zum Zwecke der Rechtsbelehrung der Unterzeichner enthalten.

Unterschriften

Art. **18.** [1] Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn der Unterzeichner seinen Namen und Vornamen, sein Geburtsjahr und seine Wohnadresse eigenhändig hinsetzt.

[2] Jeder Unterzeichner darf das nämliche Begehren nur einmal unterzeichnen; finden sich Unterschriften, welche offenbar von einer und derselben Hand gezeichnet sind, so werden sie als ungültig betrachtet.

[3] Das Hinfügen des Namens eines Dritten mit einem Vermerk wie «im Auftrag», «in Vertretung» oder «mit Zustimmung» ist unzulässig.

[4] Die Beschlüsse juristischer Personen können die persönliche Unterzeichnung durch die einzelnen Bürger nicht ersetzen.

Bescheinigung

Art. **19.** [1] Der Stimmregisterführer der Gemeinde hat zu bescheinigen, dass die auf den Unterschriftenbogen oder -karten unterzeichnenden Bürger in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der betreffenden Gemeinde ausüben.

[2] Die Bescheinigung muss ausserdem die Zahl der von ihr erfassten Unterschriften, das Datum und die Unterschrift enthalten.

[3] Für die Initiative muss die Bescheinigung innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit dem von der Staatskanzlei festgesetzten Zeitpunkt des Beginns der Unterschriftensammlung erfolgen; Unterschriften die nach Ablauf dieser Frist bescheinigt werden, sind ungültig.

[4] Für die Bescheinigung dürfen keine Gebühren erhoben werden.

Rückzug von Unterschriften

Art. **20.** Einzelne Unterschriften können bis zum Zeitpunkt der Bescheinigung durch schriftliche Erklärung an den Stimmregisterführer zuhanden der Staatskanzlei zurückgezogen werden.

Einreichung

Art. **21.** [1] Das Volksbegehren ist mitsamt den Unterschriftenbogen oder -karten der Staatskanzlei einzureichen.

[2] Für Initiativbegehren muss die Einreichung binnen 30 Tagen nach Ablauf der Bescheinigungsfrist erfolgen; die Unterschriften nachträglich eingehender Unterschriftenbogen sind ungültig.

[3] Für das Referendumsbegehren gilt die Frist gemäss den Artikeln 10 und 11 dieses Dekretes.

[4] Einmal eingereichte Unterschriftenbogen oder -karten dürfen von der Staatskanzlei weder zurückgegeben noch zur Einsichtsnahme aufgelegt werden.

Art. **22.** [1] Die Staatskanzlei prüft, ob das Volksbegehren den Vorschriften dieses Dekretes entspricht. Prüfung und weiteres Verfahren

[2] Sie ermittelt unter Beizug des kantonalen Statistischen Büros die Zahl der gültigen Unterschriften.

[3] Entdeckt sie strafbare Handlungen, erstattet sie unverzüglich Strafanzeige.

[4] Sie fasst das Ergebnis der Prüfung in einem Bericht zusammen und beantragt dem Regierungsrat die weiteren Massnahmen.

[5] In den Amtsblättern ist bekanntzugeben, ob das Volksbegehren zustandegekommen ist oder nicht.

Art. **23.** Die Durchführung der erforderlichen Volksabstimmungen richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 30. Januar 1921 über die Volksabstimmungen und Wahlen und dessen Ausführungsbestimmungen. Volksabstimmung

IV. Schlussbestimmungen

Art. **24.** Die Artikel 2 bis 7 und 16 bis 23 dieses Dekretes finden sinngemäss Anwendung auf die Volksbegehren betreffend die Durchführung einer Volksbefragung (Plebiszit) im Jura. Volksbegehren für Juraplebiszit

Art. **25.** Der Regierungsrat setzt dieses Dekret in Kraft, sobald das Volk die Einführung des fakultativen Finanzreferendums gutgeheissen hat. Inkrafttreten

Art. **26.** Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes werden alle früheren Vorschriften, die mit ihm im Widerspruch stehen, aufgehoben, insbesondere das Dekret vom 4. Februar 1896 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen auf Grund der Artikel 9, 94 Ziffer 2, 102 letzter Satz und 104 der Staatsverfassung. Aufhebung bisherigen Rechts

Bern, den 16. Februar 1970.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

RRB Nr. 6779 vom 2. Oktober 1970: Inkraftsetzung auf 1. Oktober 1970.

16. Februar 1970

Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 12. November 1940 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Präsidentenkonferenz,

beschliesst:

I.

Die Artikel 39bis und 41 Absatz 5 der Geschäftsordnung werden wie folgt abgeändert:

1. Artikel 39bis erhält folgende Fassung:

Art. **39bis**. [1] Die Verkehrskommission besteht aus 23 Mitgliedern.

[2] Sie prüft die dem Grossen Rat vorzulegenden Geschäfte auf dem Gebiete des Verkehrs hinsichtlich Gesamtkonzeption, Planung und Dringlichkeit und stellt ihm Anträge.

[3] Reine Finanzierungsgeschäfte sind durch die Staatswirtschaftskommission zu behandeln, die dem Grossen Rat Antrag stellt. Sie kann einen Mitbericht der Verkehrskommission einholen.

2. Artikel **41** Absatz 5 erhält folgenden 2. Satz:

...Erfüllung ihrer Aufgabe. In der Regel führt der Präsident während der Session, in der die Kommission bestellt wird, eine kurze orientierende Sitzung durch, um in Einvernehmen mit den Kommissionsmitgliedern und dem zuständigen Mitglied des Regierungsrates die Sitzungsdaten festzulegen.

II.

16. Februar 1970

Diese Änderungen treten mit dem Beschluss des Grossen Rates sofort in Kraft.

Bern, den 16. Februar 1970.

Namens des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

17. Februar 1970

Dekret über die briefliche Stimmabgabe

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Artikels 5bis des Gesetzes über die Volksabstimmungen und Wahlen vom 30. Januar 1921 in der revidierten Fassung vom 1. März 1970,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die Voraussetzungen und allgemeine Bestimmungen

Voraussetzungen

Art. **1.** Der Regierungsrat kann für kantonale Wahlen und Abstimmungen neben oder an Stelle der Urnenwahl oder -abstimmung die briefliche Stimmabgabe anordnen, wenn:

1. infolge höherer Gewalt wie Seuchen, Epidemien, Katastrophen, Störung der öffentlichen Ordnung durch Unruhen, kriegerische Ereignisse oder dergleichen eine Urnenwahl oder -abstimmung unmöglich oder stark erschwert ist, oder
2. die freie und geheime Ausübung des Wahl- und Stimmrechts ernstlich gefährdet erscheint.

Bestimmung des Gebietes

Art. **2.** [1] Die briefliche Stimmabgabe kann für den ganzen Kanton oder für bestimmte nach Gemeinden oder Amtsbezirken zu bezeichnende Teile desselben angeordnet werden.

[2] Bei Volksbefragungen und Wahlen gemäss Zusatz zur Staatsverfassung des Kantons Bern hinsichtlich des jurassischen Landesteiles kann sie nur für das ganze Gebiet verfügt werden, in welchem die Volksbefragungen und Wahlen stattfinden.

Art. **3.** [1] Der Regierungsrat bestimmt, ob die Ermittlung der Ergebnisse der brieflichen Stimmabgabe durch die Stimmausschüsse der Gemeinden oder durch zentrale Stimmausschüsse eines oder mehrerer Amtsbezirke vorzunehmen sei. Stimmausschüsse und Stimmbüros

[2] Beschliesst er die Ermittlung der Ergebnisse durch die Stimmausschüsse der Gemeinden, so sind die Zustellungskuverts an die Stimmregisterbüros der Gemeinden zu senden.

Beschliesst er die Ermittlung der Ergebnisse durch zentrale Stimmausschüsse, so sind die Zustellungskuverts an die zentralen Stimmbüros zu senden.

[3] Der Regierungsrat trifft die nötigen Anordnungen für die Errichtung und den Betrieb der zentralen Stimmbüros; er ernennt die Mitglieder der zentralen Stimmausschüsse und bezeichnet deren Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretäre; er bestimmt die Zahl der Mitglieder.

Art. **4.** Jedes Einsammeln von Stimm- oder Wahlzetteln sowie von Ausweiskarten, Stimmkuverts oder Zustellungskuverts vor, während oder nach der Abstimmung oder Wahl ist verboten. Verbot des Einsammelns von Stimmmaterial

II. Das Verfahren

Art. **5.** Wird die briefliche Stimmabgabe angeordnet, so schicken die Stimmregisterführer der Gemeinden den Stimmberechtigten zu: Versenden des Stimmaterials

a) die Ausweiskarte und den oder die amtlichen Stimm- oder Wahlzettel, sofern die Stimmberechtigten diese nicht schon erhalten haben;

b) ein als solches bezeichnetes Stimmkuvert, das eine Gebrauchsanleitung sowie den Stempel der Gemeinde trägt;

c) ein Zustellungskuvert von etwas grösserem Format. Der Stimmregisterführer bringt darauf links den Stempel der Gemeinde und rechts die Adresse des Stimmregisterbüros der Gemeinde oder des zuständigen zentralen Stimmbüros an.

Art. **6.** [1] Der Stimmberechtigte legt seinen oder seine ausgefüllten Stimm- oder Wahlzettel in das Stimmkuvert und klebt dieses zu. Stimmabgabe

17. Februar 1970

Hierauf legt er das Stimmkuvert und die Ausweiskarte in das Zustellungskuvert, verschliesst dieses und übergibt es der Post.

[2] Die Sendung muss spätestens bis 24.00 Uhr am Abstimmungssamstag beim Stimmregisterbüro der Gemeinde oder beim zentralen Stimmbüro einlangen.

Behandlung des rechtzeitig eingelangten Stimmaterials

Art. **7.** [1] Die Stimmregisterführer der Gemeinden oder der Beamte des zentralen Stimmbüros bewahren die eingelangten Zustellungskuverts bis zum Schluss der Stimmabgabe auf, ohne sie zu öffnen. Sie übergeben sie bei Beginn der Ausmittlung des Abstimmungsergebnisses dem Präsidenten des Stimmausschusses.

[2] Der Präsident sowie die von ihm bezeichneten Mitglieder öffnen jedes Zustellungskuvert und überzeugen sich davon, ob eine gültige Ausweiskarte beiliegt.

[3] Sendungen, denen keine gültige Ausweiskarte beiliegt, sind als ungültig gesondert auszuscheiden.

[4] Mit der Öffnung der Stimmkuverts darf erst begonnen werden, wenn alle Zustellungskuverts geöffnet sind und die Prüfung der Ausweiskarten abgeschlossen ist.

[5] Die den Stimmkuverts entnommenen Stimm- oder Wahlzettel sind abzustempeln und auszuzählen.

Ungültige Stimmabgabe

Art. **8.** [1] Die Stimmabgabe ist *ungültig:*

a) wenn das Zustellungskuvert keine gültige Ausweiskarte enthält;

b) wenn das Stimmkuvert für die nämliche Abstimmungsvorlage oder Wahl zwei oder mehr voneinander abweichende Stimm- oder Wahlzettel enthält;

c) wenn das Stimmkuvert nach dem in Artikel 6 Absatz 2 festgelegten Zeitpunkt einlangt.

[2] Enthält das Stimmkuvert für die nämliche Abstimmungsvorlage oder Wahl mehrere gleichlautende Stimm- oder Wahlzettel, so wird nur einer abgestempelt und in die Ausmittlung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses einbezogen.

[3] Verspätet eingelangte Stimmkuverts dürfen nicht in die Ausmittlung einbezogen werden und sind ungeöffnet bis zum Ablauf der Rekursfrist aufzubewahren. 17. Februar 1970

Art. **9.** Die zentralen Stimmausschüsse haben für jede Gemeinde gesondert: Besondere Vorschriften für die zentralen Stimmausschüsse

1. die Stimmausweise und Stimmkuverts auszuscheiden;
2. die den Stimmkuverts entnommenen und abgestempelten Stimm- oder Wahlzettel zu ordnen und auszuzählen;
3. ein Protokoll im Doppel zu erstellen; ein Doppel ist der Gemeinde zuzustellen und das andere Doppel der Staatskanzlei zu übergeben;
4. die Ausweiskarten und die Abstimmungs- oder Wahlzettel zu verpacken und versiegelt oder plombiert der Staatskanzlei zu übergeben.

Art. **10.** [1] Die Staatskanzlei liefert den Gemeinden unentgeltlich die Stimm- und Zustellungskuverts. Kostentragung

[2] Die Posttaxen für die Zustellungskuverts werden vom Kanton bezahlt.

Art. **11.** Im übrigen finden für das Verfahren die Bestimmungen des Dekretes über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen vom 10. Mai 1921 sinngemäss Anwendung. Anwendbarkeit des Dekretes vom 10. Mai 1921

III. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. **12.** Der zweite Satz von § 11 des Dekretes vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen wird durch folgende Fassung ersetzt: Änderung des Dekretes vom 10. Mai 1921

Stellvertretung ist bei Stimmabgabe an der Urne gestattet in folgenden Fällen:

Art. **13.** Widerhandlungen gegen Artikel 4 dieses Dekretes werden mit Haft oder Busse bis zu 2000 Franken bestraft. Strafbestimmung

Inkrafttreten

Art. **14.** [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[2] Vorbehalten bleibt die Annahme der Teilrevision des Gesetzes vom 30. Januar 1921 über die Volksabstimmungen und Wahlen.

Bern, den 17. Februar 1970.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

RRB Nr. 1760 vom 10. März 1970: Inkraftsetzung auf 1. Mai 1970.

Gesetz vom 30. Januar 1921 über die Volksabstimmungen und Wahlen (Abänderung und Ergänzung)

1. März 1970

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 30. Januar 1921 über die Volksabstimmungen und Wahlen wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Art. 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

[1] Die Volksabstimmungen und Wahlen werden mittels des Urnensystems durchgeführt. Vorbehalten bleibt die briefliche Stimmabgabe durch Personen, die aus wichtigen Gründen, insbesondere infolge Alters, Militärdienstes oder auswärtigen Aufenthaltes zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, am Gang zur Urne in ihrer Wohnsitzgemeinde verhindert sind. Stimmrechtserleichterungen, die in eidgenössischen Erlassen vorgesehen sind, können durch Verordnung des Regierungsrates mit Wirkung für den gesamten Kanton eingeführt werden.

2. Es wird folgender Art. 5bis eingefügt:

Art. 5bis. [1] Der Regierungsrat kann bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen neben oder an Stelle der Urnenabstimmung die briefliche Stimmabgabe anordnen.

[2] Ein Dekret ordnet die für solche Abstimmungen und Wahlen geltenden Voraussetzungen und das besondere Verfahren. Dabei kann vorgesehen werden, dass die Stimmen zentralen Stimmausschüssen

1. März 1970

für einen oder mehrere Amtsbezirke zuzustellen sind, die die abgegebenen Stimmen getrennt nach den Gemeinden ihrer Herkunft auszuzählen haben.

3. Art. 22 erhält folgende neue Ziffer 6:

6. die Durchführung der brieflichen Stimmabgabe gemäss Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 5bis.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, den 11. Dezember 1969.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
F. Rohrbach,
der Staatsschreiber
R. Stucki.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 1. März 1970,

beurkundet:

Das Gesetz vom 30. Januar 1921 über die Volksabstimmungen und Wahlen (Abänderung und Ergänzung) ist mit 73 442 Ja gegen 29 533 Nein Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. März 1970.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. Moser,
der Staatsschreiber
R. Stucki.

RRB Nr. 1760, vom 10. März 1970: Inkraftsetzung auf 1. Mai 1970.

Zusatz zur Staatsverfassung des Kantons Bern hinsichtlich des jurassischen Landesteiles

1. März 1970

1. Allgemeine Bestimmungen über die Volksbefragungen (Plebiszit)

Volksbefragungen Grundsatz

Art. **1.** Im jurassischen Landesteil, bestehend aus den Amtsbezirken Courtelary, Delsberg, Freiberge, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut, wie sie im Dekret vom 16. November 1939 über die Einteilung des Kantons in 30 Amtsbezirke umschrieben sind, können gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Volksbefragungen darüber durchgeführt werden, ob der gesamte Landesteil oder einzelne Gebiete davon einen neuen Kanton bilden, sich einem andern Kanton anschliessen oder weiterhin zum Kanton Bern gehören wollen.

im ganzen jurassischen Landesteil

Art. **2.** [1] Im ganzen jurassischen Landesteil kann eine erste Volksbefragung durchgeführt werden über die Frage: «Wollt ihr einen neuen Kanton bilden?»

[2] Die Volksbefragung erfolgt:

a) auf Begehren von 5000 im jurassischen Landesteil Stimmberechtigten, oder

b) auf Beschluss des Regierungsrates.

in jurassischen Amtsbezirken

Art. **3.** [1] Ergibt die erste Volksbefragung eine Mehrheit für die Bildung eines neuen Kantons, weisen jedoch ein oder mehrere Amtsbezirke eine verwerfende Mehrheit auf, so kann in jedem dieser Amtsbezirke ein Fünftel der Stimmberechtigten innert sechs Monaten verlangen, dass im Amtsbezirk eine weitere Volksbefragung über den Verbleib im Kanton Bern durchgeführt werde.

[2] Ergibt die erste Volksbefragung keine Mehrheit für die Bildung eines neuen Kantons, weisen jedoch ein oder mehrere Amtsbezirke

1. März 1970

eine annehmende Mehrheit auf, so kann in jedem dieser Amtsbezirke ein Fünftel der Stimmberechtigten innert sechs Monaten verlangen, dass im Amtsbezirk eine weitere Volksbefragung über die Frage der Abtrennung vom Kanton Bern durchgeführt werde.

in jurassischen Gemeinden

Art. **4.** [1] Ergeben die vorausgegangenen Volksbefragungen in einem oder mehreren Amtsbezirken eine Mehrheit für die Bildung eines neuen Kantons, so können Gemeinden, die unmittelbar an einen Amtsbezirk angrenzen, für den sie optieren wollen, innert zwei Monaten eine zusätzliche Volksbefragung verlangen.

[2] Diese Volksbefragung beschränkt sich auf die Frage, ob die Gemeinde weiterhin zum Kanton Bern gehören oder sich von ihm trennen will.

[3] Die Volksbefragung wird durchgeführt, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten dies in der Form der Gemeindeinitiative verlangt. Sie ist innert zwei Monaten nach Einreichung der Gemeindeinitiative durchzuführen.

[4] Für Stimm- und Initiativrecht gilt Artikel 8.

im Amtsbezirk Laufen

Art. **5.** Steht fest, dass ein Trennungsverfahren eingeleitet wird, in das der Amtsbezirk Laufen nicht einbezogen ist, so kann ein Fünftel der Stimmberechtigten des Amtsbezirkes Laufen innert zwei Jahren verlangen, dass in diesem Amtsbezirk eine Volksbefragung durchgeführt wird über die Einleitung des Verfahrens auf Anschluss an einen benachbarten Kanton.

Beginn des Fristenlaufs

Art. **6.** Die Fristen der Artikel 3, 4 Absatz 1 und Artikel 5 beginnen mit der Erwahrung des Ergebnisses der vorausgegangenen Volksbefragung zu laufen.

Anordnung der Volksbefragung durch den Grossen Rat

Art. **7.** [1] Werden Volksbegehren gemäss Artikel 2, 3 oder 5 eingereicht, so überprüft sie der Grosse Rat auf ihre Übereinstimmung mit den vorliegenden Bestimmungen.

[2] Ist diese Voraussetzung erfüllt, so setzt er das Datum der Volksbefragung fest; sie soll frühestens drei und spätestens sechs Monate nach seinem Beschluss stattfinden.

[3] Die Volksbefragung soll nicht auf einen ordentlichen Abstimmungstag angesetzt werden.

Art. **8.** Das Recht, eine Volksbefragung zu verlangen oder an ihr teilzunehmen, steht den in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern zu, wenn sie: Stimmberechtigung

a) in einer Gemeinde Wohnsitz haben, die im Gebiete liegt, in welchem die Volksbefragung durchgeführt werden soll oder durchgeführt wird, und

b) mindestens drei Monate Wohnsitz in diesem Gebiete aufweisen.

2. Erwahrung und Rechtsfolgen der Volksbefragungen

Art. **9.** Der Grosse Rat erwahrt das Ergebnis der Volksbefragungen gemäss Artikel 2, 3, 4 und 5 binnen vier Monaten. Erwahrung der Volksbefragungen

Art. **10.** Das Trennungsverfahren für den ganzen Landesteil wird eingeleitet, wenn: Bildung eines Kantons aus dem ganzen jurassischen Landesteil

a) die erste Volksbefragung eine Mehrheit für die Bildung eines neuen Kantons ergibt, und

b) die Möglichkeiten nach Artikel 3 nicht oder erfolglos ausgeübt worden sind.

Art. **11.** [1] Der Grosse Rat bezeichnet durch Dekret das Gebiet, in welchem das Trennungsverfahren einzuleiten ist. Es umfasst: Bildung eines Kantons aus einem Teil des jurassischen Landesteils

a) alle die Trennung bejahenden Amtsbezirke unter Ausschluss der Gemeinden, welche in der Volksbefragung gemäss Artikel 4 ein Verbleiben im Kanton Bern beschlossen haben;

b) diejenigen Gemeinden der angrenzenden Amtsbezirke, welche in einer Volksbefragung gemäss Artikel 4 eine Trennung beschlossen haben.

[2] Das Dekret umschreibt die Wahlkreise für die Wahl des Verfassungsrates. Sie werden nach den bisherigen Amtsbezirken gebildet mit den sich gemäss Absatz 1 ergebenden Änderungen.

Art. **12.** [1] Wird im Amtsbezirk Laufen eine weitere Abstimmung nach Artikel 5 durchgeführt und ergibt sie eine Mehrheit für den Anschluss an einen andern Kanton, so hat sich dieser Amtsbezirk zur Durchführung des Abtrennungs- und Anschlussverfahrens zu konstituieren. Sonderfall Amtsbezirk Laufen

[2] Das Weitere wird durch die Gesetzgebung geregelt.

3. Wahl eines Verfassungsrates und weiteres Vorgehen

Zeitpunkt der Wahl eines Verfassungsrates

Art. **13.** [1] Sobald feststeht, dass das Trennungsverfahren einzuleiten ist, und das Gebiet bestimmt ist, welches in dieses Verfahren einbezogen wird, setzt der Grosse Rat den Zeitpunkt für die Wahl eines Verfassungsrates fest.

[2] Die Wahl hat frühestens drei und spätestens sechs Monate nach diesem Beschluss zu erfolgen.

Verfassungsrat für den gesamten Landesteil Jura

Art. **14.** [1] Der Verfassungsrat für den gesamten Landesteil Jura umfasst 80 Mitglieder.

[2] Die Mitglieder werden in den Amtsbezirken des jurassischen Landesteiles gewählt nach den Vorschriften, wie sie für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates gelten.

[3] Jeder Amtsbezirk bildet einen Wahlkreis.

[4] Die Mandate werden durch Dekret des Grossen Rates im Verhältnis zur Wohnbevölkerung aufgrund der letzten eidgenössischen Volkszählung auf die einzelnen Wahlkreise verteilt.

[5] Der Verfassungsrat wird für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Verfassungsrat für einen Teil des jurassischen Landesteils

Art. **15.** [1] Der Verfassungsrat für einen Teil des jurassischen Landesteils umfasst 50 Mitglieder.

[2] Die Mitglieder werden in den gemäss Artikel 11 Absatz 2 umschriebenen Wahlkreisen gewählt nach den Vorschriften, wie sie für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates gelten.

[3] Die Absätze 4 und 5 des Artikels 14 gelten auch für diesen Fall.

Erste Einberufung des Verfassungsrates Geschäftsreglement

Art. **16.** [1] Der Regierungsrat beruft den Verfassungsrat zur ersten Sitzung ein, welche am vierten Montag nach der Wahl stattfindet. Bei Wahlbeschwerden kann die Einberufung bis zum Abschluss der Instruktion dieser Beschwerden hinausgeschoben werden.

[2] Der Verfassungsrat entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen seiner Mitglieder und gibt sich selbst sein Reglement.

Verfassung des neuen Kantons

Art. **17.** [1] Der Verfassungsrat arbeitet den Entwurf einer Verfassung des neuen Kantons aus.

[2] Die Verfassung wird den Stimmberechtigten des zu schaffenden neuen Kantons zur Abstimmung unterbreitet. Der Verfassungsrat umschreibt die Stimmberechtigung.

[3] Wird die Verfassung durch die Stimmbürger abgelehnt, so arbeitet ein neugewählter Verfassungsrat eine neue Verfassungsvorlage aus. 1. März 1970

Art. **18.** Stimmen die Bürger der Verfassung zu, so verlangt der Regierungsrat die eidgenössische Gewährleistung. Eidgenössische Gewährleistung

Art. **19.** Erhält die Verfassung des neuen Kantons die eidgenössische Gewährleistung, so verlangt der Regierungsrat auf dem Wege der Standesinitiative die Abänderung von Artikel 1 und Artikel 80 der Bundesverfassung. Standesinitiative für Abänderung der Bundesverfasssung

Art. **20.** Unter Vorbehalt der vorliegenden Bestimmungen und allfälliger Anordnungen der eidgenössischen Behörden ist das kantonale Recht auf das Begehren zur Durchführung einer Volksbefragung selbst und auf die ihr folgenden Verfahren anwendbar. Geltung des kantonalen Rechts

Art. **21.** Sofern die Bundesversammlung die vorliegenden Bestimmungen gewährleistet, unternimmt der Regierungsrat beim Bundesrat Schritte, um ihn zu veranlassen, die nötigen Massnahmen zu treffen, um die ordnungsgemässe Durchführung der Volksbefragungen, die Wahl des Verfassungsrates und die Abstimmung über die neue Verfassung sicherzustellen. Mitwirkung der Eidgenossenschaft

Art. **22.** [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen. Inkrafttreten der Bestimmungen

[2] Er kann sie frühestens in Kraft setzen, wenn:

a) die eidgenössische Gewährleistung erteilt ist, und

b) der Grosse Rat über den vom Regierungsrat ausgearbeiteten Bericht mit Anträgen über ein Jurastatut, das die besonderen Verhältnisse des Amtsbezirks Laufen berücksichtigt, Beschluss gefasst hat.

Bern, den 10. Dezember 1969.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

1. März 1970

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 1. März 1970,

beurkundet:

Der Zusatz zur Staatsverfassung des Kantons Bern hinsichtlich des jurassischen Landesteiles ist mit 90358 gegen 14133 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Zusatz zur Staatsverfassung des Kantons Bern hinsichtlich des jurassischen Landesteiles ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. März 1970.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. Moser,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

Von der Bundesversammlung genehmigt am 7. Oktober 1970.

Verordnung über den Wildforschungsfonds

6. März 1970

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

1. Gestützt auf Artikel 9, Ziffer 1 und 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 29. September 1968 wird bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern ein Wildforschungsfonds als Spezialfonds angelegt.

2. Verfügungsberechtigt über die Verwendung des Wildforschungsfonds ist der Forstdirektor.

3. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, den 6. März 1970.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. Moser,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

10. März 1970

Verordnung über die Gebühren der Gemeindedirektion

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 22 und 24 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften,

auf den Antrag der Gemeindedirektion,

beschliesst:

Art. **1.** Die Gemeindedirektion hat folgende Gebühren zu beziehen:

1. für Revisionen von Gemeinderechnungen auf Verlangen der Gemeindebehörden 100 bis 2000 Franken, in besonders zeitraubenden Fällen ausnahmsweise bis 4000 Franken;
2. für die Mitwirkung an Amtsübergaben 50 bis 200 Franken;
3. für die Genehmigung von Stiftungsrechnungen die Gebühr nach Artikel 12 der Verordnung vom 20. Februar 1925 betreffend die Aufsicht über die Stiftungen;
4. Kanzleigebühren nach Artikel 7 des Dekretes vom 2. September 1968 über die Gebühren des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Staatskanzlei.

Art. **2.** Die Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu unbilliger Härte führen würde.

Art. **3.** Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. 10. März 1970

Bern, den 10. März 1970.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. Moser,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

10. März 1970

Verordnung über die Entschädigung der Hilfslehrkräfte an Sekundarschulen

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 10 des Gesetzes vom 4. April 1965 über die Besoldung der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion

beschliesst:

Die Entschädigung der Hilfslehrkräfte an Sekundarschulen bzw. die Beteiligung des Staates an diesen Entschädigungen, wird wie folgt festgesetzt:

Art. **1.** Für Hilfskräfte, die das Sekundarlehrer-Patent oder einen gleichwertigen Ausweis besitzen und

a) keine volle Lehrstelle innehaben,

entspricht die Entschädigung pro wöchentliche Jahresstunde bis zum Ende des Schuljahres, in dem die Lehrkraft das 50. Altersjahr zurückgelegt hat, 3,4% der Besoldung eines Sekundarlehrers, dann 3,7% der Besoldung eines Sekundarlehrers, unter Anrechnung der Alterszulagen und des Besoldungszuschlages.

b) eine volle Lehrstelle innehaben,

entspricht die Entschädigung pro wöchentliche Jahresstunde derjenigen für den zusätzlichen Unterricht, wobei sich der Staat im Rahmen des Dekretes[1] über die Beteiligung des Staates an den Entschädigungen für den zusätzlichen Unterricht und für die Vorsteher an Primar- und Mittelschulen beteiligt.

Für die Fächer Singen, Turnen, Handfertigkeit, Schreiben und Religion werden Inhaber des Primarlehrer-Patentes ebenfalls nach Absatz 1 lit.*a* oder *b* entschädigt. 10. März 1970

Die Erziehungsdirektion entscheidet, welche Ausweise als gleichwertig anerkannt werden können.

Art. **2.** Für Hilfslehrkräfte, die weder das Sekundarlehrer-Patent noch einen andern gleichwertigen Ausweis besitzen, unabhängig davon, ob sie eine volle Lehrstelle innehaben oder nicht, entspricht die Entschädigung pro wöchentliche Jahresstunde 90% des Ansatzes für den zusätzlichen Unterricht, wobei sich der Staat im Rahmen des Dekretes[1] über die Beteiligung des Staates an den Entschädigungen für den zusätzlichen Unterricht und für die Vorsteher an Primar- und Mittelschulen, abzüglich 10%, beteiligt.

Art. **3.**

a) Die Entschädigung der Arbeitslehrerinnen mit Turnausweis richtet sich für den erteilten Mädchenturnunterricht nach Artikel 5 der Verordnung[2] über die Durchführung des Mädchenturnunterrichtes an den Primar- und Sekundarschulen.

b) die Entschädigung für den von Pfarrern erteilten Religionsunterricht beträgt unter Anrechnung der Alterszulagen und des Besoldungszuschlages pro wöchentliche Jahresstunde 3% der Besoldung eines Sekundarlehrers.

Art. **4.** Hilfslehrkräfte, die mehr als die Hälfte eines Vollpensums an der gleichen Schule unterrichten, können als Hauptlehrer mit reduzierter Stundenzahl gewählt werden.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft und ersetzt den Regierungsratsbeschluss Nr. 332 vom 14. Januar 1966.

Bern, den 10. März 1970.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident
F. Moser,
Der Staatsschreiber
R. Stucki.

---

[1] Dekret vom 20. September 1965 mit Abänderungen vom 18. September 1968 und 10. Februar 1970.

[2] Verordnung vom 14. August 1962.

17. März 1970

Verordnung über die Mitgliedschaft bei der Französischen Kirchgemeinde Bern (evangelisch-reformiert)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 1 lit. *c* (Gesamtkirchgemeinde Bern) des Dekretes vom 2. September 1969 betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern und in Berücksichtigung von Artikel 2 des Dekretes vom 13. November 1967/15. Mai 1968 über die Kirchensteuern,

auf den Antrag der Kirchendirektion,

beschliesst:

Art. **1.** Durch die dekretsmässige Neuumschreibung des Gebietes der Französischen Kirchgemeinde sind die Konfessionsangehörigen französischer Zunge, welche in den Einwohnergemeinden Bern, Bremgarten bei Bern, Bolligen, Frauenkappelen, Köniz, Muri bei Bern und Zollikofen Wohnsitz haben, Glieder dieser Kirchgemeinde. Stimm- und Wahlrecht erfüllen sie in der Französischen Kirchgemeinde Bern bzw. in der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern. Entsprechende Stimmrechtsausweise sind ihnen vom Evangelisch-reformierten Kirchmeieramt der Stadt Bern auszuhändigen.

Art. **2.** Zwecks Eintragung in das Stimmregister der Französischen Kirchgemeinde Bern haben sich alle Konfessionsangehörigen französischer Zunge, die am 1. Mai 1970 in den in Artikel 1 hievor genannten Einwohnergemeinden (Einwohnergemeinde Bern ausgenommen) Wohnsitz haben, beim Ortskirchgemeinderat unter Verwendung eines besonderen Anmeldescheines anzumelden. Diese Scheine sind bei der Gemeindeschreiberei zu beziehen.

Art. **3.** [1] Ist nur ein Ehegatte französischer Zunge, so haben beide Ehegatten zu erklären, welcher Kirchgemeinde (Französische Kirchgemeinde Bern oder Ortskirchgemeinde) sie angehören wollen. Die Ehegatten können sich für die gleiche Kirchgemeinde erklären.

[2] Ehegatten französischer Zunge, die aus besonderen Gründen (z. B. wegen Schulung der Kinder) Glieder der Ortskirchgemeinde bleiben wollen, haben dies bei der Registrierung oder beim Zuzug (Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde) ausdrücklich zu erklären.

Art. **4.** Die Anmeldungen oder Erklärungen für den Übertritt in die Französische Kirchgemeinde Bern oder für das Verbleiben in der Ortskirchgemeinde sind beim Ortskirchgemeinderat bis spätestens 31. Mai 1970 einzureichen. Zuzüger haben die Erklärung anlässlich der polizeilichen Anmeldung abzugeben.

Art. **5.** [1] Der Ortskirchgemeinderat prüft die Anmeldungen oder Erklärungen, vermerkt die Mutation für sich und gibt der Ortspolizeibehörde zuhanden der Gemeindekasse davon Kenntnis.

[2] Die Akten übergibt er für die Französische Kirchgemeinde Bern und die Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Bern dem *Kirchmeieramt der Stadt Bern, Gutenbergstrasse 4, 3000 Bern.* Dieses Amt sorgt für die Eintragung in Stimm- und Steuerregister.

Art. **6.** [1] Mutationen (Zu- und Wegzüge) übermittelt die Ortspolizeibehörde für die durch diese Verordnung betroffenen Konfessionsangehörigen laufend dem Kirchmeieramt der Stadt Bern. Sie orientiert gleichzeitig den Ortskirchgemeinderat.

[2] Kirchenaustritte sind vom zuständigen Kirchgemeinderat gemäss den Bestimmungen der Art. 30 ff. des hievor zitierten Dekretes über die Kirchensteuern zu behandeln.

Art. **7.** [1] Die Kirchensteuerpflicht erfüllen die Glieder der Französischen Kirchgemeinde gegenüber der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern. Diese Steuerpflicht beginnt für die Konfessionsangehörigen, welche sich im Sinne des Artikels 2 dieser Verordnung angemeldet bzw. erklärt haben, am 1. Januar 1971, für Zuzüger mit dem Zeitpunkt der Wohnsitznahme.

17. März 1970

[2] Sprachliche Mischehen sind nach den Bestimmungen des Dekretes über die Kirchensteuern wie konfessionelle Mischehen zu behandeln.

Art. **8.** Erweisen sich die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Französischen Kirchgemeinde als unklar oder strittig, so überweist der Ortskirchgemeinderat die Akten mit seinen Bemerkungen der Direktion des Kirchenwesens zum endgültigen Entscheid. Dieses Verfahren gilt auch für Zuzüger.

Art. **9.** Glieder der Französischen Kirchgemeinde Bern mit Wohnsitz in einer hievor genannten Agglomerationsgemeinde können auf Jahresende in die Kirchgemeinde des Wohnortes übertreten. Dieser Übertritt ist dem Kirchgemeinderat der Französischen Kirchgemeinde Bern spätestens 30 Tage vor Jahresende schriftlich bekanntzugeben.

Art. **10.** Im Hinblick auf die im Herbst 1970 für die Amtsperiode 1971/1974 stattfindenden Gesamterneuerungswahlen in die Behörden der Gesamtkirchgemeinde Bern und die stadtbernischen Kirchgemeinden wird den sich für die Französische Kirchgemeinde Bern erklärenden Konfessionsangehörigen der genannten Agglomerationsgemeinden mit Wirkung ab 1. September 1970 das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Sachen im Rahmen der Gesamtkirchgemeinde und der Französischen Kirchgemeinde Bern gewährt.

Art. **11.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. März 1970.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. Moser,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

Verordnung über das Absenzenwesen der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen und Lehrwerkstätten

24. März 1970

Der Regierungsrat des Kantons Bern

in Ausführung von Artikel 37 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 4. Mai 1969,

auf den Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Schulpflicht

Art. **1.** [1] Die Lehrlinge sind gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 20. September 1963 und Artikel 27 des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung vom 4. Mai 1969 verpflichtet, den Berufsschulunterricht nach Massgabe des für ihren Beruf geltenden Lehrplanes regelmässig zu besuchen.

[2] Die nachfolgenden Vorschriften beziehen sich auf den obligatorischen Unterricht der Lehrlinge. Für den freiwilligen Unterricht gelten sie, soweit die einzelnen Berufsschulen nicht besondere Vorschriften erlassen.

[3] Das Disziplinarwesen regeln die Schulen gemäss Artikel 44 Absatz 2 und Artikel 85 Absatz 3 des kantonalen Berufsbildungsgesetzes durch das Schulreglement und die Schulordnung.

II. Absenzenwesen

Absenzen

Art. **2.** [1] Jedes Fernbleiben vom Unterricht gilt als Absenz.

[2] Als unentschuldigt gilt jede Absenz, die nicht vorher bewilligt oder innert 14 Tagen nach Wiederaufnahme des Schulbesuches hinreichend begründet wird.

Entschuldigungsgründe

Art. **3.** Als Entschuldigungsgründe gelten:

a) Krankheit

b) Unfall, sofern der Schulbesuch dadurch verhindert wird

c) Militär-, Hilfs-, Zivilschutz-, Feuerwehrdienst sowie die Erfüllung anderer gesetzlicher Pflichten

d) Todesfall in der Familie oder in der Familie des Lehrmeisters

Ausnahmebewilligungen

Art. **4.** [1] Beim Vorliegen wichtiger Gründe und auf vorheriges schriftliches Gesuch hin kann die Schulkommission einen Ferienurlaub ausserhalb der Berufsschulferien bewilligen.

[2] Die Schulkommission kann diese Kompetenz an die Schulleitung delegieren. Die Schulkommission ist bei nächster Gelegenheit über die Entscheide zu unterrichten.

[3] Auf vorheriges schriftliches Gesuch hin kann die Schulleitung das Fernbleiben vom Unterricht in folgenden Fällen bewilligen:

a) Bei kurzdauernder auswärtiger Arbeit, sofern der Lehrling Verpflegung und Unterkunft auswärts beziehen muss.

b) Für die Teilnahme an Berufsbildungskursen, insbesondere an Einführungskursen gemäss Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

[4] In andern besondern Fällen entscheidet die Schulleitung auf schriftliches Gesuch hin.

Absenzenkontrolle

Art. **5.** Jeder Lehrer hat eine Absenzenkontrolle zu führen.

Form der Entschuldigung

Art. **6.** [1] Alle Entschuldigungen sind in schriftlicher Form vorzulegen. Sie müssen das Datum und den Grund der Schulversäumnisse angeben und vom Lehrling, vom Lehrmeister und vom Inhaber der elterlichen Gewalt unterzeichnet sein.

Wenn der Lehrling beim Lehrmeister wohnt oder volljährig ist, erübrigt sich die Unterschrift des Inhabers der elterlichen Gewalt.

[2] Bei Zweifel über die Richtigkeit der Entschuldigungsgründe kann die Schulleitung ergänzende Auskünfte oder Bescheinigungen verlangen.

[3] Die Schulen können besondere Entschuldigungsformulare vorsehen.

Art. **7.** [1] Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen sind in das Zeugnis einzutragen. Eintragung der Absenzen in das Zeugnis

[2] Wenn nachgewiesen wird, dass der Lehrling dem Unterricht auf Anordnung des Lehrmeisters fernblieb, sind die unentschuldigten Absenzen mit dem Vermerk «durch Lehrbetrieb verursacht» zu versehen.

III. Strafbestimmungen

Art. **8.** Lehrlinge mit unentschuldigten Absenzen sind zu bestrafen, sofern sie sich nicht auf Artikel 7 Absatz 2 berufen können. Grundsatz

Art. **9.** [1] Als Strafmittel kommen in Betracht: Strafmittel

- Geldbussen
- Schriftliche Verwarnung
- Überweisung an den Richter

[2] Die Art der Bestrafung, vorbehältlich Artikel 10 Absatz 3, wird durch die Schulleitung bestimmt. Geldbussen und schriftliche Verwarnung können gleichzeitig ausgesprochen werden.

Art. **10.** [1] Die Höhe der Geldbussen ist durch die Schulkommission festzulegen. Sie sind einer wohltätigen oder die Berufsbildung fördernden Institution zuzuführen. Geldbussen

[2] Die Schulleitung hat eine schriftliche Verwarnung auch dem Lehrmeister, dem Inhaber der elterlichen Gewalt und der Lehrlingskommission mitzuteilen. Verwarnung

[3] Der Überweisung an den Richter muss die schriftliche Verwarnung vorausgehen. Die Schulleitung erstattet dem Kantonalen Amt für Berufsbildung Meldung, zwecks Einreichung der Strafanzeige an den zuständigen Untersuchungsrichter gemäss Artikel 85 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung. Überweisung an den Richter

Art. **11.** Werden trotz Verwarnung weitere unentschuldigte Absenzen durch den Lehrmeister verursacht, so richtet sich die Strafanzeige gegen diesen. Straffälligkeit des Lehrmeister

IV. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. **12.** Diese Verordnung tritt auf den 1. April 1970 in Kraft.

Bern, den 24. März 1970.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. Moser,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

Reglement über den kantonalen Fonds zur Förderung der Berufsbildung

24. März 1970

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 19 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung,

auf den Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Wesen des Fonds

1. Der kantonale Fonds zur Förderung der Berufsbildung gehört zum zweckgebundenen Staatsvermögen.

Äufnung

2. Der Fonds wird geäufnet:

a) durch die vom Lehrgeschäft auf jeden abgeschlossenen Lehrvertrag zu entrichtende Gebühr von 20 Franken

b) durch freiwillige Zuwendungen

Einzug der Gebühr

3. Der Einzug erfolgt durch das Kantonale Amt für Berufsbildung im Zeitpunkt der Registrierung des Lehrvertrages. Die Gebühr ist spätestens innert 30 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung vom Lehrgeschäft an die Kantonsbuchhalterei Bern zu entrichten.

Beiträge aus dem Fonds

4. Zulasten des Fondsvermögens werden Beiträge ausgerichtet:

a) zur Durchführung von Kursen für Lehrmeister

b) zur Durchführung von Veranstaltungen für die Ausbildung und Weiterbildung von Lehrkräften

c) für Kurse, die der beruflichen Weiterbildung oder Umschulung dienen

24. März 1970

d) an die Aufwendungen zur Vorbereitung und Durchführung der Lehrabschlussprüfungen

e) für die Prämiierung ausgezeichneter Leistungen von Lehrlingen an den Lehrabschlussprüfungen

f) für die ausgezeichnete Führung des Arbeitstagebuches durch die Lehrlinge, auf Vorschlag der Berufsschule oder des Fachverbandes

g) für die Prämiierung ausgezeichneter Freizeitarbeiten von Lehrlingen an Ausstellungen der Berufsschulen oder Berufsverbände

h) für die Teilnahme von Lehrlingen an regionalen, nationalen und internationalen Berufswettbewerben

i) für Lehrlingsstipendien in besonderen Härtefällen

k) zur Aushändigung von Anerkennungsurkunden an Lehrmeister oder ihre Vertreter für vorzügliche Lehrlingsausbildung

l) zur Durchführung von Kursen für Prüfungsexperten

m) für wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen, die der Förderung des beruflichen Bildungswesens dienen

n) für Fachwerke und Fachbücher für Lehrer- und Schülerbibliotheken, belletristische Literatur für Schülerbibliotheken

o) an die Kosten weiterer Massnahmen zur Förderung der Berufslehre und des beruflichen Bildungswesens, wie für andere Berufs- und Fachschulen und Kurse, den periodischen Lehrlingsaustausch zwischen gleichartigen Unternehmen des alten Kantonsteils und des Juras oder der Westschweiz und des Tessins, die Einrichtung von Lehrlingsheimen

Begrenzung der Entnahmen

5. [1] Die Entnahmen des laufenden Jahres sind auf $^4/_5$ der Einnahmen des vorletzten Jahres zu begrenzen. Dieser Betrag ist in der Regel wie folgt zu verwenden:

50 Prozent für die Position 4 *d:* Aufwendungen zur Vorbereitung und Durchführung der Lehrabschlussprüfungen

bis 50 Prozent für die Positionen 4 *a–c, e–o.*

[2] Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft beschliesst der Regierungsrat über weitere Entnahmen zur Förderung der Berufsbildung und des Lehrlingswesens.

[3] Das Fondsvermögen kann durch solche Beschlüsse des Regierungsrates bis zu einem Restvermögen von 50000 Franken beansprucht werden. Soll der Fonds ganz aufgelöst werden, so ist das Restvermögen ebenfalls für die Förderung der Berufsbildung und des Lehrlingswesens einzusetzen. 24. März 1970

6. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 28. Dezember 1965 und tritt auf den 1. Mai 1970 in Kraft. Inkraftsetzung

Bern, den 24. März 1970.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. Moser,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

7. April 1970

Verordnung über die Gebühren der Landwirtschaftsdirektion

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 24 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. **1** Die Landwirtschaftsdirektion, die ihr angeschlossenen Kommissionen, die Kantonale Bodenverbesserungskommission, die Rekursinstanz für Investitionskredite, die Sanktionskommission und die Rekurskommission des milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes erheben für ihre Verrichtungen Gebühren im Rahmen der durch diese Verordnung festgelegten Ansätze.

Art. **2.** Soweit für die Berechnung einer Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens keine besonderen Grundsätze vorgesehen sind bemisst sich die Gebühr nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, der Bedeutung des Geschäftes und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen.

Art. **3.** Von der Gebührenerhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden:

- wenn diese zu unbilliger Härte führt,
- auf Gesuch, wenn der Gebührenpflichtige bedürftig ist.

Art. **4.** Zusätzlich zu den Gebühren sind die Auslagen zu ersetzen.

Art. **5.** Der Gebührenbezug erfolgt durch die Landwirtschaftsdirektion. Die Gebühren der Sanktionskommission und der Rekurskom-

mission des milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes werden durch die Molkereischule Rütti-Zollikofen erhoben. 7. April 1970

Art. **6.** Diese Verordnung wird ergänzt durch die sinngemässe Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Dekretes vom 2. September 1968 über die Gebühren des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Staatskanzlei.

Die Erhebung von Kanzleigebühren richtet sich nach Art. 7 des genannten Dekretes vom 2. September 1968.

II. Verwaltungsjustizgebühren

Art. **7.** Im Verfahren vor der Kantonalen Bodenverbesserungskommission ist der unterliegenden Partei eine Spruchgebühr von Fr. 20.– bis Fr. 800.– aufzuerlegen.

Art. **8.** In der Regel trägt der Staat die Kosten des Verfahrens vor der Kantonalen Rekursinstanz für Investitionskredite.

Diese kann jedoch den unterliegenden Beschwerdeführer zur Bezahlung einer Spruchgebühr von Fr. 10.– bis Fr. 100.– verpflichten.

Art. **9.** Die Sanktionskommission und die Rekurskommission des milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes sind befugt bei Erlass ihrer Anordnungen und Entscheide Gebühren von Fr. 20.– bis Fr. 250.– zu erheben.

Art. **10.** In allen andern Fällen ist für einen Beschwerdeentscheid der Landwirtschaftsdirektion oder einer ihr angeschlossenen Kommission eine pauschale Gebühr von Fr. 20.– bis Fr. 500.– zu entrichten.

Art. **11.** Soweit die im Einzelfall anwendbaren Erlasse keine abweichenden Vorschriften enthalten, werden diese Gebühren, zusammen mit den übrigen Verfahrenskosten, nach den Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes erhoben.

III. Verwaltungsgebühren

Art. **12.** Für die Verwaltungsgeschäfte gelten folgende Gebührenansätze:

7. April 1970

– Pachtzinsgenehmigungen und Entscheide über die Festsetzung von Pachtzinsen	Fr. 10.– bis Fr. 100.–
– Entscheide über die Herabsetzung von Pachtzinsen, die infolge veränderter Verhältnisse offensichtlich übersetzt sind (Art. 15 EG vom 23. November 1952 zum BG vom 12. Juni 1951).....	Fr. 10.– bis Fr. 300.–
– Bewilligung zur Vornahme einer Rechtsänderung oder tatsächlichen Änderung im alten Besitzstand (Art. 20 Mel. G. vom 26. Mai 1963)	Fr. 20.– bis Fr. 50.–
– Bewilligung einer Zweckentfremdung oder Zerstückelung, Veräusserung einer Siedlung (Art. 55, 56, 57 + 59 Mel. G. vom 26. Mai 1963). Die Rückerstattung der Bundes- und Kantonsbeiträge bleibt vorbehalten	Fr. 30.– bis Fr. 300.–
– Bewilligung zur Einleitung von Abwasser in Entwässerungsleitungen	Fr. 20.– bis Fr. 100.–
– Bewilligung zum vorzeitigen Beginn der Weinernte (VO vom 20. September 1966 betreffend die Verfügung des Lesebannes und die Festsetzung des Beginns der Weinernte) für jede Parzelle	Fr. 5.–

Art. **13.** Müssen Zuchttiere oder als solche angemeldete Tiere ausserhalb der allgemeinen Schauen von den Organen der Tierzucht besichtigt oder beurteilt werden, so ist hiefür eine Gebühr zu entrichten, die im Einzelfalle festgesetzt wird und den Aufwendungen für die Entschädigung der Experten entspricht. Zusätzlich sind die Reisespesen der Experten zu bezahlen gemäss den jeweils geltenden Ansätzen für die Kilometerentschädigung.

Art. **14.** Das Kantonale Veterinäramt erhebt folgende Gebühren:

– Für Beglaubigungen aller Art, insbesondere für die Beglaubigung von tierärzt-	

lichen Zeugnissen im allgemeinen, für den Grenzübertritt von Hunden, den Käse- und Milchpulverexport, den Häuteverkauf und Futterverkauf ins Ausland	Fr. 5.– bis Fr. 20.–
– Bewilligung zur Ausübung des Berufes eines Klauenpflegers, erstmalige Abgabe	Fr. 10.–
jährliche Abgabe	Fr. 3.–

Für die Verkehrsscheingebühren gilt der Regierungsratsbeschluss vom 30. Mai 1969 betreffend Gebühren für Verkehrsscheine.

Art. **15.** Für die Viehhandelsgebühren gilt der Beschluss des Regierungsrates vom 2. Dezember 1960 betreffend Viehhandelsgebühren.

Art. **16.** Die Gebühren für die Einfuhr von Lebendschlachtvieh, Nutzpferden, Fleisch und Fleischwaren, die Begleitscheine für Fleisch und Fleischwaren sowie die Fleischschaugebühren und die Gebühren für die tierärztliche Bewilligung zum Transport von Tierfutter werden in den einschlägigen Verordnungen festgelegt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. **17.** Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Art. **18.** Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens sind die mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben (Art. 27 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften).

Bern, den 7. April 1970.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. Moser,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

24. April 1970

Verordnung über die Pflichtstunden der hauptamtlichen Lehrer der Techniken Biel und Burgdorf und der Verkehrs- und Verwaltungsschule Biel

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1957 über die kantonalen technischen Schulen und § 31 der Dienstordnung für das Staatspersonal vom 9. November 1954,

auf den Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

Art. **1.** [1] Der Pflichtstundenrahmen für hauptamtliche Technikumslehrer wird auf 22–24 Lektionen,

derjenige der hauptamtlichen Lehrer der Verkehrs- und Verwaltungsschule auf 22–24 Lektionen,

für die Fächer Singen und Turnen auf 24–26 Lektionen
pro Woche bestimmt.

[2] Die mittlere Stundenverpflichtung darf für Lehrer unter 50 Jahren nicht unter 23 Wochenstunden, für die älteren nicht unter 21 Wochenstunden liegen.

Art. **2.** Lehrer, die das 50. Altersjahr erreicht haben, können um maximal 2 Lektionen pro Woche entlastet werden, vorausgesetzt, dass sie keine bezahlte Nebentätigkeit ausüben.

Art. **3.** Wenn es die Unterrichtsverhältnisse verlangen, kann ein Lehrer höchstens 3 zusätzliche Lektionen über das entsprechende Maximum hinaus an seiner Schule übernehmen. Er wird hiefür gemäss den Ansätzen für Lehrkräfte mit Gymnasiallehrerpatent entschädigt.

Art. **4.** Wenn es die Unterrichtsverhältnisse verlangen, können an den Techniken in besonderen Fällen hauptamtliche Lehrstellen mit reduzierter Pflichtstundenzahl geschaffen werden. Die Besoldung erfolgt pro rata des Pensums, bezogen auf das entsprechende Mittel des Pflichtstundenrahmens pro Woche. 24. April 1970

Art. **5.** Überträgt die Schule einem Lehrer besondere Verpflichtungen, so wird er entlastet oder entschädigt.

Art. **6.** Über Ausnahmen und Spezialfälle entscheidet auf Antrag der Aufsichtskommission und im Einvernehmen mit der Finanzdirektion die Direktion der Volkswirtschaft.

Art. **7.** Diese Verordnung findet auf die hauptamtlichen Lehrer des Technikums St. Immer und der dem Technikum Biel angegliederten Präzisionsmechaniker-, Uhrmacher- und Kunstgewerbeschulen keine Anwendung.

Art. **8.** Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. April 1970 in Kraft.

Bern, den 24. April 1970.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. Moser,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

15. Mai 1970

Verordnung betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 1, 36 und 55 des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Mösern und andern Ländereien vom 3. April 1857,

auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

§ **1.** Als öffentliche Gewässer im Sinne des Gesetzes vom 3. April 1857 gelten:

A. Öffentliche Gewässer im Kanton Bern (siehe Anhang A)

§ **2.** Unter öffentliche Aufsicht gestellt sind:

B. Privatgewässer unter öffentlicher Aufsicht (siehe Anhang B)

§ **3.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 5. Juni 1942 betreffend die Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer sowie die seither dazu erlassenen Einzelverordnungen. Sie ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Mai 1970.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:
F. Moser

der Staatsschreiber i. V.
B. Kehrli.

A. Öffentliche Gewässer im Kanton Bern

Nr.	Ober-Ing.-Kreis	Name der Gewässer	Von ... bis	Amtsbezirke	Beschlussdatum
1	I	Aare	von ihrem Ursprung bis Brienzersee	Oberhasli, Interlaken	3.4.1857
2	I	Urbach	von Ursprung bis zur Aare im Haslegrund	Oberhasli	3.4.1857
3	I	Gadmenwasser mit Gentalbach	bis zur Aare bei Innertkirchen	Oberhasli	3.4.1857
4	I	Reichenbach	vom Ursprung bis zur Aare bei Meiringen	Oberhasli	3.4.1857
5	I	Brienzersee	—	Interlaken	3.4.1857
6	I	Schwarze Lütschine	vom Ursprung bis Zweilütschinen	Interlaken	3.4.1857
7	I	Weisse Lütschine	vom Ursprung bis Zweilütschinen	Interlaken	3.4.1857
8	I	Vereinigte Lütschinen	von Zweilütschinen bis Brienzersee	Interlaken	3.4.1857
9	I	Aare	zwischen Brienzer- und Thunersee mit den verschiedenen Armen	Interlaken	3.4.1857
10	I	Lombach	von Habkern bis Thunersee beim Neuhaus	Interlaken	3.4.1857
11	I	Thunersee	—	Interlaken, Frutigen, Niedersimmental, Thun	3.4.1857
12	I, II, III	Aare	vom Thunersee bis Hagneck und von Nidau bis Kantonsgrenze Solothurn bei Leuzigen inbegriffen der Stausee von Wohlen und Niederried	Thun, Konolfingen, Seftigen, Bern, Laupen, Aarberg, Nidau, Büren a. d. A.	3.4.1857
13	I	Engstligen	von Adelboden bis zur Kander bei Frutigen	Frutigen	3.4.1857
14	I	Kien	vom Ursprung bis zur Kander bei Reichenbach	Frutigen	3.4.1857

Nr.	Ober-Ing.-Kreis	Name der Gewässer	Von ... bis	Amtsbezirke	Beschlussdatum
15	I	Kander	von Gastern bis zum Thunersee	Frutigen, Niedersimmental	3.4.1857
16	I	Suld	vom Ursprung bis zur Kander bei Mülenen	Frutigen	3.4.1857
17	I	Lauenenbach	vom Ursprung bis zur Saane bei Gstaad	Saanen	3.4.1857
18	I, II	Saane	von Gsteig (Sanetsch) bis Kantonsgrenze Waadt bei Vanel und von der Kantonsgrenze Freiburg bei Laupen (ca. 1,5 km südwestlich der Sensemündung bis zur Aare)	Saanen, Laupen	3.4.1857/ 27.5.1952
19	I	Simme	von Rätzliberg, hinter Lenk bis zur Kander bei Wimmis	Obersimmental, Niedersimmental	3.4.1857
20	I	kleine Simme	vom Ursprung bis zur Simme bei Zweisimmen	Saanen, Obersimmental	3.4.1857
21	I	Kirrel und Filderich	vom Ursprung bis zur Simme bei Oey	Niedersimmental	3.4.1857
22	I	Zulg	vom Ursprung bis zur Aare bei Heimberg	Thun	3.4.1857
23	I, II	Rothachen	von Wachseldorn bis zur Aare bei Kiesen	Thun, Konolfingen	3.4.1857
24	II	Sense	vom Zusammenfluss der Gantrisch-Sense und der Hengsten-Sense bis zur Saane bei Laupen	Schwarzenburg, Bern, Laupen	3.4.1857
25	II	Schwarzwasser	von der Einmündung des Wissbaches bis zur Sense	Schwarzenburg, Seftigen, Bern	3.4.1857
26	I, II, IV	Emme	vom Ursprung bis zur Kantonsgrenze Solothurn bei Gerlafingen	Interlaken, Signau, Trachselwald, Burgdorf, Fraubrunnen	3.4.1857
27	IV	Ilfis	von der Kantonsgrenze Luzern bei Kröschenbrunnen bis zur Emme bei Emmenmatt	Signau	3.4.1857

Nr.	Ober-Ing.-Kreis	Name der Gewässer	Von ... bis	Amtsbezirke	Beschlussdatum
28	III	obere Zihl	zwischen Neuenburger- und Bielersee im Kantonsgebiet von Bern	Erlach	3.4.1857
29	III	Bielersee	—	Erlach, Neuenstadt, Nidau, Biel	3.4.1857
30	III	Schüss (la Suze)	vom Ursprung bei Les Convers bis zum Bielersee und zur Aare bei Nidau (Madretschschüss)	Courtelary, Biel, Nidau	3.4.1857
31	IV	Aare	von der Kantonsgrenze Solothurn bei Attiswil bis Kantonsgrenze Aargau bei Murgenthal	Wangen a.d.A., Aarwangen	3.4.1857
32	V	Birs (la Birse)	von Pierrepertuis bis Kantonsgrenze Baselland bei Grellingen	Moutier, Delémont, Laufen	3.4.1857
33	V	Doubs	das rechte Ufer von Biaufond, Gde. Les Bois, von wo er die Grenze zwischen Frankreich und dem Kanton Bern bildet, bis oberhalb Soubey und von da beide Ufer bis zu seinem Austritt aus den Kanton Bern unterhalb Ocourt	Franche Montagnes, Porrentruy	3.4.1857
34	III	alte Zihl	vom Bielersee bis Einmündung Aarekanal bei Port	Nidau, Biel	3.4.1857
35	III	alte Aare	von Abzweigung aus Aarekanal bis zur Wiedervereinigung in Meienried	Aarberg, Büren a.d.A., Nidau	3.4.1857

B. Privatgewässer unter öffentlicher Aufsicht

Oberingenieurkreis I

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Abbach oder Schwendibach	Schwarze Lütschine	Grindelwald	Interlaken	3.11.1953
Aeschlenbach mit Zuflüssen	Thunersee	Sigriswil	Thun	6.6.1928
Albristbach mit Zuflüssen	Mattenbach	St. Stephan	Obersimmental	20.12.1946
Allenbach	Engstligen	Adelboden	Frutigen	20.6.1884
Allmenbach	Kander	Kandersteg	Frutigen	20.6.1884
Allmendbächli	Erlenbächli	Kandergrund	Frutigen	18.1.1927 20.12.1946
Allmendgraben mit Zuflüssen	Brienzersee	Ringgenberg	Interlaken	12.7.1899
Alpbach	Aare	Hasleberg, Meiringen	Oberhasli	20.6.1884
Alpbach	Kander	Kandersteg	Frutigen	20.6.1884
Alpbach	Simme	Wimmis	Niedersimmental	20.6.1884
Altisackerbruch	Simme	Erlenbach	Niedersimmental	20.6.1884
Ammerzengraben (Mätteligraben) mit Zuflüssen	Simme	Oberwil	Niedersimmental	19.8.1949
Apeligraben	Louibach	Lauenen	Saanen	13.5.1969
Arnensee und Tscherzisbach	Saane	Gsteig	Saanen	20.6.1884
Artbach	Louibach	Lauenen	Saanen	13.5.1969
Bachgraben	Zulg	Fahrni, Unterlangenegg	Thun	20.6.1884
Bachmattengraben mit Zuflüssen	Thunersee	Beatenberg	Interlaken	19.8.1949
Badgraben oder Badweidligraben oder Katzenlochgraben	Simme	Därstetten	Niedersimmental	20.12.1946
Baumeisterngraben	kleine Simme	Saanen	Saanen	5.6.1942
Benzlauibach	Aare	Guttannen	Oberhasli	20.1.1912
Beretgraben oder Stossgraben	Simme	Boltigen, Zweisimmen	Obersimmental	20.12.1946
Bergelbach	Schwarze Lütschine	Grindelwald	Interlaken	20.6.1884
Bergmattengraben	kleine Simme	Saanen	Saanen	20.6.1884
Betelriedbach	Simme	Zweisimmen	Obersimmental	20.6.1884

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Bietengraben mit Zuflüssen	Zulg	Eriz, Horrenbach-Buchen	Thun	24.11.1931
Birrengraben	Sundgraben	Beatenberg	Interlaken	20.6.1884
Blachtigraben oder vorderer Graben	Glütschbach	Reutigen	Niedersimmental	20.6.1884
Blattenbach	Gadmenwasser	Gadmen	Oberhasli	8.8.1962
Bleikigraben	Lauibach	Saanen	Saanen	3.11.1953
Blindlauigräben, beide	Schwarze Lütschine	Lütschental	Interlaken	16.2.1922
Bohlbach	Traubach	Habkern	Interlaken	20.6.1884
Bohrmattengraben oder Unterweidligraben	Brienzersee	Oberried	Interlaken	20.6.1884
Boltigenbach mit Zuflüssen (Günholz- und Taubentalbach)	Simme	Boltigen	Obersimmental	3.11.1897/ 20.12.1946
Bonderlibach	Engstligen	Adelboden	Frutigen	20.6.1884
Bortgräbli	Saane	Saanen	Saanen	3.11.1953
Bösbach	Zulg	Steffisburg, Schwendibach Thun	Thun	9.9.1915
Brandgraben beide	Reuschbach	Gsteig	Saanen	20.6.1884
Brandgraben mit Sulzgraben	Louibach	Lauenen	Saanen	13.5.1969
Bräschgenbach	Engstligen	Frutigen	Frutigen	20.6.1884
Brandbach oder Bühlbergbach	Simme	Lenk	Obersimmental	20.6.1884
Brechgraben oder Schlündibach	kleine Simme	Zweisimmen	Obersimmental	20.6.1884
Brienzwiler-Dorfbach	—	Brienzwiler	Interlaken	20.6.1884
Bruchgraben	Stegenbach	Kandergrund	Frutigen	18.1.1927
Bruchgraben	Narrenbach	Diemtigen	Niedersimmental	19.12.1944
Brüchligraben	Lauenenbach	Lauenen	Saanen	20.6.1884
Brüggetlisgraben	Rothachen	Unterlangenegg	Thun	19.8.1949
Brunnen- oder Zehnstadelgraben	Brienzersee	Niederried	Interlaken	20.6.1884
Brunnenbach	Saxetenbach	Saxeten	Interlaken	20.6.1884
Brünstgraben	Narrenbach	Diemtigen	Niedersimmental	19.12.1944
Buchholzbäche	Gadmenwasser	Gadmen	Oberhasli	20.6.1884
Buchiwanggraben	Schwarze Lütschine	Lütschental	Interlaken	23.1.1962

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Büelgrabe oder Riedgrabe	Lütschine	Gsteigwiler	Interlaken	27.5.1952
Buessalpbach oder Schwendibach	Schwendibach	Grindelwald	Interlaken	20.6.1884/ 3.11.1953
Bühlbach	Lombach	Beatenberg, Habkern, Unterseen	Interlaken	5.6.1942
Bühlberg- oder Brandbach	Simme	Lenk	Obersimmental	20.6.1884
Bühlersweidgraben od. Tannenbühlgraben	Simme	Lenk	Obersimmental	19.12.1944
Bühllauigraben	Urbach	Innertkirchen	Oberhasli	20.6.1884
Bunderbach	Kander	Kandergrund	Frutigen	20.6.1884
Bündengraben	Gadmenwasser	Gadmen	Oberhasli	8.8.1962
Bunschenbach	Simme	Därstetten	Niedersimmental	20.6.1884
Burrisgraben	Kaufisbach	Saanen	Saanen	8.8.1941
Bütschele	Kander	Kandersteg	Frutigen	27.5.1952
Chrutbach oder Kühlauigraben	Thunersee	Beatenberg	Interlaken	12.10.1926/ 19.8.1949
Dangelgraben	Lütschine	Wilderswil	Interlaken	20.6.1884
Därligen-Dorfbach	Thunersee	Därligen	Interlaken	20.6.1884
Dengelbach	Simme	Därstetten	Niedersimmental	20.12.1946
Domangligraben	kleine Simme	Zweisimmen	Obersimmental	5.6.1942
Dorf- oder Riedbach	Thunersee	Leissigen	Interlaken	20.6.1884
Dorfbach	Simme	Wimmis	Niedersimmental	20.6.1884
Dorfbach zu Steffisburg	Zulg	Steffisburg	Thun	9.9.1915
Dürrenwaldbach	Simme	St. Stephan, Lenk	Obersimmental	20.6.1884
Dürsmühle- und Lehngraben mit Zuflüssen	Simme	Boltigen	Obersimmental	11.3.1898
Eggenbächlein, inneres u. äusseres	Iffigenbach	Lenk	Obersimmental	20.6.1884
Ehrschwandenbach	Brienzersee	Bönigen	Interlaken	20.6 1884
Eichgutgraben, unterer	Hünibach	Thun	Thun	17.8.1909
Eichgutgraben, oberer oder Kummgraben	Hünibach	Thun	Thun	17.8.1909

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Eichholzgraben	Thunersee	Hilterfingen, Heiligenschwendi	Thun	22.10.1912
Eigen- oder Tubengraben	Turbach	Saanen	Saanen	20.6.1884
Eistlenbach	Faulbach	Hofstetten, Brienzwiler	Interlaken	20.6.1884
Engebach	Friedgraben	Oberstocken, Pohlern	Niedersimmental, Thun	20.6.1884
Engegräblein	Simme	Boltigen, Oberwil	Ober- und Niedersimmental	20.12.1946
Engler (Postbach)	Hausenbach	Meiringen	Oberhasli	20.6.1884
Erbserenbach	Saane	Saanen	Saanen	15.9.1936
Erlenbach-Dorfbach (Wildenbach)	Simme	Erlenbach	Niedersimmental	20.6.1884/ 20.12.1946
Erlenbächlein	Stegenbach	Kandergrund	Frutigen	20.12.1946
Erlibach	Simme	Boltigen	Obersimmental	1.3.1938
Erti- oder Pörisbach	Iffigenbach	Lenk	Obersimmental	20.6.1884
Eybach	Thunersee	Leissigen	Interlaken	20.12.1916
Eybach	Gadmenwasser	Gadmen	Oberhasli	8.8.1962
Eyetlibach	Reichenbach	Schattenhalb	Oberhasli	4.9.1952
Fahrlauigraben	Gadmenwasser	Gadmen	Oberhasli	8.8.1962
Fahrnibach	Faulbach	Brienzwiler	Interlaken	19.1.1937
Falbe- oder Meielsgrundbach	Saane	Saanen	Saanen	20.6.1884
Falcherenbach	Aare	Schattenhalb	Oberhasli	20.6.1884
Fallbach	Schwarze Lütschine	Lütschental	Interlaken	20.6.1884/ 23.1.1962
Fallbach	Gürbe	Blumenstein, Forst	Thun	20.6.1884
Fänglisgraben oder Halte-, March- oder Stineweidgraben	Reuschbach	Gsteig	Saanen	20.6.1884/ 3.11.1953
Fänglisgraben	kleine Simme	Zweisimmen	Obersimmental	5.6.1942
Faulbach	Brienzersee	Hofstetten, Brienz, Brienzwiler	Interlaken	20.6.1884/ 19.1.1937
Faulhaltegräbli	Schwarze Lütschine	Lütschental	Interlaken	23.1.1962

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Feierabendbächli	Entsumpfungskanal	Schattenhalb	Oberhasli	3.6.1960
Feissebach	Glütschbach	Ober- und Niederstocken	Niedersimmental	20.6.1884
Fermelbach mit Zuflüssen	Mattenbach	St. Stephan	Obersimmental	20.12.1946
Fidertschi- od. Fuchsmattgraben	Kaltenbrunnengraben	Zweisimmen	Obersimmental	20.6.1884/ 27.5.1952
Finstergräbli	Hünibach	Thun	Thun	17.8.1909
Fischbächlein	Simme	Oberwil	Niedersimmental	19.8.1949
Fitzligraben	Thunersee	Beatenberg	Interlaken	20.6.1884
Fritzenbach	Thunersee	Leissigen, Krattigen	Interlaken, Frutigen	8.10.1957
Fröschenmoosbach	Kander	Reichenbach	Frutigen	8.5.1900
Fruttbach	Gadmenwasser	Gadmen	Oberhasli	8.8.1962
Fuchsmatt- oder Fidertschigraben	kleine Simme	Zweisimmen	Obersimmental	20.6.1884/ 27.5.1952
Fuhribach	Schwarze Lütschine	Lütschental	Interlaken	23.1.1962
Fürschlachtgraben	Gadmenwasser	Gadmen	Oberhasli	8.8.1962
Gantenbach	Engstligen	Frutigen	Frutigen	20.6.1884
Gantgraben	Filderich	Diemtigen	Niedersimmental	19.12.1944
Garfenbach	Simme	Boltigen	Obersimmental	20.6.1884
Geilsbach	Allenbach	Adelboden	Frutigen	20.6.1884
Gerbebach	Thunersee	Sigriswil	Thun	20.6.1884
Gersterngraben	Guntenbach	Sigriswil	Thun	20.6.1884
Giblerengraben	kleine Simme	Saanen	Saanen	5.6.1942
Giessbach	Brienzersee	Brienz	Interlaken	20.6.1884
Glauenmattengraben	Saane	Gsteig	Saanen	20.6.1884
Glissenbach	Brienzersee	Schwanden, Brienz	Interlaken	20.6.1884
Glütschbach	Aare	Ober-, Niederstocken, Reutigen, Höfen, Zwieselberg, Thun, Amsoldingen, Thierachern, Uetendorf, Uttigen	Niedersimmental, Thun, Seftigen	20.6.1884
Gmüntegrabe	Lauibach	Saanen	Saanen	3.11.1953
Goldbach mit Zuflüssen	Simme	Boltigen	Obersimmental	20.12.1946

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Göttibach	Aare	Thun	Thun	20.6.1884/ 14.9.1915
Gouderlibach	Saane	Saanen	Saanen	3.11.1953
Graben, hinterer oder Kratzhaltengraben	Glütschbach	Reutigen	Niedersimmental	20.6.1884
Graben, 3, in Reichenbachs Vorsass	Tscherzisbach	Gsteig	Saanen	20.6.1884
Graben, roter	Turbach	Saanen	Saanen	20.6.1884
Graben, vorderer oder Blachtigraben	Glütschbach	Reutigen	Niedersimmental	20.6.1884
Grabenmühlegräbli	Hünibach	Heiligenschwendi	Thun	17.8.1909
Grabenweidbach	kleine Simme	Zweisimmen	Obersimmental	20.6.1884
Greifenbach	Weisse Lütschine	Lauterbrunnen	Interlaken	20.5.1894
Grenzbach	Reuschbach	Gsteig	Saanen	27.5.1969
Gridgraben	Simme	St. Stephan	Obersimmental	20.6.1884
Griessbach	Thunersee	Leissigen	Interlaken	20.12.1884
Grischbach mit Zuflüssen	Saane	Saanen	Saanen	3.11.1953
Grimmibach oder Senggibach	Filderich	Diemtigen	Niedersimmental	19.12.1944
Grossenbach	Hausenbach	Hasleberg, Meiringen	Oberhasli	20.6.1884
Grubenbächlein od. Rumplerengraben	Saane	Saanen	Saanen	23.5.1896
Grubenwaldbach	Simme	Zweisimmen	Obersimmental	20.6.1884
Grünholzbach	Boltigenbach	Boltigen	Obersimmental	3.11.1897
Grünenbühlgraben, Oberlauf des Rothenbaches	Rothenbach	Lenk	Obersimmental	19.12.1944
Grünnbach	Thunersee	Sigriswil	Thun	20.6.1884
Gschwendgraben	Kesselbach	St. Stephan	Obersimmental	20.12.1946
Gulanggraben	Reuschbach	Gsteig	Saanen	27.5.1969
Gummenbach oder Mälbaumgraben	Schwarze Lütschine	Grindelwald	Interlaken	9.11.1953
Gunggbach (Wengibäche)	Heitibach	Reichenbach	Frutigen	20.6.1884
Guntenbach	Thunersee	Sigriswil	Thun	20.6.1884

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Gurbsbach oder Hüttengraben	Filderich	Diemtigen	Niedersimmental	19.12.1944
Gurgen	Brienzersee	Brienz	Interlaken	20.6.1884
Gutwüschgraben od. La··igraben	Simme	Oberwil	Niedersimmental	20.12.1946
Gwattgraben	Thunersee	Därligen	Interlaken	19.8.1949
Gwatt- und Mühlegraben	Thunersee	Thun, Spiez	Thun, Niedersimmental	27.11.1894
Habbach	Lombach	Habkern	Interlaken	20.6.1884
Haltengraben	Simme	Boltigen	Obersimmental	17.10.1939
Halten-, March- od. Fänglisgraben	Saane	Gsteig	Saanen	20.6.1884
Hälteligraben	Thunersee	Beatenberg	Interlaken	12.10.1926
Haslebach oder Sytibach	Gadmenwasser	Gadmen	Oberhasli	4.8.1914
Hauetenbach	Brienzersee	Bönigen	Interlaken	19.8.1949
Hauetengraben im Unterlauf Weissbrotgraben	Simme	Därstetten	Niedersimmental	19.4.1944
Hausenbach, Hohfluhlauenen oder Lauenenbach	Aare	Meiringen, Hasleberg	Oberhasli	20.6.1884
Hausengraben oder Stampbach	Thunersee	Sigriswil	Thun	30.11.1900
Heitibach (Wengibäche)	Kander	Reichenbach	Frutigen	20.6.1884
Hentschenriedbach oder Waldmattligraben	Thunersee	Spiez	Niedersimmental	12.10.1904
Heulaui- oder Lochtenbach	Aare	Guttannen	Oberhasli	20.6.1884
Hilterfingen-Dorfbach	Thunersee	Heiligenschwendi, Hilterfingen	Thun	20.6.1884
Hintergraben	Gadmenwasser	Gadmen	Oberhasli	20.6.1884
Hirscherenbach	Brienzersee	Oberried	Interlaken	20.6.1884
Hirsigraben	Zulg	Ober- und Unterlangenegg	Thun	20.6.1884
Hofstattbach	Aare	Guttannen	Oberhasli	20.1.1912
Hofstettengraben	Simme	Zweisimmen	Obersimmental	20.6.1884
Höftgraben	Kander	Kandergrund	Frutigen	20.12.1946
Hohfluh-Dorfbach oder Vogelgraben	Hausenbach	Hasleberg, Meiringen	Oberhasli	20.6.1884
Hohfluhlauenen od. Hausenbach	Aare	Meiringen, Hasleberg	Oberhasli	20.6.1884
Hohneggraben	Marchgraben	Zweisimmen	Obersimmental	6.8.1937

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Höllen- oder Kroneggraben	Alpbach	Diemtigen, Wimmis	Niedersimmental	17.9.1910
Holzetbach	Thunersee	Därligen	Interlaken	20.6.1884
Hölzlibach	Friedgraben	Pohlern	Thun	20.6.1884
Horlauigraben	—	Frutigen	Frutigen	20.6.1884
Horrenbach	Zulg	Sigriswil, Horrenbach-Buchen	Thun	20.6.1884
Hübschigraben	kleine Simme	Saanen	Saanen	27.5.1952
Hugeligraben	Kaufisbach	Saanen	Saanen	8.8.1941
Hünibach (Kohlerngraben)	Thunersee	Hilterfingen	Thun	20.6.1884
Hüpbach	Simme	Oberwil	Niedersimmental	20.12.1946
Hüttengraben oder Gurbsbach	Filderich	Diemtigen	Niedersimmental	19.12.1944
Hüttlibach mit Zuflüssen	Zulg	Eriz, Horrenbach-Buchen	Thun	24.11.1931
Jjegraben (Eyengraben)	Louibach	Lauenen	Saanen	13.5.1969
Iffigenbach	Simme	Lenk	Obersimmental	20.6.1884
Inselengraben	Hünibach	Thun	Thun	17.8.1909
Irfig od. üssere Sagibach	Kander	Kandersteg	Frutigen	27.5.1952
Jaunbach mit Zuflüssen	Saane	Saanen (Abländschen)	Saanen	20.6.1884
Jucklauibach	Gadmenwasser	Gadmen	Oberhasli	8.8.1962
Kalbergraben	Reichenbach	Schattenhalb	Oberhasli	3.6.1960
Kalberhöhnibach mit sämtlichen Zuflüssen	Saane	Saanen	Saanen	20.6.1884/ 8.8.1941
Kaltbach	Zulg	Eriz	Thun	20.5.1924
Kaltbach	Traubach	Habkern	Interlaken	5.6.1942
Kaltenbrunnenbach	kleine Simme	Zweisimmen	Obersimmental	20.6.1884
Kapellenbach (Wengibäche)	Kander	Reichenbach	Frutigen	20.6.1884
Kapfbach	Simme	St. Stephan	Obersimmental	20.6.1884
Kapellengraben	Kander	Aeschi	Frutigen	26.1.1923
Katzenloch-, Bad- od. Badweidli-graben	Simme	Därstetten	Niedersimmental	20.12.1946
Kaufisbach mit Zuflüssen	Saane	Saanen	Saanen	20.6.1884/ 8.8.1941
Kellerbächli	Aare	Guttannen	Oberhasli	20.6.1884

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Kelligraben	Hünibach	Heiligenschwendi	Thun	9.7.1910
Kesselbach mit Zuflüssen	Simme	St. Stephan	Obersimmental	20.6.1884/ 20.12.1946
Kesselgraben	Kroneggraben	Diemtigen, Wimmis	Niedersimmental	17.9.1910
Kienbach	Lütschine	Gündlischwand, Lütschental	Interlaken	20.6.1884
Kiene, sämtliche Zuflüsse der	Kiene	Reichenbach	Frutigen	25.1.1910
Kindbach	Iffigenbach	Lenk	Obersimmental	20.6.1884
Kirchbach	Simme	St. Stephan	Obersimmental	20.6.1884
Kirchmattengraben	Thunersee	Beatenberg	Interlaken	12.10.1926
Kleingraben	Engstligen	Adelboden	Frutigen	20.6.1884
Klöpfligraben zu Mülenen	Kander	Aeschi	Frutigen	19.3.1908
Klosterbach	Simme	Därstetten	Niedersimmental	19.12.1944
Klussligraben	Saane	Gsteig	Saanen	20.6.1884
Kneugraben	Weisse Lütschine	Lauterbrunnen	Interlaken	30.8.1921
Kohlerngraben (Hünibach) von der Gde.-Grenze Hilterfingen aufwärts	Hünibach	Heiligenschwendi, Thun	Thun	17.8.1909
Kohleygraben	Schwarze Lütschine	Gündlischwand, Lütschental	Interlaken	20.6.1884/ 23.1.1962
Krattiggraben	Thunersee	Spiez, Krattigen	Niedersimmental, Frutigen	24.8.1904
Kratzbach	Aare	Thun	Thun	20.6.1884/ 14.9.1915
Kratzerenbach	Engstligen	Frutigen	Frutigen	20.6.1884
Kratzhaltengraben oder Graben hinterer	Glütschbach	Reutigen	Niedersimmental	20.6.1884
Krautbäche	Entsumpfungskanal	Meiringen	Oberhasli	20.6.1884
Kronegg- oder Höllengraben	Alpbach	Diemtigen, Wimmis	Niedersimmental	20.6.1884
Krummbach mit Zuflüssen	Simme	Lenk	Obersimmental	20.6.1884
Kühlauigraben oder Chrutbach	Thunersee	Beatenberg	Interlaken	12.10.1926
Kühmattengraben	Allenbach	Adelboden	Frutigen	28.7.1964

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Kummgraben oder oberer Eichgutgraben	Hünibach	Thun	Thun	17.8.1909
Laasbächli	Simme	St. Stephan	Obersimmental	28.11.1922
Lammbach	Brienzersee	Hofstetten, Schwanden, Brienz	Interlaken	20.6.1884
Lammgraben (rechter Zufluss des Traubaches)	Traubach	Beatenberg, Habkern	Interlaken	5.6.1942
Lammgraben (linker Zufluss des Traubaches)	Traubach	Habkern	Interlaken	5.6.1942
Latterbachgraben	Simme	Erlenbach	Niedersimmental	20.6.1884
Lauelibach	Thunersee	Heiligenschwendi, Hilterfingen	Thun	7.10.1891
Laueligraben	Guntenbach	Sigriswil	Thun	20.6.1884
Laueligraben, der innerste, mittlere und äusserste	Kander	Kandergrund	Frutigen	12.6.1889
Lauenen- oder Hausenbach	Aare	Meiringen, Hasleberg	Oberhasli	20.6.1884
Lauibach	Brienzersee	Oberried	Interlaken	20.6.1884
Lauibach	Kander	Reichenbach	Frutigen	20.6.1884
Lauibach	Lütschine	Wilderswil	Interlaken	20.6.1884
Lauibach	Schwarze Lütschine	Gündlischwand, Lütschental	Interlaken	20.6.1884/ 23.1.1962
Laui- oder Lugibach	Aare	Schattenhalb	Oberhasli	20.6.1884
Lauigraben	Aare	Heimberg	Thun	20.6.1884
Lauigraben od. Gutwüschgraben	Simme	Oberwil	Niedersimmental	20.12.1946
Ledigraben	kleine Simme	Zweisimmen	Obersimmental	5.6.1942
Leegraben	Thunersee	Därligen	Interlaken	19.8.1949
Lehn und Dürsmühlegraben mit Zuflüssen	Simme	Boltigen	Obersimmental	11.3.1898
Leidengraben	Simme	Erlenbach	Niedersimmental	20.12.1946
Leimbach	Engstligen	Frutigen	Frutigen	20.6.1884
Leimbach	Emme	Habkern	Interlaken	21.11.1919
Lenglouwigraben	Bütschele	Kandersteg	Frutigen	27.5.1952

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Lindbach, Oberlauf derRothachen ab Weidbächli mit Zuflüssen	Rothachen	Eriz, Oberlangenegg, Wachseldorn	Thun	19.8.1949
Lindengraben	Zulg	Eriz	Thun	24.11.1931
Lindimaadbach	Schwarze Lütschine	Gündlischwand	Interlaken	20.6.1884
Lochbach	Aare	Guttannen	Oberhasli	20.6.1884
Lochten- oder Heulauibach	Aare	Guttannen	Oberhasli	20.6.1884
Loosbach	Simme	Zweisimmen	Obersimmental	12.6.1889
Loosbächli	Kirchbach	St. Stephan	Obersimmental	1.9.1919/ 20.12.1946
Luegerbach	Faulbach	Brienzwiler	Interlaken	19.1.1937
Lugi- oder Lauibach	Aare	Schattenhalb	Oberhasli	20.6.1884
Lugibach	Bütschkessel	Diemtigen	Niedersimmental	15.7.1932
Mäderbach	Aare	Guttannen	Oberhasli	20.6.1884
Maadgraben	Saane	Gsteig	Saanen	27.5.1969
Mannenbächlein	Thunersee	Oberhofen	Thun	20.6.1884
Männiggrundbach (Narrenbach)	Filderich	Diemtigen	Niedersimmental	20.6.1884
Mannriedbach	Simme	Zweisimmen	Obersimmental	20.6.1884
Mälbaumgraben oder Gummenbach	Schwarze Lütschine	Grindelwald	Interlaken	3.11.1953
Mallauibach	Aare	Guttannen	Oberhasli	11.8.1953
Marchbach	Thunersee	Leissigen, Därligen	Interlaken	8.10.1957
March-, Halten- oder Fänglisgraben	Saane	Gsteig	Saanen	20.6.1884
Marchgrabe	Lauibach	Saanen, Gsteig	Saanen	3.11.1953
Marchgraben	Lauibach	Schattenhalb	Oberhasli	14.1.1958
Marchgraben	Engstligen	Adelboden, Frutigen	Frutigen	28.7.1964
Marchgraben	kleine Simme	Saanen, Zweisimmen	Saanen, Obersimmental	6.8.1937
Marchgraben	Louibach	Lauenen	Saanen	13.5.1969
Mätteligraben, im Oberlauf Ammerzen- und Schüfengraben	Simme	Oberwil	Niedersimmental	19.8.1949
Mattenbach	Simme	St. Stephan	Obersimmental	20.6.1884

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Mattenbach oder Sagibach	Weisse Lütschine	Lauterbrunnen	Interlaken	11.1.1905
Mattengraben	Brienzersee	Ebligen	Interlaken	20.6.1884
Meielsgrund- oder Falbebach	Saane	Saanen	Saanen	20.6.1884
Meierligraben	Rothachen	Fahrni	Thun	19.12.1934
Meisenbach	Engstligen	Frutigen	Frutigen	20.6.1884
Metschbach	Simme	Lenk	Obersimmental	19.12.1944
Mettlenbach	Reichenbach	Schattenhalb	Oberhasli	3.6.1960
Mettlegräbli oder Stöckegräbli	Saane	Saanen	Saanen	3.11.1953
Moosbach	Simme	Zweisimmen	Obersimmental	4.1.1896
Moosgraben	Hünibach	Heiligenschwendi	Thun	17.8.1909
Möösergraben	kleine Simme	Saanen	Saanen	5.6.1942
Muggen- und Wehregraben	Filderich	Diemtigen	Niedersimmental	4.1.1893
Mühlebach	Alpbach	Hasleberg, Meiringen	Oberhasli	20.6.1884
Mühlebach	Brienzersee	Iseltwald	Interlaken	20.6.1884
Mühlebach	Louibach	Lauenen	Saanen	13.5.1969
Mühle- und Gwattgraben	Thunersee	Thun, Spiez	Thun, Niedersimmental	27.11.1894
Mühle- oder Planalpbach	Brienzersee	Brienz	Interlaken	20.6.1884
Mülibach	Schwarze Lütschine	Grindelwald	Interlaken	3.11.1953
Narrenbach (Männiggrundbach)	Filderich	Diemtigen	Niedersimmental	20.6.1884
Nessentalgraben, innerer und äusserer	Gadmenwasser	Gadmen	Oberhasli	8.8.1962
Oberriedbächli	Simme	Zweisimmen	Obersimmental	27.5.1952
Örtlibach	Thunersee	Sigriswil, Oberhofen	Thun	20.6.1884
Oeschinenbach und -see	Kander	Kandersteg	Frutigen	20.6.1884
Oeygraben oder Schintgraben	Simme	Därstetten, Oberwil	Niedersimmental	19.12.1944
Oltschibach	Entsumpfungskanal	Meiringen, Brienz	Oberhasli, Interlaken	20.6.1884
Otternbach	Engstligen	Adelboden, Frutigen	Frutigen	28.7.1964
Pfannenbach	Thunersee	Sigriswil	Thun	18.10.1910
Pfannibach	Reichenbach	Meiringen	Oberhasli	5.3.1915/ 3.6.1960
Planalp- oder Mühlebach	Brienzersee	Brienz	Interlaken	20.6.1884

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Plattengräbli	Schwarze Lütschine	Lütschental	Interlaken	23.1.1962
Pöris- oder Ertibach	Iffigenbach	Lenk	Obersimmental	20.6.1884
Pudelbach	Thunersee	Därligen	Interlaken	19.8.1949
Rahmbach mit Zuflüssen	Zulg	Eriz	Thun	24.11.1931
Reichenbach	Kander	Reichenbach	Frutigen	20.6.1884
Reichenbach, im Oberlauf Sükkengraben	Simme	Därstetten	Niedersimmental	19.12.1944
Reidenbach und Trogsitengraben	Simme	Boltigen	Obersimmental	20.6.1884/ 20.12.1946
Reindlibach	Brienzersee	Niederried	Interlaken	20.6.1884
Renggligraben	Saxetenbach	Saxeten	Interlaken	20.6.1884
Reulisbach	Simme	St. Stephan	Obersimmental	20.6.1884
Reuschbach	Saane	Gsteig	Saanen	20.6.1884
Riedbach mit Zuflüssen	Fallbach	Blumenstein	Thun	20.12.1946
Ried- oder Dorfbach	Thunersee	Leissigen	Interlaken	20.6.1884
Riedernbach	Thunersee	Oberhofen	Thun	20.6.1884
Riedgrabe oder Büelgrabe	Lütschine	Gsteigwiler	Interlaken	27.5.1952
Rischbach oder Ryschbach	Traubach	Habkern	Interlaken	5.6.1942
Rohrgraben mit Zuflüssen	Rothachen	Wachseldorn, Buchholterberg	Thun	19.8.1949
Roschigraben	Louibach	Lauenen	Saanen	13.5.1969
Rosenbach	Trümmelbach	Lauterbrunnen	Interlaken	7.1.1921
Rotbach	Stegenbach	Kandergrund	Frutigen	18.1.1927
Rothenbach	Simme	Lenk	Obersimmental	20.6.1884
Rothlauibach	Aare	Guttannen	Oberhasli	20.6.1884
Rufenenbach mit Zuflüssen	Zulg	Eriz, Horrenbach-Buchen	Thun	24.11.1931
Rufenenbächli	Reichenbach	Schattenhalb	Oberhasli	19.4.1929
Rufigrabe	Lütschine	Gsteigwiler	Interlaken	27.5.1952
Ruhrsgraben	Simme	Boltigen	Obersimmental	20.6.1884
Rumplerengraben oder Grubenbächlein	Saane	Saanen	Saanen	2.5.1896
Rütigraben	Schwarze Lütschine	Lütschental	Interlaken	23.1.1962

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Ryschbach	Schwarze Lütschine	Lütschental	Interlaken	20.6.1884
Ryschbach oder Rischbach	Traubach	Habkern	Interlaken	20.6.1884
Ryschgraben	Louibach	Lauenen	Saanen	13.5.1969
Sagenbach	Aare	Guttannen	Oberhasli	26.1.1912
Sagibach üssere oder Irfig	Kander	Kandersteg	Frutigen	27.5.1952
Sagibach innere od. Vielfallebach	Kander	Kandersteg	Frutigen	27.5.1952
Sagibach oder Mattenbach	Weisse Lütschine	Lauterbrunnen	Interlaken	11.1.1905
Sagibächlein	Rothachen	Unterlangenegg	Thun	19.4.1949
Sagigräblein	Simme	St. Stephan	Obersimmental	20.12.1946
Sahligraben äusserer	Saane	Gsteig	Saanen	27.5.1969
Sahligraben innerer	Saane	Gsteig	Saanen	27.5.1969
Sänggigraben	Saane	Saanen	Saanen	11.8.1953
Särnelgraben	Saane	Gsteig	Saanen	27.5.1969
Sattelgraben innerer	Louibach	Lauenen	Saanen	13.5.1969
Sattelgraben mittlerer	Louibach	Lauenen	Saanen	13.5.1969
Sausbach	Weisse Lütschine	Isenfluh, Wilderswil, Lauterbrunnen	Interlaken	20.6.1884
Saxetenbach	Lütschine	Saxeten, Wilderswil	Interlaken	20.6.1884
Schafmadgrabe oder Stockbrunnengrabe	kleine Simme	Zweisimmen	Obersimmental	4.1.1896/ 27.5.1952
Schaftenlauibach	Gadmenwasser	Gadmen	Oberhasli	4.8.1962
Schintgraben oder Oeygraben	Simme	Därstetten, Oberwil	Niedersimmental	19.12.1944
Schlagbächlein	Aare	Innertkirchen	Oberhasli	18.12.1891
Schliefsteingraben	Thunersee	Därligen	Interlaken	19.8.1949
Schluchtbach oder Graben	Mühlebach	Hasleberg	Oberhasli	20.6.1884
Schlundbach (Wengibäche)	Kander	Reichenbach	Frutigen	20.6.1884
Schlündibach oder Brechgraben	kleine Simme	Zweisimmen	Obersimmental	20.6.1884
Schmittengraben	Engstligen	Adelboden	Frutigen	20.6.1884
Schneidermattengraben	Schwarze Lütschine	Lütschental	Interlaken	23.1.1962
Schränzigraben	Allenbach	Adelboden	Frutigen	20.6.1884
Schüdelengräben 2	Saane	Gsteig	Saanen	20.6.1884

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Schüpfen-, Mätteli- oder Ammerzengraben	Simme	Oberwil	Niedersimmental	19.8.1949
Schüflibach oder Hentschenriedbach	Thunersee	Spiez, Aeschi	Niedersimmental, Frutigen	12.10.1904
Schwandbach	Reichenbach	Schattenhalb	Oberhasli	8.6.1960
Schwandenbach	Lammbach	Schwanden, Brienz	Interlaken	20.6.1884
Schwandgräben	Louibach	Lauenen	Saanen	13.5.1969
Schwarzbach	Kander	Reichenbach	Frutigen	30.4.1890
Schwarzbächli mit Zuflüssen	Rothachen	Unterlangenegg	Thun	19.8.1949
Schwarzgraben, Zubenbächli oder Stöckligräbli	Simme	Därstetten	Niedersimmental	20.12.1946
Schwefelbächli	Louibach	Lauenen	Saanen	13.5.1969
Schwellengräbli	Hünibach	Thun	Thun	17.8.1909
Schwelligraben	Simme	Boltigen	Obersimmental	20.12.1946
Schwelligraben	Schwarze Lütschine	Lütschental	Interlaken	23.1.1962
Schwelligräbli	Sundgraben	Beatenberg	Interlaken	12.10.1926
Schwendi- oder Bussalpbach	Schwarze Lütschine	Grindelwald	Interlaken	20.6.1884
Schwendibach oder Abbach	Schwarze Lütschine	Grindelwald	Interlaken	3.11.1953
Schwendigraben	Gadmenwasser	Gadmen	Oberhasli	20.6.1884/ 8.8.1962
Sefilütschine	Weisse Lütschine	Lauterbrunnen	Interlaken	20.6.1884
Seitenbach äusserer und innerer	Simme	Lenk	Obersimmental	20.6.1884
Senggbach	Schwarze Lütschine	Lütschental	Interlaken	23.1.1962
Senggibach oder Grimmibach	Filderich	Diemtigen	Niedersimmental	19.12.1944
Senggigräblein	Simme	St. Stephan	Obersimmental	20.6.1884
Sesselgraben	Kander	Kandergrund	Frutigen	12.6.1889
Sidersgraben	Kander	Wimmis	Niedersimmental	29.11.1960
Spätiggraben	Brienzersee	Oberried	Interlaken	20.6.1884
Spiggenbach	Kiene	Reichenbach	Frutigen	24.12.1937
Spissbach	Weisse Lütschine	Lauterbrunnen	Interlaken	2.11.1889
Spissbach	Iffigenbach	Lenk	Obersimmental	20.6.1884
Spissen- oder Zihlbach	Thunersee	Leissigen	Interlaken	20.6.1884

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Spissgraben	Schwarze Lütschine	Lütschental	Interlaken	23.1.1962
Sprengigraben	Schwarze Lütschine	Lütschental	Interlaken	23.1.1962
Spreitbach	Gadmenwasser	Gadmen	Oberhasli	20.6.1884
Spreitbach oder Spreitlauenen	Aare	Guttannen	Oberhasli	20.6.1884
Staldenbach	Schwarze Lütschine	Lütschental	Interlaken	23.1.1962
Stampbach oder Hausengraben	Thunersee	Sigriswil	Thun	30.6.1900
Stampfigraben mit Zuflüssen oder Boltigbach	Simme	Boltigen	Obersimmental	20.12.1946
Stampfigraben	Turbach	Saanen	Saanen	20.6.1884
Standbach	—	Wilderswil	Interlaken	20.6.1884
Staubbach	Weisse Lütschine	Lauterbrunnen	Interlaken	1.10.1912
Stechelgraben	Schwarze Lütschine	Lütschental	Interlaken	20.6.1884
Steffisburg-Dorfbach	Zulg	Steffisburg	Thun	9.9.1915
Stegenbach	Kander	Kandergrund	Frutigen	20.6.1884
Steinibach	Simme	Erlenbach	Niedersimmental	20.12.1946
Steinkänelgraben	Kander	Wimmis	Niedersimmental	20.11.1960
Steinwasser	Gadmenwasser	Gadmen	Oberhasli	20.6.1884
Stiegelbach	Allenbach	Adelboden	Frutigen	28.7.1964
Stineweidgraben oder Fänglisgraben	Reuschbach	Gsteig	Saanen	20.6.1884/ 3.11.1953
Stockbrunnen- oder Schafmadgrabe	kleine Simme	Zweisimmen	Obersimmental	4.1.1896/ 27.5.1952
Stöckegräbli oder Mettlegräbli	Saane	Saanen	Saanen	3.11.1953
Stöckli- oder Schwarzgraben oder Zubenbächli	Simme	Därstetten	Niedersimmental	20.12.1946
Stossgraben oder Beretgraben	Simme	Boltigen, Zweisimmen	Obersimmental	20.12.1946
Studenweidligraben od. Fänglisgraben	kleine Simme	Zweisimmen	Obersimmental	20.6.1884/ 27.5.1952
Stutzlibach	Aare	Guttannen	Oberhasli	20.6.1884
Styglisbach	Schwarze Lütschine	Lütschental	Interlaken	20.6.1884
Sückengraben, Oberlauf des Reichenbaches	Simme	Därstetten	Niedersimmental	19.12.1944

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Sulzgraben	Reuschbach	Gsteig	Saanen	20.6.1884
Sulzigraben	Zulg	Horrenbach-Buchen	Thun	20.5.1924
Sumpfbach	Simme	Lenk	Obersimmental	20.6.1884
Sundgraben	Thunersee	Beatenberg	Interlaken	20.6.1884
Sylerenbach	Lütschine	Wilderswil	Interlaken	20.6.1884
Sytibach oder Haslebach	Gadmeraare	Gadmen	Oberhasli	4.8.1914
Tannenbühl- oder Bühlersweidgraben	Simme	Lenk	Obersimmental	19.12.1944
Taubentalbach (Boltigenbach)	Boltigenbach	Boltigen	Obersimmental	20.12.1946
Teufigräbli	Schwarze Lütschine	Lütschental	Interlaken	23.1.1962
Tiefengraben	Emme	Habkern	Interlaken	20.6.1884
Tiefengraben	kleine Simme	Saanen	Saanen	5.6.1942
Toggelibach	kleine Simme	Zweisimmen	Obersimmental	20.6.1884
Trachtbach	Brienzersee	Brienz	Interlaken	20.6.1884
Traubach	Lombach	Habkern	Interlaken	20.6.1884
Triftwasser	Gadmenwasser	Gadmen	Oberhasli	20.6.1884
Trinellochgraben	kleine Simme	Saanen	Saanen	5.6.1942
Trogsitengraben und Reidenbach	Reidenbach	Boltigen	Obersimmental	20.12.1946
Troglauibach	Gadmenwasser	Gadmen	Oberhasli	8.8.1962
Trümmelbach	Weisse Lütschine	Lauterbrunnen	Interlaken	7.1.1921
Trütlisgraben	Lauenenbach	Lauenen	Saanen	20.6.1884
Tschentenbach	Engstligen	Adelboden	Frutigen	28.7.1964
Tscherzisbach und Arnensee	Saane	Gsteig	Saanen	20.6.1884
Tuben- oder Eigenbach	Turbach	Saanen	Saanen	20.6.1884
Turbach mit allen Zuflüssen	Lauenenbach	Saanen	Saanen	20.6.1884/ 15.9.1936
Turnelsbach	Turbach	Saanen	Saanen	20.6.1884
Ulisgraben	Allenbach	Adelboden	Frutigen	20.6.1884
Unterweidligraben oder Bohrmattengraben	Brienzersee	Ebligen	Interlaken	20.6.1884
Vielfallebach oder Innerer Sagibach	Kander	Kandersteg	Frutigen	27.5.1952

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Vogelgraben oder Hohfluh-Dorfbach	Hausenbach	Hasleberg, Meiringen	Oberhasli	20.6.1884
Vorderer- oder Blachtigraben	Glütschbach	Reutigen	Niedersimmental	20.6.1884
Wachtlammbach	Aare	Guttannen	Oberhasli	11.1.1955
Wagisbach	Lombach	Habkern	Interlaken	5.6.1942
Waldmattligraben oder Hentschenriedbach	Thunersee	Spiez	Niedersimmental	12.10.1904
Waldmattengraben	kleine Simme	Zweisimmen	Obersimmental	27.6.1952
Waldmattengraben innerer	Louibach	Lauenen	Saanen	13.5.1969
Waldmattengraben äusserer	Louibach	Lauenen	Saanen	13.5.1969
Wallbach	Simme	Lenk	Obersimmental	20.6.1884
Walleggraben	Tscherzisbach	Gsteig	Saanen	20.6.1884
Wandelbach	Entsumpfungskanal	Meiringen	Oberhasli	20.6.1884/ 3.6.1960
Wangbächlein	Brienzersee	Brienz	Interlaken	20.6.1884
Wärgistalbach	Schwarze Lütschine	Grindelwald	Interlaken	20.6.1884
Wartenberggraben	Schwarze Lütschine	Lütschental, Grindelwald	Interlaken	20.6.1884
Wassereggraben	Schwarze Lütschine	Grindelwald	Interlaken	3.11.1953
Wehre- oder Muggengraben	Filderich	Diemtigen	Niedersimmental	4.1.1890
Wehrengraben	Louibach	Lauenen	Saanen	13.5.1969
Weidligbach	Brienzersee	Oberried	Interlaken	20.6.1884
Weidliggraben	Brienzersee	Niederried	Interlaken	20.6.1884
Weidligräben 2	kleine Simme	Saanen	Saanen	5.6.1942
Weissbrotgraben im Oberlauf Hauetengraben	Simme	Därstetten	Niedersimmental	19.12.1944
Weissenbach	Simme	Boltigen	Obersimmental	20.6.1884
Weissenbachgraben	Simme	Oberwil	Niedersimmental	19.8.1949
Weissenfluhbächli	Aare	Hasleberg, Meiringen	Oberhasli	28.7.1964
Wendenwasser	Steinwasser	Gadmen	Oberhasli	20.6.1884
Wengibäche (Schlund-, Kapellen-, Gungg- und Heitibach)	Kander	Reichenbach	Frutigen	20.6.1884
Wetterbach	Kander	Kandersteg	Frutigen	24.7.1889

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Widenbach oder Sagibach	Weisse Lütschine	Lauterbrunnen	Interlaken	11.1.1905
Wildenbach oder Erlenbach-Dorfbach	Simme	Erlenbach	Niedersimmental	20.12.1946
Winkelbach	Aare	Innertkirchen	Oberhasli	20.6.1884
Wissibach mit Zuflüssen	Rothachen	Buchholterberg	Thun	16.5.1957
Wittbodengraben	Kesselbach	St. Stephan	Obersimmental	20.12.1946
Wolfeggraben	Louibach	Lauenen	Saanen	13.5.1969
Wührigraben	kleine Zulg	Teuffental, Sigriswil, Horrenbach-Buchen	Thun	20.6.1884
Wüstenbach mit Zuflüssen	Simme	Boltigen, Oberwil	Ober- und Niedersimmental	20.12.1946
Zehnstadel- oder Brunnengraben	Brienzersee	Niederried, Interlaken	Interlaken	20.6.1884
Zelgbach und Zuflüsse	Simme	St. Stephan	Obersimmental	20.6.1884/ 20.12.1946
Zihl- oder Spissenbach	Thunersee	Leissigen	Interlaken	20.6.1884
Zubenbächli, Schwarz- oder Stöckligraben	Simme	Därstetten	Niedersimmental	20.12.1946
Zulg, kleine mit sämtlichen Zuflüssen	Zulg	Horrenbach-Buchen, Sigriswil, Teuffental	Thun	29.3.1933
Zulg, alle Zuflüsse derselben	Zulg	Eriz, Horrenbach-Buchen	Thun	29.3.1933
Oberingenieurkreis II				
Aeschlengraben	Diessbach	Aeschlen, Linden	Konolfingen	27.12.1921
Aulengraben	Diessbach	Aeschlen, Linden	Konolfingen	27.12.1921
Bachsgraben	Giessen	Konolfingen, Münsingen, Rubigen	Konolfingen	16.11.1961
Bärbach	Kiesenbach	Oberhünigen, Mirchel, Zäziwil	Konolfingen	20.6.1884
Barichtigraben	Oberdiessbach-Dorfbach	Oberdiessbach, Aeschlen, Linden	Konolfingen	15.2.1921

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Biberenbach	Murtensee	Ferenbalm	Laupen	20.6.1884
Biberzen	Schwarzwasser	Rüti, Rüeggisberg, Rüschegg	Seftigen	20.6.1884
Biglenbach mit Zuflüssen	Emme	Arni, Biglen, Walkringen, Hasle	Burgdorf, Konolfingen	20.6.1884/ 1.12.1931
Brüggbach	Biglenbach	Walkringen	Konolfingen	1.12.1931
Brunnenbach oder Schwendigrabenbach	Kiesenbach	Bowil, Oberhünigen	Konolfingen	20.6.1884
Burgerengraben	Gewerbekanal, Schüpbachkanal	Bowil, Oberthal, Signau	Konolfingen, Signau	10.8.1889
Bütschelbach und Zuflüsse	Schwarzwasser	Rüeggisberg, Zimmerwald, Niedermuhlern, Oberbalm	Bern, Seftigen	28.11.1930
Chräbsbach mit Nebenbächen, im Unterlauf Rychenbach	Aare	Maikirch, Wohlen, Kirchlindach, Zollikofen	Bern, Aarberg	27.5.1952
Diessbach oder Dorfbach	Kiesenbach	Oberdiessbach	Konolfingen	11.7.1916
Dorfbach oder Diessbachgraben mit Zuflüssen	Kiesenbach	Äschlen, Linden	Konolfingen	27.12.1921
Dorfbach, oberer und unterer	Aare	Niederwichtrach	Konolfingen	24.8.1889
Dorfbach vom Breitenbach an	Aargiessen	Oberwichtrach, Niederwichtrach	Konolfingen	24.1.1906
Dorf- oder Diessbach	Kiesenbach	Oberdiessbach	Konolfingen	11.7.1916
Dorfbach oder Diessbachgraben mit Zuflüssen	Kiesenbach	Äschlen, Linden	Konolfingen	27.12.1921
Dorfbach Münchenwiler	Murtensee	Münchenwiler	Laupen	30.3.1970
Dürrbach mit Zuflüssen	Kiesenbach	Bowil, Oberhünigen	Konolfingen	20.6.1884
Dürrbachgraben mit Zuflüssen	Biberzen	Rüti bei Riggisberg	Seftigen	15.7.1932
Enetbach	Biglenbach	Biglen	Konolfingen	1.12.1931
Ferenbergbächlein	Worblen	Bolligen, Stettlen	Bern	13.2.1910
Gäbelbach von Gemeindegrenze Neuenegg/Mühleberg an abwärts	Aare	Mühleberg, Frauenkappelen, Bern	Laupen, Bern	7.4.1967
Gambach	Schwarzwasser	Rüschegg	Schwarzenburg	5.6.1942

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Gantrisch-, Hengst- und Muscherensensen	Sense	Rüschegg	Schwarzenburg	27.5.1927
Gerzensee mit Auslauf Mühlebach von Mühledorf	Grosse Müsche	Gerzensee, Gelterfingen	Seftigen	20.6.1884
Giessen	Aare	Niederwichtrach, Münsingen, Rubigen	Konolfingen	15.4.1931
Glütschbach	Aare	Ober- und Niederstocken, Reutigen, Höfen, Zwieselberg, Thun, Amsoldingen, Thierachern, Uetendorf, Uttigen	Niedersimmental, Thun, Seftigen	20.6.1884
Goldbach	Emme	Landiswil, Rüderswil, Lützelflüh, Hasle	Trachselwald, Burgdorf, Signau, Konolfingen	21.11.1919
Groppbach	Schüpbachkanal	Bowil	Konolfingen	20.6.1884
Grossgraben	Diessbach	Äschlen, Linden	Konolfingen	27.3.1921
Grünibach mit den Zuflüssen Rüteli-, Eichbühl-, Wyler-, Schwalmeren-, Steiggraben- und Hangenbach	Schwarzwasser	Riggisberg, Rüeggisberg	Seftigen	5.6.1942
Gürbe mit ihren Zuflüssen	Aare	Blumenstein, Wattenwil, Gurzelen, Seftigen, Burgistein, Rüti, Riggisberg, Rüeggisberg, Lohnstorf, Mühlethurnen, Kirchenthurnen, Kaufdorf, Gelterfingen, Mühledorf, Kirchdorf, Noflen, Toffen, Zimmerwald, Belp, Kehrsatz	Thun, Seftigen	20.6.1884/ 17.3.1950
Hangenbach (Grünibach)	Grünibach	Riggisberg, Rüeggisberg	Seftigen	5.6.1942
Haslibach oder Vechigenbach	Worblen	Worb, Vechigen	Bern, Konolfingen	13.6.1916/ 20.12.1963
Hengstsense	Sense	Rüschegg	Schwarzenburg	27.5.1927

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Heubach und Murtengraben	Schwarzwasser	Rüschegg	Schwarzenburg	4.9.1936
Höhli-, Moos- und Lenzligengräbli	Zäzibach	Oberthal, Zäziwil	Konolfingen	18.8.1916
Höllgraben	Diessbach	Äschlen, Linden	Konolfingen	27.12.1922
Hosbach	Biglenbach	Walkringen	Konolfingen	1.12.1931
Hünigenbach oder Schwandengraben	Kiesenbach	Niederhünigen, Oberhünigen, Freimettigen	Konolfingen	25.4.1946
Imschmattgraben	Groppbach	Bowil	Konolfingen	20.12.1946
Jassbach und Zuflüsse	Röthenbach	Linden, Röthenbach	Konolfingen, Signau	20.6.1884
Julisgraben	Diessbach	Äschlen, Linden	Konolfingen	27.12.1921
Kiesenbach	Aare	Bowil, Zäziwil, Mirchel, Niederhünigen, Konolfingen, Freimettigen, Oberdiessbach, Herbligen, Oppligen, Kiesen	Konolfingen	20.6.1884
Kohlholz- oder Zeisiggraben	Kiesenbach	Oberdiessbach, Freimettigen, Häutligen	Konolfingen	4.6.1915
Landiswilbach	Goldbach	Landiswil	Konolfingen	21.6.1957
Langegggraben	Diessbach	Äschlen, Linden	Konolfingen	21.12.1921
Laufenbach	Krauchthalbach	Bolligen, Krauchthal	Bern, Burgdorf	16.7.1963
Lenzligen-, Moos- und Höhligräbli	Zäzibach	Oberthal, Zäziwil	Konolfingen	18.8.1916
Lichtgutgraben mit Schlangenwinkelgraben	Schüpbachkanal	Bowil, Oberthal, Signau	Signau	21.8.1889
Lindenbach	Schwarzwasser	Wahlern, Rüschegg	Schwarzenburg	5.6.1942
Lötschenbach	Worblen	Bolligen, Muri	Bern	21.10.1896
Luzerenbach, Gemeinschaftsstrecke Gemeinde Bolligen und Krauchthal	Krauchthalbach	Bolligen, Krauchthal	Bern, Burgdorf	16.7.1963
Marfeldingerbach mit Zuflüssen	Saane	Mühleberg	Laupen	3.4.1947
Minzlimehgraben und Thürlisakkergraben	Biglenbach	Walkringen	Konolfingen	1.12.1931
Mirchel- oder Mühlebach mit Seitengraben, Konolfingenbächlein	Kiesenbach	Grosshöchstetten, Mirchel, Konolfingen	Konolfingen	5.6.1942

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Moos-, Lenzligen- und Höhligräbli	Zäzibach	Oberthal, Zäziwil	Konolfingen	18.8.1916
Mühlebach oder Mirchel mit Seitengraben, Konolfingenbächlein	Kiesenbach	Grosshöchstetten, Mirchel, Konolfingen	Konolfingen	5.6.1942
Mühlebach (Gürbezufluss)	Gürbe	Kehrsatz	Seftigen	22.6.1895
Mühlebach oder Thalbach mit Zuflüssen	Saane	Laupen, Neuenegg	Laupen	3.4.1947
Münsingen-Dorfbach	Aaregiessen	Münsingen	Konolfingen	20.6.1884
Murtengraben und Heubach	Schwarzwasser	Rüschegg	Schwarzenburg	4.9.1936
Muscheren-Sense	Sense	Rüschegg	Schwarzenburg	27.5.1927
Nesselgraben	Goldbach	Lauperswil, Rüderswil, Landiswil	Signau, Konolfingen	21.11.1919
Oberdiessbach- Dorfbach	Kiesenbach	Oberdiessbach	Konolfingen	11.7.1916
Scherlibach	Sense	Niedermuhlern, Zimmerwald, Oberbalm, Köniz	Seftigen, Bern	7.4.1967
Schlangenwinkel- und Lichtgutgraben	Schüpbachkanal	Bowil, Oberthal, Signau	Signau, Konolfingen	21.8.1889
Schönhölzligraben	Biglenbach	Walkringen, Hasle	Konolfingen, Burgdorf	1.12.1931
Schüpbachgraben oder Steinenbach mit Zuflüssen	Schüpbachkanal	Röthenbach, Signau, Bowil	Konolfingen, Signau	20.6.1884
Schüpbachkanal	Emme	Bowil, Signau	Konolfingen, Signau	20.6.1884
Schwandengraben oder Hünigenbach	Kiesenbach	Oberhünigen, Niederhünigen, Freimettigen	Konolfingen	25.4.1946
Schwarzbach mit Nebenbächen	Aaregiessen	Rubigen, Münsingen	Konolfingen	27.5.1952
Schwarzwasser, oberer Teil von der Einmündung des Wyssbaches aufwärts	Schwarzwasser	Rüschegg	Schwarzenburg	27.5.1927
Schwendibachgraben oder Brunnenbach	Kiesenbach	Bowil, Oberhünigen	Konolfingen	20.6.1884
Selibach	Schwarzwasser	Rüti, Rüschegg	Seftigen, Schwarzenburg	20.6.1884

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Sense, Gantrisch-, Hengst- und Muscheren-	Sense	Rüschegg	Schwarzenburg	27.5.1927
Sonderwasser oder Walkringer-Sonderwasser	Biglenbach	Walkringen	Konolfingen	1.12.1931
Spechtenlochgraben	Diessbach	Äschlen, Linden	Konolfingen	27.12.1921
Stämpbach mit Zuflüssen	Worblen	Vechigen	Bern	30.6.1890
Steinenbach oder Schüpbachgraben mit Zuflüssen	Schüpbachkanal	Bowil, Röthenbach, Signau	Signau, Konolfingen	20.6.1884
Stutzbach	Kiesenbach	Mirchel, Niederhünigen	Konolfingen	5.6.1964
Sulgenbach, einschliesslich Gummerslochgraben, Talbach, Nebenarmen, Gewerbekanälen, Marzilibach mit Nebenarmen und Zuflüssen	Aare	Köniz, Bern	Bern	27.10.1888
Tägertschibach	Münsingen-Dorfbach	Tägertschi	Konolfingen	18.5.1921
Talgraben (siehe Sulgenbach)	Sulgenbach	Köniz	Bern	27.10.1888
Tannwaldgraben	Diessbach-Dorfbach	Äschlen, Linden	Konolfingen	27.12.1921
Thalbach oder Mühlebach mit Zuflüssen	Saane	Laupen, Neuenegg	Laupen	3.4.1947
Thalgrabenbach	Biglenbach	Walkringen, Lützelflüh, Hasle	Konolfingen, Trachselwald, Burgdorf	20.6.1884
Thürlisacker- oder Minzlimehgraben	Biglenbach	Walkringen	Konolfingen	1.12.1931
Vechigenbach oder Haslibach	Worblen	Vechigen, Worb	Bern, Konolfingen	13.6.1916/ 20.12.1963
Walkringen-Sonderwasser oder Sonderwasser	Biglenbach	Walkringen	Konolfingen	1.12.1931
Widenmattgraben	Biglenbach	Walkringen, Hasle	Konolfingen, Burgdorf	21.11.1919
Worblen	Aare	Worb, Vechigen, Stettlen, Bolligen	Konolfingen, Bern	20.6.1884
Wydenbach vom Richigengraben an	Worblen	Worb	Konolfingen	12.5.1966

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Wyssbach und Zuflüsse	Schwarzwasser	Rüschegg	Schwarzenburg	25.2.1936
Zäzibach	Kiesenbach	Zäziwil, Oberthal	Konolfingen	20.6.1884
Zeisig- oder Kohlholzgraben	Kiesenbach	Oberdiessbach, Freimettigen, Häutligen	Konolfingen	4.6.1918
Oberingenieurkreis III				
Bruchbach und Zuflüsse	Urtenen	Fraubrunnen, Grafenried	Fraubrunnen	6.6.1902
Brühl- oder Kühlibach	Lyssbach	Schüpfen	Aarberg	31.5.1920
Büetigenbach, nebst Eichibach	Aare	Büren a. d. A., Dotzigen	Büren a.d.A.	28.11.1890
Cheneaux, ruisseau de, ou le Grabe	Suze	Cortébert	Courtelary	20.6.1884
Chenevière, la	Suze	Sonceboz	Courtelary	20.6.1884
Chräbsbach mit Nebenbächen, im Unterlauf Rychenbach	Aare	Meikirch, Wohlen, Kirchlindach, Zollikofen	Aarberg, Bern	27.5.1952
Combe Grède, ruisseau de la	Suze	Villeret	Courtelary	20.6.1884
Combe de Vauleau, ruisseau de la	Suze	Cormoret	Courtelary	20.6.1884
Dorfbach oder Kalkgraben	Aare	Büetigen	Büren a.d.A.	20.6.1884
Eichibach nebst Büetigenbach	Aare	Büren a. d. A., Dotzigen	Büren a.d.A.	28.11.1890
Grabe, le ou ruisseau de Cheneaux	Suze	Cortébert	Courtelary	20.6.1884
Jensbach und Worbenbach	Aare	Jens, Worben, Studen	Nidau	siehe JGK
Jensgraben	Bühl-, Worbenkanal	Jens, Worben	Nidau	8.4.1927
Jorat, ruisseau du, ou l'Orvine	Suze	Orvin	Courtelary	20.6.1884
Kalkgraben oder Dorfbach	Aare	Büetigen	Büren a.d.A.	20.6.1884
Kühli- oder Brühlbach	Lyssbach	Schüpfen	Aarberg	31.5.1920
Länggraben	Broye	Ins, Müntschemier, Treiten, Finsterhennen, Siselen	Nidau, Erlach,	siehe JGK
Leugenen	Aare	Pieterlen, Lengnau	Büren a.d.A.	siehe JGK
Limpach und Limpachkanal	Emme	Wengi, Ruppoldsried, Mülchi, Limpach, Bätterkinden	Aarberg, Fraubrunnen	20.6.1884
Lobsigensee samt Auslaufbach	Lyssbach	Lobsigen	Aarberg	20.6.1884

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Lyssbach	Aare	Schüpfen, Grossaffoltern, Lyss	Aarberg	20.6.1884
Moosendlibach oder Mühlebach	Bielersee	Tschugg	Erlach	20.6.1884
Mühlebach	Aare	Radelfingen	Aarberg	20.6.1884
Mühle- oder Moosendlibach	Bielersee	Tschugg	Erlach	20.6.1884
Orvine, l', ou ruisseau du Jorat	Suze	Orvin	Courtelary	20.6.1884
Péry, ruisseau de, ou le Terbez	Suze	Péry	Courtelary	2.12.1896
Pichoux, le, ou le Pissot de Péry	Suze	Péry	Courtelary	2.12.1896
Pissot de Péry, le, ou le Pichoux	Suze	Péry	Courtelary	2.12.1896
Rommel, le	Suze	Péry	Courtelary	2.12.1896
Rüti-Dorfbach	Aare	Oberwil, Rüti	Büren a.d.A.	20.6.1884
Sägebach oder Salzbach	Sammelkanal zum Stausee Niederried	Radelfingen	Aarberg	16.10.1941
Sägibach oder Schwadernaukanal	Aare	Schwadernau	Nidau	25.1.1910
Salzbach oder Sägebach	Sammelkanal zum Stausee Niederried	Radelfingen	Aarberg	16.10.1941
Schwadernaukanal oder Sägibach	Aare	Schwadernau	Nidau	25.1.1910
Thalgraben	Aare	Safnern	Nidau	20.6.1884
Terbez, le, ou ruisseau de Péry	Suze	Péry	Courtelary	2.12.1896
Twannbach	Bielersee	Diesse, Lamboing, Twann	Neuveville, Nidau	20.6.1884
Urtenen und Urtenenkanal mit ihren Zuflüssen	Emme	Rapperswil, Deisswil, Wiggiswil, Münchenbuchsee, Moosseedorf, Urtenen, Mattstetten, Jegenstorf, Münchringen, Hindelbank, Kernenried, Zauggenried, Fraubrunnen, Schalunen, Bätterkinden	Aarberg, Burgdorf, Fraubrunnen	20.6.1884
Vaux, ruisseau de	Bielersee	Neuveville	Neuveville	20.6.1884
Verrière, ruisseau de la	Suze	Péry	Courtelary	2.12.1896
Worben- und Jensbach	Aare	Jens, Worben, Studen	Nidau	siehe JGK

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Oberingenieurkreis IV				
Aeschaugraben	Emme	Eggiwil	Signau	20.6.1884
Aeschbachgraben	Cholgraben	Eggiwil	Signau	22.4.1965
Aeschengraben	Trub	Trub	Signau	20.6.1884
Alischbachgraben	Grundbäche	Lauperswil	Signau	23.4.1954
Altachenbach	Oenz	Thörigen, Bettenhausen Bollodingen	Wangen a.d.A.	20.6.1884
Attiswiler-Dorfbach	Aare	Attiswil	Wangen a.d.A.	20.6.1884
Bagischwandgraben	Alischbachgraben	Lauperswil	Signau	23.4.1954
Bärbach	Sorbach	Eggiwil	Signau	20.6.1884
Bärbach	Röthenbach	Röthenbach	Signau	20.6.1884
Bartlischlaggraben	Röthenbach	Röthenbach	Signau	20.6.1884
Berggraben	Emme	Eggiwil	Signau	20.6.1884
Biembach	Oberburg-Dorfbach	Hasle, Oberburg	Burgdorf	20.6.1884
Biglenbach mit Zuflüssen	Emme	Arni, Biglen, Walkringen, Hasle	Burgdorf, Konolfingen	20.6.1884/ 1.12.1931
Binzgraben oder Rothenbach	Dürrgraben	Trachselwald	Trachselwald	6.1.1956
Blindenbach mit Zuflüssen	Emme	Rüderswil, Lauperswil	Signau	20.6.1884/ 8.3.1957
Bonerligraben	Röthenbach	Röthenbach	Signau	20.6.1884
Brambach	Röthenbach	Eggiwil	Signau	20.6.1884
Brandöschgraben mit Zuflüssen	Trub	Trub	Signau	20.6.1884/ 27.8.1957
Brandseitengraben	Dürrgraben	Trachselwald	Trachselwald	6.1.1956
Brechershäusern- und Jeschbächlein	Oenz	Wynigen	Burgdorf	20.6.1884
Breitmoos- oder Zwischengraben	Emme	Eggiwil	Signau	9.7.1890
Brüggbach oder Wiedlisbach	Aare	Rumisberg, Wiedlisbach, Wangen a.d.A.	Wangen a.d.A.	20.6.1884
Brunnenhüsli- od. Gummengräbli	Ilfis	Trub	Signau	20.6.1884

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Bumbach, grosser	Emme	Schangnau	Signau	20.6.1884
Burgerengraben	Gewerbekanal, Schüpbachkanal	Bowil, Oberthal, Signau	Konolfingen, Signau	10.8.1889
Bütlerschwandengraben	Emme	Schangnau	Signau	29.6.1884
Bütschlibach	Emme	Schangnau	Signau	21.11.1919
Chappelenbach (Brücke Grossmatt bis Dorfbrücke Wynigen) Koord. 621270/215770 bis 617390/217250	Oenz und Wynigenbach	Wynigen	Burgdorf	15.9.1964
Cholgraben	Schopfgraben	Eggiwil	Signau	22.4.1965
Dorfbach (Attiswil)	Aare	Attiswil	Wangen a.d.A.	20.6.1884
Dorfbach oder Schützenbach	Ilfis	Langnau	Signau	20.6.1884
Dorfbach Niederbipp mit Zuflüssen	Bipperkanal, Dünnern	Niederbipp	Wangen a.d.A.	7.10.1930
Dorfbach Oberburg, Oberburgbach	kleine Emme	Oberburg, Burgdorf	Burgdorf	20.11.1918
Dorfgraben oder Mühlebach	Ilfis	Langnau	Signau	20.6.1884
Dürrgraben	Grüne	Trachselwald, Lützelflüh	Trachselwald	20.6.1884
Emme, kleine	Emme	Burgdorf	Burgdorf	20.6.1884
Ersigen- oder Oeschbach mit Zuflüssen	Kt. Solothurn	Willadingen, Koppigen, Niederösch, Oberösch, Ersigen, Kirchberg, Burgdorf, Heimiswil	Burgdorf	30.6.1916
Eselgrabe	Kurzeneibach	Sumiswald	Trachselwald	6.1.1953
Fankhausgraben mit Zuflüssen	Trub	Trub	Signau	20.6.1884/ 2.5.1962
Fahmbach	Röthenbach	Röthenbach	Signau	20.6.1884
Färzbach	Emme	Schangnau	Signau	20.6.1884
Finsterbach oder Grundbach	Emme	Eggiwil	Signau	20.6.1884
Finster- oder Thungraben	Röthenbach	Röthenbach	Signau	20.6.1884
Fischbachgraben, unterer und oberer	Röthenbach	Röthenbach	Signau	20.6.1884

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Flüegrabe	Kurzeneibach	Sumiswald	Trachselwald	6.1.1953
Flühbach	Röthenbach	Röthenbach, Eggiwil	Signau	20.6.1884
Flühbachgraben	Flühbach	Röthenbach	Signau	20.6.1884
Folzgraben	Emme	Eggiwil, Signau	Signau	20.6.1884
Frittenbach, unterer mit Zuflüssen	Emme	Rüderswil, Lauperswil	Signau	20.6.1884/ 29.5.1951
Frittenbach, oberer	Ilfis	Langnau	Signau	20.6.1884
Gabelspitzgraben oder Waldbach	Röthenbach	Röthenbach	Signau	20.6.1884
Gärtlenbach	Emme	Schangnau	Signau	21.11.1921
Geissbach, hinterer und vorderer	Emme	Eggiwil	Signau	20.6.1884
Gibelport- oder Widerberggräbli	Ilfis	Langnau	Signau	20.6.1884
Glashüttengraben oder Krummbach	Emme	Eggiwil	Signau	20.6.1884
Gohl	Ilfis	Langnau	Signau	20.6.1884
Goldbach	Emme	Landiswil, Rüderswil, Lützelflüh, Hasle	Konolfingen, Signau, Trachselwald, Burgdorf	21.11.1919
Goldbach	Kurzeneibach	Sumiswald	Trachselwald	6.1.1953
Goldbachgraben mit Zuflüssen	Brandöschgraben	Trub	Signau	21.11 1919/ 27.8.1957
Griesbach	Grüne	Sumiswald	Trachselwald	20.6.1884
Grundbach	Emme	Utzenstorf	Fraubrunnen	20.6.1884
Grund- oder Finsterbach	Emme	Eggiwil	Signau	20.6.1884
Grüne	Emme	Sumiswald, Lützelflüh	Trachselwald	20.6.1884
Gummengräbli oder Brunnenhüsligräbli	Ilfis	Trub	Signau	20.6.1884
Häliggräbli	Trub	Trub	Signau	31.5.1960
Hämelbach	Ilfis	Trub	Signau	20.6.1884
Hapbachgraben	Gohl	Langnau	Signau	20.6.1884
Heimiswilbach	Emme	Heimiswil, Burgdorf	Burgdorf	20.6.1884
Hentschigraben	Dürrgraben	Trachselwald	Trachselwald	6.1.1956
Höllgraben	Emme	Eggiwil	Signau	20.6.1884
Hombach	Emme	Schangnau, Eggiwil	Signau	20.6.1884

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Hornbach mit Zuflüssen	Grüne	Sumiswald	Trachselwald	20.6.1884/ 10.2.1959
Hübeligraben oder Holzbach	Schmittengraben	Eggiwil	Signau	8.7.1890
Hübeligrabe	Ilfis	Langnau	Signau	17.8.1954
Hühnerbachgraben mit Zuflüssen	Ilfis	Langnau	Signau	20.6.1884
Hüttengraben mit Zuflüssen	Fankhausgraben	Trub	Signau	20.6.1884
Ilfisgraben	Ilfis	Langnau	Signau	20.6.1884
Inkwilersee und Seebach im Kt. Bern	Oenz	Inkwil, Röthenbach b. H.	Wangen a. d. A.	25.10.1890
Jassbach mit Zuflüssen	Röthenbach	Röthenbach, Linden	Signau, Konolfingen	20.6.1884
Jesch- oder Brechershäusern-bächlein	Oenz	Wynigen	Burgdorf	20.6.1884
Juckenbach	Laufenbach	Krauchthal	Burgdorf	16.7.1963
Junkerngraben	Emme	Eggiwil	Signau	20.6.1884
Kalk- und Leimgraben	Fahmbach	Röthenbach	Signau	15.6.1892
Kaltbach	Emme	Schangnau	Signau	21.11.1919
Kammershausgraben	Gohl	Langnau	Signau	20.6.1884
Känerichbach	Oesch	Heimiswil, Wynigen, Rumendingen, Niederösch	Burgdorf	20.6.1884
Katzbachgraben	Schützengraben	Langnau	Signau	20.6.1884
Kemmerligraben	Emme	Schangnau	Signau	20.6.1884
Klösterligraben	Emme	Schangnau	Signau	20.6.1884
Knubelhüttengraben	Emme	Eggiwil	Signau	20.6.1884
Krattengraben	Aeschaugraben	Eggiwil	Signau	21.11.1919
Krauchtalbach	Lauterbach	Krauchthal, Oberburg, Burgdorf	Burgdorf	20.6.1884/ 16.4.1968
Krummbach oder Glashütten-graben	Emme	Eggiwil	Signau	20.6.1884
Krümpel	Ilfis	Trubschachen	Signau	20.6.1884
Kühbach	Emme	Schangnau	Signau	20.6.1884
Kurzeneigraben	Grüne	Sumiswald	Trachselwald	20.6.1884
Kurzengraben	Kurzeneigraben	Sumiswald	Trachselwald	21.11.1919

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Längenbachgraben	Emme	Lauperswil	Signau	20.6.1884
Langeten	Roth	Eriswil, Huttwil, Rohrbach, Kleindietwil, Leimiswil, Madiswil, Lotzwil, Langenthal, Roggwil	Trachselwald, Aarwangen	20.6.1884
Langeten, ihre Seitenbäche in der Gemeinde Langenthal	Langeten	Langenthal	Aarwangen	20.6.1884
Laternengraben	Dürrgraben	Trachselwald	Trachselwald	20.6.1884
Laufenbach	Krauchtalbach	Bolligen, Krauchthal	Bern, Burgdorf	16.7.1963
Lauterbach mit Zuflüssen	Oberburg-Dorfbach	Krauchthal, Oberburg, Lützelflüh	Burgdorf, Trachselwald	20.6.1884
Lauterstaldengraben	Hombach	Schangnau	Signau	20.6.1884
Leim- und Kalkgraben	Fahmbach	Röthenbach	Signau	15.6.1892
Leubächli	Emme	Schangnau	Signau	20.6.1884
Lichtgutgraben mit Schlangenwinkelgraben	Schüpbachkanal	Bowil, Oberthal, Signau	Konolfingen, Signau	21.8.1889
Lichtgutgraben	Dürrgraben	Trachselwald	Trachselwald	6.1.1956
Limpach und Limpachkanal	Emme	Wengi, Ruppoldsried, Mülchi, Limpach, Bätterkinden	Aarberg, Fraubrunnen	20.6.1884
Löffelgraben	Ilfis	Langnau	Signau	20.6.1884
Luchsmattengraben	Röthenbach	Eggiwil	Signau	20.6.1884
Lüfterngräbli	Ilfis	Trubschachen	Signau	20.6.1884
Luzerenbach	Krauchtalbach	Bolligen, Krauchthal	Bern, Burgdorf	16.7.1963
Marchgraben od. Uebersrütigrebli	Ilfis	Langnau, Lauperswil	Signau	23.4.1954
Mättenbach	Emme	Eggiwil	Signau	20.6.1884
Melchnau-Dorfbach	Roth	Melchnau, Roggwil	Aarwangen	20.6.1884
Mühle-, Oberholz- oder Sagibach	Grütbach	Kirchberg, Utzenstorf	Burgdorf, Fraubrunnen	11.12.1934
Mühlebach oder Dorfgraben	Ilfis	Langnau	Signau	20.6.1884
Murg, im obern Teil Roth, linkes Ufer	Aare	Reisiswil, Melchnau, Untersteckholz, Roggwil, Wynau	Aarwangen	20.6.1884

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Nesselgraben	Goldbach	Lauperswil, Rüderswil, Landiswil	Konolfingen, Signau	21.11.1919
Niederbipp-Dorfbach	Bipperkanal, Dünnern	Niederbipp	Wangen a.d.A.	7.10.1930
Niedermattgraben mit Zuflüssen	Emme	Signau	Signau	20.6.1884/ 13.5.1948
Oberbipp-Dorfbach	BKW-Kanal	Oberbipp, Wiedlisbach	Wangen a.d.A.	10.2.1904
Oberburg-Dorfbach oder Oberburgbach	kleine Emme	Oberburg, Burgdorf	Burgdorf	29.11.1918
Oberholz-, Mühle- oder Sagibach	Grütbach	Kirchberg, Utzenstorf	Burgdorf, Fraubrunnen	11.12.1934
Obermattgraben mit Zuflüssen	Emme	Signau	Signau	20.6.1884/ 13.5.1948
Oenz, von Dorfbrücke Wynigen an abwärts	Aare	Wynigen, Seeberg, Hermiswil, Bollodingen, Oberönz, Niederönz, Wanzwil, Heimenhausen, Graben	Burgdorf, Wangen a.d.A.	20.6.1884/ 15.9.1964
Oesch- oder Ersigenbach mit Zuflüssen	Kt. Solothurn	Willadingen, Koppigen, Niederösch, Ersigen, Kirchberg, Burgdorf, Heimiswil	Burgdorf	30.6.1916
Oeschbach	Aare	Wangen a.d.A.	Wangen a.d.A.	20.6.1884
Oeschbach von Gemeindegrenze Heimiswil bis Brücke Grossmatt Koord. 621390/215260 bis 621270/215770	Chappelenbach	Wynigen	Burgdorf	15.9.1964
Oeschenbach, im untern Teil Ursenbach	Langeten	Oeschenbach, Ursenbach	Aarwangen	20.6.1884
Ortbach	Ilfis	Trubschachen	Signau	20.6.1884
Rambach	Röthenbach	Röthenbach	Signau	20.6.1884
Ramserengraben	Ilfis	Langnau	Signau	20.6.1884
Rauchgratbach oder Rungislochgraben	Röthenbach	Röthenbach	Signau	20.6.1884

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Rehbach	Gohl	Langnau	Signau	20.6.1884
Roth, linkes Ufer, im untern Teil Murg	Aare	Reisiswil, Melchnau, Untersteckholz, Roggwil, Wynau	Aarwangen	20.6.1884
Rotbach, talwärts des Rothölzliwaldes Koord. 623680/212560	Langeten	Affoltern, Dürrenroth, Huttwil	Trachselwald	23.11.65
Rothbach	Röthenbach	Eggiwil	Signau	20.6.1884
Rothenbach oder Binzgraben	Dürrgraben	Trachselwald	Trachselwald	6.1.1956
Röthenbach	Emme	Eggiwil, Röthenbach	Signau	20.6.1884
Rüegsbach	Emme	Affoltern, Heimiswil, Rüegsau	Trachselwald, Burgdorf	20.6.1884
Rungislochgraben oder Rauchgratgraben	Röthenbach	Röthenbach	Signau	20.6.1884
Rüfiggraben	Ilfis	Trub	Signau	3.11.1894
Sagi-, Mühle- oder Oberholzbach	Grütbach	Kirchberg, Utzenstorf	Burgdorf, Fraubrunnen	11.12.1934
Sandgraben	Röthenbach	Röthenbach	Signau	20.6.1884
Sattlergraben	Röthenbach	Röthenbach	Signau	21.11.1919
Säuberggraben mit Zuflüssen	Brandöschgraben	Trub	Signau	21.11.1919/ 27.8.1957
Schachengraben	Emme	Eggiwil	Signau	20.6.1884
Schiltgraben	Emme	Schangnau	Signau	20.6.1884
Schindellegigräbli	Jassbach	Röthenbach	Signau	20.6.1884
Schlangenwinkelgraben und Lichtgutgraben	Schüpbachkanal	Bowil, Oberthal, Signau	Signau	21.8.1889
Schmittbach	Röthenbach	Röthenbach	Signau	20.6.1884
Schmittengraben	Emme	Eggiwil	Signau	20.6.1884
Schmittenhofgräbli	Trub	Langnau, Trubschachen, Trub	Signau	31.5.1960
Schönhölzligraben	Biglenbach	Walkringen, Hasle	Konolfingen, Burgdorf	1.12.1931
Schönigraben	Kurzeneibach	Sumiswald	Trachselwald	6.1.1953
Schopfgraben	Sorbach	Eggiwil	Signau	20.6.1884

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Schüpbachgraben oder Steinenbach mit Zuflüssen	Schüpbachkanal	Röthenbach, Signau, Bowil	Konolfingen, Signau	20.6.1884
Schüpbachkanal	Emme	Bowil, Signau	Konolfingen, Signau	20.6.1884
Schützbach	Emme	Schangnau	Signau	21.11.1919
Schützengraben oder Dorfbach	Ilfis	Langnau	Signau	20.6.1884
Schwandgräbli, oberes	Trub	Trubschachen	Signau	20.6.1884
Schwarzbach	Emme	Schangnau	Signau	21.11.1919
Sedelgraben	Emme	Schangnau	Signau	20.6.1884
Seebach und Inkwilersee	Oenz	Inkwil, Röthenbach b.H.	Wangen a.d.A.	25.10.1890
Seltenbach	Trub	Trub	Signau	20.6.1884
Siehengraben	Emme	Eggiwil	Signau	20.6.1884
Siggern	Aare	Attiswil	Wangen a.d.A.	20.6.1884
Sorbach	Emme	Eggiwil	Signau	21.11.1919
Spichergraben	Röthenbach	Röthenbach	Signau	20.6.1884
Stähligraben	Emme	Eggiwil	Signau	20.6.1884
Stauffenbach	Altachenbach	Ochlenberg, Thörigen, Bettenhausen	Wangen a.d.A.	20.6.1884
Steinbach	Ilfis	Trubschachen	Signau	20.6.1884
Steinenbach oder Schüpbachgraben mit Zuflüssen	Schüpbachkanal	Bowil, Röthenbach, Signau	Signau	20.6.1884
Steinerengraben	Emme	Signau, Eggiwil	Signau	20.6.1884
Steinmoosalpgraben	Emme	Eggiwil	Signau	21.11.1919
Surgrabe	Kurzeneibach	Sumiswald	Trachselwald	6.1.1953
Thalgrabenbach	Biglenbach	Walkringen, Lützelflüh, Hasle	Konolfingen, Trachselwald, Burgdorf	20.6.1884
Thun- und Finstergraben	Röthenbach	Röthenbach	Signau	20.6.1884
Tiefenbachgraben	Ilfis	Trubschachen	Signau	20.6.1884
Träbach	Röthenbach	Röthenbach	Signau	20.6.1884
Trachselbach	Jassbach	Röthenbach	Signau	20.6.1884
Trub	Ilfis	Trub, Trubschachen	Signau	20.6.1884
Trübenbachgräbli	Röthenbach	Röthenbach	Signau	20.6.1884

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Twärengraben mit Zuflüssen	Trub	Trub	Signau	20.6.1884/ 16.2.1956
Übersrütigrebli od. Marchgraben	Ilfis	Langnau, Lauperswil	Signau	23.4.1954
Urtenen und Urtenenkanal mit Zuflüssen	Emme	Rapperswil, Deisswil, Wiggiswil, Münchenbuchsee, Moosseedorf, Urtenen, Mattstetten, Jegenstorf, Münchringen, Hindelbank, Kernenried, Zauggenried, Fraubrunnen, Schalunen, Bätterkinden	Aarberg, Burgdorf, Fraubrunnen	20.6.1884
Waldbach oder Gabelspitzgraben	Röthenbach	Röthenbach	Signau	20.6.1884
Walterswilbach von Koord. 625570/217440 an abwärts	Oeschenbach	Walterswil, Ursenbach	Aarwangen Trachselwald	20.6.1884/ 21.10.1962
Waschhausbach	kleine Emme	Burgdorf	Burgdorf	26.11.1919
Wehribach	Aare	Attiswil	Wangen a.d.A.	20.6.1884
Wiedlisbach oder Brüggbach	Aare	Rumisberg, Wiedlisbach, Wangen a.d.A.	Wangen a.d.A.	20.6.1884
Widembach von Koord. 631495/186590 an abwärts	Emme	Schangnau	Signau	20.6.1884/ 1.9.1969
Widimattgraben	Biglenbach	Walkringen, Hasle	Konolfingen, Burgdorf	21.11.1919
Widerberg- oder Gibelportgrebli	Ilfis	Langnau	Signau	20.6.1884
Windbruchgräbli	Emme	Eggiwil	Signau	20.6.1884
Winkelgraben	Schüpbachkanal	Signau	Signau	25.5.1943
Wittenbach	Emme	Lauperswil	Signau	15.9.1959
Wittenbachgraben	Hornbach	Sumiswald	Trachselwald	21.11.1919
Wynigenbach vom Durchlass im Flühli Koord. 616700/217240 an abwärts	Oesch	Wynigen, Rumendingen, Alchenstorf, Koppigen	Burgdorf	20.6.1884/ 15.9.1964
Wyssachen mit 2 Zuflüssen Mannshaus- und Thönibach	Kaltbach	Wyssachen, Huttwil	Trachselwald	20.6.1884/ 23.11.1965
Wyttenbachgraben	Gohl	Langnau	Signau	20.6.1884

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Ziegelhüttengraben	Ilfis	Langnau	Signau	17.8.1954
Ziehlmattgräbli	Röthenbach	Eggiwil	Signau	20.6.1884
Zinggengraben mit Zuflüssen	Brandöschgraben	Trub	Signau	20.6.1884/ 27.8.1957
Zwischen- od. Breitmoosgraben	Emme	Eggiwil	Signau	9.7.1890
Zysengräbli	Dürrgraben	Lützelflüh	Trachselwald	6.1.1956
Oberingenieurkreis V				
Allaine, l'	Doubs	Charmoille, Miécourt, Alle, Porrentruy, Courtemaîche, Montignez, Buix, Boncourt	Porrentruy	20.6.1884
Asuel, ruisseau d'	Allaine	Asuel, Pleujouse, Fregiécourt, Miécourt, Alle	Porrentruy	20.6.1884
Bacavoine, le, ou torrent de Fontenais	Allaine	Fontenais, Porrentruy	Porrentruy	20.6.1884
Badry, ruisseau du, en amont des coord. 235880/595130	Birse	Moutier	Moutier	20.6.1884
Bamois, torrent de	Birse	Courrendlin	Moutier	7.3.1961
Bavelier, ruisseau de	Lucelle	Pleigne, Movelier	Delémont	20.6.1884
Bé, torrent du	Ruisseau de Glovelier	Boécourt, Glovelier	Delémont	5.6.1942
Birsigbach	Birsig (France)	Burg	Laufen	29.12.1964
Boécourt, ruisseau de	Ruisseau de Glovelier	Boécourt, Glovelier, Bassecourt	Delémont	5.6.1942
Bösebach	Lucelle	Movelier, Ederswiler, Roggenburg	Delémont	20.6.1884
Canal du Moulin	Badry	Moutier	Moutier	24.2.1925/ 11.11.1925
Chalière, la	Birse	Souboz, Perrefitte, Moutier	Moutier	20.6.1884
Chaluet, ruisseau du, et ses affluents	Birse	Court	Moutier	2.11.1915

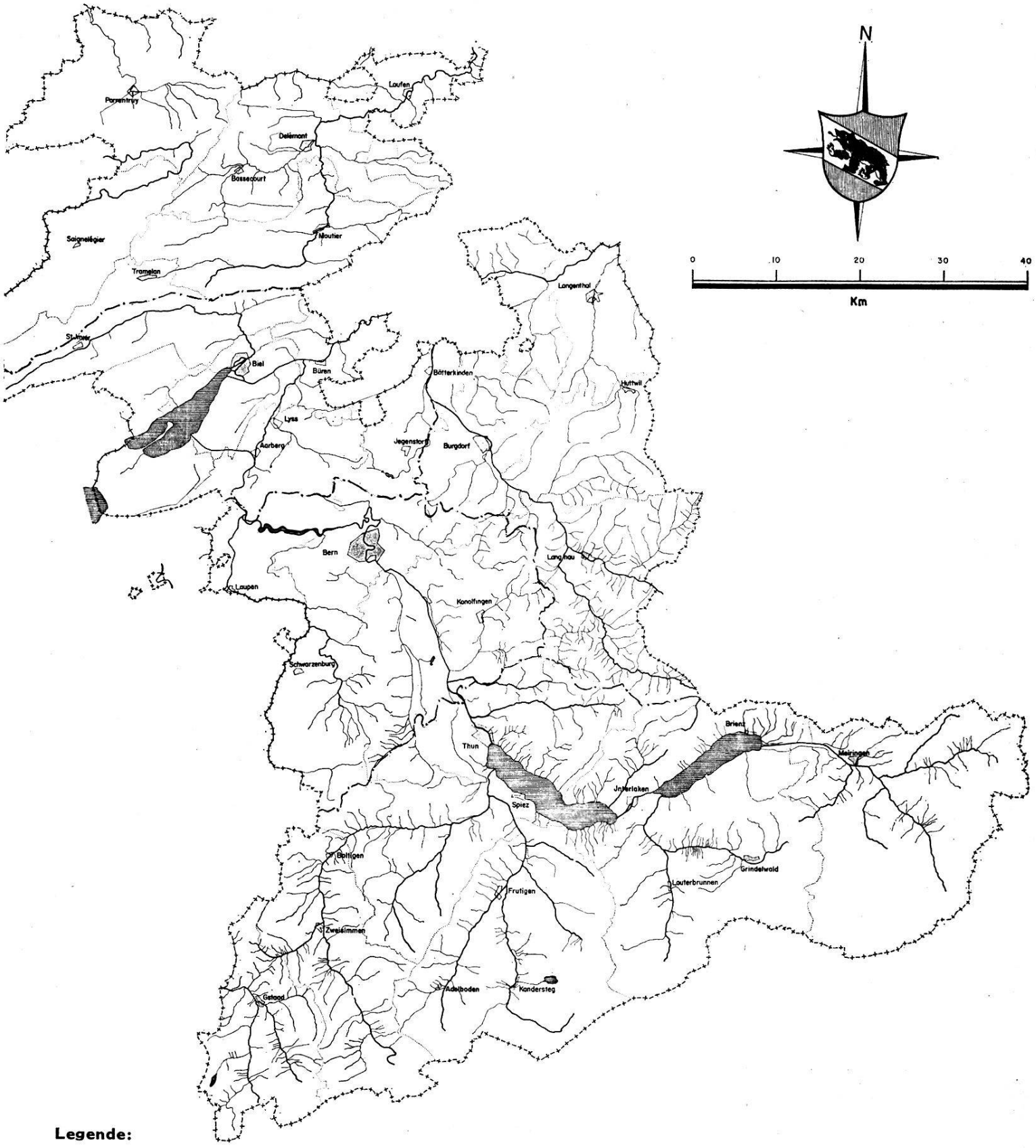
Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Châtillon, ruisseau de	Sorne	Châtillon, Courtételle	Moutier, Delémont	20.6.1884
Châtillon, ruisseau de	Birse	Châtillon, Courrendlin	Moutier	7.3.1961
Chevenez, ruisseau de, ou du Moulin	Creugenat	Chevenez	Porrentruy	20.6.1884
Cœuvatte, la	Allaine	Cœuve, Damphreux, Lugnez	Porrentruy	20.6.1884
Combe-Gobé, ruisseau de la	Doubs	St-Ursanne	Porrentruy	7.4.1964
Combe Malrang, ruisseau de la	Doubs	St-Ursanne, Montmelon, Asuel	Porrentruy	31.8.1969
Corcelles, ruisseau de	Rauss	Corcelles, Crémines	Moutier	20.6.1884
Cornol, ruisseau de	Allaine	Cornol, Alle	Porrentruy	20.6.1884
Courfaivre, ruisseau de, (Tuileries)	Sorne	Courfaivre	Delémont	11.4.1922
Courgenay, ruisseau de, ou ruisseau du Martinet	Allaine	Courgenay, Porrentruy	Porrentruy	21.3.1916
Courtételle, ruisseau de, ou du Mont-dessus	Sorne	Courtételle	Delémont	5.12.1921
Creugenat, torrent du	Allaine	Chevenez, Courtedoux, Porrentruy	Porrentruy	20.6.1884
Develier, ruisseau de, ou la Pran	Le Ticle	Develier, Delémont	Delémont	20.6.1884/ 11.7.1924
Duggingen-Dorfbach	Birs	Duggingen	Laufen	14.2.1906
Fontenais, le torrent de, ou le Bacavoine	Allaine	Fontenais, Porrentruy	Porrentruy	20.6.1884
Gabiare, la, (cours. sup.: Seehofbach) avec ses affluents	Scheulte	Vicques, Vermes, Courchapoix, Seehof	Delémont, Moutier	23.4.1954
Glovelier, ruisseau de, ou le Tabeillon	Sorne	Saulcy, St-Brais, Glovelier, Bassecourt	Franches-Montagnes, Delémont	20.6.1884
Golatte, la	Le Ticle	Develier, Delémont	Delémont	11.7.1924
Hellbach mit Zuflüssen	La Gaibiatte	Seehof, Corcelles	Moutier	23.4.1954
Lüsslein (Lüssel)	Birs	Brislach, Zwingen	Laufen	20.6.1884
Lützel (Lucelle, la)	Birs	Bourrignon, Pleigne, Roggenburg, Röschenz, Laufen	Delémont, Laufen	20.6.1884

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Martinet, ruisseau du, ou ruisseau de Courgenay	Allaine	Courgenay, Porrentruy	Porrentruy	21.3.1916
Mettemberg, ruisseau de	Birse	Bourrignon, Mettemberg, Soyhières	Delémont	20.6.1884
Miéry, le	Sorne	Undervelier	Delémont	20.6.1884
Mont-dessus, ruisseau de, ou ruisseau de Courtételle	Sorne	Courtételle	Delémont	5.12.1921
Montsevelier, ruisseau de	Scheulte	Montsevelier, Corban, Courchapoix	Delémont	20.6.1884
Moulin de la terre, ruisseau du	Allaine	Courgenay, Alle	Porrentruy	20.6.1884
Moulin, le canal du	Badry	Moutier	Moutier	24.2.1925/ 11.11.1925
Movelier, ruisseau de	Ruisseau de Mettemberg	Movelier, Soyhières	Delémont	20.6.1884
Pleigne, ruisseau de	Lucelle	Pleigne, Bourrignon	Delémont	20.6.1884
Pran, la, ou ruisseau de Develier	Le Ticle	Develier, Delémont	Delémont	20.6.1884/ 11.7.1924
Rauss, la	Birse	Crémines, Grandval, Eschert, Moutier	Moutier	20.6.1884
Rebeuvelier, ruisseau de	Birse	Rebeuvelier	Delémont	20.6.1884
Recolaine, ruisseau de	Scheulte	Vicques	Delémont	20.6.1884
Rigole, la grande (torrent)	Allaine	Boncourt	Porrentruy	20.6.1884
Roches, ruisseau de	Birse	Roches	Moutier	5.3.1919
Rouge-Eau, la	Sorne	Montavon, Séprais, Boécourt, Bassecourt	Delémont	20.6.1884
Scheulte, la	Birse	La Scheulte, Mervelier, Corban, Courchapoix, Vicques, Courroux	Delémont	20.6.1884
Seebach	Birs	Duggingen, Grellingen	Laufen	20.6.1884

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Beschlussdatum
Sorne, la	Birse	Les Genevez, Le Fuet, Châtelat, Monible, Sornetan, Undervelier, Bassecourt, Courfaivre, Courtételle, Delémont	Delémont, Moutier	20.6.1884
Soulcé, ruisseau de	Sorne	Soulce, Undervelier	Delémont	20.6.1884
Tabeillon, le, ou ruisseau de Glovelier	Sorne	Saulcy, St-Brais, Glovelier, Bassecourt	Franches Montagnes, Delémont	20.6.1884
Trame, la	Birse	Tramelan Saicourt	Courtelary, Moutier	20.6.1884
Tuilerie, la, ou ruisseau de Courfaivre	Sorne	Courfaivre	Delémont	11.4.1922
Vendline, la	Cœuvatte	Vendlincourt, Bonfol, Beurnevésin	Porrentruy	20.6.1884
Wahlenbach	Birs	Wahlen, Laufen	Laufen	20.6.1884

C. Gewässerkarte des Kantons Bern

Stand 31. August 1969



Legende:

Öffentliche Gewässer	———
Private Gewässer unter öffentlicher Aufsicht	———
Kantonsgrenzen	+—+—+
Amtsgrenzen	. . . . .
Kreisgrenzen	—·—·—

15. Mai 1970

Verordnung über die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates

(Änderung bestehender Kompetenznormen)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

I. Abänderung bestehender Verordnungen

Art. **1.** In § **6** Absatz 3 der Verordnung vom 4. Mai 1962 über das Tanzen wird «Regierungsrat» durch «Polizeidirektion» ersetzt.

Art. **2.** Die Verordnung vom 1. Juli 1924 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten wird wie folgt geändert:

1. § **1** wird ersetzt durch folgende Fassung:

   Zuständig zur Bewilligung von Lotterien und Ausspielgeschäften ist die Polizeidirektion.

2. § **3** wird ersetzt durch folgende Fassung:

   Die Polizeidirektion entscheidet unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundes und des Kantons und in Berücksichtigung der durch das öffentliche Wohl geforderten Bedürfnisse nach freiem Ermessen über die gestellten Gesuche.

Art. **3.** Die Verordnung vom 12. Dezember 1941 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen, die bedingte Entlassung und die Schutzaufsicht gegenüber Erwachsenen wird wie folgt geändert:

1. § **14** wird ersetzt durch folgende Fassung:

Die bedingte Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug (Art. 38, 42, 43 und 44 StGB) sowie die Rückversetzung erfolgen durch Beschluss der Polizeidirektion.

2. § **15** wird ersetzt durch folgende Fassung:

   Die bedingte Entlassung kann vom Vorurteilten, von den Angehörigen des Verurteilten (Art. 110 StGB) nachgesucht oder von Amtes wegen beschlossen werden.
   Vor der Beschlussfassung ist die Stellungnahme der Anstaltsleitung einzuholen.

3. § **16** wird aufgehoben.

4. § **17** Absatz 1 wird ersetzt durch folgende Fassung:

   Die Schutzaufsicht ist auszuüben über die durch Beschluss der Polizeidirektion oder durch Urteil des Richters in Anwendung der gesetzlichen Vorschriften unter Schutzaufsicht gestellten Personen.

Art. **4.** § **3** der Verordnung vom 15. Juni 1937 betreffend die Einführung des BG vom 18. Dezember 1936 über die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des Obligationenrechtes wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird «Regierungsrat» durch «Justizdirektion» ersetzt.

2. Absatz 2 wird ersetzt durch folgende Fassung:

   Der Registerführer hat Beteiligte, die trotz seiner Mahnung die Eintragungspflicht nicht erfüllen oder der Aufforderung zur Auflegung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz nicht nachkommen, der Justizdirektion anzuzeigen, die die in Artikel 943 OR vorgesehenen Ordnungsbussen ausspricht (Art. 140 Abs. 1 EG zum ZGB).

Art. **5.** Die Verordnung vom 20. Februar 1925 (mit Abänderungen vom 17. Oktober 1947 und vom 8. April 1969) betreffend die Aufsicht über die Stiftungen wird wie folgt geändert:

1. In § **1** Absatz 3, § **2** Absatz 3 und § **10** Absatz 1 wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Justizdirektion».

2. § **3** wird durch folgende Fassung ersetzt:

   Die Justizdirektion führt die Oberaufsicht über alle Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach einem bernischen Gemeinwesen ange-

15. Mai 1970

hören. Über die dem Kanton angehörenden Stiftungen (vgl. § 4 Abs. 1) führt jedoch der Regierungsrat die Oberaufsicht.
Die obere Aufsichtsbehörde entscheidet, ob Organisation oder Zweck einer Stiftung abzuändern sind.
Die obere Aufsichtsbehörde entscheidet Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der untern Aufsichtsbehörden.

3. § **6** wird durch folgende Fassung ersetzt:

Die untere Aufsichtsbehörde stellt der oberen Aufsichtsbehörde Antrag, wenn sie die Änderung der Organisation oder des Stiftungszweckes für notwendig erachtet.

Art. **6.** In § **58** Absatz 1 (1. Satz) der Verordnung vom 9. Dezember 1911 betreffend das kantonale Grundbuch und die Einführung des schweizerischen Grundbuches wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Justizdirektion».

Art. **7.** In § **8** Ziffern 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 1965 betreffend die Ausübung der Zahnheilkunde wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Direktion des Gesundheitswesens».

Art. **8.** Die Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten sowie Giften wird wie folgt geändert:

1. In § **3** Absatz 1 wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Direktion des Gesundheitswesens».
2. In § **4** wird «die regierungsrätliche Betriebsbewilligung» ersetzt durch «die Betriebsbewilligung».

Art. **9.** In § **3** Absatz 3 der Verordnung vom 24. Juni 1941 betreffend den wissenschaftlichen Tierversuch wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Direktion des Gesundheitswesens».

Art. **10.** In § **29** der Verordnung vom 2. April 1946 über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Gemeindedirektion».

Art. **11.** Die Verordnung vom 23. Dezember 1955 über die Wahl, Wiederwahl, Anstellung und Beförderung von Personal der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt geändert: 15. Mai 1970

1. Ziffer 1 lit. *a* wird durch folgende Fassung ersetzt:

a) der Regierungsrat:

- das Personal der Besoldungsklassen 1 bis und mit 4,
- das Personal der Besoldungsklassen 5 und tiefer, sofern es auch in Klasse 4 oder höher eingereiht werden kann.

2. Ziffer 1 lit. *b* wird durch folgende Fassung ersetzt:

b) die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei mit Zustimmung der Finanzdirektion für:

- das Personal der Besoldungsklassen 5 und tiefer, mit Ausnahme des unter *c* genannten Personals,
- die Wegmeister, Hilfslehrer, Assistenten und Hilfsassistenten.

Art. **12.** In § **5** Absatz 4 der Verordnung vom 1. Dezember 1964 über die Ausnahmen von der Steuerpflicht wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Kirchendirektion».

Art. **13.** In § **19** des Reglementes vom 5. März 1965 über die Mittelschulen wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Erziehungsdirektion».

Art. **14.** In Artikel **4** der Verordnung vom 24. Mai 1966 über die Pflichtstunden der Lehrer an höheren Mittelschulen wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Erziehungsdirektion».

Art. **15.** § **3** des Reglementes vom 12. November 1952 über den Haushaltungsunterricht wird durch folgende Fassung ersetzt:

Vereinigen sich mehrere Gemeinden zur gemeinsamen Durchführung des Haushaltungsunterrichts, so ist in der Regel ein Verbandsreglement aufzustellen, das durch die nach Organisationsdekret zuständige Direktion zu genehmigen ist. Bei Anschluss einzelner Gemeinden an bestehende Schulen ist ein Vertrag abzuschliessen.

Art. **16.** In § **30** des Reglementes vom 28. Dezember 1951 (mit Abänderungen vom 6. September 1955, 8. März 1957, 16. Oktober

15. Mai 1970

1964) für das deutschsprachige Lehrerseminar des Kantons Bern wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Erziehungsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion».

Art. **17.** Das Reglement vom 23. April 1923 für das deutsche Lehrerinnenseminar des Kantons Bern (mit Abänderung vom 16. Oktober 1964) wird wie folgt geändert:

1. Artikel **4** lit. *g* wird durch folgende Fassung ersetzt:
   sie ordnet am Seminar Fortbildungskurse an. Für die Finanzierung gilt die allgemeine Regelung der Finanzkompetenz.
2. In Artikel **9, 10, 44** und **46** wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Erziehungsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion».

Art. **18.** § **8** Absatz 2 der Verordnung vom 2. Dezember 1905 über die Errichtung und Revision von Wirtschaftsplänen in den öffentlichen Waldungen wird durch folgende Fassung ersetzt:

Nach stattgefundener Prüfung werden die neuen oder revidierten Wirtschaftspläne durch die Forstdirektion genehmigt; die Wirtschaftspläne über die Staatswaldungen werden dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt (Art. 17 Forstgesetz).

Art. **19.** § **39** Absatz 2 der Dienstvorschriften vom 16. Juni 1964 für die staatlichen Oberförster und Forstingenieure wird durch folgende Fassung ersetzt:

Das vom Waldbesitzer genehmigte Reglement geht in sechs Exemplaren an die Forstinspektion. Nach der Genehmigung durch die Forstdirektion wird ein Exemplar des Waldreglementes auf dem Kreisforstamt aufbewahrt.

Art. **20.** Die Verordnung vom 5. April 1938 über die Gemeindereglemente und die staatliche Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung wird wie folgt geändert:

1. § **1** Absatz 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:
   Alle Einwohner-, Burger-, gemischten und Kirchgemeinden, Gemeindeverbände, Unterabteilungen, burgerliche Körperschaften und die in Artikel 96 Absatz 2 des Gemeindegesetzes erwähnten Allmend- und Rechtsamegemeinden haben nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und dieser Verordnung die zur Erfüllung

ihrer Aufgaben nötigen Reglemente aufzustellen und sie der nach dem Organisationsdekret zuständigen Direktion des Regierungsrates (nachfolgend Direktion genannt) zur Genehmigung vorzulegen. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Direktionen entscheidet über die Zuständigkeit der Regierungsrat. 15. Mai 1970

2. In § **1** Absatz 2 und § **6** Absatz 1 wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Direktion».

3. § **4** Absatz 1 (1. Satz) wird durch folgende Fassung ersetzt:
Zur Einholung der Genehmigung sind die Reglemente dem Regierungsstatthalter zuhanden der Direktion in 4 Doppeln einzureichen.

Art. **21.** Die Verordnung vom 4. März 1948 über die Reservefonds der Gemeindeforstkassen wird wie folgt geändert:

1. § **2** Absatz 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:
Der Betriebsreservefonds ist regelmässig und so lange zu äufnen, bis er den Stand gemäss Absatz 4 hienach erreicht hat. In besonderen Fällen kann die Gemeindedirektion eine Gemeinde oder Korporation auf begründetes Gesuch und nach Anhörung der kantonalen Forstorgane von der Pflicht zur Leistung der Jahreseinlage ganz oder teilweise befreien.

2. In § **5** Absatz 2 und § **8** Absatz 1 lit. *b* wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Gemeindedirektion».

3. § **6** Absatz 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:
Wird eine Gemeinde oder Korporation auf ihr Gesuch von der Gemeindedirektion von der Verpflichtung zur Einlage des vorgeschriebenen Jahresbetreffnisses enthoben, so hat sie kontrollhalber die Einlagen trotzdem in der Aufstellung über den Betriebsreservefonds in den Einnahmen als Eingang und gleichzeitig in den Ausgaben als Ausgang aufzuführen, unter Angabe des betreffenden Beschlusses der Gemeindedirektion.

4. § **8** Absatz 2 wird aufgehoben.

Art. **22.** § **2** Absatz 3 der Verordnung vom 29. Juli 1966 über die Verteilung von Besoldungskosten für Fürsorger und Fürsorgerinnen wird durch folgende Fassung ersetzt:

15. Mai 1970

Ihr Pflichtenheft bedarf der Genehmigung durch die Direktion des Fürsorgewesens, wenn es nicht in einem bereits von der nach ihrem Organisationsdekret zuständigen Direktion genehmigten Reglement enthalten ist.

II. Kompetenzdelegationen, gestützt auf Artikel 18 des Delegationsgesetzes (Abänderung von Art. 9 und Art. 124 EG zum ZGB)

Art. **23.** Die Polizeidirektion ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen (vgl. Art. 9 EG zum ZGB in der Fassung gemäss Art. 18 Ziff. 1 des Delegationsgesetzes vom 7. Juni 1970):

ZGB

Artikel 30 Bewilligung der Namensänderung;

Artikel 96 Erklärung der Ehemündigkeit in ausserordentlichen Fällen;

Artikel 61 (*7e)* Schlusstitel. Erteilung der Bewilligung zur Eheschliessung an Ausländer.

Art. **24.** Die Justizdirektion ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen (vgl. Art. 9 EG zum ZGB in der Fassung gemäss Art. 18 Ziff, 1 des Delegationsgesetzes vom 7. Juni 1970):

ZGB

Artikel 15 und 431. Mündigerklärung;

Artikel 85 und 86. Umwandlungen von Stiftungen;

Artikel 885. Ermächtigung von Geldinstituten oder Genossenschaften zum Abschluss von Viehverpfändungen.

Art. **25.** Die Fürsorgedirektion ist die zuständige Behörde zur Anerkennung von Pfrundanstalten und für die Genehmigung der Aufnahmebestimmungen und der Hausordnung von Pfrundanstalten gemäss Artikel 522 und 524 ZGB (vgl. Art. 9 EG zum ZGB in der Fassung gemäss Art. 18 Ziff. 1 des Delegationsgesetzes vom 7. Juni 1970).

Art. **26.** Die Justizdirektion ist die kantonale Aufsichtsbehörde für das Grundbuchamt (vgl. Art. 124 Abs. 3 EG zum ZGB in der Fassung gemäss Art. 18 Ziff. 6 des Delegationsgesetzes vom 7. Juni 1970). 15. Mai 1970

III. Inkrafttreten

Art. **27.** Diese Verordnung tritt auf denselben Tag in Kraft wie das Gesetz vom 7. Juni 1970 über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates.

Bern, den 15. Mai 1970.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

F. Moser,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

RRB Nr. 4632 vom 7. Juli 1970: Inkraftsetzung 1. Januar 1971

15. Mai 1970

Verordnung über die kantonale Kommission für Zivilschutz

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 4 des Einführungsgesetzes vom 3. Oktober 1965, über den Zivilschutz,

auf den Antrag der Militärdirektion,

beschliesst:

I. Organisation

Art.**1.** [1] Die kantonale Kommission für Zivilschutz besteht aus mindestens dreizehn Mitgliedern, die vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

[2] Der Regierungsrat wählt den Präsidenten und zwei Vizepräsidenten der Kommission. Eines dieser Mitglieder muss dem französischsprechenden Kantonsteil angehören.

Art.**2.** Ein Beamter des kantonalen Amtes für Zivilschutz übernimmt in der Regel das Amt des Sekretärs.

Art.**3.** Präsident, Vizepräsidenten und Sekretär sowie der Vorsteher des kantonalen Amtes für Zivilschutz bilden den Arbeitsausschuss.

Art.**4.** Zur Behandlung bestimmter Aufgaben können Subkommissionen gebildet werden.

Art.**5.** Über alle Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Art.**6.** [1] Die Kommission wird einberufen, wenn es der Militärdirektor als tunlich erachtet. Der Präsident oder der Vorsteher des Amtes für Zivilschutz können die Einberufung beantragen.

[2] Sitzungen des Arbeitsausschusses werden durch den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Amt für Zivilschutz angeordnet.

Art.7. Der Präsident bereitet die Geschäfte vor und leitet die Verhandlungen der Kommission und des Arbeitsausschusses. 15. Mai 1970

II. Aufgaben

Art.8. [1] Die Kommission ist ein Konsultativorgan der Militärdirektion bzw. des Regierungsrates in Zivilschutzfragen.

[2] Sie begutachtet die ihr von der Militärdirektion vorgelegten Fragen.

[3] Kommission und Arbeitsausschuss sowie der Vorsteher des Amtes für Zivilschutz können der Militärdirektion die Behandlung weiterer Fragen beantragen.

Art.9. Die Militärdirektion bzw. der Regierungsrat können der Kommission besondere Aufgaben übertragen, insbesondere

- die Förderung des Zivilschutzes im Kanton, in den Gemeinden und in den Betrieben,
- die Vorbereitung von Erlassen und Vorschriften.

III. Finanzielles

Art.10. Die Kommissionsmitglieder sowie weitere beigezogene Mitarbeiter beziehen die Entschädigungen gemäss Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

IV. Schlussbestimmungen

Art.11. Die Militärdirektion erlässt, soweit notwendig, die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Weisungen.

Art.12. Diese Verordnung tritt auf 1. Juli 1970 in Kraft.

Bern, den 15. Mai 1970.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. Moser,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

15. Mai 1970

Beschluss des Regierungsrates vom 3. Dezember 1963/6. September 1966 betreffend Bestellung einer kantonalen Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder

(Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern

beschliesst:

I. Der Beschluss des Regierungsrates vom 3. Dezember 1963/6. September 1966 betreffend Bestellung einer kantonalen Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder wird wie folgt abgeändert:

§ **1.** Zur Begutachtung von Massnahmen und Vorschriften des Kantons und von Gemeinden sowie von Bauvorhaben bezüglich Verunstaltung oder wesentliche Beeinträchtigung des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes und von Aussichtspunkten wird eine Kommission von 21 Mitgliedern bestellt.

§ **3.** Neuer Absatz 1: Der Kommission gehören an bis zu 3 Vertreter der kantonalen Baudirektion und je ein Vertreter der Direktionen der Forsten, der Erziehung und der Polizei. Die Forstdirektion kann auch ein Mitglied der Naturschutzkommission, die Erziehungsdirektion den kantonalen Denkmalpfleger oder ein Mitglied der Kunstaltertümerkommission als ihren Vertreter vorschlagen.

§ **4.** Neuer Absatz 4: Das Kommissionssekretariat wird von der kantonalen Baudirektion geführt. Sie kann im Einvernehmen mit dem Obmann für die Besorgung der Sekretariatsarbeiten auch eine andere geeignete Lösung beschliessen.

II. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf übliche Weise bekanntzumachen. 15. Mai 1970

Bern, den 15. Mai 1970.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. Moser,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

19. Mai 1970

Reglement über die Aufgaben und Befugnisse des kantonalen Berufsschulinspektors

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 32 und 74 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 4. Mai 1969,

auf den Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Stellung und Funktion

§ **1.** Der Berufsschulinspektor betreut das kantonale Berufsschulwesen. Durch seine Tätigkeit wirkt er darauf hin, dass die Schulen das gesetzlich umschriebene Ziel ständig anstreben. Er ist dem Amt für Berufsbildung zugeteilt und dem Vorsteher dieses Amtes direkt unterstellt und verantwortlich.

Zuständigkeit

§ **2.** Der Aufsicht des Berufsschulinspektors sind unterstellt:

- sämtliche durch die eidgenössische und kantonale Berufsbildungsgesetzgebung erfassten öffentlich anerkannten gewerblichen und kaufmännischen Berufs- und Fachschulen, Lehrwerkstätten, Handelsmittelschulen und Werkschulen
- kantonal subventionierte berufliche Aus- und Weiterbildungskurse
- die auf dem Gebiete des Kantons Bern durchgeführten interkantonalen Fachkurse

Er hat jederzeit Zutritt zum beruflichen Unterricht, zu den genannten Kursen und den Lehrabschlussprüfungen.

Koordination

§ **3.** Der Berufsschulinspektor stimmt seine Tätigkeit auf jene der eidgenössischen Inspektoren ab. Er unterhält einen ständigen Kon-

takt mit der kantonalen Inspektorenkonferenz und den Kollegen der andern Kantone. 19. Mai 1970

Im jurassischen Kantonsteil kann er sich durch einen nebenamtlich tätigen und vom Amt für Berufsbildung bezeichneten Inspektor vertreten lassen.

§ **4.** Der Berufsschulinspektor ist gehalten, sich über die Entwicklung des Berufsschulwesens inner- und ausserhalb des Kantons auf dem laufenden zu halten und sich in dieser Beziehung weiterzubilden. Weiterbildung

Um den Kontakt mit den Berufsschulen und der berufstätigen Jugend zu pflegen, kann der Berufsschulinspektor zeitweilig wöchentlich 2 Stunden an einer Schule selbst Unterricht erteilen.

II. Administrative Aufgaben und Befugnisse

§ **5.** Der Berufsschulinspektor wacht darüber, dass Gemeinden, Verbände und Betriebe, die öffentlich anerkannte Berufsschulen, Fachschulen, Lehrwerkstätten, Handelsmittelschulen oder Werkschulen unterhalten, den ihnen aufgetragenen gesetzlichen Pflichten nachkommen. Aufsicht

§ **6.** Im Rahmen des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung stellt er der vorgesetzten Behörde namentlich Antrag über: Antragsbefugnisse

- Bildung einzelner Klassen oder deren Aufhebung
- Neugründung oder Aufhebung von Schulen
- Neu- und Erweiterungsbauten, Renovationen
- wesentliche Einrichtungen und Anschaffungen der Schulen

§ **7.** Der Berufsschulinspektor berät die Schulkommissionen bei der Erstellung oder Revision der Schulreglemente. Schulreglement

§ **8.** Der Berufsschulinspektor berät die Schulkommissionen bei der Ausarbeitung der Anstellungs- und Besoldungsbedingungen für die Lehrerschaft. Anstellungs- und Besoldungsbedingungen der Lehrer

§ **9.** Der Berufsschulinspektor begutachtet die Anträge der Schulkommissionen, neue Lehrstellen zu schaffen, und die Wahlvorschläge zuhanden des Amtes für Berufsbildung. Schaffung von Lehrstellen, Wahlen

Melde- und Rechnungswesen

§ **10.** Der Berufsschulinspektor überprüft die Schulberichte, Lehr- und Stundenpläne, die Budgets und Rechnungen der Schulen.

Er beantragt die Höhe der kantonalen Subventionen, der Schulkostenbeiträge der Gemeinden, der Stipendien und Darlehen an bernische Absolventen von Lehrerbildungskursen.

Weitere Berufsschulfragen

§ **11.** Der Berufsschulinspektor bearbeitet in Übereinstimmung mit dem Amt für Berufsbildung weitere Fragen, die mit dem beruflichen Unterricht zusammenhängen, namentlich Schulortswechsel einzelner Lehrlinge, Zulassung Angelernter zum Unterricht, Erteilung von Bewilligungen zum Besuch ausserkantonaler Schulen oder Kurse.

Berichterstattung

§ **12.** Über seine Tätigkeit hat der Berufsschulinspektor den Vorsteher des Amtes für Berufsbildung ständig auf dem laufenden zu halten. Er fasst die hauptsächlichen Ereignisse in einem schriftlichen Jahresbericht zusammen.

III. Pädagogische Aufgaben und Befugnisse

Inspektion

§ **13.** Der Berufsschulinspektor ist verpflichtet, den Unterricht an allen ihm unterstellten Schulen ständig im Auge zu behalten. Er muss über die Unterrichtsweise und den Stand der Klassen im Bild sein. Er hat für einen zeitgemässen Unterricht zu sorgen.

Besuche

§ **14.** Der Berufsschulinspektor unterhält einen ständigen Kontakt mit allen Schulleitern.

Er nimmt an den jährlich wenigstens einmal stattfindenden Schulleiterkonferenzen teil und äussert sich in einem Referat zur Entwicklung des Berufsschulwesens im Kanton.

Die einzelnen Lehrer und Klassen sind aufgrund eines Jahresplanes, der mit dem Vorsteher des Amtes für Berufsbildung festzulegen ist, zu besuchen. Über seine Eindrücke erstattet er dem Amt und den zuständigen Schulbehörden einen schriftlichen Bericht.

Einsichtnahme, Auskünfte

§ **15.** Der Berufsschulinspektor ist befugt, in alle Verhältnisse, die die ihm unterstellten Schulen betreffen, Einsicht zu nehmen und darüber Auskünfte zu verlangen. Dies betrifft namentlich die Schulorganisation, den Unterricht und die Gebäulichkeiten.

Er kann die Einhaltung der Unterrichtszeit, der Ferien, der Absenzenordnung, der Lehr- und Stundenpläne, den allgemeinen Stand der Lehrmittel, die Ausstellung der Zeugnisse, die Heftführung der Schüler kontrollieren. Er sorgt für die Beseitigung der festgestellten Mängel. Im übrigen macht er in einem schriftlichen Bericht an das Amt für Berufsbildung und die zuständigen Schulbehörden auf weitere, noch bestehende Mängel aufmerksam.

Untersuchungen

§ **16.** Der Berufsschulinspektor stellt durch vergleichende Untersuchungen fest, ob die Unterrichtsverhältnisse in einem und demselben Lehrberuf im ganzen Kantonsgebiet befriedigen. Falls Mängel vorhanden sind, unterbreitet er dem Amt für Berufsbildung Verbesserungsanträge.

Beratung und Begutachtung

§ **17.** Es ist Aufgabe des Berufsschulinspektors, die Lehrer in bezug auf ihre Unterrichtsweise, die Schulleiter und Schulkommissionen hinsichtlich allgemeiner Schulfragen zu beraten.

Vor der Anschaffung kostspieliger Lehrmittel begutachtet er deren Nützlichkeit für den Unterricht.

Lehrer-Weiterbildungskurse

§ **18.** Der Berufsschulinspektor ordnet die Durchführung regionaler oder kantonaler Lehrer-Weiterbildungskurse an.

Weitere Förderungsmassnahmen

§ **19.** Mit dem Ziel, die ihm unterstellten Schulen auf der Höhe der Zeit zu halten, regt der Berufsschulinspektor weitere Förderungsmassnahmen an, so z. B. die Schaffung von Lehrer- und Schülerbibliotheken, die Veranstaltung einer Ausstellung von Schülerarbeiten oder die Bildung von Gruppen zur Freizeitgestaltung, die Gründung eines Schulorchesters.

IV. Disziplinarische Aufgaben und Befugnisse

Schlichtung

§ **20.** Bei Unstimmigkeiten zwischen Schülern, Lehrern und der Schulleitung, die vom Schulleiter oder der Schulkommission nicht beigelegt werden können, ist der Berufsschulinspektor gehalten, vermittelnd einzugreifen.

Vorgehen bei Unregelmässigkeiten

§ **21.** Sind in der Schulleitung oder im Unterricht Unregelmässigkeiten festzustellen, so hat der Berufsschulinspektor, auch wenn keine

Beschwerde vorliegt, die Angelegenheit von Amtes wegen zu untersuchen.

Disziplinierungsbefugnis

§ **22.** Im Rahmen des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung steht dem Berufsschulinspektor bei Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht durch Lehrer und Schulorgane eine Disziplinierungsbefugnis zu.

V. Schlussbestimmungen

Beschwerderecht

§ **23.** Beschwerden gegen Verfügungen des Berufsschulinspektors sind innert 30 Tagen seit Erlass der Verfügung schriftlich dem Amt für Berufsbildung einzureichen.

Inkrafttreten

§ **24.** Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bern, den 19. Mai 1970.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. Moser,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

Verordnung über die Besoldungsausrichtung an das Staatspersonal bei Militärdienst

22. Mai 1970

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 16 des Besoldungsdekretes vom 29. November 1961,

auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. **1.** Dem zu dauernder Verwendung angestellten Personal der bernischen Staatsverwaltung wird die Besoldung während des Militärdienstes wie folgt ausgerichtet:

1. Für ordentliche Wiederholungskurse, einschliesslich Kadervorkurse sowie die Einführungskurse für Frauenhilfsdienst . 100%
2. Für Rekrutenschulen als Rekrut, vom 1. Soldtag an 50%
   Lehrlinge in Rekrutenschulen erhalten die Lehrlingsbesoldung uneingeschränkt
3. Für Beförderungs- und andere obligatorische Dienste
   Verheiratete 100%
   Ledige im 1. Anstellungsjahr vom 1. Soldtag an .....
   Ledige im 2. und 3. Anstellungsjahr nach 7 Soldtagen ..
   Ledige im 4. und 5. Anstellungsjahr nach 14 Soldtagen .. } 75%
   Ledige im 6. und 7. Anstellungsjahr nach 21 Soldtagen ..
   Ledige vom 8. Anstellungsjahr an nach 28 Soldtagen ...
   Für die vorangegangenen Soldtage wird die Besoldung voll ausgerichtet.
   Für Ledige mit Unterstützungspflicht wird der Besoldungsanteil von Fall zu Fall festgesetzt.

22. Mai 1970

Wird in einem Jahr kein Wiederholungskurs geleistet, so gelangt für andere Dienstleistungen die Besoldung für die Dauer eines Wiederholungskurses voll zur Ausrichtung. Die volle Besoldung wird auch für vereinzelte Militärdiensttage gewährt, die ohne Beeinträchtigung des ordentlichen Arbeitspensums geleistet werden.

4. Lehrern an staatlichen Anstalten und Schulen wird die Besoldung während des Wiederholungskurses, einschl. Kadervorkurs, voll ausgerichtet.

Für sämtliche übrigen Militärdienste gelangt, ohne Rücksicht auf den Zivilstand, die Besoldung für diejenigen Soldtage voll zur Auszahlung, die in die Ferien fallen.

Art. **2.** Verwitwete und Geschiedene mit eigenem Haushalt sind den Verheirateten, Verwitwete und Geschiedene ohne eigenen Haushalt den Ledigen gleichgestellt.

Art. **3.** Die in Artikel 1 genannten Prozentsätze berechnen sich von der Bruttobesoldung, einschliesslich alle Zulagen.

Art. **4.** Wird der Militärdienst freiwillig oder strafweise geleistet, so werden die unter Artikel 1 aufgeführten Besoldungen herabgesetzt oder ganz entzogen.

Art. **5.** Bezüger von Naturalleistungen des Staates erhalten die in Artikel 1 festgesetzte Besoldung. Die Rückvergütung für während des Militärdienstes nicht bezogene Naturalien richtet sich nach dem jeweils geltenden Regierungsratsbeschluss über die Festsetzung des Wertes der Naturalien für das Staatspersonal.

Art. **6.** Für die nicht zur dauernden Verwendung angestellten Dienstpflichtigen gilt für die Wiederholungskurse Artikel 1 Ziffer 1. Für sämtliche übrigen Dienstleistungen entsteht nach Ablauf einer ununterbrochenen Staatsdienstdauer von 2 Monaten ein Lohnanspruch, sofern der Angestellte nach dem Militärdienst wieder in den Staatsdienst zurückkehrt. Der Lohnanspruch richtet sich nach Artikel 1 Ziffer 2 ff.

Art. **7.** Bei Krankheit und Unfall im Militärdienst wird die Besoldung wie folgt ausgerichtet:

1. Solange der Militärpatient den Sold erhält, wird die Besoldung gemäss Artikel 1 der Verordnung ausbezahlt.

2. Wird kein Sold mehr ausgerichtet, so wird die Besoldung um die Leistung der Militärversicherung an den Dienstpflichtigen gekürzt. 22. Mai 1970

Diese Fälle sind sofort den Direktionen zuhanden der Finanzdirektion zu melden.

Art. **8.** Die Verordnung findet Anwendung auf alle Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates und der Staatsanstalten, eingeschlossen die staatlich besoldeten Geistlichen, die Professoren und Dozenten der Universität, die Schulinspektoren und die Lehrer an den staatlichen Anstalten und Schulen.

Dienstleistungen in den Schutzorganisationen des örtlichen Zivilschutzes sind dem Militärdienst gleichgestellt.

Art. **9.** Während des Militärdienstes sind die Arbeiten eines Dienstpflichtigen nach Möglichkeit so auf das übrige Personal zu verteilen, dass keine Hilfskräfte beigezogen werden müssen und Stellvertretungskosten vermieden werden.

Art. **10.** Sämtliche Militärdienstleistungen sind ohne Rücksicht darauf, ob die Besoldung ganz oder teilweise zur Auszahlung gelangt, den Direktionen zuhanden der Finanzdirektion zu melden.

Die Wehrpflichtigen haben in jedem Fall besoldeten Militärdienstes der Verwaltung die Soldmeldekarte abzugeben. Diese Weisung gilt auch dann, wenn der Militärdienst an vereinzelten Tagen oder ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit geleistet wurde.

Art. **11.** Die gesetzliche Erwerbsausfallentschädigung fällt, soweit sie durch die Besoldung kompensiert wird, an den Staat.

Der für die Erwerbsausfallentschädigung von der Besoldung zuviel berechnete AHV/IV/EO-Beitrag wird nicht zurückerstattet. Die Besoldung gilt in allen Fällen als um diesen AHV/IV/EO-Beitrag gekürzt.

Die Besoldung eines Wehrmannes, der sich auf Grund der Bestimmungen über das Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung als Selbständigerwerbender entschädigen lässt, ist im Rahmen der dem Staate entgangenen Erwerbsausfallentschädigung zu kürzen.

Art. **12.** Die vorstehende Verordnung tritt auf den 1. Januar 1970 in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen Die Verordnung

22. Mai 1970 vom 25. Februar 1949 über die Besoldungs- und Ferienkürzung des Staatspersonals bei Militärdienst samt Abänderungen wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Bern, den 22.Mai 1970.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. Moser,

der Staatsschreiber i.V.

B. Kehrli.

Verordnung über die Gebühren der Regierungsstatthalter vom 8. April 1969 (Abänderung)

29. Mai 1970

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

1. Die Verordnung vom 8. April 1969 über die Gebühren der Regierungsstatthalter wird wie folgt abgeändert:

Art. **17** erhält folgende Fassung:

[1] Für die Anordnung eines Steuerinventars (Dekret vom 24. Januar 1945 betreffend die Errichtung des Inventars) sind zu beziehen bei einem Rohvermögen

von über Fr. 25 000.—	bis Fr. 50 000.—	Fr. 15.—
von über Fr. 50 000.—	bis Fr. 75 000.—	Fr. 20.—
von über Fr. 75 000.—	bis Fr. 100 000.—	Fr. 25.—
von über Fr. 100 000.—	bis Fr. 150 000.—	Fr. 35.—
von über Fr. 150 000.—	bis Fr. 200 000.—	Fr. 45.—
von über Fr. 200 000.—	bis Fr. 300 000.—	Fr. 60.—
von über Fr. 300 000.—	bis Fr. 500 000.—	Fr. 75.—
von über Fr. 500 000.—		Fr. 90.—

[2] Für die Vorbereitungsarbeiten bei der Anordnung eines Erbschaftsinventars (Prüfung der Siegelungsakten, Avisierung der Erben und Übergabe der Akten an die Gemeindebehörde bzw. an den Notar) ist, sofern das Rohvermögen den Betrag von Fr. 25 000.— übersteigt, eine Gebühr von Fr. 5.— bis Fr. 50.— zu beziehen.

29. Mai 1970

2. Diese Abänderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bern, den 29. Mai 1970.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. Moser,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

Reglement vom 3. Dezember 1954 über die Organisation und die Verwaltung der Stiftung «Bernisches Hilfswerk» (Abänderung)

5. Juni 1970

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von Ziffer 5 des Grossratsbeschlusses vom 6. März 1953 über die Errichtung einer Stiftung «Bernisches Hilfswerk» sowie Ziffer 5 der Stiftungsurkunde vom 11. Juni 1953,

beschliesst:

1. Das Reglement über die Organisation und die Verwaltung der Stiftung «Bernisches Hilfswerk» wird in Übereinstimmung mit der durch Grossratsbeschluss vom 23. September 1969 geänderten Ziffer 1 des Grossratsbeschlusses vom 6. März 1953 über die Errichtung einer Stiftung «Bernisches Hilfswerk» sowie dem mit Urkunde vom 20. Februar 1970 neugefassten Artikel 1 der Stiftungsurkunde vom 11. Juni 1953 wie folgt geändert:

§ **8.** 1. Beiträge können ausgerichtet werden:

a) bedürftigen körperlich oder geistig Behinderten, die nicht bereits regelmässig von der Armenfürsorge unterstützt werden, sowie Personen, die zufolge schwerer Erkrankung ohne ihr Verschulden vorübergehend in eine Notlage geraten sind. Die Begünstigten müssen in der Regel seit mindestens einem Jahr ununterbrochen im Kanton Bern wohnen. Ausnahmsweise können auch solche mit kürzerer Wohndauer im Kanton Bern und ausserhalb desselben wohnende bernische Kantonsangehörige berücksichtigt werden.

b) gemeinnützigen privaten Einrichtungen ... (übriger Text von lit. *b* unverändert)

5. Juni 1970

2. unverändert

§ **9.** 1. Personen gemäss § 8., lit. *a*, ... (übriger Text des ersten Satzes unverändert)
zweiter Satz:
Der Beitrag soll für eine und dieselbe Person innerhalb von drei Jahren Fr. 2500.— nicht übersteigen.

2. unverändert

3. unverändert

2. Diese Abänderung tritt rückwirkend auf 1. Juni 1970 in Kraft.

Bern, den 5. Juni 1970.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. *H. Tschumi*,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

Baugesetz

7. Juni 1970

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, dem Kanton, den Regionen und den Gemeinden die Wahrung des Gemeinwohls im Bauwesen, den Schutz von Orts- und Landschaftsbildern sowie die Planung der Baulandnutzung zu ermöglichen und die Erhaltung des Kulturlandes zu erleichtern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Erster Teil

Öffentliches Baurecht

Erster Abschnitt

Kantonale Bauvorschriften

1. Bewilligungserfordernis

Art. **1.** [1] Alle Bauten, Anlagen und Vorkehren, welche unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, erfordern eine Baubewilligung. Dies gilt insbesondere für:

a) Erstellung, wesentliche Änderung und Abbruch von Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstigen baulichen Anlagen;

b) Einrichtung und Erweiterung von Campingplätzen, Ablagerungs- und Materialentnahmestellen;

c) wesentliche Terrainveränderungen.

[2] Bewilligungsbedürftige Bauten, Anlagen und Vorkehren dürfen erst in Angriff genommen werden, nachdem die zuständige Behörde für

7. Juni 1970

sie rechtskräftig die Baubewilligung erteilt oder den Baubeginn vorläufig gestattet hat.

2. Allg. Voraussetzungen der Baubewilligung

Art. **2.** Bauvorhaben sind zu bewilligen, wenn sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widersprechen, die öffentliche Ordnung nicht gefährden und wenn keine Hindernisse der Planung im Sinne der Artikel 55 und 56 bestehen.

3. Gefahrengebiete

Art. **3.** [1] In Gebieten, in welchen Leben und Eigentum erfahrungsgemäss oder voraussehbar durch Steinschlag, Rutschungen, Lawinen, Überschwemmungen oder andere Naturereignisse gefährdet sind, dürfen keine Gebäude erstellt werden.

[2] Dem Grundeigentümer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die Gefährdung des Baugrundstückes und der Zufahrt durch sichernde Massnahmen behoben ist.

4. Erschliessung; Zufahrt

Art. **4.** [1] Die Erschliessung des Baugrundes (hinreichende Zufahrt, Wasser- und Energieversorgung, Abwasserableitung und -reinigung, Entwässerung) muss auf den Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes oder der Anlage, und wenn nötig bereits für den Baubeginn, gesichert sein.

[2] Benachbarte Grundeigentümer haben ihre Erschliessungsanlagen aufeinander abzustimmen und soweit nötig gemeinsam zu erstellen. Wo ein Detailerschliessungsplan vorgeschrieben ist (Art. 24 Abs. 4, 25, 73), hat sich die Erschliessung nach diesem zu richten.

[3] Eine öffentliche oder private Zufahrt ist hinreichend, wenn sie bau- und verkehrstechnisch der zu erwartenden Beanspruchung genügt und, soweit sie über fremdes Eigentum führt, rechtlich gesichert ist. Artikel 71 des Strassenbaugesetzes (Ausfahrt auf öffentliche Strassen) bleibt vorbehalten.

5. Landschaftsschutz; öffentliche Interessen

Art. **5.** [1] Bauten, Anlagen, Reklamen und Anschriften dürfen Landschafts-, Orts- und Strassenbilder nicht verunstalten oder erheblich beeinträchtigen.

[2] Campingplätze, Ablagerungs- und Materialentnahmestellen und dergleichen dürfen überdies nur angelegt oder wesentlich erweitert werden, wenn ihnen nicht andere bedeutende öffentliche Interessen, insbesondere solche der Ortsplanung, entgegenstehen.

[3] Die Ablagerung ausgedienter Fahrzeuge, Maschinen und Geräte ist nur auf den dazu bestimmten Plätzen gestattet. Der Regierungsrat setzt Zahl, Ort, Gestaltung und Betriebsbedingungen dieser Ablagerungsplätze fest. 7. Juni 1970

[4] Hafen- und Landeanlagen, Bootsanbindestellen, Schiffsbojen sowie Anlagen für den Bade- und Wassersport dürfen in öffentlichen Gewässern nur auf den dafür freigegebenen Flächen errichtet werden. Vorbehalten bleiben der Gemeingebrauch an öffentlichen Gewässern und die Befugnis der Anstösser, auf ihren eigenen Parzellen solche Anlagen zu erstellen.

6. Bauabstände
a) von öffentlichen Strassen

Art. **6.** [1] Von öffentlichen Strassen sind die Bauabstände gemäss Strassenbaugesetz einzuhalten, soweit nicht im Baureglement oder durch Baulinien grössere Abstände vorgeschrieben sind.

[2] Die Gemeinden können mit Zustimmung der kantonalen Baudirektion

a) die Baulinie bis an die Strassengrenze legen;
b) längs bestimmten Strecken einen geringeren Abstand festsetzen;
c) das Bauen an die Strassengrenze innerhalb genau bezeichneter Gebiete, namentlich in den Altstadtquartieren, vorschreiben.

b) von Gewässern

Art. **7.** [1] Die aus wasserbaupolizeilichen Gründen erforderlichen Bauabstände von öffentlichen oder der öffentlichen Aufsicht unterstellten Gewässern werden von der kantonalen Baudirektion von Fall zu Fall bestimmt, wenn nicht im Gemeindereglement ausreichende allgemeine Abstände festgelegt sind.

[2] Der Abstand ist von der oberen Böschungskante aus zu messen. In Zweifelsfällen entscheidet die kantonale Baudirektion.

c) von politischen Grenzen

Art. **8.** [1] Neubauten dürfen keine Kantons- oder Landesgrenzen berühren.

[2] Gemeindegrenzen sind im Falle ihrer Überbauung zu bereinigen.

d) Vorbehalt anderer Gesetze

Art. **9.** Die in eidgenössischen und in anderen kantonalen Gesetzen vorgeschriebenen Bauabstände, insbesondere von Schienenwegen, Nationalstrassen, Zollgrenzen und Wald, bleiben vorbehalten.

7. Abstellplätze; Kinderspielplätze

Art. **10.** [1] Bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Gebäuden und Anlagen ist auf dem Baugrundstück oder in seiner

7. Juni 1970

Nähe eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge zu errichten.

[2] Beim Bau von Siedlungen und von Mehrfamilienhäusern hat der Bauherr genügende Kinderspielplätze zu schaffen.

[3] Im übrigen gilt Artikel 70 des Strassenbaugesetzes.

8. Sicherheit und Gesundheit

Art. **11.** [1] Alle Bauten und Anlagen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie weder Personen noch Sachen gefährden. Sie müssen den gesundheits-, feuer-, gewerbe- und arbeitspolizeilichen Vorschriften genügen.

[2] Bauten mit erheblichem Publikumsverkehr (Verwaltungsgebäude, Kirchen, Spitäler, Heime, Gaststätten, Theater, Kinos, Sportanlagen u. dgl.) und Verkehrsanlagen sind möglichst so zu gestalten, dass sie auch gehbehinderten und gebrechlichen Personen zugänglich sind.

9. Immissionen

Art. **12.** Bauten und Anlagen dürfen nicht zu Einwirkungen auf die Nachbarschaft führen, die der Zonenordnung (Art. 17 Ziff. 3 Buchstabe *e*, Art. 26) widersprechen.

Zweiter Abschnitt

Gemeindebauvorschriften

I. Allgemeines

1. Gemeindeautonomie

Art. **13.** Die Gemeinden ordnen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen öffentlich-rechtlich die Überbauung des Gemeindegebietes auf und unter der Erdoberfläche insbesondere durch:

1. Baureglement und Zonenplan als baurechtlicher Grundordnung;
2. Überbauungspläne;
3. Gestaltungspläne;
4. Sonderbauvorschriften.

2. Pflicht zur baulichen Ordnung
a) Regel

Art. **14.** [1] Die Gemeinden haben innert drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Baureglement zu erlassen und wenigstens das Baugebiet vom übrigen Gemeindegebiet abzugrenzen. Das Baugebiet wird bezeichnet:

a) in der Regel im Zonenplan (Art. 20ff.);

b) solange eine Gemeinde keinen Zonenplan besitzt, durch die Erschliessungsplanung (Art. 70 und 71 in Verbindung mit Art. 31 ff.). In diesem Falle gilt als Baugebiet das von der Gemeinde erschlossene und das in den Überbauungsplänen zur Erschliessung vorgesehene Land. 7. Juni 1970

[2] Die Gemeinden, welche bereits solche Vorschriften besitzen, haben diese innert derselben Frist dem Gesetz anzupassen.

[3] Genügen die geltenden Gemeindebauvorschriften der baulichen Entwicklung nicht mehr oder erfordern es die im Gesetz vorgesehenen regionalen und kantonalen Pläne, so kann der Regierungsrat

a) eine Gemeinde dazu verhalten, innert angemessener Frist zweckmässige Bestimmungen zu erlassen, insbesondere detaillierte Zonenpläne aufzustellen;

b) unzweckmässig gewordene Bauvorschriften ausser Kraft setzen.

b) vorläufiger Dispens; Ersatzordnung

Art. **15.** [1] Die kantonale Baudirektion kann ländliche Gemeinden mit geringer baulicher Entwicklung vorläufig von der Pflicht zum Erlass von Gemeindebauvorschriften befreien. Spätestens je nach Ablauf von fünf Jahren sind die Verhältnisse neu zu prüfen.

[2] In diesen Gemeinden gilt das kantonale Normalbaureglement (Art. 16 und 111 Abs. 1 Buchstabe *a*).

[3] Bis zur Bezeichnung des Baugebietes (Art. 14 Abs. 1) gilt als solches das von der Gemeinde erschlossene Bauland. Im Zweifel entscheidet die kantonale Baudirektion über die Abgrenzung.

3. Normalbaureglement

Art. **16.** [1] Das Normalbaureglement ordnet die wesentlichen Gegenstände des Gemeindebaurechts gemäss Artikel 17 unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Gemeinden mit einfachen Verhältnissen.

[2] Insbesondere legt das Normalbaureglement fest:

a) den Grundsatz und den Begriff der offenen Bauweise;

b) die Begrenzung der Geschosszahl auf zwei Vollgeschosse mit Dachausbau;

c) die zulässige Bauhöhe;

d) die minimalen Grenz- und Gebäudeabstände sowie die öffentlichrechtlichen Voraussetzungen des Näherbaus;

e) die subsidiäre Geltung privatrechtlicher Bauvorschriften als öffentliches Baurecht.

7. Juni 1970

[3] Soweit den Gemeindebauvorschriften keine Regel entnommen werden kann, gelten die Bestimmungen des Normalbaureglementes.

II. Baureglement

1. Gegenstände des Gemeindebaurechts

Art. **17.** Die Gemeinden sollen entsprechend ihren Bedürfnissen im Baureglement oder in besonderen Reglementen Bestimmungen aufstellen insbesondere über:

1. die Gestaltung der Gebäude, namentlich

a) die äusseren Abmessungen;

b) die Geschosszahl;

c) die Dachform und den Dachausbau;

2. die Nebenanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen wie

a) die Zufahrt gemäss Artikel 4;

b) die Parkierungsflächen und Garagen;

c) die Kinderspielplätze und Spielwiesen;

d) die Gemeinschaftsantennen;

3. die Einordnung der Bauten in ihre Umgebung, namentlich

a) die Bauabstände;

b) die Stellung der Gebäude zu Baulinien und im Gelände;

c) die Verhütung wesentlicher Beeinträchtigungen des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes, von Aussichtspunkten und dergleichen;

d) den Schutz geschichtlich oder künstlerisch wertvoller Bauwerke und Stätten;

e) das Verbot übermässiger, schädlicher oder lästiger Einwirkungen auf die Nachbarschaft;

4. andere bauliche Arbeiten und Vorkehren wie

a) Terrainveränderungen;

b) Ort, Anlage und Ausbeutung von Materialentnahmestellen wie Steinbrüchen, Kies- und Lehmgruben;

c) Material- und Abfallager;

d) Campingplätze;

e) das Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen;

f) Hafen- und Landeanlagen, Bootsanbindestellen, Anlagen für den Bade- und Wassersport und dergleichen, unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Wasserbau- und die Schiffahrtspolizei;

5. die Erschliessung des Gemeindegebietes, namentlich 7. Juni 1970

a) die Anlage von Strassen, Abwasserkanälen, Werkleitungen für Wasser, Gas, Elektrizität;

b) die Anforderungen an private Anlagen der Baulanderschliessung;

c) die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen (Art. 108 bleibt vorbehalten);

6. die Verhältnisse an Privatstrassen, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offenstehen, nämlich

a) Errichtung, Unterhalt und Instandstellung solcher Strassen;

b) Beleuchtung, Reinigung und Schneeräumung;

c) die Verkehrsregelung.

Art. **18.** [1] Die Gemeinde kann für bestimmte Teile des Gemeindegebietes die geschlossene Bauweise zulassen oder vorschreiben. 2. Geschlossene Bauweise

[2] Im Baureglement sind für die geschlossene Bauweise wenigstens zu ordnen:

a) die zulässige horizontale Bautiefe, falls sie mehr als 12 m betragen soll;

b) der Verlauf der strassenseitigen Gebäudeflucht, wo eine Baulinie fehlt oder der gesetzliche bzw. reglementarische Abstand von der Strasse nicht massgebend sein soll;

c) die Fälle der Grenzanbaupflicht;

d) die seitlichen Mindestabstände für Gebäude, die nicht an die Grenze gestellt werden, sowie für den Fall des Zusammentreffens von Gebieten geschlossener und offener Bauweise.

III. Ortsgebrauch

Art. **19.** [1] Öffentlich-rechtliche Bauvorschriften können nicht durch Ortsgebrauch aufgestellt, abgeändert oder aufgehoben werden. Bedeutung

[2] Der Ortsgebrauch kann jedoch die geschlossene oder annähernd geschlossene Bauweise zulassen oder erfordern. Soweit das Gemeindebaureglement darüber nichts enthält, gelten die ortsüblichen Regeln.

IV. Zonenplan

Art. **20.** Der Zonenplan scheidet das Baugebiet vom übrigen Gemeindegebiet. Er teilt das Baugebiet in Bauzonen ein, legt die Frei- und Grünflächen fest und bezeichnet die Schutzgebiete sowie die Gefahrenzonen. 1. Zweck

2. Bauzonen

Art. **21.** [1] Bauzonen sind Teile des Baugebietes, für welche gleiche Vorschriften über Art und Grad der Nutzung gelten. Artikel 26 bleibt vorbehalten.

[2] Die Gemeinden können insbesondere Wohnzonen, Zonen für gewerbliche und industrielle Bauten, gemischte Zonen sowie Zonen für Gesamtüberbauungen ausscheiden.

3. Zone für Gesamtüberbauungen

Art. **22.** [1] In den als Zone für Gesamtüberbauungen bezeichneten Teilen des Baugebietes ist wahlweise neben der Errichtung von Bauten nach der baurechtlichen Grundordnung die Ausführung von Gesamtüberbauungen mit differenzierten Baukörpern gestattet.

[2] In den Zonenvorschriften sind für den Fall der Gesamtüberbauung wenigstens Art und Grad der Nutzung festzulegen.

[3] In dieser Zone bedürfen die in Artikel 38 genannten Bauvorhaben keiner Pläne und Sonderbauvorschriften im Sinne jener Bestimmung. Artikel 39 gilt jedoch sinngemäss.

4. Übriges Gemeindegebiet
a) Begriff; zulässige Bauten

Art. **23.** [1] Das übrige Gemeindegebiet besteht aus dem land-, forst- und rebwirtschaftlich nutzbaren Land sowie den weiteren ausserhalb des Baugebietes liegenden Bodenflächen.

[2] Im übrigen Gemeindegebiet dürfen Neubauten nur bewilligt werden, wenn sie der land-, forst- oder rebwirtschaftlichen Nutzung des Bodens oder den Wohnbedürfnissen der bäuerlichen Bevölkerung und ihrer Hilfskräfte dienen. Gestattet sind ferner standortgebundene Lagerungs- und Verarbeitungsbetriebe der Urproduktion. Gärtnereien, Zucht- und Mastbetriebe sind zugelassen, wenn in den Gemeindebauvorschriften nicht etwas anderes festgelegt ist.

[3] Bestehende nichtlandwirtschaftliche Gebäude dürfen im Rahmen der bisherigen Zweckbestimmung umgebaut oder erneuert werden.

b) Ausnahmen für andere Bauten

Art. **24.** [1] Aus wichtigen Gründen kann die Erstellung nichtlandwirtschaftlicher Bauten bewilligt werden, wenn keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen.

[2] Als wichtige Gründe gelten namentlich:

a) die touristische Entwicklung und Förderung von Gebieten, die wirtschaftlich auf den Fremdenverkehr angewiesen sind. Für Ferienhaussiedlungen bleibt Artikel 25 vorbehalten;

b) die Erhaltung eines Landwirtschaftsbetriebes, dessen Inhaber gezwungen ist, sich die Mittel zur Sanierung oder notwendigen Rationalisierung seines Betriebes durch die Abgabe von Bauland zu beschaffen; 7. Juni 1970

c) die Überlassung von Bauland an Angehörige des Grundeigentümers für ihren eigenen Wohnbedarf;

d) die Aufgabe von Landwirtschaftsbetrieben, die keine genügende Existenz bieten, sofern Grund und Boden der Landwirtschaft nicht durch geeignete Massnahmen erhalten werden kann, wie Ausübung eines Nebenerwerbs, Arrondierung anderer Landwirtschaftsbetriebe, Landumlegung.

[3] Öffentliche Interessen gelten insbesondere als betroffen, wenn

a) die landwirtschaftliche Bodennutzung oder der bäuerliche Grundbesitz erheblich beeinträchtigt werden;

b) die plangemässe bauliche Entwicklung der Gemeinde wesentlich gestört wird.

[4] Gemeinde und Staat dürfen durch Bau, Betrieb und Unterhalt der für die Erschliessung nötigen Strassen und Anlagen nicht belastet werden. Die Ausnahmebewilligung kann von einem Erschliessungsplan im Sinne von Artikel 73 abhängig gemacht werden.

c) Ferienhauszone

Art. **25.** [1] Die Gemeinden können in einem Überbauungsplan bestimmt umgrenzte Teile des übrigen Gemeindegebietes für den Bau von Ferien- und Wochenendhäusern freigeben, sofern die Voraussetzungen des Artikels 24 erfüllt sind.

[2] Mit Sonderbauvorschriften kann die Versorgung der Ferienhauszone durch die öffentlichen Dienste insbesondere der Kehrichtabfuhr, Schneeräumung und Glatteisbekämpfung ausgeschlossen oder von besonderen Leistungen der Grundeigentümer der Zone abhängig gemacht werden. Soweit nötig haben die Grundeigentümer eigene Dienste zu organisieren, namentlich eine einwandfreie Kehrichtbeseitigung sicherzustellen.

[3] Eine Baubewilligung darf erst erteilt werden, nachdem die Erschliessung der ganzen Zone in einem Detailerschliessungsplan (Art. 73) festgelegt ist. Die darin vorgesehenen gemeinsamen Erschliessungsanlagen müssen beim Beginn der Überbauung der Zone erstellt werden. Die Überbauung hat etappenweise geordnet zu erfolgen.

5. Übergangsbereiche

Art. **26.** [1] Zum Schutze von Wohngebieten gegenüber Zonen anderer Nutzungsart und dem übrigen Gemeindegebiet können für einen genau abgegrenzten Übergangsbereich einschränkende Vorschriften, wie das Verbot lärm- oder geruchsintensiver Betriebe, erlassen werden.

[2] Ein derartiger Übergangsbereich darf auch zum Schutze von Spitälern, Heimen und dergleichen festgelegt werden.

6. Freiflächen

Art. **27.** [1] Freiflächen sind Grundstücke, welche für öffentliche Werke und Anlagen bestimmt sind wie

a) Verwaltungsgebäude, Schulen, Spitäler, Kirchen, Friedhöfe, Anlagen öffentlicher Dienste;

b) Bauten und Anlagen kultureller und gemeinnütziger Institutionen;

c) Parks, Gärten und Sportplätze;

d) Gelände für den Skisport (Übungsfelder, Abfahrtsstrecken), für die Erstellung von Skiaufzügen und Luftseilbahnen sowie für die Zufahrten zu den Stationen dieser Personentransportmittel.

[2] Die Gemeinde entscheidet, welche öffentlichen Werke und Anlagen auf den von ihr festgelegten Freiflächen ausgeführt werden sollen. Andere Bauten und Anlagen sind nicht gestattet.

7. Grünflächen

Art. **28.** [1] Die Grünflächen gliedern grössere Siedlungen und trennen Wohn- und Industriegebiete, Quartiere und Gemeinden.

[2] Auf dem als Grünfläche bezeichneten Land dürfen nur Bauten errichtet werden, welche der Bewirtschaftung dienen, sowie unterirdische Bauten, wenn sie den Zweck der Grünfläche nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Gemeinden können im Baureglement unter derselben Voraussetzung auch die Erstellung von Kleinbauten im Sinne von Artikel 49 gestatten.

8. Schutzgebiete

Art. **29.** [1] Die Gemeinden können bestimmt umgrenzte Gebiete ausscheiden zum Schutze von Landschaften und Landschaftsteilen von besonderer Schönheit und Eigenart, geschichtlichem Wert oder gesundheitlicher Bedeutung, insbesondere von See- und Flussufern, Baumbeständen, Aussichtslagen, Orts- und Strassenbildern sowie von einzelnen schützenswerten Bauten.

[2] Die Gemeinde hat die zur Sicherung der Schutzgebiete nötigen Baubeschränkungen und Bauverbote zu erlassen.

[3] Gewässerschutzgebiete, bedeutende Grundwasser- und Quellvorkommen, Grundwasseranreicherungszonen, sind im Einvernehmen mit der kantonalen Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft orientierungshalber im Zonenplan anzumerken. 7. Juni 1970

Art. **30.** Die Gemeinden bezeichnen im Zonenplan diejenigen Gebiete, welche wegen der Gefährdung durch Naturereignisse nicht oder nur mit sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen (Art. 3). 9. Gefahrenzonen

V. Überbauungsplan

Art. **31.** [1] In kommunalen Überbauungsplänen wird die Überbauung von bestimmt zu bezeichnenden Teilen des Gemeindegebietes geordnet, indem festgelegt werden: 1. Zweck

a) Baulinien;
b) der Raum von Verkehrsanlagen, wie von Strassen und Plätzen (Strassenlinien), von Industriegeleisen und dergleichen;
c) Anlagen des Wasserbaus;
d) das Leitungsnetz;
e) Freiflächen, Grünflächen, Schutzgebiete und Gefahrenzonen;
f) Flächen für die Gestaltung von Ortszentren;
g) Flächen der Quartiergestaltung und der Altstadtsanierung.

[2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes über den Strassenplan.

Art. **32.** [1] Baulinien werden festgelegt: 2. Baulinien *a)* Arten

a) in der Regel längs bestehenden und geplanten Verkehrsanlagen, wie Strassen, Plätzen und Bahnlinien;
b) bei Bedarf längs Gewässern, Waldrändern und wichtigen Leitungen;
c) als rückwärtige, Innen-, Gestaltungs- und Hilfsbaulinien;
d) als besondere Baulinien für ober- und unterirdische Bauteile, wie einzelne vorspringende Geschosse, Lauben, Garagen, Klein- und Fahrnisbauten.

[2] In einem geringeren als dem gesetzlichen Bauabstand vom Wald kann eine Baulinie (Waldabstandslinie) nur mit Zustimmung der kantonalen Forstdirektion gemäss Forstgesetz gezogen werden.

b) allgemeine Bedeutung

Art. **33.** [1] Die Baulinien geben die Linie an, bis zu der gebaut werden darf. Sie sind bei der Erstellung neuer wie auch beim Wiederaufbau abgebrochener oder zerstörter Gebäude einzuhalten.

[2] Die Gemeinden können das Bauen an die Baulinie vorschreiben.

[3] An einem über die Baulinie ragenden Gebäude oder Gebäudeteil dürfen andere als zum Unterhalt gehörende Arbeiten nur ausnahmsweise (Art. 46) bewilligt werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

[4] In besonderen Bauvorschriften wird bestimmt, ob und wie weit einzelne Bauteile, an Gebäuden befestigte bewegliche Einrichtungen und unterirdische Anlagen über die Baulinie vorspringen dürfen. Fehlen besondere Vorschriften, so gelten gegenüber öffentlichen Strassen die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes über die Benützung der Bauverbotszone und gegenüber nachbarlichem Grund diejenigen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

c) besondere Baulinien

Art. **34.** [1] Die rückwärtigen und die Innenbaulinien legen die zulässige horizontale Bautiefe und die Grösse der Innenhöfe fest.

[2] Hilfsbaulinien geben die Linie an, bis zu der gebaut werden darf, wenn die reglementarischen Grenz- und Gebäudeabstände dies zulassen.

[3] Mit Gestaltungsbaulinien können Lage und Umriss der Gebäude allseitig bestimmt oder der Verlauf einer Fassadenflucht gestaltet werden.

3. Strassenlinien

Art. **35.** [1] Die Strassenlinien geben die bestehende oder geplante Ausdehnung des öffentlichen Verkehrsraums an.

[2] Erweist es sich bei der Neuanlage oder beim Ausbau einer Verkehrsanlage als notwendig, den öffentlichen Verkehrsraum zu verschieben oder zu erweitern, so kann dies innerhalb der beidseitigen Baulinien ohne Änderung des Überbauungsplans geschehen. Die Interessen der Anstösser sind möglichst zu berücksichtigen. Vorbehalten bleibt das im kantonalen Enteignungsgesetz vorgesehene Verfahren für die Feststellung des Umfangs der Abtretungspflicht.

VI. Gestaltungsplan

1. Zweck und Bedeutung

Art. **36.** [1] Der Gestaltungsplan bestimmt Zahl, Art, Lage, äussere Abmessungen, Geschosszahl und allenfalls weitere bauliche Einzelheiten der im Plangebiet zu erstellenden Bauwerke. Es ist für die

Grundeigentümer und ihre Rechtsnachfolger verbindlich und schliesst die Überbauung des Areals nach der baurechtlichen Grundordnung aus. 7. Juni 1970

[2] Der Gestaltungsplan bedarf – unter Vorbehalt von Artikel 37 – der schriftlichen Zustimmung aller beteiligten Grundeigentümer. Diese haben die Durchführung des Plans durch privatrechtliche Vereinbarungen sicherzustellen.

[3] Die Gemeindebaupolizeibehörde kann geringfügige Verschiebungen oder Änderungen der Bauwerke gestatten, wenn das Baureglement oder der Gestaltungsplan dies vorsehen. Im übrigen gilt für geringfügige Änderungen das in Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe *f* vorgesehene Verfahren.

Art. **37.** [1] Stimmen einzelne Grundeigentümer dem Gestaltungsplan nicht zu, so kann dieser von der Gemeinde dennoch beschlossen werden, wenn **2. Fehlende Zustimmung oder Mitwirkung**

a) der Plan im öffentlichen Interesse liegt;

b) nur verhältnismässig geringe Interessen der nicht zustimmenden Grundeigentümer betroffen sind und

c) nicht durch Baulandumlegung eine zweckmässige Überbauung ermöglicht werden kann.

[2] Den nicht zustimmenden Grundeigentümern ist im Plan ein angemessener Anteil an der Nutzung des Planareals zuzuweisen. Sie können innert drei Monaten seit Plangenehmigung statt dessen die Übernahme ihres Grundeigentums durch die zustimmenden Grundeigentümer gegen volle Entschädigung verlangen. Im Streitfall setzt der Enteignungsrichter die Entschädigung fest.

[3] Lehnen einzelne Grundeigentümer die Mitwirkung bei der Durchführung des genehmigten Planes ab, so kann der Regierungsrat der Gemeinschaft der übrigen Grundeigentümer für die Grundstücke der ablehnenden Eigentümer das Enteignungsrecht einräumen.

VII. Sonderbauvorschriften

Art. **38.** [1] Mit Sonderbauvorschriften zu einem Überbauungsplan oder Gestaltungsplan kann für das Plangebiet eine von der baurechtlichen Grundordnung abweichende Bauweise, insbesondere die Erstellung höherer Häuser, von Hochhäusern und von anderen Sonderformen (Terrassenhäuser und dergleichen), gestattet werden. **1. Zweck; höhere Häuser und Hochhäuser**

7. Juni 1970

[2] Als höhere Häuser gelten Gebäude, die höher sind oder mehr Geschosse zählen als das Baureglement für die Bauzone mit der grössten Nutzung zulässt. Industriezonen und Zonen für Gesamtüberbauungen fallen dabei ausser Betracht.

[3] Hochhäuser sind

a) Gebäude mit mehr als acht über der mittleren Höhe des angrenzenden Terrains liegenden Geschossen oder

b) Gebäude, deren oberster mit Wohn- oder Arbeitsräumen belegter Boden sich mehr als 25 m über der in Buchstabe *a* genannten Terrainhöhe befindet.

2. Voraussetzungen

Art. **39.** [1] Sonderbauvorschriften sollen der besseren Wahrung der öffentlichen, namentlich der wohnhygienischen und ortsplanerischen Interessen dienen. Sie sind nur für Gebiete zugelassen, die nach Lage und Grösse ein Abgehen von der baurechtlichen Grundordnung erlauben, ohne dass dadurch die nähere und weitere Umgebung wesentlich beeinträchtigt wird. Die architektonische Gestaltung der Bauten ist diesem Ziele unterzuordnen.

[2] Das nach städtebaulichen Grundsätzen verantwortbare Mass der Nutzung darf nicht überschritten werden.

[3] Die Sonderbauvorschriften dürfen nicht wesentliche nachbarliche Interessen verletzen, es sei denn, diese müssten aus triftigen Gründen des öffentlichen Wohls zurücktreten. Der Anspruch auf Lastenausgleich bleibt vorbehalten (Art. 51 ff.).

3. Inhalt

Art. **40.** [1] In den Sonderbauvorschriften sind wenigstens festzusetzen:

a) die höchstzulässigen äusseren Abmessungen der Gebäude;

b) Art und Grad der baulichen Nutzung sowie beim Fehlen eines Gestaltungsplanes: die Bauabstände gegenüber öffentlichem Grund, anstossenden Privatgrundstücken und Nachbargebäuden;

c) die Zahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge;

d) sofern erforderlich die Kinderspielplätze und Gemeinschaftsanlagen.

[2] Soweit die Sonderbauvorschriften nichts bestimmen, gilt die baurechtliche Grundordnung.

Dritter Abschnitt

7. Juni 1970

Verfahren für Erlass, Änderung und Aufhebung von Gemeindebauvorschriften

1. Baureglement und Zonenplan

Art. **41.** [1] Baureglemente und Zonenpläne werden nach den für die Gemeindereglemente geltenden Verfahrensvorschriften erlassen, abgeändert und aufgehoben.

[2] In Gemeinden mit einem Grossen Gemeinde- oder Stadtrat sind Baureglement und Zonenplan zusätzlich vor der Beratung öffentlich aufzulegen mit dem Hinweis, dass während der Auflagefrist Einsprache erhoben werden kann.

2. Überbauungsplan, Gestaltungsplan, Sonderbauvorschriften
a) allgemeine Regelung

Art. **42.** [1] Überbauungspläne, Gestaltungspläne und Sonderbauvorschriften sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen mit dem Hinweis, dass während dieser Frist Einsprache erhoben oder Rechtsverwahrung eingelegt werden kann. Sie unterliegen, unter Vorbehalt von Artikel 43, der Gemeindeabstimmung.

[2] Der Regierungsrat erlässt die näheren Verfahrensbestimmungen insbesondere über:

a) die erforderlichen Planunterlagen;
b) das Auflage- und Einspracheverfahren;
c) die Prüfungspflicht der Gemeinde und des Regierungsstatthalters;
d) die Vorprüfung wichtiger Erlasse durch die kantonale Baudirektion;
e) die Beschlussfassung durch die Gemeinde;
f) die Bewilligung geringfügiger Änderungen von Plänen und Sonderbauvorschriften durch den Gemeinderat.

[3] Im übrigen gelten die Vorschriften über Erlass, Änderung und Aufhebung von Gemeindereglementen.

b) Delegation der Zuständigkeit

Art. **43.** Die Gemeinden sind befugt, im Baureglement vorzusehen:

1. die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates oder des Stadtrates zum Beschluss über Überbauungspläne, Gestaltungspläne und Sonderbauvorschriften unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;

2. die endgültige Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates oder des Stadtrates zum Beschluss über Gestaltungspläne und Sonderbauvorschriften, welche weder von den Bestimmungen der baurechtlichen Grundordnung über Art und Grad der Nutzung abweichen noch den Bau von Hochhäusern ermöglichen.

3. Genehmigung

Art. **44.** [1] Die kantonale Baudirektion genehmigt den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Baureglementen, Zonen-, Überbauungs- und Gestaltungsplänen sowie von Sonderbauvorschriften, soweit sie den Gesetzesvorschriften entsprechen, im öffentlichen Interesse liegen und zweckmässig sind.

[2] Die Baudirektion kann, nach Anhörung des Gemeinderates, gesetzwidrige oder unzweckmässige Vorschriften im Genehmigungsverfahren ändern.

[3] Die Baudirektion entscheidet im Genehmigungsbeschluss über die unerledigten Einsprachen. Drittmannsrechte (Privatrechte und Entschädigungsansprüche) sind vorzubehalten.

4. Inkrafttreten; Offenlegung

Art. **45.** [1] Gemeindebauvorschriften treten frühestens mit der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft. Vorbehalten bleiben die Artikel 55 und 56.

[2] Die Gemeinde macht die Genehmigung öffentlich bekannt. Die genehmigten Vorschriften und Pläne stehen auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht offen.

Vierter Abschnitt

Ausnahmen

1. Grundsatz

Art. **46.** [1] Aus wichtigen Gründen können Ausnahmen von einzelnen Bauvorschriften gewährt werden, sofern dadurch keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden.

[2] Ausnahmen dürfen überdies keine wesentlichen nachbarlichen Interessen verletzen, es sei denn, die Beeinträchtigung könne durch Entschädigung vollwertig ausgeglichen werden (Lastenausgleich gemäss Art. 51 f.).

2. Zuständigkeit

Art. **47.** [1] Ausnahmen von den Gemeindebauvorschriften erteilt die zuständige Gemeindebehörde. Sie bedürfen der Genehmigung der kantonalen Baudirektion. Diese kann die Genehmigungsbefugnis der Baubewilligungsbehörde übertragen.

[2] Ausnahmen von kantonalen Bauvorschriften (Art. 1 ff. sowie Art. 24 und 25 Abs. 3), von kantonalen und regionalen Überbauungsplänen sowie vom Normalbaureglement bewilligt die kantonale Baudirektion.

[3] Die Gewährung von Ausnahmen von den Bestimmungen über das übrige Gemeindegebiet (Art. 24 und 25) erfolgt im Einvernehmen mit der kantonalen Landwirtschaftsdirektion. 7. Juni 1970

Art. **48.** Die kantonale Baudirektion kann in den folgenden Fällen auf Antrag des Gemeinderates die Überschreitung der zulässigen Geschosszahl oder Gebäudehöhe ohne Sonderbauvorschriften gestatten: 3. Besondere Fälle *a)* höhere Häuser und Hochhäuser

1. In Ortsteilen, in welchen früher Gebäude mit mehr als drei Vollgeschossen bewilligt und ausgeführt worden sind, bis zur Geschosszahl dieser Gebäude;

2. bei Bauten mit öffentlichem Charakter und bei gewerblichen oder industriellen Anlagen in gemischten Zonen, höchstens jedoch für fünf Vollgeschosse sowie für Bauten ohne Geschosseinteilung höchstens bis zu einer mittleren Fassadenhöhe von 18 m;

3. in Industriezonen, soweit das Gemeindebaureglement nicht Sonderbauvorschriften verlangt;

4. im übrigen Gemeindegebiet für landwirtschaftliche Silobauten und dergleichen;

5. für Mehrgeschosse und Dachausbau innerhalb der reglementarischen Gebäudehöhe;

6. für Turmbauten wie Kirchtürme, Wassertürme und dergleichen.

Art. **49.** [1] Die Baubewilligungsbehörde kann die Erstellung von Fahrnis- und Kleinbauten, wie von Gartenhäuschen, Kiosken, Garagen und dergleichen sowie von kleinen Tiefbauten, wie von Lichtschächten, Garageeinfahrten, in Abweichung von den öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften, namentlich auch von Baulinien, gestatten. *b)* Fahrnis- und Kleinbauten

[2] Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Art. **50.** [1] Die Ausnahmebewilligungen können für eine bestimmte Zeitdauer oder mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes sowie unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, insbesondere auch unter der Bedingung, dass für wertvermehrende Aufwendungen, die als Ausnahme bewilligt werden, im Enteignungsfall keine Entschädigung geleistet wird. 4. Nebenbestimmungen und Anmerkungen im Grundbuch

[2] Bei Ablauf der Befristung und bei Widerruf ist die bewilligte Baute oder Anlage vom jeweiligen Eigentümer innert angemessener Frist zu entfernen; er hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

7. Juni 1970

[3] Die Bewilligungsbehörde kann die Befristung, den Vorbehalt des Widerrufes und die Wegbedingung der Mehrwertsentschädigung im Grundbuch anmerken lassen (Beseitigungs- und Mehrwertsrevers).

Fünfter Abschnitt

Lastenausgleich

1. Begriff

Art. **51.** [1] Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmebewilligung, eine Baulinie, eine Sonderbauvorschrift oder sonstwie in wesentlicher Abweichung von den örtlichen Bauvorschriften zulasten eines Nachbars eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbar zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

[2] Lastenausgleichspflichtig ist, wer zur Zeit des letztinstanzlichen Bauentscheides Eigentümer des Grundstücks, bei im Baurecht erstellten Bauten Baurechtsinhaber ist.

[3] Für die Lastenausgleichsforderung besteht ein den eingetragenen Pfandrechten nachgehendes gesetzliches Grundpfandrecht.

2. Verfahren

Art. **52.** [1] Beansprucht ein Bauvorhaben einen Sondervorteil im Sinne von Artikel 51, so ist darauf in der Baupublikation oder in einer besonderen Mitteilung an die betroffenen Nachbarn hinzuweisen mit der Aufforderung, allfällige Lastenausgleichsbegehren innert der Einsprachefrist oder einer in der Mitteilung genannten besonderen Frist bei der bezeichneten Behörde anzumelden.

[2] Die Bewilligungsbehörde eröffnet den Bauentscheid sofort nach Eintritt der Rechtskraft denjenigen, welche eine Lastenausgleichsforderung angemeldet haben, mit dem Hinweis, dass innert 90 Tagen beim Regierungsstatthalter Klage auf Lastenausgleich erhoben werden kann. Zuständig ist der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in welchem das Baugrundstück liegt. Sein Entscheid kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

[3] Der Anspruch auf Lastenausgleich ist verwirkt,

a) wenn er nicht fristgemäss angemeldet wird, sofern die Verwirkungsfolge in der Baupublikation oder Mitteilung angedroht war;

b) wenn die Klagefrist nicht eingehalten ist.

Sechster Abschnitt

7. Juni 1970

Baubewilligungsverfahren

1. Baugesuch; Ausnahmegesuch

Art. **53.** [1] Die Baugesuche sind bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Diese prüft, ob das Gesuch den Vorschriften entspricht. Sie hat den Gesuchsteller und, wenn er auf seinem Gesuch besteht, die Bewilligungsbehörde auf entgegenstehende Bestimmungen aufmerksam zu machen.

[2] Erfordert ein Bauvorhaben Ausnahmen, so ist mit der Baueingabe darum nachzusuchen. Auf nachträgliche Ausnahmebegehren wird nur eingetreten, wenn die Verspätung begründet ist.

2. Bekanntmachung; Einsprache

Art. **54.** [1] Bau- und Ausnahmegesuche sind nach den Bestimmungen des Baubewilligungsdekretes zu veröffentlichen oder denjenigen, die davon betroffen sein könnten, unter Hinweis auf das Recht zur Einsprache mitzuteilen.

[2] Zur Einsprache ist befugt, wer ein eigenes, durch das öffentliche Recht geschütztes Interesse hat, sich dem Bauvorhaben zu widersetzen.

[3] Ausserdem sind einspracheberechtigt private Organisationen, denen nach ihren Statuten vornehmlich die Wahrung der von diesem Gesetz verfolgten Interessen, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes, obliegt.

3. Anwendbares Recht

Art. **55.** [1] Baugesuche sind nach dem zur Zeit ihrer Einreichung geltenden Recht zu beurteilen.

[2] Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Regeln

a) Widerspricht ein Bauvorhaben Gemeindebauvorschriften, die bei der Einreichung des Gesuchs öffentlich auflagen, so ist der Entscheid zurückzustellen. Es gilt Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe *b* und *c*;

b) regionale und kantonale Überbauungspläne sind nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes über den Strassenplan von ihrer Auflage an rechtswirksam;

c) Baugesuche, die im Hinblick auf vorgesehene neue Vorschriften gestellt werden, sind nach deren Genehmigung auf Grund dieser Vorschriften zu beurteilen.

b) ungenügende Bauvorschriften

Art. **56.** [1] Betrifft das Baugesuch ein Grundstück, für welches keine oder nur ungenügende Bauvorschriften bestehen, und würden durch den Bau wichtige öffentliche Interessen, insbesondere solche der Ortsplanung, beeinträchtigt, so kann die zuständige Gemeindebehörde das Baubewilligungsverfahren hemmen, indem sie innerhalb der Einsprachefrist Einsprache erhebt.

[2] Wird Einsprache erhoben, gelten folgende Vorschriften:

a) Die Gemeinde hat innert drei Monaten nach Scheitern der Baueinspracheverhandlung zweckmässige Vorschriften aufzulegen. Die kantonale Baudirektion kann diese Frist aus wichtigen Gründen um höchstens drei Monate verlängern. Für die Ausarbeitung einer Ortsplanung oder wenn Umfang und Bedeutung der Planung es sonst erfordern, kann die kantonale Baudirektion die Frist ausnahmsweise auf insgesamt zwei Jahre erstrecken;

b) die Gemeinde beschliesst sodann ohne Verzug über die neuen Vorschriften und holt die Genehmigung der kantonalen Baudirektion ein. Auf Verlangen des Gesuchstellers hat ihr der Regierungsstatthalter dafür eine angemessene Frist anzusetzen;

c) hält die Gemeinde die Fristen nicht ein oder werden die neuen Vorschriften nicht genehmigt, so ist über das Baugesuch nach bisherigem Recht zu entscheiden. Andernfalls sind die neuen Vorschriften massgebend.

[3] Die Gemeindeverbindungen (Art. 86) und die kantonale Baudirektion können zur Wahrung wichtiger Interessen der Regional- bzw. der Kantonsplanung Einsprache erheben. Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

4. Bauentscheid; Rechtsweg

Art. **57.** [1] Der Entscheid über ein Baugesuch ist mit begründeter, soweit nötig die Beurteilung von Ausnahmebegehren und Einsprachen enthaltender Verfügung zu eröffnen.

[2] Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Baubeschwerde erhoben werden.

[3] Der Entscheid des Regierungsrates ist innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde anfechtbar. Zur Beschwerde sind auch die Einsprecher befugt.

5. Widerruf einer Baubewilligung

Art. **58.** [1] Eine im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften erteilte Baubewilligung kann, wenn öffentliche Interessen es

erfordern, von der Baubewilligungsbehörde widerrufen werden. Die kantonale Baudirektion ist befugt, nach Anhörung der Baubewilligungsbehörde, den Widerruf anzuordnen. 7. Juni 1970

[2] Haben die Bauarbeiten bereits begonnen, so ist der Widerruf nur zulässig,

a) wenn zwingende öffentliche Interessen ihn gebieten; vorbehalten bleibt die Entschädigung des Eigentümers in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über die materielle Enteignung (Art. 99 ff.);

b) wenn der Gesuchsteller die Bewilligung durch Irreführung der Behörde erwirkt hat.

[3] Die Widerrufsverfügung ist sofort vollstreckbar. Sie kann wie ein Bauentscheid angefochten werden (Art. 57 Abs. 2 und 3).

Siebenter Abschnitt

Baupolizei

Art. **59.** [1] Die Ausübung der Baupolizei ist unter Aufsicht des Regierungsstatthalters Sache der zuständigen Gemeindebehörde. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Baubewilligungsbehörden und der kantonalen Baudirektion gemäss Absatz 2. **1. Zuständigkeit; Oberaufsicht**

[2] Der kantonalen Baudirektion obliegen:

a) die Strassenbaupolizei gemäss Strassenbaugesetz;

b) die Wasserbaupolizei im Rahmen von Artikel 60.

[3] Der Regierungsrat übt durch die kantonale Baudirektion die Oberaufsicht über die Baupolizei aus.

[4] Den Baupolizeibehörden stehen wenn nötig die Polizeiorgane der Gemeinden und des Staates zur Verfügung.

Art. **60.** [1] Die Organe der Baupolizei treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle Massnahmen, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Einzelverfügungen erforderlich sind. **2. Aufgabe**

[2] Insbesondere obliegt ihnen:

a) die Aufsicht über die Einhaltung der Bauvorschriften und der Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung bei der Ausführung von Bauten und Anlagen;

7. Juni 1970

b) die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bei widerrechtlicher Bauausführung oder bei nachträglicher Missachtung von Bauvorschriften, Bedingungen und Auflagen;

c) die Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung, welche von unvollendeten, mangelhaft unterhaltenen oder sonstwie ordnungswidrigen Bauten und Anlagen verursacht werden.

[3] Die Befugnisse der Ortspolizei gemäss Ortspolizeidekret bleiben vorbehalten.

3. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

Art. **61.** [1] Werden Bauten ohne Baubewilligung oder in Überschreitung einer Baubewilligung ausgeführt, so verfügt die zuständige Baupolizeibehörde die Einstellung der Bauarbeiten. Diese Verfügung ist sofort vollstreckbar.

[2] Kann der Mangel nicht durch nachträgliche Bewilligung behoben werden, so setzt die Baupolizeibehörde dem jeweiligen Grundeigentümer oder Baurechtsinhaber eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung der widerrechtlich erstellten Bauten oder Bauteile, unter Androhung der Ersatzvornahme.

[3] Nach Ablauf von fünf Jahren, von der Beendigung der widerrechtlichen Bauten an gerechnet, kann die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nur verlangt werden, wenn zwingende öffentliche Interessen es erfordern.

4. Beschwerde

Art. **62.** [1] Gegen Verfügungen gemäss Artikel 60 und 61 kann binnen 30 Tagen beim zuständigen Regierungsstatthalter Beschwerde geführt werden. Sein Entscheid ist an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.

[2] Die kantonale Baudirektion ist im Verfahren anzuhören.

[3] Wird die Beschwerde abgewiesen, so ist im Entscheid eine neue Frist zur Ausführung der angeordneten Massnahmen anzusetzen.

5. Ersatzvornahme

Art. **63.** [1] Massnahmen, die innerhalb der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftsgemäss durchgeführt werden, lässt die Baupolizeibehörde, sobald ihre Verfügung vollstreckbar geworden ist, auf Kosten des Pflichtigen durch Dritte vornehmen.

[2] Für Forderungen und Zins besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das den bereits eingetragenen vertraglichen Pfandrechten im Rang nachgeht.

[3] Streitigkeiten über die Durchführung der Ersatzvornahme beurteilt der Regierungsstatthalter unter Vorbehalt der Weiterziehung an die kantonale Baudirektion. 7. Juni 1970

Art. **64.** [1] Vernachlässigt eine Gemeindebehörde ihre baupolizeilichen Pflichten und werden dadurch öffentliche Interessen gefährdet, so kann an ihrer Stelle die kantonale Baudirektion die erforderlichen Massnahmen verfügen. Sind von einer andern Direktion des Regierungsrates wahrzunehmende Belange betroffen, wie Forstpolizei, Gewässerschutz, Meliorationswesen, so ist diese Direktion zuständig. 6. Verfügungen der kantonalen Aufsichtsbehörden

[2] Für die Kosten haftet die Gemeinde. Vorbehalten bleibt ihr der Rückgriff auf den Pflichtigen gemäss Artikel 63.

Art. **65.** [1] Wer als Bauherr oder als für die Projektierung, die Bauleitung oder die Bauausführung Verantwortlicher den Vorschriften dieses Gesetzes, den zugehörigen Ausführungsbestimmungen, den gestützt darauf erlassenen Bauvorschriften und Einzelverfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft. In besonders schweren Fällen und bei Rückfall kann die Busse bis auf 50 000 Franken erhöht und überdies auf Haft erkannt werden. 7. Strafen

[2] Ist die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, so ist diese für Bussen, Gebühren und Kosten solidarisch haftbar. Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.

[3] Der Staat, die öffentlich-rechtlichen Gemeindeverbindungen und die Gemeinden, deren Vorschriften und Verfügungen übertreten worden sind, können im Strafverfahren Parteirechte ausüben.

7. Juni 1970

Zweiter Teil

Planungsrecht

Erster Abschnitt

Allgemeines

1. Planungszweck

Art. **66.** [1] Die Planung soll die Überbauung des Kantonsgebietes ordnen, dabei insbesondere

a) die zweckmässige Nutzung des Bodens ermöglichen;
b) zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons beitragen;
c) die Durchführung der öffentlichen Bauaufgaben sicherstellen;
d) Wasser und Luft vor Verunreinigung durch Bauten und Anlagen schützen;
e) die erforderlichen Erholungsräume freihalten;
f) die Schönheit und Eigenart von Landschafts- und Ortsbildern bewahren.

[2] Die Autonomie der Gemeinden und die Baufreiheit des Einzelnen dürfen durch Massnahmen der Planung nur soweit eingeschränkt werden, als es das Gemeinwohl erfordert.

2. Planungsstufen; Zuständigkeit

Art. **67.** [1] Die Planung des Kantonsgebietes wird in den Stufen der Ortsplanung, der Regionalplanung und der Kantonsplanung vollzogen.

[2] Die Ortsplanung befasst sich mit der baulichen Ordnung des Gemeindegebietes. Sie ist Sache der Gemeinden. Artikel 15 Absatz 1 ist sinngemäss anwendbar.

[3] Die Regionalplanung bearbeitet die baulichen und planerischen Aufgaben eines grösseren, wirtschaftlich und geographisch zusammenhängenden Gebietes, die von den beteiligten Gemeinden nur gemeinsam zweckmässig gelöst werden können.

[4] Die Kantonsplanung verfolgt die kantonalen und überregionalen Interessen der Planung. Sie kann den Schutz von regionalen Interessen übernehmen, die wegen des Fehlens einer genügenden Regionalplanung gefährdet sind.

3. Koordination; Oberaufsicht

Art. **68.** [1] Die Bauvorschriften und Pläne der Gemeinden haben sich nach den kantonalen und regionalen Vorschriften und Plänen zu

richten und auf die Interessen des Kantons, der Region und der benachbarten Gemeinden Rücksicht zu nehmen. 7. Juni 1970

[2] Die Regionalplanungen sind einander anzupassen und in die Kantonsplanung einzufügen.

[3] Die Kantonsplanung soll die regionalen und kommunalen Pläne untereinander und auf die Pläne benachbarter Kantone und des Auslandes abstimmen. Sie hat die Pläne und Bedürfnisse der Regionen und der Gemeinden zu berücksichtigen.

[4] Der Regierungsrat übt durch die kantonale Baudirektion die Oberaufsicht über die Planung aus.

4. Informations- und Auskunftspflicht

Art. **69.** [1] Die Planungsorgane haben den nach Artikel 68 zur Koordination verpflichteten Behörden der benachbarten, über- und untergeordneten Planungskreise von allen wesentlichen Planungsarbeiten Kenntnis zu geben.

[2] Die Behörden von Kanton und Gemeinden und die Grundeigentümer haben:

a) den Planungsorganen auf Verlangen die für die Planung erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über ihre Bauabsichten Aufschluss zu geben;

b) die öffentlichen Dienste von Bund, Kanton und Gemeinde frühzeitig über geplante grössere Überbauungen und den Zeitpunkt der Ausführung zu unterrichten.

[3] Die Grundeigentümer sind überdies verpflichtet, der mit der Führung eines Bodenkatasters betrauten kantonalen Amtsstelle das Ergebnis durchgeführter Bodensondierungen mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt

Ortsplanung

I. Aufgabe

Richtpläne; besondere Aufgaben

Art. **70.** [1] Der Gemeinderat legt in Richtplänen als Planungsziel namentlich die künftige Nutzung des Gemeindegebietes (Nutzungsrichtplan) und die vorgesehene Erschliessung (Erschliessungsrichtplan) fest. Er berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Gemeinde, prüft die zur Planverwirklichung erforderlichen finanziellen Aufwendungen und die dafür verfügbaren Mittel (Finanzrichtplan).

7. Juni 1970

[2] Die Richtpläne gelten als Grundlage für eine zweckmässige Gestaltung der Gemeindebauvorschriften (Art. 13 ff.) und für die Erschliessung des Gemeindegebietes. Für die Grundeigentümer sind sie nicht bindend.

[3] Besondere Aufgaben der Ortsplanung sind die Baulanderschliessung, die Baulandumlegung und Grenzregulierung und die Ablösung von Dienstbarkeiten, welche eine rationelle Überbauung hindern.

II. Baulanderschliessung

1. Basiserschliessung *a)* Begriff

Art. **71.** [1] Die Basiserschliessung versorgt das Baugebiet mit den Hauptsträngen der Erschliessungsanlagen (Strassen, Wasser- und Energieversorgung, Abwasserableitung und -reinigung).

[2] Der Gemeinderat legt die Basiserschliessung im Erschliessungsrichtplan oder in besonderen Richtplänen als etappenweise auszuführendes Programm fest. Verbindlich geordnet wird die Basiserschliessung in den Überbauungsplänen (Art. 31 ff.).

b) Zeitpunkt; Erstellung durch Grundeigentümer

Art. **72.** [1] Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Basiserschliessung nach pflichtgemässem Ermessen auf Grund ihres Richtplanes und im Einvernehmen mit den andern öffentlichen Erschliessungsträgern.

[2] Bauwillige Grundeigentümer, deren Land die Gemeinde noch nicht erschliessen muss, sind befugt, die für die Baureife ihrer Grundstücke notwendigen Anlagen der Basiserschliessung selbst zu erstellen. Besteht in der Gemeinde ein Richtplan mit Ausbauetappen, so ist diese Befugnis auf diejenigen Anlagen beschränkt, die gemäss Plan in den nächsten 15 Jahren ausgeführt werden sollen. Die Anlagen sind nach den Plänen und unter Aufsicht der Gemeinde zu bauen. Die Ersteller haben die Kosten zinslos vorzuschiessen.

[3] Die Gemeinde hat von den weitern Grundeigentümern, welche aus den Anlagen einen Vorteil ziehen, zuhanden der Ersteller Grundeigentümerbeiträge zu erheben. Für die Fälligkeit dieser Beiträge gilt Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe *b*. Die Gemeinde hat überdies den Erstellern den ihr selbst nach Abzug aller Grundeigentümerbeiträge gemäss Dekret verbleibenden Kostenanteil spätestens nach Ablauf von 15 Jahren zu vergüten.

2. Detailerschliessung
a) Plan

Art. 73. [1] Die Gemeinden können vorschreiben, dass im Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen davon die Neuerschliessung von Grundstücken nur auf Grund eines Detailerschliessungsplanes gestattet ist.

[2] Der Detailerschliessungsplan legt die Verbindung der einzelnen im Plangebiet gelegenen Baugrundstücke mit den Anlagen der Basiserschliessung fest. Er soll die Zahl der Anschlüsse vermindern, die Erschliessungskosten senken und den Anschluss weiterer Grundstücke erleichtern.

[3] Im Plan können zur Sicherung der Erschliessungsanlagen Baulinien festgesetzt werden.

b) Verfahren

Art. 74. [1] Der Detailerschliessungsplan wird von den beteiligten Grundeigentümern in sinngemässer Anwendung der Vorschriften des Baulandumlegungsdekretes über die Umlegung von Bauland durch Vereinbarung aufgestellt. Er ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen und bedarf der Genehmigung des Gemeinderates und der kantonalen Baudirektion.

[2] Können sich die Beteiligten nicht einigen, so wird der Detailerschliessungsplan vom Gemeinderat nach den Vorschriften über den Überbauungsplan aufgestellt. Er wird jedoch, sofern keine erheblichen allgemeinen Interessen betroffen sind, vom Gemeinderat beschlossen; die Genehmigung der Baudirektion bleibt vorbehalten.

c) Wirkungen

Art. 75. Wirkungen und Enteignungsfolgen des Detailerschliessungsplans richten sich nach den für den Überbauungsplan geltenden Vorschriften.

d) Bau der Anlagen

Art. 76. [1] Die im Detailerschliessungsplan vorgesehenen Anlagen sind von den beteiligten Grundeigentümern auszuführen.

[2] Einigen sich die Grundeigentümer nicht, so kann die Gemeinde die Detailerschliessungsanlagen bauen.

[3] Lehnt auch die Gemeinde die Ausführung der Anlagen ab, so können die bauwilligen Grundeigentümer diese unter Aufsicht der Gemeinde selbst erstellen.

e) Kosten

Art. 77. [1] Die Kosten der Detailerschliessung sind von den beteiligten Grundeigentümern zu tragen.

7. Juni 1970

[2] Wird die Anlage von der Gemeinde oder von einzelnen Grundeigentümern gebaut (Art. 76) oder können sich die beteiligten Grundeigentümer über die Kostentragung nicht einigen, gelten folgende Vorschriften:

a) Die Kosten sind nach einem von der Gemeinde aufzustellenden Beitragsplan auf die Grundeigentümer entsprechend ihrem Interesse, in der Regel nach den baurechtlichen Nutzungsmöglichkeiten, zu verteilen;

b) die Grundeigentümer, in deren unmittelbarem Interesse die Detailerschliessung in Angriff genommen oder weitergeführt wird, haben die gesamten Kosten zinslos vorzuschiessen. Die Kostenanteile der übrigen Grundeigentümer werden mit dem Beginn der Nutzung ihrer Parzellen als Bauland zur Zahlung fällig, spätestens jedoch nach 15 Jahren seit Vollendung der Anlage;

c) die Gemeinde besorgt oder überwacht die Kostenabrechnung.

[3] Das Dekret über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden ist sinngemäss anwendbar. Streitigkeiten entscheidet das Verwaltungsgericht als einzige Instanz.

f) Eigentum und Unterhalt

Art. **78.** [1] Die Detailerschliessungsanlagen gehen nach ihrer Vollendung unentgeltlich an die öffentlichen Erschliessungsträger zu Eigentum und Unterhalt über. Hausanschlüsse gehören jedoch regelmässig den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke.

[2] Der Gemeinderat hat veränderte Eigentumsverhältnisse zur Eintragung beim Grundbuchamt anzumelden.

III. Umlegung von Bauland und Grenzregulierung

1. Grundsatz

Art. **79.** Erfordern es ungünstige Grundstückverhältnisse oder die Sanierung eines Quartiers, so soll den Grundeigentümern durch Umgestaltung ihrer Bauparzellen hinsichtlich Form, Grösse, Gruppierung und Erschliessung (Baulandumlegung) oder durch Grenzregulierung eine rationelle Überbauung ermöglicht werden.

2. Baulandumlegung

Art. **80.** [1] Die Umlegung von überbauten und nichtüberbauten Parzellen wird eingeleitet:

a) auf Beschluss der Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, der mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört
oder
b) auf Beschluss des Gemeinderates. 7. Juni 1970

[2] Die Baulandumlegung bedarf der Genehmigung der kantonalen Baudirektion. Diese kann aus wichtigen Gründen selbst eine Baulandumlegung anordnen.

Art. **81.** [1] Im Streitfall grenzt der Regierungsrat das Umlegungsgebiet vom Beizugsgebiet einer Gesamtmelioration ab. 3. Verhältnis zur Güterzusammenlegung und zum Strassenbaugesetz

[2] Die Landumlegung für die Bedürfnisse des Strassenbaus und zur Behebung von Beeinträchtigungen durch den Strassenbau gemäss Strassenbaugesetz bleibt vorbehalten.

IV. Ablösung von Dienstbarkeiten

Art. **82.** In sinngemässer Anwendung des Enteignungsgesetzes sind abzulösen oder zu verlegen: 1. Grundsatz

1. Dienstbarkeiten, die zwingenden Bauvorschriften widersprechen;

2. Dienstbarkeiten, die eine im öffentlichen Interesse notwendige rationelle Nutzung des Bodens verunmöglichen, ohne dass ein genügendes Interesse des Dienstbarkeitsberechtigten diese Folge rechtfertigen würde.

Art. **83.** [1] Der Gemeinderat erlässt eine Ablösungs- oder Verlegungsverfügung, welche den aus der Dienstbarkeit berechtigten und verpflichteten Grundeigentümern zu eröffnen ist. 2. Verfahren

[2] Die Verfügung des Gemeinderates kann innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

[3] Die Ablösung oder Verlegung der Dienstbarkeit wird von Gesetzes wegen mit der Bezahlung der Entschädigung rechtswirksam. Sie ist vom Gemeinderat zur Eintragung im Grundbuch anzumelden.

Art. **84.** Erwächst dem Eigentümer des dienenden Grundstücks aus der Ablösung oder Verlegung ein Vorteil, so hat er der Gemeinde an die Entschädigungssumme einen seinem Vorteil entsprechenden Beitrag zu zahlen. 3. Vorteilsausgleich

4. Enteigungsrichter

Art. **85.** Können die Entschädigung oder der Vorteilsbeitrag nicht gütlich vereinbart werden, so entscheidet hierüber der Enteignungsrichter.

Dritter Abschnitt

Regionalplanung

1. Begriff und Aufgabe; Gemeindeverbindungen

Art. **86.** [1] Die Gemeinden eines geographisch und wirtschaftlich zusammenhängenden Raumes sollen sich zur Lösung gemeinsamer planerischer, baulicher und betrieblicher Aufgaben zu öffentlich-rechtlichen Gemeindeverbänden oder zu privatrechtlichen Korporationen zusammenschliessen.

[2] Aufgaben der Regionalplanung können insbesondere sein:

a) die Aufstellung von Richtlinien für die Ortsplanung (regionale Richtpläne);

b) Anlage und Unterhalt regionaler Strassen und anderer Verkehrsanlagen von regionaler Bedeutung (Parkplätze, Häfen und dergleichen);

c) die Freihaltung von Grünflächen, Erholungsräumen und anderer Schutzgebiete von regionaler Bedeutung;

d) die Ansiedlung von Industrie;

e) Erstellung, Unterhalt und Betrieb von regionalen Schulhäusern, Spitälern, Heimen, Verkehrsmitteln, Wasserversorgungs-, Abwasserreinigungs- und Abfallbeseitigungsanlagen, Gemeinschaftsantennen.

[3] Wird eine Gemeinde durch eine im regionalen Interesse beschlossene Massnahme besonders schwer belastet, so ist hiefür ein regionaler Lastenausgleich vorzusehen.

2. Öffentlich-rechtlicher Planungsverband
a) Organisation

Art. **87.** [1] Für die Organisation eines öffentlich-rechtlichen Planungsverbandes, die Verteilung der zur Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Leistungen und für die weiteren in diesem Gesetz nicht besonders geregelten Fragen sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Gemeindeverbände massgebend.

[2] Im Organisationsreglement müssen die Aufgaben der Regionalplanung, deren Lösung dem Gemeindeverband übertragen ist, bestimmt bezeichnet sein.

b) regionale Richtpläne

Art. **88.** [1] Die Regionalplanungsverbände des öffentlichen Rechts haben wenigstens regionale Richtpläne über die im Interesse der Region notwendige Nutzungsordnung (regionaler Nutzungsrichtplan, Landschaftsplan, Erholungsplan) und die Gestaltung des Verkehrsnetzes (regionaler Verkehrsrichtplan) aufzustellen.

[2] Die regionalen Richtpläne sind für die Grundeigentümer nicht bindend. Verbindlich geordnet wird die Regionalplanung in den regionalen Überbauungsplänen.

c) regionaler Überbauungsplan

Art. **89.** [1] Im Organisationsreglement kann einem öffentlich-rechtlichen Regionalplanungsverband die Befugnis übertragen werden, in regionalen Überbauungsplänen einzelne oder alle der nachstehenden Planungsmassnahmen mit den Rechtswirkungen des kommunalen Überbauungsplanes festzulegen:

a) Freiflächen für öffentliche Werke von regionaler Bedeutung, insbesondere für Anlagen der Wasser- und Energieversorgung, der Abwasserreinigung und der Abfallbeseitigung;
b) regionale Strassen und sonstige Verkehrsanlagen;
c) Grünflächen, Erholungsräume und andere Schutzgebiete von regionaler Bedeutung;
d) regionale Industriezonen.

[2] Der Gemeindeverband legt den regionalen Überbauungsplan in den davon berührten Gemeinden entsprechend den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes über den Strassenplan öffentlich auf, prüft die Einsprachen und beschliesst über den Plan. Dieser bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Artikel 44 gilt sinngemäss.

[3] Der Regierungsrat kann einen regionalen Überbauungsplan im Genehmigungsbeschluss auch für Gemeinden rechtswirksam erklären, die dem Planungsverband nicht angehören, wenn der Plan sonst nicht durchführbar wäre. Diese Gemeinden sind vorher anzuhören. Es steht ihnen das Rekursrecht gemäss Artikel 94 Absatz 2 zu.

[4] Die genehmigten regionalen Überbauungspläne stehen auf den Verwaltungen der davon berührten Gemeinden allen Interessierten zur Einsicht offen.

3. Privatrechtlicher Planungsverband

Art. **90.** Die privatrechtlichen Gemeindeverbindungen sollen insbesondere Richtpläne im Sinne von Artikel 88 ausarbeiten. Sie ver-

7. Juni 1970

wirklichen die Ziele der Regionalplanung durch entsprechende Ausführungsvorschriften ihrer Mitgliedergemeinden.

Vierter Abschnitt

Kantonsplanung

1. Organisation

Art. **91.** [1] Die Aufgaben der Kantonsplanung werden von der kantonalen Baudirektion durch das Planungsamt ausgeführt.

[2] Der Regierungsrat bestellt als beratendes Organ eine Planungskommission aus Vertretern der Landesteile, der Wirtschaft und der Wissenschaft.

2. Kantonale Richtpläne

Art. **92.** [1] Der Regierungsrat erlässt kantonale Richtpläne, welche die im kantonalen und überregionalen Interesse anzustrebenden Planungsziele, insbesondere der Verkehrsplanung und der Entwicklungsplanung in genereller Weise darstellen.

[2] Die kantonalen Richtpläne dienen als Grundlage für die Prüfung der Zweckmässigkeit von regionalen und kommunalen Vorschriften und Plänen. Für die Grundeigentümer sind sie nicht bindend.

[3] Bei der Aufstellung kantonaler Richtpläne sind die Regionalplanungsorganisationen, wo solche fehlen, die Gemeinden anzuhören.

3. Kantonaler Überbauungsplan

a) Zweck und Bedeutung

Art. **93.** [1] Der Regierungsrat kann in kantonalen Überbauungsplänen mit den Rechtswirkungen des kommunalen Überbauungsplans festlegen:

a) Freiflächen für öffentliche Werke von kantonaler oder regionaler Bedeutung;
b) regionale Verkehrsanlagen;
c) regionale Grünflächen, Erholungs- und Schutzgebiete;
d) regionale Industriezonen.

[2] Der kantonale Überbauungsplan darf nur erlassen werden als vorsorgliche Massnahme zum Schutze gefährdeter wichtiger Interessen der Kantons- oder Regionalplanung.

[3] Haben die Gemeinden oder der Gemeindeverband ausreichende eigene Vorschriften beschlossen, so hebt die Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbeschluss den kantonalen Überbauungsplan auf.

b) Verfahren

Art. **94.** [1] Die kantonalen Überbauungspläne werden vom Regierungsrat nach den im Strassenbaugesetz für den Strassenplan aufgestellten Verfahrensbestimmungen erlassen.

[2] Weist der Regierungsrat eine Einsprache der betroffenen Gemeinde ab, so kann diese innert einer Frist von 30 Tagen den Entscheid des Grossen Rates anrufen. 7. Juni 1970

[3] Die kantonalen Überbauungspläne stehen auf den Verwaltungen der davon berührten Gemeinden allen Interessierten zur Einsicht offen.

Fünfter Abschnitt

Enteignung und Beschränkungen des Grundeigentums

I. Verhältnis zum Enteignungsgesetz

Art. **95.** Soweit dieses Gesetz nicht ergänzende oder abweichende Vorschriften enthält, gilt für die formelle und die materielle Enteignung das Enteignungsgesetz. Regel

II. Formelle Enteignung

Art. **96.** [1] Mit der Genehmigung des Zonenplanes ist das Enteignungsrecht erteilt für die Freiflächen (Art. 27), deren Verwendungszweck im Plan festgelegt ist. 1. nach Zonenplan

[2] Die kantonale Baudirektion kann überdies im Genehmigungsbeschluss das Enteignungsrecht für die im Plan enthaltenen Grünflächen (Art. 28) gewähren, deren Enteignung im Interesse der Ortsplanung notwendig ist.

Art. **97.** [1] Ein von der zuständigen Behörde genehmigter bzw. erlassener kommunaler, regionaler oder kantonaler Überbauungsplan gibt das Enteignungsrecht für diejenigen Grundstücke oder Grundstückteile, welche im Plan ausgeschieden sind als: 2. nach Überbauungsplan

a) Frei- oder Grünflächen unter den Voraussetzungen des Artikels 96;
b) Verkehrsanlagen und Leitungen. Sind zu ihrem Schutze Baulinien festgelegt, so erstreckt sich das Enteignungsrecht auf das zwischen diesen Baulinien liegende Gebiet;
c) Flächen für die Gestaltung von Ortszentren;
d) Sanierungsgebiete;
e) wasserbauliche Anlagen.

[2] Das Enteignungsrecht besteht auch gegenüber den im Plan oder in den zugehörigen Sonderbauvorschriften bezeichneten dinglichen

7. Juni 1970

Rechten, welche zum Schutze von Anlagen und Leitungen aufgehoben oder beschränkt werden müssen.

3. Enteigner

Art. **98.** [1] Enteignungsberechtigt ist die Gemeinde, wenn nicht im Zonen- oder Überbauungsplan oder in den zugehörigen Vorschriften eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt oder ausnahmsweise eine Privatperson als Enteigner bezeichnet ist.

[2] Die Gemeinde kann ihr Enteignungsrecht auf eine Gemeindeverbindung und mit Zustimmung der kantonalen Baudirektion auf Private übertragen.

III. Materielle Enteignung

1. Begriff; Entschädigungspflicht

Art. **99.** [1] Eigentumsbeschränkungen, wie der dauernde Einbezug eines Grundstücks in eine Frei- oder Grünfläche oder ein Schutzgebiet, begründen einen Entschädigungsanspruch des Grundeigentümers, wenn sie in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommen. Entschädigungspflichtig ist das verfügende Gemeinwesen.

[2] Dem Gemeinwesen, das die Entschädigung geleistet hat, steht der Rückgriff gegen denjenigen zu, in dessen Interesse der Eingriff vorgenommen worden ist. Er ist zum Enteignungsentschädigungsverfahren beizuladen.

2. Anspruch auf Übernahme des Grundstücks

Art. **100.** [1] Der Grundeigentümer und das Gemeinwesen können verlangen, dass das Gemeinwesen, statt den Minderwert zu entschädigen, das Grundstück übernehme, wenn die Voraussetzungen einer Ausdehnung der Enteignung gemäss Enteignungsgesetz gegeben sind.

[2] Der Grundeigentümer kann sich jedoch einer Übernahme, die nicht durch überwiegende öffentliche Interessen begründet ist, widersetzen.

3. Erschliessungsanlagen

Art. **101.** [1] Die Festlegung einer Erschliessungsanlage in einem Überbauungsplan begründet in der Regel keinen Anspruch aus materieller Enteignung.

[2] Nach Ablauf von zehn Jahren seit der Planauflage kann der Grundeigentümer, welcher durch die Weiterdauer des Plans nachweisbar geschädigt wäre, vom zuständigen Gemeinwesen verlangen, dass es entweder die ausgeschiedene Grundfläche zur Durchführung des

Plans erwirbt bzw. für den Erwerb durch den Enteigner sorgt, oder sie aber durch Aufhebung oder Abänderung des Plans freigibt. 7. Juni 1970

[3] Für Pläne, die auf Grund des Bauvorschriftengesetzes vom 26. Januar 1958 genehmigt worden sind, gilt die zwanzigjährige Frist nach Artikel 29 jenes Gesetzes weiter, jedoch höchstens noch für eine Dauer von zehn Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. **102.** [1] Wird eine Eigentumsbeschränkung nachträglich aufgehoben oder entfällt ihre die Entschädigungspflicht begründende Wirkung, so hat der jeweilige Grundeigentümer eine verhältnismässige Rückzahlung zu leisten. 4. Rückforderung

[2] Das Gemeinwesen lässt die Rückerstattungspflicht im Grundbuch anmerken.

[3] Streitigkeiten über den Umfang der Rückerstattungspflicht entscheidet der Enteignungsrichter.

IV. Beschränkungen von untergeordneter Bedeutung

Art. **103.** Die Planung vorbereitende Handlungen, wie Begehungen, Planaufnahmen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen, sind gegen Ersatz des Kulturschadens zulässig. Der Grundeigentümer ist rechtzeitig zu benachrichtigen. 1. Die Planung vorbereitende Handlungen

Art. **104.** [1] Die Gemeindebehörden sind berechtigt, auf Privatgrundstücken und an Privatbauten Verkehrssignale sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für öffentliche Anlagen jeder Art, ferner Hydranten, Beleuchtungsvorrichtungen, öffentliche Uhren, Anhängevorrichtungen für die Oberleitungen öffentlicher Verkehrsmittel und dergleichen anzubringen. 2. Vorrichtungen und Weisungszeichen auf Privatboden

[2] Unnötige Beeinträchtigungen sind zu vermeiden und gerechtfertigte Wünsche der Grundeigentümer über Ort und Art der Anbringung möglichst zu berücksichtigen.

[3] Bei nachweisbarem erheblichem Nachteil besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

Art. **105.** [1] Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche Kanäle und Leitungen einzulegen. 3. Benützung von Land vor dem Erwerb

7. Juni 1970

[2] Sie hat dem Eigentümer den Kultur- und Sachschaden zu ersetzen und ihn bei erheblicher Behinderung in der Bewirtschaftung des Grundstückes zu entschädigen.

4. Streitigkeiten

Art. **106.** Alle Streitigkeiten, die sich aus den Bestimmungen der Artikel 103 bis 105 ergeben, werden vom Präsidenten der Enteignungsschätzungskommission endgültig beurteilt.

Sechster Abschnitt

Finanzierung

1. Kostentragung; Grundsatz

Art. **107.** [1] Die Gemeinden tragen die Kosten der Ortsplanung einschliesslich der Aufwendungen für die Basiserschliessung des Baugebietes, für Frei- und Grünflächen und Schutzgebiete.

[2] Die Kosten der Regionalplanung werden von den Gemeinden oder Gemeindeverbindungen bestritten.

[3] Der Staat trägt die Kosten der Kantonsplanung.

2. Grundeigentümerbeiträge

Art. **108.** [1] Die Grundeigentümer können von der Gemeinde mit Gemeindebeschluss und vom Gemeindeverband auf Grund seines Organisationsreglementes verpflichtet werden, an die Aufwendungen für Erschliessungsanlagen, öffentliche Parkgaragen, Frei- und Grünflächen und Schutzgebiete, die ihnen einen besonderen Vorteil bringen, angemessene Beiträge zu leisten.

[2] Das Dekret über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Strassenbaukosten der Gemeinden ist sinngemäss anwendbar.

[3] Der Bezug von Grundeigentümerbeiträgen an öffentliche Werke auf Grund anderer Gesetze bleibt vorbehalten.

Staatsbeiträge

Art. **109.** [1] Der Kanton kann den Gemeinden und Gemeindeverbindungen Beiträge ausrichten

a) an die Kosten der Ausarbeitung der Orts- und Regionalplanung;

b) an die Kosten der Erschliessung von Bauland.

[2] Die Beiträge sind nach den Vorschriften über den indirekten Finanzausgleich und entsprechend der Bedeutung der Planungsmassnahme zu bemessen. Das Nähere bestimmt ein Dekret des Grossen Rates.

[3] Die Festsetzung der einzelnen Beiträge ist Sache des Regierungsrates. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der kantonalen Baudirektion übertragen. 7. Juni 1970

Art. **110.** [1] Der Kanton äufnet mit jährlichen Einlagen von einer Million Franken einen Planungsfonds stets neu bis zum Betrage von zwanzig Millionen Franken. Die Höhe der Einlage und des Fonds kann durch Beschluss des Grossen Rates veränderten Bedürfnissen angepasst werden. 4. Planungsfond

[2] Der Regierungsrat verfügt entsprechend den näheren Bestimmungen des Dekretes über die Mittel des Planungsfonds:

a) zur Finanzierung staatlicher Massnahmen der Planung, insbesondere des Landschaftsschutzes;

b) zur Ausrichtung von Beiträgen an Gemeinden und Gemeindeverbindungen für Massnahmen des Landschaftsschutzes, für Frei- und Grünflächen sowie Schutzgebiete, soweit diese Massnahmen von kantonaler oder regionaler Bedeutung sind.

Er kann diese Befugnis ganz oder zum Teil der kantonalen Baudirektion übertragen.

[3] Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Planungsfonds.

Dritter Teil

Vollzugs- und Übergangsbestimmungen

Erster Abschnitt

Vollziehungsvorschriften

Art. **111.** [1] Der Grosse Rat ordnet durch Dekret: 1. Dekrete des Grossen Rates

a) das Normalbaureglement;

b) das Baubewilligungs- und Beschwerdeverfahren, den Lastenausgleich und die Baupolizei (Baubewilligungsdekret);

c) die Grundsätze und das Verfahren der Baulandumlegung und der Grenzregulierung (Baulandumlegungsdekret);

7. Juni 1970

d) die Finanzierung von Planungsmassnahmen, insbesondere die Staatsbeiträge an Gemeinden und Gemeindeverbindungen und den Planungsfonds.

[2] Bis zum Erlass neuer Vorschriften bleiben in Kraft, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen:

a) die auf Grund des Bauvorschriftengesetzes vom 26. Januar 1958 erlassenen Dekrete;

b) die Vollzugsverordnungen II vom 23. August 1966 und III vom 2. September 1966 zum Volksbeschluss vom 17. April 1966 über die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderung des Wohnungsbaus.

2. Verordnung des Regierungsrates

Art. **112.** [1] Soweit nicht Dekrete des Grossen Rates vorbehalten sind, erlässt der Regierungsrat die zum Vollzug dieses Gesetzes nötigen Vorschriften.

[2] Er kann durch Verordnung insbesondere regeln:

a) den Schutz von Orts- und Landschaftsbildern;

b) die vorübergehende Lagerung, Wegschaffung und Verschrottung ausgedienter Fahrzeuge, Maschinen und Geräte;

c) Ort, Art, Grösse und Anzahl der Aussenantennen, die notwendigen Anschluss- und Durchleitungsrechte und die Gebühren für die Benützung von Gemeinschaftsantennen; vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Vorschriften;

d) die sicherheits-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Anforderungen, denen Bauten und Räume genügen müssen, einschliesslich der Bestimmungen über die Isolierung gegen Schallübertragungen sowie die baulichen Massnahmen im Interesse von gehbehinderten oder gebrechlichen Personen;

e) Zahl, Grösse und Gestaltung der erforderlichen Motorfahrzeugabstellplätze und Kinderspielplätze;

f) die aus Gründen der Verkehrssicherheit an Bauten und Anlagen zu stellenden Anforderungen, insbesondere auch Ort und Gestaltung von Tankstellen;

g) die bau- und sicherheitstechnischen Anforderungen für Hochhäuser;

h) Erstellung, Betrieb und Kontrolle von Förderanlagen für Personen und Waren, wie Aufzüge, Rolltreppen, Rollteppiche, Transportbänder, soweit nicht spezialgesetzliche Vorschriften bestehen;

i) die bei der Ausführung von Bauarbeiten zu beachtenden Schutzmassnahmen zur Verhütung übermässiger Einwirkungen und von Unfällen, die sanitarischen und hygienischen Einrichtungen auf den Baustellen und die Arbeiterunterkünfte; 7. Juni 1970

k) das Verfahren für den Erlass von Bau- und Planungsvorschriften der Gemeinden und der Gemeindeverbindungen;

l) die Aufstellung und Durchführung von Detailerschliessungsplänen;

m) die allgemeinverbindliche Festlegung bau- und planungsrechtlicher Begriffe.

[3] Soweit der Regierungsrat von seiner Verordnungskompetenz nicht Gebrauch macht, gelten bestehende gemeinderechtliche Regelungen weiter.

Zweiter Abschnitt

Aufhebung und Abänderung von Erlassen

I. Aufhebungen

Art. **113.** Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle dazu im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere: Bauvorschriftengesetz; Landschaftsschutzverordnung; widersprechende Bestimmungen

1. das Gesetz vom 26. Januar 1958 über die Bauvorschriften;

2. die Verordnung vom 28. Oktober 1911 betreffend den Schutz und die Sicherung der Landschaften, Ortsbilder und Aussichtspunkte im Kanton Bern.

II. Abänderungen

Art. **114.** Im Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964, den zugehörigen Vollziehungserlassen sowie in den kantonalen Vorschriften über die Rohrleitungen wird die Bezeichnung «Kantonale Baudirektion» durch «Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft» ersetzt. 1. Wassernutzungsgesetzgebung, Rohrleitungsvorschriften

Art. **115.** Die Artikel 23, 41 Absatz 1 und 70 Absatz 5 zweiter Satz des Strassenbaugesetzes vom 2. Februar 1964 erhalten folgenden Wortlaut: 2. Strassenbaugesetz

Art. 23: [1] Der Strassenbaupflichtige hat dem Gemeinderat jeder Gemeinde, in deren Gebiet die Strasse ausgeführt werden soll, nach

7. Juni 1970

Aussteckung einen Ausführungsplan einzureichen, in welchem die einzelnen vom Strassenbau beruhrten Grundstücke genau zu bezeichnen sind. Der Ausführungsplan ist entsprechend den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes öffentlich aufzulegen.

[2] Erfolgt die Enteignung gestützt auf einen Strassen- oder Überbauungsplan und soll nur die darin durch Strassenlinien eindeutig als öffentlicher Verkehrsraum ausgeschiedene Bodenfläche enteignet werden, so beschränkt sich das Enteignungsverfahren auf die Behandlung der angemeldeten Forderungen. Das Verfahren des kantonalen Enteignungsgesetzes zur Feststellung des Umfangs der Abtretungspflicht wird nicht durchgeführt.

Art. 41 Abs. 1: [1] Die Gemeinden und ihre Unterabteilungen können im Beschluss über die Ausführung und Finanzierung der Neuanlage, des Ausbaus und der Belagsänderung von öffentlichen Strassen die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Kosten dieser Arbeiten vorsehen.

Art. 70 Abs. 5 zweiter Satz: Sie können von den Grundeigentümern nach Massgabe des ihnen aus der Erstellung von öffentlichen Abstellplätzen, Parkräumen und Kinderspielplätzen erwachsenen Vorteils Beiträge erheben.

3. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes

Art. **116.** Artikel 2 Absatz 2 und 4 des Einführungsgesetzes vom 23. November 1952 zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (EGG) werden wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2: Die Gemeinden umschreiben diese Gebiete unter Vorbehalt der Genehmigung der kantonalen Baudirektion, welche die Mitberichte der interessierten Direktionen einholt. Die Abgrenzung der Bauzonen EGG ist von der Gemeinde dem Grundbuchverwalter mitzuteilen.

Art. 2 Abs. 4: Das Verfahren zur Ausscheidung der Bauzonen EGG und zu deren Abänderung richtet sich nach dem Baugesetz. Doch muss aus dem Zonenplan oder den Zonenvorschriften die Absicht der Gemeinde, die Wirkungen des Artikels 2 Absatz 1 herbeizuführen, klar ersichtlich sein. In der Publikation ist auf diese Absicht hinzuweisen.

4. Forstgesetz

Art. **117.** Dem Artikel 10 Absatz 2 des Forstgesetzes vom 20. August 1905 wird der Satz beigefügt:

Ausser der Erteilung von Einzelbewilligungen kann die kantonale Forstdirektion auch Waldbaulinien (Waldabstandslinien) in sinngemässer Anwendung des Baugesetzes genehmigen. 7. Juni 1970

Art. **118.** [1] Artikel 127 des Einführungsgesetzes vom 28. Mai 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch wird aufgehoben. 5. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

[2] Artikel 79 des Einführungsgesetzes wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 79: Für Bauten, welche den gewachsenen Boden in irgendeinem Punkte um mehr als 1,20 m überragen, ist gegenüber den Nachbargrundstücken ein Grenzabstand von wenigstens 3 m einzuhalten. Vorbehalten sind die Vorschriften des öffentlichen Rechts über die geschlossene oder annähernd geschlossene Bauweise. C. Nachbarrecht I. Bauten und Pflanzungen 1. Grenzabstände

Ist die geschlossene Bauweise zugelassen, aber nicht vorgeschrieben, so hat der Grundeigentümer, der die seitliche Umfassungsmauer nicht an die Grenze stellt, einen Grenzabstand von 6 m einzuhalten.

Wurde nach früherem Baurecht ein Nachbargebäude mit einer Umfassungsmauer an der Grenze erstellt, so ist der Anbau im gleichen Umfang gestattet.

Art. 79*a*: Für eingeschossige An- und Nebenbauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmt sind, genügt ein Grenzabstand von 2 m, sofern die mittlere Fassadenhöhe dieser Bauten 4 m und ihre Grundfläche 60 m² nicht übersteigen. 2. An- und Nebenbauten

Art. 79*b*: Vorspringende offene Bauteile, wie Vordächer, Vortreppen, Balkone, dürfen von der Umfassungsmauer aus gemessen höchstens 1,20 m in den Grenzabstand hineinragen. 3. Vorspringende Bauteile

Art. 79*c*: Anlagen zur Aufnahme von Abortstoffen, Jauche, Dünger und anderen übelriechenden Abfällen sind in einem Abstand von wenigstens 3 m von der Grenze zu erstellen. 4. Abort- und Düngergruben

Werden diese Anlagen so gebaut, dass keine Beeinträchtigung der Nachbarn eintreten kann, so braucht der Grenzabstand nicht eingehalten zu werden, wenn sie den gewachsenen Boden nicht um mehr als 1,20 m überragen.

Art. 79*d*: Wird ein Gebäude durch Elementarereignisse ganz oder teilweise zerstört, so darf es innert 5 Jahren ohne Rücksicht auf den privatrechtlichen Grenzabstand in seinem früheren Ausmass wieder aufgebaut werden. 5. Hofstattrecht

7. Juni 1970

Die Frist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf das Baugesuch gestellt ist. Der Wiederaufbau ist ohne willkürliche Unterbrechung durchzuführen.

6. Brandmauern
a) Pflicht

Art. 79*e*: Gebäude, die an die Grenze gestellt werden, sind grenzseitig mit einer Brandmauer zu versehen.

b) Mitbenützung

Art. 79*f*: Das Recht, eine vom Nachbar erstellte Brandmauer mitzubenützen, wird durch Einkauf in das Miteigentum erworben.

Für das Mitbenützungsrecht ist eine Entschädigung zu bezahlen, welche entsprechend dem Interesse der beteiligten Nachbarn an der Brandmauer festzulegen ist.

Eigentums- und Benützungsrechte, die der Nachbar an der bestehenden Brandmauer erworben hat, können im Grundbuch angemerkt werden.

c) Erhöhung

Art. 79*g*: Jeder Miteigentümer ist berechtigt, die Brandmauer auf seine Kosten zu erhöhen oder tiefer in den Boden hinunterzuführen. Baut der Nachbar an das neuerstellte Mauerstück an, so hat er sich gemäss Artikel 79 lit. *f* Absatz 2 einzukaufen.

7. Stützmauern und Böschungen
a) Pflicht zur Errichtung; Ausführung

Art. 79*h*: Wer längs der Grenze Auffüllungen oder Abgrabungen ausführt, hat das Nachbargrundstück durch Böschungen oder Stützmauern zu sichern.

Böschungsneigungen dürfen höchstens 45° (100%) betragen. In steilem Gelände bleibt eine stärkere Neigung natürlich entstandener oder genügend gesicherter Böschungen vorbehalten.

Die Stützmauer darf an die Grenze gestellt werden. Dient sie der Auffüllung, so darf sie den gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstückes höchstens um 1,20 m überragen.

b) Eigentum

Art. 79*i*: Eine Stützmauer, welche auf der Grenze steht, gilt als Bestandteil des Grundstücks, dessen Eigentümer sie erstellt hat. Kann dies nicht festgestellt werden, so wird Miteigentum beider Nachbarn angenommen.

Im übrigen sind die Vorschriften über die Brandmauern sinngemäss anwendbar.

8. Einfriedungen

Art. 79*k*: Einfriedungen wie Holzwände, Mauern, Zäune, bis zu einer Höhe von 1,20 m vom gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstücks aus gemessen, dürfen an die Grenze gestellt werden.

Höhere Einfriedungen sind um das Mass der Mehrhöhe von der Grenze zurückzunehmen, jedoch höchstens auf 3 m.

Für Grünhecken gelten um 50 cm erhöhte Abstände; diese sind bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messen.

9. Bäume und Sträucher

Art. 79*l*: Für Bäume und Sträucher, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen gepflanzt werden, sind wenigstens die folgenden, bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messenden Grenzabstände einzuhalten:

5 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie für Nussbäume;

3 m für hochstämmige Obstbäume;

1 m für Zwergobstbäume, Zierbäume und Spaliere, sofern sie stets auf eine Höhe von 3 m zurückgeschnitten werden;

50 cm für Ziersträucher bis zu einer Höhe von 2 m sowie für Beerensträucher und Reben.

Diese Abstände gelten auch für wild wachsende Bäume und Sträucher.

Der Anspruch auf Beseitigung zu naher Pflanzungen verjährt nach 5 Jahren. Die Einhaltung der Maximalhöhen kann jederzeit verlangt werden.

10. Entzug von Licht und Sonne

Art. 79*m*: Werden wohnhygienische Verhältnisse durch den Schattenwurf hochstämmiger Bäume wesentlich beeinträchtigt, so ist deren Eigentümer verpflichtet, die störenden Bäume gegen angemessene Entschädigung auf ein tragbares Mass zurückzuschneiden und sie nötigenfalls zu beseitigen.

Vorbehalten bleiben entgegenstehende öffentliche Interessen, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes und des Schutzes von Alleen.

11. Benützung von Mauern an der Grenze

Art. 79*n*: An Mauern und Wänden, die sich an oder auf der Grenze befinden, darf der Nachbar unentgeltlich unschädliche Vorrichtungen, namentlich Spaliere anbringen.

12. Betreten des nachbarlichen Grundes

Art. 79*o*: Der Nachbar hat das Betreten oder die vorübergehende Benützung seines Grundstückes zu gestatten, wenn dies erforderlich ist für die Errichtung oder den Unterhalt von Bauten, Strassen, Pflanzungen längs der Grenze oder von sonstigen Anlagen wie Leitungen. Er ist rechtzeitig zu benachrichtigen und hat Anspruch auf möglichste Schonung und vollen Schadenersatz.

7. Juni 1970

Dritter Abschnitt

Inkrafttreten

Art. **119.** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, den 10. Februar 1970.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 7. Juni 1970,

beschliesst:

Das Baugesetz ist mit 94 894 gegen 49 739 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. Juni 1970.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. *H. Tschumi,*

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

RRB Nr. 4713 vom 10. Juli 1970: Inkraftsetzung auf 1. Januar 1971

Gesetz über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates

7. Juni 1970

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Abschnitt

Besondere Vorschriften für das verwaltungsinterne Verfahren

Grundsatz der Gesetzmässigkeit

Art. **1.** Die Behörde ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Gesetz und Recht gebunden. Sie darf in die Rechte des Einzelnen nur eingreifen und ihm Pflichten nur auferlegen, soweit es rechtlich zulässig ist.

Ermessen

Art. **2.** [1] Die Behörde handelt im Rahmen der ihr erteilten Ermächtigung nach sachlichen Gesichtspunkten unter Abwägung der öffentlichen Belange und der Interessen des Einzelnen (pflichtgemässes Ermessen). Vorbehalten bleiben Rechtsvorschriften, die bestimmen, dass oder in welcher Weise sie tätig zu werden hat.

[2] Die Massnahme darf nicht zu einer Beeinträchtigung des Einzelnen oder der Allgemeinheit führen, die zu dem beabsichtigten Erfolg in einem offenbaren Missverhältnis steht.

[3] Die Behörde hat unter mehreren zulässigen und geeigneten Massnahmen tunlichst diejenigen anzuwenden, die die Allgemeinheit und den Einzelnen am wenigsten beeinträchtigen.

Form des Verwaltungsverfahrens

Art. **3.** [1] Das Verwaltungsverfahren ist einfach und zweckmässig durchzuführen. Es ist formfrei, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften bestehen.

7. Juni 1970

[2] Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über das Mitberichtsverfahren unter den Direktionen des Regierungsrates.

Beginn des Verfahrens

Art. **4.** Die Behörde entscheidet nach pflichtgemässem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn die Behörde auf Grund von Rechtsvorschriften von Amtes wegen oder auf Antrag tätig werden muss.

Untersuchungsgrundsatz

Art. **5.** Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amtes wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

Feststellung des Sachverhaltes

Art. **6.** [1] Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie zur Ermittlung des Sachverhaltes für erforderlich hält.

[2] Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen;
2. Beteiligte und Drittpersonen anhören;
3. Augenscheine durchführen;
4. Gutachten von Sachverständigen einholen;
5. Zeugen einvernehmen, unter Vorbehalt von Artikel 8 hienach.

[3] Artikel 17 bleibt vorbehalten.

Mitwirkung der Parteien

Art. **7.** [1] Die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken:

1. in einem Verfahren, das sie durch ihr Begehren einleiten;
2. in einem anderen Verfahren, soweit sie darin selbständige Begehren stellen;
3. soweit ihnen gestützt auf die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons eine weitergehende Auskunfts- oder Offenbarungspflicht obliegt.

[2] Die Behörde braucht auf Begehren von Absatz 1 Ziffern 1 und 2 nicht einzutreten, wenn die Parteien die notwendige und zumutbare Mitwirkung verweigern.

Zeugeneinvernahme

Art. **8.** [1] Lässt sich ein Sachverhalt auf andere Weise nicht hinreichend abklären, so kann der Regierungsrat oder der einzelne Direktionsvorsteher die Einvernahme von Zeugen anordnen.

[2] Mit der Zeugeneinvernahme ist ein Beamter mit abgeschlossener juristischer Bildung zu beauftragen.

[3] Regierungsrat und Direktionsvorsteher können Personen ausserhalb einer Behörde mit einer amtlichen Untersuchung beauftragen und sie zur Zeugeneinvernahme ermächtigen.

[4] Die Zeugeneinvernahme richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Ergänzende Vorschriften

Art. **9.** Im übrigen sind im Rahmen von Artikel 3 und 5 hievor die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sinngemäss anwendbar.

Einsprache: *a)* Gegen Verwaltungsverfügungen der Direktionen oder ihrer Unterabteilungen

Art. **10.** [1] Gegen Verwaltungsverfügungen der Direktionen des Regierungsrates oder ihrer Unterabteilungen können die Betroffenen Einsprache erheben. Sie sind in der Verfügung auf dieses Recht und auf Artikel 16 aufmerksam zu machen.

[2] Als Verwaltungsverfügungen gelten Anordnungen, die der Regelung eines Einzelfalles dienen.

b) Form

Art. **11.** [1] Die Einsprache ist binnen 30 Tagen nachdem die Verfügung dem Betroffenen bekanntgegeben worden ist, schriftlich und begründet, allfällig mit Beweisanträgen versehen, bei der Behörde einzureichen, die die Verwaltungsverfügung erlassen hat.

[2] Die Einreichung bei einer anderen Amtsstelle hat keine Rechtsnachteile zur Folge.

c) Neue Verfügung

Art. **12.** [1] Gestützt auf die Einsprache überprüft die Behörde den Sachverhalt erneut und erlässt eine neue Verfügung.

[2] Diese ist kurz zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

d) Verfahrens- und Parteikosten

Art. **13.** [1] Verfahrenskosten werden nur gesprochen, wenn mutwillig oder trölerisch Einsprache erhoben wurde.

[2] Parteikosten werden in der Regel keine gesprochen.

e) Interessen von Drittpersonen

Art. **14.** Kann die Aufhebung oder Abänderung einer Verwaltungsverfügung im Einspracheverfahren einen Dritten beschweren, so muss dieser vor Erlass der neuen Verfügung angehört werden.

f) Unanwendbarkeit des Einspracheverfahrens

Art. **15.** Das Einspracheverfahren wird, unter Wahrung des Beschwerderechts, nicht durchgeführt:

1. wenn ein Dritter nach durchgeführtem Einspracheverfahren durch die neue Verfügung erstmalig beschwert wird;

2. in allen Verfahren, bei denen vorgängig des Erlasses einer Verwaltungsverfügung ein Einspracheverfahren durchgeführt wird, wie z. B. im Plangenehmigungsverfahren, im Baubewilligungsverfahren und im Verfahren auf Genehmigung von Gemeindereglementen;

3. bei der erstmaligen Begründung des Dienstverhältnisses von Staatspersonal, bei der Beförderung von Staatspersonal sowie bei Erlass von Dienstbefehlen an Staatspersonal;

4. bei Verfügungen gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Militärverwaltungsrecht;

5. wenn die Natur der Sache die Erledigung auf der Stelle durch sofort vollstreckbare Verfügung erfordert;

6. bei gegenseitig vereinbartem Verzicht der Behörde und des Betroffenen auf die Durchführung des Einspracheverfahrens.

g) Einsprache- und Beschwerdeverfahren

Art. **16.** Das Einspracheverfahren bildet Voraussetzung für ein nachfolgendes Beschwerdeverfahren nach Verwaltungsrechtspflegegesetz.

h) Vorbehalt der Steuergesetzgebung

Art. **17.** Unter Vorbehalt der in Artikel 22 und 23 aufgeführten Delegationsfälle gelten im Bereich der direkten Staats- und Gemeindesteuern sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuern ausschliesslich die nach der Steuergesetzgebung zulässigen Feststellungsmittel, Einsprachemöglichkeiten und Rechtsmittel.

II. Abschnitt

Abänderung gesetzlicher Kompetenzvorschriften

EG zum ZGB

Art. **18.** Das Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird wie folgt geändert:

1. *Art. 9 1. Satz* erhält folgende Fassung: Der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Direktion ist die zuständige Behörde in

folgenden vom Zivilgesetzbuch und vom Obligationenrecht vorgesehenen Fällen: 7. Juni 1970

2. In *Art. 20* wird «Regierungsrat» ersetzt durch «die nach Organisationsdekret zuständige Direktion des Regierungsrates».

3. In *Art. 27* wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Justizdirektion».

4. *Art. 51* erhält folgende Fassung: Die Vormundschaftsbehörde, der Vormund und der Bevormundete können bei der Justizdirektion gegen die Rechnungspassation Beschwerde führen. Diese entscheidet endgültig.

5. In den *Art. 77 und Art. 78* wird «Regierungsrat» ersetzt durch «die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion».

6. *Art. 124* erhält folgenden neuen *Abs. 3:*

[3] Er kann seine Befugnisse einer Direktion delegieren.

7. In *Art. 140* werden die Worte «zuhanden des Regierungsrates» gestrichen.

8. *Art. 167 Abs. 3* erhält folgende Fassung:

[3] Die Justizdirektion bestimmt den Zeitpunkt der Einführung.

Art. **19.** Das Gesetz vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer wird wie folgt geändert: Kinderzulagen für Arbeitnehmer

In den *Art. 5, Art. 6 und Art. 7* wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Volkswirtschaftsdirektion».

Art. **20.** Das Gesetz vom 14. März 1865 über die Ausübung medizinischer Berufsarten wird wie folgt geändert: Medizinische Berufsarten

1. *§ 17* erhält folgende Fassung: Zur Errichtung einer öffentlichen Apotheke bedarf es einer Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion.

2. *§ 18* wird gestrichen.

Art. **21.** Das Einführungsgesetz vom 3. Oktober 1965 über den Zivilschutz wird wie folgt geändert: Zivilschutz

1. *Art. 2* erhält folgenden neuen *Abs. 3:*

[3] Der Regierungsrat kann seine Befugnisse ganz oder teilweise der Militärdirektion übertragen.

2. *Art. 18* erhält folgenden neuen *Abs. 2:*

7. Juni 1970

[2] Der Regierungsrat kann seine Befugnisse ganz oder teilweise der Militärdirektion übertragen.

Staats- und Gemeindesteuern

Art. **22.** Das Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (in der Fassung vom 29. September 1968) wird wie folgt geändert:

1. In den *Art. 14, Art. 23 Abs. 3, Art. 34 lit. k (2. Satz), Art. 71 Abs. 3, Art. 72 Abs. 2, Art. 80 Abs. 2, Art. 156 (Fassung vom 29. September 1968), Art. 174 Abs. 2, Art. 198 Abs. 3 (Fassung vom 29. September 1968)* wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Finanzdirektion», in den *Art. 194 Abs. 1, Art. 219 Abs. 1* durch «zuständige Direktion» und in *Art. 197 Abs. 1* durch «zuständige Behörde».

2. *Art. 34 lit. i* erhält folgenden Wortlaut:

i) in der Bemessungsperiode geleistete Beiträge an Fürsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 23 Ziffern 6, 7 und 8 für Alter, Invalidität und Hinterbliebene oder an Versicherungen, welche von der Finanzdirektion diesen Fürsorgeeinrichtungen gleichgestellt werden, sofern diese Beiträge nur einen anwartschaftlichen Anspruch im Sinne der vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften begründen;

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Art. **23.** *Art. 6 Ziff. 5 vorletzter und letzter Satz* des Gesetzes vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer erhalten folgende Fassung:

...Der Entscheid kommt der Finanzdirektion zu. Diese kann beim Vorhandensein der...

Primarschule

Art. **24.** Das Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule wird wie folgt geändert:

1. In *Art. 8* wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Erziehungsdirektion».

2. In *Art. 18* wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Gemeindedirektion».

Mittelschule

Art. **25.** Das Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen wird wie folgt geändert:

1. In den folgenden Artikeln wird «Regierungsrat» durch «Erziehungsdirektion» ersetzt: *Art. 2 Abs. 3, Art. 25 Abs. 1, Art.27 Abs. 3, Art. 48, Art. 54 Abs. 2, Art. 85.*

2. In *Art. 19 Abs. 1* wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Gemeindedirektion». 7. Juni 1970

3. *Art. 68* erhält folgende Fassung:

Der Regierungsrat hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung der Errichtung oder Aufhebung von Schulen;
2. Wahl der Staatsvertreter in die Schulkommission;
3. Erlass der in diesem Gesetz vorgesehenen Verordnungen und Reglemente (Art. 11, 14, 27, 45, 59, 73 und 87);
4. Bewilligung der Durchführung von Maturitätsprüfungen;
5. Entscheidung von Rekursen.

4. *Art. 69* erhält folgende Fassung:

[1] Der Erziehungsdirektion steht unter Vorbehalt der Befugnisse des Regierungsrates die Aufsicht über das Mittelschulwesen zu.

[2] Sie ist insbesondere zuständig:

1. für die Genehmigung der Errichtung oder Aufhebung von Klassen;
2. für die Genehmigung der definitiven Lehrerwahlen;
3. für die Genehmigung der Gemeindeerlasse gemäss Art. 8, 10, 25, 77 Abs. 3 und 85.

Art. **26.** Das Gesetz vom 3. Oktober 1965 über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen wird wie folgt geändert: Erziehungs- un Versorgungs-gesetz

1. *Art. 16 Abs. 3* erhält folgende Fassung:

[3] Verfügungen und Entscheide des Regierungsstatthalters können die Beteiligten binnen 30 Tagen schriftlich und begründet an das Verwaltungsgericht weiterziehen.

2. *Art. 46 Abs. 4* erhält folgende Fassung:

[4] Stellt der Verhaftete ein Freilassungsgesuch, so entscheidet darüber der Untersuchungsbeamte. Bei Abweisung steht dem Verhafteten das Recht zu, binnen 10 Tagen schriftlich beim Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Beschwerde zu führen.

3. *Art. 48 Abs. 3* erhält folgende Fassung:

[3] Der Untersuchungsbeamte entscheidet über die Bestellung eines amtlichen Verteidigers. Sein Entscheid kann binnen 10 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

EG zum StGB

Art. **27.** Das Gesetz vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:

1. *Art. 24* erhält folgende Fassung:

[1] Die Polizeidirektion ist die zuständige Behörde in folgenden im Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen:

Art. 38: Bedingte Entlassung aus Zuchthaus und Gefängnis und Rückversetzung;

Art. 42 Ziff. 5–7: Bedingte Entlassung aus der Verwahrungsanstalt, Rückversetzung und nachträglicher Vollzug der Strafe oder Verwahrung;

Art. 43 Ziff. 5: Bedingte Entlassung aus der Arbeitserziehungsanstalt und Rückversetzung;

Art. 44 Ziff. 3 Abs.1 und Ziff. 4: Bedingte Entlassung aus der Trinkerheilanstalt und Rückversetzung;

Art. 54 Abs. 2: Probeweiser Aufschub des Berufsausübungsverbotes;

Art. 55 Abs. 2: Probeweiser Aufschub der Landesverweisung.
Im Falle von Artikel 54 Absatz 2 ist der Mitbericht der zuständigen Direktion einzuholen.

[2] Die Entscheide der Polizeidirektion können binnen 30 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

2. *Art. 32* erhält folgende Fassung:

[1] Die Justizdirektion ist zuständig zur Anordnung der bedingten Entlassung der Jugendlichen und zur Rückversetzung in die Anstalt (Art. 94 StGB).

[2] Der Entscheid der Justizdirektion kann binnen 30 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Strafverfahren

Art. **28.** *Art. 382* des Gesetzes vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern erhält folgende Fassung:

[1] Das Begnadigungsrecht steht dem Grossen Rat unbeschränkt zu.

[2] Der Regierungsrat kann einen Bussenbetrag von 51 bis 100 Franken auf dem Gnadenweg erlassen.

[3] Die Polizeidirektion entscheidet über den gnadenweisen Erlass von Bussen bis 50 Franken.

[4] Die Begnadigungsbehörden können vom Begnadigungsrecht Gebrauch machen, auch ohne durch Gesuche darum angegangen worden zu sein. 7. Juni 1970

[5] Soweit die Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit zutreffen, ist die Begnadigung ausgeschlossen.

Art. **29.** Das Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen wird wie folgt geändert: Strassenbau

1. *Art. 3 Abs. 2 1. Satz* erhält folgende Fassung:

[2] Zur Errichtung oder Abänderung solcher Anlagen bedarf es einer Bewilligung der Baudirektion, welche nach Einholung eines Mitberichtes der Polizeidirektion Art, Standort, Grösse und die Gestaltung der Zu- und Wegfahrten festlegt.

2. *Art. 13 Abs. 3* erhält folgende Fassung:

[3] Die Reglemente bedürfen der Genehmigung der Baudirektion, welche vor Erlass der Genehmigungsverfügung Mitberichte weiterer interessierter Direktionen einholt.

3. In *Art. 20 Abs. 2–4, Art. 33 Abs. 3, Art. 34 Abs. 3, Art. 38 Abs. 4, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 3, Art. 47 Abs. 5, Art. 73 Abs. 4, Art. 80 Abs. 1 2. Satz* wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Baudirektion».

4. *Art. 46 Abs. 2 letzter Satz* erhält folgende Fassung: Der Regierungsrat entscheidet endgültig, ob für eine Gemeindestrasse die Voraussetzungen der Beitragspflicht erfüllt sind. Die Baudirektion ist zuständig, sofern der Beitrag Fr. 10 000.— nicht übersteigt. Sie entscheidet nach Einholung eines Mitberichts der Finanzdirektion.

5. *Art. 52* erhält folgende Fassung:

[1] Die Polizeidirektion ist befugt, nach Einholung des Mitberichtes der Baudirektion, alle in Artikel 3 Absätze 2–5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr vorgesehenen dauernden Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen zu verfügen und den seitlichen Zutritt auf bestimmten Strassen zu verbieten oder zu beschränken. Sie kann auf begründetes schriftliches Gesuch hin Ausnahmen gestatten.

[2] Strassensperrungen und Verkehrsbeschränkungen von beschränkter Dauer kann der zuständige Kreisoberingenieur anordnen, wenn dies

7. Juni 1970

infolge von Naturereignissen oder Bauarbeiten oder zur Schonung der Strassen, insbesondere des Fahrbahnbelages, nötig ist. Vor dem Erlass von Geschwindigkeitsbeschränkungen ist das Strassenverkehrsamt anzuhören.

6. *Art. 86 Abs. 1 letzter Satz* erhält folgende Ergänzung:

... fest. Er kann seine Befugnisse ganz oder teilweise an die Baudirektion delegieren.

Unterhalt der Gewässer

Art. **30.** Das Gesetz vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Mösern und andern Ländereien wird wie folgt geändert: In *§ 4 Abs. 2, § 7, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und 2, § 10, § 11, § 14, § 22, § 23, § 25 Abs. 1, § 33 und § 36 Abs. 1* wird «Regierungsrat» ersetzt durch «die nach Organisationsdekret zuständige Direktion des Regierungsrates».

Bergwerkgesetz

Art. **31.** Das Gesetz vom 4. November 1962 über die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (Bergwerkgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

[2] Die Baudirektion ist befugt, nach Einholung eines Mitberichtes der Forstdirektion und nach Anhörung der Gemeinde Ausnahmebewilligungen zu erteilen.

Forstgesetz

Art. **32.** Das Gesetz vom 20. August 1905 betreffend das Forstwesen wird wie folgt geändert: In *Art. 10 Abs. 2 2. Satz, Art. 17 Abs. 3, Art. 19 2. Satz, Art. 23 Abs. 1* wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Forstdirektion».

EG zum Landwirtschaftsgesetz

Art. **33.** Das Einführungsgesetz vom 25. September 1960 zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) wird wie folgt geändert:

1. In *Art. 14 Abs. 2 und 3, Art. 22, Art. 25 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2* wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Landwirtschaftsdirektion».

2. *Art. 29 Abs. 1* erhält folgende Fassung:

[1] Für die Durchführung der Schauen wird der Kanton in Kreise eingeteilt. Kreise und Schauplätze werden durch die Landwirtschaftsdirektion bestimmt.

Art. **34.** Das Gesetz vom 7. Dezember 1947 über die Viehversicherung wird wie folgt geändert: In *Art. 11, Art. 12 Abs. 1, Art. 13, Art. 14 Abs. 4* wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Landwirtschaftsdirektion». Viehversicherung

Art. **35.** Das Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen wird wie folgt geändert: In *Art. 102 Abs. 3, Art. 143 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 146 Abs. 1* wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Fürsorgedirektion». Fürsorge

Art. **36.** Das Gesetz vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen wird wie folgt geändert: Gemeindewesen

1. In *Art. 3 Abs. 3 und Art. 57* wird «Regierungsrat» ersetzt durch «die nach dem Organisationsdekret zuständige Direktion des Regierungsrates».

2. In *Art. 29 Abs. 4, Art. 49 Abs. 3 und Art. 52 Abs. 1 letzter Satz* wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Gemeindedirektion».

3. In *Art. 93* wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Polizeidirektion».

4. *Art. 93* erhält folgenden Abs. 3:

[3] Die Polizeidirektion ist auch zuständig zur Bürgerrechtsfeststellung.

Art. **37.** Das Gesetz vom 10. Oktober 1853 über die gerichtliche Ausmittlung und Festsetzung des Zweckes der Gemeindegüter wird wie folgt geändert: In *Art. 2, Art. 4, Art. 5 und Art. 10 lit. g und h wird* «Regierungsrat» ersetzt durch «Gemeindedirektion». Ausscheidung der Gemeindegüter

Art. **38.** Das Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens wird wie folgt geändert: Kirchenwesen

1. In *Art. 8 Abs. 3, Art. 12 Abs. 1 und 2, Art. 13 Abs. 1 und 2* wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Gemeindedirektion».

2. In *Art. 23, Art. 34 Abs. 2 und 3, Art. 52 Abs. 3 und Art. 53 Abs. 1* wird «Regierungsrat» ersetzt durch «Kirchendirektion».

3. In *Art. 52 Abs. 1* wird «zuhanden des Regierungsrates» gestrichen.

Art. **39.** Das Gesetz vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 über die Nutzung des Wassers wird wie folgt geändert: Wassernutzun

7. Juni 1970

1. *Art. 7 Abs. 3 3. Satz* erhält folgende Fassung: Die Sicherheitsleistung richtet sich nach Artikel 73 dieses Gesetzes.

2. *Art. 8 Abs. 1* erhält folgende Fassung:

[1] Die Konzession wird erteilt durch den Grossen Rat für die in der Staatsverfassung vorgesehenen Fälle sowie durch den Regierungsrat, der seine Befugnisse für Konzessionen von weniger als 100 PS an die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft delegieren kann, unter Vorbehalt der Weiterziehung binnen 30 Tagen an den Regierungsrat.

3. *Art. 13 Abs. 3* erhält folgende Fassung:

[3] Die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft stellt ihre Anträge und überweist das Konzessionsgesuch und die Einsprachen öffentlich-rechtlicher Natur der Konzessionsbehörde zum Entscheid, soweit sie in der Sache nicht selbst zuständig ist.

4. In folgenden Artikeln wird «Regierungsrat» durch «Konzessionsbehörde» ersetzt: *Art. 14 Abs. 1, 2 und 3, Art. 17 Abs. 2 Satz 1 und 2, Art. 23 Abs. 2, Art. 25 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 und 2, Art. 29 Abs. 1 und 2, Art. 30 Abs. 1, Art. 32 Abs. 1, Art. 34 Abs. 1,* wobei Satz 2 von Absatz 1 gestrichen wird; *Art. 34 Abs. 4, Art. 35 Abs. 2 und 4, Art. 36, Art. 37 Abs. 2, Art. 55, Art. 59, Art. 97 Abs. 1, Art. 100 Abs. 1 Satz 1 und 2, Art. 101 Abs. 2, Art. 133.*

5. In folgenden Artikeln wird «Regierungsrat» durch «Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft» ersetzt: *Art. 35 Abs. 3, Art. 42 Abs. 1, 2 und 3, Art. 48 Satz 2, Art. 56 Abs. 3, Art. 58 Abs. 2, Art. 67 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2, Art. 92 Abs. 3,* wobei «auf Antrag der Baudirektion» gestrichen wird; *Art. 119 Abs. 1 und 2, Art. 130a Abs. 5.*

6. In *Art. 91 Abs. 2 und Art. 92 Abs. 2* wird «Wasserrechtsamt» durch «Wasser- und Energiewirtschaftsamt» ersetzt.

7. *Art. 44 Abs. 2 Satz 2* erhält folgenden Wortlaut: Liegt Gefahr im Verzug, so trifft der Präsident des Verwaltungsgerichts vorsorgliche Massnahmen gemäss Artikel 60 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

8. *Art. 91 Abs. 1* wird wie folgt geändert: 7. Juni 1970

...bedarf einer Konzession. Diese wird erteilt durch den Grossen Rat für die in der Staatsverfassung vorgesehenen Fälle sowie durch den Regierungsrat, der seine Befugnisse für Konzessionen für weniger als 100 Sekundenliter an die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft delegieren kann.

9. *Art. 103 Abs. 2* erhält folgende Fassung:

[2] Die Übertragung der Konzession bedarf der Genehmigung der Konzessionsbehörde.
Satz 2 wird gestrichen.

10. *Art. 118* erhält folgenden *Abs. 3:*

[3] Die Gemeinde der gelegenen Sache kann den Anschluss verfügen. Die Verfügung kann mit Gemeindebeschwerde angefochten werden.

11. *Art. 130* erhält folgende Fassung:

Art. 130. Vorbehalten bleiben die Befugnisse: Befugnisse der zuständigen Behörden

a) der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde, die Konzession oder Bewilligung als verwirkt zu erklären sowie ausserhalb der strafrechtlichen Verfolgung die Wiederherstellung des gesetzlichen oder der Bewilligung oder Konzession entsprechenden Zustandes anzuordnen;

b) des Regierungsrates, in Zeiten besonderer Wasserknappheit die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern, wenn nötig trotz entgegenstehender Bestimmungen, vorübergehend zu regeln oder einzuschränken und, unter Wahrung der Priorität des Trinkwasserverbrauches, eine angemessene Verteilung der verfügbaren Wassermenge anzuordnen;

c) des Regierungsrates, mit andern Kantonen Vereinbarungen über Massnahmen zum Schutze gemeinsamer Gewässer abzuschliessen;

d) der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft, die zum Vollzug des fünften Abschnittes dieses Gesetzes und des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung nötigen Massnahmen zu verfügen und erforderlichenfalls auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen (Ersatzvornahme).

7. Juni 1970

12. *Art. 130a Abs. 2* erhält folgende Ergänzung als Satz 2: Zuständig zur Genehmigung der Linienführung ist die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft.

III. Abschnitt

Besondere Kompetenzbestimmungen: Inkrafttreten

Zuständigkeit Grosser Rat

Art. **40.** Durch Dekret kann der Grosse Rat Verfügungsbefugnisse des Regierungsrates an bestimmte Direktionen delegieren, unter Vorbehalt der Weiterziehungsmöglichkeit an den Regierungsrat.

Inkrafttreten

Art. **41.** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Aufgehobene Erlasse

Art. **42.** Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Gesetzes-, Dekrets- und Verordnungsvorschriften aufgehoben.

Bern, den 11. Februar 1970.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, 7. Juni 1970

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 7. Juni 1970,

beschliesst:

Das Gesetz über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates ist mit 86 786 gegen 73 703 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. Juni 1970.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. *H. Tschumi,*

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

RRB Nr. 4632 vom 7. Juli 1970: Inkraftsetzung 1. Januar 1971

7. Juni 1970

Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Ergänzung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird wie folgt ergänzt:

D. Ferien

Art. **137**. [1] Jeder Arbeitnehmer und jeder Lehrling hat Anspruch auf wenigstens drei Wochen bezahlte Ferien pro Jahr.

[2] Durch Gesamtarbeitsvertrag oder Normalarbeitsvertrag kann eine von Absatz 1 abweichende Regelung getroffen werden, durch Gesamtarbeitsvertrag jedoch nur, wenn sie für den Arbeitnehmer im ganzen mindestens gleichwertig ist.

2. Diese Gesetzesänderung tritt nach ihrer Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1971 in Kraft.

Bern, den 4. Februar 1970.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

7. Juni 1970

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 7. Juni 1970,

beschliesst:

Der Gegenvorschlag des Grossen Rates zur Ferieninitiative der jurassischen sozialistischen Partei (Ergänzung des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches) ist mit 101 017 gegen 62 915 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. Juni 1970.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. *H. Tschumi,*

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

7. Juni 1970

Volksbeschluss betreffend die Erstellung eines Zivilschutz-Ausbildungszentrums in Kappelen bei Lyss

---

Für die Erstellung eines Zivilschutz-Ausbildungszentrums in Kappelen bei Lyss werden folgende Kredite bzw. Verpflichtungskredite bewilligt:

		Fr.	Fr.
Der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues)		3 905 900.—	
Der Militärdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1725 770 11 (Amt für Zivilschutz, Anschaffung von Mobiliar für das Ausbildungszentrum Kappelen)		228 800.—	4 134 700.—
Bundesbeitrag 60 Prozent	rund		2 400 000.—
Total Nettokosten für den Staat			1 734 700.—

Die Ausgaben gehen zu Lasten der nachfolgenden Voranschläge:

Fr. 1 000 000.— Konto 2105 705 10 pro 1970
Fr. 2 905 900.— Konto 2105 705 10 pro 1971
Fr. 228 800.— Konto 1725 770 11 pro 1970

Der nach Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 zu erwartende Beitrag wird über Konto 2105 409 vereinnahmt.

Der Beitrag der Gemeinde Kappelen wird über Konto 2105 449 vereinnahmt.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Die während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreis-

erhöhungen allfällig eintretende Baukostenverteuerung ist auszuweisen, und der hiefür eventuell notwendige Nachkredit ist bewilligen zu lassen.

Über den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.

Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 9. Februar 1970.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 7. Juni 1970,

beschliesst:

Der Volksbeschluss betreffend die Erstellung eines Zivilschutz-Ausbildungszentrums in Kappelen bei Lyss ist mit 98 650 gegen 68 779 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. Juni 1970.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. *H. Tschumi,*

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

7. Juni 1970

Volksbeschluss betreffend Ausbau des Instituts für exakte Wissenschaften der Universität Bern

---

Für den Ausbau des Instituts für Exakte Wissenschaften der Universität Bern werden folgenden Kredite bzw. Verpflichtungskredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
Der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 23 (Neu- und Umbauten) Bern, Universität, Exakte Wissenschaften	21 184 000.—	
An diese Kosten leistet der Bund einen Beitrag von ca. 50 Prozent	10 592 000.—	
Nettokosten für den Staat		10 592 000.—
Der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2005 770 42 (Mobiliarkredit)	2 700 000.—	
An diese Kosten leistet der Bund einen Beitrag von ca. 50 Prozent	1 350 000.—	
Nettokosten für den Staat		1 350 000.—
Der Finanzdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1955 770 11 (Mobiliarkredit)		52 500.—
Total Nettokosten für den Staat		11 994 500.—

Die Ausgaben gehen zu Lasten der folgenden Voranschläge:

Fr. 1 500 000.— Konto 2105 705 23 pro 1970
Fr. 8 000 000.— Konto 2105 705 23 pro 1971
Fr. 8 000 000.— Konto 2105 705 23 pro 1972

Fr. 3 684 000.— Konto 2105 705 23 pro 1973
Fr. 1 700 000.— Konto 2005 770 42 pro 1971
Fr. 1 000 000.— Konto 2005 770 42 pro 1972
Fr. 52 500.— Konto 1955 770 11 pro 1971

Die Beiträge des Bundes werden wie folgt vereinnahmt:

Fr. 10 592 000.— Konto 2105 409 11
Fr. 1 350 000.— Konto 2005 400 42

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Die während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen allfällig eintretende Baukostenverteuerung ist auszuweisen und der hiefür eventuell notwendige Nachkredit ist bewilligen zu lassen.

Über den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.

Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 5. Februar 1970.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

7. Juni 1970

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 7. Juni 1970,

beschliesst:

Der Volksbeschluss betreffend Ausbau des Instituts für Exakte Wissenschaften der Universität Bern ist mit 101 741 gegen 63 283 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. Juni 1970.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. *H. Tschumi,*

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

Volksbeschluss betreffend die Landwirtschaftliche Schule Seeland in Ins

7. Juni 1970

Für die Erstellung einer landwirtschaftlichen Schulanlage in Ins werden folgende Kredite resp. Verpflichtungskredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
Der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues)	5 629 000.—	
Der Landwirtschaftsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2450 770 11 (Landwirtschaftl. Schule Seeland in Ins, Anschaffung von Mobiliar)	360 000.—	5 989 000.—
Bundesbeitrag ca. 18%		1 078 000.—
Total Nettokosten für den Staat		4 911 000.—

Die Ausgaben gehen zu Lasten der folgenden Voranschläge:

Fr. 500 000.— Konto 2105 705 10 pro 1970
Fr. 3 000 000.— Konto 2105 705 10 pro 1971
Fr. 2 129 000.— Konto 2105 705 10 pro 1972
Fr. 360 000.— Konto 2450 770 11 pro 1971

Der nach Verordnung des Bundesrates über das landwirtschaftliche Bildungs- und Versuchswesen vom 29. März 1955 bzw. nach dem Bundesratsbeschluss betreffend die Änderung der Verordnung vom 3. April 1968 zu erwartende Beitrag von 18% wird über das Konto 2105 409 vereinnahmt.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Die während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreis-

7. Juni 1970

erhöhungen allfällig eintretende Baukostenverteuerung ist auszuweisen und der hiefür eventuell notwendige Nachkredit ist bewilligen zu lassen.

Über den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.

Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 5. Februar 1970.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 7. Juni 1970,

beschliesst:

Der Volksbeschluss betreffend die Landwirtschaftliche Schule Seeland in Ins ist mit 106 075 gegen 54 601 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. Juni 1970.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. *H. Tschumi,*

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

Vollziehungsverordnung vom 7. März 1967 zum kantonalen Gesetz vom 17. April 1966 über die Vorführung von Filmen (Ergänzung)

19. Juni 1970

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

1. § **31** der Vollziehungsverordnung vom 7. März 1967 zum kantonalen Gesetz vom 17. April 1966 über die Vorführung von Filmen erhält folgende Fassung:

[1] Zur Bedienung der Filmapparate dürfen nur Personen zugelassen werden, die sich über ausreichende Fachkenntnisse ausweisen können.

[2] Hauptberuflich in sesshaften Kinotheatern tätige Operateure müssen im Besitz eines Fachausweises sein. Der Regierungsrat überträgt deren Ausbildung und Fachprüfung dem interessierten Berufsverband und anerkennt die von diesem ausgestellten Fachausweise. Vom Erwerb des Fachausweises ist befreit, wer beim Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits während eines Jahres die Tätigkeit eines Operateurs ausgeübt hat. Operateure, die diese Bedingung nicht erfüllen, können weiterhin ihre Tätigkeit ausüben, haben jedoch innert 2 Jahren ab Inkrafttreten dieser Bestimmung den Ausweis zu erwerben. – Über die Anerkennung anderer Ausweise entscheidet die kantonale Polizeidirektion von Fall zu Fall im Einvernehmen mit den interessierten Berufsverbänden.

[3] Massnahmen gegen den verantwortlichen Betriebsinhaber im Sinne von Artikel 4 Ziffer 3 und 5 des Gesetzes bei Beschäftigung von fachlich ungenügenden oder unzuverlässigen Operateuren werden vorbehalten.

19. Juni 1970

2. Diese Bestimmung wird auf den 1. Juli 1970 in Kraft gesetzt.

Bern, den 19. Juni 1970.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. *H. Tschumi*,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

Verordnung vom 3. Dezember 1965 betreffend die Ausübung der Zahnheilkunde (Ergänzung)

19. Juni 1970

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 1–3 und 22 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten,

auf den Antrag der Direktion des Gesundheitswesens,

beschliesst:

1. Der Verordnung vom 3. Dezember 1965 betreffend die Ausübung der Zahnheilkunde wird folgende Bestimmung beigefügt:

Zahnhygienikerin

§ **6bis** [1]Der Zahnarzt darf in seiner Praxis eine Zahnhygienikerin beschäftigen, die eine von der Direktion des Gesundheitswesens anerkannte berufliche Ausbildung bestanden hat.

[2] Der Zahnarzt darf unter seiner Verantwortlichkeit der Zahnhygienikerin folgende Aufgaben übertragen:

a) Zahnreinigung, Zahnsteinentfernung und lokale Fluoranwendung,

b) Aufnahme und Entwickeln von Röntgenbildern im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften über den Strahlenschutz und unter den dort genannten Voraussetzungen,

c) Mundpflegeunterricht.

[3] Die Berufsausübungsbewilligung wird auf Grund eines Gesuches und nach Prüfung der Berufsausweise durch die Direktion des Gesundheitswesens erteilt.

[4] Fremdenpolizeiliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

19. Juni 1970

2. Diese Ergänzung tritt mit der Veröffentlichung in den kantonalen Amtsblättern in Kraft.

Bern, den 19. Juni 1970.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. *H. Tschumi,*

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

Verordnung über die Eignungsprüfung für Jäger

10. Juli 1970

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 9. April 1967 über Jagd, Wild- und Vogelschutz,

auf den Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

I. Prüfungskommission

Wahl der Kommissionen

Art. **1.** Die Forstdirektion wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren zwei Prüfungskommissionen für die beiden Sprachgebiete. Ersatzwahlen während der Amtsdauer werden für deren Rest vorgenommen.

Zuteilung der Prüfungsfächer

Art. **2.** Die Zuteilung der Prüfungsfächer an die Mitglieder erfolgt durch die Forstdirektion nach Anhörung des Präsidenten.

Beizug von Experten

Art. **3.** Die Forstdirektion ist befugt, für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen Experten beizuziehen.

Entschädigung

Art. **4.** [1] Die Mitglieder der Prüfungskommission und die beigezogenen Experten beziehen Taggelder und Reiseentschädigungen nach der jeweils geltenden Verordnung über die Entschädigung von Mitgliedern staatlicher Kommissionen.

[2] Für die Vorbereitung der Prüfungen erhalten die Mitglieder und Experten eine Entschädigung nach Massgabe der aufgewendeten Arbeitszeit. Die Präsidenten beziehen eine jährliche Pauschalentschädigung, deren Höhe von der Forstdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgelegt wird.

II. Anmeldung und Gebühren

Zulassung

Art. **5.** [1] Zur Prüfung werden Kandidaten zugelassen, die spätestens am 1. September des betreffenden Jahres das 19. Altersjahr vollenden.

Wiederholung der Prüfung

[2] Die theoretische Prüfung und die praktische Schiessprüfung im Jagdstand können zweimal wiederholt werden, jedoch frühestens je nach Ablauf eines Jahres. Nach einer ergebnislosen zweiten Wiederholung wird eine dreijährige Wartefrist eingeschaltet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schiessreglementes.

[3] Die Prüfung ist grundsätzlich im Wohnkanton abzulegen.

[4] Die Forstdirektion kann in begründeten Fällen über die Zulassung Ausnahmen gestatten.

Anmeldetermin

Art. **6.** Anmeldungen zur Prüfung sind auf amtlichem Formular bis spätestens 31. Oktober beim Jagdinspektorat einzureichen. Nach diesem Termin eingehende Anmeldungen und Gebührenzahlungen sind vom Jagdinspektorat zurückzuweisen oder auf das nächste Jahr vorzutragen.

Gebühr

Art. **7.** [1] Für die Prüfung und das abgegebene Material ist eine Einschreibegebühr zu entrichten.

[2] Diese Gebühren betragen:

a) für Jägerkandidaten ..... 80.—

b) bei einer teilweisen Wiederholung für jedes Prüfungsfach . 20.—

[3] Für die Schiessprüfung wird der Kostenanteil jährlich durch das Jagdinspektorat im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Prüfungskommission festgelegt.

Rückerstattung

Art. **8.** [1] Die einbezahlte Gebühr wird ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn der Bewerber nicht zugelassen wird oder aus entschuldbaren Gründen auf die Prüfung mindestens acht Tage vor der Abnahme verzichtet oder durch ärztlich bescheinigte Krankheit verhindert ist.

[2] Bleibt der Kandidat der Prüfung unentschuldigt fern oder meldet sich zu spät ab, so verfällt die ganze Einschreibegebühr.

III. Die Prüfung

Art. **9.** Die Prüfungen finden in der Regel im Frühling statt. Zeitpunkt

Art. **10.** Die Präsidenten der Prüfungskommissionen bestimmen im Einvernehmen mit dem Jagdinspektorat Ort und Zeitpunkt der Prüfung und den Prüfungsplan. Sie laden die Kandidaten schriftlich ein und sorgen für den geordneten Ablauf der Prüfung. Prüfungsort Organisation

Art. **11.** [1] Die Prüfung soll feststellen, ob der Kandidat gestützt auf persönliche Erfahrung und durch Verarbeitung der Fachliteratur über die erforderliche jagdliche Eignung verfügt. Pensum

[2] Sie erstreckt sich vorwiegend auf das «Berner Weidmannsbuch», die einschlägige Jagdliteratur, die eidgenössische und kantonale Jagdgesetzgebung.

Art. **12.** Die Kandidaten sind in folgenden Fächern zu prüfen, und zwar in denjenigen unter Buchstabe a–d mündlich und schriftlich: Prüfungsfächer

a) eidgenössische und kantonale Jagdgesetzgebung und Verordnungen (inkl. Hegereglement);

b) Jagd und Hege: Jagdausübung, Wildschutz, Hege, Wildschäden, Wildschadenverhütung, Jägerbräuche, weidmännische Grundregeln, Weidgerechtigkeit, Jagdhundehaltung und -führung, Nachsuche und Jagdhunderassen;

c) Wildkunde: Kenntnis über die Lebensbedingungen des Wildes, jagdbare und geschützte Tiere, Erkennungsmerkmale, Fortpflanzungszeiten, Gebissbildung, Biologie, Lebensweise und Krankheiten.

d) Waffenkunde: erlaubte und verbotene Jagdwaffen und Fanggeräte, Munition, Schiesskunde und Sicherheitsvorschriften;

e) Erfüllen einer minimalen Schiessanforderung im Jagdstand;

f) Schätzen von Distanzen;

g) Manipulieren mit vor der Prüfung bezeichneten Jagdwaffen.

Art. **13.** [1] Die Präsidenten legen gemeinsam die Aufgaben für die schriftliche Prüfung fest. Können sie sich nicht einigen, so entscheidet das Jagdinspektorat. Schriftliche Prüfung

10. Juli 1970

[2] Die Prüfungskommission bewertet die Arbeiten und trägt die Noten auf einer Liste ein.

Mündliche Prüfung

Art. **14.** [1] Die prüfenden Kommissionsmitglieder und das Jagdinspektorat vereinbaren den Stoff der mündlichen Prüfung.

[2] Beamte des Jagdinspektorates und von diesem ermächtigte Experten können der mündlichen Prüfung beiwohnen. Weitere Zutrittsbewilligungen können die Präsidenten der Prüfungskommission ausnahmsweise erteilen.

Schiessprüfung

Art. **15.** [1] Über die Durchführung der praktischen Schiessprüfung erlässt die Forstdirektion nach Anhören der Jagdkommission ein Reglement.

[2] Diese Schiessprüfungen können im Schiesstand Bergfeld der Jagdschützen Bern oder für jeden Jagdkreis getrennt durchgeführt werden.

[3] Werden die Minimalanforderungen beim Schiessen mit Kugel oder Schrot von einem Kandidaten nicht erfüllt, so kann er die Schiessprüfung am gleichen Tag höchstens einmal wiederholen.

[4] Die Prüfung über das Schätzen von Distanzen und das Manipulieren mit Jagdwaffen kann dagegen im gleichen Jahr nicht wiederholt werden.

Ausschluss von der Prüfung

Art.**16.** [1] Macht sich ein Kandidat eines ungebührlichen oder unredlichen Verhaltens, insbesondere durch Benützen unerlaubter Hilfsmittel, schuldig, so ist der Präsident oder der von ihm bezeichnete Stellvertreter ohne Verzug zu orientieren. Dieser kann die Prüfung des fehlbaren Kandidaten einstellen.

[2] In besonders schweren Fällen kann die Prüfungskommission den fehlbaren Kandidaten von einer weiteren Prüfung ausschliessen.

Prüfungsnoten

Art.**17.** [1] Mit Ausnahme für die praktische Schiessprüfung ist die Note für jedes Prüfungsfach das arithmetische Mittel zwischen der mündlichen und schriftlichen Prüfung.

[2] Für alle Noten gilt folgende Skala:

6 = sehr gut	3 = ungenügend
5 = gut	2 = schwach
4 = genügend	1 = sehr schwach

[3] Für die Prüfung werden auch gebrochene Zahlen dieser Skala zugelassen. 10. Juli 1970

Art. **18.** [1] Die Prüfung gilt im theoretischen Teil (mündlich und schriftlich) als bestanden, wenn **Bestehen der theoret. Prüfung**

a) nicht ein Fach mit der Note 1, oder zwei Fächer mit der Note 2 zensuriert wurden;

b) der Durchschnitt sämtlicher Noten wenigstens 4 beträgt;

[2] Die Gesamtleistung wird bewertet mit:

«sehr gut»	bei mehr als $5^1/_3$
«gut»	bei $4^2/_3$ bis $5^1/_3$
«befriedigend»	bei weniger als $4^2/_3$

als Durchschnitt sämtlicher Prüfungsnoten.

Art. **19.** Die Prüfung gilt im praktischen Teil als bestanden, wenn **Bestehen der prakt. Prüfung**

a) der Durchschnitt beider Noten im Schätzen von Distanzen und im Manipulieren von Jagdwaffen wenigstens 4 beträgt;

b) der Kandidat die im Reglement über die Schiessprüfung festgelegte minimale Schiessanforderung erfüllt hat.

Art. **20.** [1] Das Ergebnis der Prüfungen wird von der Kommission und den beigezogenen Experten in gemeinsamer Sitzung erwahrt. Über dieses Ergebnis ist ein Protokoll auszufertigen, das von mindestens 2 Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und mit sämtlichen Unterlagen an das Jagdinspektorat weiterzuleiten ist. **Prüfungsergebnis**

[2] Der Entscheid der Prüfungskommission ist endgültig.

Art. **21.** [1] Den Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, wird ein Fähigkeitsausweis ausgestellt. Er enthält: **Fähigkeitsausweis**

a) die Hauptaufschrift: Forstdirektion des Kantons Bern, Prüfungskommission;

b) Name und Vorname, Geburtsdatum, Heimatort und Wohnort des Inhabers;

c) Ort und Datum der Prüfung.

10. Juli 1970

[2] Der Ausweis wird vom Präsidenten und von einem Mitglied der Prüfungskommission unterschrieben.

Gültigkeitsdauer

Art. **22.** Der Fähigkeitsausweis verliert seine Gültigkeit, wenn der Inhaber während 12 Jahren die Jagd nicht mehr ausgeübt hat.

IV. Ergänzungsprüfung

Ergänzungsprüfung

Art. **23.** Inhaber eines Fähigkeitsausweises eines andern Kantons oder eines andern Staates, die keine Schiessprüfung ablegen mussten, sofern Gegenrecht gehalten wird, haben sich im Kanton Bern einer Ergänzungsprüfung zu unterziehen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. **24.** Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Der Zeitpunkt der Gebührenerhöhung wird durch die Forstdirektion bestimmt.

Die Verordnung vom 5. Februar 1963 über die Eignungsprüfung für Jäger wird aufgehoben.

Bern, den 10. Juli 1970.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. *H. Tschumi,*

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

Verordnung über die Gebühren der Forstdirektion

14. Juli 1970

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 22 und 24 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften,

auf den Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

Art. **1.** Die Forstdirektion erhebt für forstliche Geschäfte Gebühren im Rahmen der durch diese Verordnung festgelegten Ansätze.

Art. **2.** [1] Die Gebühren bemessen sich innerhalb des Rahmentarifs nach Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen.

[2] In den Gebühren sind die Auslagen nicht inbegriffen.

Art. **3.** Der Gebührenbezug erfolgt durch die Forstdirektion.

Art. **4.** Diese Verordnung wird ergänzt durch sinngemässe Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Dekretes vom 2. September 1968 über die Gebühren des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Staatskanzlei. Die Erhebung von Kanzleigebühren richtet sich nach Artikel 7 des genannten Dekretes.

Art. **5.** [1] Die Gebühren der Abteilung Jagd, Fischerei und Naturschutz der Forstdirektion sind in der entsprechenden Gesetzgebung enthalten.

[2] Die Bergwerksgebühren sind in der Bergwerkgesetzgebung geregelt.

14. Juli 1970

Art. **6.** Die Forstdirektion hat folgende Gebühren zu beziehen:

– Bewilligung für Hausbauten in Waldesnähe	Fr. 50.— bis Fr. 300.—
– Genehmigung von Waldabstandslinien	Fr. 50.— bis Fr. 300.—
– Bewilligungen für vorübergehende Ausreutungen für landwirtschaftliche Benutzung	Fr. 20.— bis Fr. 50.—
– für die Genehmigung von Stiftungsrechnungen, die Gebühr gemäss § 12 der Verordnung vom 20. Februar 1925 betreffend die Aufsicht über die Stiftungen	Fr. 5.— bis Fr. 100.—
– Bewilligung von Bauten im Wald gemäss Artikel 28 der Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1965 zum Bundesgesetz über die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei	Fr. 50.— bis Fr. 150.—
– Nichtunterstellung von Pappel- und Weidenkulturen unter die Forstgesetzgebung gemäss Artikel 1 Absatz 4 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1965	Fr. 50.— bis Fr. 150.—
– andere gebührenpflichtige Verrichtungen	Fr. 10.— bis Fr. 100.—

Art. **7.** Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 7. Juni 1970 über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates und nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 14. Juli 1970.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Schneider,

der Staatsschreiber i.V.

F. Häusler.

Reglement über die Fürsprecherprüfungen vom 30. Juli 1954 (Abänderung)

17. Juli 1970

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Obergerichtes,

beschliesst:

§ **5** Abs. 1 und § **14** des Reglementes über die Fürsprecherprüfungen werden wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

§ **5** Abs. 1:

[1] Die Noten der Geprüften werden auf Vorschlag des prüfenden Mitgliedes durch die Kommission festgesetzt nach den Ziffern 5, 4, 3, 2, 1, 0.

§ **14** Abs. 2:

[2] Bewerber französischer Sprache sind vom Nachweis, wenigstens 4 Semester an der Universität Bern studiert zu haben, befreit. Sie haben sich indessen darüber auszuweisen, dass sie an der Universität Bern die Vorlesungen über bernisches Recht besucht haben, soweit diese in französischer Sprache gehalten werden.

Bern, den 17. Juli 1970.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Schneider,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

14. August 1970

Verordnung über das Disziplinarstrafwesen und die Sicherheitsmassnahmen in den bernischen Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

I. Zweck und Geltungsbereich

Art. **1.** Die nachfolgenden Disziplinarbestimmungen dienen der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges.

Art. **2.** Die Bestimmungen dieser Verordnung haben Gültigkeit für die Anstalten Thorberg, Witzwil, St. Johannsen und Hindelbank.

II. Disziplinarstraftatbestände

Art. **3.** Disziplinarstraftatbestände sind alle erheblichen Verstösse gegen die Anstaltsordnung, namentlich

1. Flucht und Fluchtversuch
2. Arbeitsverweigerung
3. mutwillige Beschädigung oder unrechtmässige Veräusserung von Werkzeugen, Geräten, Einrichtungen usw.
4. Widersetzlichkeit gegen Beamte und Angestellte der Anstalt
5. Aufreizung oder Verleitung von Mitinsassen zu Fluchtversuchen, zu Widersetzlichkeit oder zu Schädigung der Anstalt

6. Aufnahme unerlaubter Verbindungen mit Mitinsassen und Personen ausserhalb der Anstalt
7. wiederholte grundlose Beschwerdeführung gegen die Anstaltsleitung

Die strafrechtliche Verfolgung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

III. Disziplinarstrafen

Art. **4.** Jede körperliche Züchtigung ist untersagt.

Art. **5.** Die Disziplinarstrafen sind:

1. Schriftlicher Verweis
2. Entzug von Vergünstigungen bis auf 2 Monate
3. Arrest

Art. **6.** Mit der Verhängung von Arrest kann der Entzug der Vergünstigungen verbunden werden.

Art. **7.** Die längste Dauer der Arreststrafe beträgt 14 Tage.

IV. Zuständigkeit

Art. **8.** Die Polizeidirektion ist zuständig zum Erlass der Disziplinarstrafen wegen der Verstösse, die sich direkt gegen den Anstaltsdirektor richten, sowie wegen wiederholter grundloser Beschwerdeführung gemäss Art. 3 Ziff. 7.

Die Anstaltsdirektion verhängt in allen übrigen Fällen gemäss Art. 3 die Disziplinarstrafen.

V. Verfahren und Disziplinarverfügung

Art. **9.** Der Tatbestand ist durch den Anstaltsdirektor oder dessen Stellvertreter aufzunehmen.

Dem betroffenen Insassen ist das rechtliche Gehör zu gewähren; seine Aussagen sind protokollarisch festzuhalten.

14. August 1970

Der Anstaltsdirektor oder dessen Stellvertreter erlassen die Disziplinarverfügung, die dem Bestraften zu eröffnen ist, unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.

VI. Arrestvollzug

Art. **10.** Die Arreststrafen werden in einer Arrestzelle vollzogen. Diese hat über Tag eine genügende natürliche Belichtung aufzuweisen. Als Schlafstelle dient ein Lager mit mindestens 4 Wolldecken.

Die Verköstigung der Arrestanten soll einfach, jedoch ausreichend sein.

Art. **11.** Der Arrestant ist dem Arzt bei der ordentlichen Visite vorzuführen; ferner ist ihm vom 4. Arresttag hinweg alle 2 Tage die nötige Bewegung zu verschaffen.

VII. Sicherheitsmassnahmen

Art. **12.** Der Anstaltsdirektor ist ermächtigt, zur Durchsetzung eines Befehls gegenüber renitenten Insassen und zur Selbstverteidigung Tränengas einzusetzen.

Die Polizeidirekton erlässt über die Verwendung von Tränengas besondere Vorschriften.

Über den Einsatz von Tränengas ist die Polizeidirektion mit einer kurzen Darstellung des Sachverhaltes zu orientieren.

Art. **13.** Vom Gummiknüttel und von der Schusswaffe haben die Beamten und Angestellten der Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges nur im Notfall Gebrauch zu machen, unter sofortiger Benachrichtigung der Polizeidirektion. Diese erlässt auch über den Einsatz des Gummiknüttels und der Schusswaffe besondere Vorschriften.

Art. **14.** Die Diensthunde müssen von den Beamten und Angestellten der Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges so gehalten, erzogen und geführt werden, dass sie dem Führer wirksamen Schutz und Hilfe bieten. Sie dürfen nur in gefahrdrohenden Situationen auf Menschen losgelassen werden.

Art. **15.** Schwierige, aufgeregte und störrische Insassen können bei normaler Kost in eine ihrem Zweck entsprechend eingerichtete Besinnungszelle verbracht werden. 14. August 1970

Ändert sich ihr Verhalten nicht, ist der Arzt beizuziehen.

Art. **16.** Tobende, gewalttätige oder sich selbst gefährdende Insassen werden in eine schalldichte Sicherheitszelle verbracht unter Benachrichtigung des Arztes, der den Anstaltsdirektor berät und ihm seine Vorschläge über das weitere Vorgehen unterbreitet.

VIII. Kontrolle

Art. **17.** Über die ausgefällten Disziplinarstrafen und die angeordneten Sicherheitsmassnahmen ist eine Kontrolle zu führen. Diese hat zu enthalten:

1. Datum des Vorfalls
2. Disziplinarstraftatbestand (Art. 3), Sachverhalt (Art. 12–15)
3. Datum der Disziplinarverfügung und ausgesprochene Strafe, angeordnete Sicherheitsmassnahme
4. Zeitpunkt des Vollzuges der Disziplinarstrafe bzw. der Sicherheitsmassnahme
5. Allfällige besondere Anordnungen der Anstaltsleitung, des Arztes oder der Polizeidirektion

Art. **18.** Die Kontrolle ist den Delegierten der Aufsichtskommission über die Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges und den für den Vollzug zuständigen Beamten der Polizeidirektion auf Verlangen vorzulegen.

IX. Beschwerderecht

Art. **19.** Der Entscheid der Anstaltsdirektion im Disziplinarstrafverfahren kann durch den Betroffenen innert 5 Tagen mit einer Beschwerde an die Polizeidirektion weitergezogen werden.

Die Beschwerde hemmt den Vollzug nur auf ausdrückliche Anordnung der Polizeidirektion.

14. August 1970

X. Schlussbestimmungen

Art. **20.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Die Verordnung vom 12. Oktober 1951 wird aufgehoben.

Bern, den 14. August 1970.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
Dr. *H. Tschumi,*

der Staatsschreiber i. V.
B. Kehrli.

18. August 1970

Verordnung betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer vom 15. Mai 1970 (Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer werden die folgenden Gewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirk
Röllergraben	Fambach	Röthenbach i/E.	Signau
Schachengraben	Röthenbach	Röthenbach i/E.	Signau
Schaftelengraben	Röthenbach	Röthenbach i/E.	Signau

Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im Amtsblatt bekanntzumachen.

Die Schwellenkommissionen von Röthenbach und Trub haben diesen Beschluss unter Nennung der betreffenden Gewässer im Amtsanzeiger zu veröffentlichen.

Bern, den 18. August 1970.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Schneider,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

8. September 1970

Dekret betreffend die Errichtung von Pfarrstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **1.** In den folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden wird je eine weitere (vollamtliche) Pfarrstelle errichtet:

In der *Markus-Kirchgemeinde Bern* (Gesamtkirchgemeinde Bern) eine vierte Pfarrstelle;

In der Kirchgemeinde *Bienne-Ville* (Gesamtkirchgemeinde Biel) eine dritte Pfarrstelle durch Umwandlung des bestehenden Hilfspfarramtes.

Art. **2.** Vorgängig der Ausschreibung dieser Pfarrstellen ist zwischen Staat und Kirchgemeinde die zu entrichtende Wohnungsentschädigung zu vereinbaren. Der Zeitpunkt des Amtsantrittes des Gewählten wird durch die Direktion des Kirchenwesens festgesetzt und darf frühestens auf 1. Januar 1971 angesetzt werden.

Bern, den 8. September 1970

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

A. Cattin,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

Dekret vom 12. Mai 1936 über die öffentlichen und privaten psychiatrischen Kliniken (Abänderung)

10. September 1970

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

§ **9.** des Dekretes vom 12. Mai 1936/9. September 1963 über die öffentlichen und privaten psychiatrischen Kliniken wird wie folgt abgeändert:

Absatz 1 Ziffer 2: in den Kliniken Waldau und Münsingen je ein bis zwei Vizedirektoren (Chefärzte), in der Klinik Bellelay ein Vizedirektor;

Absatz 1 Ziffer 3: die nötige, vom Regierungsrat zu bestimmende Zahl von Oberärzten und Assistenzärzten;

Absatz 3: Direktoren, Vizedirektoren und Oberärzte müssen in der Regel das eidgenössische Arztdiplom besitzen.

II.

Dieses Dekret tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Bern, 10. September 1970

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

A. Cattin,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

16. September 1970

Dekret über die Fortbildung der Lehrerschaft

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 23bis Absatz 3 des Gesetzes vom 17. April 1966/26. Oktober 1969 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeines

Zweck der Fortbildung

Art. **1.** In der Fortbildung bietet sich der Lehrerschaft Gelegenheit, die Grundlagen ihrer Bildungs- und Erziehungstätigkeit zu überdenken, ihre beruflichen Erfahrungen mit neuen Erkenntnissen zu bereichern und neue Lehrmethoden sowie neue Lehrmittel kennenzulernen.

Grundsatz

Art. **2.** [1] Der Staat fördert und unterstützt die obligatorische und freiwillige Fortbildung der Lehrer aller Stufen, indem er Kurse durchführt und Beiträge ausrichtet.

[2] Die obligatorische und die freiwillige Fortbildung vollziehen sich in Kursen und Veranstaltungen, welche von Behörden, Lehrerorganisationen oder kulturellen Organisationen durchgeführt werden.

[3] Es ist darauf zu achten, dass die Aufwendungen für die zur Durchführung gelangenden obligatorischen und freiwilligen Kurse in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Art. **3.** [1] Die Erziehungsdirektion kann den Besuch bestimmter Kurse als obligatorisch erklären. Obligatorische Kurse

[2] Das Obligatorium kommt insbesondere in Frage für Kurse zur Einführung neuer Lehrmittel, für die Orientierung über neue Lehrmethoden und für Kurse zur Vertiefung der beruflichen Ausbildung nach einer Zeitspanne unterrichtlicher Tätigkeit.

[3] Für die Durchführung von Turnkursen sind die eidgenössischen Vorschriften massgebend.

Art. **4.** Freiwillig besuchte Kurse und ausgewiesene individuelle Fortbildung werden obligatorischen Kursen gleichgesetzt, sofern sie den Anforderungen nach Artikel 3 entsprechen. Anerkennung freiwillig besuchter Kurse

Art. **5.** Der Besuch obligatorischer Kurse sowie solcher, die für Unterricht mit besonderer Entschädigung verlangt sind, muss in einem Testatheft bescheinigt werden. Darin können ebenfalls freiwillig besuchte Kurse aufgeführt werden. Vor dem Inkrafttreten des Dekretes absolvierte Kurse können nachgetragen werden. Testatheft

II. Organe für die Fortbildung

Art. **6.** [1] Die Erziehungsdirektion ernennt für beide Kantonsteile je eine Kommission für Lehrerfortbildung (nachstehend Kommission genannt), in welcher die Lehrervereinigungen angemessen vertreten sind. Kommissionen

[2] Die Kommissionen tragen die Verantwortung für die Durchführung der Fortbildung und führen die Aufsicht. Insbesondere genehmigen sie die Kursprogramme und stellen zuhanden der Erziehungsdirektion den Voranschlag auf. Aufgaben der Kommissionen

Art. **7.** [1] Der Regierungsrat errichtet für die beiden Kantonsteile je eine der Erziehungsdirektion unterstehende Zentralstelle für Lehrerfortbildung. Zentralstellen

[2] Die Zusammenarbeit der Zentralstellen muss gewährleistet sein.

Leiter

Art. **8.** [1] Der Regierungsrat wählt für die Zentralstellen auf Vorschlag der Kommissionen je einen hauptamtlichen Leiter.

Personal

[2] Die Stellen für das nötige Personal werden durch Regierungsratsbeschluss geschaffen.

Aufgaben der Zentralstellen

Art. **9.** [1] Die Zentralstellen

- führen je das Kommissionssekretariat;
- übernehmen die langfristige Planung und Koordination der Kursarbeit;
- stellen in Zusammenarbeit mit allen an der Lehrerfortbildung interessierten Kreisen zuhanden der Kommissionen die Kursprogramme auf;
- organisieren die ihnen von den Kommissionen zugewiesenen Kurse; wo es zweckmässig ist, führen sie diese dezentralisiert durch.

Zusammenarbeit mit Universitäten

[2] Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind den Zentralstellen die Erkenntnisse wissenschaftlicher Forschung dienstbar zu machen. Insbesondere ist mit Universitäten, vorab mit der Universität Bern, zusammenzuarbeiten.

Kursleiter

Art. **10.** Als Kursleiter können Lehrkräfte aller Stufen, Hochschuldozenten und andere für die Fortbildung geeignete Fachleute herangezogen werden.

Reglement

Art. **11.** Der Regierungsrat erlässt über die Grösse der Kommissionen sowie über Aufgaben, Tätigkeit und Kompetenzbereich von Kommissionen und Zentralstellen ein Reglement.

III. Kursorganisation und Urlaubsbestimmungen

Ansetzung der Kurse

Art. **12.** [1] Kurse und Veranstaltungen sind zeitlich so anzusetzen, dass der Unterricht möglichst wenig beeinträchtigt wird.

[2] Freiwillige Kurse fallen nach Möglichkeit in die schulfreie Zeit.

[3] Fallen obligatorische Kurse in die Schulzeit, sind sie in der Regel so anzusetzen, dass pro Woche nicht mehr als ein Schultag, pro Jahr insgesamt nicht mehr als sechs Schultage beansprucht werden.

Bildungsurlaub

Art. **13.** [1] Lehrkräften aller Stufen können durch die Erziehungsdirektion nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren zum Zwecke berufsbezogener Fortbildung besoldete Urlaube gewährt werden.

[2] Die Voraussetzung und das Verfahren zur Gewährung von Urlauben werden in einer Verordnung geregelt.

[3] Beurlaubte können später als Kursleiter herangezogen werden.

IV. Finanzierung der Fortbildung

Finanzierung der Fortbildung

Art. **14.** Leiterkurse, obligatorische und freiwillige Fortbildungskurse werden im Rahmen des Voranschlages finanziert.

Stellvertretungskosten

Art. **15.** [1] Für obligatorische Kurse trägt der Staat die Kosten für Organisation, Kursleitung, Kurslokale und vergütet die Spesen der Teilnehmer.

[2] Bei obligatorischen Kursen werden allfällige Stellvertretungskosten für Kursleiter und Kursteilnehmer vom Staate übernommen.

[3] Kursleiter haben dem Staat einen Teil der Vertretungskosten zurückzuerstatten.

Freiwillige Kurse

Art. **16.** [1] Für freiwillige genehmigte Kurse gemäss Artikel 6 Absatz 2 übernimmt der Staat in der Regel die Kosten für Organisation, Kursleitung und Kurslokale.

Beiträge

[2] An die Spesen sowie an allfällige Stellvertretungskosten der Teilnehmer kann der Staat Beiträge gewähren.

Nicht im Kursprogramm aufgeführte Kurse

Art. **17.** Lehrkräften, welche weitere Fortbildungskurse besuchen, kann der Staat auf Gesuch hin Beiträge bewilligen.

Urlaubskosten

Art. **18.** Die Stellvertretungskosten für nach Artikel 13 Absatz 1 beurlaubte Lehrer werden im gleichen Verhältnis wie die Besoldungen vom Staate und den Gemeinden übernommen.

Beiträge an Organisationen

Art. **19.** Lehrervereinigungen und andere Organisationen, welche regelmässig als Träger freiwilliger Fortbildungsarbeit auftreten, können durch angemessene Beiträge unterstützt werden.

Schulversuche

Art. **20.** [1] Im Zusammenhang mit Kursen zur Einführung neuer Lehrmethoden und neuer Lehrmittel trägt der Staat ganz oder teilweise die Kosten für Versuche mit Schulklassen sowie für die Anschaffung der notwendigen Lehr- und Hilfsmittel.

Vorbereitung und Auswertung der Schulversuche

[2] Der Staat fördert und unterstützt insbesondere die wissenschaftliche Vorarbeit zu solchen Kursen und deren Auswertung.

Ausführungsbestimmungen

Art. **21.** Die Erziehungsdirektion erlässt im Einvernehmen mit der Finanzdirektion die notwendigen Ausführungsbestimmungen über die Entschädigungen der Kursleiter und Referenten (Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1), die Übernahme von Stellvertretungskosten (Art. 15 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 2), die Ausrichtung von Spesenbeiträgen (Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 2), sowie über Beitragsleistungen gemäss Artikel 18, 19 und 20.

V. Übergangsbestimmungen

Kommissionen, Ablösung

Art. **22.** Die gegenwärtig amtierenden Kommissionen für Lehrerfortbildung werden durch die nach Artikel 6 neu formierten abgelöst.

Inkrafttreten

Art. **23.** Dieses Dekret tritt nach seiner Annahme durch den Grossen Rat in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 16. September 1970

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

A. Cattin,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

16. September 1970

Dekret vom 9. September 1963 / 9. September 1964 / 6. November 1968 über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I

Das Dekret vom 9. September 1963/9. September 1964/6. November 1968 über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität wird wie folgt abgeändert:

Art. **9.** Die jährliche Entschädigung für den Rektor beträgt Fr. 6000.— pauschal.

Der Prorektor und der Rektor designatus erhalten je eine jährliche Pauschalentschädigung von Fr. 1500.—.

II

Diese Dekretsänderung tritt ab Rektoratsjahr 1970/71 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 16. September 1970

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

A. Cattin,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

16. September 1970

Dekret vom 7. Februar 1966 über die Ausbildung von Sekundarlehrern und -lehrerinnen des deutschsprachigen Kantonsteils (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 20 des Gesetzes vom 17. April 1966/26. Oktober 1969 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen und auf Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. März 1957/10. Februar 1963 über die Mittelschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I

Das Dekret vom 7. Februar 1966 über die Ausbildung von Sekundarlehrern und -lehrerinnen des deutschsprachigen Kantonsteils wird wie folgt geändert:

§ **1.** Letzter Satz. Die Ausbildungszeit beträgt fünf Semester.

§ **4.** Zur Überwachung der Gesamtausbildung ernennt der Regierungsrat eine Kommission für die Ausbildung von Sekundarlehrern und -lehrerinnen. Sie besteht aus je zwei Professoren der beiden philosophischen Fakultäten, einem Lektor, dem Direktor (§ 2 Abs. 1), einem Vertreter des Sekundarschulinspektorates, je einem Vertreter der Sekundarlehrerschaft der beiden Fachrichtungen und je einem Vertreter der Studenten der beiden Fachrichtungen des Sekundarlehramtes. Zum Vorsitzenden der Kommission ernennt der Regierungsrat einen der vier Professoren.

II

16. September 1970

Diese Abänderung tritt auf den 1. Oktober 1970 in Kraft.

Bern, den 16. September

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

A. Cattin,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

17. September 1970

Dekret über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 42 Absatz 5 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundsatz

Art. **1.** [1] Die Gemeinden und ihre Unterabteilungen sind befugt, an ihre Strassenbaukosten als Vorteilsausgleich Beiträge der Grundeigentümer zu erheben.

[2] In Gemeinden, die noch keine Beitragspflicht kennen, kann sie durch Beschluss des Grossen Gemeinderates oder Stadtrates, wo ein solcher fehlt, durch Beschluss der Gemeindeversammlung eingeführt werden.

[3] Der Beschluss tritt, wenn nichts anderes bestimmt ist, auf den Tag seines Erlasses durch das Gemeindeorgan in Kraft; seine Anwendung auf Strassenbauten, die bereits begonnen sind, ist ausgeschlossen. Artikel 30 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

2. Geltungsbereich des Dekretes

Art. **2.** [1] Die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an Strassenbaukosten richtet sich nach den Bestimmungen dieses Dekretes, soweit die Gemeinden nicht nach Artikel 3 besondere Vorschriften aufgestellt haben.

[2] Das Dekret ist sinngemäss anwendbar:

a. auf die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an andere Anlagen der Basiserschliessung, soweit dafür keine besonderen Vorschriften bestehen;

b. für die Aufteilung der Kosten von Detailerschliessungsanlagen auf die beteiligten Grundeigentümer, soweit dafür keine besonderen Bestimmungen bestehen.

[3] Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Gemeinden, von den Grundeigentümern Abgaben anderer Art (Einkaufsgebühren, Benützungsgebühren u. dgl.) zu beziehen.

3. Gemeindereglement

Art. **3.** [1] Die Gemeinden können in ihrem Baureglement oder in einem besonderen Beitragsreglement

a. anstelle des Gemeinderates ein anderes Gemeindeorgan als zuständig erklären;

b. die Beitragspflicht auf bestimmte Strassenkategorien oder Strassenbauarten beschränken;

c. der Berechnung der anrechenbaren Nutzfläche andere Ausnützungswerte zugrundelegen;

d. auf die nachträgliche Beitragspflicht verzichten;

e. besondere Vorschriften über Verzinsung, Stundung und Erlass von Beiträgen aufstellen.

[2] Das Gemeindereglement kann ausserdem das Dekret ergänzende Bestimmungen enthalten.

4. Zuständigkeit zur Beitragserhebung im Einzelfall

Art. **4.** Im Einzelfall wird die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen im Beschluss über die Bewilligung und Finanzierung der Strassenarbeit von dem für diesen Beschluss zuständigen Gemeindeorgan angeordnet.

5. Gegenstand der Beitragspflicht

Art. **5.** [1] Grundeigentümerbeiträge können erhoben werden an die Kosten für den Neu- und Ausbau, den Belagseinbau und die Belagsänderung von Gemeindestrassen der Basiserschliessung sowie an die von

17. September 1970

den Gemeinden zu erbringenden Leistungen an den Ausbau oder die Änderung der Fahrbahndecke von Staatsstrassen (Art. 36 Abs. 6 des Strassenbaugesetzes).

[2] Strassen der Detailerschliessung sind von den beteiligten Grundeigentümern in eigenen Kosten zu erstellen (Art. 73 ff. des Baugesetzes).

[3] Die Einteilung in Strassen der Basiserschliessung und solche der Detailerschliessung richtet sich nach den dafür in der Vollziehungsverordnung zum Baugesetz aufgestellten Bestimmungen.

6. Bedingungen der Beitragspflicht

Art. **6.** [1] Beitragspflichtig sind die Grundeigentümer, deren Grundstücke dank der Strassenbaumassnahme im Wert zunehmen (objektive Betrachtungsweise).

[2] Ein Mehrwert gilt insbesondere als erzielt, wenn

a. mit dem Strassenbau ein Grundstück an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen oder seine noch erforderliche private Erschliessung erleichtert wird;

b. die Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks durch den Ausbau einer Strasse verbessert oder die dafür erforderlichen privaten Aufwendungen vermindert werden;

c. für Bewohner und Benützer der Zugang zu einer Liegenschaft durch Strassenbaumassnahmen (Verbreiterung der Fahrbahn, verkehrsgerechte Strassenführung, Anlage von Abstellplätzen, Gehwegen, Über- und Unterführungen u. dgl.) erleichtert wird;

d. die Verkehrslage von Grundstücken mit Geschäfts- oder Publikumsverkehr (Ladengeschäfte, Gastwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe, Unterhaltungsstätten u. dgl.) verbessert wird;

e. für Betriebe mit Güterverkehr der Zu- und Wegtransport von Gütern ermöglicht oder erleichtert wird;

f. eine dem Grundstück dienende Strasse durch Belagseinbau oder Belagsänderung oder auf andere Weise verbessert wird.

[3] Der Beitrag darf den Vorteil, der dem Grundstück durch die Strassenbaumassnahme erwächst, nicht übersteigen. Nachteile, die

dem Grundstück durch die erstellte Anlage entstehen, sollen angemessen berücksichtigt werden. Es gilt die Vermutung, dass ein nach den Bestimmungen dieses Dekretes ermittelter Beitrag vorteilsgerecht ist. 17. September 1970

Art. **7.** [1] Den Beitrag schuldet, wer im Zeitpunkt der Vollendung der Anlage Eigentümer des erfassten Grundstücks ist, bei Baurechtsverhältnissen der Baurechtsinhaber. Vorbehalten bleibt Artikel 28 Absatz 2. 7. Beitragsschuldner

[2] Der Gemeinderat hat die Wahl, einen späteren Eigentümer oder Baurechtsinhaber zu belangen, wenn die Beitragsforderung zur Zeit der Eigentumsübertragung im Grundbuch angemerkt war oder wenn die Beitragspflicht nach Gesetz oder Vereinbarung auf einen Rechtsnachfolger übergegangen ist.

Art. **8.** [1] Wird der Vorteil, der die Beitragsleistung begründet hat, innert 10 Jahren seit Auflage des Beitragsplans durch dauernde behördliche, insbesondere bauliche oder polizeiliche Massnahmen ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgehoben, so hat der jeweilige Grundeigentümer Anspruch auf verhältnismässige Rückerstattung des Beitrags. 8. Rückforderung

[2] Die Rückforderung ist spätestens innert 6 Monaten seit Inkrafttreten der behördlichen Massnahmen, bei baulichen Vorkehren seit ihrer Vollendung, schriftlich bei der Gemeinde geltend zu machen.

[3] Lehnt die Gemeinde die Forderung ganz oder teilweise ab, so kann der Grundeigentümer seinen Anspruch innert 30 Tagen seit Ablehnung beim Verwaltungsgericht einklagen.

II. Berechnung der Beiträge

Art. **9.** Für die Beitragsbemessung sind massgebend die gesamten Erstellungskosten der Strassenanlage und ihrer Bestandteile im Sinne von Artikel 2 des Strassenbaugesetzes einschliesslich der Aufwendungen für Grundstückerwerb, Entschädigungen, Projektierung, Bauleitung und Bauzinsen. Allfällige öffentliche Subventionsbeträge und Beiträge von dritter Seite sind abzuziehen. 1. Massgebende Kosten

Art. **10.** [1] Der von den Grundeigentümern insgesamt zu übernehmende Teil der Gesamtkosten (Art.9) wird festgesetzt nach der 2. Festsetzung des Grundeigentümeranteils

17. September 1970

Bedeutung der Strassenanlage für die Allgemeinheit einerseits, für die beteiligten Grundeigentümer anderseits.

[2] Die Summe der Grundeigentümerbeiträge (einschliesslich der gestundeten und erlassenen Beiträge) darf bei Gemeindestrassen, die nicht vorwiegend der Erschliessung dienen, die Hälfte der massgebenden Kosten und bei Staatsstrassen die Hälfte der Leistungen der Gemeinde nicht übersteigen.

[3] Überwiegt der Erschliessungszweck der Strasse, so kann der Anteil der Grundeigentümer höher angesetzt werden und bei reinen Erschliessungsstrassen 80 Prozent der Kosten erreichen.

3. Berechnungsgrundsatz

Art. **11.** Der Grundeigentümeranteil wird entsprechend den baurechtlichen Nutzungsmöglichkeiten (anrechenbare Nutzfläche nach Art. 12 bis 15) und nach den Vorteilen, die sich aus den örtlichen Verhältnissen ergeben (Beitragsklasse nach Art. 16) auf die einzelnen Grundeigentümer verteilt.

4. Anrechenbare Nutzfläche a) im allgemeinen

Art. **12.** [1] Die anrechenbare Nutzfläche wird ermittelt aus der Grundstückfläche und dem für das Grundstück geltenden Ausnützungswert.

[2] Der Ausnützungswert ergibt sich aus der Geschosszahl, die nach der baurechtlichen Grundordnung (Gemeindebaureglement und Zonenplan bzw. Normalbaureglement) auf dem Grundstück erstellt werden darf. Pro zulässiges Vollgeschoss ist in Gebieten offener Bauweise ein Ausnützungswert von 0,2, in Gebieten geschlossener Bauweise ein solcher von 0,3 anzunehmen; wenn ein Dachausbau zulässig ist, wird ein Zuschlag von 0,1 berechnet.

[3] Bestehen für ein Grundstück Sonderbauvorschriften, so gilt die darin festgelegte Ausnützungsziffer als Ausnützungswert.

b) öffentliche und industrielle Grundstücke

Art. **13.** [1] Die anrechenbare Nutzfläche von Grundstücken für öffentliche Zwecke, Industrieterrains, Ablagerungsplätzen, Materialentnahmestellen u. dgl. wird auf Grund besonderer Ausnützungswerte bestimmt, welche der Gemeinderat für jede dieser Nutzungsarten festlegt.

[2] Dabei sind zu berücksichtigen:

a. der mit der betreffenden Nutzung in der Regel verbundene Grad der Beanspruchung der Strassenanlage;

b. die Intensität der Nutzung des Grundstücks, bei Materialentnahmestellen das mögliche Abbauvolumen.

17. September 1970

c) landwirtschaftliche Grundstücke

Art. **14.** [1] Für Grundstücke im Baugebiet, die vorläufig noch landwirtschaftlich genutzt werden, gelten unter Vorbehalt von Absatz 2 die Ausnützungswerte der Artikel 12 und 13.

[2] Landwirtschaftliche und andere unüberbaute Grundstücke im Baugebiet, die wegen des Fehlens der erforderlichen Basiserschliessungsanlagen noch nicht überbaut werden dürfen, sind wie landwirtschaftliche Grundstücke ausserhalb des Baugebiets (Abs. 3) zu erfassen.

[3] Für landwirtschaftliche Grundstücke im übrigen Gemeindegebiet bestimmt der Gemeinderat den anzuwendenden Ausnützungswert entsprechend den Vorteilen, welche die Strassenanlage der landwirtschaftlichen Nutzung bringt.

[4] Für Teile eines landwirtschaftlichen Heimwesens, die sich im Baugebiet befinden aber für eine existenzsichernde bäuerliche Bewirtschaftung unentbehrlich sind, gelten folgende Vorschriften:

a. sie werden auf Grund ihres landwirtschaftlichen Ausnützungswertes veranlagt, wenn sie aus dem Baugebiet entlassen werden können. Vorbehalten bleibt Artikel 18;

b. wäre die Einweisung in das übrige Gemeindegebiet aus Gründen der Ortsplanung unzweckmässig, so ist ein Landabtausch nach Meliorationsrecht anzustreben. Der Beitrag wird nach den baurechtlichen Nutzungsmöglichkeiten berechnet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Stundung und den Bezug des Beitrages beim Übernehmer gemäss Artikel 28 Absatz 2.

d) besondere Verhältnisse

Art. **15.** Würde im Einzelfall infolge besonderer Verhältnisse die nach den vorstehenden Regeln ermittelte anrechenbare Nutzfläche einen Beitrag ergeben, welcher dem Vorteil des Grundstücks aus der Strassenanlage nicht angemessen wäre, so hat der Gemeinderat die anrechenbare Nutzfläche den Verhältnissen entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen.

5. Beitragsklassen; Beitragsfläche

Art. **16.** [1] Die einzelnen Grundstücke werden in Klassen eingeteilt, die je nach den geringeren oder grösseren Vorteilen, welche den Grund-

17. September 1970

stücken nach den örtlichen Verhältnissen aus der erstellten Anlage erwachsen, prozentual abzustufen sind.

[2] Bei dieser Abstufung sind insbesondere zu berücksichtigen:

a. die Länge der Strassenstrecke, die dem betreffenden Grundstück dient;

b. die Entfernung des Grundstücks von der erstellten Strasse;

c. das Bestehen anderer Zufahrtsstrassen zum Grundstück.

[3] Aus der anrechenbaren Nutzfläche jedes Grundstücks und dem für seine Beitragsklasse geltenden Prozentsatz wird die für die Bemessung des Beitrags massgebende Fläche (Beitragsfläche) errechnet.

6. Ursprüngliche Beitragspflicht

Art. **17.** [1] Für die ursprüngliche Beitragspflicht sind die Beitragsflächen massgebend, die sich aus den zur Zeit der Auflage des Beitragsplan (Art.20 und 21) bestehenden baurechtlichen Nutzungsmöglichkeiten ergeben.

[2] Der pro m² Beitragsfläche zu bezahlende Grundeigentümerbeitrag wird errechnet aus dem gesamten Kostenanteil der Grundeigentümer gemäss Artikel 10 geteilt durch die Summe der Beitragsflächen (Art.16 Abs.3).

7. Nachträgliche Beitragspflicht

Art. **18.** [1] Ein nachträglicher Beitrag ist geschuldet, wenn innert 15 Jahren seit Auflage des Beitragsplans:

a. die baurechtliche Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks durch Änderung des Baureglements oder des Zonenplans, den Erlass von Sonderbauvorschriften u.dgl. erhöht worden ist;

b. im Falle von Artikel 14 Absatz 2 die für die Baureife des Grundstücks erforderlichen Basiserschliessungsanlagen erstellt worden sind;

c. die gemäss Artikel 14 Absatz 4 lit.a vorgesehene Entlassung aus dem Baugebiet nicht zustandegekommen ist.

[2] Der nachträgliche Beitrag ist zu entrichten von der Beitragsfläche, welche der zusätzlich geschaffenen Nutzungsmöglichkeit entspricht, und zu dem m²-Ansatz zu berechnen, der für die ursprüngliche Beitragspflicht in der betreffenden Beitragsklasse gegolten hat.

17. September 1970

[3] Nachträgliche Beiträge dürfen nicht mehr erhoben werden, sobald die von den Grundeigentümern erbrachten Leistungen die gesetzlichen Höchstgrenzen (50 Prozent der Kosten von Strassen gemäss Art. 10 Abs. 2, 80 Prozent der Kosten bei Strassen gemäss Art. 10 Abs. 3) erreicht haben.

III. Verfahren

1. Festsetzung des Kostenanteils der Grundeigentümer

Art. **19.** Das zuständige Gemeindeorgan (Art. 4) setzt im Kreditbeschluss den von den Grundeigentümern an die Kosten der Anlage aufzubringenden Anteil fest. Es beachtet dabei die in Artikel 10 genannten Regeln und das Erfordernis der rechtsgleichen Behandlung der Grundeigentümer.

2. Beitragsplan und Beitragsliste

Art. **20.** [1] Zur Ermittlung der einzelnen Beiträge erstellt der Gemeinderat oder eine von ihm eingesetzte Kommission einen Beitragsplan, aus dem der Betrag der ursprünglichen Beitragspflicht für jedes Grundstück ersichtlich ist.

[2] In einer Beitragsliste sind, soweit dies nicht aus dem Beitragsplan hervorgeht, anzugeben:

a. die pflichtigen Grundeigentümer;

b. die Klasseneinteilung der einzelnen Grundstücke;

c. die angerechnete Nutzfläche und die daraus auf Grund der Klasseneinteilung abgeleitete Beitragsfläche;

d. der pro m² Beitragsfläche zu bezahlende Betrag;

e. der für jedes Grundstück zu entrichtende ursprüngliche Beitrag.

3. Öffentliche Auflage; Eröffnung

Art. **21.** [1] Der Beitragsplan mit Beitragsliste ist während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger oder, wo kein solcher besteht, in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Das beitragspflichtige Gebiet ist in der Publikation deutlich zu umschreiben.

[2] Die öffentliche Auflage ist spätestens ein Jahr nach Vollendung der Anlage durchzuführen. Auf begründetes Gesuch hin kann die kantonale Baudirektion die Frist zur Auflage um höchstens 1 Jahr verlän-

17. September 1970

gern. Eine Anlage gilt als vollendet, wenn sie dem öffentlichen Verkehr übergeben ist und die wesentlichen Bauarbeiten ausgeführt sind.

[3] Den beitragspflichtigen Grundeigentümern ist ausserdem ihr Beitrag schriftlich zu eröffnen, unter Hinweis auf die öffentliche Auflage sowie auf Recht und Frist zur Einsprache.

4. Verfahren der nachträglichen Beitragspflicht

Art. **22.** [1] Die nachträglichen Beiträge werden vom Gemeinderat festgesetzt. Sie sind den verpflichteten Grundeigentümern schriftlich zu eröffnen unter Hinweis auf Recht und Frist zur Einsprache.

[2] Eine öffentliche Auflage findet nicht statt.

5. Einspracheverfahren

Art. **23.** [1] Der Beitragspflichtige kann während der Auflagefrist sowohl gegen die Beitragspflicht als auch gegen den Beitragsplan beim Gemeinderat schriftlich begründete Einsprache erheben.

[2] Die Einsprache gegen einen nachträglichen Beitrag gilt als fristgerecht erhoben, wenn sie innert 30 Tagen seit seiner schriftlichen Eröffnung eingereicht wird.

[3] Der Gemeinderat versucht, mit den Einsprechern eine gütliche Einigung zu erzielen.

6. Verwaltungsrechtliche Klage

Art. **24.** [1] Beitragsforderungen, die durch Einsprache bestritten sind, werden, wenn keine Einigung möglich war, auf Klage der Gemeinde durch das kantonale Verwaltungsgericht beurteilt. Vorgängig ist beim Regierungsstatthalter ein Aussöhnungsversuch durchzuführen.

[2] Liegt der Streitwert unter 1000 Franken, so ist der Präsident des Verwaltungsgerichts als Einzelrichter zuständig. Ein Aussöhnungsversuch vor dem Regierungsstatthalter findet nicht statt.

[3] Das Verwaltungsgericht kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei die kantonale Baudirektion zur Sache anhören.

[4] Für den Aussöhnungsversuch und das Prozessverfahren gelten im übrigen die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

7. Rechtskraft der Beitragsfestsetzung; Vollstreckungstitel

Art. **25.** [1] Der im Beitragsplan veranlagte oder schriftlich eröffnete Beitrag wird für den Grundeigentümer, der nicht Einsprache erhoben hat, mit dem Ablauf der Einsprachefrist rechtskräftig, für

den Einsprecher mit der gütlichen Erledigung oder der rechtskräftigen Beurteilung der Einsprache. 17. September 1970

[2] Der Beitragsplan kommt für die einzelne Veranlagung einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889 gleich.

IV. Beitragsbezug

1. Fälligkeit, Verzinsung und Sicherstellung

Art. **26.** [1] Die Beiträge werden, sofern im Gemeindereglement nicht ein späterer Zeitpunkt vorgesehen ist, mit dem Eintritt der Rechtskraft zur Zahlung fällig. Sie sind nach Ablauf einer Zahlungsfrist von 30 Tagen zum Zinssatz der Hypothekarkasse des Kantons Bern für neue 2. Hypotheken zu verzinsen.

[2] Für die Beitragsforderungen besteht zugunsten der berechtigten Gemeinde ein den bereits eingetragenen Pfandrechten nachgehendes gesetzliches Pfandrecht an den betreffenden Liegenschaften für die Dauer von 10 Jahren seit der Fälligkeit.

[3] Der Gemeinderat ist berechtigt, dieses Pfandrecht im Grundbuch anmerken zu lassen. Nach Bezahlung der Beiträge sowie spätestens 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit ist die Anmerkung im Grundbuch zu löschen. Der Gemeinderat setzt den Grundbuchverwalter davon in Kenntnis.

2. Verrechnung

Art. **27.** Der Gemeinderat kann mit der Beitragsforderung verrechnen die Forderungen des Grundeigentümers aus vertraglicher Abtretung oder Zwangsenteignung von Grundstücken oder Grundstückteilen zum Zwecke des Strassenbaus sowie Entschädigungsforderungen des Grundeigentümers aus dem Strassenbau.

3. Stundung; andere Leistungen

Art. **28.** [1] Die Eigentümer von landwirtschaftlichen Grundstücken im Baugebiet sind berechtigt, ihren Beitrag in 15 gleichen Jahresraten zu leisten. Der aufgelaufene Zins (Art. 26) ist spätestens mit der letzten

17. September 1970

Rate zu bezahlen. Die Stundung fällt jedoch dahin, sobald das Grundstück zu Bauzwecken veräussert oder überbaut wird.

[2] Ist ein Landabtausch im Sinne von Artikel 14 Absatz 4 lit. b vorgesehen, so wird der von den abzutauschenden Teilen geschuldete Beitrag bis zur Vornahme des Landabtausches, längstens jedoch für eine Zeit von 15 Jahren seit Auflage des Beitragsplans gestundet. Kommt der Landabtausch vor Ablauf dieser Frist zustande, so ist der Beitrag samt den aufgelaufenen Zinsen vom Übernehmer zu bezahlen.

[3] Der Gemeinderat kann in Härtefällen auch weiteren Grundeigentümern eine Stundung im Sinne von Absatz 1 gewähren. Er kann auch, wo es dem Ortsgebrauch entspricht, dem Pflichtigen gestatten, den Beitrag in gleichwertigen Naturalleistungen oder mit Arbeiten am Bau (z. B. im Gemeinwerk) zu erbringen.

4. Befreiung von der Beitragspflicht

Art. **29.** Gemeinnützige oder wohltätige sowie Kulturzwecken dienende Anstalten und Stiftungen können vom Gemeinderat ganz oder teilweise von der Beitragsleistung befreit werden. Den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Übergangsbestimmungen

Art. **30.** [1] Gemeinden, die auf Grund des bisherigen Rechts Beitragsreglemente besitzen, haben diese innert 3 Jahren den neuen Bestimmungen anzupassen. Bis dahin gilt das bisherige Recht. Es fällt mit dem unbenützten Ablauf der Frist ohne weiteres weg.

[2] Ist die Beitragserhebung für einen Strassenbau noch unter bisherigem Recht beschlossen worden, kann der Beitragsplan aber erst nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften aufgelegt werden, so sind Beitragsberechnung und -bezug nach neuem Recht durchzuführen.

[3] Bei Strassenbauten, für welche die Grundeigentümer nach den bisher geltenden Vorschriften zur ursprünglichen Beitragspflicht veranlagt worden sind, bestimmt sich auch die nachträgliche Beitragspflicht nach bisherigem Recht.

Art. **31.** [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes. 2. Inkrafttreten Aufhebung

[2] Mit der Inkraftsetzung wird das Dekret vom 13. Mai 1965 aufgehoben. Vorbehalten bleibt Artikel 30.

Bern, den 17. September 1970

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

A. Cattin,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

RRB Nr. 7077, vom 13. Oktober 1970: Inkraftsetzung auf 1. Januar 1971.

25. September 1970

Verordnung vom 15. März 1966 über die Beitragsleistung des Staates an die Errichtung und den Betrieb von Schülertransporten an Mittelschulen (Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 82 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die Mittelschulen vom 3. März 1957/10. Februar 1963,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Die Verordnung vom 15. März 1966 über die Beitragsleistung des Staates an die Errichtung und den Betrieb von Schülertransporten an Mittelschulen wird rückwirkend auf 1. Januar 1969 wie folgt geändert:

Art. **4.** erhält folgenden neuen Wortlaut:

1. Der Staatsbeitrag erfolgt auf den durch die Elternbeiträge und eventuell weitere Zuwendungen nicht gedeckten Kosten; dabei gelten die gleichen Ansätze wie sie im Dekret vom 20. 9. 1965/18. 9. 1968/10. 2. 1970 über die Beteiligung des Staates an den Entschädigungen für den zusätzlichen Unterricht und für die Vorsteher an Primar- und Mittelschulen festgelegt sind.
2. Wenn Gemeinden mit verschiedenen Besoldungsklasseneinreihung an Schülertransporten beteiligt sind, wird eine durchschnittliche Prozentzahl ermittelt.

Bern, den 25. September 1970

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Schneider,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

Staatsverfassung des Kantons Bern Finanzreferendum (Abänderung und Ergänzung)

27. September 1970

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Der Artikel 6 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Art. 6 Ziffer 4

Diejenigen Beschlüsse des Grossen Rates, welche für den gleichen Gegenstand eine neue, nicht gebundene Gesamtausgabe von mehr als zehn Millionen Franken zur Folge haben; jährlich wiederkehrende Ausgaben, die einer fortgesetzten Aufgabe oder einer ständigen Einrichtung dienen, werden nicht zusammengerechnet.

2. Art. 6ter

[1] Auf das Begehren von 5000 Stimmberechtigten unterliegen der Volksabstimmung auch diejenigen Beschlüsse des Grossen Rates, welche für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe zur Folge haben, die eine Million Franken übersteigt.

[2] Das Begehren ist innert drei Monaten nach Veröffentlichung des Beschlusses im kantonalen Amtsblatt einzureichen.

27. September 1970

II. Die Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 16. Februar 1970

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 27. September 1970,

beschliesst:

Das Finanzreferendum (Abänderung und Ergänzung der Staatsverfassung des Kantons Bern) ist mit 52 747 gegen 33 768 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Finanzreferendum (Abänderung und Ergänzung der Staatsverfassung) ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. Oktober 1970

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. *H. Tschumi,*

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

Unter Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung

Staatsverfassung des Kantons Bern Finanzkompetenzen (Abänderung)

27. September 1970

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Der Artikel 26 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893 wird wie folgt abgeändert:

1. Art. 26 Ziffer 9

   die Beschlussfassung über Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand zweihunderttausend Franken übersteigen.

2. Art. 26 Ziffer 12

   die endgültige Bestätigung aller Verträge, durch welche der Staat Grundeigentum für einen zweihunderttausend Franken übersteigenden Preis erwirbt oder veräussert.

II. Die Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 16. Februar 1970

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

27. September 1970

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 27. September 1970,

beschliesst:

Die Finanzkompetenzen (Abänderung der Staatsverfassung des Kantons Bern) sind mit 50 858 gegen 35 778 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Die Finanzkompetenzen (Abänderung der Staatsverfassung) sind öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. Oktober 1970

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. *H. Tschumi,*

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

Unter Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung

Volksbeschluss betreffend den Neubau des Mehrzweckgebäudes an der Gesellschaftsstrassse 4 und 6 der Phil.-historischen Fakultät der Universität Bern

27. September 1970

Für den Neubau des Mehrzweckgebäudes an der Gesellschaftsstrasse 4 und 6 für die Phil.-historische Fakultät der Universität Bern werden folgende Kredite bzw. Verpflichtungskredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
– Der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2 105 705 10 (Neu- und Umbauten)	2 200 000.–	
– Der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2005 770 36 (Anschaffung von Mobiliar) pro 1969	265 000.–	2 465 000.–
Bundesbeitrag ca. 50 Prozent		1 232 500.–
Total Nettokosten für den Staat		1 232 500.–

Die Ausgaben gehen zu Lasten der folgenden Voranschläge:

Fr. 1 000 000.– Konto 2105 705 10 pro 1970
Fr. 1 200 000.– Konto 2105 705 10 pro 1971
Fr. 265 000.– Konto 2005 770 36 pro 1969

Die Beiträge werden über folgende Konten vereinnahmt:

Baukosten Konto 2105 409
Mobiliar Konto 2005 400 12

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Die während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen allfällig eintretende Baukostenverteuerung ist auszuweisen und der hiefür eventuell notwendige Nachkredit ist bewilligen zu lassen.

27. September 1970

Über den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 5. Februar 1970

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 27. September 1970,

beschliesst:

Der Volksbeschluss betreffend den Neubau des Mehrzweckgebäudes an der Gesellschaftsstrasse 4 und 6 der Phil.-historischen Fakultät der Universität Bern ist mit 51 900 gegen 35 939 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. Oktober 1970

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. *H. Tschumi,*

der Staatsschreiber i.V.

B. Kehrli.

Verordnung über die Gebühren der Direktion des Gesundheitswesens

29. September 1970

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 22–26 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften,

auf den Antrag der Direktionen des Gesundheitswesens und der Finanzen,

beschliesst:

Art. **1.** Die Direktion des Gesundheitswesens bezieht für die hienach genannten Amtshandlungen folgende Gebühren:

	Fr.	Fr.
1. Berufsausübungsbewilligungen		
als Zahnarzt		200.—
als Chiropraktor		150.—
als Hebamme		30.—
als Drogist		150.—
als Physiotherapeut	80.— –	150.—
als Fusspfleger	80.— –	150.—
als Krankenpfleger		50.—
2. Assistentenbewilligungen		
als Assistent eines Arztes, Zahnarztes, Tierarztes, Apothekers oder Chiropraktors		50.—
als Praktikant bei einem Apotheker		10.—
als Stellvertreter eines Arztes, Zahnarztes, Tierarztes, Apothekers oder Chiropraktors		10.—

29. September 1970

		Fr.
3.	Bewilligungen an Medizinalpersonen zur Beschäftigung ausländischer Assistenten	30.—
4.	Betriebsbewilligungen	
	für eine öffentliche Apotheke oder Drogerie	200.—
	für eine Privatapotheke	150.—
	für eine Arzneimittelablage	100.—
	für Badeinstitute und Sauna	200.—
5.	Verkaufsbewilligungen	
	zur Ankündigung und zum Verkauf eines Heilmittels	30.—
	zum Verkaufe eines Schädlingsbekämpfungsmittels	30.—
	zum Verkaufe eines Giftes	30.—

6. Prüfungsgebühren	Fr.	
für Chiropraktoren	300.— –	600.—
für Drogisten		300.—
für Fusspfleger	80.— –	150.—
7. Für die Bewilligung zur Errichtung und Führung einer Privatkrankenanstalt	100.— –	300.—
8. Für die Bewilligung zur Exhumation einer Leiche	50.— –	100.—
9. Für Gutachten des Sanitätskollegiums, insbesondere zu Gesuchen um Moderation von Honorarforderungen	20.— –	1000.—
10. Weitere Gebühren		
für Beglaubigungen und Bescheinigungen	3.— –	50.—
für weitere Bewilligungen, Verfügungen	30.— –	300.—

Art. **2.** [1] Hinsichtlich der Gebührenpflicht, der Bemessung der Gebühr in den in Artikel 1, Ziffer 3 und 6–9 genannten Fällen, sowie des Gebührenerlasses gelten sinngemäss die Vorschriften des Dekrets über

die Gebühren des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Staatskanzlei.

[2] Prüfungsgebühren werden unter Abzug eines dem bisherigen Verwaltungsaufwand entsprechenden Betrages zurückerstattet, wenn der Bewerber die Anmeldung zur Prüfung zurückzieht oder während der Prüfung aus triftigen Gründen zurücktritt.

[3] Muss eine Prüfung teilweise wiederholt werden, so ist für die Wiederholung eine entsprechende Teilgebühr zu entrichten.

Art. **3.** Die Direktion des Gesundheitswesens hat nebst den Gebühren Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Auslagen, insbesondere von Reiseentschädigungen, Zeugengeldern, Expertenhonoraren, Publikationskosten, sowie Post-, Telephon- und Telegraphengebühren.

Art. **4.** [1] Prüfungsgebühren sind auf Aufforderung der Direktion des Gesundheitswesens vor der Prüfung durch Posteinzahlung oder -überweisung an die Kantonsbuchhalterei zu entrichten.

[2] Die übrigen Gebühren und die Auslagen werden bei der Zustellung der Bewilligung oder des verlangten Schriftstückes erhoben, und zwar in der Regel durch Postnachnahme, soweit es sich um kleinere Beträge handelt oder der Empfänger keine Gewähr für die umgehende Bezahlung bietet, und in den übrigen Fällen durch Rechnungstellung und Aufforderung zur Posteinzahlung oder -überweisung an die Kantonsbuchhalterei.

[3] Werden Gebühren oder Auslagen nicht binnen 30 Tagen bezahlt, so beauftragt die Direktion des Gesundheitswesens die zuständige Amtsschaffnerei mit der Eintreibung.

Art. **5.** [1] Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

[2] Mit ihrem Inkrafttreten werden die ihr widersprechenden Bestimmungen betreffend Gebühren der Direktion des Gesundheitswesens aufgehoben, insbesondere

- der Tarif vom 25. Januar 1922 über die Gebühren der Sanitätsdirektion,
- § 11 der Verordnung vom 25. Mai 1945 über die Ausübung des Krankenpflegeberufes,

29. September 1970 – § 13 der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Ausübung der Massage, Heilgymnastik und Fusspflege sowie die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel.

Bern, den 29. September 1970

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Schneider,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

Kaminfegertarif für den Kanton Bern

2. Oktober 1970

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 23 der Kaminfegerverordnung vom 21. Juni 1963,
auf den Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

I. Gebühren

1. *Kamine*	Fr.
a) Kamine bis 900 cm² Lichtweite bis 2 Stockwerke	2.95
für jedes weitere Stockwerk	—.75
b) Kamine über 900 cm² Lichtweite bis 2 Stockwerke	3.45
für jedes weitere Stockwerk	—.75
c) Kamine, die geschloffen werden, für die ersten 6 m	4.90
für je weitere 3 m	—.85
(Keller und Dachräume gelten als Stockwerk. Bei Geschossen von über 3 m Höhe werden je 3 m und ein Bruchteil von mehr als 1 m als Stockwerk bezeichnet).	
d) Holzkamine, Raum über der Flammplatte	
unterer Querschnitt bis 6 m²	4.15
unterer Querschnitt bis 9 m²	6.85
unterer Querschnitt über 9 m²	11.50
e) Zuschlag für Rauchfang oder Hurd am Kamin angeschlossen	1.20
f) Rauchküchen, Raum über der Flammplatte nach Regieansatz gemäss Ziffer 16	

2. Oktober 1970

	Fr.
Die Feuerungsanlagen unter der Flammplatte nach Tarif Rauchfang oder Hurd ohne Kamin	1.70
g) Kaminventilatoren private	1.20
gewerbliche und industrielle nach Regieansatz gemäss Ziffer 16	
h) Hochkamine	
pro Steigleiter pro Meter	1.70
mit Förderkorb nach Regieansatz gemäss Ziffer 16	
i) Explosionsklappe, sofern sie nicht gleichzeitig als Russtüre dient	—.75
Der Kaminanteil wird auf alle Wohnungen gleichmässig verteilt.	
2. *Rauchzüge, Seitenarme, Kanäle und Rauchrohre*	
a) Seitenarme mit Wischgerät gereinigt	
für ein Stockwerk	1.45
für jedes weitere Stockwerk	1.95
b) Feuerwandzüge pro Laufmeter	1.—
c) Rauchkanäle, nicht schliefbar pro Meter	1.—
schliefbar pro Meter	1.70
Rauchkanäle über 1 m Höhe nach Regieansatz gemäss Ziffer 16	
d) Rauchrohre, Bypassrohre, Gasabzugsrohre	
bis 150 mm ⌀ pro Meter	—.50
über 150 mm ⌀ pro Meter	—.75
Berechnung der Rohrwinkel: 2 Winkel = 1 m	
Endstücke über 30 cm werden als 1 m berechnet, festmontierte Rauchrohre werden als Rauchkanäle berechnet.	
e) Rauchrohrführungen in der Höhe von	
über 2,50 m: Zuschlag pro Meter	—.50
f) Ofenaufsätze, je nach Grösse 60–120 cm Höhe	1.20–3.65
3. *Kochherde*	
a) Kochherde bis 2 Kochlöcher	1.95

	Fr.
b) Sparherde, pro dm² Kochherdfläche (ohne vorstehenden Teil)	—.19½
c) Kochherdzentralheizungen pro dm² Kochherdfläche (ohne vorstehenden Teil)	—.36½
d) Zuschläge auf den Positionen a–c für:	
jedes weitere Kochloch	—.35
aushebbares Schiff	—.50
eingebautes Schiff	—.75
Bratofen	—.75
Warmwasser- oder Boilereinbau	1.20
Kochplatten pro Stück	1.—
e) Hotel-, Restaurations- und Anstaltsherde pro dm² Kochherdfläche (ohne vorstehenden Teil)	—.19½
Zuschlag für Warmwasser oder Boilereinbau	2.45
Zuschlag für Bratofen	1.20
f) Tellerwärmer pro Meter Rauchzug	—.75
g) Wärmetisch pro dm² Heizfläche	—.10
h) Grillöfen	3.65
dazugehöriger Dampfabzug pro Meter	1.—
i) Kasserollenherde	
bis 70 cm Kesseldurchmesser	2.95
über 70 cm Kesseldurchmesser	3.65

4. *Heizöfen*

a) Heizöfen, Sandsteinöfen mit 1 Zug	2.95
jeder weitere Zug	—.85
(zusätzlicher Feuerraum gilt als Zug)	
b) Sitzöfen mit Kehrzug	2.95
c) Spezialtragöfen inkl. Feuerraum und Rauchaustritt	
je nach Grösse	3.90–7.35
Zuschlag für jeden weiteren Zug	—.85

2. Oktober 1970

	Fr.
d) Kachel- und Wand- sowie Haushaltbacköfen	
je nach Grösse	2.45–4.90
Zuschlag für jeden weiteren Zug	—.85
e) Ölöfen	
mit einem Brenner, je nach Grösse	4.90–7.35
Zuschlag für jeden weiteren Brenner	4.90
f) Warmlufteinsatzöfen inkl. Feuerraum und Rauchaustritt	
für feste Brennstoffe	4.90–8.55
für flüssige Brennstoffe	4.90–8.55
Zuschlag für jeden weiteren Zug	—.85
Zuschlag für Koch- oder Heizkasten	2.45
g) Zuschlag für das Herausnehmen oder Kippen von Öfen aus Warmluftkammern oder -nischen	1.70–3.45
h) Cheminées, inkl. 2 m Rauchzug	3.65–7.35
Mehrlänge des Rauchkanals pro Meter	1.—
Zuschlag für Einbauten	1.20
i) Badeöfen, einfache	2.45–3.65
mit eingebauten Rauch- und Siederohren	3.65–4.40
k) Grosse Warmluftanlagen: Tarifeinheiten nach Heizflächenverzeichnis des Schweizerischen Kaminfegermeister-Verbandes, zu berechnen nach Pos. 5a.	
Sofern bei ölbefeuerten Warmlufteinsatzöfen bewegliche Schamotte-Einbauten vorh.: Zuschlag	15%

5. *Zentralheizungsanlagen* (inkl. Etagenheizungen)

a) Heizkessel bis und mit 1 m² Heizfläche, Grundansatz	8.55
über 1 m² bis 10 m², Zuschlag pro m²	1.95
über 10 m² bis 20 m², Zuschlag pro m²	1.45
über 20 m² bis 30 m², Zuschlag pro m²	1.20
über 30 m² Zuschlag pro m²	1.—
b) Hochleistungs-Zentralheizungskessel: bei Heizkesseln mit unbekannter Heizfläche berechnet sich diese wie folgt:	

für Kessel bis 100 000 kcal/h: 8 000
für Kessel bis 500 000 kcal/h: 10 000
für Kessel über 500 000 kcal/h: 12 000
Bruchteile von m² werden bis und mit 0,5 ab-, über 0,5 aufgerundet.

c) Kachelofen- und Backofenzentralheizungen inkl. Feuerraum und Rauchaustritt nach Pos. 5a
Zuschlag für jeden weiteren Zug ..... —.85

d) Schamotten-Einbauten
Zuschlag 15%

e) Zuschlag für ölgefeuerte Anlagen auf Pos. 5a–c 15%

f) Vorfeuerungen nach Regieansatz gemäss Ziffer 16

g) Zuschlag für eingebaute Warmwasserheizelemente 10%

h) Zuschlag bei Glanz- und Hartrussansatz nach Regieansatz gemäss Ziffer 16, nach gegenseitiger Vereinbarung

6. *Waschherde, Waschmaschinen und Futterdämpfer*

a) Waschherde ohne Wasserschiff 1.95
Waschherde mit Wasserschiff 3.65

b) Waschmaschinen 4.90
wenn über 1 m Länge oder über 80 cm ⌀ 7.35

c) Futterdämpfer 2.45–3.65

7. *Rauchkammern*

a) Private Rauchkammern pro m² Innenfläche ..... —.50
Zuschlag für Turner oder Korb 1.20

b) Gewerbliche Rauchkammern pro m² Innenfläche ..... 1.—
Zuschlag für fahrbaren Turner oder Korb 2.45–6.10
Zuschlag für grossen Turner (über 1,5 m) 6.10–9.80

c) Zuschlag für Ausschlämmen 25%
plus Materialkosten

2. Oktober 1970

	Fr.
8. *Kesselherde*	
a) freistehend	2.95–4.90
b) eingemauert	6.10
9. *Käsereikessi*	
a) Kessi klein, mit oder ohne Dreharm	3.65
b) Kessi mit Feuerwagen und Scheidekessi	14.70
c) jedes weitere Kessi	7.35
d) Zuschlag für Herausnehmen und Wiedereinsetzen des Kessis nach Regieansatz gemäss Ziffer 16	
e) Die Käser haben den Feuerraum und den Aschenfall auf den Russtermin von Asche frei zu halten und für genügende Abkühlung der Kessel zu sorgen. Aschenentfernung nach Regieansatz gemäss Ziffer 16	
10. *Gewerbliche Back- und Konditoreiöfen*	
a) Backöfen, einfache Konstruktion inkl. Feuerraum	4.90–6.10
b) Dampfbacköfen inkl. Feuerraum	9.80
c) Konditoreiöfen inkl. Feuerraum	6.10
d) Zuschlag für jeden weiteren Zug Pos. a–c	—.85
e) Zuschlag für ölgefeuerte Anlagen	15%
11. *Leimöfen*	
a) Leimöfen, einfache, pro dm^2 Plattenfläche	—.03½
b) Leimöfen mit Wasserschiff, pro dm^2 Plattenfläche	—.07½
c) Leimöfen mit Heizeinsatz, pro dm^2 Plattenfläche	—.12
d) Leimöfen mit Wärmespeicherungseinbauten pro dm^2 Plattenfläche (Bollensteine)	—.10

	Fr.
12. *Dörr- und Tröckneanlagen*	
a) Dörröfen inkl. Feuerraum und Rauchaustritt	
private	2.45
gewerbliche	4.90
Zuschlag pro Meter Zug oder Rauchrohr	—.85
b) Holztröckneanlagen, pro Meter Zug	—.85
13. *Essen*	
a) Einfache Essen	1.95
b) Doppelte Essen	2.95
14. *Dampfkessel*	
a) Dampfkessel (inkl. Niederdruckkessel)	
bis 1 m² Heizfläche, Grundansatz	6.10
von 1–10 m² Heizfläche, Zuschlag pro m²	2.95
über 10 m² Heizfläche nach Regieansatz gemäss 16	
b) Vorwärmer (Boiler bei Kleinkessel) pro Meter	1.95
c) Economiser und Überhitzer nach Regieansatz gemäss Ziffer 16	
d) Inspektionsreinigung nach Regieansatz gemäss Ziffer 16	
e) Schnelldampferzeuger nach Regieansatz gemäss Ziffer 16	
f) Zuschlag für ölgefeuerte Anlagen auf Pos. a–e inkl. Hochkamin und Kanal	15%
g) Ein- und Ausbau der Schamottierung bis 10 m²: Zuschlag	15%
über 10 m² nach Regieansatz gemäss Ziffer 16	
h) Zuschlag für Dampfkesselarbeiten, die ein Einsteigen in den Kessel erfordern	25%
15. *Verschiedenes*	
a) Zuschläge:	
Sonntagsarbeit	100%
Nachtarbeit zwischen 2000–0600	50%
Überzeitarbeit 1800–2000, 0600–0700	25%

2. Oktober 1970

Fr.

b) Samstagarbeit, wenn die Russung nicht vom Meister angeordnet, sondern vom Kunden angefordert wird 50%

c) Zuschlag für einzelne abgelegene Arbeitsobjekte nach gegenseitiger Vereinbarung.
Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Regierungsstatthalter in erster, die Direktion der Volkswirtschaft in letzter Instanz.

d) für Extragänge infolge Verschuldens der Hausbewohner sowie für Separatwünsche nach Regieansatz gemäss Ziffer 16

e) Ausbrennen und Ausschlämmen von Feuerstellen und Rauchabzügen inkl. Rauchrohre nach Regieansatz gemäss Ziffer 16
Das Ausbrenn- und Ausschlämmaterial wird extra berechnet. Für die Reinigungsarbeiten vor und nach dem Ausbrennen gelten die ordentlichen Tarifansätze.

f) Sämtliche Tarifansätze gelten unter der Voraussetzung, dass innert der gesetzlichen Frist gereinigt wird. Ist dies aus Gründen, die beim Heizungsinhaber liegen, nicht möglich, so darf je nach Dauer der Fristüberschreitung auf den Tarifansätzen, die nicht nach Zeitaufwand ausgeführt werden, ein Zuschlag bis zu 50% erhoben werden.

g) Wegschaffen von Russ und Asche auf besonderes Verlangen nach Regieansatz gemäss Ziffer 16

h) Für Anlagen, die nicht in Betrieb stehen, sowie für unregelmässig benützte Feuerungsanlagen darf pro Feuerstelle eine jährliche Kontrollgebühr erhoben werden von je 1.20

i) Wird die Russgebühr nicht sogleich nach Beendigung der Reinigungsarbeiten bezahlt, so darf eine Einzugsgebühr von Fr.1.50 berechnet werden, ausgenommen in den Fällen, wo eine andere Zahlungsart vereinbart wurde.

k) Die Russgebühren sind Nettopreise. Bei deren Berechnung sind Endbeträge bis und mit 5 Rappen auf den nächsten Zehner abzurunden und Endbeträge über 5 Rappen auf den nächsten Zehner aufzurunden.

16. *Regieansatz*

Meister und Arbeiter pro Stunde	16.50
Lehrling im 1. Lehrjahr pro Stunde	5.50
Lehrling im 2. Lehrjahr pro Stunde	7.—
Lehrling im 3. Lehrjahr pro Stunde	8.50

II. Entschädigung für Feuerschau

Feuerschau

Ganzer Tag	75.—
Halber Tag	37.50
Mittagsverpflegung (nur wenn auswärts gegessen werden muss)	effektive Kosten Maximum Fr. 12.—
Übernachtentschädigung inkl. Nachtessen und Frühstück (in abgelegenen Gegenden)	effektive Kosten Maximum Fr. 15.—
Fahrradentschädigung	Fr. —.30 per Tag
Kleinmotorrad	Fr. 1.— per Tag
Autoentschädigung	Fr. —.40 per km
Benützung öffentlicher Verkehrsmittel	effektive Kosten 2. Klasse

III. Allgemeines

a) Die Tarifansätze gelten für Russungen feuerpolizeilicher Natur (Feuerverhütung). Für Russungen, die in wärmewirtschaftlicher Hinsicht verlangt werden, Inspektion, Revision, Schlussrussung usw., kann der vermehrte Zeitaufwand in Rechnung gestellt werden.

Anordnungen entgegen den allgemeinen Arbeitsausführungen, wie Rauchrohre hinuntertragen, Koch- oder Heizplatten, Öfen usw.

2. Oktober 1970

transportieren, Gefässe entleeren usw., berechtigen zu einem Zuschlag von 10% auf dem Gesamtbetrag.

b) Neuzeitliche Anlagen, die im Tarif nicht vermerkt sind, können nach dem Tarif ähnlicher Anlagen berechnet werden. Ist das nicht möglich, werden die Tarifansätze von der Direktion der Volkswirtschaft aufgestellt.

c) Der Kaminfeger hat auf Verlangen der Hausbewohner für die Russtaxen Quittungen auszustellen.

d) Überforderungen werden nach Massgabe von § 28 der Kaminfegerverordnung bestraft.

e) Die Kaminfeger sind verpflichtet, sofern starke Brandgefahr besteht, das Ausbrennen von Kaminen rechtzeitig der Gemeindebehörde anzuzeigen. Diese ist verantwortlich, dass durch den Feuerwehrkommandanten vor dem Ausbrennen die nötigen Löschvorbereitungen unentgeltlich getroffen werden.

f) Bei Änderungen der Mietverhältnisse oder bei Handänderungen von Objekten ist der Hauseigentümer verpflichtet, dem Kreiskaminfegermeister rechtzeitig Meldung zu erstatten. Im Unterlassungsfall haftet der Hauseigentümer.

g) Für den Bezug der Gebühren gilt § 23 der Kaminfegerverordnung vom 21. Juni 1963.

IV. Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt auf den 1. November 1970 in Kraft und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen; durch diesen neuen Tarif wird derjenige vom 22. November 1968 aufgehoben.

Bern, den 2. Oktober 1970

Im Namen des Regierungsrates

der Vize-Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

30. Oktober 1970

Verordnung betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer vom 15. Mai 1970 (Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer wird das folgende Privatgewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt;

Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirk
Bächubach	Worblen	Rubigen, Worb	Konolfingen

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 30. Oktober 1970

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. *H. Tschumi,*

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

6. November 1970

Kantonale Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung von Tierseuchen

---

Siehe Gesetzband 1971

Dekret betreffend die Anpassung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an die bundesrechtlichen Vorschriften

11. November 1970

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (im folgenden Gesetz genannt) sowie das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1970 betreffend Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung,

beschliesst:

I.

Die nachfolgenden Vorschriften des Gesetzes werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

c) Einkommensgrenzen

Art. **3.** [1] Ergänzungsleistungen werden gewährt, wenn das anrechenbare Jahreseinkommen des Rentenbezügers folgende Grenzen nicht erreicht:

– bei Alleinstehenden und bei minderjährigen Bezügern einer Invalidenrente	Fr. 4 800.–
– bei Ehepaaren	Fr. 7 680.–
– bei Waisen	Fr. 2 400.–

[2] Zu den Einkommensgrenzen für Alleinstehende und Ehepaare werden für Kinder, die einen Anspruch auf Zusatzrenten der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung begründen, die für Waisen massgebenden Grenzbeträge hinzugezählt; ferner werden bei Witwen mit rentenberechtigten Waisen sowie bei zusammenlebenden Mutter- und Vollwaisen alle massgebenden Einkommensgrenzen zusammengezählt. Dabei werden jeweils die Ein-

11. November 1970

kommensgrenzen für zwei Kinder voll, für zwei weitere je zu zwei Dritteln und für die übrigen je zu einem Drittel angerechnet. Kinder, deren anrechenbares Einkommen die für sie massgebende Einkommensgrenze erreicht oder übersteigt, fallen bei der Berechnung der Ergänzungsleistung ausser Betracht.

d) anrechenbares Einkommen

Art. **4.** [1] Als Einkommen werden angerechnet:

a) Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien;

b) Einkünfte aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen sowie ein Fünfzehntel des Reinvermögens, soweit es bei Alleinstehenden Fr. 20000.–, bei Ehepaaren Fr. 30000.– und bei Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf Zusatzrenten der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung begründen, Fr. 10000.– übersteigt;

c) Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich der Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Invalidenversicherung;

d) Leistungen aus Verpfründungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen;

e) Familienzulagen;

f) Einkünfte und Vermögenswerte, auf die zur Erwirkung von Ergänzungsleistungen verzichtet worden ist;

g) familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.

[2] Vom jährlichen Erwerbseinkommen und vom Jahresbetrag der Renten und Pensionen, mit Ausnahme der Renten der Alters- und Hinterlassenen- und der Invalidenversicherung, werden bei Alleinstehenden insgesamt Fr. 1000.–, bei Ehepaaren und bei Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern insgesamt Franken 1500.– ausser Rechnung gelassen und vom Rest zwei Drittel angerechnet.

[3] Das anrechenbare Einkommen von Ehegatten, von Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern sowie von zusammenlebenden Waisen wird zusammengerechnet. Bei Mutterwaisen wird das Einkommen des Vaters ebenfalls berücksichtigt.

e) nicht anrechenbare Einkünfte

Art. **5.** [1] Nicht als Einkommen anzurechnen sind:

a) Verwandtenunterstützungen gemäss Artikel 328 und 329 des Zivilgesetzbuches;

b) Armenunterstützungen und andere öffentliche oder private Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter;

c) Hilflosenentschädigungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung;

d) Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen.

f) Abzüge vom Einkommen

Art. **6.** [1] Vom Einkommen werden abgezogen:

a) Gewinnungskosten;

b) Schuldzinsen;

c) Gebäudeunterhaltskosten;

d) der vom Ansprecher zu bezahlende jährliche Mietzins, soweit er bei Alleinstehenden den Betrag (Selbstbehalt) von Fr. 780.– und Fr. 1200.– bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern übersteigt; der den Selbstbehalt übersteigende zulässige Mietzinsabzug beträgt jedoch höchstens Fr. 1200.– bei Alleinstehenden und Fr. 1800.– bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern;

e) Prämien für Lebens-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung bis zum jährlichen Höchstbetrag von Fr. 300.– bei Alleinstehenden und Fr. 500.– bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern;

f) die Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung, die Erwerbsersatzordnung und die Krankenversicherung;

g) ausgewiesene, im laufenden Jahr entstandene Kosten für Arzt, Zahnarzt, Arznei und Krankenpflege sowie für Hilfsmittel, soweit sie insgesamt im Jahr den Betrag von 200 Franken bei Alleinstehenden sowie Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern übersteigen. Der Bundesrat bezeichnet die Arznei- und Hilfsmittel, deren Kosten abzugsberechtigt sind;

h) geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.

Höhe der Ergänzungsleistung

Art. **9.** [1] Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Unterschied zwischen der nach dem Gesetz massgebenden Einkommensgrenze und dem anrechenbaren Jahreseinkommen.

[2] Die Monatsbeträge und die einmaligen Vergütungen für Krankheits- und Hilfsmittelkosten werden auf den nächsten Franken und, falls sie weniger als 5 Franken betragen, auf 5 Franken aufgerundet.

[3] Wurde die Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung wegen schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalles verweigert oder gekürzt, so wird auch die Ergänzungsleistung verweigert oder entsprechend gekürzt.

Art. **18.** *Abs. 4.* [4] Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts können die Beteiligten binnen 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben.

II.

[1] Dieses Dekret tritt mit dem Bundesgesetz vom 9. Oktober 1970 betreffend Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung in Kraft.

[2] Mit seinem Inkrafttreten wird das Dekret vom 11. November 1968 betreffend die Anpassung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an die bundesrechtlichen Vorschriften aufgehoben.

[3] Vorbehalten bleibt die Aufhebung von Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung durch die in Artikel 3 Absatz 6 des Bundesgesetz vorgesehenen weiteren Vorschriften.

Bern, den 11. November 1970

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. *A. Cattin,*

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

Vom Eidg. Departement des Innern genehmigt: 23. November 1970

Dekret über die Gewährung einer Nachteuerungszulage für das Jahr 1970 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal

12. November 1970

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **1.** Die Behördemitglieder und das Personal der Staatsverwaltung (nachstehend als Beamte bezeichnet) erhalten für das Jahr 1970 eine Nachteuerungszulage von 4 Prozent der Grundbesoldung und des 10prozentigen Besoldungszuschlages, jedoch mindestens 475 Franken pro Jahr.

Art. **2.** Anspruch auf die Nachteuerungszulage haben diejenigen Beamten, die am 1. Dezember 1970 im Staatsdienst stehen oder im Laufe des Jahres zu den Rentenbezügern oder in den bernischen Schuldienst übergetreten sind.

Art. **3.** Der Anspruch auf die Nachteuerungszulage bemisst sich für die Beamten nach der am 1. Dezember 1970 geltenden Grundbesoldung, inklusive Besoldungszuschlag, für die im Laufe des Jahres 1970 Pensionierten nach der im Zeitpunkt des Rücktrittes bezogenen Grundbesoldung und berechnet sich nach der Dauer der im Jahre 1970 besoldeten Tätigkeit. Der Abzug für die vom Staate gelieferte Verpflegung wird um die Nachteuerungszulage erhöht.

Art. **4.** Die Nachteuerungszulage pro 1970 wird im Dezember 1970 ausgerichtet.

12. November 1970

Art. **5.** Das Dekret vom 11. November 1969 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1969 und 1970 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal wird aufgehoben.

Art. **6.** Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 12. November 1970

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. *A. Cattin,*

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

Dekret über die Gewährung einer Nachteuerungszulage für das Jahr 1970 an die Mitglieder des Regierungsrates

12. November 1970

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **1.** Die Mitglieder des Regierungsrates erhalten für das Jahr 1970 entsprechend der Dauer ihrer Amtstätigkeit eine Nachteuerungszulage von 4 Prozent der Grundbesoldung und des 10prozentigen Besoldungszuschlages.

Art. **2.** Die Nachteuerungszulage pro 1970 wird im Dezember 1970 ausgerichtet.

Art. **3.** Das Dekret vom 11. November 1969 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Mitglieder des Regierungsrates für die Jahre 1969 und 1970 wird aufgehoben.

Art. **4.** Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 12. November 1970

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. *A. Cattin,*

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

12. November 1970

Dekret über die Gewährung einer Nachteuerungszulage für das Jahr 1970 an die Lehrer der Primar- und Mittelschulen

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 28 des Gesetzes vom 4. April 1965 über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **1.** Den Lehrern der Primar- und Mittelschulen wird für das Jahr 1970 eine Nachteuerungszulage von 4 Prozent ausgerichtet. Sie wird von Staat und Gemeinden auf ihren Anteilen an der gesetzlichen versicherten und nichtversicherten Grundbesoldung gewährt.

Art. **2.** Anspruch auf die Nachteuerungszulage haben diejenigen Lehrer, die am 1. Dezember 1970 im bernischen Schuldienst stehen oder im Laufe des Jahres zu den Rentenbezügern oder in den Staatsdienst übergetreten sind.

Art. **3.** Der Anspruch auf die Nachteuerungszulage bemisst sich für die amtierenden Lehrer nach den am 1. Dezember 1970 und für die im Laufe des Jahres 1970 Pensionierten nach den im Zeitpunkt des Rücktrittes geltenden Besoldungsanteilen von Staat und Gemeinden. Er berechnet sich nach der Dauer der im Jahre 1970 besoldeten Tätigkeit.

Art. **4.** Die Nachteuerungszulage pro 1970 wird im Dezember 1970 ausgerichtet.

Art. **5.** [1] Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. 12. November 1970

[2] Das Dekret vom 11. November 1969 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1969 und 1970 an die Lehrer der Primar- und Mittelschulen wird aufgehoben.

Bern, den 12. November 1970

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. *A. Cattin,*

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

12. November 1970

Dekret über die Gewährung von Nachteuerungszulagen für das Jahr 1970 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **1.** Den Rentenbezügern der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse sowie den Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgeding beziehen, wird für das Jahr 1970 im Dezember 1970 eine Nachteuerungszulage von 4 Prozent gewährt.

Art. **2.** Massgebend für die Ausrichtung der Nachteuerungszulage ist der am 1. Dezember 1970 geltende Rentenanspruch.

Art. **3.** Diese Nachteuerungszulage wird den Rentnern und Bezügern von Leibgedingen für die Dauer des Rentenbezuges im Jahre 1970 gewährt.

Art. **4.** Das Dekret vom 11. November 1969 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse wird aufgehoben.

Art. **5.** Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 12. November 1970

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. *A. Cattin,*

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

Dekret vom 29. November 1961 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Abänderung)

12. November 1970

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 29. November 1961 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt abgeändert:

Zusammensetzung der Besoldungen

Art. **1.** [1] Die Besoldungen der Behördemitglieder und des Staatspersonals setzen sich zusammen aus:

a) der Grundbesoldung (Art. 2, 3 und 4);
b) der Ortszulage (Art. 7);
c) der Familienzulage (Art. 8);
d) der Kinderzulage (Art. 9).

Die Besoldungen werden ordentlicherweise monatlich ausgerichtet.

Besoldungsanspruch

[2] Der Anspruch auf Besoldung entsteht mit dem Tage des Dienstantrittes und erlischt mit dem Tage der Auflösung des Dienstverhältnisses. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Besoldungsnachgenuss.

Besoldung der Oberrichter usw

Art. **2** Die Grundbesoldung der Mitglieder des Obergerichts, des Präsidenten und des ständigen Vizepräsidenten des Verwaltungsge-

12. November 1970

richts sowie des Generalprokurators beträgt 59748 Franken im Jahr. Der Präsident des Obergerichts erhält eine Zulage von 2000 Franken im Jahr.

Besoldung des Präsidenten der Rekurskommission usw.

Art. **3.** Die Grundbesoldung des Präsidenten der Rekurskommission und des Staatsschreibers beträgt 55884 Franken im Jahr.

Besoldungsklassen des Staatspersonals

Art. **4.** Für die Grundbesoldung des Staatspersonals bestehen folgende Besoldungsklassen:

Klasse	Franken	Klasse	Franken
A	37 752–47 616	10	19 128–24 912
B	35 460–44 580	11	18 012–23 508
1	33 216–41 520	12	16 884–22 140
2	31 404–39 468	13	16 104–21 096
3	29 592–37 368	14	15 552–20 040
4	27 804–35 292	15	15 036–19 044
5	26 064–33 240	16	14 544–17 976
6	24 540–31 452	17	13 980–16 932
7	23 136–29 808	18	13 452–15 948
8	21 684–27 996	19	13 008–15 264
9	20 172–26 268	20	12 552–14 640

Die Einreihung der Stellen ist im Anhang geordnet.

Kinderzulage

Art. **9.** [1] Wer für ein Kind dauernd sorgt, erhält bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr des Kindes eine jährliche Zulage von 480 Franken. Die Kinderzulage wird auf Gesuch hin ausgerichtet für in der Ausbildung begriffene Kinder bis zum 25. Altersjahr und dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, sofern sie von keiner andern Seite eine Rente oder andere dauernde Zuwendung erhalten und die Erwerbsunfähigkeit vor dem 20. Altersjahr entstanden ist. Wird ein Kind, für das die Kinderzulage über das 18. Altersjahr gewährt wurde, erwerbstätig, so ist dies dem Personalamt auf dem Dienstweg sofort zu melden.

[2] Sind Ehemann und Ehefrau erwerbstätig, so wird die Kinderzulage in der Regel nur ausgerichtet, wenn der Ehemann im Dienste des Staates steht.

[3] Die Ausrichtung der Orts-, Familien- und Kinderzulagen an Teilbeschäftigte wird durch den Regierungsrat geordnet. 12. November 1970

Art. **10.** [1] Herauf- und Herabsetzungen der Besoldung, herrührend aus einer Änderung des Wohn- und Arbeitsortes, des Zivilstandes oder der Zahl der Kinder treten auf Beginn des der Änderung folgenden Monats in Wirksamkeit. Änderungen des Wohn- oder Arbeitsortes, des Zivilstandes usw.

[2] Änderungen des Wohnortes, des Zivilstandes oder der Zahl der Kinder sind dem Personalamt auf dem Dienstweg schriftlich zu melden. Sind infolge Unterlassung dieser Meldung zu hohe Zulagenbeträge ausbezahlt worden, so ist der zuviel ausbezahlte Betrag zurückzuerstatten. Ein Anspruch auf Zulagen aus solchen Änderungen besteht erst vom Beginn des der Meldung folgenden Monats hinweg.

Art. **19.** Im Einzelfall ergibt sich die Grundbesoldung ab 1. Januar 1971 in der Weise, dass die bisherige Besoldungsklasse und die am 1. Januar 1971 fälligen Dienstalterszulagen in den neuen Besoldungsrahmen nach Artikel 2, 3 und 4 übertragen werden. Besoldung am 1. Januar 1971

Art. **20.** [1] Die sich nach Artikel 2, 3 und 4 auf den 1. Januar 1971 ergebende Erhöhung der Grundbesoldung ist massgebend für die Festsetzung des bei der Versicherungskasse versicherten Verdienstes. Dies gilt auch für die über Sechzigjährigen. Versicherungskasse

[2] Für die sich aus Absatz 1 ergebende Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes sind der Versicherungskasse die Monatsbetreffnisse lediglich von einem Betrag entsprechend 5 Prozent der Grundbesoldung gemäss Besoldungsdekret vom 29. November 1961 (Abänderung vom 6. November 1968) zu vergüten. Der Staat übernimmt für diese Erhöhung neben seinen eigenen auch die Beiträge des Personals gemäss Artikel 67, c des Versicherungskassendekretes.

Art. **21** wird aufgehoben. Besoldungszuschlag

Art. **22.** Falls sich durch die Neuordnung der Besoldungen und der Naturalienwerte auf den 1. Januar 1971 im Einzelfall eine Reduktion der bisherigen Barauszahlungen ergeben sollte, so ist die Differenz

12. November 1970

durch Gewährung einer unversicherten Zulage so lange auszugleichen, bis sie durch ordentliche Besoldungserhöhungen oder durch Wegfall von Monatsbetreffnissen der Versicherungskasse kompensiert ist.

II.

Diese Dekretsänderungen treten auf den 1. Januar 1971 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 12. November 1970

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. *A. Cattin,*

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

Dekret über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates

12. November 1970

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 20 Ziffer 1 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **1.** Die Mitglieder des Regierungsrates beziehen eine jährliche Grundbesoldung von 80076 Franken.

Art. **2.** Der Präsident des Regierungsrates erhält eine Zulage von 4000 Franken im Jahr.

Art. **3.** Die Repräsentationsentschädigung beträgt für jedes Mitglied des Regierungsrates jährlich 5000 Franken.

Art. **4.** Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1971 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Dekret vom 6. November 1968 über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates aufgehoben.

Bern, den 12. November 1970

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. *A. Cattin,*

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

12. November 1970

Dekret vom 16. Februar 1953 über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 54 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Nachstehende Bestimmungen des Dekretes vom 16. Februar 1953 über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen werden wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

Art. **10.** *Abs. 1:* Die Grund-Barbesoldungen der Pfarrer betragen von 22140 bis 29316 Franken, nach 15 Dienstjahren 31368 Franken.

Art. **12.** *Abs. 1:* Die Bezirkshelfer beziehen eine Grund-Barbesoldung von 20616 bis 27528 Franken, nach 15 Dienstjahren 29316 Franken. Sie haben überdies Anspurch auf Amtswohnung und Holz oder entsprechende Geldleistung.

Art. **13.** An die Barbesoldung des Bezirkshelfers von Büren-Solothurn leistet der Kanton Bern einen Beitrag von $^4/_5$ der ordentlichen Bezirkshelferbesoldung. Wohnungs- und Holzentschädigung werden im gleichen Verhältnis ausgerichtet.

12 November 1970

Art. **14.** *Abs.1:* Vollamtliche Pfarrverweser und Krankheitsvikare an Pfarrstellen beziehen während der ersten vier Dienstjahre eine Grund-Barbesoldung von 22140 Franken pro Jahr. Nach vollendetem vierten Dienstjahr beträgt auf Beginn des nächstfolgenden Quartals die Grund-Barbesoldung 23208 bis 27528 Franken pro Jahr. Die Höchstbesoldung wird durch Ausrichtung von fünf jährlichen Alterszulagen erreicht. Nebenamtlichen Pfarrverwesern und Krankheitsvikaren wird eine Grundbesoldung von jährlich 7752 Franken ausgerichtet. Verweser und Krankheitsvikare an Hilfspfarrstellen werden wie Hilfspfarrer besoldet.

Art. **15.** *Abs.1:* Der Anteil des Staates an der Besoldung des Hilfspfarrers entspricht der 11. Klasse des Staatspersonals.

Art. **17.** *Abs.2:* Der bernische Beitrag an die Besoldung des Pfarrers von Aetingen wird auf 3900 Franken pauschal pro Jahr festgesetzt.

Art. **18.** *Abs.1:* Die Grund-Barbesoldung des residierenden Domherrn beträgt 19860 bis 26532 Franken, diejenige der Pfarrer 16896 bis 22992 Franken, nach 15 Dienstjahren 24720 Franken und diejenige der Pfarr-Rektoren 15852 bis 21636 Franken, nach 15 Dienstjahren 22992 Franken.

Art. **19.** Vollamtliche Pfarrverweser und Krankheitsvikare an Pfarrstellen und an Hilfsgeistlichenstellen erhalten eine Grundbesoldung von 16896 Franken. Die Grundentschädigung der nebenamtlichen Verweser und Krankheitsvikare beträgt 7152 Franken.

Art. **20.** *Abs.1:* Die Hilfsgeistlichen beziehen eine Grund-Barbesoldung von 15276 bis 20532 Franken. Der Höchstbetrag wird nach acht Dienstjahren erreicht.

Art. **23.** *Abs.1:* Die christkatholischen Geistlichen werden nach den für die evangelisch-reformierten Geistlichen geltenden Vorschriften behandelt. Ausgenommen ist der christkatholische Hilfspfarrer

12. November 1970

von Bern, dessen Grundbesoldung nach den Ansätzen der 9. Klasse des allgemeinen Besoldungsdekretes berechnet wird. Der Regierungsrat setzt die Holzentschädigung fest.

Art. **24.** [1] Soweit das vorliegende Dekret keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden jene der Dekrete über die Besoldungen und Teuerungszulagen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung auf die Geistlichen der bernischen Landeskirchen sinngemäss Anwendung.

[2] Beförderungen in eine höhere Besoldungsstufe erfolgen jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die verlangte Dienstzeit voll zurückgelegt wurde.

II.

Für die sich nach Ziffer 1 ergebenden Erhöhungen des bei der Versicherungskasse anrechenbaren Jahresverdienstes findet Artikel 20 des Dekretes über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung, Abänderung vom 12. November 1970, Anwendung.

III.

Diese Dekretsänderungen treten auf 1. Januar 1971 in Kraft. Sie ersetzen das Abänderungsdekret vom 6. November 1968. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 12. November 1970

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. *A. Cattin,*

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

12. November 1970

Dekret vom 9. September 1963 über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 9. September 1963 über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität wird wie folgt abgeändert:

Art. **1.** Die Besoldungen der ordentlichen und der vollamtlichen ausserordentlichen Professoren der Universität Bern setzen sich zusammen aus:

a) der Grundbesoldung,
b) der Ortszulage,
c) der Familienzulage,
d) der Kinderzulage,
e) den Kollegiengeldern.

Art. **2.** Die Grundbesoldung beträgt:

	Fr.	Fr.
– für ordentliche Professoren	49 308–	59 748
– für ordentliche Professoren ohne oder mit nur kleiner Lehrverpflichtung	43 920–	54 360
– für vollamtliche ausserordentliche Professoren ...	37 752–	47 616

12. November 1970

Art. **3.** Die Besoldung der nicht vollamtlichen ausserordentlichen Professoren und der Honorarprofessoren werden nach Anhörung der zuständigen Fakultät in jedem Einzelfall vom Regierungsrat festgesetzt. Massgebend sind dabei die Bedeutung des Lehrauftrages, der Grad der Beanspruchung und die Qualifikation des betreffenden Dozenten. Die Besoldung entspricht in der Regel einem Bruchteil des Besoldungsrahmens des Vollamtes; 37752 Franken bis 47616 Franken.

Art. **5.** [1] Der Regierungsrat setzt die Grundentschädigung für die an Privatdozenten erteilten Lehraufträge unter Berücksichtigung der Zahl der Pflichtstunden fest. Sie beträgt wenigstens 1632 Franken für die wöchentliche Semesterstunde. Dieses Honorar soll nur gewährt werden, wenn der Dozent einen vom Regierungsrat nach Anhörung der Fakultät genehmigten Lehrauftrag ausübt.

Art. **6.** [1] In den Besoldungsansätzen gemäss Artikel 2, 3 und 5 hievor sind folgende Kollegiengeldanteile eingeschlossen:

	pro Semester Fr.
– ordentliche und vollamtliche ausserordentliche Professoren	2 700
– nicht vollamtliche ausserordentliche Professoren und Honorarprofessoren, je nach Beschäftigungsgrad, auf Grund von	2 700
– übrige besoldete Dozenten, pro wöchentliche Semesterstunde	180

[2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 11 dieses Dekretes.

Art. **13.** Nach jeweils sieben absolvierten Dienstjahren kann der Regierungsrat den vollamtlichen Professoren auf Gesuch hin ein wissenschaftliches Urlaubssemester einräumen. Nach dem zurückgelegten 55. Altersjahr kann dieses Freisemester bereits nach 4 Dienstjahren verlangt werden. Von der Besoldung wird der Betrag der Kollegiengelder von 2700 Franken pro Semester (nach Art. 6) in Abzug gebracht.

12. November 1970

Art. **14.** Für diejenigen Professoren und Dozenten, die vor dem 1. Januar 1947 Mitglieder des Lehrkörpers waren, wurden die Kollegiengelder nach Artikel 11 des Dekretes vom 29. November 1929 betreffend die Besoldungen der Professoren berechnet. Der derart berechnete Betrag reduziert sich um 2700 Fanken pro Semester, d. h. um den Anteil, der bereits in der Besoldung eingeschlossen ist. Die Bestimmung gilt jedoch nur so lange, als der betreffende Dozent in derselben Stellung ist, die er am 31. Dezember 1946 bekleidete.

II.

Diese Dekretsänderungen treten auf den 1. Januar 1971 in Kraft. Sie ersetzen das Abänderungsdekret vom 6. November 1968. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 12. November 1970

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. *A. Cattin,*

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

12. November 1970

Dekret über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 28 des Gesetzes vom 4. April 1965 über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **1.** Die im Gesetz vom 4. April 1965 über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen genannten Besoldungsansätze werden wie folgt abgeändert:

1. Art. **3.** [1] Die jährlichen Grundbesoldungen an den Primarschulen betragen für:

	Fr.	Fr.
Primarlehrer	18 816	–24 816
Primar- und Haushaltungslehrerinnen	17 880	–23 880
Arbeitslehrerinnen je Klasse zu 4 Wochenstunden	2 592	– 3 528

Die Bestimmungen des Dekretes über die Lehrerversicherungskasse bleiben vorbehalten.

[3] Vom 4. Schuljahr an fällt dieser Abzug weg; führt die Klassenlehrerin die Arbeitsschulklasse, so erhält sie dafür eine Zulage von 1692 Franken, vorausgesetzt, dass der Handarbeitsunterricht zusätzlich zur Mindestpflichtstundenzahl für das 4. Schuljahr erteilt wird.

[4] Lehrer an erweiterten Oberschulen und Hilfsklassen erhalten, sofern sie einen entsprechenden Lehrausweis besitzen, eine jährliche Entschädigung von 2820 Franken.

12. November 1970

2. Art. **4.** [1] Die jährlichen Grundbesoldungen an der Sekundarschule, einschliesslich der Gymnasialklassen innerhalb der Schulpflicht, betragen für:

	Fr.	Fr.
Sekundarlehrer	22 944	–31 404
Sekundarlehrerinnen	21 060	–29 520

Die Bestimmungen des Dekretes über die Lehrerversicherungskasse bleiben vorbehalten.

3. Art. **5.** Die nichtversicherte Grundbesoldung gemäss Artikel 2 lit. b ist in der Grundbesoldung eingebaut. Artikel 28 bleibt vorbehalten.

4. Art. **6.** Zur Anfangsgrundbesoldung kommen je nach Dienstalter 10 jährliche Alterszulagen im Betrag von je einem Zehntel des Unterschiedes zwischen der Mindest- und der Höchstbesoldung.

5. Art. **8.** Die Grundbesoldung der vollamtlichen Lehrer, die das 40. Altersjahr erreicht und mindestens 10 Jahre an öffentlichen bernischen Schulen unterrichtet haben, wird auf Beginn des folgenden Semesters um 1320 Franken erhöht. Den nicht vollamtlichen Haushaltungslehrerinnen wird dieser Zuschlag nach Massgabe ihrer Beschäftigung ausgerichtet; für die Arbeitslehrerinnen wird er auf 186 Franken pro Jahr je Klasse festgesetzt.

6. Art. **20.** [1] Der jährliche Anteil der Gemeinden an der Anfangsgrundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit für:

	Fr.	Fr.
Primarlehrer und vollamtliche Haushaltungslehrerinnen	7 428	–18 816
Sekundarlehrer	9 540	–22 944
Arbeitslehrerinnen je Klasse zu 4 Wochenstunden	936	– 2 592

Art. **2.** Für die sich nach Artikel 3, 4, 6 und 8 auf den 1. Januar 1971 ergebende Erhöhung des versicherten Verdienstes übernimmt der Staat die Monatsbetreffnisse lediglich auf einem Betrag entsprechend 5 Prozent der Grundbesoldung, gemäss Dekret vom 6. November 1968 über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen, an die Lehrerversicherungskasse.

12. November 1970

Art. **3.** Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1971 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 6. November 1968.

Bern, den 12. November 1970

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. *A. Cattin,*

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

Dekret vom 20. September 1965/18. September 1968 über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten und über die Versicherung der Kindergärtnerinnen (Abänderung)

12. November 1970

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 29 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 4. April 1965,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 20. September 1965/18. September 1968 über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten und über die Versicherung der Kindergärtnerinnen wird wie folgt geändert:

Art. **2** *Abs. 1 lit. d.* Die Eigentümer der Kindergärten haben den Kindergärtnerinnen mindestens folgende Besoldung auszurichten:

- eine Grundbesoldung von jährlich 13 350 Franken;
- Teuerungszulagen in der gleichen Höhe wie sie der Lehrerschaft ausgerichtet werden.

Art. **3** *Abs. 1.* Die Staatsbesoldung setzt sich zusammen aus:

- 10 jährlichen Dienstalterszulagen von je 468 Franken;
- der Besoldungszulage von 1320 Franken an Kindergärtnerinnen, die das 40. Altersjahr erreicht und mindestens 10 Jahre an öffentlichen bernischen Kindergärten unterrichtet haben;
- allfälligen Familien- und Kinderzulagen;
- allfälligen Teuerungszulagen.

12 November 1970

Art. **7.** Kindergärtnerinnen an Krippen kann vom Staat eine Zulage von 540 Franken gewährt werden, sofern der Arbeitgeber die gleiche Zulage ausrichtet.

Art. **14.** Der Beitrag an die Träger der Kindergärten gemäss Artikel 1 lit.*b* wird nach der Einreihung der Sitzgemeinde des Kindergartens in eine Beitragsklasse für die Primarlehrerbesoldung abgestuft. Für jede volle Kindergärtnerinnenstelle werden folgende jährliche Beiträge zuzüglich allfällige Teuerungszulagen ausgerichtet:

	Fr.
Besoldungsbeitragsklasse 1 bis 4	7 836.—
Besoldungsbeitragsklasse 5 bis 8	6 900.—
Besoldungsbeitragsklasse 9 bis 12	5 952.—
Besoldungsbeitragsklasse 13 bis 16	5 016.—
Besoldungsbeitragsklasse 17 bis 20	4 080.—
Besoldungsbeitragsklasse 21 bis 24	3 132.—
Besoldungsbeitragsklasse 25 bis 28	2 352.—
Besoldungsbeitragsklasse 29 bis 32	1 572.—
Besoldungsbeitragsklasse 33 bis 36	780.—
Besoldungsbeitragsklasse 37 bis 39	312.—
Besoldungsbeitragsklasse 40	—.—

II.

Diese Abänderung tritt auf den 1. Januar 1971 in Kraft. Der Beschluss des Regierungsrates betreffend die Besoldung der Kindergärtnerinnen vom 22. November 1968 wird aufgehoben.

Bern, den 12. November 1970

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. *A. Cattin,*

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

Dekret vom 20. September 1965/18. September 1968 zu Art. 30 des Gesetzes vom 4. April 1965 über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen (Abänderung)

12. November 1970

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 30 des Gesetzes vom 4. April 1965 über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 20. September 1965/18. September 1968 zu Artikel 30 des Gesetzes vom 4. April 1965 über die Besoldungen der Lehrer an Primar- und Mittelschulen wird wie folgt geändert:

§ **6.** [1] Die Zulage gemäss Artikel 30 lit. d des Lehrerbesoldungsgesetzes an Lehrerinnen an Gesamtschulen beträgt je nach Klassengrösse 312 Franken, 624 Franken oder 936 Franken. Die Höhe der Zulage wird vom Regierungsrat festgesetzt.

[2] Die Lehrerinnen an Mittel- und Oberstufen mehrklassiger Schulen erhalten zur Grundbesoldung eine Zulage von 936 Franken.

II.

Diese Abänderung tritt auf den 1. Januar 1971 in Kraft.

Bern, den 12. November 1970

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. *A. Cattin,*

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

12. November 1970

Dekret vom 15. Februar 1968/18. September 1968 über die Einreihung der Gemeinden in Beitragsklassen für die Lehrerbesoldungen (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 28 des Gesetzes vom 4. April 1965 über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 15. Februar 1968/18. September 1968 über die Einreihung der Gemeinden in Beitragsklassen für die Lehrerbesoldungen wird wie folgt geändert:

Art. **1.** Der jährliche Anteil der Gemeinden an der Anfangsgrundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit für Primarlehrer von 7428 bis 18816 Franken, für Lehrer an Sekundarschulen und Gymnasialklassen innerhalb der Schulpflicht von 9540 bis 22944 Franken.

Art. **7** *Abs. 3.* Die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen geschieht wie folgt:

Tragfähigkeitsfaktor je Schulklasse	Besoldungsbeitragsklasse	Gemeindeanteil je Lehrstelle	
		Primarschule Fr.	Sekundarschule Fr.
bis 900	1	7 428	9 540
901– 1 100	2	7 716	9 864
1 101– 1 300	3	7 992	10 200
1 301– 1 500	4	8 268	10 536

Tragfähigkeitsfaktor je Schulklasse	Besoldungsbeitragsklasse	Gemeindeanteil je Lehrstelle	
		Primarschule Fr.	Sekundarschule Fr.
1 501– 1 725	5	8 556	10 860
1 726– 1 950	6	8 844	11 196
1 951– 2 175	7	9 120	11 520
2 176– 2 400	8	9 408	11 856
2 401– 2 625	9	9 684	12 180
2 626– 2 850	10	9 972	12 516
2 851– 3 075	11	10 260	12 840
3 076– 3 300	12	10 548	13 164
3 301– 3 525	13	10 824	13 500
3 526– 3 750	14	11 100	13 824
3 751– 4 000	15	11 376	14 160
4 001– 4 250	16	11 664	14 484
4 251– 4 500	17	11 940	14 820
4 501– 4 750	18	12 228	15 144
4 751– 5 000	19	12 516	15 480
5 001– 5 250	20	12 792	15 804
5 251– 5 500	21	13 080	16 128
5 501– 5 750	22	13 368	16 452
5 751– 6 000	23	13 644	16 788
6 001– 6 250	24	13 920	17 124
6 251– 6 500	25	14 196	17 448
6 501– 6 750	26	14 484	17 784
6 751– 7 000	27	14 760	18 108
7 001– 7 250	28	15 048	18 432
7 251– 7 500	29	15 336	18 756
7 501– 7 800	30	15 612	19 092
7 801– 8 100	31	15 900	19 416
8 101– 8 400	32	16 188	19 752
8 401– 8 700	33	16 464	20 088
8 701– 9 000	34	16 740	20 412
9 001– 9 500	35	17 016	20 736
9 501–10 000	36	17 304	21 060
10 001–10 500	37	17 592	21 060/21 540*
10 501–11 000	38	17 880	21 060/22 008*

12. November 1979

Tragfähigkeitsfaktor je Schulklasse	Besoldungsbeitragsklasse	Gemeindeanteil je Lehrstelle Primarschule Fr.	Sekundarschule Fr.
11 001–12 000	39	17 880/18 348*	21 060/22 476*
mehr als 12 000	40	17 880/18816*	21 060/22 944*

* Lehrerin/Lehrer

Art. **10** *Abs. 1.* Der Anteil der Gemeinden an der Anfangsgrundbesoldung der vollamtlichen Haushaltungslehrerinnen beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit 7 428 bis 17 880 Franken.

Art. **12.** Von der Anfangsgrundbesoldung der Arbeitslehrerinnen an Primar- und Sekundarschulen im Betrage von 2 592 Franken je Klasse übernehmen die Gemeinden in der

	Fr.
1. bis 4. Besoldungsbeitragsklasse	936
5. bis 8. Besoldungsbeitragsklasse	1 128
9. bis 12. Besoldungsbeitragsklasse	1 320
13. bis 16. Besoldungsbeitragsklasse	1 512
17. bis 20. Besoldungsbeitragsklasse	1 692
21. bis 24. Besoldungsbeitragsklasse	1 884
25. bis 28. Besoldungsbeitragsklasse	2 076
29. bis 32. Besoldungsbeitragsklasse	2 256
33. bis 36. Besoldungsbeitragsklasse	2 448
37. bis 40. Besoldungsbeitragsklasse	2 592

II.

Diese Abänderung tritt auf den 1. Januar 1971 in Kraft. Der Beschluss des Regierungsrates betreffend die Gemeindeanteile an die Lehrerbesoldungen vom 19. November 1968 wird aufgehoben.

Bern, den 12. November 1970

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. *A. Cattin,*

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

Dekret vom 8. November 1967 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung (Abänderung)

12. November 1970

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. November 1967 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt geändert:

Art. **14** *Abs. 1.* Versichert im Sinne dieses Dekretes ist der anrechenbare Jahresverdienst. Er umfasst:

a) 95 Prozent der Grundbesoldung, reduziert um einen einheitlichen Koordinationsabzug von 4200 Franken;

b) 95 Prozent des Wertes der Naturalien.

Art. **15** wird aufgehoben.

Art. **60.** Sparguthaben, für die nach Ausscheiden des Mitgliedes der Sparkasse kein Berechtigter vorhanden ist, werden der Rentenversicherung zugewiesen.

Art. **65** *lit. d* wird aufgehoben.

Art. **65** *lit. e* wird neu lit. d.

Art. **81.** Das Kassenvermögen ist bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern anzulegen. Der Staat garantiert einen Zinsertrag von 4 Prozent pro Jahr auf dem erforderlichen Deckungskapital.

II.

Falls die Erhöhung des Koordinationsabzuges durch die Neuordnung der versicherten Besoldungen per 1. Janaur 1971 nicht kompen-

12. November 1970

siert wird, ist für die Versicherung bis zu einer allfälligen weitern Erhöhung der Besoldungen (Alterszulagen, Beförderungen, allgemeine Erhöhung der versicherten Besoldungen) der bisher anrechenbare Jahresverdienst massgebend.

III.

Durch Beschluss des Regierungsrates können die Ansätze für den Rentenzuschlag nach Artikel 39 des Dekretes den künftigen Erhöhungen der AHV/IV-Renten angepasst werden.

IV.

Ziffer 4 des Abänderungsdekretes vom 6. November 1968 zum Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung vom 8. November 1967 wird aufgehoben.

V.

Die laufenden Renten, welche auf einer vor dem 1. Januar 1965 massgebenden Besoldung basieren, werden um 40 Prozent erhöht. Die laufenden Renten, welche auf einer in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1970 massgebenden Besoldung basieren, werden um 28 Prozent erhöht. Künftige Teuerungszulagen an Rentenbezüger werden jeweils in die Renten eingebaut. Die Ordnung von Sonderfällen wird dem Regierungsrat übertragen.

VI.

Diese Dekretsänderungen treten mit Ausnahme von Artikel 60 auf den 1. Januar 1971 in Kraft. Artikel 60 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1970 in Kraft.

Bern, den 12. November 1970

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. *A. Cattin*,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

Dekret vom 16. November 1967 über die Bernische Lehrerversicherungskasse (Abänderung)

12. November 1970

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 16. November 1967 über die Bernische Lehrerversicherungskasse wird wie folgt geändert:

Art. **4** *Abs. 1.* Die versicherte Besoldung umfasst:

Bei den nach dem Dekret vom 12. November 1970 besoldeten Lehrern an Primar- und Mittelschulen:

a) 95 Prozent der Grundbesoldung (Anfangsgrundbesoldung, Dienstalterszulagen, Besoldungszuschlag nach Art. 8 sowie eventuelle Zulagen gemäss Art. 3 Abs. 3 und 4 des Dekretes);

b) 95 Prozent der Wohnungszuschläge nach § 1 des Dekretes vom 3. Februar 1965 über die Wohnungszuschläge;

c) 95 Prozent der Entschädigung für Vorsteher, die ohne Beschränkung der Amtszeit gewählt sind, gemäss Artikel 27 sowie der Zulagen gemäss Artikel 30 lit. *c* und *d* des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 4. April 1965;

d) die Entschädigung für den Unterricht in der zweiten Landessprache mit 912 Franken;

e) 95 Prozent allfälliger Gemeindezulagen.

12. November 1970

Bei den Lehrern an staatlichen Anstalten:

95 Prozent der Grundbesoldung gemäss Artikel 4 des Dekretes vom 12. November 1970 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

Bei den nach einer Gemeindeordnung besoldeten Lehrern:

Denselben Prozentsatz von der Gesamtbesoldung (ohne Familien- und Kinderzulagen) wie bei den Lehrern an staatlichen Anstalten.

Art. **4** *Abs.2.* Die nach Absatz 1 vorstehend errechneten Beträge werden um einen einheitlichen Koordinationsabzug von 4200 Franken reduziert.

Art. **6** *Abs.3* wird aufgehoben.

Art. **8.** Die verfügbaren Gelder der Kasse sind bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern anzulegen. Der Staat garantiert einen Zinsertrag von 4 Prozent pro Jahr auf dem erforderlichen Deckungskapital.

II.

Falls die Erhöhung des Koordinationsabzuges durch die Neuordnung der versicherten Besoldungen per 1. Januar 1971 nicht kompensiert wird, ist für die Versicherung bis zu einer allfälligen Erhöhung der Besoldungen (Alterszulagen, Beförderungen, allgemeine Erhöhung der versicherten Besoldungen) der bisher anrechenbare Jahresverdienst massgebend.

III.

Die laufenden Renten, welche auf einer vor dem 1. April 1965 massgebenden Besoldung basieren, werden um 40 Prozent erhöht. Die laufenden Renten, welche auf einer in der Zeit vom 1. April 1965 bis 31. Dezember 1970 massgebenden Besoldung basieren, werden um 28 Prozent erhöht. Künftige Teuerungszulagen an Rentenbezüger werden jeweils in die Renten eingebaut. Die Ordnung von Sonderfällen wird dem Regierungsrat übertragen.

IV.

12. November 1970

Diese Dekretsänderungen treten auf 1. Januar 1971 in Kraft.

Bern, den 12. November 1970

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. *A. Cattin*,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

12. November 1970

Dekret über die Gewährung von festen Zulagen an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **1.** [1] Die Rentenbezüger der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung und der Bernischen Lehrerversicherungskasse, die im Genuss von Renten der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung stehen, erhalten eine feste Zulage. Diese wird festgesetzt auf 1200 Franken pro Jahr für verheiratete Männer und auf 750 Franken für die Bezüger von einfachen AHV- oder IV-Renten bzw. Witwenrenten der AHV. Diese Zulage wird gekürzt, soweit sie zusammen mit AHV- oder IV-Renten des Rentenbezügers oder seines Ehegatten und allfälligen Rentenzuschlägen nach Artikel 39 des Dekretes über die Versicherungskasse bzw. Zusatzpensionen nach Artikel 24 Absatz 4 der Statuten der Lehrerversicherungskasse die folgenden Beträge übersteigt:

	Fr. pro Jahr
Für verheiratete Männer	5 280.—
Für Bezüger von einfachen AHV- oder IV-Renten	3 300.—
Für Bezügerinnen von Witwenrenten der AHV	2 860.—

[2] Zusatzrenten der AHV oder IV für Kinder fallen ausser Betracht. Bei unvollständiger Beschäftigung vor der Pensionierung sowie bei Teilpensionierung werden die Beträge entsprechend herabgesetzt. Feste Zulagen unter 20 Franken pro Jahr gelangen nicht zur Auszahlung. Die Ordnung von Sonderfällen wird dem Regierungsrat übertragen.

Art. **2.** Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Grenzbeträge nach Absatz 1, letzter Satz, bei Änderung der AHV/IV-Renten entsprechend anzupassen. 12. November 1970

Art. **3.** Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1971 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 12. November 1970

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. *A. Cattin,*

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

15. November 1970

Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines und gemeinsame Bestimmungen

Grundsatz

Art. **1.** [1] Bei Erwerb eines Grundstückes und für die Errichtung eines Grundpfandrechtes ist dem Kanton gemäss den nachfolgenden Bestimmungen eine Abgabe zu entrichten.

[2] Die tarifmässige Eintragungsgebühr ist in der Abgabe inbegriffen.

Abgabepflicht

Art. **2.** Abgabepflichtig sind:

a) für die Handänderungsabgabe der Rechtserwerber und im Falle von Artikel 5 Absatz 2 lit. *a* und *b* der Abtreter der Rechte;

b) für die Pfandrechtsabgabe der Pfandgeber.

Verjährung

Art. **3.** Die Abgabe verjährt 10 Jahre nach Eintritt der Abgabepflicht.

II. Die Handänderungsabgabe

1. Begriffsbestimmungen

Grundstücke

Art. **4.** Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind:

a) Liegenschaften und Wasserkräfte;

b) im Grundbuch aufgenommene selbständige und dauernde Rechte, wie Bau-, Quellen- und Ausbeutungsrechte, Wasserrechtsverleihungen und Kuhrechte;
c) Bauwerke, die aus einem andern Grund einen besonderen Eigentümer haben;
d) Bergwerke;
e) Miteigentumsanteile an Grundstücken.

Handänderungen

Art. **5.** [1] Handänderungen von Grundstücken im Sinne dieses Gesetzes sind:

a) jeder zivilrechtliche Eigentumsübergang, insbesondere auch die Änderung im Personenbestand von Gemeinschaften zu gesamter Hand und der Eigentumsübergang an Bauwerken;
b) die Errichtung von selbständigen und dauernden Rechten;
c) die Überlassung neuen Landes, die Ersitzung und die Aneignung.

[2] Dem zivilrechtlichen Eigentumsübergang werden gleichgestellt

a) die Abtretung der Rechte aus Vorverträgen und Kaufverträgen;
b) die Übertragung von Kaufsrechten;
c) der Erwerb von Anteilsrechten an einer Immobiliengesellschaft, sobald der Erwerber die Mehrheitsbeteiligung erreicht.

[3] Eine Abgabepflicht besteht auch dann, wenn ein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abgabepflichtiges Rechtsgeschäft durch eine andere Form der Eigentumsübertragung verdeckt wird.

2. Höhe der Abgabe, Bemessung und Ausnahmen von der Abgabepflicht

Abgabesatz

Art. **6.** Die Handänderungsabgabe beträgt 1,5 Prozent, jedoch mindestens Fr. 20.

Bemessungsgrundsätze, massgebliche Werte

a) Allgemeines

Art. **7.** [1] Die Abgabe wird auf Grund der Gegenleistung für den Grundstückerwerb bemessen. Sie besteht aus allen vermögenswerten Leistungen, die der Erwerber dem Veräusserer oder Dritten für das Grundstück, einschliesslich der Zugehör, zu erbringen hat.

b) Wiederkehrende Leistungen

[2] Sind zeitlich wiederkehrende Beträge vereinbart, so gilt als Gegenleistung die Summe aller während der ersten 20 Vertragsjahre zu erbringenden Leistungen.

15. November 1970

[3] Wurde eine wiederkehrende Leistung bis zum Ableben des Berechtigten vereinbart, so wird die Jahresleistung mit der Anzahl der Jahre der Lebenserwartung gemäss Rententabelle, höchstens aber mit zwanzig multipliziert.

c) Amtlicher Wert

[4] Ist keine Gegenleistung vereinbart oder ist der amtliche Wert im Zeitpunkt des Eintrittes der Abgabepflicht höher als die Gegenleistung, so gilt der amtliche Wert. Er ist zu berichtigen, wenn vorher eingetretene Wertveränderungen noch nicht geschätzt worden sind.

d) Tausch

[5] Bei Tauschverträgen werden alle massgeblichen Leistungen oder Werte zusammengezählt. Werden die Tauschgegenstände ohne Angabe eines Betrages als gleichwertig bezeichnet, so wird der Tauschgegenstand mit dem höhern amtlichen Wert doppelt gerechnet.

e) Nach Ermessen

[6] Fehlt sowohl eine bestimmte oder sofort bestimmbare Gegenleistung als auch eine amtliche Bewertung, so setzt der Grundbuchverwalter die Abgabe nach Ermessen fest. Der Pflichtige ist vorgängig anzuhören.

Gesamteigentum

Art. **8.** [1] Gesamteigentum wird zur Berechnung der Abgabe wie Miteigentum behandelt.

[2] Ist die Höhe der Anteile nicht bekannt, so wird vermutet, sie seien gleich gross.

[3] Das beim Erwerb festgestellte Anteilsverhältnis ist auch bei einer spätern Veräusserung massgebend, soweit nicht Ein- oder Austritte eine Verschiebung der Anteile bewirkt haben.

Reduzierter Abgabesatz

Art. **9.** [1] Die Abgabe beträgt 0,8 Prozent;

a) wenn Grundstücke von Nachkommen oder vom andern Ehegatten rechtsgeschäftlich erworben werden;

b) bei Erbgang und Erbteilung, wenn Grundstücke auf Nachkommen oder den überlebenden Ehegatten übergehen;

c) bei Erwerb von Grundstücken infolge güterrechtlicher Auseinandersetzung.

[2] Adoptivkinder werden den Nachkommen gleichgestellt.

Ausnahmen von der Abgabepflicht

Art. **10.** Keine Handänderungsabgabe ist zu entrichten:

a) wo Bundesrecht oder kantonales Recht deren Erhebung ausschliessen;

b) bei Erwerbungen des Staates;

c) bei Umwandlung von Gesamteigentum in Miteigentum und umgekehrt, ohne dass die Personen und der Umfang ihrer Beteiligung ändern;

d) bei körperlicher Teilung von gemeinschaftlichem Grundeigentum, sofern die zugeteilten Grundstücke den bisherigen Anteilsverhältnissen entsprechen.

III. Die Pfandrechtsabgabe

Abgabefälle

Art. **11.** [1] Die Pfandrechtsabgabe ist für die Errichtung eines Grundpfandrechtes geschuldet.

[2] Die Umwandlung bestehender Grundpfandrechte in eine andere Grundpfandart gilt als Grundpfandrechtserrichtung.

Ausnahmen

Art. **12.** [1] Die Errichtung gesetzlicher Grundpfandrechte ist abgabefrei.

[2] Pfandvermehrungen sind abgabefrei. Ist jedoch eine Pfandauswechslung beabsichtigt, so besteht die Abgabefreiheit nur, wenn der ursprüngliche Pfandgegenstand mit mehr als der Hälfte seines amtlichen Wertes pfandverhaftet bleibt.

Abgabesatz

Art. **13.** [1] Die Abgabe beträgt 2,5 Promille der Pfandsumme, jedoch mindestens Fr. 20.

[2] Ist gemäss Artikel 12 Absatz 2 eine Abgabe geschuldet, so wird sie vom Pfandbetrag oder vom niedrigeren amtlichen Wert der neu eingesetzten Pfandgegenstände berechnet.

IV. Veranlagung

Veranlagungsbehörde

Art. **14.** Die Abgaben werden vom Grundbuchamt veranlagt und in der Regel mündlich eröffnet. In den Fällen des Artikels 16 ist die Veranlagungsverfügung schriftlich zu eröffnen.

Veranlagung bei Grundbuchanmeldung

Art. **15.** [1] Die Abgabe wird auf Grund der bei der Grundbuchanmeldung eingereichten Ausweise veranlagt. Das Grundbuchamt kann ergänzende Angaben verlangen.

15. November 1970

[2] Die Veranlagung kann bis zum Hauptbucheintrag berichtigt werden.

Veranlagung ohne Grundbuchanmeldung

Art. **16.** [1] In Fällen, in denen kein Grundbucheintrag erfolgt, hat der Pflichtige innert Monatsfrist seit dem Erwerb dem Grundbuchamt des Amtsbezirks, in dem der wertvollere Teil der Grundstücke liegt, den Abgabetatbestand zu melden und die nötigen Ausweise vorzulegen.

[2] Der Abgabepflichtige, der die Meldepflicht schuldhaft verletzt, hat einen Zuschlag von 30 Prozent zu bezahlen.

[3] Der verurkundende Notar und der Handelsregisterführer haben die Parteien auf die Abgabe- und Meldepflicht hinzuweisen.

[4] Die Handelsregisterführer haben dem Grundbuchamt von allen Einträgen, die eine Abgabepflicht begründen, Kenntnis zu geben. Die kantonale Steuerverwaltung meldet unverzüglich jede von ihr festgestellte neue Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft; sie hat dem Grundbuchamt die für die Veranlagung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Nachträgliche Veranlagung

Art. **17.** Ergibt sich aus Tatsachen oder Beweismitteln, die dem Grundbuchamt vorher auch bei pflichtgemässer Sorgfalt nicht bekannt sein konnten, dass eine Veranlagung unvollständig ist, so findet eine Nachveranlagung statt.

Einsprache

Art. **18.** [1] Gegen die Veranlagung können der Abgabepflichtige oder der verurkundende Notar innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Grundbuchamt Einsprache erheben.

[2] Das Grundbuchamt überprüft die Abgabeveranlagung und trifft einen Einsprachebescheid, welchen es dem Einsprecher mit einer kurzen Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung durch eingeschriebenen Brief eröffnet.

[3] Parteikosten werden keine gesprochen.

[4] Der rechtskräftige Einsprachebescheid ist einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

Rechtsmittel

Art. **19.** [1] Der Einsprachebescheid des Grundbuchamtes kann vom Abgabepflichtigen oder vom verurkundenden Notar an die Justizdirektion weitergezogen werden.

15. November 1970

[2] Gegen den Entscheid der Justizdirektion kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

[3] Die Weiterziehungs- und Beschwerdefristen betragen 30 Tage.

V. Bezug der Abgabe, Erlass

Bei Grundbuchanmeldung

Art. **20.** [1] Die Abgabe ist bei der Grundbuchanmeldung zu entrichten.

[2] Bei Eheverträgen und Rechtsgeschäften unter Ehegatten hat das Grundbuchamt, nachdem es vom Güterrechtsregisterführer die amtliche Anzeige erhalten hat, dem Betroffenen 10 Tage Frist zur Bezahlung der Abgabe anzusetzen.

[3] Bei späterer Abänderung der Veranlagungsverfügung werden zuviel bezahlte Beträge zurückerstattet und zuwenig bezogene Beträge nachgefordert.

[4] Wird die Anmeldung abgewiesen oder zurückgezogen, so wird die Abgabe bis auf einen Zehntel zurückerstattet. Der Kanton bezieht in solchen Fällen jedoch wenigstens Fr. 10 und höchstens Fr. 200.

Ohne Grundbuchanmeldung

Art. **21.** [1] In Fällen ohne Grundbuchanmeldung wird die Abgabe 10 Tage nach der Eröffnung fällig; sie ist von diesem Zeitpunkt an zu 5 Prozent verzinslich.

[2] Vom Abgabebetrag wird die Gebühr für Eintragungen gemäss Tarif der Grundbuchämter abgezogen.

Sicherung

Art. **22.** [1] Vor der Bezahlung der Abgabe darf kein Eintrag ins Hauptbuch erfolgen.

[2] Für geschuldete Abgaben besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen privatrechtlichen Belastungen vorgeht.

Erlass

Art. **23.** Die Justizdirektion kann auf Gesuch hin die Abgabe ganz oder teilweise erlassen:

a) bei Handänderungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts, sofern das handändernde Grundstück gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dient und diese Zweckbestimmung nicht verändert wird;

15. November 1970

b) wenn der Kanton aus gesetzlicher Verpflichtung namhafte Beiträge an den Erwerb eines Grundstückes oder die damit zu erfüllende Aufgabe leistet oder sein Beitrag grundpfändlich sichergestellt wird;

c) bei Handänderungen an den überlebenden Ehegatten aus Erbgang und Teilung, sofern ein offenbarer Härtefall vorliegt.

VI. Schlussbestimmungen

Ermächtigung

Art. **24.** Der Regierungsrat wird ermächtigt, nähere Vorschriften über die Erhebung der Abgaben zu erlassen; sie treten anstelle der entsprechenden Bestimmungen des Dekretes betreffend die Amtsschreibereien vom 19. Dezember 1911.

Inkraftsetzung

Art. **25.** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Aufhebung von Erlassen

Art. **26.** Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien, soweit es noch in Kraft ist, die §§ 43 bis 58 und 72 des Dekretes vom 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien.

Übergangsbestimmungen

Art. **27.** Für Abgabetatbestände, die vor dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Gesetzes eintraten, gelten die bisherigen Abgabesätze und Bemessungsgrundlagen; hängige Verfahren werden nach den neuen Vorschriften fortgeführt.

Bern, den 20. November 1969

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

15. November 1970

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 15. November 1970,

beschliesst:

Das Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben ist mit 47 739 gegen 39 747 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 1. Dezember 1970

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. *H. Tschumi,*

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

RRB Nr. 8101 vom 19. November 1970: Inkraftsetzung auf 1. Januar 1971

15. November 1970

Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken (Abänderung und Ergänzung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 81 der Staatsverfassung, in Vollziehung der Artikel 31 ff. der Bundesverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 8. Mai 1938 über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Räume

Art. **8.** Neuer Absatz 2. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse (z. B. Hochhäuser, Überbauungen mit Sonderbauvorschriften, Interessen des Fremdenverkehrs) können Gastwirtschaftsbetriebe im obersten Stockwerk bewilligt werden.

Absatz 2, unverändert, wird zu Absatz 3.

Art. **32.** Der erste Satz wird gestrichen.

III. Zweckvermögen

Art. **37.** Absatz 1 unverändert.

[2] Über Beiträge aus dem Zweckvermögen bis zu Fr. 10000.— entscheidet die Direktion der Volkswirtschaft, darüber hinaus der Regierungsrat.

Absatz 3 unverändert.

Art. **42.** Absatz 1 unverändert. Verbotene Spiele und andere Veranstaltungen an Festtagen

[2] Lärmende Spiele, gewerbsmässige musikalische Darbietungen, Schaustellungen, Tanzanlässe und Volksbelustigungen sind an den hohen Festtagen (Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Bettag und Weihnachten, in Gemeinden mit vorwiegend reformierter Bevölkerung Karfreitag, in solchen mit vorwiegend katholischer Bevölkerung Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen) in oder bei den Gastwirtschaftsbetrieben verboten.

[3] Für besondere Fälle kann die kantonale Polizeidirektion Ausnahmen bewilligen.

Art. **49.** [1] Die Schliessungsstunde für Gastwirtschaftsbetriebe ist auf 23 Uhr, am Freitag und am Samstag, Karfreitag ausgenommen, auf Mitternacht festgesetzt. Kostgebereien schliessen um 21 Uhr. II. Schliessungsstunde

Absätze 2 und 3 unverändert.

Art. **51.** Absatz 1 unverändert. Ausnahmen

[2] Die kantonale Polizeidirektion kann wegen besonderer Verhältnisse für einzelne Gastwirtschaftsbetriebe, Orte oder Bezirke Ausnahmen von der Schliessungsstunde gestatten.

Art. **59.** [1] Ein Patent für den Kleinhandel mit gebrannten geistigen Getränken (Patente III und IV) mit Verkauf über die Gasse darf nur erteilt, erneuert oder übertragen werden, wenn es einem Bedürfnis entspricht und das öffentliche Wohl nicht gefährdet. Bedürfnisfrage

[2] Für die Beurteilung des Bedürfnisses sind die Verhältnisse an Ort und Stelle, insbesondere andere Einkaufsmöglichkeiten oder die Siedlungsart in der Umgebung, massgebend. Das Bedürfnis ist in der Regel zu verneinen, wenn in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern auf 1500 Einwohner, in Gemeinden bis zu 6000 Einwohnern auf 2500 Einwohner und in grösseren Gemeinden auf 3000 Einwohner eine Kleinhandelsstelle entfällt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1971 in Kraft.

Bern, den 3. Februar 1970

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 15. November 1970,

beschliesst:

Das Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken (Abänderung und Ergänzung) ist mit 58 614 gegen 30 570 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 1. Dezember 1970

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. *H. Tschumi,*

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

Volksbeschluss betreffend die Erweiterung der Kinderpsychiatrischen Station «Neuhaus» des Kantons Bern (Ittigen)

15. November 1970

Für die Erweiterung der Kinderpsychiatrischen Station «Neuhaus» werden folgende Kredite resp. Verpflichtungskredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
– Der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten)	2 217 000.—	
An die Kosten leistet der Bund einen Beitrag von	633 000.—	
Nettokosten für den Staat		1 584 000.—
– Der Gesundheitsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1413 770 (Mobiliar und Ausrüstung)	168 000.—	
An diese Kosten leistet der Bund einen Beitrag von	32 000.—	
Nettokosten für den Staat		136 000.—
		1 720 000.—

Die Beiträge des Bundes werden wie folgt vereinnahmt:

Fr. 633 000.— über Konto 2105 409
Fr. 32 000.— über Konto 1400 404

Die Bruttoausgaben gehen zu Lasten der nachfolgenden Voranschläge:

Fr. 1 000 000.— Konto 2105 705 10 pro 1970
Fr. 1 217 000.— Konto 2105 705 10 pro 1971
Fr. 168 000.— Konto 1413 770 pro 1971

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

15. November 1970

Die während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen allfällig eintretende Baukostenverteuerung ist auszuweisen, und der hiefür eventuell notwendige Nachkredit ist bewilligen zu lassen.

Über den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.

Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 5. Februar 1970

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 15. November 1970,

beschliesst:

Der Volksbeschluss betreffend die Erweiterung der Kinderpsychiatrischen Station «Neuhaus» des Kantons Bern (Ittigen) ist mit 77 974 gegen 13 159 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 1. Dezember 1970

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. *H. Tschumi,*

der Staatsschreiber i.V.

B. Kehrli.

Dekret über die Beiträge des Staates an Orts- und an Regionalplanungen sowie an die Baulanderschliessung und über den Planungsfonds (Planungsfinanzierungsdekret)

17. November 1970

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 111 Absatz 1 lit. *d* des Baugesetzes vom 7. Juni 1970,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Grundsatz

Art. **1.** [1] Der Staat fördert die Planungsmassnahmen der Gemeinden und der Gemeindeverbindungen, indem er

a) an Orts- und an Regionalplanungen Subventionen ausrichtet;
b) die Finanzierung der Baulanderschliessung durch Gewährung oder Vermittlung von Darlehen oder Übernahme von Bürgschaften erleichtert;
c) durch Leistungen aus dem Planungsfonds Massnahmen des Landschaftsschutzes und andere Planungsmassnahmen von regionaler oder kantonaler Bedeutung unterstützt.

[2] Die kantonalen Leistungen werden nur gewährt, soweit die Leistungsempfänger die ihnen zumutbaren eigenen Anstrengungen erbringen, ihre Ziele jedoch ohne die Förderungsmassnahmen des Bundes oder ohne kantonale Mitbeteiligung nicht erreichen können.

Voraussetzungen

Art. **2.** [1] Staatliche Hilfe wird nur geleistet an Planungs- und Erschliessungsmassnahmen, die

a) den bestehenden Vorschriften, insbesondere auch den kommunalen, regionalen und kantonalen Richtplänen entsprechen;

17. November 1970

b) im öffentlichen Interesse liegen und zweckmässig sind;
c) von ausgewiesenen Fachleuten vorbereitet werden.

[2] Die kantonale Baudirektion kann diese Voraussetzungen im Einvernehmen mit der kantonalen Finanzdirektion in Richtlinien näher umschreiben.

Plafond der Beitragszusicherungen; Prioritäten

Art. **3.** [1] Der Grosse Rat stellt die für die Baulanderschliessung nötigen Mittel, soweit sie nicht von den Banken aufgebracht werden, im jährlichen Voranschlag zur Verfügung und setzt den Höchstbetrag der jährlich zulässigen Subventionszusicherungen an die Orts- und die Regionalplanungen fest.

[2] Soweit der Plafond der Beitragszusicherungen oder die Voranschlagskredite für Darlehen voraussichtlich nicht ausreichen, sind die Beitragsgesuche nach Massgabe des allgemeinen Interesses und der Dringlichkeit zu berücksichtigen.

[3] Der Regierungsrat kann auf Antrag der kantonalen Baudirektion Prioritätszonen festlegen und die Ausrichtung von Beiträgen an Regionalplanungen auf Grund eines generellen Programmes in Etappen vorsehen.

Beitragsbemessung *a)* indirekter Finanzausgleich

Art. **4.** [1] Die staatlichen Leistungen an Orts- und an Regionalplanungen sowie an die Baulanderschliessung werden unter Vorbehalt von Artikel 5 nach der Steuerkraft der gesuchstellenden Gemeinden oder Gemeindeverbindungen bemessen.

[2] Die Steuerkraft wird vom statistischen Büro des Kantons Bern nach den Bestimmungen des Artikels 1 des Dekretes über den direkten und den indirekten Finanzausgleich berechnet. Massgebend ist das arithmetische Mittel der Faktoren der drei dem abgelaufenen Kalenderjahr vorausgegangenen Jahre.

[3] Der Grosse Rat kann die in Artikel 8 und 11 vorgesehenen staatlichen Leistungen in Anwendung von Artikel 12 des Finanzausgleichsdekretes kürzen.

b) Bedeutung der Planungsmassnahme

Art. **5.** [1] Die staatlichen Leistungen können erhöht oder herabgesetzt werden, wenn die Bedeutung der zu fördernden Massnahme dies rechtfertigt.

17. November 1970

[2] Eine Erhöhung ist insbesondere zulässig, wenn sonst eine im kantonalen Interesse notwendige Planungmassnahme nicht durchführbar wäre.

[3] Die Leistungen können insbesondere herabgesetzt werden, wenn die zu fördernde Massnahme nur von verhältnismässig geringem Interesse ist oder wenn daran keine Bundeshilfe geleistet wird.

II. Staatsbeiträge an Orts- und an Regionalplanungen

Beitragsberechtigte Planungen
a) Regel

Art. **6.** [1] Staatsbeiträge werden ausgerichtet an die Kosten der Ausarbeitung oder Neubearbeitung vollständiger Orts- oder Regionalplanungen.

[2] Zu einer vollständigen Ortsplanung gehören:

a) das Aufstellen von Nutzungs-, Erschliessungs- und Finanzrichtplänen nach den Bestimmungen des Baugesetzes und der Bauverordnung;

b) der Erlass eines Baureglementes und die Abgrenzung des Baugebietes vom übrigen Gemeindegebiet in einem Zonenplan oder in Überbauungsplänen;

c) soweit erforderlich die Einteilung des Baugebietes in Zonen verschiedener Nutzungsart;

d) der Erlass von Erschliessungsreglementen.

[3] Zu einer vollständigen Regionalplanung gehören:

a) das Aufstellen von Richtplänen (regionaler Nutzungsrichtplan, Landschaftsplan, Erholungsplan, Verkehrsrichtplan) nach den Bestimmungen des Baugesetzes und der Bauverordnung;

b) soweit erforderlich der Erlass regionaler Überbauungspläne;

c) die Planung der dem regionalen Planungsverband übertragenen besonderen Aufgaben.

b) besondere Fälle

Art. **7.** [1] Staatsbeiträge können auch ausgerichtet werden an besondere Untersuchungen oder an Teilplanungen, welche die Sanierung ungünstiger Verhältnisse in Stadt- oder Agglomerationsgemeinden, die wirtschaftliche Förderung von Entwicklungs- und Fremdenverkehrsgebieten und die Sicherung von Erholungsgebieten zum Gegenstand haben.

17. November 1970

[2] Keine Beiträge werden gewährt an Ergänzungen der Ortsplanung, insbesondere an die Erweiterung des Baugebietes oder dessen baurechtliche Ordnung im einzelnen, sowie an Planungen, die vorwiegend im Interesse der Grundeigentümer liegen.

Beitragssätze; Bundeshilfe

Art. **8.** [1] Die Staatsbeiträge an Ortsplanungen betragen in der Regel in Prozenten der anrechenbaren Kosten:

50% bei Empfängern mit einer Steuerkraft von mehr als 120%;
60% bei Empfängern mit einer Steuerkraft von mehr als 35% und bis zu 120%;
70% bei Empfängern mit einer Steuerkraft bis zu 35%.

[2] Die Staatsbeiträge an Regionalplanungen betragen in der Regel 60 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie können auf 70 Prozent erhöht werden, wenn die durchschnittliche Steuerkraft der Regionsgemeinden verhältnismässig gering ist oder wenn eine besonders wirksame Rechtsform der regionalen Organisation (öffentlich-rechtlicher Planungsverband) besteht.

[3] In diesen Beiträgen sind die Leistungen des Bundes an die vom Staat subventionierten Planungen eingeschlossen. Die Erwirkung dieser Leistungen ist Sache der kantonalen Baudirektion.

III. Finanzierungshilfe an Baulanderschliessungen

Hilfeberechtigende Massnahmen

Art. **9.** [1] Die staatliche Finanzierungshilfe wird gewährt an die Kosten der Planung und Ausführung von Anlagen der Basiserschliessung in bisher nicht oder nur locker überbautem Gebiet sowie an Erschliessungsmassnahmen, welche die rationellere Nutzung bereits überbauter Gebiete ermöglichen.

[2] An Anlagen der Detailerschliessung wird eine staatliche Finanzierungshilfe nur geleistet, wenn ihre Ausführung einem dringenden öffentlichen Bedürfnis entspricht und die Finanzierung durch die Grundeigentümer nicht sichergestellt werden kann.

[3] Keine Finanzierungshilfe wird in der Regel gewährt an Erschliessungsmassnahmen, für welche auf Grund besonderer Gesetze andere staatliche Leistungen beansprucht werden können.

Art. **10.** Die staatliche Finanzierungshilfe kann bestehen: Arten der Finanzierungshilfe

a) in der Gewährung von Darlehen bis zu 100 Prozent der ungedeckten Erschliessungskosten zu den in den Artikeln 11 und 12 genannten Bedingungen;

b) im Falle der direkten Finanzierung mit Bankdarlehen in der Übernahme der Zins- und Amortisationsverpflichtungen, soweit diese über die entsprechenden Verpflichtungen des Empfängers eines Kantonsdarlehens hinausgehen;

c) in der Verbürgung des investierten Fremdkapitals, sofern dadurch günstigere Konditionen erlangt werden können.

Art. **11.** [1] Der Anfangszinssatz für Kantonsdarlehen beträgt: Verzinsung der Kantonsdarlehen

2½% für Empfänger mit einer Steuerkraft von mehr als 120%;
2% für Empfänger mit einer Steuerkraft von mehr als 35% und bis zu 120%;
1½% für Empfänger mit einer Steuerkraft bis zu 35%.

[2] Der Anfangszinssatz gilt für die ersten 5 Jahre nach Darlehensgewährung. Vom sechsten Jahr an wird er jährlich um ½% erhöht, bis er den Durchschnittssatz erster Hypotheken erreicht.

[3] Die kantonale Baudirektion kann im Einvernehmen mit der kantonalen Finanzdirektion in besonderen Fällen, insbesondere für schwer belastete Gemeinden, die Zinsen stunden oder die Zinssätze ermässigen.

Art. **12.** [1] Der Kanton kann seine Darlehen bis zu 5 Jahren amortisationsfrei erklären. Die Rückzahlung hat in der Regel längstens innert 20 Jahren seit Darlehensgewährung zu erfolgen. Amortisation der Kantonsdarlehen

[2] In Ausnahmefällen kann die kantonale Baudirektion im Einvernehmen mit der kantonalen Finanzdirektion die Amortisation der Darlehen weiter erleichtern.

[3] Der Darlehensempfänger hat Beiträge des Bundes, des Kantons und Dritter an die Erschliessungskosten zur zusätzlichen Tilgung des Darlehens zu verwenden.

IV. Leistungen aus dem Planungsfonds

Staatliche Massnahmen

Art. **13.** [1] Aus dem kantonalen Planungsfonds können staatliche Massnahmen der Planung finanziert werden, für welche keine anderen Kredite zur Verfügung stehen oder rechtzeitig erwirkt werden können.

[2] Insbesondere können aus dem Planungsfonds bezahlt werden:

a) Entschädigungen, die auf Grund eines kantonalen Überbauungsplanes geleistet werden müssen. Der Rückgriff gemäss Artikel 99 Absatz 2 des Baugesetzes bleibt vorbehalten;

b) Aufwendungen für die landschaftsschützende Gestaltung und Pflege öffentlicher Gewässer und ihrer Ufer sowie von kantonalen Naturschutzreservaten.

Kommunale und regionale Massnahmen

Art. **14.** [1] Aus den Mitteln des Planungsfonds können an Gemeinden und Gemeindeverbindungen Beiträge ausgerichtet werden für Massnahmen von wenigstens regionaler Bedeutung.

[2] Insbesondere können finanziell unterstützt werden:

a) die Schaffung regionaler Grünzonen, Erholungs- und Schutzgebiete;

b) regionale Massnahmen der Landschaftsgestaltung und der Landschaftspflege;

c) Massnahmen der Planung zur Wirtschaftsförderung insbesondere in Entwicklungsgebieten;

d) die Beseitigung früher bewilligter, aber mit der öffentlichen Ordnung nicht mehr vereinbarer Bauten und Anlagen, insbesondere die Aufhebung von Autoabbruchbetrieben nach den Bestimmungen des Baugesetzes und der Bauverordnung.

Voraussetzungen für Leistungen nach Artikel 14

Art. **15.** [1] Leistungen aus dem Planungsfonds werden nur gewährt, wenn keine genügenden anderen Mittel für die Erfüllung der genannten regionalen Aufgaben zur Verfügung stehen.

[2] Die vorgesehenen Massnahmen müssen den regionalen und kantonalen Richtplänen entsprechen.

[3] Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Planungsfonds.

V. Verfahren

Beitragsgesuch

Art. **16.** [1] Das Gesuch für einen Staatsbeitrag an eine Orts- oder eine Regionalplanung ist auf dem dafür von der kantonalen Baudirektion erstellten amtlichen Gesuchsformular einzureichen. Es ist ein Kartenausschnitt beizulegen, in welchem das Planungsgebiet bezeichnet ist.

[2] Für das Gesuch um staatliche Finanzierungshilfe an eine Baulanderschliessung ist das dafür von der kantonalen Baudirektion ausgearbeitete Gesuchsformular zu verwenden. Beizufügen sind eine Zusammenstellung der voraussichtlichen Planungs- und Ausführungskosten, Planskizzen der vorgesehenen Erschliessungsanlagen und ein Zeitplan.

[3] Um Leistungen aus dem Planungsfonds ist mit schriftlicher und begründeter Eingabe nachzusuchen. Sie soll insbesondere Aufschluss geben über:

a) den Träger der vorgesehenen Planungsmassnahme;
b) Art und Umfang der Massnahme, soweit möglich mit Plänen;
c) den Kostenvoranschlag;
d) den Finanzierungsplan.

[4] Alle Gesuche sind bei der kantonalen Baudirektion einzureichen. Sie kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen.

Prüfung und Entscheid

Art. **17.** [1] Die kantonale Baudirektion prüft die Gesuche in fachtechnischer Hinsicht und ermittelt die beitragsberechtigten Aufwendungen. Sie holt die Mitberichte der interessierten Direktionen und kantonalen Amtsstellen ein (Finanzdirektion, Volkswirtschaftsdirektion, Naturschutzinspektorat, Wasser- und Energiewirtschaftsamt, Meliorationsamt, Denkmalpflege, Archäologischer Dienst usw.).

[2] Massnahmen von erhöhter Bedeutung lässt die kantonale Baudirektion ausserdem soweit nötig von der Planungskommission und von der Kommission zur Pflege des Orts- und Landschaftsbildes begutachten.

[3] Soweit ein Bundesbeitrag beansprucht werden kann, ist vor dem Entscheid über den Staatsbeitrag die eidgenössische Beitragszusicherung einzuholen.

17. November 1970

[4] Nach Durchführung der vorgeschriebenen Abklärungen stellt die kantonale Baudirektion dem Regierungsrat Antrag oder entscheidet im Rahmen ihrer eigenen Kompetenz über das Beitragsgesuch.

Beitragszusicherung

Art. **18.** [1] Die kantonale Baudirektion eröffnet dem Gesuchsteller die Beitragszusicherung mit den daran geknüpften Bedingungen.

[2] Der Gesuchsteller teilt der Baudirektion innert Monatsfrist mit, ob er die Zusicherung und die Bedingungen annimmt. Erfolgt keine Erklärung oder werden die Bedingungen abgelehnt, so hebt die Baudirektion die Zusicherung auf.

Arbeitsbeginn

Art. **19.** [1] Die Planungs- und Erschliessungsarbeiten dürfen erst nach Eröffnung der Beitragszusicherung begonnen werden. Sie sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Annahmeerklärung in Angriff zu nehmen und möglichst ohne Unterbruch zu Ende zu führen.

[2] Die kantonale Baudirektion kann ausnahmsweise den vorzeitigen Beginn von Planungsarbeiten bewilligen. Sie kann wenn nötig auch Fristverlängerungen gestatten.

Abrechnung und Auszahlung

Art. **20.** [1] Der Gesuchsteller hat nach vollendeter Ausführung der subventionierten Planungsmassnahmen bzw. der finanzierten Erschliessungsarbeiten der kantonalen Baudirektion eine vollständige Abrechnung vorzulegen. Diese besteht aus:

a) der detaillierten Kostenzusammenstellung im Doppel;
b) den vom Gesuchsteller visierten Rechnungsbelegen mit den zugehörigen Zahlungsausweisen;
c) den weiteren allenfalls von der kantonalen Baudirektion verlangten Unterlagen.

[2] Die Beiträge und Darlehen werden innert Monatsfrist nach Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen zur Zahlung fällig.

[3] Bei grösseren Planungs- und Erschliessungsmassnahmen kann die kantonale Baudirektion unter den von ihr festzusetzenden Bedingungen entsprechend dem Stand der Arbeiten Vorauszahlungen leisten. Auf Darlehen können Abschlagszahlungen bis zu 90 Prozent gewährt werden.

VI. Aufsicht, Widerhandlungen

Aufsicht

Art. **21.** [1] Die kantonale Baudirektion überwacht die subventionierten Planungsarbeiten und die Verwendung der gewährten Finanzierungshilfe sowie der Leistungen aus dem Planungsfonds.

[2] Jede Änderung der Arbeitsgrundlagen oder des Arbeitsprogrammes, die Beauftragung anderer als der vorgeschlagenen Fachleute, und jede anderweitige Änderung der Grundlagen der Beitragszusicherung bedarf der Bewilligung der kantonalen Baudirektion.

Widerhandlungen

Art. **22.** [1] Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Dekretes oder die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen, insbesondere auch die Erschleichung eines Staatsbeitrages, einer Finanzierungshilfe oder einer Leistung aus dem Planungsfonds durch unwahre oder irreführende Angaben und die zweckwidrige Verwendung der bewilligten Mittel, werden nach den Strafbestimmungen von Artikel 65 des Baugesetzes geahndet.

[2] Bei vorschriftswidriger oder unzweckmässiger Verwendung der Staatsbeiträge oder Darlehen kann die kantonale Baudirektion weitere Auszahlungen sperren, sie von besonderen Bedingungen abhängig machen und bereits geleistete Beiträge und Darlehen zurückfordern.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten; Aufhebung

Art. **23.** [1] Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1971 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten werden aufgehoben die Vollzugsverordnung II vom 23. August 1966 und die Vollzugsverordnung III vom 2. September 1966 zum Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues. Die auf Grund dieser Verordnungen erteilten Beitragszusicherungen bleiben in Kraft.

Bern, den 17. November 1970

Im Namen des Grossen Rates

der 1. Vizepräsident

Hans Mischler,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

17. November 1970

Dekret über die Organisation der Baudirektion vom 14. September 1967 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret über die Organisation der Baudirektion vom 14. September 1967 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird das Wort «Bauvorschriftengesetz» ersetzt durch «Baugesetz».

2. Artikel 2 erhält folgenden Wortlaut:

Art. **2.** Die Baudirektion umfasst folgende Abteilungen:

1. Sekretariat

7. Bauinspektorat.

3. Im Abschnitt III Aufgaben und Organisation der Abteilungen erhält der 1. Titel folgenden Wortlaut:

1. Sekretariat.

4. Die Artikel 4, 5, 6, 7, 17 und 18 erhalten folgenden Wortlaut:

Aufgaben

Art. **4.** [1] Dem Sekretariat obliegen:

- Organisation und Personalwesen der Baudirektion. Koordination der Tätigkeit der Abteilungen;

- Ausarbeitung von Entwürfen für Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Musterreglemente sowie Vorbereitung der Antworten auf parlamentarische Eingänge und die Ausarbeitung der Mitberichte zu derartigen von andern Direktionen vorbereiteten Geschäften;
- Kontrolle der von den Abteilungen zuhanden des Baudirektors vorbereiteten Vorlagen;
- Behandlung der Baupolizeigeschäfte und der Haftpflichtfälle;
- Vorbereitung der Genehmigung kantonaler Strassenpläne sowie von Strassen-, Beitrags- und Schwellenreglementen;
- die Vorbereitung der Entscheide in Baubeschwerde- und in baurechtlichen Gemeindebeschwerdesachen;
- die Ausarbeitung der Vernehmlassungen des Regierungsrates und der Baudirektion und deren Vertretung in baurechtlichen Streitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht und dem Bundesgericht;
- die Rechtsberatung der Abteilungen der Baudirektion, der Regierungsstatthalter und der Gemeinden.

[2] Ausserdem behandelt das Sekretariat alle Geschäfte, für welche die Baudirektion zuständig ist und die nicht durch das Dekret oder eine Verfügung des Baudirektors anderen Abteilungen übertragen sind.

Organisation

Art. **5.** [1] Die Aufgaben des Sekretariates werden vom 1. Direktionssekretär und unter seiner Oberaufsicht von drei weiteren Direktionssekretären besorgt.

[2] Der Baudirektor bezeichnet entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen die Aufgabenbereiche der Direktionssekretäre. Ein Direktionssekretär ist Leiter des Rekurswesens.

Beamte

Art. **6.** [1] Die Beamten des Sekretariats sind die vier Direktionssekretäre und höchstens drei administrative oder juristische Adjunkte. Ein Adjunkt ist dem Leiter des Rekurswesens zugeteilt.

[2] Die Direktionssekretäre und die Adjunkte müssen eine den Anforderungen entsprechende Ausbildung, in der Regel abgeschlossene juristische Hochschulbildung, besitzen.

[3] Artikel 21 bleibt vorbehalten.

Aufgaben

Art. 7. Der Geschäftskreis des Hochbauamtes umfasst namentlich:

- die Vorbereitung der Vorlagen für staatliche Bauten (Bauplanung, Projektierung, Kostenvoranschlag, Antragstellung an den Regierungsrat);
- die Bauleitung bei staatlichen Bauten;
- den Unterhalt von Staatsgebäuden;
- das Rechnungswesen bezüglich Bau, Umbau und Unterhalt von Staatsgebäuden;
- die Beratung der anderen Direktionen des Regierungsrates in Hochbaufragen.

Aufgaben

Art. 17. Dem Planungsamt obliegen insbesondere:

- die Besorgung der im kantonalen Baugesetz der Baudirektion übertragenen Aufgaben auf den Gebieten der Orts-, Regional- und Kantonsplanung;
- die Ausführung der dem Kanton Bern durch eidgenössische Vorschriften übertragenen Aufgaben auf dem Gebiete der Raumplanung;
- die Antragstellung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Orts- und Regionalplanungen sowie an die Baulanderschliessung und die Überwachung der subventionierten Planungsarbeiten;
- die Antragstellung über die Verwendung der Mittel aus dem kantonalen Planungsfonds;
- die Führung des Sekretariates der kantonalen Planungskommission.

Organisation, Beamte

Art. 18. [1] Das Planungsamt gliedert sich in die Zentralverwaltung und die 5 Planungskreise.

[2] Die Beamten des Planungsamtes sind:

- der Kantonsplaner als Abteilungsleiter;
- je 1 Adjunkt als Leiter der Unterabteilung für kantonale Pläne und Grundlagen und der Unterabteilung für Orts- und Regionalplanungen;
- die 5 Kreisplaner.

[3] Artikel 21 bleibt vorbehalten.

5. Nach Artikel 18 wird folgender Text eingefügt:

7. *Das Bauinspektorat*

Art. **18a.** Die Aufgaben des Bauinspektorats sind: Aufgaben

- die Instruktion von Gemeindebehörden ohne Bauverwaltung und die Beratung der Regierungsstatthalter in Baubewilligungs- und Baupolizeisachen;
- die Oberaufsicht über die Baupolizei der Gemeinden und der Regierungsstatthalter;
- die bautechnische Prüfung der ihm vom Sekretariat zugewiesenen Baupolizeigeschäfte und der vom Planungsamt überwiesenen Projekte für Gesamtüberbauungen;
- in Zusammenarbeit mit dem Planungsamt die Ordnung des Autoabbruchwesens;
- die Prüfung der Bauprojekte und die Antragstellung in Subventionsgeschäften (Schul- und Spitalbauten) und die Kontrolle der Subventionsabrechnungen;
- die Führung des Sekretariats der kantonalen Kommission zur Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Art. **18b.** [1] Die Beamten des Bauinspektorats sind: Beamte

- der kantonale Bauinspektor als Abteilungsleiter;
- 1 Adjunkt.

[2] Artikel 21 bleibt vorbehalten.

II.

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und in üblicher Weise bekanntzumachen.

Bern, den 17. November 1970

Im Namen des Grossen Rates

der 1. Vizepräsident

Hans Mischler,

der Staatsschreiber i.V.

B. Kehrli.

17. November 1970

Verordnung betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren bezüglich der obligationenrechtlichen Kündigungsbeschränkung im Mietrecht

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Justizdirektion,

gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 Schlusstitel ZGB, Artikel 39 Absatz 1 Staatsverfassung und in Ausführung von Artikel 267*f* OR (in der Fassung gemäss Bundesgesetz über die Änderung des Obligationenrechts vom 24. Juni 1970),

beschliesst:

I.

Zuständigkeit und Verfahren

Art. **1.** [1] Über Gesuche um Erstreckung eines Miet- oder Pachtverhältnisses gemäss Artikel 267 *a* und 290 *a* OR entscheidet der Gerichtspräsident im summarischen Verfahren.

[2] Soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Bestimmungen aufgestellt werden, ist im übrigen die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern vom 7. Juli 1918, insbesondere die Vorschriften über das summarische Verfahren, massgebend.

Mit Schlichtungsverfahren

Art. **2.** [1] In Gemeinden, in denen ein Mietamt besteht, ist das Gesuch beim Mietamt einzureichen; dessen Sekretär oder nötigenfalls das Mietamt versuchen, unter den Parteien eine gütliche Einigung herbeizuführen.

[2] Der Sekretär führt das Sitzungsprotokoll, das die Anträge der Parteien und den wesentlichen Verlauf des Schlichtungsversuches enthalten soll. Wird eine Einigung erzielt, ist diese schriftlich festzuhalten und von den Parteien zu unterzeichnen.

17. November 1970

[3] Der Schlichtungsversuch soll so rasch durchgeführt werden, dass bei dessen Scheitern dem Gerichtspräsidenten zur Behandlung und Beurteilung mindestens 50 Tage zur Verfügung stehen. Erlauben der Zeitpunkt der Kündigung oder die Kündigungsfrist die Einhaltung dieser Frist nicht, hat der Schlichtungsversuch innert 10 Tagen stattzufinden.

[4] Verläuft der Schlichtungsversuch fruchtlos, leitet das Mietamt von Amtes wegen die Akten samt dem Protokoll über den Schlichtungsversuch unverzüglich, unter Einhaltung der Fristen von Absatz 3, an den Gerichtspräsidenten weiter.

[5] Die Artikel 11 bis 13 der Vo vom 27. März 1962 betreffend Mietzinse und Beschränkung des Kündigungsrechtes bleiben weiterhin in Kraft. Im übrigen wird diese Verordnung aufgehoben.

Ohne Schlichtungsverfahren

Art. **3.** Wenn kein Mietamt besteht oder wenn beide Parteien ausdrücklich auf das Schlichtungsverfahren verzichten, ist das Gesuch direkt beim Gerichtspräsidenten einzureichen.

Vertretung und Parteiverhandlung

Art. **4.** [1] Eine Partei, die am rechtzeitigen Handeln verhindert ist, kann sich durch einen erwachsenen Familiengenossen, der Vermieter auch durch den Hausverwalter, vertreten lassen.

[2] Der Richter führt in jedem Fall eine förmliche Parteiverhandlung durch.

Vorläufige Vertragserstreckung

Art. **5.** Der Richter kann, sofern es zum Schutz des Mieters oder Pächters unumgänglich ist, während hängigen Verfahrens das Vertragsverhältnis nach Anhörung des Vermieters vorläufig bis zum Entscheid über das Erstreckungsgesuch verlängern.

Kosten

Art. **6.** [1] Artikel 312 ZPO findet keine Anwendung.

[2] Parteikosten werden in der Regel keine gesprochen.

Appellation

Art. **7.** Die richterliche Erstreckung eines Miet- oder Pachtverhältnisses (Art. 1) ist weiterziehbar, wenn der Streitwert mindestens 1000 Franken beträgt. Die Appellation hat keine aufschiebende Wirkung; vorläufige Verlängerung des Vertrages gemäss Artikel 5 verfügt der Instruktionsrichter.

17. November 1970

II.

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 1970 in Kraft und gilt bis zur Inkraftsetzung einer gesetzlichen Regelung.

Bern, den 17. November 1970

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Schneider,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

Vom Bundesrat genehmigt am 25. November 1970

Verordnung über die Gebühren und Auslagen der kantonalen Baudirektion (Gebührentarif)

17. November 1970

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 22, 24 und 25 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften sowie im Sinne des Dekretes über die Gebühren des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Staatskanzlei vom 2. September 1968,

auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

Grundsatz: Gebühren, Auslagen

Art. **1.** [1] Die kantonale Baudirektion erhebt nach Massgabe dieser Verordnung für ihre Verrichtungen, einschliesslich Vorprüfungen und Mitberichte anderer Direktionen, vom Pflichtigen Gebühren.

[2] Nebst den Gebühren werden die Auslagen berechnet. Zu den Auslagen gehören insbesondere Post- und Telephonspesen, Reiseentschädigungen, Sitzungsgelder für Spezialkommissionen, Expertisen.

[3] Die Gebührentarife der Gemeinden bleiben vorbehalten.

Bemessungsfaktoren für Gebühren

Art. **2.** [1] Der einzelne Gebührenansatz bemisst sich innerhalb des Gebührenrahmens nach Zeit- und Arbeitsaufwand, Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen.

[2] Kommt diesen Bemessungsfaktoren erhöhte Bedeutung zu. so ist der für die besonderen Fälle festgesetzte Rahmentarif anwendbar.

17. November 1970

[3] Würde die Gebührenerhebung zu unbilliger Härte führen, kann davon ganz oder teilweise abgesehen werden.

Gebührenrahmen

Art. **3.** Es gilt folgender Gebührenrahmen:

a) für die Genehmigung (Erlass, Änderung, Aufhebung) von Baureglementen, Erschliessungsreglementen, Zonenplänen, Überbauungsplänen, Gestaltungsplänen, Sonderbauvorschriften, Detailerschliessungsplänen, Grundeigentümerbeitragsreglementen, Schwellenreglementen und Katasterplänen sowie für die Behandlung von Richtplänen: 50 bis 1000 Franken, in besonderen Fälllen bis 2000 Franken; die Gebühren werden nicht subventioniert;

b) für Bewilligungen und andere Einzelverfügungen in Baubewilligungs- und in Baupolizeisachen: je Baute oder Anlage 50 bis 500 Franken, in besonderen Fällen bis 2000 Franken;

c) für die Abschreibung von Baubeschwerden gilt, sofern nicht auf die Erhebung von Gebühren verzichtet wird, Artikel 5 des vorgenannten Gebührendekretes vom 2. September 1968 sinngemäss;

d) für schriftliche Rechtsauskünfte: bis 50 Franken, in besonderen Fällen bis 200 Franken;

e) für Auszüge, Abschriften und Nachschlagungen der Kanzlei gilt Artikel 7 des vorgenannten Gebührendekretes vom 2. September 1968.

Kostenbezug

Art. **4.** [1] Gebühren und Auslagen werden von der Baudirektion in einem Posten als Verfahrenskosten, grössere Auslagen detailliert, zu Lasten des Pflichtigen ausgesetzt und bei Zustellung des Verwaltungsaktes durch den zuständigen Regierungsstatthalter zusammen mit dessen Gebühren und Auslagen bezogen.

[2] Gebühren und Auslagen für schriftliche Auskünfte gemäss Artikel 3 lit. *d* und *e* werden von der Baudirektion nach Weisung der Kantonsbuchhalterei bezogen.

Art. **5.** Diese Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt auf den 1. Januar 1971 in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Inkrafttreten

Bern, den 17. November 1970

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Schneider,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

17. November 1970

Verordnung vom 14. Dezember 1962 über die Unfallversicherung und die Unfallverhütung in der Landwirtschaft

(Abänderung und Ergänzung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern

auf den Antrag der Direktion der Landwirtschaft

beschliesst:

I.

Artikel **2** und **3** der Verordnung vom 14. Dezember 1962 über die Unfallversicherung und die Unfallverhütung in der Landwirtschaft werden wie folgt abgeändert.

Art. **2.** Die Mindestleistungen der abzuschliessenden Versicherung werden wie folgt festgesetzt:

a) Im Todesfalle eine Kapitalzahlung von Fr. 20 000, sofern die versicherte Person einen Ehegatten, minderjährige oder erwerbsunfähige Kinder hinterlässt; eine Kapitalzahlung in gleichem Ausmass, falls keine unter die vorgenannten Kategorien fallende Hinterbliebene jedoch Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie, oder Geschwister vorhanden sind.

b) Im Falle von Invalidität eine nach dem Invaliditätsgrad abgestufte Kapitalzahlung bis Fr. 90 000. Die Abstufung erfolgt in der Weise, dass für jeden Invaliditätsgrad von einem bis und mit 25% Fr. 400, für jeden Invaliditätsgrad von 26 bis 50% Fr. 800 und für jeden Invaliditätsgrad von 51 bis 100% Fr. 1200 ausgerichtet werden.
Die Kapitalzahlung kann für Personen, welche zur Zeit des Unfalles das 65. Altersjahr überschritten haben, auf die Hälfte be-

schränkt werden, – unbedeutende Nachteile, die nur eine geringe Behinderung der verunfallten Person in der Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit zur Folge haben, können unberücksichtigt bleiben.
Ferner sollen die Kosten der Ausrüstung mit den notwendigen Hilfsmitteln bis zum Betrage von Fr. 2000 gedeckt werden.

c) Bei Arbeitsunfähigkeit vom 14. Tage nach dem Tage des Unfalls hinweg ein Taggeld von Fr. 15. Verheiratete, die die Haushaltszulage gemäss Familienzulageordnung erhalten, beziehen ab dem 31. Tage nach dem Tage des Unfalles täglich zusätzlich Fr. 10.
Für Jugendliche, die das 15. Altersjahr nicht überschritten haben, beträgt das Taggeld Fr. 8.
Diese Taggeldleistungen sind je während mindestens eines Jahres auszurichten und können am Lohn angerechnet werden.

d) Die Deckung der Heilungskosten bis zum Betrage von Fr. 8000.– je Unfall; als Heilungskosten gelten die notwendigen Auslagen für ärztliche Behandlung, Arznei, Krankenhaus und andere zur Heilung dienliche Mittel und Gegenstände.

Art. **3.** Die Landwirtschaftsdirektion des Kantons Bern überwacht den Vollzug der Unfallversicherung. Sie ist befugt, eine kantonale Beratungsstelle für die Unfallversicherung in der Landwirtschaft zu bezeichnen und deren Pflichten durch Reglement zu umschreiben.

II

Art. **10.** wird wie folgt abgeändert und ergänzt;

Art. **10.** Abs. 1–3 unverändert

Abs. 4. Die Landwirtschaftsdirektion ordnet das Kontroll- und Beratungswesen und erlässt die erforderlichen Weisungen.

Abs. 5. Die Landwirtschaftsdirektion ist befugt, auf Antrag der Beratungsstelle und nach Anhören der gemäss Art. 10 der eidgenössischen Verordnung bezeichneten Beratungsstelle und des Betriebsinhabers Einzelverfügungen über Unfallverhütungsmassnahmen zu erlas-

17. November 1970

sen. Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Der Entscheid des Regierungsrates unterliegt der Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat.

III.

Diese Abänderungen und Ergänzungen treten nach ihrer Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Die Arbeitgeber haben ihre Versicherungen bis 31. Dezember 1971 den neuen Mindestleistungen anzupassen. Die neuen Ansätze treten am 1. Januar 1972 in Kraft.

IV.

Die neuen Bestimmungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. November 1970

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Schneider,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

Vom Bundesrat genehmigt am 21. Januar 1971

Verordnung über die Gebühren der Volkswirtschaftsdirektion

18. November 1970

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 22 und 24 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften.

auf den Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. **1.** Für die Festsetzung und den Bezug der Gebühren dieser Verordnung gelten die allgemeinen Bestimmungen der Artikel 22 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften sowie von Artikel 2 und 3 des Dekretes über die Gebühren des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Staatskanzlei.

II. Verwaltungsgebühren

1. Sekretariat

Art. **2.** [1] Das Sekretariat bezieht folgende Gebühren von den Angehörigen patent- oder bewilligungspflichtiger Berufe:

Bergführerpatent	Fr.	10.—
Erneuerung	Fr.	2.—
Trägerkarte	Fr.	5.—
Skilehrerpatent	Fr.	15.—
Erneuerung	Fr.	3.—

18. November 1970

Bewilligung für die Vermittlung und den Handel in Liegenschaften (für 4 Jahre)	Fr. 100.—
Mitarbeiter	Fr. 20.—
Handelslehrerpatent (einschliesslich Prüfungsgebühr)	
für Schweizerbürger	Fr. 150.—
für Ausländer	Fr. 200.—

[2] Die Gebühren für die Gewerbebewilligungen und die Kontrolle bewilligungspflichtiger gewerblicher Anlagen und Einrichtungen gemäss Gewerbegesetz vom 4. Mai 1969 werden in einem besondern Tarif festgesetzt.

Art. **3.** Für die Bewilligungen gemäss eidgenössischem Arbeitsgesetz vom 13. März 1964 und kantonalem Einführungsgesetz vom 17. April 1966 werden folgende Gebühren bezogen:

für Plangenehmigungen	Fr. 20.—	bis Fr. 200.—
für Betriebsbewilligungen	Fr. 20.—	bis Fr. 200.—
für die Genehmigung der Betriebsordnung	Fr. 10.—	bis Fr. 30.—
für andere Verfügungen und Ausnahmebewilligungen	Fr. 10.—	bis Fr. 50.—
für Arbeitszeitbewilligungen	Fr. 2.—	bis Fr. 100.—

2. Arbeitsamt

Art. **4.** Das Arbeitsamt bezieht für die Erteilung und die Erneuerung von Bewilligungen für private gewerbsmässige Arbeitsvermittlungsstellen gemäss Gesetz vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung folgende Gebühren:

Erstmalige Erteilung der Bewilligung	Fr. 100.—	bis Fr. 200.—
Jährliche Erneuerung	Fr. 50.—	bis Fr. 100.—

3. Chemisches Laboratorium

Art. **5.** Die Gebühren des chemischen Laboratoriums sind im Gebührentarif für die amtlichen Laboratorien der Lebensmittelkontrolle der Schweiz vom 28. Juni 1968 festgelegt.

18. November 1970

4. Amt für Berufsbildung

Art. **6.** Das Amt für Berufsbildung bezieht für die Genehmigung und Registrierung eines Lehrvertrages gemäss Gesetz vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung eine Gebühr von Fr. 20.

5. Die kantonalen Techniken

Art. **7.** [1] Für die Schulgelder der Techniken gelten die Ansätze des Dekretes vom 16. November 1927/14. Februar 1967 betreffend die Schulgelder an den kantonalen technischen Schulen.

[2] Neben den Schulgeldern erheben die Techniken folgende Gebühren und Kautionen:

	Gebühren	
a)	Allgemeine	
	Einschreibung für das I. Semester, inkl. Aufnahmeprüfung (mit der Anmeldung zu entrichten) ...	Fr. 10.—
	Einschreibung für die Aufnahmeprüfung in obere Semester, inkl. Prüfung (mit der Anmeldung zu entrichten)	
	für Schweizerbürger	Fr. 25.—
	für Ausländer	Fr. 50.—
	Einschreibung für Hörer	Fr. 5.—
	Einschreibung für die Vordiplomprüfung (mit der Anmeldung zu entrichten)	Fr. 15.—
	Einschreibung für die Diplomprüfung (mit der Anmeldung zu entrichten)	Fr. 40.—
b)	Laborgebühren (pro Semester)	
	Automobil-, uhren- und mikrotechnisches Laboratorium	Fr. 40.—
	Betontechnisches Laboratorium	Fr. 5.—
	Chemisches Laboratorium für Schüler der Abteilung Chemie	Fr. 40.—
	für Schüler anderer Abteilungen	Fr. 15.—
	Elektrotechnisches Laboratorium für Schüler der Abteilung Elektrotechnik	Fr. 20.—

18. November 1970

für Schüler der Abteilung Maschinentechnik ..	Fr.	10.—
Maschinentechnisches Laboratorium	Fr.	20.—
Modellbau der Abteilung Hochbau	Fr.	5.—
Physikalisches Laboratorium	Fr.	10.—
Schulmaterial für Kunstgewerbeschule	Fr.	20.—
Vermessungspraktikum der Abteilung Hochbau	Fr.	10.—
der Abteilung Tiefbau	Fr.	20.—

c) Drucksachen

Semester-Zeugnisdoppel	Fr.	3.—
Doppel von Diplomurkunde und Diplomattest, je	Fr.	25.—
Diplom-Zeugnisdoppel	Fr.	5.—
Diplomkarte	Fr.	5.—
Ausweise aller Art	Fr.	2.—
Jahresbericht ohne Lehrpläne (Biel)	Fr.	3.—
Jahresbericht mit Lehrplänen (Burgdorf)	Fr.	5.—
Schulprogramm mit Lehrplänen (Biel)	Fr.	5.—
Schülerverzeichnis	Fr.	2.—

Kautionen

Vermessungsübungen Abteilung Tiefbau III. Semester	Fr.	50.—
IV. Semester	Fr.	50.—
V. Semester	Fr.	50.—
Chemisches Laboratorium der Abteilung Chemie		
I. und II. Semester	Fr.	35.—
III. und IV. Semester	Fr.	75.—
V. und VI. Semester	Fr.	120.—

6. Holzfachschule

Art. **8.** [1] Die Holzfachschule bezieht von ihren Kursteilnehmern folgende Kursgelder:

Säger-Betriebsleiter		Fr.	350.—
Zimmerleute und Schreiner	Kurs I	Fr.	450.—
	Kurs II	Fr.	475.—
	Kurs III	Fr.	500.—
	Kurs IV	Fr.	550.—
	Kurs V	Fr.	600.—

[2] Das Kursgeld für Ausländer erfährt einen Zuschlag von 50% auf den in Absatz 1 hievor erwähnten Ansätzen. 18. November 1970

III. Schlussbestimmungen

Art. **9.** [1] Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1971 in Kraft.

[2] Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden die mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften der Reglemente und Verordnungen betreffend die Bergführer, die Skilehrer, die Vermittlung und den Handel in Ligenschaften und die Patentprüfung von Handelslehrern, aufgehoben.

Bern, den 18. November 1970

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. *H. Tschumi*,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

19. November 1970

Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **1.** Für die Jahre 1971 bis 1974 werden die Höchstbeträge der jährlichen Zusicherungen für Baubeiträge sowie die Bemessung dieser Beiträge wie folgt geordnet:

1. Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen:
   a) Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 25 Millionen Franken;
   b) die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 17. September 1968 über die Bemessung von Bau- und Einrichtungsbeiträgen an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten, wobei die sich aus diesem Dekret ergebenden Beträge im zweifachen Ausmass der Prozente nach Artikel 13 des Dekretes vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich gekürzt werden.
2. Baubeiträge an Schulhausbauten:
   a) Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 16 Millionen Franken, davon für Gymnasien 6 Millionen Franken;

b) die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret über die Schulhausbau-Subentionen vom 22. Mai 1967/6. Februar 1969.

3. Beiträge an die Kosten des Zivilschutzes:

a) Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 8 Millionen Franken;

b) die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 4. September 1968 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und Beitragsskala 45 des Dekretes über den direkten und indirekten Finanzausgleich vom 2. September 1968 (Art. 15).

4. Beiträge an Gemeindestrassen:

a) Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 11 Millionen Franken;

b) die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 12. September 1968 über die Bemessung der Beiträge des Staates an die Strassenbaukosten der Gemeinden und Beitragsskala 20 des Dekretes über den direkten und indirekten Finanzausgleich vom 2. September 1968 (Art. 15).

5. Beiträge an Anlagen der Wasserversorgung und Beseitigung des Abwassers und Kehrichts:

a) Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 30 Millionen Franken;

b) die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 11. Mai 1965/2. September 1968 betreffend die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle.

6. Baubeiträge an Berufsschulbauten:

a) Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 3 Millionen Franken;

b) die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 3. September 1969 über die Schulkostenbeiträge der Wohnsitzgemeinden und die Kantonsbeiträge an die Kosten der Neu- und Erweiterungsbauten von Berufsschulen, Lehrwerkstätten

19. November 1970

und Handelsmittelschulen sowie Beitragsskala 30 des Dekretes über den direkten und indirekten Finanzausgleich vom 2. September 1968 (Art. 15).

7. Beiträge an Viehschauplätze:

Die Höhe der Beiträge an Viehschauplätze bemisst sich nach der Beitragsskala 5 des Dekretes über den direkten und indirekten Finanzausgleich vom 2. September 1968 (Art. 15).

Art. **2.** Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1971 in Kraft.
Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 19. November 1970

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. *A. Cattin,*

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

Verordnung über die Bemessung und Pauschalierung der ausserordentlichen Gewinnungskosten der hauptberuflich unselbständig Erwerbenden

19. November 1970

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 35 Absatz 4 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, in der Fassung vom 7. Juni 1970,

auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst,

1. Ordentliche Gewinnungskosten

Art. **1.** Die Gewinnungskosten der unselbständig Erwerbenden sind grundsätzlich im Prozentabzug nach Artikel 35 Absatz 3 des Steuergesetzes berücksichtigt.

2. Ausserordentliche Gewinnungskosten

a) Pauschalabzug

Art. **2.** [1] Für Berufswerkzeuge, Berufskleider, besondern Kleider- und Schuhverschleiss, Schwerarbeit und Fachliteratur steht jedem hauptberuflich unselbständig Erwerbstätigen ohne Nachweis ein Pauschalabzug von insgesamt 500 Franken zu.

[2] Die Auslagen für die zur Berufsausübung benötigte Fachliteratur dürfen, soweit sie den Betrag von 200 Franken übersteigen, gesondert abgezogen werden. Die gesamten Auslagen für Fachliteratur sind auf Verlangen der Veranlagungsbehörde zu belegen.

[3] Der Abzug von 500 Franken ist angemessen zu kürzen, wenn die hauptberufliche unselbständige Erwerbstätigkeit bloss während eines Teiles des Jahres ausgeübt wird.

b) Fahrkosten

Art. **3.** [1] Von den Fahrkosten ist der 300 Franken übersteigende Betrag abziehbar. Für Steuerpflichtige, deren Abzug nach Artikel 35 Absatz 3 des Steuergesetzes den Höchstbetrag nicht erreicht, ist der vom Abzug ausgenommene Fahrkostenbetrag angemessen zu kürzen.

19. November 1970

[2] Als Fahrkosten gelten die Kosten der Fahrt vom Wohnort zur Arbeitsstätte, und umgekehrt, sofern die Entfernung beträchtlich ist und der Steuerpflichtige deshalb auf die Benützung eines öffentlichen oder privaten Verkehrsmittels angewiesen ist.

Art. **4.** In der Regel fallen nur die Abonnementskosten für die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Bahn, Tram, Autobus, Postauto usw.) in Betracht.

Art. **5.** [1] Die Kosten der Benützung eines privaten Verkehrsmittels sind zu berücksichtigen, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder dessen Benützung dem Steuerpflichtigen wegen Gebrechens, beachtenswerter Entfernung des Wohnortes oder der Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle, ungünstigen Fahrplanes oder aus andern beachtlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.

[2] Die anrechenbaren Fahrkosten richten sich nach der Art des verwendeten Fahrzeuges sowie dessen Grösse und Stärke.

[3] An die Stelle der Kosten für die Rückkehr zum Wohnort (Hin- und Rückfahrt) während der Mittags- oder einer andern entsprechenden Arbeitspause tritt in der Regel, sofern er weniger ausmacht, der Abzug für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung (Art. 6).

c) Verpflegungskosten

Art. **6.** [1] Verheiratete Steuerpflichtige, die mit Rücksicht auf den auswärtigen Arbeitsort gezwungen sind, eine Hauptmahlzeit auswärts einzunehmen, können die ihnen daraus entstehenden unvermeidlichen Mehrkosten abziehen. Der gleiche Abzug steht verheirateten Steuerpflichtigen zu, die wegen englischer Arbeitszeit das Mittagessen nicht zu Hause einnehmen können.

[2] Den Verheirateten sind Personen gleichgestellt, die mit Angehörigen, für die sie sorgen, eigenen Haushalt führen.

Art. **7.** Abziehbar sind die Mehrkosten der Zwischenverpflegung, die dem Steuerpflichtigen zufolge besonders gearteter Arbeitszeit (z. B. Schichtarbeit) erwachsen.

d) Höchstansätze

Art. **8.** Die Steuerverwaltung setzt für jede Veranlagungs- bzw. Bemessungsperiode die steuerlich zu berücksichtigenden Höchstansätze fest

a) je Fahrkilometer bei Benützung eines privaten Verkehrsmittels (Art. 5);

b) je Hauptmahlzeit bei auswärtiger Verpflegung (Art. 6);

c) für Zwischenverpflegungskosten (Art. 7).

e) Beiträge des Arbeitgebers

Art. **9.** Beiträge des Arbeitgebers an die ausserordentlichen Gewinnungskosten sind im Lohnausweis aufzuführen und vom Arbeitnehmer in der Steuererklärung anzugeben. Dem Arbeitnehmer stehen anderseits die Abzüge im Sinne dieser Verordnung zu.

3. Ausserordentliche Gewinnungskosten der Ehefrau

Art. **10.** Die Abzüge für ausserordentliche Gewinnungskosten stehen auch der hauptberuflich unselbständig erwerbstätigen Ehefrau zu, sofern die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind.

Art. **11.** Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1971 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für die Veranlagung der Einkommensteuern 1971/72 (Bemessungsjahre 1969/70).

Art. **12.** Unter Vorbehalt ihrer Anwendung in Veranlagungsfällen, die Einkommensteuern für die Steuerjahre bis und mit 1970 zum Gegenstand haben, wird die Verordnung vom 17. November 1964 über die Bemessung und Pauschalierung der ausserordentlichen Gewinnungskosten der hauptberuflich unselbständig Erwerbenden auf den 31. Dezember 1970 aufgehoben.

Bern, den 19. November 1970

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. *H. Tschumi,*

der Staatsschreiber i.V.

F. Häusler.

24. November 1970

Dekret vom 22. Mai 1967 / 6. Februar 1969 über die Schulhausbausubventionen (Abänderung des Anhangs)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Höchstbeträge, die nach dem Anhang zum Dekret vom 22. Mai 1967/6. Februar 1969 für die Bemessung von Schulhausbausubventionen massgebend sind, werden für alle ab 1. Januar 1970 bewilligten Staatsbeiträge um 20 Prozent erhöht.

II.

Dieser Beschluss ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 24. November 1970

Im Namen des Grossen Rates,

der Präsident

Dr. *A. Cattin,*

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

Anhang

Höchstbeträge für die Bemessung von Schulhausbausubventionen, gültig ab 1. Januar 1970

(Ersetzt den Anhang zum Dekret vom 22. Mai 1967)

	Schulgebäude				*Turnhallen*							
	Klassen	Gebäudekosten	Turn- und Pausenplätze Allgemeine Umgebung Erschliessung	Total 1+2	Typ	Gebäudekosten	Mehrkosten mit eigener Heizzentrale	Umgebung und Erschliessung	Total 5+7	Spielwiese	2. Turnhalle	Total 3+8+9 (+10)
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I. Sekundarschulen	1×5	1 111 200	202 800	1 314 000	3 12/24	506 400	34 800	51 600	558 000	25 200		1 897 200
	2×5	2 166 000	298 800	2 464 800	3	506 400	34 800	51 600	558 000	45 600		3 068 400
	3×5	3 429 600	381 600	3 811 200	3	506 400	34 800	51 600	558 000	105 600	558 000	5 032 800
	4×5	4 431 600	530 400	4 962 000	3	506 400	34 800	51 600	558 000	105 600	558 000	6 183 600
II. Primarschulen	1	296 400	93 600	390 000						16 800		406 800
	2	494 400	87 600	582 000						16 800		598 800
	3	601 200	122 400	723 600	1 10/18	338 400	28 800	44 400	382 800	16 800		1 123 200
	4	693 600	116 400	810 000	1	338 400	28 800	44 400	382 800	16 800		1 209 600
	5	825 600	156 000	981 600	2 11/20	393 600	30 000	44 400	438 000	25 200		1 444 800
	6	918 000	158 400	1 076 400	2	393 600	30 000	44 400	438 000	25 200		1 539 600
	7	1 188 000	207 600	1 395 600	3 12/24	506 400	34 800	51 600	558 000	25 200		1 978 800
	8	1 280 400	199 200	1 479 600	3	506 400	34 800	51 600	558 000	25 200		2 062 800
	9	1 596 000	219 600	1 815 600	3	506 400	34 800	51 600	558 000	45 600		2 419 200
	10	1 704 000	237 600	1 941 600	3	506 400	34 800	51 600	558 000	45 600		2 545 200
	11	1 713 600	253 200	1 966 800	3	506 400	34 800	51 600	558 000	45 600		2 570 400
	12	1 764 000	296 400	2 060 400	3	506 400	34 800	51 600	558 000	105 600	558 000	3 282 000
	13	1 784 400	307 200	2 091 600	3	506 400	34 800	51 600	558 000	105 600	558 000	3 313 200
	14	1 908 000	331 200	2 239 200	3	506 400	34 800	51 600	558 000	105 600	558 000	3 460 800

	Klassen	Gebäudekosten	Turn- und Pausenplätze Allgemeine Umgebung Erschliessung	Total 1+2
		1	2	3
Pausenhalle	14×8	45 600		45 600
Turnraum eingebaut	14×7,2	117 600		117 600
Turnraum angebaut oder freistehend		168 000	4 800	172 800
Hauswirtschaft 4×4 Einheiten Küche, Theorieraum, Nebenräume				
a) eingebaut		183 600		183 600
b) angebaut oder freistehend		208 800	20 400	229 200
Kindergärten	1	154 800	28 800	183 600
	2	283 200	52 800	336 000

Verordnung über die Unterzeichnung von Anweisungen

24. November 1970

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 23 der Vollziehungsverordnung vom 20. Dezember 1968 zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 29. September 1968,

auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

§ 1

Zur Unterzeichnung von Bezugs- und Zahlungsanweisungen auf eine öffentliche Kasse sind ausser den Direktionsvorstehern auch berechtigt:

Staatskanzlei

der Staatsschreiber
der Stellvertreter des Staatsschreibers
der Chef der franz. Abteilung
der Staatsarchivar
der Adjunkt des Staatsarchivars
der Vorsteher des Amtes für Beziehungen zur Öffentlichkeit

Volkswirtschaftsdirektion

die Direktionssekretäre
der Vorsteher des Arbeitsamtes
der Vorsteher des Versicherungsamtes

24. November 1970

der Kantonschemiker
der Vorsteher des Amtes für Berufsberatung
der Vorsteher des Amtes für Berufsbildung
der Vorsteher des Amtes für Gewerbeförderung
die Direktoren der Techniken
der Direktor der Holzfachschule

Militärdirektion

die Direktionssekretäre
der Kantonskriegskommissär
der Adjunkt des Kantonskriegskommissärs
der Vorsteher des Amtes für Zivilschutz

Justizdirektion

die Direktionssekretäre
die Inspektoren
der Vorsteher des kantonalen Jugendamtes

Polizeidirektion

die Direktionssekretäre
der Vorsteher der Fremdenpolizei
der Vorsteher des Amtes für Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst
der Vorsteher des Strassenverkehrsamtes
die Adjunkte des Strassenverkehrsamtes
der Vorsteher des Schutzaufsichtsamtes des Staates Bern
der Vorsteher des Expertenbüros für das Motorfahrzeugwesen
die Adjunkte des Expertenbüros für das Motorfahrzeugwesen
der Polizeikommandant
die Stellvertreter des Polizeikommandanten

Finanzdirektion

die Direktionssekretäre
der Vorsteher der Finanzkontrolle
der Stellvertreter des Vorstehers der Finanzkontrolle
der Kantonsbuchhalter

der Adjunkt des Kantonsbuchhalters
der Steuerverwalter
der Stellvertreter des Steuerverwalters
der Vorsteher des Verrechnungssteueramtes
ein juristischer Sekretär der Steuerverwaltung
der Liegenschaftsverwalter
der Adjunkt des Liegenschaftsverwalters
der Vorsteher des Personalamtes
der Adjunkt des Personalamtes
der Vorsteher der Versicherungskasse und der Ausgleichskasse
der Adjunkt der Versicherungskasse und der Ausgleichskasse
der Vorsteher der Abteilung für Datenverarbeitung
ein Adjunkt der Abteilung für Datenverarbeitung
der Vorsteher des Statistischen Büros
der Adjunkt des Statistischen Büros
der Präsident der Rekurskommission
der 1. Sekretär der Rekurskommission

Erziehungsdirektion

die Direktionssekretäre
der Vorsteher der Abteilung Hochschulwesen
der Vorsteher der Abteilung Unterricht
der Vorsteher der Abteilung Kulturelles
der Adjunkt für Finanzielles
der Adjunkt für das Stipendienwesen
der Universitätsverwalter
der Sekretär der Universität

Baudirektion

die Direktionssekretäre
der Adjunkt des Sekretariates
der Kantonsoberingenieur
der Stellvertreter des Kantonsoberingenieurs
der Kantonsbaumeister
der Adjunkt des Kantonsbaumeisters
der Kantonsgeometer

24. November 1970

der Adjunkt des Kantonsgeometers
der Oberingenieur des Autobahnamtes
der Stellvertreter des Oberingenieurs des Autobahnamtes
der Kantonsplaner
der Stellvertreter des Kantonsplaners
der Bauinspektor
der Adjunkt des Bauinspektors

Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion

die Direktionssekretäre
der Vorsteher des Verkehrsamtes
der Stellvertreter des Vorstehers des Verkehrsamtes
der Vorsteher des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes
der Stellvertreter des Vorstehers des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes

Forstdirektion

der Direktionssekretär
der Jagdinspektor
der Fischereiinspektor
der Naturschutzinspektor

Landwirtschaftsdirektion

die Direktionssekretäre
der Kantonstierarzt
der Vorsteher des Meliorationsamtes

Fürsorgedirektion

der Direktionssekretär
der Vorsteher der Rechtsabteilung
der Vorsteher der Abteilung Armenfürsorge
der Stellvertreter des Vorstehers der Abteilung Armenfürsorge
ein Adjunkt der Abteilung Armenfürsorge
der Fürsorgeinspektor
der Stellvertreter des Fürsorgeinspektors

Kirchendirektion

der Direktionssekretär

Gemeindedirektion

die Direktionssekretäre

Gesundheitsdirektion

der Direktionssekretär
der Kantonsarzt

§ 2

Bei Verhinderung eines Unterzeichnungsberechtigten unterzeichnet entweder der Direktionsvorsteher oder der von ihm bezeichnete, in § 1 genannte Beamte.

§ 3

Anweisungen in eigener Sache (Reiseentschädigungen usw.) haben die unterschriftsberechtigten Beamten durch den Direktionsvorsteher unterzeichnen zu lassen.

§ 4

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Verordnung vom 31. August 1965 wird aufgehoben.

Bern, den 24. November 1970

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. *H. Tschumi*,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

26. November 1970

Bauverordnung

(Vollziehungsverordnung zum Baugesetz vom 7. Juni 1970)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 112 des Baugesetzes vom 7. Juni 1970 und auf Artikel 54 des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren vom 10. Februar 1970,

auf den Antrag der kantonalen Baudirektion,

beschliesst:

A. Allgemeines

1. Geltung; Befugnis der Gemeinden

Art. **1.** [1] Die Bauverordnung gilt für das ganze Kantonsgebiet. Die von ihr geordneten Gegenstände sind vorbehältlich Absatz 2 gemeinderechtlicher Regelung entzogen.

[2] Die Gemeinden können abweichende Vorschriften erlassen, wenn und soweit die Verordnung es ausdrücklich zulässt.

2. Zuständigkeit für Ausnahmen

Art. **2.** [1] Ausnahmen von den Bestimmungen der Bauverordnung erteilt die kantonale Baudirektion auf Antrag der Gemeinde. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

[2] Die Regierungsstatthalter sind zuständig für die Gewährung von Ausnahmen von den Vorschriften des Abschnitts D Sicherheit und Gesundheit. Diese Ausnahmebewilligungen bedürfen keiner Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

[3] Ausnahmen von Gemeindevorschriften im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erteilt die zuständige Gemeindebehörde. Sie bedürfen der Ge-

nehmigung der nach Absatz 1 und 2 zuständigen kantonalen Behörde, wenn sie die Minimalanforderungen der Bauverordnung unterschreiten. 26. November 1970

Art. **3.** [1] Verfügungen, die sich auf die Bauverordnung stützen, können mit den nachgenannten Rechtsmitteln nach den dafür aufgestellten Verfahrensbestimmungen angefochten werden: 3. Beschwerden

a) Verfügungen im Baubewilligungsverfahren und im Verfahren auf Widerruf einer Baubewilligung mit der Baubeschwerde (Art. 57 und 58 BauG); vorbehalten bleibt die Prozessbeschwerde nach Artikel 80 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes;

b) baupolizeiliche Verfügungen nach Artikel 60 und 61 des Baugesetzes mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Verwaltungsgericht (Art. 62 BauG);

c) die Durchführung einer Ersatzvornahme mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter unter Vorbehalt der Weiterziehung an die kantonale Baudirektion (Art. 63 BauG);

d) Verfügungen des Gemeinderates im Detailerschliessungsplanverfahren gemäss Artikel 146 BauV bei der kantonalen Baudirektion;

e) in allen nicht besonders geordneten Fällen Verfügungen von Gemeindebehörden mit der Gemeindebeschwerde gemäss Gemeindegesetz und Verfügungen kantonaler Behörden mit Beschwerde nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

[2] Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Gesetzes über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates vom 7. Juni 1970.

B. Landschaftsschutz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. **4.** [1] Bauten, Anlagen, Ablagerungs- und Materialentnahmestellen, Reklamen und Anschriften dürfen Landschaften, das Orts- und Strassenbild sowie besonders geschützte Objekte nicht erheblich beeinträchtigen. 1. Grundsatz

[2] Die Gemeinden sind befugt, darüber nähere und über die Bestimmungen dieses Abschnittes hinausgehende konkrete Vorschriften zu erlassen (Art. 17 des BauG).

2. Allgemeiner Landschaftsschutz

Art. **5.** Zum Schutze von Landschaften, Orts- und Strassenbildern, die zwar keinen besonderen Wert im Sinne von Artikel 6 aber doch eine gewisse Schutzwürdigkeit besitzen, kann im Baubewilligungsverfahren einer vorgesehenen störenden Baugestaltung (nachteilige Farb- oder Materialwahl, ortsfremde Bau- oder Dachform) die Bewilligung versagt werden.

3. Verstärkter Landschaftsschutz

a) Geschützte Objekte

Art. **6.** Den verstärkten Schutz gemäss Artikel 8 geniessen:

- Landschaften, Orts- und Strassenbilder mit besonderem Schönheitswert oder wissenschaftlicher Bedeutung,
- historisch oder kulturgeschichtlich wertvolle Bauten und Stätten,
- Naturdenkmäler,
- schöne Baumbestände und Alleen,
- bedeutende öffentliche Aussichtspunkte,
- alle weiteren in die nachgenannten Inventare (Art. 7) aufgenommenen Objekte.

b) Inventare schützenswerter Objekte

Art. **7.** [1] Die kantonale Denkmalpflege führt für jede Gemeinde ein Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder. Der Gemeinderat kann dazu ein kommunales Ergänzungsinventar aufstellen.

[2] Das Ergänzungsinventar ist in je einem Doppel dem Regierungsstatthalter, der zuständigen Regionalplanungsorganisation, der kantonalen Baudirektion, der kantonalen Forstdirektion, der kantonalen Polizeidirektion und der kantonalen Denkmalpflege zu übergeben.

[3] Das Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege und das kommunale Ergänzungsinventar sind auf der Gemeindeschreiberei jedermann zur Einsicht offenzuhalten.

[4] Die Aufnahme eines Objektes in die genannten Inventare ist nicht Voraussetzung des erhöhten Schutzes gemäss Artikel 8.

c) Schutzmassnahmen

Art. **8.** [1] Die Gemeinden sollen zur ungeschmälerten Erhaltung schützenswerter Objekte die erforderlichen Bauvorschriften erlassen, insbesondere Schutzgebiete mit Baubeschränkungen oder Bauverbot festlegen (Art. 29 des BauG).

[2] Würde die Ausführung von Bauvorhaben besonders geschützte Objekte (Art. 6 und 7) beeinträchtigen, so sind im Baubewilligungsver-

fahren, auch wenn besondere Schutzbestimmungen im Sinne von Absatz 1 fehlen, die zur Abwehr der Gefährdung erforderlichen Bedingungen und Auflagen festzusetzen; soweit nötig sind Baubeschränkungen zu verfügen oder der Bauabschlag zu erklären. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die materielle Enteignung. 26. November 1970

Art. 9. [1] Die Gemeinden können in ihren Bauvorschriften oder mit wegleitenden Richtlinien des Gemeinderates Bestimmungen über die Gestaltung neuer oder die Umgestaltung bestehender Ortsteile aufstellen. 4. Neugestaltung und Umgestaltung von Ortsteilen

[2] Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung der kantonalen Baudirektion. Sie sind wie Richtpläne bekanntzumachen (Art. 117).

II. Ablagerung und Materialentnahme

Art. **10.** [1] Das Ablagern von Altmaterial und Abfällen aller Art ausserhalb der bewilligten Kehrichtdeponien ist verboten. Vorbehalten bleibt das Kompostieren von Gartenabfällen u. dgl. 1. Grundsatz

[2] Für die Ablagerung ausgedienter Fahrzeuge, Maschinen und grösserer Geräte wie Kochherde, Kühlschränke, Waschautomaten, Boiler u. dgl. gelten die Bestimmungen der Artikel 15 ff.

[3] Die Eröffnung oder Erweiterung von gewerblichen Materialentnahmestellen bedarf einer Baubewilligung.

[4] Vorbehalten bleibt das Bewilligungserfordernis für anderweitige Terrainveränderungen und für besondere Vorkehren gemäss Artikel 4 des Baubewilligungsdekretes.

Art. **11.** [1] Ablagerungsstellen für Kehricht, Schutt, Industrieabfälle u.dgl. und Materialentnahmestellen (Steinbrüche, Kies-, Lehmgruben u.dgl.) dürfen nicht im Baugebiet, insbesondere nicht in Wohnzonen angelegt werden. Vorbehalten bleiben Auffüllungen und Abgrabungen zur baulichen Terraingestaltung. 2. Voraussetzungen der Bewilligung von Ablagerungen und von Materialentnahmestellen

[2] Ablagerungen sind nur zu bewilligen, wenn die Aufschüttung einen natürlichen Geländeverlauf ergibt. Zur landwirtschaftlichen Nutzung geeignetes Land darf nicht überdeckt werden, wenn der Boden nach der Aufschüttung nicht mehr der Landwirtschaft dienstbar gemacht werden kann.

26. November 1970

[3] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Gewässerschutz, die Forstgesetzgebung und das Bergregal.

3. Betriebsvorschriften

Art. **12.** [1] Ablagerungs- und Materialentnahmestellen sind geordnet zu betreiben. Die Nachbarschaft darf nicht durch Lärm, Erschütterungen, Rauch, Russ, Staub, Abgase, Gerüche, Ungeziefer usw. belästigt werden.

[2] In die Baubewilligung sind die zur Gewährleistung eines einwandfreien Betriebes erforderlichen Bedingungen und Auflagen aufzunehmen.

[3] Die Einhaltung der Betriebsvorschriften unterliegt der Aufsicht der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft.

4. Wiederherstellung des natürlichen Zustandes

Art. **13.** [1] Ablagerungsplätze sind möglichst fortlaufend und spätestens innert einem Jahr seit Beendigung der Ablagerung der natürlichen Umgebung anzugleichen.

[2] Ausgebeutete Gruben sind – vorbehältlich Artikel 14 – wieder aufzufüllen. Für das Auffüllen gilt Absatz 1.

[3] Die Baubewilligungsbehörde kann den Grundeigentümer oder den Unternehmer zur Sicherheitsleistung für die Erfüllung der Wiederherstellungspflicht anhalten. Sie kann die Anmerkung der Wiederherstellungspflicht im Grundbuch anordnen.

5. Dauernde Veränderungen der Landschaft

Art. **14.** [1] Wesentliche dauernde Veränderungen der Landschaft wie die Bildung oder Abtragung von Geländeerhebungen, die Anlage von Wasserflächen, das Offenlassen von Steinbrüchen und Gruben dürfen nur mit Zustimmung der kantonalen Baudirektion bewilligt werden.

[2] Die Baudirektion holt gegebenenfalls vor ihrem Entscheid die Mitberichte des kantonalen Naturschutzinspektorates, des kantonalen Wasser- und Energiewirtschaftsamtes und, wenn Wald betroffen wird, der kantonalen Forstdirektion ein.

III. Ablagerung und Verschrottung ausgedienter Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

1. Grundsatz

Art. **15.** [1] Ausgediente Fahrzeuge, Maschinen und grössere Geräte (nachfolgend als Altwaren bezeichnet) dürfen im Freien nur auf den Sammelplätzen der konzessionierten oder der eine Bestandesbewilligung besitzenden Abbruchunternehmen deponiert werden.

[2] Als ausgedient gelten insbesondere alle Fahrzeuge die endgültig ausser Betrieb gesetzt oder die aus dem Verkehr genommen und länger als drei Monate auf nicht überdachtem öffentlichem oder privatem Grund ohne Kontrollschild abgestellt sind. Ausgenommen sind vom Halter vorübergehend stillgelegte Fahrzeuge.

[3] Die Anlage neuer und die Erweiterung bestehender Sammelplätze für Altwaren (Autofriedhöfe u. dgl.) ist von der kantonalen Baudirektion nur zu bewilligen, wenn dafür ein allgemeines Bedürfnis nachgewiesen ist.

2. Organisation des Abbruchwesens

a) Im allgemeinen

Art. **16.** [1] Zur Anlage und zum Betrieb eines Sammelplatzes sind nur Personen befugt, denen die kantonale Baudirektion dafür die Konzession oder eine Bestandesbewilligung erteilt hat.

[2] Die kantonale Baudirektion teilt das Kantonsgebiet für das Autoabbruchwesen in regionale Sammelkreise auf. Pro Kreis ist in der Regel nur ein Sammelplatz zu bewilligen.

[3] Die Verschrottung bzw. die Abfuhr zur Verschrottung der gesammelten Altwaren ist Sache der Konzessionäre und Bewilligungsinhaber.

b) Interkantonales Verschrottungsunternehmen

Art. **17.** [1] Die kantonale Baudirektion kann die Verschrottung der Altwaren einem interkantonalen Gemeinschaftsunternehmen öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privatwirtschaftlichen Charakters übertragen und mit diesem Unternehmen die erforderlichen Vereinbarungen abschliessen.

[2] Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Ist eine finanzielle Beteiligung des Kantons vorgesehen, so bleibt überdies deren Bewilligung durch die nach der Finanzkompetenzordnung zuständigen Organe vorbehalten.

26. November 1970

[3] Die Konzessionäre und Bewilligungsinhaber können verpflichtet werden, die gesammelten Altwaren in geeignetem Zustand dem Gemeinschaftsunternehmen zur Verschrottung zu übergeben, wenn sonst eine geordnete Verschrottung nicht möglich wäre, insbesondere wenn der Kanton gegenüber dem Gemeinschaftsunternehmen eine Ablieferungsverpflichtung eingehen musste.

3. Konzession *a)* Erteilung; Voraussetzungen

Art. **18.** [1] Die kantonale Baudirektion erteilt die Konzessionen zum Betrieb der Sammelplätze auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung an Bewerber, welche die für einen einwandfreien Betrieb erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen besitzen und über vorschriftsgemässe und zweckmässige Einrichtungen verfügen oder bereit sind, solche zu schaffen.

[2] Es dürfen nur Konzessionen für Sammelplätze erteilt werden, welche

a) vorzugsweise in Industriezonen liegen, jedenfalls aber weder Wohngebiete noch Landschaften, Orts- und Strassenbilder sowie besonders geschützte Objekte (Art. 6 und 7) beeinträchtigen;
b) von öffentlichen Aussichtspunkten, Durchgangsstrassen oder Touristenstrassen nicht eingesehen werden können;
c) die plangemässe bauliche Entwicklung einer Ortschaft oder die landwirtschaftliche Nutzung nicht behindern;
d) den Bestimmungen des Gewässerschutzes und der Forstgesetzgebung entsprechen;
e) über gut ausgebaute, für den Lastwagenverkehr geeignete Fahrstrassen erreichbar sind oder einen Industriegeleiseanschluss besitzen.

b) Pflichten des Konzessionärs

Art. **19.** [1] Der Konzessionär ist verpflichtet, alle ihm auf dem Sammelplatz zugeführten Altwaren zur Verschrottung zu übernehmen und alle ihm aus dem zugeteilten Sammelkreis von Behörden und Privaten gemeldeten Altwaren einzusammeln. Vorbehalten bleibt sein Anspruch auf eine Abholgebühr nach den Bestimmungen des Konzessionsvertrages.

[2] Der Konzessionär hat die gesammelten Altwaren möglichst bald der Verschrottung zuzuführen, soweit er sie nicht in geschlossenen Räumen lagern kann. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 3.

c) Rechte des Konzessionärs

Art. **20.** [1] Der Konzessionär ist berechtigt, den ihm zugeführten oder von ihm eingesammelten Altwaren nach seinem Gutfinden Bestandteile zu entnehmen und diese zu verwerten.

[2] Er kann die im Konzessionsvertrag vorgesehenen Gebühren beziehen. Im übrigen sind Preisabreden für die Übernahme von Altwaren Sache der Beteiligten. Vorbehalten bleibt das Eingreifen der kantonalen Baudirektion gegen missbräuchliche Preisforderungen.

d) Konzessionsvertrag

Art. **21.** [1] Die kantonale Baudirektion schliesst mit dem berücksichtigten Bewerber einen schriftlichen Konzessionsvertrag ab. Die Vertragsdauer kann befristet werden.

[2] Der Konzessionsvertrag hat insbesondere folgende Gegenstände zu ordnen:

a) die allgemeinen Rechte und Pflichten des Konzessionärs;
b) die Gestaltung der Sammelanlage und der baulichen und technischen Einrichtungen;
c) die zulässige Ausdehnung des Lagerplatzes und die zulässige Höchstzahl der gelagerten Altfahrzeuge;
d) allfällige Bedingungen und Auflagen;
e) die dem Konzessionär allenfalls zustehenden Gebühren;
f) die bei Vertragsverletzungen zu bezahlenden Konventionalstrafen;
g) die Geltungsfrist des Vertrages und die Modalitäten der Vertragsauflösung. Für den Fall der Beteiligung des Kantons an einem Gemeinschaftsunternehmen im Sinne von Artikel 17 ist die jederzeitige Vertragsänderung vorzubehalten.

4. Bestandesbewilligung
a) Begriff

Art. **22.** [1] Mit der Bestandesbewilligung wird Autoabbruchunternehmen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligt worden sind oder vor der Einführung der Bewilligungspflicht für Ablagerungsplätze (1. Juni 1966) ihren Betrieb aufgenommen haben, denen aber keine Konzession erteilt werden kann, die befristete Weiterführung ihres Betriebes gestattet.

[2] Die Bestandesbewilligung soll dem Betriebsinhaber die wirtschaftliche Nutzung der bereits investierten Mittel und die reibungslose Umstellung auf einen anderen Geschäftszweig ermöglichen.

26. November 1970

[3] Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie kann Erleichterungen von den Einrichtungs- und Betriebsvorschriften (Art. 25) vorsehen, wenn der Betrieb nur noch beschränkte Zeit weitergeführt werden soll.

b) Voraussetzungen

Art. **23.** [1] Die Bestandesbewilligung wird erteilt, wenn

a) der Betrieb keine schützenswerten Objekte (Art. 6 und 7) beeinträchtigt, keine Grundwasser- oder Quellvorkommen gefährdet und nicht zu gesundheitsschädlichen Einwirkungen auf Wohngebiete führt;

b) der Betriebsinhaber die rasche und regelmässige Verschrottung der gesammelten Altwaren gewährleisten kann;

c) der Betriebsinhaber sich verpflichtet, seine Anlagen bis spätestens 31. Dezember 1971 den Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen und deren Betriebsvorschriften zu befolgen.

[2] Die Bestandesbewilligung fällt ohne Entschädigung dahin, wenn der Betriebsinhaber trotz förmlicher Mahnung die Bestimmung dieser Verordnung nicht einhält oder die gestützt darauf verfügten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt.

5. Verfahren

Art. **24.** [1] Die kantonale Baudirektion fordert die Inhaber von Autoabbruchbetrieben u. dgl. durch Publikation in den amtlichen Anzeigeblättern auf, innert bestimmter Frist um die Bewilligung für die Weiterführung ihres Betriebes (Konzession, Bestandesbewilligung) nachzusuchen.

[2] Die Gesuche sind schriftlich beim Gemeinderat am Ort der Betriebsniederlassung einzureichen. Jedem Gesuch ist ein Situationsplan mit Eintragung der vorhandenen baulichen Einrichtungen und der Ablagerungsplätze, der Zufahrt vom öffentlichen Strassennetz und der auf den Nachbarparzellen vorhandenen Bauten beizufügen. Ausserdem sind im Gesuch anzugeben:

a) das Datum der Betriebsaufnahme oder einer allenfalls für den Betrieb bestehenden Bewilligung;

b) die vorhandenen betrieblichen Einrichtungen;

c) das hauptsächliche Einzugsgebiet des Unternehmens;

d) die Zahl der durchschnittlich gelagerten Altfahrzeuge;
e) die Zahl der im Jahre 1970 übernommenen und verschrotteten Altfahrzeuge;
f) das angewandte Verschrottungsverfahren.

[3] Die Baupolizeibehörde der Gemeinde prüft die Richtigkeit der in der Meldung enthaltenen Angaben und des Situationsplans. Sie erstellt darüber zuhanden der kantonalen Baudirektion einen Bericht, in welchem sie sich auch über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Konzession gemäss Artikel 18 bzw. für eine Bestandesbewilligung gemäss Artikel 23 ausspricht. Sie überweist sodann die vollständigen Akten mit ihrem Antrag der kantonalen Baudirektion.

[4] Die kantonale Baudirektion holt die nach den Umständen erforderlichen Mitberichte ein und teilt ihren Entscheid dem Gesuchsteller, den interessierten Direktionen des Regierungsrates, der zuständigen Regionalplanungsorganisation, dem Regierungsstatthalter und der Gemeinde mit.

6. Einrichtungs- und Betriebsvorschriften

Art. **25.** [1] Die Ablagerungsplätze sind gegen die Umgebung durch eine geeignete, nicht störende Einfriedigung abzudecken. Die gelagerten Altwaren dürfen die vorhandene Einfriedigung nicht überragen. Altfahrzeuge dürfen nicht gestapelt werden.

[2] Die kantonale Baudirektion kann das Verbrennen von Altmaterialien, Altölen u. dgl. untersagen.

[3] Im übrigen gilt Artikel 12.

7. Aufhebung bestehender Ablagerungsplätze

Art. 26. [1] Die Gemeinden haben das Gemeindegebiet periodisch auf vorhandene widerrechtliche Ablagerungen zu überprüfen und diese innert angemessener Frist beseitigen zu lassen (Art. 60 ff. des Baugesetzes).

[2] Nach bisherigem Recht bewilligte oder bewilligungsfreie Ablagerungsplätze, für die eine Bestandesbewilligung nicht erteilt werden kann, sind bis zum 31. Dezember 1971 zu entfernen. Die kantonale Baudirektion kann diese Frist aus wichtigen Gründen verlängern. Vorbehalten bleibt die sofortige Betriebseinstellung aus Gründen des Gewässerschutzes.

26. November 1970

[3] Dem Inhaber einer rechtmässig erstellten Anlage ist – vorbehältlich Artikel 23 Absatz 2 – im Falle ihrer Aufhebung der damit verursachte Schaden zu vergüten. Über die Höhe des Entschädigungsanspruches entscheidet im Streitfall der Enteignungsrichter. Das entschädigungspflichtige Gemeinwesen bestimmt sich nach den Vorschriften des Baugesetzes. Staatliche Beiträge auf Grund des Planungsfinanzierungsdekretes bleiben vorbehalten.

IV. Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern

1. Grundsatz

Art. **27.** [1] In öffentlichen Gewässern (einschliesslich des privaten See- und Flussgrundes) dürfen Bauten und Anlagen wie Bootshäfen, Landungsstege, Bootsanbindestellen, Schiffsbojen, Anlagen für den Bade- und Wassersport nur auf den dafür freigegebenen Flächen errichtet werden.

[2] Diese Flächen werden im Einvernehmen mit den Direktionen für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft und der Forsten bezeichnet:

a) für Gewässer, welche der Gebietshoheit der Gemeinden unterstehen, in den Gemeindebauvorschriften (Baureglement, Zonenplan, Überbauungspläne) oder in regionalen Überbauungsplänen;

b) für die unmittelbar der staatlichen Gebietshoheit unterstellten Gewässer durch die kantonale Baudirektion.

[3] In öffentlichen Gewässern, für welche solche Vorschriften noch fehlen, dürfen Bauten und Anlagen nur ausnahmsweise (Art. 46 ff. des Baugesetzes) erstellt werden.

2. Baubewilligung; besondere Bewilligungen

Art. **28.** Vorbehalten bleiben die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens und die nach den Bestimmungen über die Schiffahrtspolizei, die Wassernutzung, den Gewässerschutz und die Wasserbaupolizei allenfalls erforderlichen besonderen Bewilligungen.

V. Aussenantennen

1. Grundsatz

Art. **29.** [1] Aussenantennen für Radio- und Fernsehempfang u. dgl. sind möglichst unauffällig zu gestalten und anzubringen.

[2] Ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe darf nicht mehr als eine Aussenantennenanlage aufweisen. 26. November 1970

[3] Bestehende Anlagen müssen diesen Vorschriften bis spätestens 31. Dezember 1980 angepasst werden.

[4] Die Gemeinden können weitergehende Vorschriften erlassen.

Art. **30.** [1] Die Gemeinden können in ihren Bauvorschriften oder in besonderen Antennenreglementen für bestimmte Gebiete, insbesondere für Altstadtquartiere, den Anschluss an eine Gemeinschaftsantennenanlage vorschreiben. 2. Gemeinschaftsantennenanlagen

[2] Die Grundeigentümer, deren Liegenschaften zu einem Gebiet mit Gemeinschaftsanlage gehören, haben unentgeltlich das Verlegen der notwendigen Leitungen zu gestatten. Der dabei verursachte Schaden ist ihnen zu ersetzen. Die Kosten der Verlegung von Leitungen, die infolge baulicher Veränderungen auf einem Grundstück notwendig wird, sind vom Träger der Gemeinschaftsanlage zu übernehmen.

[3] Der Träger der Gemeinschaftsanlage kann von den Benützern der Anlage angemessene Anschluss- und Betriebsgebühren verlangen.

C. Erschliessung, Verkehr

I. Erschliessung

Art. **31.** [1] Neue Gebäude und Anlagen dürfen nur erstellt werden, wenn das Baugrundstück genügend erschlossen ist. Die Erweiterung von Gebäuden und Anlagen sowie alle baulichen Veränderungen, die eine Mehrbelastung der Erschliessungsanlagen zur Folge haben können, sind nur unter der Bedingung zu bewilligen, dass die Erschliessungsanlagen zugleich soweit nötig entsprechend ausgebaut werden. 1. Grundsatz

[2] Die Anforderungen an eine genügende Zufahrt richten sich unter Vorbehalt von Absatz 3 nach den nachstehenden Bestimmungen. Für die Versorgung des Grundstückes mit Wasser und Energie und für die Ableitung und Reinigung der Abwasser sind die besonderen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde massgebend.

[3] Die Gemeinden können in ihren Vorschriften weitergehende Anforderungen aufstellen oder mit Zustimmung der zuständigen Direk-

26. November 1970

tion für Gebiete mit besonders schwierigen Verhältnissen Erleichterungen vorsehen.

2. Zufahrt
a) Im allgemeinen

Art. **32.** [1] Eine Zufahrt ist technisch genügend, wenn sie hinsichtlich Unterbau, Belag und Steigung den Anforderungen des zu erwartenden Verkehrs entspricht und wenn sie so gestaltet ist, dass die Strassenbenützer, insbesondere auch die Fahrzeuge der öffentlichen Dienste, sicheren und ungehinderten Weg haben.

[2] Auf Zufahrtsstrecken mit starkem Lastwagen- oder Carverkehr sind zum Schutze der Fussgänger und der Radfahrer geeignete Vorkehren (grössere Strassenbreite, Gehwege, Radfahrstreifen, Abschrankungen) zu treffen.

[3] Zufahrtsstrassen, die über fremdes privates Grundeigentum führen, sind, sofern sie nicht in Überbauungsplänen oder Detailerschliessungsplänen rechtsverbindlich festgelegt sind, durch Eintragung ausreichender Wegdienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern.

b) Im Baugebiet

Art. **33.** [1] Im Baugebiet gilt eine Zufahrt nur dann als genügend, wenn sie auf die Baumöglichkeiten abgestimmt ist, welche nach der geltenden Nutzungsordnung in dem über diese Zufahrt zu erschliessenden Gebiet bestehen.

[2] Neue Zufahrtsstrassen sollen eine Mindestbreite von 5 m aufweisen. Für Strecken ohne wesentlichen Lastwagen- oder Carverkehr genügt in der Regel eine Fahrbahnbreite von 4 m, wenn zugleich ein Gehweg in einer Mindestbreite von 1,2 m erstellt wird. Ist eine Zufahrtsstrasse nur zur Erschliessung einzelner Gebäude mit insgesamt nicht über 20 Wohnungen bestimmt, so genügt in der Regel eine Breite von 3 m; ist die Zufahrtsstrecke länger als 100 m oder unübersichtlich, so sind Ausweichstellen zu schaffen oder gleichwertige Vorkehren zu treffen. Die Steigung darf 12% nicht überschreiten.

[3] In steilem Gelände dürfen einzelne Gebäude mit Stichwegen oder -treppen an die Zufahrtsstrasse angeschlossen werden, sofern die Bedienung dieser Gebäude durch die öffentlichen Dienste nicht unverhältnismässig erschwert und die Brandbekämpfung gewährleistet ist.

c) Im übrigen Gemeindegebiet

Art. **34.** [1] Zufahrten zu landwirtschaftlichen Heimwesen haben eine Mindestbreite von 3 m aufzuweisen; ist die Zufahrtsstrecke länger

als 100 m oder unübersichtlich, so sind Ausweichstellen zu schaffen oder gleichwertige Vorkehren zu treffen. 26. November 1970

[2] Für die Zufahrt zu nichtlandwirtschaftlichen Bauten, zu Lagerungs- und Verarbeitungsbetrieben der Urproduktion, zu gewerblichen Mast- und Zuchtbetrieben u. dgl. gelten sinngemäss die für das Baugebiet aufgestellten Vorschriften.

II. Verkehrssicherheit

Art. **35.** [1] Reklamen und Reklameeinrichtungen, Anschriften, Leuchtschriften u. dgl. welche die Wirkung amtlicher Signale herabsetzen oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, sind untersagt. 1. Aussen- und Strassenreklamen

[2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (Art. 6), der eidgenössischen Verordnung vom 31. Mai 1963 über die Strassensignalisation (Art. 80 und 81) sowie der kantonalen Verordnung betreffend die Aussen- und Strassenreklamen.

Art. **36.** [1] Tankstellen dürfen an öffentlichen Strassen nur dort errichtet werden, wo sie die Verkehrssicherheit und den Verkehrsfluss nicht beeinträchtigen. 2. Tankstellen

[2] An Ausserortsstrecken sind Tankstellen paarweise beidseits der Strasse zu errichten. Es sind genügend lange Verzögerungs- und Beschleunigungsspuren anzulegen.

[3] Im übrigen gelten die Tankstellennormen des Vereins Schweizerischer Strassenfachmänner.

III. Abstellplätze für Motorfahrzeuge

Art. **37.** [1] Bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Gebäuden und Anlagen hat der Bauherr auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge zu errichten. 1. Grundsatz

[2] Die Strassenaufsichtsbehörde kann auch die Eigentümer bestehender Gebäude oder Anlagen zur Schaffung der nötigen Abstellplätze verpflichten (Art. 70 Abs. 2 und 3 des Strassenbaugesetzes).

26. November 1970

[3] Der Bestand von Abstellplätzen auf fremdem Boden ist grundbuchlich sicherzustellen.

[4] Die Gemeinden sind berechtigt, von den Bestimmungen der Artikel 38 und 39 abweichende Vorschriften zu erlassen.

2. Parkflächenbedarf

Art. **38.** [1] Für die nachgenannten Bauten sind in der Regel wenigstens folgende Parkflächen für Motorfahrzeuge anzulegen:

a) für jede Wohnung 1 Abstellplatz, für Wohnungen mit mehr als 150 m² Bodenfläche 2 Abstellplätze. Für Alterssiedlungen 1 Abstellplatz auf 2 Wohnungen.
Werden die Abstellplätze den Mietern fest zugeteilt, so ist zusätzlich für Besucher genügender Parkraum (wenigstens 10% der Abstellfläche für Mieter) zu schaffen;

b) für Industrie- und Gewerbebetriebe, Lagerhäuser u. dgl. 1 Abstellplatz auf 2 Arbeitsplätze. Für Büro- und Verwaltungsabteilungen gelten die Ansätze von lit. *c*. Für den Güterumschlag sind zusätzlich separate Abstellplätze vorzusehen;

c) für Dienstleistungsbetriebe wie Verwaltungen, Banken, Büros, Arzt- und Anwaltspraxis, Coiffeursalons, usw. 3 Abstellplätze auf 2 Arbeitsplätze;

d) für Verkaufsgeschäfte konventioneller Art 1 Abstellplatz pro Arbeitsplatz. Für den Güterumschlag sind zusätzlich separate Abstellplätze zu schaffen. Für Supermärkte, Warenhäuser, Einkaufszentren u. dgl. ist der Parkflächenbedarf von der Strassenaufsichtsbehörde von Fall zu Fall zu bestimmen;

e) für Gastbetriebe je 1 Abstellplatz auf 3 Betten in Hotels, 4 Sitzplätze in Restaurants, einem Schlafraum in Motels;

f) für Kirchen, Unterhaltungsstätten, Sportanlagen 1 Abstellplatz auf 8 Sitz- bzw. Zuschauerplätze. Bei Stadien mit grossem Zuschauerraum kann die Parkfläche nach dem gewöhnlichen Bedarf bemessen werden, sofern für Grossanlässe vorübergehend genügend zusätzliche Abstellmöglichkeiten bestehen;

g) in Spitälern und Kliniken 1 Abstellplatz auf 5 Betten (der Parkflächenbedarf für Pflegepersonal und Verwaltung ist darin eingerechnet);

h) in Schulhäusern 1 Abstellplatz pro Klassenzimmer. Für Mittel- und Berufsschulen ist zusätzlich 1 Abstellplatz erforderlich auf 10 Schüler über 18 Jahre. Ferner sind zusätzlich für Zweiräder Parkierungsmöglichkeiten zu schaffen. 26. November 1970

[2] Eine genügende Anzahl dieser Abstellplätze ist oberirdisch für Kurzparkierer anzulegen.

[3] Die Strassenaufsichtsbehörde kann, wenn die vorstehenden Ansätze aus besonderen Gründen den Bedürfnissen nicht genügen und wenn nötig in weiteren Fällen (Skilifte, Hafenanlagen usw.), insbesondere wenn die Gefahr der dauernden Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums durch abgestellte Benützer- oder Besucherfahrzeuge besteht, vom Bauherrn die Anlage zusätzlicher Abstellplätze verlangen. Sie kann auch, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, die Errichtung der Abstellflächen in zeitlich gestaffelten Etappen gestatten oder die geforderte Anzahl der Parkplätze vermindern.

3. Ausnahmen; Loskauf

Art. **39.** [1] Kann der Bauherr die nach Art und Umfang seines Bauvorhabens erforderliche Zahl von Abstellplätzen nicht bereitstellen, so muss der Bauabschlag erklärt werden, sofern ihm für die fehlenden Abstellplätze nicht ein Dispens (Ausnahmebewilligung gemäss Art. 46 des Baugesetzes) gewährt werden kann.

[2] Im Falle der Ausnahmebewilligung hat der Bauherr der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten für die fehlenden Abstellplätze eine angemessene Ablösungssumme zu bezahlen.

[3] Die Höhe der Ablösungssumme richtet sich nach den Aufwendungen, welche der Gemeinde voraussichtlich für die Beschaffung der entsprechenden Zahl von Ersatz-Abstellflächen erwachsen werden.

[4] Die Gemeinde ist verpflichtet, die eingezogenen Ablösungssummen für die Erstellung öffentlicher Parkflächen oder Einstellhallen zu verwenden.

IV. Kinderspielplätze

1. Grundsatz

Art. **40.** [1] Beim Bau von Wohnsiedlungen und von Mehrfamilienhäusern hat der Bauherr auf privatem Grund ausreichende Kinderspielplätze nach den Bestimmungen der Artikel 41 und 42 anzulegen.

26. November 1970

[2] Die Gemeinden haben ausserdem in ihrer Ortsplanung für zusammenhängende grössere Wohngebiete öffentliche Spiel- und Sportanlagen für Kinder und Jugendliche vorzusehen.

2. Private Kinderspielplätze
a) Grösse

Art. **41.** [1] Die Spielfläche soll wenigstens 20% der Bruttogeschossfläche aller Wohnungen mit 3 oder mehr Zimmern ausmachen.

[2] Die Baupolizeibehörde der Gemeinde kann die Grösse der Spielfläche auf 15% der massgebenden Bruttogeschossfläche reduzieren, wenn eine besonders zweckmässige Spielplatzgestaltung nachgewiesen ist.

b) Gestaltung

Art. **42.** [1] Die Kinderspielflächen sollen an möglichst sonnigen und dem Verkehr abgewandten Arealstellen angelegt werden. Es sind genügend Schattenplätze vorzusehen. Ein Teil der Spielfläche ist als Hartplatz auszugestalten.

[2] Überdeckte Einstellhallen, Dachflächen u. dgl. können als Spielfläche dienen, wenn sie zweckentsprechend eingerichtet sind, über einwandfreie hygienische Bedingungen verfügen und mit den erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen ausgerüstet sind.

c) Verfahren

Art. **43.** [1] Dem Baugesuch für Bauvorhaben, für welche die Anlage eines Kinderspielplatzes vorgeschrieben ist, ist im Doppel ein Plan über die Umgebungsgestaltung beizulegen.

[2] Der Umgebungsgestaltungsplan soll über die Erschliessung des Areals, die Disposition und Gestaltung der Kinderspielplätze und die Baumbepflanzung Auskunft geben.

[3] Die Baupolizeibehörde kann zur Verhinderung einer Zweckentfremdung verlangen, dass der Bauherr die dauernde Erhaltung der ausgeschiedenen Spielflächen mit einer Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde sicherstellt.

D. Sicherheit und Gesundheit

I. Sicherheit im Allgemeinen

1. Grundsatz; andere Vorschriften und Normen

Art. **44.** [1] Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen (Hoch- und Tiefbau) sind die anerkannten Regeln der Baukunde einzuhalten. Personen und Sachen dürfen weder durch den Bauvorgang noch durch den Bestand oder Betrieb von Bauten und Anlagen gefährdet werden.

[2] Ausser den Bestimmungen dieser Verordnung sind insbesondere zu befolgen: 26. November 1970

- die Weisungen und Richtlinien der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt;
- die Normen des Schweizerischen Ingenieuren- und Architektenvereins (SIA);
- für elektrische Hausinstallationen (Starkstromanlagen, Schwachstromanlagen im Anschluss an das öffentliche Telefonnetz, Radiorundspruch- und Fernsehempfangsanlagen) die eidgenössischen Vorschriften und die kantonale Verordnung vom 10. Juli 1953 über die Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Kontrolle der elektrischen Hausinstallationen;
- für Gas- und Wasserinstallationen die Leitsätze des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner und die Vorschriften der Lieferwerke;
- für Heizungsinstallationen die Feuerpolizeivorschriften;
- die technischen Tankvorschriften des Bundes.

2. Schutzvorrichtungen

Art. **45.** [1] Treppen, Galerien, Balkone, Brüstungen und andere begehbare Flächen sind, soweit eine Absturzgefahr für Personen besteht, mit ausreichenden Geländern oder anderen genügenden Schutzvorrichtungen zu versehen.

[2] Auf den Dächern sind Vorrichtungen anzubringen, die das Abrutschen von Schnee und Eis auf Verkehrsanlagen, interne Verbindungswege, Autoabstellflächen und Kinderspielplätze verhindern.

[3] An Strassenfassaden sind die Dachtraufen mit bis zum Boden reichenden Abfallrohren auszurüsten.

3. Treppen, Aufzüge

Art. **46.** [1] Die Räume sollen schnell und gefahrlos entleert werden können.

[2] In Mehrfamilien- und Geschäftshäusern sind die Treppenläufe und -podeste, Estrichtreppen ausgenommen, in einer Breite von mindestens 115 cm (Lichtmass) zu erstellen. Die lichte Breite von zweiläufigen Treppenhäusern hat mindestens 240 cm zu betragen. Das höchstzulässige Steigungsverhältnis beträgt 2:3.

26. November 1970

[3] In Wohn- und Geschäftshäusern mit 4 und mehr Vollgeschossen sind Personenaufzüge einzubauen.

4. Tanks für flüssige Heiz- und Treibstoffe u.dgl.

Art. 47. Tanks für flüssige Heiz- und Treibstoffe und für andere wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nur mit Bewilligung der für den Gewässerschutz und die Feuerpolizei zuständigen Behörden angelegt werden.

5. Bauten mit besonderen Betriebsgefahren

Art. 48. [1] Für Fabriken, Warenhäuser, Theater, Kinos, Hotels, Restaurations- und Konzertlokale, Kirchen, Schulen, Spitäler, Anstalten, grössere Wohnbauten und andere zur Aufnahme einer grösseren Anzahl von Personen bestimmte Gebäude und Räume sowie für feuergefährliche Betriebe kann die Baupolizeibehörde im Interesse der Feuersicherheit sowie der Sicherheit und Gesundheit der Benützer besondere Einrichtungen und Schutzmassnahmen verlangen. Dies gilt namentlich bezüglich der Einrichtung und Gestaltung von Eingängen, Treppen, Notausgängen, Fenstern, Beleuchtung, Blitzschutzanlagen, Ventilation und Abortanlagen.

[2] Im Baugesuch sind zusätzlich der verantwortliche Ingenieur und der Bauleiter anzugeben.

[3] Für Hochhäuser bleiben die besonderen Vorschriften (Art. 61 ff.) vorbehalten.

II. Brandverhütung

1. Brandrisiko

Art. 49. [1] Die mit Rücksicht auf die Feuergefahr zu treffenden baulichen Schutzmassnahmen richten sich nach dem Brandrisiko.

[2] Das Brandrisiko ist nach folgenden Faktoren zu beurteilen:

a) Zweckbestimmung und Bauart des Gebäudes, seine Lage und Zugänglichkeit für die Feuerwehr;
b) Grösse, Grundfläche und Höhe des Gebäudes;
c) Zahl der Personen, die sich im Gebäude aufhalten;
d) Brandbelastung;
e) Brennbarkeit der verwendeten Baumaterialien und der im Gebäude zu lagernden Materialien;
f) Verqualmungsgefahr.

2. Allgemeine Schutzmassnahmen

Art. **50.** Es sind je nach den Verhältnissen des Einzelfalls folgende Schutzmassnahmen vorzusehen:

1. Sicherheitsabstände zwischen Gebäudegruppen und einzelnen Gebäuden;
2. Unterteilung von Gebäudegruppen oder Gebäuden in Brandabschnitte durch Brandmauern oder andere Trennelemente, welche die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen;
3. Erstellung von Gebäuden oder Gebäudeteilen in einer Bauart, die genügend feuerwiderstandsfähig ist;
4. Einbau von automatischen Brandmelde- und geeigneten Löschanlagen.

3. Tragende Teile, Umfassungswände

Art. **51.** [1] Bei Gebäuden mit 3 und mehr Vollgeschossen müssen die tragenden Teile, ausgenommen die Dachkonstruktion, mit der Feuerwiderstandsfähigkeit F 90 (feuerbeständig) erstellt sein; nichttragende Umfassungswände müssen wenigstens aus nichtbrennbarem Material bestehen. Wird geschlossen gebaut, so sind in der Regel die die Umfassungsmauern sämtlicher Gebäude feuerbeständig zu erstellen.

[2] Für Ortschaften mit traditioneller Holzbauweise kann die kantonale Baudirektion im Einvernehmen mit der Brandversicherungsanstalt Abweichungen gestatten, soweit dies zur Erhaltung des charakteristischen Ortsbildes notwendig ist.

4. Decken

Art. **52.** [1] Decken in Mehrfamilienhäusern oder Bürogebäuden sind feuerhemmend auszuführen. Decken aus Holzbalken müssen mit einer Isolierschicht oder einem Schiebeboden mit Füllung versehen sein. Die Schiebbodenfüllung darf nur aus trockenem, nicht brennbarem Material bestehen, das keine gesundheitsschädlichen, schwamm- und fäulnisbegünstigenden Stoffe enthält. Sie darf erst nach Fertigstellung der inneren Verputzarbeiten ausgeführt werden.

[2] In 3geschossigen Bauten sind mindestens die Kellerdecken, in Bauten mit 4 und mehr Geschossen sämtliche Decken mit Einschluss der Decke über dem obersten Vollgeschoss feuerbeständig auszuführen. Bei geschlossener Bauweise sind unabhängig von der Geschosszahl Decken über dem obersten Vollgeschoss feuerbeständig abzudecken.

5. Treppen

Art. **53.** [1] In Gebäuden mit 3 und mehr Geschossen, in gewerblichen Bauten mit erhöhter Brandgefahr und in Gebäuden, die viele Personen aufnehmen, sind die innenliegenden Treppen samt den Podesten und den Umfassungswänden (Treppenhaus) feuerbeständig zu erstellen. Estrich- und Kellerräume sind nach dem Treppenhaus hin durch T-30-Türen (feuerhemmend) abzuschliessen. Für genügende Beleuchtung und Belüftung ist zu sorgen.

[2] Aussenliegende Treppen müssen wenigstens aus nichtbrennbarem Material bestehen. Artikel 51 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

[3] Für Nebentreppen kann die Baupolizeibehörde Ausnahmen gestatten.

6. Feuerungsanlagen

Art. **54.** [1] In Räumen, in denen feuergefährliche Stoffe und Waren aufbewahrt, erzeugt, verarbeitet oder auf andere Weise verwendet werden, dürfen sich keine Feuerstellen befinden.

[2] Räumen mit Feuerstellen ist genügend Frischluft zuzuführen.

[3] Ist die Feuerstelle mit einer Rohrleitung an das Kamin angeschlossen, so darf die Länge des Rohres in der Regel nicht mehr als 5 m betragen.

7. Kamine

Art. **55.** [1] An ein Kamin von 20 × 20 cm im lichten dürfen nicht mehr als vier, an grössere Kamine nicht mehr als sechs Feuerungen angeschlossen werden.

[2] An Kamine für automatische Feuerungsanlagen sollen in den Geschossen über dem Heizraum grundsätzlich keine weiteren Feuerstellen angeschlossen werden. Ausnahmen können von den Feuerpolizeibehörden im Einvernehmen mit der Brandversicherungsanstalt bewilligt werden, wenn keine Rauchvergiftungsgefahr besteht.

8. Brandmauern
a) Brandmauerpflicht

Art. **56.** [1] Brandmauern müssen erstellt werden:

a) bei Bauten an oder auf der Grundstückgrenze (Grenzanbau);
b) beim Zusammenbau von Gebäuden auf dem gleichen Grundstück zwischen jedem selbständigen Gebäude mit eigenem Treppenhaus;
c) zwischen Gebäudeteilen, wenn der eine zur Lagerung, der andere zur Verarbeitung feuergefährlicher Stoffe benützt wird, ferner

wenn der eine Teil zur Lagerung oder Verarbeitung feuergefährlicher Stoffe, der andere als Wohn- oder Arbeitsraum dient. 26. November 1970

[2] Bei landwirtschaftlichen Gebäuden, mit Ausnahme von ausgesprochenen Kleingebäuden, ist der Wohnteil gegen den Wirtschaftsteil feuerbeständig abzuschliessen, und zwar:

a) mit einer Brandmauer, oder,
b) wenn das Dachgeschoss über dem Wohnteil gegen den Wirtschaftsteil offen bleibt oder zur Lagerung feuergefährlicher Stoffe (Heu, Stroh, u.dgl.) benützt wird, mit einer gleich einer Brandmauer ausgestalteten Abschlussmauer bis oberkant des obersten Wohngeschosses und einem feuerbeständig ausgebildeten Estrichboden über dem Wohngeschoss.

b) Ausführung der Brandmauer

Art. **57.** [1] Brandmauern haben aus Bauteilen zu bestehen, die eine Feuerwiderstandsfähigkeit von wenigstens 180 Minuten (F 180) aufweisen.

[2] Bausteine mit grossen Hohlräumen (Isoliersteine) dürfen nicht verwendet werden. Bei mehrschaligen Brandmauern sind für die Dämmschichten nichtbrennbare Baustoffe zu verwenden.

[3] Brandmauern sind in der Regel vom Kellergeschoss bis 30 cm über das Dach und Vordach hinaus oder bis in eine unmittelbar unter der Dachhaut liegende, 1 m breite armierte Betonplatte zu führen. Im zuletzt genannten Fall sind die Vordächer einzubeziehen und die Dachhaut direkt auf der Betonplatte ohne brennbare Konstruktionsteile in Mörtel zu verlegen oder zu verankern. Bestehen die Umfassungswände aus brennbaren Baustoffen, so ist die Brandmauer wenigstens 30 cm über diese hinauszuführen.

[4] Die Gemeinden können in ihrem Baureglement mit Zustimmung der Brandversicherungsanstalt für erhaltungswürdige Altstadtgebiete und für historisch oder kulturgeschichtlich wertvolle Bauten Abweichungen von den Bestimmungen des Absatz 3 vorsehen.

c) Brandmauerdurchbrüche, Aussparungen

Art. **58.** [1] Die in Brandmauern unumgänglich notwendigen Türen und anderen Brandabschlüsse müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit von wenigstens 60 Minuten (F 60) aufweisen und sich im Brandfall

26. November 1970

automatisch schliessen. Sie müssen von Hand betätigt werden können und sind während der Nichtbetriebszeit geschlossen zu halten.

[2] Aussparungen für Balkenauflager u. dgl. dürfen in Brandmauern nur so tief sein, dass die Mauerstärke noch mindestens 12 cm beträgt. In weniger als 25 cm starken Brandmauern sind Aussparungen nicht zulässig. Kamine, gleich stark gemauerte Lüftungskanäle u. dgl. dürfen nur dann in Brandmauern eingelassen werden, wenn diese ab Aussenseite des Kamins oder Kanals gemessen noch mindestens 12 cm Dicke aufweisen.

[3] Andere die Feuerwiderstandsfähigkeit beeinträchtigende Verletzungen der Brandmauer wie Leitungskanäle u. dgl. sind nicht zulässig.

d) Befugnisse der Bau- und Feuerpolizeibehörden

Art. **59.** [1] Die Bau- und Feuerpolizeibehörden sind befugt, weitere Brandmauern, feuerbeständige Unterteilungen oder andere Massnahmen vorzuschreiben, soweit der Zweck oder die Ausdehnung des Gebäudes es erfordern.

[2] Die Feuerpolizeibehörden können die Anforderungen herabsetzen, sofern es die Verhältnisse erlauben.

e) Begriffe; Vorbehalt besonderer feuerpolizeilicher Vorschriften

Art. **60.** [1] Für die feuerpolizeilichen Begriffe wie «brennbar», «feuerhemmend» (F 30), «feuerbeständig» (F 90), gelten die Definitionen der jeweiligen, von der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungsanstalten herausgegebenen Wegleitung für Feuerpolizeivorschriften.

[2] Die besonderen feuerpolizeilichen Vorschriften bleiben vorbehalten, insbesondere folgende Erlasse:

- Verordnung vom 11. Dezember 1828 über die Dachungen;
- Dekret vom 5. Februar 1840 über die Bewilligung von Schindel- und Strohdachungen;
- Dekret vom 13. Januar 1892 betreffend die Bauart von Gebäuden in Föhngegenden;
- Dekret vom 1. Februar 1897 betreffend die Feuerordnung;
- Verordnung vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Ölfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle (Ölverordnung);

- Verordnung vom 10. Juli 1953 über Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Kontrolle der elektrischen Hausinstallationen; 26. November 1970
- Verordnung vom 9. März 1962 über Einstellräume und Reparaturwerkstätten für Motorfahrzeuge, Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren, Motorboote und Flugzeuge (Garageverordnung);
- Wegleitung für Feuerpolizeivorschriften der Vereinigung kantonalschweizerischer Feuerversicherungsanstalten.

III. Sicherheitsvorschriften für Hochhäuser

1. Hochhausbegriff; Grundsatz

Art. **61.** [1] Als Hochhäuser gelten Bauten mit mehr als 8 Geschossen über der mittleren Höhe des angrenzenden Terrains und Gebäude, deren oberster mit Wohn- oder Arbeitsräumen belegter Boden mehr als 25 m über der genannten Terrainhöhe liegt.

[2] Alle Hochhäuser sind so zu konstruieren, einzurichten und zu unterhalten, dass die ihrem Zweck entsprechende Feuersicherheit gewährleistet ist. Die Grundrissdispositionen sind so zu treffen, dass bei Brandausbruch an irgendeiner Stelle für sämtliche Hausbewohner und Hausbenützer eine Rettungsmöglichkeit und für die Feuerwehr eine Einsatzmöglichkeit besteht.

2. Brandbekämpfung

Art. **62.** [1] Hochhäuser müssen mit den erforderlichen Brandbekämpfungseinrichtungen versehen sein. Steigleitungen für Innenhydrantenanschlüsse sind in allen Hochhäusern erforderlich; sie können nass oder trocken sein. Der Anschluss einer Motorspritze muss gewährleistet sein.

[2] Die Umgebung der Hochhäuser ist so zu gestalten, dass der zweckmässige Einsatz der Feuerwehrgeräte gesichert ist. Der Boden muss an den von den zuständigen Behörden bezeichneten Stellen genügend Tragfähigkeit für das Befahren mit Feuerwehrgeräten aufweisen.

[3] Die Anordnung der Brandbekämpfungseinrichtungen und Feuermeldeanlagen ist im Einverständnis mit der Brandversicherungsanstalt zu bestimmen.

[4] An einer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando festgelegten Stelle muss ein Lageplan angebracht werden, aus dem die Flucht-

26. November 1970

wege, die für die Brandbekämpfung zur Verfügung stehenden Terrainflächen, die Feuerlösch- und -meldeanlagen sowie die Bedienungseinrichtungen der technischen Anlagen deutlich ersichtlich sind. Jeder Mieter muss im Besitz einer schriftlichen Anweisung des Gebäudeeigentümers über das Verhalten im Brandfall sein.

3. Brandabschnitte

Art. **63.** [1] Mit andern Gebäuden zusammengebaute Hochhäuser müssen durch Brandmauern abgetrennt sein.

[2] Die Brandversicherungsanstalt ist befugt, weitere Brandmauern oder feuerbeständige Unterteilungen zu verlangen, wenn die Sicherheit es erfordert.

4. Tragende Bauteile; Dachkonstruktion

Art. **64.** [1] Tragende Bauteile wie Wände, Stützen, Decken und Treppen, müssen feuerbeständig sein.

[2] Für die Dachkonstruktion und den Dachvorsprung darf, abgesehen von der Isolation gegen Regenwasser, kein brennbares Material verwendet werden.

5. Fassaden; Wände

Art. **65.** [1] Aussenwände dürfen, mit Ausnahme der Fensterrahmen und -flügel, der Rolladen, der Storen und Jalousien, nur aus nichtbrennbarem Material bestehen.

[2] In jedem Stockwerk muss ein feuerbeständiger, umlaufender Streifen von mindestens 90 cm Höhe (inklusive Decke und Sturz) angeordnet werden. Dieser Schutzstreifen kann durch eine mindestens 60 cm vorspringende Auskragung feuerbeständiger Konstruktion oder eine andere gleichwertige Schutzmassnahme ersetzt werden.

[3] Treppenhauswände, Trennwände zwischen den Wohnungen und Wände von allgemein zugänglichen, zu den Treppenhäusern und Fluchtwegen führenden Fluren müssen feuerbeständig sein.

6. Fluchtwege und Treppen

Art. **66.** [1] Wohnhochhäuser sind in der Regel, Büro-, Geschäfts- und Industriehochhäuser in allen Fällen mit zwei voneinander entfernt liegenden Treppenhäusern auszustatten. Mindestens 1 Treppenhaus muss an einer Aussenwand liegen und in jedem Geschoss in den Fenstern mit Lüftungsflügeln ausgerüstet sein.

[2] Für Wohnhochhäuser genügt in den folgenden Fällen 1 Treppenhaus: 26. November 1970

a) wenn die Grundfläche 460 m² nicht übersteigt und als weiterer Fluchtweg eine Nottreppe zur Verfügung steht. Auf diese kann verzichtet werden, wenn das Treppenhaus zentral liegt und nach dem Freien offen ist; es muss in diesem Falle von den gemeinsamen Wohnungs- und Aufzugsvorplätzen feuerhemmend und rauchdicht getrennt sein.

b) beim ausschliesslich Wohnzwecken dienenden Laubenganghaus, sofern der Zugang zu den Wohnungen über die offene Laube führt.

[3] Die Treppenhäuser sind bis in das Erdgeschoss zu führen und müssen Ausgänge ins Freie aufweisen. Die Fluchtwege (Nottreppen) dürfen über die Dächer von Sockelbauten geführt werden, sofern von dort aus die Strassenebene gefahrlos erreichbar ist.

[4] Die Mindestbreite einer Treppe und der Podeste soll 115 cm im lichten (bei zweiläufigen Treppenhäusern 240 cm im lichten), die der zweiten 100 cm und die einer Nottreppe 80 cm im lichten betragen.

[5] Innere Treppenhäuser müssen unterkant oberster Decke eine Rauchabzugklappe von mindestens 0,5 m² lichter Weite aufweisen, die mechanisch vom Erdgeschoss aus betätigt werden kann.

Art. **67.** [1] Das Treppenhaus ist zwischen dem Erdgeschoss und den Kellern feuerbeständig abzutrennen. Die Türen müssen mindestens feuerhemmend ausgebildet sein. **7. Kellertrepper und -ausgänge**

[2] Kellergeschosse müssen mindestens 2 Ausgänge aufweisen, von denen einer unmittelbar ins Freie zu führen hat. Der zweite Ausgang kann die Form eines Notausstieges (Luftschutz) aufweisen. Wird das Kellertreppenhaus vom Haupttreppenhaus getrennt und für sich direkt ins Freie geführt, so kann auf den zweiten Treppenausgang verzichtet werden.

[3] Bei mehreren Kellergeschossen müssen übereinanderliegende Fenster im gleichen Lichtschacht einen Mindestabstand von 1,5 m aufweisen. Die Verglasung muss aus Drahtglas bestehen.

8. Türen

Art. **68.** [1] Türen in Wänden an allgemein zugänglichen Fluchtwegen müssen feuerhemmend ausgeführt werden. In den Wohnungsabschlusstüren ist nur ein «Spion» oder eine Sprechöffnung, die mit nicht brennbarem Material zu schliessen ist, zulässig.

[2] Über Verglasungen in feuerhemmend zu schützenden Öffnungen und Abschlüssen entscheidet von Fall zu Fall die Brandversicherungsanstalt.

[3] Haupttüren und Türen von grösseren Arbeitsräumen in Geschäfts- und Industriehochhäusern müssen sich in der Richtung des Fluchtweges öffnen.

9. Aufzüge

Art. **69.** [1] Aufzüge müssen in besonderen, feuerbeständigen Schächten untergebracht werden. Bei 3 und mehr Aufzügen sind wenigstens 2 durch Zwischenwände von mindestens 12 cm Wandstärke getrennte Schächte zu erstellen. Mindestens 1 Aufzug muss eine Grundfläche von 100×210 cm aufweisen.

[2] Aufzugschachttüren dürfen nur zu den Treppenhäusern, den allgemeinen Stockwerkvorplätzen oder Fluchtwegen führen. Sie sind in Stahlkonstruktion und doppelwandig auszuführen. Allfällige Isolationsfüllungen dürfen nicht brennbar und nicht vergasend sein.

[3] Die Maschinenräume sind in der Regel am oberen Ende des Schachtes einzubauen und müssen feuerbeständig umwandet sein.

[4] Jeder Aufzugschacht ist ins Freie zu entlüften. Der lichte Querschnitt der Entlüftung hat mindestens 4% der Schachtgrundfläche zu betragen. Ist ein Kanal notwendig, so muss er aus hochwärmefestem Material bestehen.

[5] Jeder Aufzug muss im Erdgeschoss eine Notsteuervorrichtung aufweisen, mit der die Kabine zur Haltestelle im Erdgeschoss gesteuert und nachher blockiert werden kann. Im Brandfall muss die Notvorrichtung durch einen zuverlässigen Beauftragten oder die Feuerwehr sofort betätigt werden.

10. Schächte und Kanäle

Art. **70.** [1] Schächte und senkrechte Kanäle aller Art müssen feuerbeständig ausgeführt werden. Die Abdeckungen, Revisionstüren u. dgl. sind feuerhemmend herzustellen.

[2] Waagrechte Kanäle müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. 26. November 1970

[3] Wo Leitungen oder Kanäle durch Decken oder Brandmauern führen, sind die Durchbrüche, um den Durchgang des Feuers zu verhindern, mit nichtbrennbarem Material zu verschliessen.

[4] Schächte und Kanäle dürfen weder innen noch aussen brennbare Verkleidungen oder Isolationen aufweisen.

Art. **71.** [1] Kehrichtabwurfschächte sind in feuerbeständiger Bauart ausserhalb der Wohnungen anzuordnen und über Dach zu entlüften. 11. Kehrichtabwurfschächte

[2] Die Öffnungen der Kehrichtabwurfschächte sind feuerhemmend abzuschliessen. Bei Anordnungen in Treppenhäusern oder Korridoren sind doppelte Verschlüsse notwendig.

Art. **72.** [1] In Hochhäusern sind Transformatorenstationen im Sinne von Artikel 61 der eidgenössischen Verordnung über die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von elektrischen Starkstromanlagen in eigenen, feuerbeständig ausgebauten und nur vom Freien her belüfteten und zugänglichen Räumen unterzubringen. 12. Elektrische Anlagen

[2] Niederspannungs-Verteilanlagen sind im Innern des Gebäudes in feuerhemmend ausgebauten Räumen oder in nichtbrennbaren Schutzkasten oder -nischen gestattet.

Art. **73.** [1] Alle begehbaren Räume müssen genügend künstlich beleuchtet werden. 13. Beleuchtung; Notstromanlagen

[2] Hochhäuser sind mit einer vom Versorgungsnetz unabhängigen, bei Ausfall des Netzstromes sich automatisch einschaltenden Notstromanlage zur Beleuchtung der notwendigen Flure, Treppenhäuser, Luftschutzräume, Ausgänge und zum Betrieb eventuell notwendiger Entlüftungsanlagen zu versehen. Die ständige Betriebsbereitschaft ist zu gewährleisten.

Art. **74.** Hochhäuser sind mit Blitzschutzanlagen gemäss den Leitsätzen für Blitzschutzanlagen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins auszurüsten. 14. Blitzschutz

15. Heizungen

Art. **75.** [1] Einzelfeuerstätten in den Stockwerken sind, mit Ausnahme von Cheminées, untersagt.

[2] Heizräume müssen vom Freien her zugänglich sein; direkte Verbindungen mit den übrigen Kellerräumen sind nur über Vorplätze gestattet.

[3] Heizräume sind feuerbeständig auszubauen. Die Türen sind feuerhemmend zu konstruieren.

16. Lüftungs- und Klimaanlagen

Art. **76.** [1] Wo Luftverteilungsanlagen durch Brandmauern hindurchgeführt werden müssen, sind selbsttätige Sicherheitsvorrichtungen, die auch von Hand bedient werden können, anzubringen.

[2] Werden Luftkanäle durch Decken oder Wände geführt, ist die Durchführung mit nichtbrennbarem Material auszurollen bzw. auszumauern.

[3] Bei Anlagen ohne Lufterwärmung sowie bei Verteilanlagen, deren Luftbeheizung über indirekte Heizsysteme mit Wärmeaustauscher stattfindet, sind Kanäle aus brennbarem Material zulässig, wenn die Temperatur des Heizmediums im Wärmeaustauscher 100° Celsius nicht übersteigt und sich die Anlage nur über 1 Geschoss erstreckt. Bei Verteilanlagen, die sich über mehr als 1 Geschoss erstrecken, sind die Kanäle aus wärmefestem Material zu erstellen.

[4] Bei Verteilanlagen mit Wärmeaustauschern und Heizmedium über 100° Celsius sowie bei direkt beheizten Anlagen müssen die Kanäle aus hochwärmefestem Material bestehen. Von der Aussenwand der Luftkanäle ist alles brennbare Material, mit Ausnahme von Tapeten und Anstrichen, auf folgende Mindestdistanzen fern zu halten:

Gemauerte Kanäle	5 cm
Kanäle aus Asbestzement und dgl.	10 cm
Metallene Kanäle	20 cm

Diese Distanzen können bis auf die Hälfte reduziert werden, sofern eine Isolation aus hochwärmefestem Material angebracht wird.

[5] Elektrisch direkt beheizte sowie kombinierte Anlagen sind gemäss den Hausinstallationsvorschriften des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) zu installieren.

Art. 77. [1] Betriebe, in welchen feuer- und explosionsgefährliche Stoffe und Waren gelagert oder verarbeitet werden, sind in Hochhäusern nicht gestattet. 17. Feuergefährliche Stoffe; Einstellräume für Motorfahrzeuge, Lagerräume, Ladengeschäfte und Restaurants

[2] Einstellräume für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie Lagerräume, Ladengeschäfte und Restaurants dürfen nur über Vorplätze, die ins Freie entlüftet sind, mit dem Treppenhaus verbunden sein.

Art. 78. [1] Die Baubewilligungsgesuche für Hochhäuser sind zur Beurteilung und Entscheidung in feuerpolizeilicher Hinsicht von Amtes wegen der Brandversicherungsanstalt zu unterbreiten. 18. Bewilligungsverfahren

[2] Ausnahmen von den vorstehenden Sicherheitsvorschriften bedürfen der Zustimmung der Brandversicherungsanstalt.

[3] Im übrigen gelten für das Baubewilligungs- und Beschwerdeverfahren, vorbehältlich Artikel 48 Absatz 2, die Bestimmungen des Baubewilligungsdekretes.

IV. Gesundheitspolizei

Art. 79. [1] Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen (Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume, Küchen, Wirtschafts- und Gasthoflokale, Versammlungslokale, Verkaufsräume) müssen unmittelbar von aussen genügend Luft und Licht erhalten. Die Fensterfläche soll mindestens $^1/_{10}$ der Bodenfläche betragen. Ein genügend grosser Teil der Fensterfläche muss zu allen Jahreszeiten geöffnet werden können. 1. Belüftung, Belichtung, Besonnung

[2] Für Industriebauten, Geschäftshäuser, Spitäler, Gastwirtschaftsbetriebe u. dgl. sowie für Badezimmer, Aborte und Kochnischen kann von den Anforderungen des vorstehenden Absatzes abgewichen werden, wenn auf künstliche Weise für hinreichende Beleuchtung und technisch einwandfreie Lufterneuerung gesorgt wird. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes.

[3] Mindestens die Hälfte der Wohnräume, Elternschlafzimmer nicht eingerechnet, soll besonnt sein. Von dieser Vorschrift sind 1-Zimmer-Wohnungen ausgenommen. Als besonnt gilt ein Wohnraum, dessen Fensterfront nach Süd, Ost oder West orientiert ist. Abweichungen von max. 20° von der Ost- bzw. Westorientierung sind zulässig.

26. November 1970

[4] Die Gemeinden können in ihren Vorschriften strengere Anforderungen aufstellen.

2. Minimale Höhe und Grösse von Räumen

Art. **80.** [1] Die lichte Höhe von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, muss mindestens 230 cm betragen.

[2] In Mehrfamilienhäusern muss bei abgeschrägten Räumen die vorgeschriebene Höhe mindestens über zwei Dritteln der Grundrissfläche vorhanden sein, in Einfamilienhäusern über der halben Grundrissfläche.

[3] Zur Erhaltung des Massstabes und des baulichen Charakters von Altstadtquartieren oder Dorfteilen, insbesondere von Ortskerngebieten, kann die Baupolizeibehörde geringere Stockwerkhöhen bewilligen oder vorschreiben.

[4] Alle Wohn- und Schlafräume müssen mindestens 8 m^2 Bodenfläche und 16 m^3 Rauminhalt aufweisen.

3. Heizung; Wärmeisolation

Art. **81.** [1] Jeder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Raum ist mit einer Heizeinrichtung oder -möglichkeit zu versehen.

[2] Heizeinrichtungen, die Abgase erzeugen, müssen an ein Kamin angeschlossen werden.

[3] Die äusseren Wände, Decken und Böden der zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume müssen gegen Wärmeverluste genügend geschützt sein. Die Wärmedurchgangszahl «k» darf bei reinem Backsteinmauerwerk 1,0, bei Spezialkonstruktionen 0,8 und für Dachkonstruktionen 0,7 nicht übersteigen. In klimatisch exponierten Lagen sind die k-Werte entsprechend anzupassen. Diese Vorschriften gelten sinngemäss für die Isolation solcher Räume gegen intensive Wärmeeinwirkungen.

4. Schutz gegen Feuchtigkeit

Art. **82.** [1] In ebenem Terrain dürfen die Fussböden der Wohn- und Schlafräume nicht unter der Erdoberfläche liegen.

[2] Am Hang sind Wohn- und Schlafräume in Untergeschossen zulässig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) mindestens eine Aussenwand muss vollständig frei liegen;

b) bergseits auf gleicher Höhe müssen sich unbewohnte Nebenräume befinden; 26. November 1970

c) die im Erdreich stehenden Mauern müssen genügend isoliert sein.

[3] Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen sind zu unterkellern oder mit einer Isolierschicht gegen Bodenfeuchtigkeit und grössere Wärmeverluste zu schützen.

Art. **83.** [1] Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen sind gegen Lärm genügend zu isolieren. 5. Schallisolierung

[2] Trennwände zwischen Wohnungen sind mindestens 15 cm stark und mit einem Gewicht von 300 kg/m² oder in einer schalltechnisch gleichwertigen Konstruktion auszuführen. Sie dürfen keine Leitungsschlitze aufweisen, ausgenommen für elektrische Leitungen.

[3] Decken zwischen Wohnungen sind so zu konstruieren, dass der Schall möglichst nicht von einer Wohnung auf die andere übertragen wird (schwimmende Verlegung von Bodenbelägen oder Betondecken, besonders schwere Deckenkonstruktion u. dgl.).

Art. **84.** [1] Jedes Gebäude mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen muss mit einwandfreiem Trinkwasser versehen sein. 6. Sanitäre Einrichtungen; Küchen

[2] Ständig benützte Wohnungen mit 2 und mehr Zimmern sind mit eigenen Küchen auszurüsten.

[3] Für jede Wohnung, für selbständige Werkstätten und Ladenlokale sowie für mehr als 2 Einzelzimmer in Mehrfamilienhäusern ist ein besonderer, gut ventilierbarer Abort mit Wasserspülung einzurichten.

Art. **85.** [1] Die besonderen Vorschriften der Gesetzgebung über die Gesundheits-, Gewerbe- und Arbeitspolizei und die Befugnisse der damit betrauten Behörden bleiben vorbehalten. 7. Vorbehalt besonderer Vorschriften

V. Immissionsschutz

Art. **86.** [1] In Wohnzonen (Art. 87 Abs. 2 lit. *a* oder *b*) sowie in der Nachbarschaft von Spitälern, Heimen, Schulen u. dgl. ist die Neuanlage oder die Erweiterung von gewerblichen und industriellen Betrieben untersagt, welche das angenehme und gesunde Wohnen, den angeneh- 1. Allgemeines Immissionsverbot

26. November 1970

men Aufenthalt oder das ruhige Arbeiten durch Lärm, Erschütterungen, Rauch, Russ, Staub, Abgase, Gerüche oder auf andere Weise wesentlich beeinträchtigen würden.

[2] Untersagt sind insbesondere die Neueinrichtung und die Erweiterung von Mast- und Zuchtbetrieben sowie die gewerbsmässige Tierhaltung.

2. Lärmimmissionen

Art. **87.** [1] Gewerbliche oder industrielle Bauten und Anlagen sowie Geschäftsbetriebe, die bei bestimmungsgemässer Verwendung auf ihre Nachbarschaft höhere als die nachstehend genannten Lärmeinwirkungen zur Folge hätten, sind nur zu bewilligen, wenn diese durch geeignete Vorkehren auf das zulässige Höchstmass reduziert werden können.

[2] In den nachgenannten Bauzonen gelten folgende Lärm-Grenzrichtwerte:

a) Ruhe- und Wohnzonen mit absolutem Gewerbeverbot:
Grundgeräusch tags 45, nachts 35 Dezibel (A);
häufige Spitzen tags 50, nachts 45 Dezibel (A);
seltene Spitzen tags 55, nachts 55 Dezibel (A).

b) Wohnzonen mit ruhigem oder wenig störendem Gewerbe:
Grundgeräusch tags 55, nachts 45 Dezibel (A);
häufige Spitzen tags 65, nachts 55 Dezibel (A);
seltene Spitzen tags 70, nachts 65 Dezibel (a).

c) Gemischte Zonen, Geschäftszonen und Randgebiete von Wohnzonen gegenüber Industriezonen:
Grundgeräusch tags 60, nachts 45 Dezibel (A);
häufige Spitzen tags 70, nachts 55 Dezibel (A);
seltene Spitzen tags 75, nachts 65 Dezibel (A).

[3] Die Grenzrichtwerte sind mit dem Mikrophon im offenen Fenster der Wohn- oder Arbeitsräume der betroffenen Gebäude zu messen.

3. Vorbehalt besonderer Vorschriften

Art. **88.** [1] Die Gemeinden können weitergehende Vorschriften über den öffentlich-rechtlichen Immissionsschutz aufstellen.

[2] Die Vorschriften der Gesetzgebung über die Gesundheits-, Gewerbe- und Arbeitspolizei und die Befugnisse der damit betrauten Behörden bleiben jedoch vorbehalten.

VI. Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten

1. Grundsatz

Art. **89.** [1] Bei Bauten mit erheblichem Publikumsverkehr (Verwaltungsgebäude, Geschäftshäuser, Kirchen, Spitäler, Heime, Gaststätten, Theater, Konzert- und Vortragssäle, Kinos, Sportanlagen u. dgl.) und bei Verkehrsanlagen soll den Bedürfnissen der Gehbehinderten Rechnung getragen werden. Insbesondere sollen alle Konstruktions- und Gestaltungselemente weggelassen werden, die nicht durch die Stabilität oder die Zweckbestimmung des Gebäudes bedingt sind und für die Gebrechlichen ein Hindernis bedeuten würden.

[2] Auf Vorkehren zugunsten Gehbehinderter darf nur verzichtet werden, wenn sie mit unverhältnismässig hohen Kosten oder erheblichen Nachteilen für den Betrieb verbunden wären.

2. Massnahmen bei Hochbauten

a) Im allgemeinen

Art. **90.** [1] Bei Hochbauten der in Artikel 89 genannten Art sind nach Möglichkeit (Art. 89 Abs. 2) die Bestimmungen der Artikel 91 und 92 einzuhalten.

[2] Ausserdem sind die Normen der Schweiz. Zentralstelle für Baurationalisierung betreffend Wohnungen für Gehbehinderte zu beachten, soweit sie sich auf Bauten der genannten Art anwenden lassen.

b) Zugang zu Publikumsräumen

Art. **91.** [1] Der Zugang zu den Publikumsräumen von der öffentlichen Strasse her ist so zu gestalten, dass er mit Invalidenfahrstühlen befahren werden kann. Stufen und Treppen sind zu vermeiden, Niveaudifferenzen mit Rampen oder Liftanlagen zu überwinden, die mit Invalidenfahrzeugen benützt werden können.

[2] Bei den Gebäuden ist ein Abstellplatz für Invalide zu reservieren und entsprechend zu bezeichnen. Seine Breite soll gestatten, Auto und Rollstuhl nebeneinander aufzustellen (Mindestbreite 350 cm).

c) Schwellen und Türen; Toilettenanlagen

Art. **92.** [1] Die Zugänge zu den Publikumsräumen dürfen keine Schwellen aufweisen. Die Türfallen sind so anzubringen, dass sie auch von Fahrstuhlinsassen gut erreicht und betätigt werden können.

[2] Nach Möglichkeit ist eine Toilette so zu dimensionieren, dass sie auch für Behinderte im Rollstuhl benützbar ist (Türbreite und freier Platz neben WC-Schüssel mindestens je 80 cm).

3. Verkehrsanlagen; Sportplätze

Art. **93.** Die Benützung der Verkehrsanlagen und das Aufsuchen von Sportplätzen ist für invalide Personen mit Fahrstühlen zu erleichtern, indem die Trottoirrandsteine an geeigneter Stelle (Fussgängerstreifen) abgeschrägt und bei Personenunterführungen nach Möglichkeit Rampen erstellt werden.

VII. Unfallverhütung und Hygiene auf Bauplätzen

1. Abschrankung und Installation der Bauplätze

Art. **94.** [1] Bauplätze und Materiallagerplätze, die an Strassen, Plätzen, Höfen oder Wegen liegen, sind gegen diese abzuschranken.

[2] Wo Baugerüste oder Bauplatzeinrichtungen den öffentlichen Verkehrsraum berühren, ist der Bauplatz auf Verlangen der Baupolizeibehörde auf eine Höhe von 2 m geschlossen abzuschranken. Ausserhalb der Abschrankung ist wenn nötig zum Schutz vor herabfallenden Gegenständen über dem Verkehrsraum in mindestens 4,20 m Höhe ein 1,20 m breites, gegen den Bauplatz geneigtes Dach anzubringen.

[3] Im übrigen gelten für die Bauplatzinstallation die Vorschriften der SUVA sowie die Normen des SIA. Die Polizeiorgane können zum Schutze des öffentlichen Verkehrs weitergehende Massnahmen anordnen.

2. Unbefugtes Betreten der Bauplätze

Art. **95.** Das unbefugte Betreten offener Baustellen ist untersagt. Dieses Verbot ist durch die den Umständen entsprechende Anzahl von Tafeln anzuzeigen.

3. Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums

Art. **96.** [1] Die Strassen einschliesslich der Gehwege und der darüber befindliche Luftraum dürfen ohne Einwilligung des Strasseneigentümers nicht durch Gerüste, Bauplatzeinrichtungen, Materialablagerungen oder ausschwenkende Baumaschinen in Anspruch genommen werden.

[2] Der öffentliche Verkehrsraum unter dem Schwenkbereich der Lasten von Kranen ist abzusperren oder mit einem soliden Schutzdach auszurüsten.

[3] Wird durch ein Baugerüst oder durch eine Bauplatzeinrichtung der längs eines öffentlichen Verkehrsweges verlaufende Fussgängersteig beansprucht, so ist für die Fussgänger ein genügender Gehweg als Ersatz herzurichten und gegen die Fahrbahn sicher abzuschranken.

[4] Wird bei einer Baustelle die Fahrbahn durch Abschrankungen oder andere Hindernisse in Anspruch genommen, so sind die in der Verordnung über die Strassensignalisation und in den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen zu treffen. 26. November 1970

Art. **97.** [1] Bei der Verwendung von Kranen, Hebezeugen und Baumaschinen ist dafür zu sorgen, dass sich möglichst keine Personen unter schwebenden Lasten aufhalten. Der Durchgang oder Aufenthalt von Personen im Schwenkbereich der Löffel von Baggern und ähnlichen Aushubmaschinen ist untersagt. 4. Vorwendung von Baumaschinen

[2] Wo Arbeiten (wie Reinigung, Reparaturen) unter gehobenen Löffeln, Schaufeln, Kübeln und dgl. ausgeführt werden müssen, sind diese durch Unterstützen gegen ein Herunterfallen zu sichern.

[3] Das Auf- oder Abspringen auf fahrende oder drehende Maschinen ist verboten.

Art. **98.** [1] Alle Gerüste, Schalungen und Schalungsstützen (Stüpper) sind entsprechend der aufzunehmenden Belastung, der Gerüsthöhe, der Tragkonstruktion und dem Arbeitsvorgang derart auszuführen, dass sie der jeweiligen Beanspruchung unter allen Umständen genügen. 5. Gerüstungen, Schalungen, Ge länder

[2] Gerüste zur Ausführung von Gipserarbeiten (Plafonds) müssen mit starken Stützen unterstellt und gegen Verschiebungen gesichert sein.

[3] Die Baupolizeibehörde kann das Anbringen besonderer Gerüste verlangen und deren Beschaffenheit von Fall zu Fall bestimmen.

[4] In allen Geschossen müssen vor Öffnungen, welche ins Leere oder in Schächte führen, bei Treppen usw. Schutzvorrichtungen, z. B. Geländer, angebracht oder die Öffnungen abgedeckt werden.

Art. **99.** Vor dem Einsteigen in Schächte, Kanäle. Gruben u. dgl. sind namentlich folgende Vorsichtsmassnahmen zu treffen: 6. Einstieg in Schächte, Kanäle u. dgl.

a) Es sind nur sachkundige Arbeiter mit normalen Sinnesorganen einzusetzen;

26. November 1970

b) Besteht die Möglichkeit des Vorhandenseins schädlicher Gase, so ist der Kanal oder Schacht durchzuspülen oder durch Einblasen von frischer Luft oder Absaugen der Gase zu lüften. Gegebenenfalls sind Frischluftgeräte zu verwenden. Beim Einstieg ist eine zuverlässige Wache aufzustellen, welche die Verbindung mit den einsteigenden Arbeitern dauernd aufrechtzuerhalten hat;

c) Als Beleuchtung sind nur vor Gebrauch geprüfte elektrische Lampen zu verwenden. Diese müssen, wenn zündfähige Gase oder Gasgemische vorhanden sein könnten, von explonsionssicherer Ausführung sein. Offenes Feuer oder Licht sowie das Rauchen sind verboten.

7. Arbeiten am Wasser

Art. **100.** [1] Besteht bei Arbeiten am oder über dem Wasser nach den Umständen Ertrinkungsgefahr, so haben die gefährdeten Personen Schwimmwesten zu tragen und es ist das erforderliche Rettungsmaterial bereitzustellen.

[2] Von der Verpflichtung, Schwimmwesten zu tragen, kann die Baupolizeibehörde entbinden, wenn eine ständige Wache mit Rettungsboot und eine ausgebildete Person für die erste Hilfe bereitgestellt werden. Die Baupolizeibehörde kann weitergehende Massnahmen anordnen.

8. Abbruch und Aushubarbeiten

Art. **101.** [1] Abbruch- und Aushubarbeiten dürfen nur unter sachkundiger Leitung und unter Beobachtung aller Vorsichtsmassnahmen ausgeführt werden.

[2] Das Umlegen von Gebäuden, Schornsteinen u. dgl. mit mechanischen Mitteln oder Sprengstoffen ist nur gestattet, wenn die Platzverhältnisse hiezu günstig und alle Massnahmen zum Schutze von Menschen und Sachen Dritter getroffen sind.

9. Staubentwicklung

Art. **102.** Bei Bauarbeiten ist Staubentwicklung durch geeignete Massnahmen soweit möglich zu vermeiden. Bei Abbrucharbeiten sind die Abbruchstellen und der Bauschutt hinreichend zu befeuchten.

10. Baulärm

Art. **103.** [1] Der Baulärm ist entsprechend dem jeweiligen Stand der technischen Entwicklung einzudämmen.

[2] Rammen, Pressluftbohrer, Abbaugeräte und andere stark lärmende Baumaschinen dürfen im Bereiche von Wohnbauten, Spitälern, Heimen, Schulen u. dgl. nur verwendet werden, wenn die betreffende Arbeit sich technisch nicht oder nur mit unverhältnismässig hohen Kosten anders ausführen lässt. Sie sind mit Schallschutzhüllen einzukleiden; müssen sie während längerer Zeit eingesetzt werden, so ist die Umgebung der Baustelle mit schalldämmenden Wänden abzuschirmen. Sie dürfen ausserhalb der ortsüblichen Arbeitszeiten nicht betrieben werden. 26. November 1970

[3] Für Rammarbeiten und Sprengungen ist bei der Baupolizeibehörde eine besondere Bewilligung einzuholen.

[4] Die Baupolizeibehörde kann im Einzelfall, soweit es der Schutz der Bevölkerung oder der Arbeiter verlangt, strengere Anforderungen stellen und den zeitlichen Einsatz stark lärmender Baumaschinen besonders ordnen.

[5] Die Gemeinden können in ihren Reglementen weitergehende Vorschriften zur Eindämmung des Baulärms erlassen.

Art. **104.** Auf allen Bau- und Werkplätzen ist für frisches Trinkwasser zu sorgen und, wo in zumutbarer Entfernung keine ausreichende Waschgelegenheit vorhanden ist, eine solche einzurichten. **11. Trinkwasser- und Waschgelegenheiten**

Art. **105.** [1] Bei Hoch- und Tiefbauarbeiten, die länger als 14 Tage dauern, sind bei Installation der Baustelle Baubaracken zu errichten, die den Arbeitern zum Aufenthalt dienen. **12. Aufenthaltsbaracken und -räume**

[2] Für diese Baracken gelten folgende Vorschriften:

a) Wände und Dach müssen gut schliessen; der Boden muss aus Holz oder mit einem Belag versehen und die Türe verschliessbar sein;

b) die mittlere Höhe des Aufenthaltsraums muss mindestens 2,20 m und die Bodenfläche je Arbeiter mindestens 1,2 m² betragen;

c) die Aufenthaltsräume müssen gut beleuchtet und mit Fenstern von mindestens $^1/_{20}$ der Bodenfläche versehen sein;

d) der Raum ist mit einer den Feuerpolizeivorschriften entsprechenden und genügenden Heizvorrichtung auszustatten. Sie muss auch

26. November 1970

zum Trocknen nasser Kleider und zum Erwärmen der Speisen geeignet sein;

e) der Raum ist stets sauber zu halten; er darf nicht zur Lagerung von Baumaterialien, Werkzeugen u. dgl. verwendet werden;

f) wenn eine Kantine fehlt, ist in der Baubaracke für jeden Arbeiter ein Sitzplatz an einem Tisch vorzusehen, wo er essen kann;

g) die Baubaracken und die darin aufbewahrten Gegenstände der Belegschaft sind gegen Feuer zu versichern.

[3] Statt Baubaracken dürfen den Arbeitern auch trockene und heizbare Räume in bestehenden Gebäuden oder in Neubauten zugewiesen werden, wenn diese Räume den Vorschriften entsprechen und nicht zu weit von der Baustelle entfernt liegen. Desgleichen ist die Verwendung von Wohnwagen gestattet, wenn sie sinngemäss den Anforderungen für Baracken entsprechen.

13. Essraum der Kantine

Art. **106.** [1] Im Essraum der Kantine ist für genügende Beleuchtung, Durchlüftung und bei kalter Witterung für ausreichende Heizung zu sorgen.

[2] Die Tischbreite muss mindestens 80 cm, die Tischlänge für jede Person mindestens 60 cm betragen. Die Tischreihen sind in genügendem Abstand voneinander anzuordnen.

14. Schlafbarakken

Art. **107.** [1] Die Schlafbaracken sind mit einer genügenden Isolation und Beleuchtung auszurüsten. Eine ausreichende Abortanlage muss leicht erreichbar sein.

[2] In einem Schlafraum dürfen höchstens 4 Personen untergebracht werden. Jeder Schlafraum muss je Person mindestens 4 m^2 Bodenfläche, 10 m^3 Luftraum, Bett und Schrank aufweisen.

[3] Unter schwierigen Verhältnissen, wie auf Baustellen im Gebirge, kann die Baupolizeibehörde Schlafräume mit bis zu 15 m^3 Luftraum je Person und besondere sanitarische Einrichtungen verlangen.

15. Abortanlage

Art. **108.** [1] Auf allen Bau- und Werkplätzen muss mindestens für je 40 Arbeiter ein Abort mit Pissoir vorhanden sein.

[2] Der Abort ist unter Einhaltung der Abwasservorschriften an eine Kanalisation anzuschliessen. Ist dies nicht möglich, so sind Trok-

kenaborte zu installieren. Es dürfen keine Abwasser versickert oder in offene Gewässer abgeleitet werden. Geruchsbelästigungen der Anwohner sind zu verhindern. 26. November 1970

[3] Die Anlage soll mit einem wasserdichten Dach versehen, gut beleuchtet und ventilierbar sein. Sie ist stets sauber zu halten und regelmässig zu desinfizieren.

[4] Wenn in Rohbauten oder bestehenden Bauten Aborte vorhanden sind oder eingerichtet werden können, ist ihre Benützung zu gestatten. In Hochhäusern müssen Bauaborte über höchstens 5 Stockwerke erreichbar sein.

Art. **109.** In Rohbauten beschäftigte Arbeiter sind in der kalten Jahreszeit gegen Zugluft zu schützen. 16. Schutz vor Zugluft in Rohbauten

Art. **110.** [1] Wer auf Bau- oder Werkplätzen alkoholhaltige Getränke auf eigene oder fremde Rechnung zum Verkaufe feilhält, hat gleichzeitig Tee und frische Trinkmilch oder andere landesübliche alkoholfreie Getränke anzubieten. 17. Verkauf von Getränken auf Bauplätzen; Alkohol- und Rauschmitteleinfluss

[2] Personen, die unter Alkohol- oder Rauschmitteleinfluss stehen und dadurch sich oder andere gefährden könnten, dürfen auf Bau- und Werkplätzen nicht beschäftigt oder weiterbeschäftigt werden.

E. Ortsplanung

I. Allgemeines

Art. **111.** [1] Die Ortsplanung legt auf Grund einer sorgfältigen Untersuchung der bestehenden Verhältnisse (Ist-Zustand) und der vorhandenen und zu erwartenden Bedürfnisse der Bevölkerung und der Gemeinde die allgemeine bauliche Entwicklung des Gemeindegebietes in Richtplänen für die nähere (mittelfristiges Planungsziel, Zustand nach 10–15 Jahren) und für die weitere Zukunft (langfristiges Planungsziel, Zustand nach 25 oder mehr Jahren) fest. 1. Aufgabe der Ortsplanung

[2] Die Richtpläne bilden die Grundlage für die Ausarbeitung der Gemeindebauvorschriften (Baureglement, Zonenplan, Überbauungspläne, Gestaltungspläne und Sonderbauvorschriften) und der Er-

schliessungsreglemente (Strassen- und Wegreglemente, Reglemente über die Wasser- und Energieversorgung, Kanalisationsreglemente, Reglemente über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen und Gebühren).

[3] In Gemeinden, insbesondere in mittleren und grösseren Städten, die bereits eine weitgehend feststehende bauliche Strukturierung besitzen, ist die Weiterplanung nach einem den Verhältnissen angemessenen Arbeitsprogramm zu betreiben.

2. Ausarbeitung der Ortsplanung

Art. **112.** [1] Die Gemeinden haben für ihre Ortsplanung ausgewiesene Fachleute beizuziehen.

[2] Die Ortsplanung ist in enger Zusammenarbeit mit den regionalen Planungsorganisationen und der kantonalen Baudirektion (Planungsamt) zu entwickeln.

[3] Die kantonale Baudirektion zieht als Koordinationsstelle soweit erforderlich die anderen an der Ortsplanung interessierten kantonalen Amtsstellen (Wasser- und Energiewirtschaftsamt, Forstdirektion, Naturschutzinspektorat, Meliorationsamt, Gesundheitsdirektion usw.) zur Mitwirkung bei.

3. Dispens von der Ortsplanung

Art. **113.** [1] Gemeinden, die gestützt auf Artikel 15 Absatz 1 des Baugesetzes vorläufig von der Pflicht zur Ortsplanung befreit zu werden wünschen, haben innert Jahresfrist seit Inkrafttreten des Baugesetzes der kantonalen Baudirektion dafür ein begründetes Gesuch zu unterbreiten. Dieses soll für den abgelaufenen Zeitraum von 10 Jahren Aufschluss geben über die Entwicklung der Einwohnerzahl und die in der Gemeinde erstellten Neubauten (Anzahl und Art) sowie die voraussichtliche Entwicklung für die nächsten 5 Jahre.

[2] Die Baudirektion entscheidet über das Gesuch nach Anhören des Regierungsstatthalters und allfällig bestehender Regionalplanungsorganisationen.

4. Baugebiet in Gemeinden ohne Ortsplanung

Art. **114.** [1] In Gemeinden ohne Ortsplanung gilt als Baugebiet das von der Gemeinde erschlossene Bauland (Art. 15 Abs. 3 des Baugesetzes). Als erschlossen sind diejenigen Gebietsteile anzusehen, für welche alle nachgenannten Voraussetzungen zutreffen:

a) Zufahrtsmöglichkeit von einer bestehenden und ausreichend ausgebauten (Art. 33) öffentlichen Strassen her;

b) Versorgungsmöglichkeit mit Trink-, Brauch- und Löschwasser sowie Energie (Elektrizität oder Gas), wobei die Kapazität des bestehenden öffentlichen Versorgungsnetzes für näher am Ortskern oder bei den öffentlichen Strassen gelegene Liegenschaften nicht beeinträchtigt werden darf;

c) Einleitungsmöglichkeit der Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ohne dass deren Kapazität für näher am Ortskern oder an den öffentlichen Strassen gelegene Liegenschaften beeinträchtigt würde.

[2] Im Zweifel, insbesondere in Gemeinden ohne öffentliches Kanalisationsnetz entscheidet die kantonale Baudirektion nach Einholung der Mitberichte der interessierten Amtsstellen über die Abgrenzung des Baugebietes vom übrigen Gemeindegebiet (Art. 15 Abs. 3 des Baugesetzes). Sie kann in Gemeinden, in welchen das Baugebiet nicht in einem Zonenplan oder in Überbauungsplänen bezeichnet ist, eine provisorische Abgrenzung vornehmen; der Gemeinderat ist dazu anzuhören.

II. Richtpläne

1. Gegenstand

Art. **115.** [1] Die Richtpläne bestimmen wegleitend die künftige Nutzung des Gemeindegebietes (Nutzungsrichtplan), die Gestaltung des Verkehrs- und Leitungsnetzes (Erschliessungsrichtplan; generelle Projekte) und den künftigen Finanzhaushalt der Gemeinde (Finanzrichtplan; Amortisationsplan).

[2] Den Richtplänen sind technische Berichte beizufügen. Diese sollen insbesondere über die Grundlagen Auskunft geben, welche für die Abgrenzung des Baugebietes, für die Bemessung der Zonen privater und öffentlicher Nutzung, der Verkehrs- und Versorgungsstränge und -werke sowie der Abwasserleitungs- und -reinigungsanlagen bestimmend sind.

[3] Im übrigen sind Richtpläne und technische Berichte entsprechend den besonderen Vorschriften und Weisungen des Bundes und des Kantons auszuarbeiten.

2. Bereinigungsverfahren

Art. **116.** [1] Der Gemeinderat legt die von ihm gutgeheissenen Entwürfe der Richtpläne und technischen Berichte in je 5 Exemplaren der kantonalen Baudirektion zur Stellungnahme vor. Der Zonenplanentwurf ist beizulegen.

[2] Die Baudirektion prüft die Entwürfe auf ihre Zweckmässigkeit, insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit den regionalen und kantonalen Vorschriften und Plänen. Sie holt dazu die Mitberichte des Regierungsstatthalters, allfälliger Regionalplanungsorganisationen und der anderen interessierten Direktionen des Regierungsrates ein.

[3] Kann sich der Gemeinderat der Stellungnahme der kantonalen Baudirektion nicht anschliessen, so lädt diese zu einer Einigungsverhandlung ein.

3. Inkraftsetzung; Offenlegung

Art. **117.** [1] Nach Durchführung des Bereinigungsverfahrens beschliesst der Gemeinderat endgültig über die Richtpläne und setzt sie in Kraft. Die Gemeinde kann diese Kompetenz einem dem Gemeinderat übergeordneten Organ (Stadtrat, Grosser Gemeinderat, Gesamtheit der Stimmbürger) übertragen.

[2] Die Inkraftsetzung der Richtpläne ist im Amtsanzeiger oder sonst in üblicher Weise bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass die Richtpläne und technischen Berichte auf der Gemeindeschreiberei eingesehen werden können.

[3] Der Gemeinderat stellt der kantonalen Baudirektion die in Kraft gesetzten Richtpläne mit den zugehörigen technischen Berichten in je 5 Exemplaren zur Verfügung.

4. Wirkungen

Art. **118.** [1] Die Richtpläne sind von den Gemeindebehörden bei der Verwaltungstätigkeit insbesondere auch bei der Ausarbeitung von Gemeindebauvorschriften einzuhalten.

[2] Sieht der Erschliessungsplan die Ausführung der Basiserschliessung in Etappen vor, so dürfen Anlagen einer späteren Etappe nicht in Angriff genommen werden, solange die Basiserschliessung der früheren Etappen nicht im wesentlichen erstellt ist. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Grundeigentümer gemäss Artikel 72 Absatz 2 des Baugesetzes.

[3] Die regionalen Planungsorganisationen und die staatlichen Verwaltungsorgane haben die Richtpläne der Gemeinden zu beachten, soweit sie diesen im Bereinigungsverfahren zugestimmt haben. Abweichungen im Sinne von Artikel 119 bleiben vorbehalten. 26. November 1970

Art. **119.** [1] Von den Richtplänen kann abgewichen werden, wenn es veränderte Verhältnisse oder begründete Einsprachen gegen die auf Grund der Richtpläne ausgearbeiteten Gemeindebauvorschriften erfordern. 5. Abweichungen

[2] Das zur Beschlussfassung über Gemeindebauvorschriften zuständige Organ (Gesamtheit der Stimmbürger, Grosser Gemeinderat, Stadtrat) ist nicht an Richtpläne gebunden, bei deren Festlegung es nicht mitgewirkt hat. Vorbehalten bleibt die Prüfung der Vorschriften im Genehmigungsverfahren.

[3] Die Richtpläne sind beschlossenen Abweichungen im Verfahren nach Artikel 116 anzupassen.

III. Erlass, Änderung und Aufhebung von Gemeindebauvorschriften

Art. **120.** [1] Baureglemente, Zonenpläne und Überbauungspläne sowie von der baurechtlichen Grundordnung abweichende Gestaltungspläne und Sonderbauvorschriften (für Gesamtüberbauungen mit differenzierten Baukörpern, für Hochhäuser oder andere Sonderbauformen) sind der kantonalen Baudirektion in je 5 Exemplaren mit den notwendigen Erläuterungen oder technischen Berichten zur Vorprüfung vorzulegen. 1. Vorprüfung

[2] Zur Vorprüfung von Projekten für Gesamtüberbauungen, Hochhäuser oder Sonderbauformen sind folgende Unterlagen in der erforderlichen Anzahl einzureichen:

a) der Text der Sonderbauvorschriften;
b) der zugehörige Überbauungsplan oder Gestaltungsplan;
c) der Situationsplan (Übersichtsplan eines grössern Abschnittes des Gemeindegebietes, wenn möglich als Ausschnitt aus dem Zonenplan oder dem Richtplan für das betreffende Gebiet);
d) die Darstellung der vorgesehenen Erschliessungsanlagen (Zufahrt, Wasser- und Energieversorgung, Abwasserbeseitigung), der Ab-

stellplätze für Motorfahrzeuge, der Kinderspielplätze (Umgebungsgestaltungsplan gemäss Art. 43) und allfällige Tankanlagen;

e) die Beschattungsdiagramme;

f) die Berechnung der Ausnützungsziffer und gegebenenfalls der Überbauungsprozente.

Die kantonale Baudirektion kann auf einzelne Unterlagen verzichten oder weitere, z. B. Modelle oder Photomontagen, verlangen und die Profilierung vorschreiben.

[3] Das zuständige Gemeindeorgan (Gemeindeversammlung, Grosser Gemeinderat, Stadtrat) darf zur Beschlussfassung über Gemeindebauvorschriften, die der Vorprüfung unterliegen, erst eingeladen werden, nachdem das Vorprüfungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Baureglement; Zonenplan

Art. **121.** [1] In Gemeinden mit einem Grossen Gemeinde- oder Stadtrat sind Baureglement und Zonenplan zusätzlich vor der Beratung während 10 Tagen öffentlich aufzulegen mit dem Hinweis, dass während der Auflagefrist Einsprache erhoben werden kann.

[2] Neue Baureglemente sind in Aufbau und Einteilung entsprechend dem kantonalen Musterbaureglement zu gestalten. Materielle Abweichungen vom Musterbaureglement unterliegen der Zweckmässigkeitsprüfung.

[3] Im übrigen gelten vorbehältlich Artikel 133–135 die für Erlass, Abänderung und Aufhebung von Gemeindereglementen bestehenden Verfahrensvorschriften.

3. Überbauungsplan

a) Auflage, Veröffentlichung, Profilierung

Art. **122.** [1] Überbauungspläne sind mit den nötigen Erläuterungen während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

[2] Die Auflage ist im Amtsblatt und im Amtsanzeiger oder, wo kein solcher besteht, auf ortsübliche Weise bekanntzugeben. Die vom Plan betroffenen Grundeigentümer sind, soweit erreichbar, überdies ordnungshalber schriftlich von der Auflage zu benachrichtigen.

[3] Hat ein Überbauungsplan konkrete Bauvorhaben zum Gegenstand, so sind diese in sinngemässer Anwendung von Artikel 16 des Baubewilligungsdekretes zu profilieren.

b) Einsprachen

Art. **123.** [1] In der Publikation und in den brieflichen Mitteilungen ist unter Hinweis auf die öffentliche Auflage bekanntzumachen, dass innert der Frist von 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erhoben weden kann.

[2] Die Einsprachefrist beginnt mit der Veröffentlichung der Auflage im Amtsblatt, wenn dafür nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist. Der letzte Tag der Einsprachefrist ist in der Publikation und in den Mitteilungen anzugeben.

[3] Einspracheberechtigt sind:

a) die in der Gemeinde stimmberechtigten Personen;
b) die Grundeigentümer, die dinglich Berechtigten und die Nachbargemeinden, die in ihren rechtlich geschützten Interessen durch den aufgelegten Plan betroffen sind;
c) die anerkannten privatrechtlichen Organisationen, denen nach ihren Statuten vornehmlich die Wahrung der vom Baugesetz verfolgten Interessen obliegt;
d) die Organe der Gemeindeverbindungen und des Staates zur Wahrung der ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen.

c) Einspracheverhandlung

Art. **124.** [1] Der Gemeinderat oder das nach Reglement zuständige Organ hat alle Einsprecher zur Einigungsverhandlung über ihre Einsprachen einzuladen.

[2] Ist wegen einer sehr grossen Zahl gleichartiger Einsprachen die Abhaltung einer geordneten Einspracheverhandlung nicht möglich, so bestimmt die kantonale Baudirektion das zur Anhörung der Einsprecher einzuschlagende Verfahren.

[3] Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Verhandlungsergebnisse festzuhalten und zu erläutern und am Schlusse die unerledigten Einsprachen anzugeben sind. Das Protokoll ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

[4] Für den Leiter der Einspracheverhandlung und den Protokollführer gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Ausstand und die Ablehnung sinngemäss. Im Streitfall entscheidet der Regierungsstatthalter.

d) Änderung vor dem Beschluss

Art. **125.** [1] Öffentlich aufgelegte Pläne können in Erledigung von Einsprachen oder aus anderen Gründen vor dem Gemeindebeschluss abgeändert, ergänzt oder in ihrem Geltungsbereich beschränkt werden.

[2] Die Publikation und öffentliche Auflage der geänderten Pläne ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung nicht zusätzlich öffentliche Interessen als betroffen erscheinen. Den Grundeigentümern, anderen dinglich Berechtigten und Nachbargemeinden, deren rechtlich geschützte Interessen durch die Änderung betroffen sein könnten, ist Gelegenheit zur Einsicht in die neuen Pläne und, unter Ansetzung einer Frist von 10 Tagen, zur Erhebung einer nachträglichen Einsprache zu geben.

e) Gemeindebeschluss

Art. **126.** [1] Der Gemeinderat unterbreitet die Überbauungspläne mit seinem Bericht und Antrag, worin er sich auch zu den unerledigten Einsprachen zu äussern hat, dem zuständigen Gemeindeorgan zur Beschlussfassung.

[2] Der Gemeinderat kann, wenn es die Verhältnisse erfordern, auf die Weiterbehandlung öffentlich aufgelegter Pläne ganz oder teilweise verzichten. Vorbehalten bleiben das Initiativrecht und die Befugnisse des Regierungsrates gemäss Artikel 14 Absatz 3 des Baugesetzes.

[3] Im Falle eines teilweisen oder gänzlichen Verzichts auf die Weiterbehandlung öffentlich aufgelegter Pläne sind die davon berührten Grundeigentümer zu benachrichtigen.

4. Gestaltungsplan

Art. **127.** [1] Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Gestaltungsplänen gelten die Vorschriften über den Überbauungsplan (Art. 122–126).

[2] Die Durchführung des Gestaltungsplans ist mit privatrechtlichen Vereinbarungen sicherzustellen. Diese müssen für die Vorprüfung (Art. 120) wenigstens im Entwurf vorliegen und vor der Beschlussfassung durch die Gemeinde rechtsgültig abgeschlossen sein.

[3] Die privatrechtlichen Vereinbarungen haben wenigstens zu ordnen:

a) die zur Ausführung des Gestaltungsplans erforderlichen Grenzkorrekturen, Näherbau- und Überbaurechte und Erschliessungs-

dienstbarkeiten in der vom Zivilrecht vorgeschriebenen Form. Die Vereinbarungen sind im Grundbuch einzutragen;

b) die Eigentums- und Benützungsrechte, die Erstellungspflicht und die Kostenbeteiligung der einzelnen Grundeigentümer an den vorgesehenen Gemeinschaftsanlagen. Für die rechtzeitige Ausführung dieser Anlagen muss hinreichende Sicherheit bestehen (Dienstbarkeiten, Pfandrechte usw.).

5. Sonderbauvorschriften
a) Verfahren; Erfordernis von Sonderbauvorschriften

Art. **128.** [1] Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Sonderbauvorschriften gelten die Bestimmungen über den Überbauungsplan (Art. 122–126).

[2] Sonderbauvorschriften sind erforderlich für die Bewilligung von höheren Häusern und von Hochhäusern im Sinne von Artikel 38 Absatz 2 und 3 des Baugesetzes sowie für Sonderbauformen.

[3] Als Sonderbauformen gelten namentlich Terrassenhäuser (Art. 132), Teppichüberbauungen und Wohnhügel.

[4] Vorbehalten bleibt die Bewilligung höherer Häuser und von Hochhäusern ohne Sonderbauvorschriften gestützt auf die Artikel 22 und 48 des Baugesetzes. Die nachstehenden Bestimmungen gelten jedoch sinngemäss.

b) Öffentliche Interessen

Art. **129.** Eine bessere Wahrung öffentlicher Interessen im Sinne von Artikel 39 des Baugesetzes ist in der Regel gegeben, wenn

a) das Quartierbild durch aufgelockerte und differenzierte Überbauung gewinnt und die Wohnungen im Gesamten vermehrt besonnt werden;

b) die Verwirklichung öffentlicher Baubedürfnisse begünstigt wird;

c) eine wesentlich rationellere Nutzung des Bodens eintritt;

d) der Verkehr auf der öffentlichen Strasse durch eine geeignet angeordnete Sammelzufahrt erleichtert wird.

c) Schattenwurf

Art. **130.** [1] Höhere Häuser, Hochhäuser und Sonderbauformen dürfen bestehende oder nach den geltenden Vorschriften mögliche Wohnbauten nicht durch Schattenwurf übermässig beeinträchtigen.

[2] Die zulässige Beschattungsdauer beträgt:

26. November 1970

a) bei Tag- und Nachtgleiche (21. März) zwischen 7.30 und 17.30 Uhr 2 Stunden;

b) bei mittlerem Wintertag (8. Februar) zwischen 8.30 und 16.30 Uhr $2^1/_2$ Stunden.

[3] Ist die Besonnung einer Liegenschaft infolge topographischer Gegebenheiten oder durch bestehende Bauten bereits erheblich eingeschränkt, so sind die Beschattungstoleranzen angemessen zu reduzieren.

[4] Diese Regeln gelten auch für die Besonnung innerhalb einer Gesamtüberbauung.

d) Ausnützungsziffer

Art. **131.** [1] Die Ausnützung darf in Gebieten offener Bauweise mit 2geschossiger Überbauung 0,4 mit 3geschossiger Überbauung 0,6 und mit 4- und mehrgeschossiger Überbauung 0,8 nicht übersteigen; in diesen Ausnützungsziffern sind allenfalls zulässige Dachausbauten und Attikabauten einbezogen.

[2] In Zonen geschlossener Bauweise gelten um 50% erhöhte Ausnützungsziffern.

[3] Die Gemeinden können im Baureglement für städtische Gebiete höhere Ausnützungsziffern festsetzen.

e) Terrassenhäuser

Art. **132.** [1] Als Terrassenhäuser gelten Reihenbauten, die stufenartig an Hängen erstellt werden mit mehr als zwei talwärts orientierten Baustufen.

[2] In den Sonderbauvorschriften sind, sofern das Baureglement darüber nichts enthält oder die bauliche Gestaltung nicht in einem Gestaltungsplan genügend festgelegt ist, wenigstens zu ordnen:

a) die höchstzulässige Breite und Länge der Terrassenbaureihen. Die Breite wird parallel, die Länge senkrecht zum Hang gemessen (projizierte Masse);

b) die höchstzulässige Höhe der Terrassenüberbauung, gemessen vom gewachsenen Boden vor der talseitigen Fassade bis oberkant Dachsparren oder Brüstung der obersten Baustufe;

c) die höchstzulässige Zahl der Baustufen;

d) die höchstzulässige Gebäudehöhe jeder einzelnen Baustufe und

die Zahl ihrer Vollgeschosse; für die unterste Stufe ist talseits eine Mehrhöhe von 1 m gestattet;

e) der grosse und der kleine Grenzabstand. Der grosse Grenzabstand wird vor der besonnten Längsseite der Terrassenbaureihe, also parallel zum Hang gemessen. Die Abstände haben in der Regel wenigstens den für konventionelle Bauten gleichen Ausmasses geltenden Vorschriften zu entsprechen;

f) die Ausnützungsziffer.

6. Pflichten der Gemeinde und des Regierungsstatthalters

Art. **133.** [1] Nach ihrer Annahme durch die Gemeinde sind Baureglemente, Pläne und Sonderbauvorschriften ohne Verzug dem Regierungsstatthalter in fünffacher Ausfertigung zuhanden der kantonalen Baudirektion einzureichen.

[2] Der Gemeindeschreiber bescheinigt auf jeder Ausfertigung die Durchführung des Auflage- und Einspracheverfahrens und die Annahme durch Gemeindebeschluss unter Angabe der Zahl der erledigten und der unerledigten Einsprachen.

[3] Beizulegen sind:

a) eine Liste der Einsprachen mit Bezeichnung der Parzellen im Auflageplan, welche Gegenstand dieser Einsprachen sind;

b) die Protokolle über die Einigungsverhandlungen;

c) ein Bericht des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen mit begründeter Stellungnahme.

[4] Die Regierungsstatthalter prüft die eingegangenen Akten vor ihrer Weiterleitung an die kantonale Baudirektion auf Vollständigkeit und formelle Richtigkeit. Fehlende Unterlagen fordert er ein, fehlerhafte weist er zur Verbesserung an die Gemeinde zurück. Er gibt der kantonalen Baudirektion von Gemeindebeschwerden Kenntnis, die gegen die zu genehmigenden Vorschriften erhoben worden sind.

7. Inkrafttreten

Art. **134.** [1] Die von den Gemeinden erlassenen Bauvorschriften treten frühestens mit ihrer Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft. Vorbehalten bleiben die Artikel 55 und 56 des Baugesetzes.

[2] Die Gemeinde macht die Genehmigung öffentlich bekannt. Die genehmigten Vorschriften und Pläne stehen auf der Gemeindeverwaltung jedermann zur Einsicht offen.

8. Geringfügige Änderungen

Art. **135.** [1] Der Gemeinderat kann die geringfügige Änderung von Bauvorschriften ohne öffentliche Auflage beschliessen.

[2] Vorgängig ist den davon betroffenen Grundeigentümern, soweit sie der Änderung nicht unterschriftlich zugestimmt haben, mit eingeschriebenem Brief eine Frist von 10 Tagen zur Einreichung einer Einsprache anzusetzen.

[3] Die abgeänderten Vorschriften sind der kantonalen Baudirektion zur Genehmigung zu unterbreiten. Artikel 133 und 134 gelten sinngemäss.

IV. Planung und Bau der Detailerschliessungsanlagen

1. Begriff; Abgrenzung der Basiserschliessung

Art. **136.** [1] Als Detailerschliessungsanlagen gelten alle Strassen, Leitungen und Kanäle, welche die Hauptstränge der Erschliessungsanlagen (Basiserschliessung) mit den einzelnen Grundstücken verbinden (Art. 73 des Baugesetzes).

[2] Basiserschliessungsanlagen sind die in den Vorschriften und Plänen der Gemeinde als solche bezeichneten und die ihrer Natur nach zu den Hauptsträngen zu rechnenden Anlagen. Als solche gelten namentlich:

a) Staatsstrassen, Regionalstrassen und Verbindungsstrassen zwischen Ortschaften und Ortschaftsteilen;
b) die Hauptverkehrsadern und die Geschäftsstrassen in Ortszentren;
c) Sammelstrassen zur Abnahme des Quartierverkehrs;
d) regelmässig von öffentlichen Verkehrsmitteln befahrene Strassen;
e) vorwiegend der Erschliessung öffentlicher Bauten und Anlagen dienende Strassen;
f) die in den genannten Strassen verlegten oder ihnen entlang laufenden Leitungen und Kanäle, die Hausanschlüsse ausgenommen.

2. Grundsatz

Art. **137.** [1] Benachbarte Grundeigentümer haben ihre Erschliessungsanlagen aufeinander abzustimmen und soweit nötig gemeinsam zu erstellen.

[2] In Gebieten, für welche das Aufstellen von Detailerschliessungsplänen vorgeschrieben ist (Detailplangebiete), dürfen vor ihrer Genehmigung keine Bauvorhaben bewilligt werden, welche die Planung oder den Bau der Erschliessungsanlagen behindern oder erschweren könnten.

[3] In Gebieten ohne Pflicht zur Aufstellung eines Detailerschliessungsplanes sind, soweit nötig, die Detailerschliessungsanlagen vor Erteilung von Baubewilligungen in einem Überbauungsplan festzulegen. 26. November 1970

Art. **138.** [1] Die zuständige Gemeindebehörde lädt auf Verlangen eines Grundeigentümers und nötigenfalls von Amtes wegen alle an einer gemeinsamen Erschliessungsanlage interessierten Grundeigentümer zu einer ersten Besprechung ein. 3. Verfahren im allgemeinen

[2] Für Detailplangebiete richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen der Artikel 139 ff.

[3] Für die übrigen Gebiete legt der Gemeinderat, wenn sich die beteiligten Grundeigentümer über die Gestaltung der Detailerschliessung nicht einigen können, die erforderlichen Anlagen in einem Überbauungsplan fest. Den beteiligten Grundeigentümern ist Gelegenheit zur Einsicht in den Plan und zur Einsprache zu geben. Dient der Plan nur der Ordnung der nachbarlichen Erschliessungsverhältnisse, so wird er ohne öffentliche Auflage vom Gemeinderat beschlossen. Er bedarf der Genehmigung der kantonalen Baudirektion. Die Artikel 73–78 des Baugesetzes gelten sinngemäss.

Art. **139.** [1] In den Überbauungsplänen oder durch besondere Anordnung des Gemeinderates sind für die Detailplangebiete die Geltungsbereiche der einzelnen Detailerschliessungspläne (Planperimeter) festzulegen. 4. Detailplanverfahren *a)* Festlegung der Planperimeter

[2] Die Perimeter sind so zu bestimmen, dass sämtliche Teile des Baugebietes zweckmässig an die Basiserschliessungsanlagen angeschlossen werden können.

[3] Der einzelne Perimeter soll alle Grundstücke umfassen, die durch eine gemeinsame Detailerschliessungsanlage mit der Basiserschliessung verbunden werden müssen.

Art. **140.** [1] Alle Personen, die im Perimetergebiet Grundeigentum oder ein Baurecht besitzen (Beteiligte), bilden zusammen Detailplangemeinschaft. Ihr gehört ein vom Gemeinderat bezeichneter Gemeindevertreter mit beratender Stimme an. *b)* Detailplangemeinschaft; Einleitungsbeschluss

26. November 1970

[2] Stimmt der Perimeter einer Detailerschliessungsplanung mit dem Perimeter einer Umlegung durch Vereinbarung überein, so können die Aufgaben der Detailerschliessungsplanung der Baulandumlegungsgemeinschaft übertragen werden.

[3] Das Detailplanverfahren wird eingeleitet durch den gemeinsamen Beschluss der Beteiligten, mit dem sie einen technischen Leiter bestimmen. Können sie sich nicht einigen, so bezeichnet der Gemeinderat den technischen Leiter.

c) Vorprojekt

Art. **141.** [1] Der technische Leiter arbeitet nach Anhörung der Beteiligten und des Gemeindevertreters ein Vorprojekt aus.

[2] Das Vorprojekt besteht aus einem Plan mit technischem Bericht über die Führung und Gestaltung aller erforderlichen Detailerschliessungsanlagen (Strassen, Wasser- und Energieversorgung, Abwasserbeseitigung), dem Kostenvoranschlag für Projektierung und Bau der Anlagen und einer Aufstellung über die voraussichtliche Kostenbelastung jedes Beteiligten.

d) Beschlussfassung

Art. **142.** [1] Stimmen alle Beteiligten dem Vorprojekt zu, so übergibt der technische Leiter den von ihnen unterzeichneten Detailerschliessungsplan dem Gemeinderat zur Genehmigung.

[2] Stimmen nicht alle beteiligten Grundeigentümer und Baurechtsinhaber zu, so beschliesst der Gemeinderat über den Detailerschliessungsplan nach den Bestimmungen über den Überbauungsplan. Eine öffentliche Auflage ist jedoch nur in den Fällen des Artikels 143 Absatz 2 erforderlich.

e) Genehmigung durch die Gemeinde

Art. **143.** [1] Die Detailerschliessungspläne werden unter Vorbehalt von Absatz 2 vom Gemeinderat genehmigt. Vorschriftswidrige oder unzweckmässige Detailerschliessungspläne sind zur Verbesserung an die Detailplangemeinschaft zurückzuweisen.

[2] Werden durch den Plan allgemeine Interessen betroffen, so unterbreitet ihn der Gemeinderat mit Bericht und Antrag dem für die Beschlussfassung über Überbauungspläne zuständigen Gemeindeorgan. Allgemeine Interessen gelten insbesondere als betroffen, wenn

a) der Plan aus besonderen Gründen von den im Baureglement für die Gestaltung von Detailerschliessungsanlagen aufgestellten Regeln abweicht; 26. November 1970

b) der Plan Gebiete ausserhalb des Baugebietes (Bauerwartungsland) einbezieht;

c) durch Einsprachen geltend gemacht ist, der Plan sollte sich auch auf Bauerwartungsland erstrecken;

d) der Plan auf eine von den geltenden Vorschriften abweichende Überbauung des Perimetergebietes ausgerichtet ist.

[3] Im Zweifel entscheidet die kantonale Baudirektion über das einzuschlagende Verfahren.

f) Genehmigung durch die kantonale Baudirektion

Art. **144.** [1] Der Gemeinderat übermittelt die Detailerschliessungspläne nach ihrer Genehmigung gemäss Artikel 143 der kantonalen Baudirektion; Artikel 133 und 134 gelten sinngemäss.

[2] Für die Genehmigung durch die kantonale Baudirektion gelten die für den Überbauungsplan aufgestellten Bestimmungen.

5. Bau der Erschliessungsanlagen

Art. **145.** [1] Anlagen der Detailerschliessung, die in einem Überbauungsplan gemäss Artikel 138 Absatz 3 oder in einem Detailerschliessungsplan festgelegt sind, sind von den beteiligten Grundeigentümern gemeinsam zu erstellen. Sie können dafür einen Ausschuss einsetzen, der die Verwaltung besorgt, insbesondere die Arbeiten vergibt, die Bauausführung beaufsichtigt und die Kostenabrechnung vornimmt. Die Grundeigentümer können die Kompetenzen des Ausschusses in einem besonderen Reglement festlegen.

[2] Der Bau der Detailerschliessungsanlagen und die Kostenabrechnung unterliegen der Aufsicht der Gemeinde. Der Gemeinderat entscheidet über alle für den Fortgang der Arbeiten wesentlichen Belange, über die sich die Grundeigentümer nicht einigen können.

[3] Sind nicht alle Grundeigentümer mit dem Beginn der Bauausführung einverstanden, so entscheidet der Gemeinderat ohne Verzug, ob die Anlagen von der Gemeinde oder von den bauwilligen Grundeigentümern erstellt werden sollen (Art. 76 Abs. 2 und 3 des Baugesetzes). Der Gemeinderat hat wenn nötig der kantonalen Baudirektion die Übertragung des Enteignungsrechtes an die bauwilligen Grund-

26. November 1970

eigentümer zu beantragen (Art. 98 Abs. 2 des Baugesetzes). Im übrigen ist nach Absatz 2 hievor und Artikel 77 Absatz 2 des Baugesetzes zu verfahren.

6. Beschwerde

Art. **146.** [1] Die vom Gemeinderat gestützt auf Artikel 145 erlassenen Verfügungen sind den betroffenen Grundeigentümern mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen.

[2] Sie können von den Grundeigentümern, die in ihren rechtlich geschützten Interessen verletzt sind, innert 30 Tagen seit Eröffnung mit schriftlicher und begründeter Beschwerde bei der kantonalen Baudirektion angefochten werden.

[3] Streitigkeiten über die Kostenverteilung unter die Grundeigentümer entscheidet das Verwaltungsgericht als einzige Instanz, in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des Dekretes vom 17. September 1970 über die Beiträge der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden.

E. Regionalplanung

1. Regionale Richtpläne

Art. **147.** [1] Die regionalen Richtpläne stellen die Einteilung und Nutzung der Region hinsichtlich Besiedlung, Landschaftsschutz und Erholung (regionaler Nutzungsrichtplan) und das Netz der öffentlichen Verkehrsmittel sowie der Strassen von regionaler Bedeutung (regionaler Verkehrsrichtplan) für das mittelfristige und das langfristige Planungsziel dar.

[2] Die regionale Planungsorganisation übermittelt den Richtplanentwurf mit dem zugehörigen technischen Bericht und einer schriftlichen Stellungnahme der betroffenen Gemeinden in je 15 Exemplaren der kantonalen Baudirektion zur Durchführung des Bereinigungsverfahrens. Die Baudirektion holt die Mitberichte der übrigen Direktionen des Regierungsrates und der benachbarten Regionen ein. Nach Durchführung des Bereinigungsverfahrens beschliesst die Regionalplanungsorganisation endgültig über den Richtplan.

[3] Im übrigen gelten für das Verfahren und die Wirkungen regionaler Richtpläne die für den kommunalen Richtplan aufgestellten Vorschriften (Art. 111, 112 und 115–119) sinngemäss.

2. Regionale Überbauungspläne

Art. **148.** [1] Regionale Überbauungspläne im Sinne von Artikel 89 des Baugesetzes und allenfalls zugehörige Sonderbauvorschriften werden nach den Verfahrensbestimmungen des Strassenbaugesetzes über den kantonalen Strassenplan erlassen.

[2] Die regionalen Überbauungspläne und Sonderbauvorschriften sind vor der öffentlichen Auflage der kantonalen Baudirektion zur Vorprüfung einzureichen. Die öffentliche Auflage und die Einspracheverhandlungen werden vom regionalen Planungsverband durchgeführt.

[3] Nach Durchführung der Einigungsverhandlungen übermittelt der Regionalplanungsverband den bereinigten Überbauungsplan mit den allenfalls zugehörigen Sonderbauvorschriften und einem Bericht, in welchem er zu den unerledigten Einsprachen Stellung nimmt, in je 5 Exemplaren der kantonalen Baudirektion zur Genehmigung durch den Regierungsrat.

[4] Der Regionalplanungsverband macht die Genehmigung in üblicher Weise öffentlich bekannt. Die genehmigten Pläne sind auf den Verwaltungen der betroffenen Gemeinden den Interessenten zur Einsicht offenzuhalten.

G. Kantonsplanung

1. Organisation der Planung

Art. **149.** [1] Die kantonale Baudirektion führt namens des Regierungsrates die Oberaufsicht über die Planungen der Gemeinden und der Regionen.

[2] Sie fördert die Bildung von geeigneten Planungsregionen.

2. Kantonale Richtpläne

Art. **150.** [3] Die Kantonsplanung stellt in Richtplänen die im gesamt-kantonalen Interesse und im Interesse einzelner Landesteile anzustrebenden Planungsziele dar. Gegenstand der Richtpläne sind insbesondere die Gebiete des Verkehrs, der Boden- und Gewässernutzung, des Landschafts- und Gewässerschutzes und der Besiedlung. Sie sollen die Wohn-, Erwerbs- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigen und die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons fördern.

26. November 1970

[2] Die Richtpläne werden von der kantonalen Baudirektion gestützt auf zu erarbeitende wissenschaftliche Grundlagen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesbehörden, den Nachbarkantonen, den anderen Direktionen des Regierungsrates, der Planungskommission sowie den massgebenden Kreisen der Wirtschaft und der Wissenschaft entworfen und vom Regierungsrat beschlossen. Die regionalen Planungsorganisationen, bei ihrem Fehlen die Gemeinden, sind anzuhören, soweit ihre Interessen berührt werden.

[3] Die Richtpläne stehen beim kantonalen Planungsamt und bei den regionalen Planungsorganisationen allen Interessenten zur Einsicht offen.

H. Baurechtliche Begriffe

1. Ausnützungsziffer

Art. **151.** [1] Die Ausnützungsziffer ist die Verhältniszahl zwischen der anrechenbaren Bruttogeschossfläche der Gebäude und der anrechenbaren Landfläche.

[2] Als anrechenbare Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte. Hievon werden nicht angerechnet:

a) alle dem Wohnen und dem Gewerbe nicht dienenden und hiefür nicht verwendbaren Flächen wie z.B. zu Wohnungen gehörende Keller-, Estrich- und Trockenräume sowie Waschküchen;
b) Heiz-, Kohlen- und Tankräume;
c) Maschinenräume für Lift, Ventilations- und Klimaanlagen;
d) allen Bewohnern dienende Gemeinschaftsräume wie Bastelräume, Hallenbäder, Klublokale und Versammlungsräume;
e) nichtgewerblichen Zwecken dienende Einstellräume für Motorfahrzeuge, Velos, Kinderwagen usw.;
f) Korridore, Treppen und Lifte, die ausschliesslich nicht anrechenbare Räume erschliessen;
g) offene Erdgeschosshallen;.
h) überdeckte offene Dachterrassen;
i) offene ein- und vorspringende Balkone, sofern sie nicht als Laubengänge dienen.

[3] Die anrechenbare Landfläche ist die Fläche der von der Baueingabe erfassten, baulich noch nicht ausgenützten Grundstücke oder Grundstückteile der Bauzone. Hievon werden nicht angerechnet: 26. November 1970

a) das für die Erstellung von Basiserschliessungsanlagen notwendige Land, sofern für ihre Festlegung das gesetzlich vorgesehene Verfahren eingeleitet oder durchgeführt ist;

b) Wald und Gewässer;

c) Frei- und Grünflächen sowie Schutzgebiete, sofern die Gemeinde die Umlegung der baulichen Nutzung auf die überbaubaren Grundstückteile im öffentlichen Interesse ausgeschlossen hat.

Art. **152.** [1] Die Überbauungsprozente geben den Teil der Grundstückfläche an, der mit oberirdischen Gebäuden (Hauptgebäude einschliesslich bewohnter und unbewohnter An- und Nebenbauten sowie Garagen) belegt werden darf. 3. Überbauungsprozente

[2] Die Grundstückfläche ist nach den Regeln von Artikel 151 Absatz 3 zu berechnen.

[3] Als nicht überbaut gelten Grundstückteile mit unterirdischen Bauten sowie mit unterirdischen Einzel- oder Sammelgaragen, sofern nach ihrer Fertigstellung im wesentlichen nicht mehr als die Zufahrt und die Einfahrtsfront dieser Bauten sichtbar ist.

Art. **153.** [1] Als gewachsener Boden gilt die Oberfläche des Baugrundstücks, wie sie vor Inangriffnahme der Bauarbeiten vorhanden ist. Vorbehalten bleiben Absatz 2 und 3. 3. Gewachsener Boden

[2] Ist die Oberfläche des Baugrundstücks nachweislich durch künstliche Terrainauffüllungen gehoben worden, so gilt als gewachsener Boden:

a) die vor der Auffüllung vorhandene Bodenfläche, wenn in der Baubewilligung für die Terrainauffüllung die Bedingung enthalten war, dass die Bauhöhe für künftige Bauten vom ursprünglichen Terrain aus zu messen sei;

b) der der Umgebung entsprechende natürliche Geländeverlauf, wenn ihn die Terrainaufschüttung überragt und sie in den letzten 10 Jahren vor Einreichung des Baugesuches ausgeführt worden ist.

26. November 1970

[3] Wird das Terrain abgegraben, so gilt das fertige neue Terrain als gewachsener Boden, wenn es nicht höher liegt als das ursprüngliche Terrain.

4. Angehöriger und eigener Wohnbedarf im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 lit. *c* des Baugesetzes

Art. **154.** [1] Als Angehöriger im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 lit. *c* des Baugesetzes gelten die nachgenannten Verwandten des Grundeigentümers und seines Ehegatten:

a) die Verwandten in gerader Linie;

b) weitere Verwandte, Adoptiv- und Pflegekinder, sofern sie auf dem Heimwesen aufgewachsen sind.

[2] Als eigener Wohnbedarf gilt der Raumbedarf des Angehörigen und der mit ihm in Familiengemeinschaft lebenden Personen für das dauernde Wohnen.

J. Baubewilligungsverfahren

1. Übergang der Bewilligungszuständigkeit gemäss Artikel 8 des Baubewilligungsdekretes

Art. **155.** [1] Die Gemeinden, welche nach dem Ergebnis der eidgenössischen Volkszählung von 1960 mehr als 10000 Einwohner aufweisen, haben vom 1. Januar 1971 an die Kompetenz zur Erteilung von Baubewilligungen im Sinne von Artikel 8 des Baubewilligungsdekretes vom 10. Februar 1970. Vorbehalten bleibt Artikel 55 des Dekretes.

[2] Für Gemeinden, die nach dem Ergebnis späterer eidgenössischer Volkszählungen die Einwohnerzahl von 10000 überschreiten, setzt die kantonale Baudirektion den Zeitpunkt des Übergangs der Bewilligungszuständigkeit auf die Gemeinde fest. Der Beschluss der Baudirektion ist im kantonalen Amtsblatt und in den amtlichen Anzeigeorganen der betreffenden Gemeinden zu publizieren.

2. Kleine Baubewilligung; Berechnung der massgebenden Kostensumme

Art. **156.** [1] Die für die Bewilligung von Hochbauten (Anbauten, Nebenbauten, Fahrnisbauten, Gebäudeerweiterungen usw.) im kleinen Baubewilligungsverfahren nach Artikel 9 Absatz 3 lit. *a* des Baubewilligungsdekretes massgebende Kostensumme wird errechnet aus den gesamten Baukosten einschliesslich den Projektierungskosten, aber ohne Erschliessungs- und Landkosten und Bauzinsen.

[2] Eigenarbeiten sind zu den Preisen zu bewerten, die für ihre Ausführung an Bauunternehmer bezahlt werden müssten.

[3] Die Baupolizeibehörde kann in Zweifelsfällen die Vorlage der Kostenvoranschläge verlangen. 26. November 1970

Art. **157.** [1] Die Gemeinden, welche in ihren Vorschriften die baulichen Ausnützung mit Ausnützungsziffern oder Überbauungsprozenten beschränkt haben, können ein Verzeichnis (Kataster) der konsumierten Ausnützungen führen. Darin sollen wenigstens eingetragen werden: 3. Ausnützungskataster

a) die mit einem Bauvorhaben von andern als der Bauparzelle beanspruchten Ausnützungen;

b) die beanspruchte Ausnützung von nicht überbauten Teilen der Bauparzelle, die sich zur selbständigen Überbauung eignen oder Nachbarparzellen zugeschlagen werden könnten.

[2] Der Ausnützungskataster ist bei der Gemeindeverwaltung allen Interessenten zur Einsicht offen zu halten.

K. Baupolizei, Ersatzvornahme, Widerhandlungen

Art. **158.** [1] Die Gesuchsteller haben in ihren Baugesuchen und den zugehörigen Unterlagen alle Angaben zu machen, welche die Baupolizeiorgane benötigen, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen. 1. Baupolizei

[2] Die Baupolizeiorgane der Gemeinden und die Regierungsstatthalter sind verpflichtet, die Befolgung der Bestimmungen dieser Verordnung zu überwachen und nötigenfalls zu erzwingen (Massnahmen gemäss Artikel 60 ff. des Baugesetzes).

Art. **159.** [1] Kommen die Gemeinden den ihnen im Baugesetz oder in dieser Verordnung auferlegten Pflichten nicht nach, so kann die kantonale Baudirektion nach fruchtloser Mahnung zur Ersatzvornahme schreiten. Die Kosten trägt die fehlbare Gemeinde. 2. Verfügungen der kantonalen Aufsichtsbehörden

[2] Erfüllen Gemeindeverbindungen die ihnen durch das Baugesetz oder diese Verordnung auferlegten Pflichten nicht, so kann der Regierungsrat die Ersatzvornahme anordnen. Für die Kosten haften die Gemeindeverbindung und die beteiligten Gemeinden solidarisch.

[3] Die Aufsichtsbefugnisse der anderen Direktionen des Regierungsrates und der Brandversicherungsanstalt bleiben vorbehalten.

3. Widerhandlungen; Strafen

Art. **160.** Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäss Artikel 65 des Baugesetzes mit Busse bis zu Fr. 20000 bestraft. In besonders schweren Fällen und bei Rückfall kann die Busse bis auf Fr. 50000 erhöht und überdies auf Haft erkannt werden.

L. Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten

Art. **161.** [1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

[2] Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und in üblicher Weise bekanntzumachen.

2. Aufhebung von Erlassen

Art. **162.** Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

a) die Verordnung vom 28. Oktober 1911 betreffend den Schutz und die Sicherung der Landschaften, Ortsbilder und Aussichtspunkte im Kanton Bern;

b) die Verordung vom 17. März 1961 über Sicherheitsvorschriften (Brandschutzmassnahmen) für Hochhäuser;

c) die Verordnung vom 22. Dezember 1961 über die Verhütung von Unfällen und über die sanitarischen und hygienischen Einrichtungen bei der Ausführung von Bauarbeiten;

d) alle ihr widersprechenden Gemeindebauvorschriften unter Vorbehalt von Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 163.

3. Übergangsbestimmung

Art. **163.** In Gemeinden, deren baupolizeiliche Vorschriften auf anderen als den in Artikel 151–153 enthaltenen Begriffsbestimmungen beruhen, gelten die gemeindeeigenen Begriffsbestimmungen bis zur Anpassung der Vorschriften weiter, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1973.

Bern, den 26. November 1970

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. *H. Tschumi,*

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

Verordnung über die Gebühren der Polizeidirektion des Kantons Bern

1. Dezember 1970

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 22 und 24 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften,

auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. **1.** [1] Wer die Verwaltungs- oder Verwaltungsjustiztätigkeit der Polizeidirektion des Kantons Bern in Anspruch nimmt, hat Gebühren gemäss den nachfolgenden Ansätzen zu entrichten.

[2] Die Gebühr hat zu tragen, wer die Amtshandlung zur Sicherung eigener Vorteile veranlasst oder durch sein Verhalten notwendig gemacht hat.

[3] Sind für eine Amtshandlung mehrere Gebührenpflichtige vorhanden, so haften sie mangels anderer Regelung solidarisch.

Art. **2.** [1] In den hienach festgesetzten Gebühren sind die Auslagen, wie Reise- und Verpflegungsentschädigungen, Zeugengelder, Expertenhonorare, Porti, Telegraf- und Telefonspesen, Einbandkosten usw. nicht inbegriffen.

[2] Die Reiseentschädigungen sind nach den jeweils geltenden Erlassen zu beziehen.

1. Dezember 1970

[3] Für die Berechnung der Zeugengelder, Übersetzer- und Expertenhonorare finden die entsprechenden Bestimmungen im Dekret vom 15. Mai 1968 betreffend den Tarif in Strafsachen analoge Anwendung.

Art. **3.** [1] Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen.

[2] Würde die Gebührenerhebung zu unbilliger Härte führen, kann davon ganz oder teilweise abgesehen werden.

[3] Bei Bedürftigkeit des Gebührenpflichtigen sowie wenn die Amtshandlung für eine Organisation mit dauerndem oder vorübergehendem gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck erfolgt, können die Gebühren auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.

[4] Über Erlassgesuche bis zu Fr. 100.— entscheiden die Vorsteher der einzelnen Abteilungen, in allen übrigen Fällen die Polizeidirektion.

Art. **4.** Wird ein Gesuch zur Vornahme einer bewilligungspflichtigen Amtshandlung zurückgezogen oder auf die Bewilligung nachträglich verzichtet, so werden die Gebühren unter Abzug eines dem bisherigen Verwaltungsaufwand entsprechenden Betrages zurückerstattet. In allen Fällen hat jedoch die Polizeidirektion Anspruch auf volle Vergütung der erwachsenen Auslagen.

Art. **5.** Der Gebührenbezug erfolgt durch die Regierungsstatthalterämter oder direkt durch die entsprechenden Verwaltungsabteilungen der Polizeidirektion.

Art. **6.** Wird die Gebührenpflicht umgangen, so besteht das Recht auf Nachforderung der Gebühr. Eine strafrechtliche Verfolgung wird vorbehalten.

Art. **7.** Die Verfügung betreffend Gebührenpflicht und Gebührenhöhe ist im gleichen Verfahren wie die gebührenpflichtige Amtshandlung anfechtbar. In allen Gebührenstreitigkeiten kann letztinstanzlich das Verwaltungsgericht des Kantons Bern angerufen werden. (VRPG Art. 15, Ziff. 1.)

B. Verwaltungsjustizgebühren

1. Dezember 1970

Art. **8.** [1] Für einen Beschwerdeentscheid ist eine pauschale Gebühr von Fr. 50.— bis Fr. 1000.— zu entrichten.

[2] Diese Gebühr wird zusammen mit den übrigen Verfahrenskosten nach den Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes erhoben.

C. Kanzleigebühren

Art. **9.** Die Kanzleigebühren der Polizeidirektion betragen:

	Fr.
a) Auszüge und Abschriften	
– erste Seite	3.— bis 5.—
– jede weitere Seite	2.—
– jede Seite Durchschlag	1.—
– jede Seite Fotokopie	2.—
b) Nachschlagungen	
– Für jede halbe Stunde oder einen Bruchteil davon	10.—
– für weniger als eine halbe Stunde	5.— bis 10.—

D. Gebühren der einzelnen Verwaltungsabteilungen

Art. 10

GEBÜHREN DES STRASSENVERKEHRS-AMTES UND DES EXPERTENBÜROS

Administrative Gebühren

I. Ausweise für Fahrzeugführer

	Fr.
1. Behandlung eines Gesuches um Erteilung des Lernfahrausweises	
a) für Motorwagen	40.—
b) für Motorräder und Kleinmotorräder	20.—

1. Dezember 1970

Fr.

2. Ausstellen eines Führerausweises
   a) für Motorwagen ..... 40.—
   b) für Motorräder und Kleinmotorräder ..... 20.—
   c) für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ..... 5.—
3. Ausstellen eines Duplikates (bei Verlust) ..... 20.—
4. Austauschen eines Führer- oder Lernfahrausweises (bei Beschädigung, Abnützung, Namensänderung usw.) ..... 10.—
5. Eintragen einer neuen Kategorie in einen bestehenden Führer- oder Lernfahrausweis (ohne neue Erhebungen) ..... 15.—
6. Behandlung eines Gesuches um Ausdehnung eines Führer- oder Lernfahrausweises für Motorfahrzeuge auf eine weitere Kategorie
   a) für Motorwagen ..... 40.—
   b) für Motorräder und Kleinmotorräder ..... 20.—
7. Internationaler Führerschein ..... 10.—
8. Verlängern eines befristeten Ausweises ..... 20.—
9. Entzug eines Lernfahr- oder Führerausweises, ausgenommen bei Entzügen gemäss Artikel 14 Absatz 2 lit. *b* SVG (Entscheid-Gebühr) ..... 30.— bis 100.—

II. Ausweise für Fahrzeughalter

1. Ausstellen eines Fahrzeugausweises
   a) bei der Immatrikulation
      – für Motorwagen und deren Anhänger ..... 30.—
      – für Motorräder, Kleinmotorräder, deren Anhänger u. landw. Fahrzeuge ..... 15.—
      – für Ausnahmefahrzeuge ..... 30.—
   b) bei Standortverlegung ..... 10.—
   c) bei Verlust des Ausweises (Duplikat) ..... 20.—
   d) in allen andern Fällen (bei Beschädigung, Abnützung usw.) ..... 10.—
2. Ausstellen eines Ausweises für ein Ersatzfahrzeug .... 15.—
3. Ausstellen einer generellen Ersatzfahrzeugbewilligung 50.—

	Fr.
4. Ausstellen eines Tagesausweises	20.—
5. Internationaler Zulassungsschein	10.—
6. Verlängerung eines befristeten Ausweises	10.—

III. Sonderbewilligungen

1. Bewilligung einer rad- oder motorsportlichen Veranstaltung	30.— bis 500.—
2. Bewilligung für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte	20.— bis 500.—
3. Nacht- oder Sonntagsfahrbewilligung	20.— bis 100.—
4. Bewilligung für Fahrten auf Strassen mit Beschränkungen	20.—
5. Verlängerung einer befristeten Bewilligung	10.—
6. Ersetzen einer Bewilligung	
a) bei Verlust	20.—
b) in allen andern Fällen	10.—

IV. Schilder

1. Kontrollschilder und andere Schilder, pro Schild	10.— bis 20.—
2. Zustellung von Kontrollschildern nach vorübergehender Hinterlegung, pro Kontrollschild	8.—
3. Auftrag an Polizei zum Einzug von Kontrollschildern oder Fahrzeugausweisen	30.—
4. Vermittlung von gefundenen Kontrollschildern	5.—

V. Verschiedenes

1. Vermittlung von Adressen	
a) bei maschineller Verarbeitung pro Adresse	—.05 bis —.10
b) in allen andern Fällen	nach Aufwand
2. Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannte Ausweise und Bewilligungen	10.— bis 100.—
3. Behandlung eines Gesuches um Erteilung des Fahrlehrer-Ausweises	50.—

1. Dezember 1970

		Fr.
4.	Überprüfung der Fahrlehrer-Tätigkeit	
	a) Inspektionen	30.— bis 100.—
	b) andere Kontrollen	10.— bis 30.—
5.	Verfügung einer dauernden Verkehrsbeschränkung	50.— bis 200.—
6.	Behandlung eines Gesuches um Bewilligung von Betriebswegweisern und Signalen	30.— bis 100.—

Prüfungsgebühren

Führerprüfungen

I. Führerprüfung für leichte Motorwagen

1.	Ganze Prüfung	45.—
2.	Teilprüfung Verkehr	20.—
3.	Teilprüfung Verkehr und Manöver	35.—
4.	Teilprüfung Manöver	10.—
5.	Teilprüfung Theorie	15.—
6.	Teilprüfung Theorie und Verkehr	35.—
7.	Teilprüfung Theorie und Manöver	25.—

II. Prüfung für Gesellschaftswagen und leichte Motorwagen zum gewerbsmässigen Personentransport

1.	Ganze Prüfung	50.—
2.	Teilprüfung Verkehr	25.—
3.	Teilprüfung Verkehr und Manöver	40.—
4.	Teilprüfung Manöver	15.—
5.	Teilprüfung Theorie	25.—
6.	Teilprüfung Theorie und Verkehr	40.—
7.	Teilprüfung Theorie und Manöver	40.—

III. Prüfung für schwere Motorwagen zum Gütertransport und Traktoren

1.	Ganze Prüfung	50.—
2.	Teilprüfung Verkehr	25.—
3.	Teilprüfung Verkehr und Manöver	40.—
4.	Teilprüfung Manöver	15.—

	Fr.
5. Teilprüfung Theorie	25.—
6. Teilprüfung Theorie und Verkehr	40.—
7. Teilprüfung Theorie und Manöver	40.—

IV. Prüfung für Motorkarren, Motoreinachser

1. Ganze Prüfung	40.—
2. Teilprüfung Verkehr	30.—
3. Teilprüfung Theorie	15.—

V. Prüfung für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge

1. Ganze Prüfung	40.—
2. Teilprüfung Verkehr	30.—
3. Teilprüfung Theorie	15.—
Gruppen-Prüfungen für jugendliche Führer von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen organisiert durch die Verbände	5.—

VI. Prüfung für Arbeitsmaschinen

a) schwere Arbeitsmaschinen

1. Ganze Prüfung	50.—
2. Teilprüfung Verkehr	25.—
3. Teilprüfung Verkehr und Manöver	40.—
4. Teilprüfung Manöver	15.—
5. Teilprüfung Theorie	25.—
6. Teilprüfung Theorie und Verkehr	35.—
7. Teilprüfung Theorie und Manöver	35.—

b) leichte Arbeitsmaschinen

1. Ganze Prüfung	45.—
2. Teilprüfung Verkehr	20.—
3. Teilprüfung Verkehr und Manöver	35.—
4. Teilprüfung Manöver	10.—
5. Teilprüfung Theorie	15.—
6. Teilprüfung Theorie und Verkehr	35.—
7. Teilprüfung Theorie und Manöver	30.—

1. Dezember 1970

Fr.

c) Arbeitskarren

1. Ganze Prüfung ..... 35.—
2. Teilprüfung Verkehr ..... 20.—
3. Teilprüfung Theorie ..... 15.—

VII. Prüfung für Motorräder, Dreiräder, Kleinmotorräder

1. Ganze Prüfung ..... 25.—
2. Teilprüfung Verkehr ..... 20.—
3. Teilprüfung Theorie ..... 10.—

VIII. Prüfung für Fahrlehrer

1. Amtliches Verfahren ..... 50.—
2. Vorprüfung ..... 150.—
   Wiederholung eines Teils ..... 75.—
3. Fahrlehrerprüfung ..... 300.—
   Wiederholung pro Fach ..... 50.—
4. Zwischen-, Kontroll- und Ergänzungsprüfungen, pro Fach ..... 50.—

IX. Prüfung für Motorfahrräder

1. Ganze Prüfung ..... 20.—
2. Teilprüfung Verkehr ..... 10.—
3. Teilprüfung Theorie ..... 10.—

X. Prüfung körperliche Eignung (Gebrechen) ..... 5.—

XI. Ausbleibegebühren

1. Ganze Prüfung ..... 20.—
2. Teilprüfung ..... 10.—

Fahrzeugprüfungen

I. Leichte Motorwagen

1. Ganze Prüfung (typengeprüft) ..... 30.—
   (nicht typengeprüft) ..... 50.—
2. Teilprüfung Motorwechsel ..... 20.—

	Fr.
3. Teilprüfung Umbau	30.—
4. Teilprüfung Handänderung	30.—
5. Teilprüfung Nutzlaständerung (Lieferwagen)	25.—
6. Teilprüfung Sitzplatzerhöhung	10.—
7. Teilprüfung Dachrost	20.—
8. Teilprüfung Tiertransport im Kofferraum	20.—

II. Schwere Motorwagen

1. Ganze Prüfung (typengeprüft)	50.—
(nicht typengeprüft)	70.—
2. Teilprüfung Motorwechsel	20.—
3. Teilprüfung Nutzlaständerung	35.—
4. Teilprüfung Handänderung (Ausweis Kanton Bern)	30.—
5. Mutation Sitzplätze	20.—
6. Prüfung für Bewilligung internationaler Transporte	50.—
7. Umbau und technische Änderungen/Ergänzungen	30.—

III. Gewerbliche Traktoren

1. Ganze Prüfung	40.—
2. Teilprüfung Motorwechsel	20.—
3. Teilprüfung Umbau (inkl. u. m.)	30.—
4. Teilprüfung Handänderung (Ausweis Kanton Bern)	30.—

IV. Motorkarren und Motoreinachser

1. Ganze Prüfung	35.—
2. Teilprüfung Motorwechsel	20.—
3. Teilprüfung Umbau	25.—
4. Teilprüfung Handänderung (Ausweis Kanton Bern)	25.—

V. Arbeitsmaschinen

a) leichte Arbeitsmaschinen (bis 3500 kg)

1. Ganze Prüfung (typengeprüft)	40.—
(nicht typengeprüft)	50.—
2. Teilprüfung Motorwechsel	20.—

1. Dezember 1970

	Fr.
3. Teilprüfung Handänderung (Ausweis Kanton Bern) ..	25.—
b) schwere Arbeitsmaschinen (über 3500 kg)	
1. Ganze Prüfung (typengeprüft)	50.—
(nicht typengeprüft)	70.—
2. Teilprüfung Motorwechsel	20.—
3. Teilprüfung Handänderung (Ausweis Kanton Bern) ..	30.—
c) gewerbliche und landwirtschaftliche Arbeitskarren	
bis 3500 kg	
1. Ganze Prüfung (typengeprüft)	40.—
(nicht typengeprüft)	50.—
2. Teilprüfung Motorwechsel	20.—
3. Teilprüfung Handänderung (Ausweis Kanton Bern) ..	25.—
über 3500 kg	
1. Ganze Prüfung (typengeprüft)	50.—
(nicht typengeprüft)	70.—
2. Teilprüfung Motorwechsel	20.—
3. Teilprüfung Handänderung (Ausweis Kanton Bern) ..	30.—

VI. Landwirtschaftliche Traktoren, Motorkarren, Motoreinachser

1. Ganze Prüfung Traktor	25.—
Ganze Prüfung Einachser	20.—
2. Teilprüfung Motorwechsel Traktor	15.—
Teilprüfung Motorwechsel Einachser	10.—
3. Teilprüfung Handänderung (Ausweis Kanton Bern) ..	15.—
4. Teilprüfung Geschwindigkeit	10.—

VII. Anhänger

a) Einachsanhänger (inkl. Arbeitsanhänger)	
1. Ganze Prüfung	
bis 1000 kg Leergewicht	25.—
über 1000 kg Leergewicht	30.—
2. Teilprüfung Nutzlaständerung	20.—
3. Teilprüfung Handänderung (Ausweis Kanton Bern) ..	15.—
4. Teilprüfung Zugfahrzeugwechsel	20.—

	Fr.
Teilprüfung Zugfahrzeugwechsel für Ausnahmeanhänger	30.—
5. Prüfung für Sonderbewilligung Langmaterialtransporte, Übergewicht, Übermasse	40.—
6. Prüfung für Bewilligung internationaler Transporte	25.—
7. Umbau und techn. Änderungen/Ergänzungen	20.—
b) Mehrachsanhänger (inkl. Arbeitsanhänger)	
1. Ganze Prüfung	
bis 1000 kg Leergewicht	35.—
über 1000 kg Leergewicht	45.—
2. Teilprüfung Nutzlaständerung	30.—
3. Teilprüfung Handänderung (Ausweis Kanton Bern)	20.—
4. Teilprüfung Zugfahrzeugwechsel	30.—
Teilprüfung Zugfahrzeugwechsel für Ausnahmeanhänger	40.—
5. Prüfung für Sonderbewilligung Langmaterialtransporte, Übergewicht, Übermasse	50.—
6. Prüfung für Bewilligung internationaler Transporte	35.—
7. Umbau und techn. Änderungen/Ergänzungen	30.—
c) Tiefganganhänger	
1. Ganze Prüfung 1-achsig	40.—
2. Teilprüfung Nutzlaständerung	30.—
3. Teilprüfung Handänderung (Ausweis Kanton Bern)	25.—
4. Teilprüfung Zugfahrzeugwechsel	25.—
1. Ganze Prüfung 2-achsig	50.—
2. Teilprüfung Nutzlaständerung	35.—
3. Teilprüfung Handänderung (Ausweis Kanton Bern)	35.—
4. Teilprüfung Zugfahrzeugwechsel	35.—
d) Schlittenanhänger	30.—
VIII. Motorräder, Dreiräder	
1. Ganze Prüfung	20.—
2. Teilprüfung Soziussitz oder Seitenwagen	10.—
IX. Kleinmotorräder	10.—

1. Dezember 1970

	Fr.
X. Motorfahrräder	5.—
XI. Nachprüfungen (periodisch)	
1. schwere Motorwagen und schwere Arbeitsmaschinen	25.—
2. leichte Motorwagen, Traktoren, leichte Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren, Motorkarren	20.—
3. Anhänger 1-achsig	20.—
mehrachsig	25.—
4. Motorräder, Dreiräder, Kleinmotorräder, Motorfahrräder	5.—
5. Teilprüfungen	
a) Licht	5.—
b) Bremsen	10.—
c) Lenkung	5.—
d) Auspuff mit Lärmmessung	10.—
Auspuff	5.—
e) Bereifung	5.—
Teilprüfung je nach Beanstandung	5.— bis 20.—
6. Radstandveränderung zusätzlich	20.—
XII. Fahrzeug-Abänderungen für körperlich Behinderte	5.—
XIII. Bescheinigungen aller Art	2.— bis 20.—
XIV. Ausbleibegebühren	5.— bis 20.—
XV. Prüfungen durch das Gewerbe	
1. Personenwagen	20.—
2. Motorräder und Dreiräder	15.—
3. Kleinmotorräder	5.—
4. Motorfahrräder	2.—
XVI. Überprüfung der zur Selbstabnahme von Neufahrzeugen autorisierten Betriebe	20.— bis 100.—
XVII. Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannte Prüfungen und Arbeiten	10.— bis 300.—

Art. **11**

1. Dezember 1970

GEBÜHREN DES POLIZEIKORPS DES KANTONS BERN

		Fr.
1.	*Tatbestandsaufnahmen durch Erkennungsdienst und Unfallgruppen*	
	– erstes Plattenpaar (Stereo-Kammer)	20.—
	– jedes weitere Paar	3.—
	– Unfallpläne, je nach Grösse	20.— bis 60.—
	– schwarz/weiss-Fotos:	
	Tageslicht 13/18	3.—
	Blitzlicht 13/18	5.—
	(für Versicherungen erhöht sich der jeweilige Betrag um je Fr. 1.—)	
	– Farbfotos:	
	9/12	8.—
	13/18	12.—
	– Grundtaxe:	
	für Verwendung von Motorfahrzeugen und Apparaten, je nach Entfernung	5.— bis 10.—
	– Fotokopien pro Stück	1.—
	– Diebesfallen, Grundtaxe	20.—
2.	*Atemlufttests*	
	– mit Ethanograph	6.—
	– mit Alcomille	4.—
3.	*Ausländerversicherung «Zürich»*	
	– Unfallrapportkopie mit Kroki	5.—
4.	*Begleitung von Spezialtransporten*	
4.1	Begleitkosten	
	– pro Mann und Stunde	10.—
	– pro Mann und ½ Stunde	5.—

1. Dezember 1970

		Fr.
	– pro Pw km	—.50
	– pro Mtrd km	—.30
4.2	Wartegebühren von mehr als 1 Stunde	
	– pro angebrochene halbe Stunde	5.—
5.	*Autobahnpolizei*	
	– tf. Benachrichtigung via Funk und Telefon Taxe pro Gespräch	1.—
	– Benzinabgabe (Panne) pro Liter	1.—
6.	*Geldtransporte*	
6.1	PTT	
	Überwachung und Begleitung	5.— bis 20.—
6.2	Schweiz. Nationalbank	
	Überwachung und Begleitung	50.—
7.	*Einsammeln gestohlener Fahrräder und Mopeds*	
	pro Fahrzeug	2.—
8.	*Polizeibescheinigungen an Versicherungen*	
	Verlustbestätigungen an Geschädigte	3.—
9.	*Überfall- und Einbruch-Alarmanlagen*	
9.1	Amtsstellen wie Post, Bahn, Kantonalbank bei Ausrücken für jeden dritten und folgenden Fehlalarm innerhalb eines Kalenderjahres	50.—
9.2	Alarmübermittlung von Privaten auf Polizei-Alarmempfangsanlagen	
	– Gebühr bei Anschluss der Anlage	200.—
	– jährliche Gebühr pro angeschlossene Anlage	200.—
	– bei Ausrücken für jeden dritten und folgenden Fehlalarm innerhalb eines Kalenderjahres	50.—
10.	*Suchaktionen auf dem Land und auf Begehren Privater*	
		eff. Auslagen

11. Radio und Television

	Fr.
– Vermisstmeldungen	
Taxe	10.—
Telex- und Telefonbenützung	eff. Auslagen
– Rückrufe	
Telex- und Telefonbenützung	eff. Auslagen

12. Beschlagnahmte Fahrzeuge (Pw und Motos)

– Einstellgebühr in polizeieigenen Räumen pro Tag	1.— bis 3.—
– Einstellgebühr in privaten Räumen	eff. Kosten

13. Seepolizei

– Grundtaxe pro Einsatz	30.—
– Materialbenützung je nach Einsatz	20.— bis 50.—
– Materialersatz (Verbrauch/Beschädigung)	eff. Kosten
– Homelite-Pumpe pro angebrochene halbe Betriebsstunde	15.—
– Boote	
kleine (P 22 + P 42)	p/Std. 30.—
mittlere (P 11, P 12, P 21, P 3, P 41)	p/Std. 40.—
grosse (P 2 + P 4)	p/Std. 50.—
– Fahrzeuge	
Pionierwagen	p/km 1.—
UNIMOG S 5 To	p/km 1.—
Dienstwagen (Pw)	p/km —.50
Privat-Pw	p/km —.40

Art. 12

GEBÜHREN DES AMTES FÜR DEN ZIVILSTANDS- UND BÜRGERRECHTSDIENST

1. Bewilligung einer Namensänderung ..... 30.— bis 700.—
(Art. 30 ZGB)

1. Dezember 1970

		Fr.
2.	Ehemündigerklärung (Art. 96/2 ZGB)	30.— bis 100.—
3.	Eheschliessungsbewilligung für Ausländer (Art. 7 e NAG, Art. 168 ZVO)	30.— bis 130.—
4.	Befreiung der ausländischen Braut von der Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses (Art. 170/1 ZVO)	30.— bis 40.—
5.	Prüfung der Eheakten, wenn die Braut Ausländerin ist (Art. 170/2 ZVO)	20.— bis 40.—
6.	Befreiung von der Vorlegung nicht oder nur schwer erhältlicher Ausweise für die Eheverkündung (Art. 150/3 ZVO)	5.— bis 20.—
7.	Bewilligung zur Einsichtnahme in die Zivilstandsregister (Art. 29/2 ZVO) für 1 Jahr Verlängerung pro Jahr	15.— 5.—
8.	Bürgerrechtsfeststellung (Art. 49 BüG)	20.— bis 50.—
9.	Anmeldegebühr bei der Einreichung eines Einbürgerungsgesuches (§ 25 Bürgerrechtsdekret vom 10.12.1918)	20.—
10.	Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht (§ 42 bzw. 47 Bürgerrechtsdekret vom 10.12.1918)	30.— bis 50.—
11.	Bescheinigung in Zivilstands- oder Bürgerrechtsangelegenheiten	5.—
12.	Beschaffung zivilstandsamtlicher Papiere auf Verlangen von Privatpersonen	10.— bis 30.—
13.	Einholung einer notariellen Beglaubigung	5.—
14.	Lieferung von Adressen (Geburten, Todesfälle, Eheverkündungen und Trauungen) durch das Zivilstandsamt Bern an Zeitungen und Privatfirmen pro Kategorie und Jahr	200.—

Art. 13

GEBÜHREN DER ABTEILUNG STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG

	Fr.
Ausstellung eines Auszuges an einen Privaten, ein Zivilgericht oder eine Verwaltungsbehörde im Interesse eines Privaten ... (§ 8 der Strafregisterverordnung vom 9.1.1942)	4.—

Art. 14

GEBÜHREN DER FREMDENPOLIZEI

1. Zusicherung einer Bewilligung

Für die Erteilung einer Zusicherung ..... 7.— bis 10.—
Familienzuschlag: ¼ der Grundgebühr

2. Aufenthalts- und Toleranzbewilligung

Die Grundgebühr wird erhoben für das Vierteljahr oder Bruchteile davon. Sie beträgt höchstens Fr. 32.—, bzw. für Landarbeiter, Hausangestellte und ähnliche Kategorien Fr. 16.— (auch bei mehrjährigen Bewilligungen), somit;

a) für eine Einzelperson im Vierteljahr	5.—
b) für Landarbeiter, Hausangestellte und ähnliche Kategorien im Vierteljahr	
bei der 1. Bewilligung	2.50
bei der folgenden Bewilligung	2.—

Familienzuschlag: ¼ der Grundgebühr
Für die Abänderung der Bedingungen (wie Stellenantritt, Stellen- oder Berufswechsel) ..... 5.— bis 8.—

3. Niederlassungsbewilligungen

a) Wenn der Ausländer in der Schweiz noch keine besass	15.—
b) Kantonswechsel	7.50
c) Verlängerung des Ausweises	5.—

1. Dezember 1970

	Fr.
d) Verlängerung der Frist, während der die Niederlassungsbewilligung eines im Ausland weilenden Ausländers bestehen bleibt	5.—
e) Wenn ein Ausländer gestützt auf Art. 9 Abs. 3 lit. *d* ANAG eine neue Niederlassungsbewilligung erhält	7.50

Familienzuschlag: ¼ der Grundgebühr

4. Besondere Gebühren

a) Erteilung einer Arbeitsbewilligung im kleinen Grenzverkehr für 6 Monate	6.—
b) Einverständnis gemäss Art. 8 Abs. 2 ANAG	5.—
c) Ausstellung eines Ausländerausweises	2.—
d) Beschaffung eines Strafregisterauszuges	5.—
e) Für eine Ausweisung oder deren Androhung	10.—
f) Aufhebung oder Suspendierung einer Ausweisungsverfügung	5.—
g) Verwaltungsgebühr für eine Fremdenkaution: ½ % der einbezahlten Kautionssumme, höchstens	10.—
Schlussabrechnung über eine Fremdenkaution: ½ % der einbezahlten Kautionssumme, höchstens	10.—
h) Eintragung von Zivilstandsänderungen	2.—

5. Allgemeine Bestimmungen

Für die Gebühren haftet, solidarisch mit dem Ausländer, auch der Gesuchsteller (Arbeitgeber, Verwandte usw.).

Für Kinder unter 18 Jahren, die allein behandelt werden, betragen die Gebühren die Hälfte.

Sind neben dem Familienhaupt weitere Familienangehörige anders als zur Berufsausbildung erwerbstätig, so werden für sie die für Einzelpersonen geltenden Gebühren berechnet.

Für die von den Gemeinden zu erhebenden Gebühren gelten die im kantonalen Tarif in Fremdenpolizeisachen vom 13.2.1936 festgesetzten Ansätze.

Art. **15**

1. Dezember 1970

GEBÜHREN DES PASSBÜROS

		Fr.
1.	Ausstellung eines neuen Passes:	
	1 Jahr	15.—
	3 Jahre	20.—
	5 Jahre	25.—
2.	Verlängerung eines Passes:	
	1 Jahr	5.—
	3 Jahre	10.—
	5 Jahre	15.—
3.	Eintragung von Kindern unter 15 Jahren im Pass je	2.—
4.	Ausstellen eines Kinderausweises	5.—
5.	Ausstellen eines Kollektivpasses	
	a) für erwachsene Personen im Minimum Fr. 20.— pro Person	2.—
	pro Reisegesellschaft, bei einer Mindestteilnehmerzahl von 6 Personen, im Max. 300.—	
	b) Ermässigung für Schulklassen, Studierende und Jugendorganisationen im Minimum Fr. 5.— und Mindestteilnehmerzahl 6 Personen	—.50 pro Teilnehmer
6.	Ausschreibung eines verlorenen Passes	5.—
7.	Ausstellung einer Passempfehlung durch die Wohnsitzgemeinde	2.—
8.	Bestätigung des Bürgerrechts	3.—
9.	Ausstellung besonderer Ausweise, Bescheinigungen und Gültigkeitsübertragungen	2.— bis 6.—
10.	Zuschlag für die Ausfertigung des Passes am Bestelltag	5.—

1. Dezember 1970

Art. 16

GEBÜHREN DER ABTEILUNG AUSSEN- UND STRASSENREKLAME

Für die Erteilung der Bewilligung wird eine einmalige Gebühr von Fr. 30.— bis Fr. 300.— erhoben. Vorbehalten bleiben Entschädigungen für die Inanspruchnahme von staatlichem Eigentum durch die Reklamen oder Reklameeinrichtungen.

Art. 17

GEBÜHREN DER ABTEILUNG LICHTSPIELWESEN

Für das Verfahren bei der Bewilligung von Betriebseröffnungen und Betriebsumwandlungen sowie beim Bewilligungsentzug werden Kosten in der Höhe von Fr. 50.— bis Fr. 150.— erhoben. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Kosten, die durch Anträge Dritter verursacht wurden.

Für die Erteilung und die jährliche Erneuerung der Betriebs- und Einrichtungsbewilligung für sesshafte Betriebe wird eine Gebühr von Fr. 200.— bis Fr. 2000.— erhoben, die nach dem Umfang des Betriebes bemessen wird und je zur Hälfte dem Staat und der betreffenden Gemeinde zufällt.

Anzahl Vorstellungen pro Woche im Jahresdurchschnitt	Anzahl Sitzplätze				
	bis 200	201–300	301–400	401–500	über 500
bis zu 3	200.–	250.–	300.–	350.–	400.–
4– 7	400.–	500.–	600.–	700.–	800.–
8–11	600.–	750.–	900.–	1 050.–	1 200.–
12–21	800.–	1 000.–	1 200.–	1 400.–	1 600.–
über 21	1 000.–	1 250.–	1 500.–	1 750.–	2 000.–

Bruchteile zwischen den erwähnten Vorstellungszahlen werden bis und mit 0,5 abgerundet, und über 0,5 aufgerundet. 1. Dezember 1970

(Art. 28 des Gesetzes vom 17.4.66 über die Vorführung von Filmen/§ 35 der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 7.3.67).

Für andere Filmvorführungen (wie Wanderbetriebe, vereinzelte Veranstaltungen) soweit sie einer Betriebsbewilligung bedürfen, pro Vorstellung ..... Fr. 10.—

Die Gemeinden können für die Einrichtungsbewilligung solcher Vorführungen eine Gebühr von ebenfalls Fr. 10.— pro Vorstellung erheben.

(§ 36 der genannten Verordnung)

Für Filmprüfungen gemäss Art. 23, Abs. 1 und Art. 24 des Gesetzes, pro Stunde ..... 20.—

Bei längerer oder kürzerer Prüfungsdauer wird die Gebühr verhältnismässig festgesetzt.

(§ 37 der genannten Verordnung)

Art. 18

GEBÜHREN FÜR VERSCHIEDENE GEWERBEPOLIZEILICHE BEWILLIGUNGEN

1. *Hausierpatente* (Art. 44 des Gewerbegesetzes)

Staatstaxe im Monat: Fr.

a) für Hausierer mit Traglasten und Karren .... 15.– bis 200.—

b) für Hausierer mit Fuhrwerken, Motorwagen, Personen- und leichten Lastwagen bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht 40.— bis 400.—

c) für Hausierer mit schweren Lastwagen ..... 50.— bis 500.—

d) für den Ankauf von Waren im Umherziehen 15.— bis 200.—

e) für das Einsammeln von Reparaturaufträgen für Rechnung Dritter ..... 15.— bis 100.—

f) für das Ausüben eines andern Gewerbes im Umherziehen ..... 10.— bis 100.—

1. Dezember 1970

Fr.

Erstellen eines Duplikates ..... 5.—

Bei der Festsetzung der Taxe ist die Gültigkeitsdauer des Patentes, der Warenumfang und der Warenwert zu berücksichtigen.

2. *Verkaufswagen* (Art. 51 des Gewerbegesetzes)

Jährliche Patenttaxe von 2% des Umsatzes.

(Die Taxe kommt je zur Hälfte dem Staat und den vom Verkaufswagenbetrieb berührten Gemeinden zu. Die Polizeidirektion stellt für die beteiligten Gemeinden einen Verteilungsschlüssel auf.)

3. *Wanderlager* (Art. 53, Abs. 2 des Gewerbegesetzes) Fr.

Ausstellung eines Wanderlagerpatentes ..... 100.— bis 2000.—

Je nach Art der Ware, Umfang und Dauer des Verkaufes.

(Die Gemeinde erhebt eine Gebühr bis zur Höhe der Staatstaxe.)

4. *Veranstalter* (Art. 57 des Gewerbegesetzes)

Veranstalterpatent (für jeden Vorführungs- oder Betriebstag) ..... 5.— bis 1000.—

(Die Gemeinden können eine Taxe bis zur Höhe der Staatstaxe erheben.)

5. *Pfandleihgewerbe* (Art. 61 des Gewerbegesetzes)

Bewilligung zur Ausübung des Pfandleihgewerbes 100.— bis 1000.—

Erneuerung der Bewilligung ..... 10.— bis 500.—

(Die Gemeinde kann eine Taxe bis zur Höhe der Staatstaxe erheben.)

6. *Wetten und ähnliche Veranstaltungen* (Art. 58, Abs. 3 des Gewerbegesetzes)

Bewilligung für die Durchführung von Wetten am Totalisator bei Pferderennen, Bootsrennen, Fussballspielen und ähnlichen Veranstaltungen ..... 5.— bis 1000.—

Die Taxe wird zwischen dem Staat und der Gemeinde, in welcher die Veranstaltung stattfindet, hälftig geteilt.

Art. **19**

1. Dezember 1970

WIRTSCHAFTSPOLIZEIGEBÜHREN

(Art. 54 des Gesetzes vom 8. Mai 1938 über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken)

	Fr.
1. Kasinobewilligungen (Art. 43, Abs. 5)	100.— bis 600.—
2. Ausnahmebewilligungen von der allgemeinen Schliessungsstunde (Art. 51, Abs. 2)	20.— bis 500.—
Die Gebühr nach Ziffer 1 fällt zur Hälfte in die Gemeindekasse. Die Höhe der Gebühr innerhalb des vorstehenden Rahmens richtet sich nach der Grösse und Lage des Gastwirtschaftsbetriebes sowie nach Grösse und Dauer der bewilligten Veranstaltung.	
3. Ausnahmebewilligungen für Aufführungen und Belustigungen an hohen Festtagen (Art. 42, Abs. 3)	20.— bis 500.—
4. Erteilung einer Tanzbewilligung (§ 2, Abs. 3 des Dekretes vom 14.2.62 über das Tanzen)	50.— bis 500.—
5. Erteilung eines Tanzbetriebspatentes einschliesslich Überzeitbewilligung (§ 13 des genannten Dekretes)	200.— bis 4000.—
6. Ausnahmebewilligungen für Tanzveranstaltungen an hohen Festtagen (§ 9, Abs. 4 des genannten Dekretes)	20.— bis 500.—
7. Erteilung eines Tanzbetriebspatentes für Jugendtanzveranstaltungen (Art. 11, Abs. 2 der Verordnung vom 15.12.67 betr. Jugendtanzveranstaltungen)	50.— bis 2000.—

(Die Gemeinden sind berechtigt, eine Gebühr bis zur Höhe der Staatsgebühr zu beziehen.)

1. Dezember 1970

Art. 20

GEBÜHREN IM WAFFENHANDEL

	Fr.
Ausstellung eines Waffenhändlerpatentes	200.— bis 600.—

Art. 21

GEBÜHREN FÜR LOTTERIEN UND GEWERBSMÄSSIGEN HANDEL MIT PRÄMIENLOSEN

	Fr.
1. Lotterie	
1% der Lotteriesumme	mind. 20.—
	max. 10 000.—
2. Tombola und Lottobewilligungen	
1% des Gabensatzes	mind. 10.—
	max. 2 000.—
3. Gewerbsmässiger Handel mit Prämienlosen	
Gebühr	mind. 50.—
	max. 2 000.—

Art. 22

GEBÜHREN FÜR SPIELBEWILLIGUNGEN

Erteilung von Spielbewilligungen aller Art, die in die Zuständigkeit der Polizeidirektion fallen (Gabenwert über Fr. 200.— und Dauer mehr als 1 Tag).

Fr. 10.— von Hundert der ausgesetzten Gaben
(§ 3 des Gesetzes vom 27.5.1869 über das Spielen)

Art. **23.**

1. Dezember 1970

GEBÜHREN FÜR DIE BEWILLIGUNG VON SPIELBETRIEBEN IN KURSÄLEN

(Eidg. Verordnung vom 1. März 1929 für den Spielbetrieb in Kursälen).

	Fr.
Betrieb des Boulespiels ..... (Art. 1 der Verordnung)	300.— bis 2000.—
Verlängerte Spielzeit ..... (Art. 10, Abs. 2 der Verordnung)	100.— bis 300.—

Art. **24**

GEBÜHREN FÜR DIE ERTEILUNG DER BEWILLIGUNG ZUR FÜHRUNG EINES SPIELSALONS

	Fr.
Für die Bewilligung von Spielsalons pro Apparat	60.—

(§ 12 der Verordnung über die gewerbsmässige Verwendung von Spielapparaten vom 30.1.53/30.11.54)

Art. **25**

BEWILLIGUNGEN GEMÄSS KANTONALER VERORDNUNG VOM 26.1.1951 ZUM EIDGENÖSSISCHEN LUFTFAHRTSGESETZ

	Fr.
Stellungnahmen zu Gesuchen um Bewilligung von Flugtagen, Helikopterflügen, Ballonaufstiegen, Verwendung von Luftfahrzeugen zu Reklame- und Propagandazwecken usw.	10.— bis 100.—

Art. **26** [1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft; sie findet auch für die bereits hängigen Geschäfte Anwendung.

1. Dezember 1970

[2] Mit ihrem Inkrafttreten werden alle ihr widersprechenden Bestimmungen betreffend Gebühren der Polizeidirektion aufgehoben.

Bern, den 1. Dezember 1970

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. *H. Tschumi,*

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

Verordnung über die Gebühren der Justizdirektion

4. Dezember 1970

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 22 und 24 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften,

auf den Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. **1.** Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Artikels 22 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften und Artikel 1–3 und Artikel 7 des Dekretes vom 2. September 1968 über die Gebühren des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Staatskanzlei.

II. Gebühren für Verwaltungs- und Verwaltungsjustizentscheide

Art. **2.** Die Justizdirektion bezieht folgende Gebühren:

a) für Entscheide über Beschwerden gegen Grundbuch-Bereinigungs-Verfügungen (§ 55 der VO vom 9. Dezember 1911 betreffend das kantonale Grundbuch und die Einführung des schweizerischen Grundbuches) Fr. 20.– bis Fr. 300.–

4. Dezember 1970

b) für Entscheide über Grundbuchbeschwerden (§ 21 des Dekretes vom 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien) Fr. 50.– bis Fr. 800.–

c) für Entscheide im Disziplinarverfahren (Art. 24 Ziff. 2 Abs. 2 des Beamtengesetzes vom 7. Februar 1954) Fr. 30.– bis Fr. 300.–

d) für Entscheide über Einsprachen gegen Pfandrechtsverteilung im Güterzusammenlegungsverfahren (§ 6 Ziff. 3 der VO vom 31. Juli 1964 über das Verfahren bei Anmeldung und Vollzug einer Güterzusammenlegung im Grundbuch und die Obliegenheiten des beigezogenen Notars) Fr. 30.– bis Fr. 500.–

e) für Entscheide über Einsprachen gegen die Veranlagungsverfügung des Grundbuchamtes (Art. 19 des Gesetzes vom 15. November 1970 betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben) Fr. 30.– bis Fr. 500.–

f) für Erlassverfügungen nach Artikel 23 des Gesetzes vom 15. November 1970 betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben Fr. 30.– bis Fr. 500.–

g) für Entscheide über Beschwerden gegen die Passation einer Vormundschaftsrechnung (Art. 51 EG/ZGB in der Fassung des Art. 18 Ziff. 4 des Gesetzes vom 7. Juni 1970 über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates) Fr. 20.– bis Fr. 200.–

h) für Entscheide über Beschwerden betreffend Verfügungen und Anordnungen der Gemeindeorgane im Pflegekinderwesen (§ 19 der VO vom 21. Juli 1944 betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder) Fr. 20.– bis Fr. 500.–

i) für andere gebührenpflichtige Verrichtungen Fr. 20.– bis Fr. 300.–

III. Schlussbestimmungen

4. Dezember 1970

Art. **3.** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft; sie findet auch für die bereits hängigen Geschäfte Anwendung.

Bern, den 4. Dezember 1970

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. *H. Tschumi,*

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

15. Dezember 1970

Verordnung betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer vom 15. Mai 1970

(Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer werden die folgenden Gewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirk
Kühmoosbächli ..... von Koord. 631.040/211.950 bis Einmündung in die Langeten	Langeten	Eriswil	Signau
Schwendibach..... von Koord. 631.980/211.680 bis Einmündung in die Langeten	Langeten	Eriswil	Signau

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Dezember 1970

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
Dr. *H. Tschumi,*

der Staatsschreiber i.V.
B. Kehrli.

Verordnung über die Offenhaltung der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte

18. Dezember 1970

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 24 und 31 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen, Artikel 112 des Baugesetzes vom 7. Juni 1970 und Artikel 54 des Dekretes vom 10. Februar 1970 über das Baubewilligungsverfahren,

beschliesst:

Grundsatz

Art. **1.** Die bernischen Staats- und Gemeindestrassen, die zum nachstehend bezeichneten und in Spezialkarten dargestellten Netz der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte von unteilbaren Lasten gehören, sind entsprechend den näheren Bestimmungen dieser Verordnung dauernd offenzuhalten.

Versorgungsrouten Typ I

Art. **2.** Die nachgenannten Strassenstrecken müssen durchgehend mindestens eine Fahrbahnbreite (B) von 6,50 m, eine lichte Höhe (H) von 5,20 m und eine Tragfähigkeit (G) für 480 t Gesamtgewicht (ohne Zugfahrzeuge) aufweisen:

(Auhafen–Balsthal)–Attiswil–(Solothurn–Biberist)–Worblaufen–Bern–Gümmenen–(Lausanne)
(Birrfeld–St. Urban)–Langenthal–Burgdorf–Krauchthal–Worblaufen
Bern, Güterbahnhof–KW Mühleberg
Wimmis–UW Wimmis
Herzogenbuchsee–UW Bickigen
Winterthur–Thörigen–KW Graben
(Auhafen–Balsthal–Hägendorf–Boningen)–Bannwil–KW Graben

18. Dezember 1970

Bassecourt – UW Bassecourt
Worblaufen–Papierfabrik Deisswil
G = 90 t ausreichend
Biberist–Wiler–Papierfabrik Utzenstorf
G = 90 t ausreichend

Versorgungsrouten Typ II

Art. **3.** Die nachgenannten Strassen müssen durchgehend mindestens eine Fahrbahnbreite (B) von 5,0 m, eine lichte Höhe (H) von 4,80 m und eine Tragfähigkeit (G) für 240 t Gesamtgewicht (ohne Zugfahrzeuge) aufweisen:

Innertkirchen–KW Innertkirchen I
Innertkirchen–KW Innertkirchen II
Innertkirchen–KW Hopflauenen
Innertkirchen–KW Fuhren
Innertkirchen–KW Handegg I und II
Innertkirchen–KW Grimsel
Interlaken West–UW Wilderswil
Bern, Güterbahnhof–UW Gasel
Wichtrach–UW Wichtrach
Burgistein/Wattenwil–UW Wattenwil
Zollikofen–UW Worblaufen
Burgdorf–UW Bickigen
Lyss–UW Lyss und Kappelen
Brügg–Orpund–Meinisberg–UW Pieterlen
Wangen a. d. A.–UW Wangen
Zwingen–UW Brislach
Pruntrut–UW La Rasse
Court–UW Bévilard
Bern, Güterbahnhof–UW Oberbottigen
(Verbindung auf städtischen Strassen in Bern. Siehe Art. 4.)
(La Chaux-de-Fonds)–UW St-Imier
(Zürich)–Niederbipp–KW Bannwil
Für diese Verbindung ist ausreichend: G = 105 t, B = 5,00 m, H = 4,20 m.

Art. **4.** Die nachgenannten Strassen müssen durchgehend mindestens eine Fahrbahnbreite (B) von 4,50 m, eine lichte Höhe (H) von 4,80 m und eine Tragfähigkeit (G) für 90 t Gesamtgewicht (ohne Zugfahrzeuge) aufweisen: Versorgungsrouten Typ III

Spiez–KW Spiez
Emmenmatt–UW Grosshöchstetten
Kallnach–KW Niederried
Kallnach–KW Aarberg
Reuchenette–UW Reuchenette
Bassecourt–UW Boécourt
Bern, Güterbahnhof–UW Bätterkinden
Court–UW Moutier
Bern, Güterbahnhof–UW Schosshalde
UW Engehalde
UW Holligen
UW Marzili
UW Wankdorf

Ferner direkte Verbindungen auf städtischen Strassen zwischen den Unterwerken des EW Bern. Siehe Stadtplan.
Langenthal–KW Wynau
(Hägendorf)–KW Schwarzhäusern
Lotzwil–UW Lotzwil
Langenthal, Industriegeleise Ammann–Lindenholz
Langenthal, Industriegeleise Ammann–UW Huttwil
Herzogenbuchsee–UW Herzogenbuchsee

Art. **5.** Die nachgenannten Strassenstrecken müssen durchgehend mindestens eine lichte Höhe (H) von 4,50 m und eine Tragfähigkeit (G) von 50 t Gesamtgewicht (ohne Zugfahrzeuge) aufweisen: Versorgungsrouten Typ III mit reduzierten Anforderungen

Interlaken West–KW Burglauenen
Interlaken West–KW Lauterbrunnen
Interlaken West–UW Grindelwald
Frutigen–KW Kandergrund
Spiez–UW Wimmis
Zweisimmen–UW Lenk
Zweisimmen–UW Zweisimmen

18. Dezember 1970

Bern, Güterbahnhof–UW Schwarzenburg
Bern, Güterbahnhof–UW Belp
Lengnau–UW Pieterlen
Brügg–UW Brügg
Biel–KW Hagneck
Langenthal–KW Bannwil
Burgdorf–UW Burgdorf
Bern, Güterbahnhof–UW Schönbühl (östlich Autobahn)
Laufen–UW Laufen
Courrendlin–UW Courrendlin
Tavannes–UW Tramelan
Reconvilier–UW Reconvilier
Zweisimmen–KW Sanetsch, Innergsteig
Wimmis–KW Erlenbach
Wimmis–KW Simmenfluh
Biel, Güterbahnhof–UW Ländte
UW Brüel
UW Mett
(Verbindungen auf städtischen Strassen. Siehe speziellen Stadtplan von Biel.)
(La Chaux-de-Fonds)–KW La Goule
(Münchenstein)–UW Liesberg
via Reinach-Grellingen–Nunningen–Zwingen
(Münchenstein–UW Breitenbach)
via Reinach–Grellingen–Nunningen
(Münchenstein)–UW Nunningen
via Reinach–Grellingen
(Auhafen)–Papierfabrik Laufen
via Münchenstein–Reinach–Grellingen–Nunningen–Zwingen

Bauten an Versorgungsrouten

Art. **6.** Die kantonale Baudirektion ist von der Projektierung von Bauten und Anlagen, welche das vorgeschriebene Lichtraumprofil, die Linienführung, das Längenprofil oder die Tragfähigkeit von Versorgungsrouten beeinträchtigen könnten, möglichst frühzeitig zu unterrichten. Die Projektpläne sind der kantonalen Baudirektion zur Vorprüfung zu unterbreiten.

Jede Beeinträchtigung der Versorgungsrouten durch Bauten oder Bauarbeiten ist zu vermeiden. Wenn nötig, ist vor Inangriffnahme der Bauarbeiten eine gleichwertige Ersatzroute bereitzustellen.

Die kantonale Baudirektion kann die Bewilligung solcher Bauten von weiteren Bedingungen abhängig machen.

Art. **7.** Die kantonale Baudirektion (Tiefbauamt) wird mit der Aufsicht über das Versorgungsnetz beauftragt. Sie ist befugt, alle Massnahmen zu treffen, welche zur Offenhaltung der Versorgungsrouten notwendig sind. Sie kann nötigenfalls auf Kosten des Pflichtigen zur Ersatzvornahme schreiten. **Aufsicht**

Art. **8.** Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1971 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in üblicher Weise bekanntzumachen. **Inkrafttreten**

Bern, 18. Dezember 1970

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. *H. Tschumi,*

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

22. Dezember 1970

Verordnung
vom 29. März 1966/29. Oktober 1968/27. Dezember 1968 über die Stellvertretung von Lehrern an den Primar- und Mittelschulen sowie von Kindergärtnerinnen und die Anrechnung von Leistungen Dritter auf die Besoldungen (Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 12 und 26 des Gesetzes vom 4. April 1965 über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen (LBG),

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 29. März 1966/29. Oktober 1968/27. Dezember 1968 über die Stellvertretung von Lehrern an den Primar- und Mittelschulen sowie von Kindergärtnerinnen und die Anrechnung von Leistungen Dritter auf die Besoldungen wird wie folgt abgeändert:

1. *Art. 9, Abs. 1* lautet neu:

[1] Die Stellvertretungsentschädigungen betragen:

a) Primarschulen

		Fr.
für die Woche*:	Patentierte	390.—
	Nichtpatentierte	293.—
für einzelne Tage:	Patentierte	62.—
	Nichtpatentierte	47.—

In diesen Beträgen ist der von einer Lehrerin an der gleichen Primarschulklasse zu erteilende Arbeitsschulunterricht inbegriffen. 22. Dezember 1970

b) Sekundarschulen

		Fr.
für die Woche*:	Patentierte	470.—
	Nichtpatentierte	350.—
für einzelne Tage:	Patentierte	75.—
	Nichtpatentierte	55.—
Stundenentschädigung	(bei beschränkter Stundenzahl):	
	Patentierte	17.—
	Nichtpatentierte	13.—

c) Oberabteilungen

für die Woche*:	Patentierte	550.—
	Nichtpatentierte	412.—
für einzelne Tage:	Patentierte	87.—
	Nichtpatentierte	65.—
Stundenentschädigung	(bei beschränkter Stundenzahl):	
	Patentierte	22.—
	Nichtpatentierte	17.—

Ausweise über eine abgeschlossene akademische Bildung werden den Patenten inbezug auf die Stellvertretungsentschädigungen gleichgestellt.

d) Arbeitslehrerinnen

Stundenentschädigung:	Patentierte	14.—
	Nichtpatentierte	11.—

Arbeitslehrerinnen erhalten für Stellvertretungen an hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen die gleiche Entschädigung wie Haushaltungslehrerinnen.

e) Haushaltungslehrerinnen

für die Woche*:	Patentierte	390.—
	Nichtpatentierte	293.—
Stundenentschädigung	(höchstens Fr. 390.— bzw. Fr. 293.— für die Woche)	

22. Dezember 1970

		Fr.
	Patentierte	15.—
	Nichtpatentierte	12.—

f) Kindergärtnerinnen

für die Woche*:	Patentierte	280.—
	Nichtpatentierte	210.—
für einzelne Tage:	Patentierte	46.—
	Nichtpatentierte	34.—

Stellvertreter mit einem Patent für eine untere Schulstufe werden wie Nichtpatentierte betrachtet; sie erhalten jedoch mindestens die Stellvertretungsentschädigung für die ihrem Ausweis entsprechende Stufe.

[2] Für alle Schulstufen gelten folgende Bestimmungen:

Die *Wochenentschädigung** wird ausgerichtet, wenn die Zahl der Schultage sechs oder mehr beträgt. Die Anzahl der gehaltenen Schultage geteilt durch sechs ergibt die Zahl der Wochenentschädigungen. Für restliche Tage wird die Tagesentschädigung berechnet. Die allgemein üblichen Feiertage während der Stellvertretungszeit sind, soweit sie nicht auf einen Sonntag fallen, wie Schultage zu besolden.

2. *Art. 9* erhält folgenden neuen *Absatz 5*

[5] Bei langdauernder Krankheit des Stelleninhabers kann die Erziehungsdirektion in Ausnahmefällen verfügen, dass ein Stellvertreter wie ein provisorisch gewählter Stelleninhaber besoldet wird.

II.

Diese Abänderung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bern, den 22. Dezember 1970

In Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. *H. Tschumi,*

der Staatsschreiber i.V.

B. Kehrli.

Verordnung über die Kranken- und Unfallversicherung für Lehrlinge

22. Dezember 1970

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 13 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 4. Mai 1969,

auf den Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Versicherte

Art. **1.** [1] Alle jene Lehrlinge, auf die das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 20. September 1963 anzuwenden ist, unterliegen gemäss Artikel 13, Absatz 1 des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung vom 4. Mai 1969 dem Versicherungsobligatorium.

[2] Von diesem Obligatorium sind ausgenommen: Handelsmittelschüler, Angelernte, Praktikanten privater Handelsschulen, ferner Repetenten, für die kein Lehrverhältnis mehr besteht.

Versicherungsnehmer

Art. **2.** [1] Versicherungsnehmer ist in der Regel der Lehrbetrieb, die Lehrwerkstätte (Fachschule) oder die Werkschule.

[2] Falls für die Kranken- und Unfallversicherung beim Abschluss des Lehrvertrages bereits ein nach dieser Verordnung genügender Versicherungsschutz für den Lehrling besteht, kann der Inhaber der elterlichen Gewalt Versicherungsnehmer bleiben.

[3] Besteht ein solcher Versicherungsschutz, so ist der Versicherungsnehmer im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels beim Abschluss des Lehrvertrages verpflichtet, die Einhaltung der vorgeschriebenen

22. Dezember 1970

Mindestbedingungen zu überprüfen. Er ist jedenfalls für den Abschluss einer ausreichenden Kranken- und Unfallversicherung verantwortlich.

[4] Die Prämien für die Betriebsunfallversicherung hat der Lehrbetrieb zu übernehmen. Die Bezahlung der Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung und die Krankenversicherung ist im Lehrvertrag zu regeln.

Versicherer

Art. **3.** [1] Versicherer in der Sparte Unfallversicherung können alle konzessionierten Gesellschaften sein, die sich der Konvention der Unfalldirektoren-Konferenz mit der Deutschschweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz und der Conférence des Offices cantonaux de formation professionnelle de la Suisse romande et du Tessin angeschlossen haben.

[2] Versicherer in der Sparte Krankenversicherung können anerkannte Krankenkassen sowie konzessionierte Privatkrankenversicherungen sein, die sich der Vereinbarung der Krankenversicherungen mit der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion angeschlossen haben oder sich ihren Bedingungen unterziehen.

II. Mindestbedingungen

Krankenversicherung

Art. **4.** Die Mindestbedingungen für die Krankenversicherung sind:

1. Arzt und Arznei
2. Spitaltaggeld von Fr. 20.—

   Bei veränderten Verhältnissen legt der Regierungsrat einen neuen Mindestbetrag fest, der auch in den bestehenden Lehrverträgen zu berücksichtigen ist.

Unfallversicherung

Art. **5.** [1] Die Mindestbedingungen für die Unfallversicherung sind:

1. Tod Fr. 5000.—
2. Invalidität Fr. 60000.—
3. Taggeld Fr. 2.— im 1. Lehrjahr
   Fr. 3.— im 2. Lehrjahr
   Fr. 4.— im 3. Lehrjahr
   Fr. 5.— im 4. Lehrjahr

4. Heilungskosten unbegrenzt, zahlbar während höchstens 2 Jahren.

[2] Für jene Betriebe, die der Schweizerischen Unfallversicherungs-Anstalt (SUVA) unterstehen, gelten deren Mindestbedingungen.

[3] Bei Änderung der Mindestbedingungen durch Konvention zwischen der Unfalldirektoren-Konferenz und den Berufsbildungsämter-Konferenzen gelten diese neu festgelegten Mindestbedingungen. Auch diese Änderungen sind in den bestehenden Lehrverträgen zu berücksichtigen.

Lehrvertrag

Art. **6.** Die Mindestbedingungen der Versicherungen sind im Lehrvertrag aufzuführen.

Gesamtarbeitsverträge

Art. **7.** Falls gesamtarbeitsvertragliche Regelungen für den Lehrling bessere Mindestbedingungen vorsehen, gehen diese den Mindestbedingungen dieser Verordnung vor.

III. Administration

Kontrolle

Art. **8.** [1] Die Sekretäre der Lehrlingskommissionen überprüfen Richtigkeit und Vollständigkeit der Abmachungen über die Versicherungen der Lehrlinge.

[2] Das kantonale Amt für Berufsbildung übt darüber die Oberaufsicht aus.

Wegleitungen und Weisungen

Art. **9.** Das kantonale Amt für Berufsbildung erlässt in Zusammenarbeit mit den Versicherern die für den Abschluss der Versicherungsverträge für Lehrlinge nötigen Wegleitungen und Weisungen.

IV. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. **10.** Diese Verordnung tritt auf den 1. April 1971 in Kraft.

Bern, den 22. Dezember 1970

In Namen des Regierungsrates

der Präsident
Dr. *H. Tschumi,*

der Staatsschreiber i.V.
B. Kehrli.

22. Dezember 1970

Verordnung vom 27. Dezember 1968 über die Kostgelder in der kantonalen kinderpsychiatrischen Station Neuhaus, Ittigen (Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 24 des Dekretes vom 12. Mai 1936/11. Februar 1969 über die öffentlichen und privaten psychiatrischen Kliniken,

auf den Antrag der Direktion des Gesundheitswesens,

beschliesst:

I.

Die Artikel 3, 4 und 5 der Verordnung vom 27. Dezember 1968 über die Kostgelder in der kantonalen kinderpsychiatrischen Station Neuhaus, Ittigen, werden wie folgt abgeändert:

Artikel **3,** neuer Wortlaut von Absatz 1:

[1] Unter Vorbehalt von Artikel 4–8 beträgt das Kostgeld im Tag mindestens:

	Fr.
a) Für bernische Kantonsbürger und für im Kanton Bern wohnhafte Nichtberner	20.—
b) Für Nichtberner mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern	26.—

Artikel **4,** neuer Wortlaut von Absatz 1:

[1] Für alle Kinder, die auf Kosten bernischer Fürsorge- oder Strafvollzugsbehörden verpflegt werden, beträgt das Kostgeld Fr. 20.— im Tag. Vorbehalten bleibt Artikel 5 Absatz 2 (Begutachtungstaxe).

Artikel **5,** neuer Wortlaut von Absatz 2: 22. Dezember 1970

[2] Bernische Behörden, die Begutachtungen in der kantonalen kinderpsychiatrischen Station ausführen lassen, bezahlen während deren Dauer einen Zuschlag von Fr. 6.— pro Tag.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bern, den 22. Dezember 1970

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. *H. Tschumi,*

der Staatsschreiber i.V.

B. Kehrli.

22. Dezember 1970

Verordnung vom 28. November 1969 über die Kostgelder in den kantonalen psychiatrischen Kliniken (Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 24 des Dekretes vom 12. Mai 1936/11. Februar 1969 über die öffentlichen und privaten psychiatrischen Kliniken,

auf den Antrag der Direktion des Gesundheitswesens,

beschliesst:

I.

Die Artikel 2–4 und 7 der Verordnung vom 28. November 1969 über die Kostgelder in den kantonalen psychiatrischen Kliniken werden wie folgt abgeändert:

1. In *Artikel 2* wird der 4. Absatz aufgehoben.

2. *Artikel 3, neuer Wortlaut von Absatz 1:*

[1] Vorbehältlich der Bestimmungen der Artikel 4–8 beträgt das Kostgeld im Tage:

a) für bernische Kantonsbürger sowie nachgewiesenermassen im Kanton Bern wohnhafte Nichtberner:

	Fr.
3. Klasse: vom 1. bis 180. Tag	22.—
vom 181. Tag an	19.—
2. Klasse:	29.—
1. Klasse:	43.—

b) für Nichtberner mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern:

	Fr.
3. Klasse :	29.—
2. Klasse :	36.—
1. Klasse :	49.—

3. *Artikel 4, neuer Wortlaut:*

Für alle Kranken, die auf Kosten bernischer Fürsorge- oder Strafvollzugsbehörden in der dritten Klasse verpflegt werden, beträgt das Kostgeld für die ersten 180 Tage Fr. 22.— und vom 181. Tag an Fr. 19.— im Tag.

4. *Artikel 7, neuer Wortlaut von Absatz 1:*

[1] Bernische Behörden, die in einer kantonalen psychiatrischen Klinik Begutachtungen ausführen lassen, bezahlen während deren Dauer einen Zuschlag von Fr. 6.— im Tag.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bern, den 22. Dezember 1970

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. *H. Tschumi,*

der Staatsschreiber i.V.

B. Kehrli.

29. Dezember 1970

Verordnung betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1968 über die Hochschulförderung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 23 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1968 über die Hochschulförderung und gemäss Artikel 48 Absatz 1 der Vollziehungsverordnung vom 16. Dezember 1968 zum Bundesgesetz über die Hochschulförderung,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Planung

Mittelfristige Richtpläne

Art. **1.** [1] Für jede Beitragsperiode wird ein Richtplan aufgestellt. Darin sind insbesondere enthalten:

a) die Entwicklung der Betriebsausgaben

b) die baulichen Investitionen

c) die Aufwendungen für Einrichtungen

d) die Raumbedürfnisse

e) der Bedarf an Lehr- und Forschungspersonal (Stellenplan)

[2] Der Richtplan stützt sich auf die von den Fakultäten vorgelegten Unterlagen und wird von der Planungskommission (gemäss RRB 3185 vom 15. Mai 1970) ausgearbeitet. Er wird jährlich überprüft und nach Bedarf angepasst.

[3] Der Richtplan wird von der Erziehungsdirektion, nach Konsultation der Bau- und Finanzdirektion, dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Art. **2.** Für die Beschaffung des langfristigen Richtplanes ist die Erziehungsdirektion verantwortlich. Grundlage bildet RRB 3185 vom 15. Mai 1970. Der langfristige Richtplan ist vom Regierungsrat zu genehmigen. Langfristiger Richtplan

II. Beziehungen zur Hochschulkonferenz

Art. **3.** [1] Der Kanton Bern wird an der Schweizerischen Hochschulkonferenz vertreten durch: Beziehungen zur Hochschulkonferenz

- den Vorsteher der Erziehungsdirektion
- einen Ordinarius der Universität Bern

[2] Als bevollmächtigter Vertreter des Vorstehers der Erziehungsdirektion wird der 1. Direktionssekretär (Vorsteher der Abteilung Hochschulwesen) bezeichnet.

Art. **4.** [1] Die jährliche Berichterstattung im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Hochschulförderung obliegt der Erziehungsdirektion. Jährliche Berichterstattung

[2] Die Berichte geben Auskunft über:

a) die Revision der Universitätsgesetzgebung

b) den mittel- und langfristigen Richtplan

c) die wesentlichen Änderungen von Zulassungsbestimmungen und Prüfungsreglementen

d) neue Studienpläne sowie Abänderungen von Studienplänen

e) wesentliche Massnahmen in der Forschungstätigkeit von Universitätsinstituten

f) die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen auf dem Gebiet der Ausbildung und Forschung

g) die Hochschulausgaben, insbesondere die Verwendung der Grundbeiträge

Art. **5.** [1] Die Erziehungsdirektion gibt der Hochschulkonferenz Kenntnis von Entwürfen für Laufende Mitteilungen

a) die Revision der Universitätsgesetzgebung

29. Dezember 1970

b) die Richtpläne

c) die Änderung von Zulassungsbestimmungen und Prüfungsreglementen

d) Studienpläne und deren Änderung

[2] Die Erziehungsdirektion orientiert ferner die Hochschulkonferenz laufend über

a) die Errichtung, Erweiterung oder Zweckänderung von Instituten

b) die Schaffung neuer Lehrstühle

c) den Ausbau der Nach-Diplom- oder Nach-Doktorausbildung

III. Statistische Erhebungen

Statistische Erhebungen

Art. **6.** Die vom Eidgenössischen Departement des Innern oder der Hochschulkonferenz verlangten Statistiken werden von der Erziehungsdirektion der Universität oder zuständigen Amtstellen zur Erhebung übertragen. Die Einreichung an die Bundesbehörde oder die Hochschulkonferenz erfolgt ausschliesslich durch die Erziehungsdirektion.

IV. Akademische Berufsberatung

Akademische Berufsberatung, Studentenberatung

Art. **7.** Die akademische Berufsberatung und die Studentenberatung sind durch Verordnung des Regierungsrates vom 29. Dezember 1970 über die Akademische Studien- und Berufsberatung geregelt.

V. Budgetierungs- und Rechnungsgrundlage

Budget und Rechnung

Art. **8.** Für Budget und Rechnung der Universität gelten die Grundsätze des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern und die zugehörige Vollziehungsverordnung vom 20. Dezember 1968.

VI. Schlussbestimmung

Art. **9.** [1] Diese Verordnung wird in die Gesetzessammlung aufgenommen. Inkrafttreten

[2] Sie tritt auf den 1. Januar 1971 in Kraft.

Bern, den 29. Dezember 1970

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. *H. Tschumi*,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

29. Dezember 1970

Verordnung über die akademische Studien- und Berufsberatung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 5 des Kantonalen Berufsbildungsgesetzes vom 4. Mai 1969, des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 20. September 1963 und des Bundesgesetzes über die Hochschulförderung vom 28. Juni 1968,

auf Antrag der Erziehungsdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. **1.** [1] Die Erziehungsdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion fördern in Zusammenarbeit mit der Universität, den höheren Mittelschulen und den Gemeinden den sachdienlichen Ausbau und die fachkundige Durchführung der akademischen Studien- und Berufsberatung. Sie sorgen für eine umfassende Beratung der Mittelschüler, Studienanwärter und Studierenden.

[2] Beim Ausbau der Beratungsdienste ist den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen der französischsprachigen Studierenden und des französischsprachigen Kantonsteils angemessen Rechnung zu tragen.

II. Kompetenz der Direktionen

Art. **2.** [1] Für die Koordination mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) und mit den Bezirksstellen für allgemeine Berufsberatung ist die Volkswirtschaftsdirektion bzw. deren kantonales Amt für Berufsberatung zuständig.

[2] Für Organisation und Ausbau der akademischen Berufsberatung ist die Erziehungsdirektion nach Anhören der Volkswirtschaftsdirektion zuständig. Jene dient zugleich als Koordinationsstelle zu den höheren Mittelschulen und zu anderen interessierten Kreisen.

[3] Organisation und Ausbau der Studentenberatung sind Sache der Erziehungsdirektion. Der Universität steht in allen wesentlichen Fragen ein Antragsrecht zu.

[4] Die Erziehungsdirektion ist ermächtigt, zur Behandlung grundsätzlicher Fragen eine Kommission einzusetzen, in der alle in Artikel 5 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 4. Mai 1969 aufgeführten Kreise vertreten sind.

III. Organisation

Art. **3.** [1] Die akademischen Berufsberater wirken regional; ihre Aufteilung geschieht im Einvernehmen mit den Gymnasien.

[2] Sofern entsprechende Vereinbarungen zwischen den Trägergemeinden der Gymnasien getroffen werden, kann die Durchführung der akademischen Berufsberatung für den ganzen Kanton oder grössere Teile desselben einer kommunalen Stelle übertragen werden.

[3] In den akademischen Berufsberatungsstellen können nach Bedarf akademisch ausgebildete Dokumentalisten angestellt werden, sofern deren Aufgabe nicht von einer andern Stelle zentral besorgt wird.

[4] Der akademischen Berufsberatung kann ein akademisch gebildeter Informator zur Verfügung gestellt werden, dessen Wahlvoraussetzungen, Pflichtenheft und Anstellungsbedingungen von der Erziehungsdirektion nach Anhören der Volkswirtschaftsdirektion in gesonderten Richtlinien umschrieben werden.

[5] Es können durch den Regierungsrat auch Verträge mit anderen Kantonen abgeschlossen werden zwecks Übernahme der akademischen Berufsberatung, sofern sich regionale Zusammenschlüsse als sinnvoll erweisen.

29. Dezember 1970

IV. Aufgabenbereiche

Art. **4.** [1] Die Dienste der akademischen Berufsberatung und der Studentenberatung stehen allen Schülern höherer Mittelschulen im Kanton Bern, den Studierenden vornehmlich der Universität Bern sowie weiteren im Kanton Bern wohnhaften Interessenten unentgeltlich offen.

[2] Die Zuständigkeit für Ratsuchende aus Überschneidungsgebieten zwischen allgemeiner Berufsberatung und akademischer Berufsberatung ist in den einzelnen Regionen zwischen den interessierten Instanzen im Einvernehmen mit Erziehungsdirektion und Volkswirtschaftsdirektion zu ordnen. Es betrifft dies namentlich Anwärter auf den zweiten Bildungsweg, Schüler und vorzeitig Ausgeschiedene von Maturitätsschulen, sowie Schüler von Mittelschulen ohne Maturitätsabschluss.

Art. **5.** Die Aufgaben der akademischen Berufsberatung bestehen in:

[1] der allgemeinen studien- und berufskundlichen Orientierung mit allen dazu geeigneten Mitteln, wie Durchführung von Klassenvorträgen, Organisation von Informationsveranstaltungen (auch unter Beizug von Fachleuten) und Vermittlung von Unterlagen, und zwar teils im kantonalen Rahmen, soweit möglich aber auch im Rahmen der Region;

[2] der Erteilung individueller Auskünfte und Ratschläge in regelmässigen Sprechstunden in den zugeteilten Gymnasien und der Durchführung von gründlichen individuellen Beratungen, wenn nötig unter Zuhilfenahme psychologischer Untersuchungsmittel;

[3] der Sammlung, Aufarbeitung und Vermittlung aller zugänglichen Unterlagen über akademische Studien und Berufe in geeigneter Form (unter Beachtung von Art. 3 Abs. 3) zuhanden der Berufsberater, der Schulen, der Ratsuchenden und anderer Interessenten, dem Aufbau eines Netzes von Kontaktpersonen, der Bereitstellung geeigneter psychodiagnostischer Untersuchungsmittel, der Durchführung von Statistiken und Erhebungen sowie anderer allgemeiner und vorbereitender Arbeiten.

Art. **6.** Die Aufgaben der Studentenberatung bestehen in der Beratung der Studierenden in allgemeinen Aubildungsfragen sowie der Förderung und Vermittlung von Orientierungen, Arbeitshilfen, Therapiemöglichkeiten und anderen geeigneten Massnahmen zur Verbesserung der Studiengestaltung.

Art. **7.** Die Vermittlung von Informationen und Anleitungen zur Gestaltung des Studienganges ist in erster Linie Sache der Dozenten und Assistenten.

V. Zusammenarbeit und Koordination

Art. **8.** Die Zusammenarbeit zwischen der akademischen und allgemeinen Berufsberatung umfasst insbesondere:

- Austausch der je gewünschten Dokumentation;
- Orientierung und Erfahrungsaustausch über die die andere Stelle interessierenden Fragen aus dem eigenen Arbeitsbereich;
- gegenseitige Überweisung bzw. Übernahme von Ratsuchenden, sofern dies von den Ratsuchenden oder den Beratungsstellen gewünscht wird.

VI. Wahlvoraussetzungen und Besoldungen der akademischen Berufsberater und der Studentenberater

Art. **9.** [1] Als akademische Berufsberater sind nur Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium wählbar. Der Hochschulstudienabschluss muss in der Regel Psychologie als Hauptfach enthalten.

[2] Für die Studentenberater ist nebst einer Ausbildung in Psychologie auch Erfahrung in klinischer Psychologie Voraussetzung.

Art. **10.** [1] Für die Wahl der Studentenberater steht der Universität ein Vorschlagsrecht zu. Die Erziehungsdirektion beantragt die Wahl zuhanden des Regierungsrates.

[2] Die Wahl der akademischen Berufsberater bedarf der Genehmigung der Erziehungsdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion.

29. Dezember 1970

Art. **11.** Für die Anstellungsbedingungen der akademischen Berufsberater und der Studentenberater erlässt der Regierungsrat besondere Richtlinien.

VII. Finanzielles

Art. **12.** [1] Die Finanzierung der akademischen Berufsberatung und der Studentenberatung erfolgt durch die Erziehungsdirektion, bezüglich der akademischen Berufsberatung nach Anhören der Volkswirtschaftsdirektion.

[2] Die Erziehungsdirektion entrichtet Beiträge an die Aufwendungen der Trägergemeinden der Gymnasien für akademische Berufsberatung gemäss Artikel 3 des Dekretes über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien vom 12. Februar 1963. Sie berücksichtigt in angemessener Weise deren Nettoaufwand bei der Ansetzung der Schulkostenbeiträge gemäss Artikel 14quater und 14quinquies des Gesetzes über die Mittelschulen vom 3. März 1957.

[3] Bei Durchführung der akademischen Berufsberatung durch die Erziehungsdirektion beteiligen sich die Wohnsitzgemeinden an den Ausgaben mit einer Pauschale, die sich nach der Zahl der aus einer Gemeinde stammenden Mittelschüler bemisst. Die Pauschale wird vom Regierungsrat festgesetzt.

[4] Das Kantonale Amt für Berufsberatung erwirkt die Bundessubventionen gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 20. September 1963.

VIII. Schlussbestimmung

Art. **13.** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bern, den 29. Dezember 1970

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. *H. Tschumi,*

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.